



Vereinte Nationen

**Resolutionen und Beschlüsse
der vierundsechzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band I

Resolutionen

15. September – 24. Dezember 2009

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Vierundsechzigste Tagung

Beilage 49

Resolutionen und Beschlüsse der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band I

Resolutionen

15. September – 24. Dezember 2009

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Vierundsechzigste Tagung
Beilage 49



Vereinte Nationen • New York 2010

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 15. September bis 24. Dezember 2009 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
dBGBI. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)
dRGBI. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
öBGBI. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
öRGBI. = Reichsgesetzblatt (Österreich)
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	123
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	197
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	261
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	365
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	545
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	599

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	635
II. Verzeichnis der Resolutionen	647

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/1.	Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	3
64/4.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	4
64/5.	Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika	5
64/6.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	6
64/7.	Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala	8
64/8.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation.....	8
64/9.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs.....	9
64/10.	Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmision der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt.....	11
64/11.	Die Situation in Afghanistan.....	13
64/12.	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien	23
64/13.	Internationaler Nelson-Mandela-Tag	25
64/14.	Die Allianz der Zivilisationen.....	26
64/15.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	26
64/16.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	28
64/17.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	30
64/18.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage.....	31
64/19.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	32
64/20.	Jerusalem	36
64/21.	Der syrische Golan.....	38
64/71.	Ozeane und Seerecht.....	39
64/72.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	61
64/74.	Humanitäre Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation für El Salvador infolge der verheerenden Auswirkungen des Hurrikans „Ida“	79
64/75.	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit	80
64/76.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	81
64/77.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	84
64/78.	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer	89
64/79.	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika ..	93
64/80.	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010)	97
64/81.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	99
64/108.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	102

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/109.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	104
64/125.	Hilfe für das palästinensische Volk	107
64/126.	Vollmachten der Vertreter auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	110
64/183.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit...	111
64/184.	Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung...	111
64/194.	Modalitäten für den vierten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	116
64/222.	Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit.....	117
64/226.	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt	121
64/235.	Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung	122

RESOLUTION 64/1

Verabschiedet auf der 15. Plenarsitzung am 6. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.1 und Add.1, eingebracht von: Kenia, Katar, Mexiko, St. Lucia, Suriname, Thailand.

64/1. Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern billigte¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/209 vom 19. Dezember 2007, in der sie beschloss, anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires spätestens in der ersten Jahreshälfte 2009 eine Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit einzuberufen, und ihre Resolution 63/233 vom 19. Dezember 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 63/233 vorgelegten Bericht des Präsidenten des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit²,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von der wachsenden Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und in Anerkennung der größeren Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Aktivitäten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

betonend, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen bei ihren einzeln und gemeinschaftlich unternommenen Bemühungen um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet,

sowie betonend, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung³, und in Anerkennung des auf dem ersten Süd-Gipfel verabschiedeten

Havanna-Aktionsprogramms⁴, des Rahmenplans von Marrakesch für die Durchführung der Süd-Süd-Zusammenarbeit⁵ und des auf dem Zweiten Süd-Gipfel verabschiedeten Aktionsplans von Doha⁶,

mit Anerkennung das großzügige Angebot der Regierung Kenias *begreifend*, die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit auszurichten,

1. *beschließt*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

a) vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi stattfinden wird;

b) auf höchstmöglicher Ebene abgehalten werden wird;

c) dem übergreifenden Thema „Förderung der Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ gewidmet sein wird;

d) Plenarsitzungen und interaktive Runde Tische unter Beteiligung mehrerer Interessenträger zu folgenden Unterthemen umfassen wird:

i) Stärkung der Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation;

ii) Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit und Dreieckskooperation im Dienste der Entwicklung: Komplementaritäten, Besonderheiten, Herausforderungen und Chancen;

e) ein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnis hervorbringen wird;

f) als weiteres Ergebnis vom Vorsitzenden erstellte Zusammenfassungen hervorbringen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden, mit dem übergreifenden Konferenzthema übereinstimmenden Bericht auszuarbeiten, in dem eine Bilanz der Tendenzen bei der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation, sowie der Fortschritte der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Vereinten Nationen, bei der Unterstützung und Förderung dieser Zusammenarbeit gezogen und gezeigt wird, welche neuen Chancen sich darbieten, welche Herausforderungen und Hindernisse auftreten und welche Maßnahmen zu ihrer Bewältigung ergriffen werden;

3. *bekräftigt* die Rolle, die der Sondergruppe für Süd-Süd-Zusammenarbeit im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen als gesonderte Einheit und als Koordinierungsstelle für die Süd-Süd-Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zukommt, und ersucht die Sondergruppe, auch weiterhin die notwendige fachliche und technische Unterstützung für den Vorbereitungsprozess der Konferenz bereitzustellen;

¹ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

² A/63/741, Anlage.

³ Resolution 63/239, Anlage.

⁴ A/55/74, Anlage II.

⁵ A/58/683, Anlage II.

⁶ A/60/111, Anlage II.

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und ihre Partner, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu erwägen, für die Zwecke der Konferenz freiwillig Berichte über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu erstellen, bei denen sie die Konferenzthemen und die Ergebnisse vor der Konferenz im Rahmen der Vereinten Nationen abgehaltener regionaler, subregionaler oder sektoraler Tagungen berücksichtigen;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf offene, integrative und transparente Weise informelle, zeitlich sinnvoll so angesetzte Konsultationen mit allen Mitgliedstaaten aufzunehmen, dass eine ausreichende Erörterung mit dem Ziel, vor der Konferenz, das heißt bis Ende November 2009, ein Ergebnisdokument im Entwurf zu erstellen, ermöglicht wird;

6. *bittet* die Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, der Regionalkommissionen und der Fonds und Programme, Beiträge zu den Konferenzvorbereitungen zu liefern;

7. *bittet* die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die privatwirtschaftlichen Institutionen, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung an der Konferenz teilzunehmen;

8. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, an der Konferenz teilzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsprozess und der Konferenz jede erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Regierung Kenias die organisatorischen Vorkehrungen für die Konferenz zu treffen, und ersucht den Generalsekretär ferner, eine Mitteilung über die organisatorischen Aspekte der Konferenz vorzulegen;

11. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten und andere in Betracht kommende Interessenträger, die dazu in der Lage sind, zu erwägen, die Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, zu unterstützen, so auch durch freiwillige Beiträge über den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, um eine möglichst breite Beteiligung zu gewährleisten;

12. *beschließt*, die sechzehnte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die vom 2. bis 5. Juni 2009 stattfinden sollte, auf ein geeignetes Datum im Januar 2010 zu verschieben.

RESOLUTION 64/4

Verabschiedet auf der 21. Plenarsitzung am 19. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.2 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasi-

lien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/4. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/4 vom 31. Oktober 2007, in der sie beschloss, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, sowie unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss, den Unterpunkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, die unter anderem die alte griechische Tradition der Ekecheirie oder „Olympischen Waffenruhe“ wiederaufnahm und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufrief, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise und Teilnahme der Athleten und anderer maßgeblicher Personen an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

unter Berücksichtigung des in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷ aufgenommenen Appells, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

⁷ Siehe Resolution 55/2.

in *Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees zur Einhaltung der Olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

sowie in *Anerkennung* der immer wichtigeren Rolle des Sports bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, die in diesem Zusammenhang von den Staats- und Regierungschefs auf dem 2005 in New York abgehaltenen Weltgipfel der Generalversammlung eingegangen wurden,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 63/135 vom 11. Dezember 2008, in der sie den Wert des Sports als Mittel zur Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden anerkannte und die Schaffung eines Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden begrüßte,

in *Anerkennung* dessen, dass die olympische Bewegung das Ziel verfolgt, durch die Erziehung der Jugend der Welt mit Hilfe des Sports, der ohne Diskriminierung und im olympischen Geist betrieben wird, welcher auf gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Solidarität und Fairness basiert, eine friedliche und bessere Welt zu schaffen,

unter *Begrüßung* der gemeinsamen Aktivitäten des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees und des Systems der Vereinten Nationen in Bereichen wie menschliche Entwicklung, Armutslinderung, humanitäre Hilfe, Gesundheitsförderung, HIV- und Aids-Prävention, Jugendbildung, Gleichheit der Geschlechter, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung,

unter *Hinweis* auf die einschlägigen Artikel über Freizeit, Erholung, Sport und Spiel in den internationalen Übereinkommen, namentlich Artikel 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸, in dem das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt wird, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilzunehmen,

in *Anbetracht* dessen, dass die XXI. Olympischen Winterspiele vom 12. bis 28. Februar 2010 und die X. Paralympischen Winterspiele vom 12. bis 21. März 2010 in Vancouver (Kanada) stattfinden werden, mit dem Ziel, den Stellenwert des Sports als eine Quelle der Inspiration für die Förderung des Friedens, der Inklusivität, der Teilhabe indigener Menschen, der sozialen und ökologischen Verantwortung und der Weitergabe eines sinnstiftenden Vermächtnisses an künftige Generationen aufrechtzuerhalten,

sowie in *Anbetracht* dessen, dass die ersten Olympischen Jugendspiele vom 14. bis 26. August 2010 in Singapur stattfinden werden, mit dem Ziel, die Jugend der Welt durch

ein Sport, Kultur und Bildung vereinendes Erlebnis dafür zu mobilisieren, die olympischen Werte anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen,

mit *Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass an den Wettkampfstätten der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele die Fahne der Vereinten Nationen gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während der XXI. Olympischen Winterspiele und der X. Paralympischen Winterspiele die Olympische Waffenruhe einzeln und gemeinsam einzuhalten;

2. *begrüßt* den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees und des Internationalen Paralympischen Komitees, die internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees und Nationalen Paralympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und bittet diese Organisationen und nationalen Komitees, gegebenenfalls Informationen auszutauschen und bewährte Praktiken weiterzugeben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee und dem Internationalen Paralympischen Komitee bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und für ihre Unterstützung der Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports einzutreten und mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXX. Olympischen Spiele und XIV. Paralympischen Spiele 2012 in London zu behandeln.

RESOLUTION 64/5

Verabschiedet auf der 21. Plenarsitzung am 19. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.3 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Belarus, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Gambia,

⁸ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/5. Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/135 vom 11. Dezember 2008, in der sie den Wert des Sports als Mittel zur Förderung von Bildung, Gesundheit, Entwicklung und Frieden anerkannte und die Schaffung eines Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden begrüßte,

in der Erkenntnis, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, und feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹ erklärt wurde, den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann,

in Anerkennung dessen, dass Massensportveranstaltungen zur Förderung und Unterstützung von Sportinitiativen im Dienste von Entwicklung und Frieden eingesetzt werden,

sowie in Anerkennung der Rolle, die dem Sport in Afrika als Instrument zur Förderung der Einheit, der Solidarität, des Friedens und der Aussöhnung und bei den Präventivkampagnen zur Bekämpfung solcher Geißeln wie HIV/Aids, von denen die Jugend des Kontinents betroffen ist, zukommt,

die Bereitschaft Südafrikas *begrüßend*, die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association auszurichten, die erstmals in ihrer Geschichte auf dem afrikanischen Kontinent ausgetragen wird, um den Beitrag Afrikas zur Förderung des Weltsports anzuerkennen, und unter Hinweis auf die Zustimmung und Unterstützung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union für die Bemühungen, den Erfolg dieser Veranstaltung sicherzustellen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Afrikanische Union dazu beigetragen hat, den Ball für die Austragung der

Fußball-Weltmeisterschaft 2010 in Südafrika ins Rollen zu bringen, indem sie die Länder des ganzen Kontinents dafür mobilisiert hat, die große Anziehungskraft des Fußballs im Rahmen des Internationalen Jahres des afrikanischen Fußballs 2007 und des Vermächtnisprogramms der Weltmeisterschaft für ein breites Spektrum von Aktivitäten im Dienste von Entwicklung und Frieden zu nutzen,

1. *unterstreicht* die Rolle des Sports bei der Förderung des Friedens, der Solidarität, des sozialen Zusammenhalts und der sozioökonomischen Entwicklung;

2. *stellt fest*, dass der Fußball aufgrund seiner universellen Beliebtheit die Menschen zusammenbringen und eine positive Rolle bei der Förderung der Entwicklung und des Friedens spielen kann;

3. *begrüßt* die besondere historische Dimension der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika, die die erstmalige Veranstaltung dieses sportlichen Großereignisses auf dem afrikanischen Kontinent darstellt;

4. *begrüßt außerdem* die Vorbereitungen Südafrikas für die Austragung der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 und erklärt, dass sie das Land gegebenenfalls weiter unterstützen wird, um den Erfolg des Turniers zu gewährleisten;

5. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Sport und seinen Einsatz als Mittel zur Förderung des Friedens und der Entwicklung zu unterstützen, namentlich durch den fortdauernden Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zum Dialog zwischen den Kulturen;

6. *unterstützt nachdrücklich* die Einleitung der „1GOAL“-Kampagne anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft 2010, deren Ziel es ist, der Weltöffentlichkeit stärker bewusst zu machen, wie wichtig es ist, die Millenniums-Entwicklungsziele der Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung und der Geschlechterparität in der Bildung bis zum Jahr 2015 zu erreichen, und dafür zu werben;

7. *legt* den zuständigen Stellen *nahe*, alles zu tun, um zu gewährleisten, dass die Fußball-Weltmeisterschaft 2010 ein dauerhaftes Erbe für Frieden und Entwicklung in Afrika hinterlässt;

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die von Südafrika im Juni 2010 auszurichtende Fußball-Weltmeisterschaft entsprechend zu unterstützen, so auch indem sie bei ihrer Bevölkerung für den Besuch dieser Veranstaltung werben.

RESOLUTION 64/6

Verabschiedet auf der 27. Plenarsitzung am 28. Oktober 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 187 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.4, eingebracht von Kuba.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussa-

⁹ Siehe Resolution 60/1.

lam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

64/6. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

in Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren

extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007 und 63/7 vom 29. Oktober 2008,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3 und 63/7 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/7¹⁰;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung vorzulegen;

¹⁰ A/64/97.

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/7

Verabschiedet auf der 28. Plenarsitzung am 28. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.6 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/7. Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 63/19 vom 10. November 2008 betreffend die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala,

ingedenk des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala über die Einrichtung einer Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, das am 12. Dezember 2006 unterzeichnet und am 1. August 2007 vom guatemaltekischen Kongress gebilligt wurde und am 4. September 2007 für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren in Kraft trat,

feststellend, dass das Mandat der Kommission im Einklang mit Artikel 14 des Abkommens durch einen Briefwechsel zwischen der Regierung Guatemalas und dem Generalsekretär vom 20. März 2009 beziehungsweise 15. April 2009 für weitere zwei Jahre ab dem 4. September 2009 verlängert und vom guatemaltekischen Kongress am 16. Juli 2009 gebilligt wurde,

ingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge von Mitgliedstaaten und sonstigen Geber der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat und plant, dies auch künftig zu tun,

feststellend, dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 55 und 56 der Charta die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern und dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, in Zusammenarbeit mit der Organisation auf die Erreichung dieses Ziels hinzuwirken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend den gegenwärtigen Stand und die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala¹¹, in dem beschrieben wird, welche wichtigen Fortschritte erzielt wurden und welche beträchtlichen operativen Herausforderungen sich aus dem derzeitigen Status der Internationalen Kommission als eines nicht den Vereinten Nationen angehörenden Organs ergeben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Guatemalas die Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um diese operativen Herausforderungen anzugehen und den Vereinten Nationen eine stärkere Rolle bei der Gewährung wirksamer und effizienter Hilfe an die Kommission im Rahmen ihres am 12. Dezember 2006 unterzeichneten Gründungsabkommens einzuräumen;

3. *fordert* die Regierung Guatemalas *auf*, auch weiterhin jegliche Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, um die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Erfolge zu festigen und die darin genannten Herausforderungen zu überwinden;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas *außerdem auf*, beharrliche und intensivere Anstrengungen zur Stärkung der die Rechtsstaatlichkeit und die Verteidigung der Menschenrechte stützenden Institutionen zu unternehmen, und lobt sie für ihre Entschlossenheit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

5. *dankt* den Mitgliedstaaten und sonstigen Gebern, die die Kommission mit freiwilligen Beiträgen in Form von Finanzmitteln und Sachleistungen unterstützt haben, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Unterstützung fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung regelmäßig über die Arbeit der Kommission und die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 64/8

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 2. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.7 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

¹¹ A/64/370.

Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/8. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2008¹²,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation¹³, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2009 gab,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹²;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(53)/RES/3, in der die Ernennung von Herrn Yukiya Amano zum nächsten Generaldirektor gebilligt wurde, GC(53)/RES/4, in der Dr. Mohammed el-Baradei gewürdigt wurde, GC(53)/RES/10 über Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(53)/RES/11 über nukleare Sicherheit, einschließlich Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(53)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(53)/RES/13 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Nuklearwissenschaft und -technologie und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(53)/RES/13 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(53)/RES/13 B über Kernenergieanwendungen, GC(53)/RES/14 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(53)/RES/15 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die

Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(53)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, GC(53)/RES/17 über die israelische Nuklearkapazität, GC(53)/RES/18 über Personal, bestehend aus GC(53)/RES/18 A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(53)/RES/18 B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen GC(53)/DEC/11 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung, GC(53)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung und GC(53)/DEC/13 über das Verbot bewaffneter Angriffe oder der Androhung von Angriffen auf in Betrieb oder in Bau befindliche kerntechnische Anlagen, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 14. bis 18. September 2009 abgehaltenen dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁴;

3. *dankt* Dr. el-Baradei für die hervorragenden Dienste, die er in seiner zwölfjährigen Amtszeit als Generaldirektor der Organisation geleistet hat, in deren Verlauf der Friedensnobelpreis des Jahres 2005 verliehen wurde, und übermittelt Herrn Amano, dem neuen Generaldirektor der Organisation, ihre besten Wünsche;

4. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

RESOLUTION 64/9

Verabschiedet auf der 34. Plenarsitzung am 2. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.9 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino,

¹² International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2008* (GC(53)/7); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/64/257) übermittelt.

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 33. Sitzung (A/64/PV.33) und Korrigendum.

¹⁴ Siehe *International Atomic Energy Agency, Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-third Regular Session, 14–18 September 2009* (GC(53)/RES/DEC(2009)).

Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/9. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/21 vom 11. November 2008 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

erneut auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

betonend, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

überzeugt, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, damit eine Gesellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden, vergangene Übergriffe gegen von bewaffneten Konflikten betroffene Zivilpersonen aufarbeiten und derartige Übergriffe in Zukunft verhindern kann,

mit Befriedigung feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Analysen, Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat im Einklang mit dem Römischen Statut unterbreitet wurden, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die wirksame und effiziente Hilfe, die er dem Internationalen Strafgerichtshof im Einklang mit dem Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof („Beziehungsabkommen“)¹⁶ gewährt,

in Anerkennung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 58/318 vom 13. September 2004 gebilligten

Beziehungsabkommens, namentlich von Ziffer 3 der Resolution betreffend die vollständige Übernahme aller Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens entstehen¹⁷, das einen Rahmen für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen schafft, innerhalb dessen die Vereinten Nationen Tätigkeiten des Gerichtshofs vor Ort erleichtern könnten, und den Abschluss gegebenenfalls erforderlicher ergänzender Abmachungen und Vereinbarungen befürwortend,

unter Begrüßung der kontinuierlichen Unterstützung, die der Internationale Strafgerichtshof von der Zivilgesellschaft erhält,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs in einem multilateralen System, dessen Ziel darin besteht, die Straflosigkeit zu beenden, die Herrschaft des Rechts herzustellen, die Achtung der Menschenrechte zu fördern und zu festigen und im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta einen dauerhaften Frieden herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Internationalen Strafgerichtshof für die Hilfe, die er dem Sondergerichtshof für Sierra Leone gewährt,

1. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs für 2008/09¹⁸;

2. *heißt* die Staaten *willkommen*, die im vergangenen Jahr Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁵ geworden sind, und fordert alle Staaten in allen Weltregionen, die noch nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, auf, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

3. *heißt* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts und die Nichtvertragsstaaten *willkommen*, die Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹ geworden sind, und fordert alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens geworden sind, auf, dies zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Römischen Statuts *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Römischen Statut zu erlassen und mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, und verweist auf die von Vertragsstaaten diesbezüglich bereitgestellte technische Hilfe;

5. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Hilfe, die dem Internationalen Strafgerichtshof von Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen bislang ge-

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁶ Ebd., Vol. 2283, Nr. 1272.

¹⁷ Artikel 10 und 13 des Beziehungsabkommens.

¹⁸ Siehe A/64/356.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1138; LGBI. 2004 Nr. 213; öBGBI. III Nr. 13/2005.

währt wurde, und fordert die zur Zusammenarbeit verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen;

6. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit Staaten ist, die nicht Vertragsparteien des Römischen Statuts sind;

7. *bittet* die Regionalorganisationen, den Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu erwägen;

8. *erinnert* daran, dass aufgrund des Artikels 12 Absatz 3 des Römischen Statuts ein Staat, der nicht Vertragspartei des Statuts ist, durch Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler des Internationalen Strafgerichtshofs die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf bestimmte, in Absatz 2 des Artikels genannte Verbrechen anerkennen kann;

9. *ermutigt* alle Vertragsstaaten, die Interessen, den Hilfebedarf und das Mandat des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen, wenn entsprechende Angelegenheiten bei den Vereinten Nationen erörtert werden;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die uneingeschränkte Durchführung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof¹⁶ ist, das einen Rahmen für die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und für Konsultationen zu Angelegenheiten gemeinsamen Interesses bildet, gemäß den Bestimmungen des Beziehungsabkommens und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und des Römischen Statuts, und hebt außerdem hervor, dass der Generalsekretär die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung über die den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Hilfe für den Internationalen Strafgerichtshof entstandenen Kosten und die dafür von ihnen erhaltenen Kostenerstattungen informieren muss;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die das Verbindungsbüro des Internationalen Strafgerichtshofs zum Amtssitz der Vereinten Nationen geleistet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, mit diesem Büro auch weiterhin eng zusammenzuarbeiten;

12. *legt den Staaten nahe*, zu dem Treuhandfonds zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer beizutragen, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bislang zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

13. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Sonderarbeitsgruppe zum Verbrechen der Aggression, die allen Staaten gleichberechtigt offenstand, ihr Mandat abgeschlossen und Vorschläge für eine Bestimmung über das Verbrechen der Aggression ausgearbeitet hat, im Einklang mit Artikel 123 des Römischen Statuts;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts auf ihrer siebenten Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Internationalen Strafgerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre achte Tagung in Den Haag abzuhalten²⁰, sieht der vom 18. bis 26. November 2009 stattfindenden achten Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär die Überprüfungskonferenz einberufen hat, die am 31. Mai 2010 in Kampala beginnen wird und Gelegenheit bieten kann, zusätzlich zu den mit der möglichen Definition des Verbrechens der Aggression zusammenhängenden Fragen weitere von den Staaten, darunter auch Nichtvertragsstaaten des Römischen Statuts, benannte Fragen zu behandeln;

16. *legt den Staaten nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten und insbesondere der Überprüfungskonferenz teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

17. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2009/10 vorzulegen.

RESOLUTION 64/10

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 5. November 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 18 Gegenstimmen und 44 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.11 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien,

²⁰ Siehe Resolution ICC-ASP/7/Res.3 der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Israel, Italien, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Niederlande, Palau, Panama, Polen, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Äthiopien, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Japan, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Spanien, Swasiland, Tonga, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/10. Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²¹, das auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²² und die sonstigen Menschenrechtspakte, namentlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²³, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²³ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁴,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedete Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolution 1860 (2009) vom 8. Januar 2009,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution S-12/1 vom 16. Oktober 2009,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für den umfassenden Bericht der von Richter Richard Goldstone geleiteten Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt²⁵,

bekräftigend, dass alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu achten,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohlergehen aller Zivilpersonen sind, und bekräftigend, dass eine Verpflichtung zur Gewährleistung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten besteht,

zutiefst besorgt über Berichte, wonach während der am 27. Dezember 2008 eingeleiteten israelischen Militäroperationen im Gazastreifen schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen der Ermittlungsmission und der vom Generalsekretär einberufenen Untersuchungskommission²⁶,

unter Verurteilung aller gezielten Angriffe auf Zivilpersonen sowie zivile Infrastrukturen und Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen der Vereinten Nationen,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Strafflosigkeit zu verhüten, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Frieden zu fördern,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

1. *billigt* den Bericht des Menschenrechtsrats über seine am 15. und 16. Oktober 2009 abgehaltene zwölfte Sondertagung²⁷;

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

²² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁵ A/HRC/12/48.

²⁶ A/63/855-S/2009/250.

²⁷ A/64/53/Add.1.

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt²⁵ dem Sicherheitsrat zu übermitteln;

3. *fordert* die Regierung Israels *auf*, innerhalb von drei Monaten alle geeigneten Schritte zur Durchführung unabhängiger, glaubwürdiger und im Einklang mit den internationalen Normen stehender Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu unternehmen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

4. *fordert* die palästinensische Seite *nachdrücklich auf*, entsprechend der Empfehlung der Ermittlungsmission innerhalb von drei Monaten unabhängige, glaubwürdige und im Einklang mit den internationalen Normen stehende Untersuchungen der von der Ermittlungsmission gemeldeten schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen durchzuführen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten;

5. *empfiehlt* der Regierung der Schweiz in ihrer Eigenschaft als Verwahrerin des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²¹, so bald wie möglich die notwendigen Schritte zur erneuten Einberufung einer Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und zur Sicherstellung seiner Achtung im Einklang mit Artikel 1 zu unternehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, damit die zuständigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch der Sicherheitsrat, erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen beraten können;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 64/11

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 9. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka,

St. Lucia, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/11. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/18 vom 10. November 2008 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 1659 (2006) vom 15. Februar 2006, 1817 (2008) vom 11. Juni 2008, 1868 (2009) vom 23. März 2009 und 1890 (2009) vom 8. Oktober 2009 sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 11. Juli 2008²⁸ und 15. Juli 2009²⁹,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Begrüßung der ersten Wahlen in Afghanistan, die mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vollständig unter der Verantwortung der afghanischen Behörden durchgeführt wurden, mit Beifall für den Mut, mit dem das afghanische Volk trotz der Sicherheitsbedrohungen durch die Taliban, die Al-Qaida, andere illegale bewaffnete Gruppen und diejenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, und trotz der von ihnen verursachten Zwischenfälle aktiv am Wahlprozess mitgewirkt und an der Wahl teilgenommen hat, unter Begrüßung der von den zuständigen Institutionen ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der von den Wahlinstitutionen in Afghanistan festgestellten Unregelmäßigkeiten und zur Gewährleistung eines glaubwürdigen und legitimen Prozesses im Einklang mit dem afghanischen Wahlgesetz und im Rahmen der afghanischen Verfassung, alle politischen Akteure nachdrücklich auffordernd, die Rechtsstaatlichkeit zu achten und weiterhin die Verantwortung für die Stabilität und die Einheit Afghanistans zu übernehmen, und betonend, dass die neue Regierung Afghanistans durch Erzielung konkreter und sichtbarer Ergebnisse ein neues Vertrauensverhältnis zu ihren Bürgern aufbauen muss,

in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung für die Umsetzung des Afghanistan-Paktes vom 31. Januar 2006³⁰, der den Rahmen für die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bildet, sowie der Erklärung der am 12. Juni 2008 in Pa-

²⁸ S/PRST/2008/26; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

²⁹ S/PRST/2009/21; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2008-31. Juli 2009*.

³⁰ S/2006/90, Anlage.

ris abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung Afghanistans und in dieser Hinsicht an den Geist und die Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001³¹ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004 samt Anlagen erinnernd,

erneut aner kennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen auf kohärente Weise zu bewältigen,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die Zunahme der gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, der illegalen bewaffneten Gruppen und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, insbesondere im Süden und Osten, die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in der Resolution 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und in anderen einschlägigen Resolutionen beschlossenen Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere, freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen,

in tiefer Sorge über die jüngste Zunahme der Gewalt in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, und in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen und kriminellen Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusam-

menhang mit den gegen diese Bedrohungen ergriffenen Maßnahmen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, Kenntnis nehmend von den jüngsten diesbezüglichen Erklärungen der afghanischen Behörden und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen, daran erinnernd, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

in Anerkennung der von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und anderen internationalen Truppen unternommenen zusätzlichen Anstrengungen, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

1. *unterstreicht* die zentrale und unparteiische Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, bekundet ihre Anerkennung und nachdrückliche Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten und begrüßt die führende Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigenverantwortung und Führung zu stärken;

2. *begrüßt* die Berichte des Generalsekretärs³² und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *bekräftigt*, dass der Afghanistan-Pakt und seine Anlagen³⁰ die vereinbarte Grundlage für die Arbeit Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bleiben, betont die Notwendigkeit eines intensiven Dialogs mit der Regierung Afghanistans, mit dem Ziel, den Afghanistan-Pakt im Jahr 2010 im Einklang mit der wachsenden Eigenverantwortung der Regierung zu verlängern, und bekundet in dieser Hinsicht erneut ihre Anerkennung für die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die vom Generalsekretär zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die

³¹ Agreement on Provisional Arrangements in Afghanistan Pending the Re-establishment of Permanent Government Institutions (siehe S/2001/1154) (Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen). In Deutsch verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/VereinbarungAfg.pdf>.

³² A/62/722-S/2008/159, S/2008/434, A/63/372-S/2008/617, A/63/751-S/2009/135, A/63/892-S/2009/323 und A/64/364-S/2009/475.

Einberufung einer internationalen Afghanistan-Konferenz in Zusammenarbeit mit der neuen Regierung Afghanistans;

5. *bekundet ihre große Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch künftig der Bedrohung der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan entgegenzutreten, die durch die Zunahme der gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, verursacht wird, und verurteilt nachdrücklich alle Gewalt- und Einschüchterungshandlungen, die in Afghanistan, insbesondere im Süden und Osten, begangen werden, einschließlich Selbstmordanschlägen;

6. *bekundet in dieser Hinsicht ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, sowie dem Personal der Afghanischen Nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

7. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter eng zusammenarbeiten müssen, um den Herausforderungen zu begegnen, die die Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen darstellen und die den demokratischen Prozess sowie den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans bedrohen, fordert in diesem Zusammenhang erneut die vollständige Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 1267 (1999), festgelegten Maßnahmen und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Sicherheitslage manche Organisationen veranlasst, ihre humanitäre Arbeit und ihre Entwicklungstätigkeit in einigen Teilen Afghanistans einzustellen oder zu reduzieren;

9. *betont*, wie wichtig die Gewährleistung ausreichender Sicherheit ist, begrüßt die Präsenz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe in ganz Afghanistan und ruft die Mitgliedstaaten auf, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission weiter auszubauen;

10. *stellt fest*, dass im Kontext eines umfassenden Ansatzes Synergien zwischen den Zielen der Hilfsmission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe bestehen;

11. *stellt außerdem fest*, dass es der Regierung Afghanistans, unterstützt durch die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, obliegt, für Sicherheit, Recht und Ordnung im gan-

zen Land zu sorgen, und anerkennt die diesbezüglich erzielten institutionellen Fortschritte und die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition;

12. *betont*, wie wichtig es ist, die Autorität der Zentralregierung, namentlich die Präsenz der afghanischen Sicherheitskräfte, weiter auf alle Provinzen Afghanistans auszudehnen;

13. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen;

14. *lobt* die Anstrengungen, die die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ unternehmen, um die Sicherheitsbedingungen in Afghanistan zu verbessern;

15. *begrüßt* den weiteren Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei, anerkennt die dafür gewährte internationale Unterstützung, fordert eine Intensivierung der afghanischen und internationalen Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung der beiden Institutionen und der entsprechenden Ministerien, wobei der Afghanischen Nationalpolizei besondere Aufmerksamkeit zukommt, dankt den internationalen Partnern für die Hilfe, die sie gewähren, nimmt Kenntnis von dem weiteren Einsatz der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, der von der Nordatlantikvertrags-Organisation insbesondere durch die Einrichtung ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan gewährten Unterstützung, dem geplanten Beitrag der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission sowie anderen bilateralen Schulungsprogrammen, befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht, und begrüßt die gezielte Distrikt-Entwicklung und die Reformprogramme innerhalb der Distrikte;

16. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Afghanische Nationalarmee und die Afghanische Nationalpolizei zusätzliche Unterstützung für den Ausbau ihrer Kapazitäten und ihrer Professionalität benötigen, so auch durch die Verstärkung der Schulungs- und Betreuungsmaßnahmen, die Bereitstellung von modernem Gerät und modernerer Infrastruktur und weitere Gehaltsunterstützung;

17. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen zu schützen;

18. *fordert* die afghanischen Behörden *außerdem nachdrücklich auf*, alles daranzusetzen, um im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 diejenigen, die Angriffe verübt haben, vor Gericht zu stellen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, die umfassende Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen im ganzen Land unter afghanischer Eigenverantwortung voranzutreiben und dabei gleichzeitig die Koordination und Kohärenz mit anderen einschlägigen Maßnahmen sicherzustellen, einschließlich der Reform des Sicherheitssektors, der Gemeinwesenentwicklung, der Drogenbekämpfung, der Entwicklung auf Distriktebene und der Initiativen unter afghanischer Führung, die verhindern sollen, dass sich Gruppen oder Einzelpersonen illegal am politischen Prozess, namentlich an den bevorstehenden Wahlen, beteiligen, im Einklang mit den in Afghanistan erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften, und fordert, dass das Innenministerium angemessene Unterstützung erhält, damit es zunehmend seine Führungsrolle bei der Durchführung des Programms zur Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen wahrnehmen kann;

20. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, hinsichtlich der Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen standhaft zu bleiben und auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die Umsetzung dieser Zusage hinzuarbeiten, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig alle Maßnahmen zur Schaffung ausreichender legaler Chancen zum Einkommenserwerb sind, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

21. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und für die Wiederherstellungs- und Wiederaufbaumaßnahmen darstellen;

22. *begrüßt* die über das Antiminenprogramm für Afghanistan erzielten Fortschritte, unterstützt die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen, ihren Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung³³ nachzukommen, mit dem von den Vereinten Nationen koordinierten Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, und erkennt an, dass die internationale Gemeinschaft diesbezüglich weiterhin Hilfe gewähren muss;

23. *betont*, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan darstellt, befürwortet in dieser Hinsicht die Verbesserung der Beziehungen und eine engere Zu-

sammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 13. und 14. Mai 2009 in Islamabad abgehaltene dritte Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan sowie die von den Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen;

24. *sagt* der Regierung und dem Volk Afghanistans *zu*, sie nach dem erfolgreichen Abschluss des politischen Übergangs weiterhin dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen wieder einzunehmen;

25. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

26. *fordert* die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne jede Diskriminierung, namentlich aufgrund des Geschlechts, der Volkszugehörigkeit oder der Religion, im Einklang mit den Verpflichtungen nach der afghanischen Verfassung und dem Völkerrecht;

27. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht unternimmt, und bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten;

28. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 sowie die Erklärung des Ratspräsidenten vom 14. Januar 2009³⁴ über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre Besorgnis über die hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, stellt fest, dass die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

29. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender

³³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

³⁴ S/PRST/2009/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats*, 1. August 2008-31. Juli 2009.

Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen ist, wie im Afghanistan-Pakt aufgezeigt, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden und die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der bevorstehenden Wahlen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, verweist auf die Führungsrolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei der Koordinierung dieser Anstrengungen, ermutigt die internationalen Partner, darunter die Europäische Union und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans Wahlbeobachtungsmissionen und Unterstützungsteams zu entsenden, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung weiter zu unterstützen, um die Sicherheit bei den Wahlen zu gewährleisten;

30. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors, betont die Notwendigkeit weiterer beschleunigter Fortschritte bei der Schaffung eines fairen, transparenten und wirksamen Justizsystems als wichtigen Schritt in Richtung auf das Ziel, die Regierung zu stärken, für Sicherheit zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land zu gewährleisten, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen, die die Regierung auf diesen Gebieten unternimmt, auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen;

31. *fordert* in dieser Hinsicht alle betroffenen Organe *nachdrücklich auf*, das Nationale Justizprogramm zügig durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, die Sicherheit sowie die gesetzlichen Rechte und die Rechtsdienstleistungen für das afghanische Volk zu verbessern;

32. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

33. *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen in Afghanistan sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf in Haft befindliche Minderjährige;

34. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Berichten über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich gewaltsame oder diskriminierende Praktiken, Verletzungen, die gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten begangen wurden, sowie Verletzungen, die gegen Frauen und Kinder, insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont die Notwendigkeit, die in der afghanischen Verfassung garantierte Toleranz und religiöse Freiheit zu fördern, hebt hervor, dass es ge-

boten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen;

35. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie dem Menschenrechtsrat 2009 ihren ersten Bericht im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vorgelegt hat, und befürwortet die zügige Umsetzung der darin genannten Empfehlungen;

36. *betont*, dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, begrüßt in dieser Hinsicht das neue Gesetz über die Massenmedien als wichtigen Fortschritt, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis, dass afghanische Journalisten zunehmend Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind und die Unabhängigkeit der Medien bedroht ist, verurteilt die Fälle von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch Terroristen sowie durch extremistische und kriminelle Gruppen und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

37. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass der Umfang ihrer Tätigkeiten in allen Teilen Afghanistans im Einklang mit der afghanischen Verfassung ausgeweitet werden muss, ermutigt die Regierung Afghanistans, zunehmend die Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

38. *fordert* die vollständige Umsetzung des Aktionsplans für Frieden, Gerechtigkeit und Aussöhnung durch die Regierung Afghanistans, ermutigt zur Durchführung von Prozessen der Wiedereingliederung, der Aussöhnung und der Unrechtsaufarbeitung unter der Führung der Regierung mit dem Ziel, diejenigen wiedereinzugliedern, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, den Terrorismus abzulehnen, die afghanische Verfassung anzunehmen und sich dazu zu verpflichten, konstruktiv für Frieden, Stabilität und Entwicklung zu arbeiten, im Rahmen der Verfassung und unbeschadet der Durchführung der vom Sicherheitsrat in Resolution 1267 (1999) festgelegten Maßnahmen, und verweist auf andere einschlägige Resolutionen in diesem Zusammenhang;

39. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, würdigt die Bemühungen der Regierung Afghanistans, Geschlechterfragen durchgängig zu berücksichtigen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die un-

ter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵ sowie durch die afghanische Verfassung garantiert wird, zu schützen und zu fördern, und erklärt erneut, wie wichtig es nach wie vor ist, dass Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens in vollem Umfang und gleichberechtigt teilhaben, dass ihre Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet ist und dass sie ohne jede Diskriminierung gleichen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben;

40. *erklärt* im Hinblick auf die vor kurzem erlassenen Rechtsvorschriften *erneut*, wie wichtig es nach wie vor ist, die internationalen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, begrüßt das Dekret des Präsidenten betreffend das Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und fordert seine rasche Umsetzung und begrüßt es, dass die Regierung Afghanistans Vorbereitungen trifft, um dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Jahr 2010 Bericht zu erstatten;

41. *verurteilt mit Nachdruck* Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, insbesondere gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens, gleichviel wo in Afghanistan sie sich ereignen, namentlich die Tötungen, Verstümmelungen und „Ehrenmorde“ in bestimmten Teilen des Landes;

42. *begrüßt* es, dass der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau mit Unterstützung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen einen Sonderfonds für den Schutz gefährdeter Frauen eingerichtet hat;

43. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Nationalen Aktionsplans für Frauen in Afghanistan und die beträchtlichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Diskriminierungsbekämpfung, legt der Regierung eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, aktiv in die Ausarbeitung und Durchführung von Hilfs-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und regt die Erhebung und Nutzung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten statistischen Daten an, um Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt bereitzustellen und die Fortschritte bei der vollen Integration der Frau in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans genau zu verfolgen;

44. *begrüßt ferner* die bei der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und bei der Ermächtigung der Frauen in der afghanischen Politik erzielten Fortschritte und unterstreicht, dass diesbezüglich weitere Fortschritte erzielt werden müssen, die dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden und die nationale Stabilität in Afghanistan zu festigen, stellt allerdings gleichzeitig fest, dass es notwendig ist, die Ermächtigung der

Frauen auch unterhalb der nationalen Ebene zu fördern, den Zugang der Frauen zu Beschäftigung zu erleichtern und sicherzustellen, dass Frauen lesen und schreiben lernen, eine Berufsausbildung erhalten und unternehmerisch tätig werden können, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die afghanischen Institutionen in dieser Hinsicht weiter zu unterstützen;

45. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern in Afghanistan gewährleistet werden muss, begrüßt es, dass dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Erstbericht Afghanistans vorgelegt worden ist, und erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁶ und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle³⁷ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolutionen des Sicherheitsrats 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind;

46. *bekundet* in diesem Zusammenhang *ihre Besorgnis* darüber, dass von illegalen bewaffneten und terroristischen Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. November 2008 über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan³⁸ beschrieben, betont, wie wichtig es ist, den völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern zu beenden, und begrüßt die von der Regierung Afghanistans diesbezüglich erzielten Fortschritte und ihre feste Entschlossenheit in dieser Hinsicht, einschließlich der nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern;

47. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, begrüßt außerdem die Initiativen zum Erlass von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³⁹ und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

48. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und auf der nationalen wie auch unterhalb der nationalen Ebene für eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung und für Rechen-

³⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁷ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

³⁸ S/2008/695.

³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

schaftspflicht zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, dass mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die entsprechenden Leistungskriterien im Afghanistan-Pakt erreicht werden;

49. *begrüßt* die Ernennung von Mitgliedern der Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger und legt der Regierung Afghanistans nahe, diese Gruppe aktiv zu nutzen, wie im Afghanistan-Pakt vereinbart, und so für mehr Effizienz und Transparenz bei der Ernennung hochrangiger Amtsträger zu sorgen;

50. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und unterhalb der nationalen Ebene auszurichten;

51. *begrüßt* es, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁰ ratifiziert hat, fordert die Regierung Afghanistans auf, weitere Fortschritte bei ihren Bemühungen zu erzielen, eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, die im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt die Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernimmt, und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

52. *lobt* die jüngsten Anstrengungen zur Verbesserung der Regierungs- und Verwaltungsführung in Afghanistan unterhalb der nationalen Ebene über das Unabhängige Direktorat für lokale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig sichtbarere, rechenschaftsfähigere und kompetentere Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene sind, um den Aufständischen weniger politischen Raum zu geben, fordert die afghanischen Behörden und die internationale Gemeinschaft auf, die Arbeit des Direktorats aktiv zu unterstützen, legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, die Politik für die subnationale Regierungs- und Verwaltungsführung zu billigen und umzusetzen, um die Rolle der subnationalen Institutionen zu stärken und der Provinzverwaltung mehr Ressourcen und Befugnisse zuzuweisen, und sieht der Erarbeitung eines robusten Durchführungsplans mit Interesse entgegen;

53. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrech-

ten einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

54. *begrüßt* die Nationale Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den ersten jährlichen Fortschrittsbericht darüber sowie die weiteren Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele unternimmt;

55. *begrüßt außerdem*, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, und betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung auf allen Gebieten der Regierungs- und Verwaltungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene;

56. *betont* die Notwendigkeit eines anhaltenden, nachdrücklichen internationalen Engagements für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme unter der Trägerschaft der Regierung Afghanistans und dankt gleichzeitig dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten sowie internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationale und lokale Mitarbeiter trotz wachsender Sicherheitsprobleme und Zugangsschwierigkeiten in einigen Gebieten dem Bedarf Afghanistans auf humanitärem Gebiet, für die Übergangszeit und auf dem Gebiet der Entwicklung auch weiterhin entsprechen;

57. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans leistet, ist sich der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes bewusst und betont, dass die Fähigkeit der Regierung Afghanistans zur Erbringung sozialer Grunddienste, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und zur Förderung der Entwicklung gestärkt und unterstützt werden muss;

58. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen, lobt die Regierung für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um die öffentlichen Einnahmen und das Steueraufkommen zu erhöhen und somit einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, und fordert mit Nachdruck ein fortgesetztes Engagement zur Erzielung von Einnahmen;

59. *bekundet ihre Anerkennung* für die Tätigkeit der regionalen Wiederaufbauteams;

60. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit ihrer nationalen Entwicklungsstrategie jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wie-

⁴⁰ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

deraufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

61. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Afghanistan-Pakt den Anteil der unmittelbar dem Kernhaushalt zufließenden Gebermittel zu erhöhen, sei es durch entsprechende bilaterale Vereinbarungen zwischen der Regierung Afghanistans und den einzelnen Gebern oder durch andere Modalitäten für eine berechenbarere Finanzierung des Kernhaushalts unter Beteiligung der Regierung, wie etwa den Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und den Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung;

62. *bittet* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Afghanistan Hilfe gewähren, besonderes Gewicht auf den koordinierten Aufbau von Institutionen zu legen und dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeit die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht ergänzt und begünstigt;

63. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für verstärkte Investitionen und mehr Beschäftigungen vor Ort zu erkunden;

64. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan auszuweiten;

65. *begrüßt* alle Anstrengungen zur Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und anerkennt die wichtige Rolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

66. *fordert* unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien eine Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, einschließlich der Energieversorgung und des integrierten Grenzmanagements;

67. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den afghanischen Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, und erklärt

ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

68. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere solche für afghanische Mädchen, und ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten;

69. *begrüßt* es, dass Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

70. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen ungehinderten Zugang zu gewähren, um den Flüchtlingen Schutz und Hilfe zu bieten;

71. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde sowie für ihre Wiedereingliederung zu schaffen;

72. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

73. *fordert* die Fortsetzung der internationalen Hilfe für die große Zahl afghanischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener, um ihre freiwillige und geordnete Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Stabilität des gesamten Landes zu leisten;

74. *erkennt an*, dass Afghanistan aufgrund von Unterentwicklung und Kapazitätsmangel einer stärkeren Bedrohung durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen ausgesetzt ist, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und unterhalb der nationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Verstärkung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Gefährdung Afgha-

nistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

75. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre schnellen und erfolgreichen Hilfsmaßnahmen während der Nahrungsmittelkrise des vergangenen Jahres, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, und fordert, die internationale Unterstützung für den Humanitären Aktionsplan für Afghanistan fortzusetzen und das Finanzierungsziel für den Plan frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter zu erreichen;

76. *begrüßt* die wachsende Zahl der mohnanbaufreien Provinzen und die weiteren anhaltenden positiven Entwicklungen bei der Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in der am 2. September 2009 veröffentlichten *Afghanistan Opium Survey 2009* (Afghanistan: Opiumstudie 2009)⁴¹ vermeldet, bekundet jedoch erneut ihre tiefe Besorgnis über die Fortsetzung des Anbaus und der Gewinnung von Suchtstoffen in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen besonders aktiv sind, sowie über den laufenden Drogenhandel und betont, dass die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

77. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungswesen, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, und betont, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist;

78. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der immer engeren Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolution 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006;

79. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

80. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen zu verhindern, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan, darunter auch von Heroin für den unerlaubten Gebrauch, verwendet werden, und fordert in diesem Zusammenhang die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats;

81. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Acht-Punkte-Plan der Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans⁴² zu verstärken;

82. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogenverarbeitung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie und dem Afghanistan-Pakt aufgeführten konkreten Maßnahmen durchführen und Initiativen wie die Initiative zugunsten erfolgreicher Provinzen (Good Performers Initiative) einleiten, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

83. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebauter Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontroll-einrichtungen, Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige und Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

84. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit

⁴¹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/crop-monitoringindex.html>.

⁴² S/2006/106, Anlage.

und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

85. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und nimmt davon Kenntnis, dass am 22. März 2009 in Almaty das Zentralasiatische regionale Informations- und Koordinierungszentrum eingerichtet wurde;

86. *fordert die Staaten auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung zu begegnen, die der internationalen Gemeinschaft zunehmend aus der unerlaubten Drogenproduktion in Afghanistan und dem Drogenhandel erwächst, anerkennt die Fortschritte, die durch entsprechende Initiativen im Rahmen des Pariser Paktes, der Vereinbarung von Teheran über eine dreiseitige Initiative Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans und des dritten dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und der Türkei erzielt wurden, und betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Umsetzung dieser Initiativen sind;

87. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

88. *begrüßt* die Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement zum Zweck der Drogenkontrolle, einschließlich der finanziellen Dimension, und unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit eingeleiteter Vereinbarungen;

89. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Produktion von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer;

90. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in der Resolution 1868 (2009) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Rolle der Hilfsmission bei der Förderung und Koordinierung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

91. *begrüßt* die laufende Ausweitung der Präsenz der Hilfsmission auf weitere Provinzen, wodurch sichergestellt wird, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koor-

dinierungsrolle wahrnehmen, und legt der Hilfsmission nahe, ihre Präsenz zu festigen und weiter auf das ganze Land, insbesondere den Süden, auszuweiten, soweit die Sicherheitsbedingungen es zulassen;

92. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass die Hilfsmission mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet ist;

93. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats bei der Erleichterung und Überwachung der Umsetzung des Afghanistan-Paktes, betont, dass dem Rat die Rolle zukommt, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem die internationalen Hilfs- und Wiederaufbauprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

94. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen vom 22. Dezember 2002⁴³ für die fortlaufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, und fordert des Weiteren alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen und die regionale Stabilität zu fördern;

95. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partnerregierungen in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen benachbarten und regionalen Partnern und den Regionalorganisationen gegen die Taliban, die Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

96. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans und ihrer Partnerregierungen in den Nachbarländern und der Region zur Förderung von Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander, die jüngsten Kooperationsinitiativen der betroffenen Länder und der Regionalorganisationen, namentlich das Ministertreffen in La Celle Saint-Cloud (Frankreich) im Dezember 2008, die dreiseitigen Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei in Ankara im April 2009, Afghanistans, Pakistans und der Vereinigten Staaten von Amerika im Mai 2009, Afghanistans, Pakistans und der Islamischen Republik Iran im Mai 2009 und Afghanistans, Pakistans und Tadschikistans im Juni 2009 und das vierseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation ebenfalls im Juni 2009, sowie die von der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit unternommenen Anstrengungen und die Initiativen im Rahmen des Dubai-Prozesses zur Förderung der Stabilität und Entwicklung des Landes, die alle von wesentlicher Bedeutung sind, um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Entwicklung zu fördern und so die voll-

⁴³ S/2002/1416, Anlage.

ständige Integration Afghanistans in die regionale und die globale Wirtschaft herbeizuführen;

97. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für ihr fortgesetztes Engagement zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans, weist darauf hin, dass zusätzliche internationale Unterstützung zugesagt worden ist, begrüßt es, dass die Sonderkonferenz über Afghanistan unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau und die Internationale Afghanistan-Konferenz am 31. März 2009 in Den Haag abgehalten wurden, und begrüßt die Beziehungen zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Afghanistan;

98. *begrüßt* die Kontaktveranstaltung im Rahmen der am 26. und 27. Juni 2009 in Triest (Italien) abgehaltenen Tagung der Außenminister der Gruppe der Acht und legt den Ländern der Gruppe der Acht nahe, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen, so auch über Entwicklungsprojekte auf Gebieten wie der Rückführung von Flüchtlingen, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung, anzuregen und zu unterstützen;

99. *dankt* den Mitgliedern der Dreierkommission, nämlich Afghanistan, Pakistan und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, für ihre Bemühungen, sich auch weiterhin mit grenzüberschreitenden Aktivitäten zu befassen und ihre Zusammenarbeit auszuweiten;

100. *betont*, dass unter Berücksichtigung der zentralen und unparteiischen Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen aufrechterhalten, verstärkt und überprüft werden müssen, um bei der Tätigkeit der in Afghanistan anwesenden Akteure im humanitären, Entwicklungs-, Strafverfolgungs- und Militärbereich nach Maßgabe der jeweiligen Mandate und komparativen Vorteile Komplementarität zu gewährleisten;

101. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer vierundsechzigsten Tagung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

102. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/12

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 9. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Armenien, Bahrain, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kongo, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Oman,

Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/12. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004, 60/253 vom 2. Mai 2006, 61/226 vom 22. Dezember 2006 und 62/7 vom 8. November 2007,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁴, insbesondere die Ziffern 6 und 24, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁵,

ferner unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila⁴⁶, 1994 in Managua⁴⁷, 1997 in Bukarest⁴⁸, 2000 in Cotonou⁴⁹, 2003 in Ulaanbaatar⁵⁰ und 2006 in Doha⁵¹ verabschiedet wurden,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁶ A/43/538, Anlage.

⁴⁷ A/49/713, Anlagen I und II.

⁴⁸ A/52/334, Anlage, Anhang.

⁴⁹ A/55/889, Anlage.

⁵⁰ A/58/387, Anlagen I und II.

⁵¹ A/61/581, Anlage.

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität, das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

eingedenk der zentralen Rolle der Parlamente und der aktiven Einbeziehung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Medien sowie ihres Zusammenwirkens mit den Regierungen auf allen Ebenen bei der Förderung der Demokratie, der Freiheit, der Gleichstellung, der Teilhabe, der Entwicklung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und in dieser Hinsicht die erweiterte dreiseitige Beteiligung an der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien begrüßend, die von der Regierung Katars vom 29. Oktober bis 1. November 2006 in Doha ausgerichtet wurde und bei der der Kapazitätsaufbau, die Demokratie und der soziale Fortschritt im Mittelpunkt standen,

Kenntnis nehmend von der Rolle des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe bei der Unterstützung der Bewegung der neuen oder wiederhergestellten Demokratien,

sowie feststellend, dass auf der sechsten Internationalen Konferenz unter dem Vorsitz Katars der 15. September zum Internationalen Tag der Demokratie bestimmt wurde, auf den die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/7 einging und der 2008 erstmals begangen wurde,

überzeugt von der Notwendigkeit, die Demokratisierung, die Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch weiterhin zu befürworten und zu fördern, und von der Wichtigkeit eines maßnahmenorientierten Folgeprozesses der sechsten Internationalen Konferenz,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵²;

2. *begrüßt* die im Rahmen der Folgemechanismen zur sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien durchgeführten Arbeiten sowie die Bemühungen des Präsidenten der Konferenz, die Konferenz und ihren Folgeprozess wirksamer und effizienter zu gestalten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Ergebnissen der vier Tagungen des Beirats der Konferenz, insbesondere von der Durchführung des Arbeitsprogramms der Konferenz für die Jahre 2007-2009 und von der Einberufung der Ministertagung der Bewegung der neuen oder wiederhergestellten Demokratien am Rande der vierund-

sechzigsten Tagung der Generalversammlung, auf der verschiedene Initiativen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Bewegung erwogen wurden;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die einzelstaatlichen Parlamente, auch in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und anderen parlamentarischen Organisationen, und die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv zu dem Folgeprozess der sechsten Internationalen Konferenz beizutragen und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um mögliche Schritte zur Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien aufzuzeigen, einschließlich der in der Erklärung von Doha⁵¹ dargelegten Schritte, und den Generalsekretär über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. *legt* den Regierungen *nahe*, ihre nationalen Programme zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie zu stärken, namentlich durch intensivere bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, und dabei innovative Ansätze und bewährte Verfahren zu berücksichtigen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auch weiterhin auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit beizutragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

7. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie diesen dauerhaft Hilfe beim Aufbau nationaler Kapazitäten bereitstellt und ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Regierungsführung und der Demokratisierung in ausreichendem Umfang unterstützt, namentlich durch die Tätigkeit des Demokratiefonds der Vereinten Nationen;

8. *fordert* den Generalsekretär *außerdem nachdrücklich auf*, sich weiter um die Verbesserung der Kohärenz und Koordinierung zwischen den Initiativen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Demokratieförderung zu bemühen, einschließlich im Zusammenspiel mit allen Interessenträgern, um sicherzustellen, dass die Demokratieförderung wirksamer in die Tätigkeit der Organisation eingebunden wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen um die Konsolidierung der Demokratie und die Verwirklichung einer guten Staatsführung durch das System der Vereinten Nationen stärker unterstützt werden können, so auch durch die Unterstützung des Präsidenten der sechsten Internationalen Konferenz bei seinen Bemühungen, die Konferenz

⁵² A/64/372.

und ihre Folgemaßnahmen wirksamer und effizienter zu gestalten;

10. *begrüßt* den Beschluss der Regierung der Bolivianischen Republik Venezuela, die siebente Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2010 auszurichten;

11. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, an der Abhaltung der siebenten Internationalen Konferenz mitzuwirken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die in Ziffer 3 erbetenen Informationen enthält;

13. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/13

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/13. Internationaler Nelson-Mandela-Tag

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der langjährigen Führungs- und Unterstützungsrolle Nelson Rolihlahla Mandelas im Kampf für die Befreiung und die Einheit Afrikas sowie seines herausragenden Beitrags zur Schaffung eines demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken und Sexismus,

sowie in Anerkennung der Werte Nelson Mandelas und seines Engagements zum Wohle der Menschheit in den Bereichen Konfliktbeilegung, Rassenbeziehungen, Förderung und Schutz der Menschenrechte, Aussöhnung, Gleichstellung der Geschlechter und Rechte der Kinder und anderer schutzbedürftiger Gruppen sowie bei der Besserstellung armer und unterentwickelter Gemeinwesen,

in Anerkennung des Beitrags Nelson Mandelas zum Kampf für die Demokratie auf internationaler Ebene und zur Förderung einer weltweiten Kultur des Friedens,

unter Begrüßung der von der Nelson-Mandela-Stiftung und damit verbundenen Organisationen ins Leben gerufenen internationalen Kampagne, den 18. Juli, den Geburtstag Nelson Mandelas, alljährlich als „Mandela-Tag“ zu begehen,

sowie unter Begrüßung der vom Generalsekretär und vom Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung anlässlich der Begehung des Mandela-Tages am 18. Juli 2009 abgegebenen Unterstützungserklärungen,

daran erinnernd, dass der erste Mandela-Tag am 18. Juli 2009 unter weltweiter Beteiligung begangen wurde,

sowie daran erinnernd, dass sich die Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder für die Begehung des 18. Juli als Internationaler Nelson-Mandela-Tag ausgesprochen und die Generalversammlung ersucht haben, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine entsprechende Resolution zu verabschieden⁵³,

1. *beschließt*, dass der 18. Juli ab 2010 jährlich als Internationaler Nelson-Mandela-Tag zu begehen ist;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Nelson-Mandela-Tag in angemessener Weise zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und danach jährlich über die Bege-

⁵³ A/63/968-S/2009/516.

hung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 64/14

Verabschiedet auf der 42. Plenarsitzung am 10. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.14 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

64/14. Die Allianz der Zivilisationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der feierlichen Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴ und anderen völker- und menschenrechtlichen Übereinkünften nachzukommen, sowie in Bekräftigung des universalen Charakters dieser Rechte und Freiheiten,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵⁵, in dem die Staats- und Regierungschefs die vom Generalsekretär am 14. Juli 2005 verkündete Initiative „Allianz der Zivilisationen“ begrüßten und sich dazu verpflichteten, eine Kultur des Friedens und des Dialogs auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern,

im Bewusstsein der Vielfalt der Welt und des Beitrags aller Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit, in der Erkenntnis, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt sind, und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zu-

sammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anregend,

aner kennend, wie wichtig der Dialog zwischen den Kulturen sowie zwischen den Religionen und innerhalb dieser bei der Förderung der Toleranz in Religions- oder Weltanschauungsfragen ist, und betonend, welche wichtige Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in dieser Hinsicht zukommt,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Hoher Beauftragter für die Allianz der Zivilisationen unternehmen, um ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern, und legt der Allianz nahe, ihre Arbeit mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und Unternehmensführern fortzusetzen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des ersten Forums der Allianz der Zivilisationen am 15. und 16. Januar 2008 in Madrid und des zweiten Forums der Allianz am 6. und 7. April 2009 in Istanbul (Türkei);

3. *ermutigt* die Regierungen, internationalen Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft, sich an dem 2010 in Brasilien stattfindenden dritten Forum der Allianz der Zivilisationen sowie an den nachfolgenden Foren der Allianz zu beteiligen, die 2011 von Katar und 2012 von Österreich ausgerichtet werden;

4. *begrüßt* den ersten und den zweiten Bericht des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Allianz der Zivilisationen⁵⁶, einschließlich der Projekte und Programme, die auf den Foren der Allianz eingeleitet wurden;

5. *bekundet ihre anhaltende Unterstützung* für die Arbeit der Allianz der Zivilisationen und erkennt dabei an, wie wichtig deren Gruppe der Freunde in dieser Hinsicht ist und wie relevant die von den Mitgliedstaaten der Allianz bisher gebilligten nationalen Pläne für die Allianz sowie die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Allianz sind, die von den internationalen Organisationen, die Mitglieder der Gruppe der Freunde sind, entwickelt werden.

RESOLUTION 64/15

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 16. November 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.10 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grena-

⁵⁴ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁶ A/63/336 und A/63/914.

da, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/15. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ sowie auf ihre Resolutionen 62/122 vom 17. Dezember 2007 und 63/5 vom 20. Oktober 2008 „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/100 B vom 5. Dezember 2008 „Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen“,

ferner unter Hinweis darauf, dass der 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde, der ab 2008 jährlich zu begehen ist, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen⁵⁷,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

betonend, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren

der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

in der Erkenntnis, dass über den vierhundert Jahre währenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

unter Hinweis darauf, dass die Initiative der Generalversammlung für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, einschließlich der damit verbundenen Gedenkaktivitäten, ergänzt,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *begrüßt außerdem* die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *billigt* die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften – Ständiges Mahnmal“ tragen und von dem Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet werden wird, und nimmt Kenntnis von dem Stand der freiwilligen Beiträge im Treuhandfonds in Höhe von derzeit 346.118 US-Dollar;

4. *begrüßt* die Ernennung eines Botschafters des Guten Willens, der dazu beitragen soll, die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit erneut auf die Schrecken der Sklaverei, des transatlantischen Sklavenhandels und ihres Erbes der Diskriminierung zu lenken, und der gleichzeitig die Kontaktarbeit der Initiative mit den Medien und die Anstrengungen zur Mobilisierung von Ressourcen fördern und unterstützen soll;

5. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig und notwendig anhaltende freiwillige Beiträge sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen;

6. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank* aus und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge geleistet haben, dies ebenfalls zu tun;

⁵⁷ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

7. *dankt* dem Generalsekretär, dem Sekretariat und insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften und den Ausschussmitgliedern für ihre unschätzbare Unterstützung, fachliche Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Projekts;

8. *wiederholt ihr* in den Resolutionen 61/19 und 63/5 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, sofern diese es nicht bereits getan haben, Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen;

9. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Anbetracht ihrer umfangreichen Erfahrung mit dem Projekt „Route der Sklaven“ und mit internationalen Wettbewerben sowie ihrer weltweiten Präsenz über ihr Netz von Feldbüros und Nationalen Kommissionen einen internationalen Wettbewerb für die Gestaltung des ständigen Mahnmals auszuschreiben, der aus dem Treuhandfonds zu finanzieren ist;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Ausschuss bei der Festlegung von Richtlinien für den Auswahlprozess und bei der Ermittlung qualifizierter Bewerber aus ihrem Reservoir internationaler Fachleute zur Besetzung der internationalen Jury zu unterstützen;

11. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmals am Amtssitz der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin zu erleichtern;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei⁵⁸, in dem die Entwicklungen im Hinblick auf eine vielfältige Strategie für Bildungsarbeit hervorgehoben werden, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe der vierhundertjährigen Geschichte des Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der Maßnahmen von Mitgliedstaaten, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntma-

chung der Gedenkaktivitäten und der Initiative für das ständige Mahnmal in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/16

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.20 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tsche-

⁵⁸ A/64/299.

chische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/16. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 63/26 vom 26. November 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵⁹,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte⁶⁰,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶¹,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶² sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine

Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁵⁹, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁶¹ und des Fahrplans des Quartetts⁶⁰ zu fördern;

5. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

⁵⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 35 (A/64/35).*

⁶⁰ S/2003/529, Anlage.

⁶¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁶² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

RESOLUTION 64/17

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.21 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Neuseeland, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/17. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁶³,

⁶³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 35 (A/64/35).*

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel V.B des genannten Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 63/27 vom 26. November 2008,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 63/27 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats behilflich ist, nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Lösung der Palästina-Frage leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen beobachtet, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen veranstaltet, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung hält und zusammenarbeitet, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde weiterentwickelt und ausbaut, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahingehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses für die

Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen.

RESOLUTION 64/18

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 8 Gegenstimme und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.22 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Benin, Kamerun, Fidschi, Papua-Neuguinea, Tonga.

64/18. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁶⁴,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/28 vom 26. November 2008,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶⁶,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁷,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information im Rahmen ihres Programms für 2010-2011 weiter sondieren wird, wie die Medien veranlasst werden können, zur Unterstützung des Friedensprozesses zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite beizutragen,

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ S/2003/529, Anlage.

⁶⁶ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁶⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, S. 136.*

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 63/28 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2010-2011 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

d) Erkundungsreisen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über

mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

RESOLUTION 64/19

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.23 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Fidschi, Tonga.

64/19. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

es begrüßend, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit Besorgnis feststellend, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als sechzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum zweiundvierzigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 63/29 vom 26. November 2008 vorgelegt wurde⁶⁸,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst ist,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁶⁹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

unter Hervorhebung der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten

auf die Bemühungen um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, beispielsweise des sogenannten E-1-Plans und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

sowie erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, durch Grenzübergangsschließungen, Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und über die sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer katastrophalen humanitären Krise befindet, auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft sowie auf den Zusammenhang des Gebiets,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁷⁰, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁷¹ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen, wie in der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung bekräftigt wird, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde⁷², und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen beeinträchtigen könnten,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands

⁶⁸ A/64/351-S/2009/464.

⁶⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁷⁰ Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

⁷¹ S/2003/529, Anlage.

⁷² In Englisch verfügbar unter <http://unispal.un.org>.

im Jahr 2005 und dem Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁷³,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die vereinbarten Grundsätze für bilaterale Verhandlungen, die von den Parteien auf der Konferenz von Annapolis bekräftigt wurden und die das Ziel verfolgen, einen ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, im Hinblick auf die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts zur Verwirklichung eines umfassenden Friedens im Nahen Osten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, so auch im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

es begrüßend, dass am 22. September 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen ein erneutes Treffen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens stattfand, bekräftigend, wie wichtig die kontinuierliche Weiterverfolgung und Erfüllung der Zusagen ist, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas abgegeben wurden, um Nothilfe und Unterstützung beim Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Erholung im Gazastreifen bereitzustellen und die sozioökonomische und humanitäre Krise, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern, und in dieser Hinsicht den Beitrag des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission anerkennend,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die Palästinensische Behörde mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre beschädigten Institutionen wiederaufzubauen, zu reformieren und zu stärken, betonend, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, und in diesem Zusammenhang den Plan der Palästinensischen Behörde zur Errichtung der Institutionen eines palästinensischen Staates innerhalb eines

Zeitraums von vierundzwanzig Monaten als Beweis ihres ernsthaften Bekenntnisses zu einem unabhängigen Staat begrüßend, der dem palästinensischen Volk Chancen, Gerechtigkeit und Sicherheit bietet und allen Staaten in der Region ein verantwortungsvoller Nachbar ist,

unter Begrüßung der Anstrengungen und Fortschritte der Palästinensischen Behörde im Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, ihre Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und ihrer Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verletzten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt und Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

in ernster Sorge insbesondere über die Krise im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäusern und Schulen, und Einrichtungen der Vereinten Nationen verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Militäraktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Razzien und Verhaftungskampagnen, und die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten verurteilend,

⁷³ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die rechtswidrige Übernahme von Institutionen der Palästinensischen Behörde im Gazastreifen im Juni 2007 und mit der Forderung nach Wiederherstellung der vor Juni 2007 bestehenden Situation und nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen, die Ägypten, die Liga der arabischen Staaten und andere betroffene Parteien unternehmen, um einen auf Aussöhnung und die Wiederherstellung der palästinensischen nationalen Einheit gerichteten Dialog zu fördern,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, dauerhaft und aktiv beteiligt, um beide Parteien dabei zu unterstützen, ihre Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen, voranzubringen und zu beschleunigen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft für Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen⁷⁴,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. erklärt erneut, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. bekräftigt außerdem ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative⁷³ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁷¹ sowie für die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen, betont, dass im Nahen Osten ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden geschaffen werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht die fortgesetzten Anstrengungen des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten;

3. befürwortet fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

4. legt den Parteien eindringlich nahe, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde⁷², zu ergreifen, so auch durch die Wiederaufnahme aktiver und ernsthafte bilateraler Verhandlungen;

5. befürwortet in diesem Zusammenhang die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um einen wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen;

6. fordert beide Parteien auf, ihren früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen nachzukommen und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Verhandlungen in naher Zukunft zu schaffen;

7. fordert die Parteien selbst auf, mit Unterstützung durch das Quartett und andere interessierte Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten und alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen;

8. unterstreicht, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen müssen;

9. unterstreicht die Notwendigkeit der raschen Beendigung der erneuten Besetzung palästinensischer Bevölkerungszentren, unter anderem durch die Erleichterung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs, wozu auch der Abbau der Kontrollpunkte und weiterer Hindernisse für die Bewegungsfreiheit gehört, und die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren;

10. unterstreicht außerdem die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

11. verlangt erneut die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

12. weist erneut darauf hin, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für

⁷⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, die allesamt für die Milderung der katastrophalen humanitären Krise, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;

13. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem zahlreiche von den Vereinten Nationen verwaltete und derzeit ausgesetzte Projekte gemäß dem Vorschlag des Generalsekretärs fertiggestellt und von den Vereinten Nationen gelenkte Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus eingeleitet werden;

14. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

15. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

16. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

17. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁶⁹ und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *auf*, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

18. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, nach der sie innerhalb anerkannter Grenzen unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;

b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

20. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

21. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Madrider Konferenz, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen und zu beschleunigen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die humanitäre Krise, mit der das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen, konfrontiert ist, lindern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Wiederaufbau, die Neustrukturierung und die Reform der palästinensischen Institutionen sowie die Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

23. *befürwortet* in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts, Herr Tony Blair, fortlaufend unternimmt, um die palästinensischen Institutionen zu stärken, die palästinensische Wirtschaftsentwicklung zu fördern und Unterstützung durch internationale Geber zu mobilisieren;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 64/20

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.24 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik

Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Tonga.

64/20. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

ferner unter Hinweis auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁷⁵ sowie unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über jede von irgendeiner staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle ergriffene Maßnahme, die gegen die genannten Resolutionen verstößt,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, namentlich den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs zu und der Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

ferner mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

erneut erklärend, dass die internationale Gemeinschaft durch die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁷⁶,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass jede von der Besatzungsmacht Israel unternommene Maßnahme, die darauf gerichtet ist, die Heilige Stadt Jerusalem ihrem Recht, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang der Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁷⁵ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁷⁶ A/64/343.

RESOLUTION 64/21

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.25 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Kanada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/21. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten⁷⁷,

⁷⁷ Ebd.

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Befriedigung über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁷⁹ sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁷⁸ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein

⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷⁹ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGGBl. 1910 S. 107; öRGGBl. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/71

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 4. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/64/L.18 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Seychellen, Slowenien, Sri Lanka, Südafrika, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür*: Albanien, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kongo, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tan-

ania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: El Salvador, Kolumbien, Venezuela (Bolivari-sche Republik).

64/71. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 63/111 vom 5. Dezember 2008, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)⁸⁰,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹, der Berichte über die zehnte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)⁸² und die neunzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸³ sowie des im Rahmen des Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, vorgelegten Berichts über die „Bewertung der Bewertungen“⁸⁴,

den herausragenden Beitrag *betonend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

sowie den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ anerkannt wurde,

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁸¹ A/64/66 und Add.1 und 2.

⁸² Siehe A/64/131.

⁸³ SPLOS/203.

⁸⁴ A/64/88.

⁸⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungsmöglichkeiten der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, leistet,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

erneut erklärend, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer und vor allem die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich Korallen, hydrothermalen Quellen und Tiefseebergen,

unter Betonung der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und Küstenentwicklungsaktivitäten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere, und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Frage anzugehen ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor dafür sorgt, dass die Intensität und die Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren zunehmen, und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung besonders betroffen sein werden,

in der Erkenntnis, dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich ist und weiter Maßnahmen studiert und gefördert werden müssen, um die Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu verbessern,

sowie in der Erkenntnis, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

ferner in der Erkenntnis, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher marine Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtindustrie sind, und zu weiteren Bemühungen um den Einsatz der elektronischen Kartographie ermutigend, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

betonend, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, unverzichtbare Informationen über die

⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, und der Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See, Schmuggel und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

feststellend, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandssockel jenseits von 200 Seemeilen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der Kommission Informationen über die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, so auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht wurden⁸⁷,

sowie feststellend, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, als Anhalt dienende Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in Absatz a des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen⁸⁸,

ferner feststellend, dass einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig vor besondere Herausforderungen gestellt sein werden, wenn es darum geht, die Unterlagen für die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

feststellend, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Unterlagen und ihrer Übermittlung an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 eingerichtet wurde, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstel-

lung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die mit Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

in der Erkenntnis, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Unterlagen und der Zahl der noch ausstehenden Unterlagen ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem voraussichtlichen Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch ausstehenden Unterlagen⁸⁹ und in diesem Zusammenhang von den Folgen hinsichtlich der Dauer der Tagungen der Kommission und der Sitzungen ihrer Unterkommissionen,

in Anbetracht der den Staaten infolge des voraussichtlichen Zeitplans entstehenden erheblichen Ungleichheiten und Schwierigkeiten, namentlich in Bezug auf die Weiterbeauftragung von Sachverständigen im Falle einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Unterlagen und ihrer Prüfung durch die Kommission,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

unter Begrüßung des im Bericht der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wiedergegebenen einvernehmlichen Ergebnisses betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission und insbesondere Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Tagung, die Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission auch künftig mit Vorrang zu behandeln, sowie von dem Beschluss, dass ihr Präsidium eine informelle Arbeitsgruppe zur Fortsetzung der Behandlung der mit dem Arbeitsvolumen der Kommission zusammenhängenden Fragen einsetzen wird⁹⁰,

⁸⁷ Verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/los/index.htm>.

⁸⁸ SPLOS/183.

⁸⁹ Siehe SPLOS/203, Ziff. 81-83.

⁹⁰ Ebd., Ziff. 95.

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁹¹ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

sowie unter Hinweis auf die Einleitung der Anlaufphase, der „Bewertung der Bewertungen“, und Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die gemäß Resolution 60/30 vom 29. November 2005 eingesetzte Sachverständigengruppe unter der Anleitung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe für die „Bewertung der Bewertungen“ und mit der Hilfe der federführenden Organisationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und der von anderen Organisationen und Sachverständigen gewährten Unterstützung leistet,

in Anerkennung der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des Beratungsprozesses, der mit Resolution 54/33 vom 24. November 1999 eingerichtet wurde, um der Generalversammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuungsdienste, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)⁹² ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 63/111, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen⁸⁰;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens⁹² zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)⁹³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgeesehen;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten *auf*, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das

⁹¹ Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

⁹³ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, die Plünderung und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes am 2. Januar 2009⁹⁴ und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in seinem Anhang, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

II

Kapazitätsaufbau

9. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

10. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

11. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltverträglicher Technologien;

12. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu fördern;

13. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, stellt fest, dass die Zahl seiner Absolventen aus 115 Staaten die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts bestätigt, beglückwünscht das Institut zu seinem zwanzigjährigen Bestehen und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

14. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschifffahrtsuniversität der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Bildungs- und Forschungszentrum für die Seeschifffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschifffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene, stellt fest, dass die Universität seit ihrer Gründung 1983 nahezu 2.900 Absolventen aus 157 Ländern hervorgebracht hat, begrüßt die wachsende Zahl von Studierenden und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

15. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Technologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

16. *erkennt an*, wie notwendig es ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte

⁹⁴ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions, Resolution 24*.

Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen⁹⁵, weiter zu stärken;

17. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeressmülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

18. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie afrikanische Küstenstaaten, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten;

19. *legt den Staaten nahe*, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie⁹⁶ anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

20. *fordert die Staaten auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels zu übermittelnden Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandssockels eines Küstenstaats, behilflich zu sein, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Unterlagen die Kommission

um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

21. *fordert die Seerechtsabteilung auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Unterlagen im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung⁹⁷ und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission⁹⁸ erleichtern;

22. *ersucht den Generalsekretär*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Unterlagen an die Kommission helfen sollen;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der regionalen Arbeitstagung des Seegerichtshofs, die vom 7. bis 9. Oktober 2009 in Kapstadt (Südafrika) abgehalten wurde und sich mit der Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten befasste;

24. *bittet die Mitgliedstaaten und andere*, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Unterlagen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zwecke der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat;

25. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts ist, bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis über den anhaltenden Mangel an Ressourcen, der die Vergabe des zweiundzwanzigsten Stipendiums und späterer Stipendien verhindert hat, rät dem Generalsekretär, das Stipendium auch weiterhin aus Mitteln zu finanzieren, die über einen entsprechenden Treuhandfonds des Bereichs Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt werden, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, erneut eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, um sicherzustellen, dass es jährlich vergeben wird, und ersucht den Generalsekretär, das Stipendium in die Liste der Treuhandfonds für die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten aufzunehmen;

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁹⁶ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, Dokument IOC/INF-1203.

⁹⁷ CLCS/40/Rev.1.

⁹⁸ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

26. *erkennt außerdem* den Beitrag *an*, den das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen und der Nippon Foundation, in dessen Rahmen seit 2005 50 Stipendien an Personen aus 44 Mitgliedstaaten vergeben wurden und im April 2009 ein Programm für ehemalige Stipendiaten mit einem Gründungstreffen der ehemaligen Stipendiaten des asiatisch-pazifischen Raums am Stiftungssitz in Tokio anließ, zur Erschließung der Humanressourcen der Küstenentwicklungsländer, gleichviel ob sie Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens sind oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresanliegenheiten und des Seerechts oder in verwandten Disziplinen geleistet hat;

III

Tagung der Vertragsstaaten

27. *begrüßt* den Bericht der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁸³;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die zwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. bis 18. Juni 2010 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

IV

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

29. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortwährenden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

30. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

31. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

V

Das Gebiet

33. *nimmt Kenntnis* von dem Fortgang der Beratungen der Meeresbodenbehörde, fordert nachdrücklich dazu auf, die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide auf ihrer sechzehnten Tagung fertigzustellen, ermutigt zu Fortschritten in Bezug auf die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Behörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

34. *stellt außerdem fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

VI

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs

35. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

36. *legt* allen Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *eindringlich nahe*, an den Tagungen der Meeresbodenbehörde teilzunehmen, und fordert die Behörde auf, allen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anwesenheit in Kingston und zur Gewährleistung einer weltweiten Beteiligung weiter nachzugehen, so auch indem sie konkrete Empfehlungen zur Terminfrage abgibt;

37. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs⁹⁹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde¹⁰⁰ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

38. *betont* die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zu-

⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

¹⁰⁰ Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

kommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

VII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

39. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

40. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

41. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Absatz a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

42. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁰¹ vorläufige, als Anhalt dienende Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungstands und das beabsichtigte Datum der Vorlage im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat;

43. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission¹⁰² und davon, dass sie derzeit mehrere betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelte Unterlagen prüft;

44. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Ta-

gung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁰³ Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateneinhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Unterlagen von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Webseite zugänglich gemacht hat¹⁰⁴;

45. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Staaten übermittelten Unterlagen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden⁸⁷;

46. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Unterlagen durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

47. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das auf die beträchtliche Zahl vorgelegter Unterlagen zurückzuführende hohe Arbeitsvolumen der Kommission zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont in diesem Zusammenhang, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

48. *nimmt Kenntnis* von dem im Bericht der neunzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wiedergegebenen Beschluss der Tagung, auch künftig mit Vorrang Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission, einschließlich der Finanzierung der Teilnahme ihrer Mitglieder an den Tagungen der Kommission und den Sitzungen der Unterkommissionen, zu behandeln, und insbesondere von dem Beschluss, dass das Tagungspräsidium eine informelle Arbeitsgruppe zur Fortsetzung der Behandlung der Fragen einsetzen wird⁹⁰;

49. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige für die Kommission tätig sind, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Kommission entstehen, und fordert diese Staaten auf, alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Arbeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, namentlich im Rahmen des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011, damit der Kommission und

¹⁰¹ SPLOS/183, Ziff. 1 a).

¹⁰² Siehe CLCS/62 und CLCS/64.

¹⁰³ SPLOS/183, Ziff. 3.

¹⁰⁴ http://www.un.org/depts/los/clcs_new/clcs_home.htm.

ihren Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Unterlagen gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkt Unterstützung und Hilfe gewährt wird, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Unterlagen;

51. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

52. *ermutigt* die Staaten, aktiv an der laufenden Arbeit der mit den Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission befassten informellen Arbeitsgruppe mitzuwirken und konstruktiv dazu beizutragen, damit die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens Mittel und Wege, einschließlich kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen, prüfen kann, die gewährleisten, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Übereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

53. *ersucht* den Generalsekretär, die Anmerkungen der informellen Arbeitsgruppe, die gebeten wird, sie so bald wie möglich vor Mitte Februar 2010 vorzulegen, im Rahmen der Aktualisierung des Dokuments betreffend Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsvolumen der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels¹⁰⁵ zu prüfen;

54. *ermutigt* die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit Resolution 55/7 eingerichtet wurde, um die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern, und an den freiwilligen Treuhandfonds, der mit derselben Resolution eingerichtet wurde, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission tragen zu helfen;

55. *billigt* es, dass der Generalsekretär die fünfundzwanzigste Tagung der Kommission für den 15. März bis 23. April 2010 und die sechsundzwanzigste Tagung für den 2. bis 27. August 2010 nach New York einberufen hat, mit vollständiger Konferenzbetreuung für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile¹⁰⁶, und *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken, mit der Maßgabe, dass die folgenden Zeiträume für die fachliche Prüfung der übermittelten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen technischen Einrichtungen der Seerechtsabteilung genutzt werden: 15. März bis 1. April 2010, 19. bis 23. April 2010 und 2. bis 13. August 2010;

56. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Unterlagen betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den

Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

57. *ermutigt* die Staaten zu einer Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Unterlagen zu erleichtern;

58. *nimmt Kenntnis* von der Zahl der von der Kommission noch zu prüfenden Unterlagen und betont in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit, dass die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens umgehend angemessene Schritte unternehmen, damit die Kommission die gestiegene Zahl von Unterlagen rasch, effizient und wirksam prüfen kann;

59. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Unterlagen aufzubauen;

VIII

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

60. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt sowie der Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbarten notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

61. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein und Synergiepotenzial aufweisen können, und *ermutigt* die Staaten, dies bei ihrer Anwendung zu berücksichtigen;

62. *betont*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen;

63. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Seearbeitsübereinkommen von 2006, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185) der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es not-

¹⁰⁵ SPLOS/157.

¹⁰⁶ Vom 5. bis 16. April 2010 und vom 16. bis 27. August 2010.

wendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

64. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal, stellt fest, wie wichtig der bei der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchgeführte Prozess zur Überprüfung des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten¹⁰⁷ ist, und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

65. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und nimmt Kenntnis von den bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geführten Erörterungen über den Nutzen eines internationalen Aktionsplans auf diesem Gebiet;

66. *befürwortet* eine Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung¹⁰⁸ und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

67. *fordert* die Staaten *auf*, an der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für 2010 einzuberufenden diplomatischen Konferenz über ein Protokoll zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See teilzunehmen;

68. *erinnert* daran, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta und des Seerechtsübereinkommens, stehen müssen;

69. *anerkennt* die entscheidende Rolle, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen,

solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Beseitigung solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

70. *stellt fest*, dass alle Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei betroffen sind;

71. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe potenziell betroffenen Staaten und nimmt Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation;

72. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die seeräuberische Handlungen begangen haben sollen, zu erleichtern;

73. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrüstung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

74. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und die Internationale Arbeitsorganisation, mögliche Lösungen für die Seeleute und Fischer zu prüfen, die Opfer von Seeräubern sind;

75. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei;

76. *begrüßt* es, dass die Zahl der Überfälle durch Piraten und bewaffnete Räuber in der asiatischen Region aufgrund der verstärkten nationalen, bilateralen und trilateralen Initiativen und regionalen Kooperationsmechanismen deutlich zurückgegangen ist, und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit unmittelbar auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung regionaler Kooperationsabkommen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu richten;

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1982 II S. 298; öBGBI. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

¹⁰⁸ Ebd., Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LBGI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

77. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die anhaltende Zunahme der Fälle von Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008 und 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008 verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008) und 1851 (2008) ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

78. *stellt fest*, dass am 14. Januar 2009 nach Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats die Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias eingesetzt wurde, nimmt Kenntnis von den von der Kontaktgruppe laufend unternommenen Anstrengungen und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

79. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist und dass der Übergangs-Bundesregierung die Hauptrolle bei der Ausrottung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe zukommt, und betont ferner erneut, dass es insbesondere notwendig ist, Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und diejenigen, die sich an Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See beteiligen, vor Gericht zu stellen;

80. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die überarbeiteten Empfehlungen an die Regierungen zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹⁰⁹, die überarbeiteten Leitlinien für Schiffseigner und -betreiber, Kapitäne und Besatzungen zur Verhütung und Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹¹⁰ und den Verfahrenskodex zur Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe¹¹¹ genehmigt und die Besten Managementpraktiken zur Abschreckung der Seeräuberei im Golf von Aden und vor der Küste Somalias¹¹² gebilligt hat;

81. *bittet* die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die Verabschiedung einer Entschlieung über Verpflichtungen auf beste Managementpraktiken zur Vermeidung, Abschreckung oder Verzögerung seeräuberischer Handlungen zu erwägen;

82. *begrüt* den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti)¹¹³, die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes;

83. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Entschlieung A.1002(25) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

84. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden¹¹⁴, zu werden, bittet die Staaten, zu erwägen, Vertragsparteien der Protokolle von 2005 zur Änderung dieser Übereinkünfte¹¹⁵ zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Gesetzen;

85. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹¹⁶ wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

¹⁰⁹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1333, Anlage.

¹¹⁰ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1334, Anlage.

¹¹¹ International Maritime Organization, Assembly, Entschlieung A.1025(26).

¹¹² Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC.1/Circ.1335.

¹¹³ Siehe International Maritime Organization, Dokument C 102/14, Anhang, Anlage 1.

¹¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBI. Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

¹¹⁵ International Maritime Organization, Dokumente LEG/CONF.15/21 und 22.

¹¹⁶ International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2003 II S. 2018) sowie Entschlieung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

86. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

87. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Effizienz des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Seefahrt und des Umweltschutzes zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des zweiten Kooperationsforums und der zweiten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses vom 14. bis 16. Oktober 2009 in Singapur und der vierten Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 19. und 20. Oktober 2009 in Malaysia, wobei die drei Veranstaltungen zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, sowie von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräubererei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort auf die Verabschiedung, den Abschluss und die Durchführung von Kooperationsabkommen auf regionaler Ebene zu richten;

88. *erkennt an*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

89. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu beseitigen;

90. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenz-

überschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁷ fallen, zu bekämpfen;

91. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁸ sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁹ zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

92. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Seefahrt und das Recht der Transituderfahrt, der Durchfahrt auf Archipel-schiffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

93. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

94. *fordert* die Staaten, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Seefahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

95. *fordert* die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹²⁰ angenommen haben, *auf*, den Code internationaler Normen und emp-

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

¹¹⁸ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹²⁰ International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschliebung MSC.257(84).

fohlener Verfahren für Sicherheitsuntersuchungen von Unfällen oder Vorkommnissen auf See¹²¹ umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft tritt;

96. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

97. *ermutigt die Staaten*, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien¹²² fortzusetzen;

98. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel der kleinen Inselentwicklungsländer und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass zu diesen Anliegen die Weiterentwicklung und Stärkung, im Rahmen geeigneter Foren, von internationalen Regulierungssystemen zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten gehören;

99. *ist sich im Zusammenhang mit Ziffer 98 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

100. *legt den Staaten nahe*, Pläne für die Anwendung der Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe¹²³ auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

101. *bittet die Staaten*, die noch nicht Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks¹²⁴ geworden sind, dies zu erwägen;

102. *ersucht die Staaten*, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

103. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte¹²⁵ vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See¹²⁶ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See¹²⁷ betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen¹²⁸ wirksam durchgeführt werden;

104. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschifffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, darunter durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen;

105. *begrüßt die laufende Arbeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf das Ausschiffen von auf See geretteten Personen und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Notwendigkeit*, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen;

¹²⁴ International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19.

¹²⁵ Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, See-rechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

¹²⁶ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

¹²⁷ International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78).

¹²⁸ International Maritime Organization, Dokument MSC/78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter http://www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf.

¹²¹ Siehe International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

¹²² In Englisch verfügbar unter <http://www-ns.iaea.org/downloads/rw/action-plans/transport-action-plan.pdf>.

¹²³ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

106. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

107. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

108. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

109. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seefälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, und ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation¹²⁹ zu beteiligen;

110. *erkennt außerdem an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

111. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ausreichen, um eine Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, darunter

gegebenenfalls die beständige Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und dafür einzutreten, dass die Flaggenstaaten die einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durchführen und die einschlägigen Ziele dieser Resolution verwirklicht werden;

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

112. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

113. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der Ziffer 4 des Beschlusses IX/20, der auf der vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde¹³⁰, und sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

114. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln;

115. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, die internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und anderen Formen physischer Schädigung sowie die Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmut-

¹²⁹ International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

¹³⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

zung enthalten, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

116. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die bedarfsgerechte und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen;

117. *legt* den Staaten *nahe*, Vertragsparteien von Regionalmeereübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

118. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen dürften;

119. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Ozeane besser zu verstehen, und dankt der Regierung Indonesiens für die Abhaltung der Weltozeankonferenz vom 11. bis 15. Mai 2009 in Manado (Indonesien), auf der die Erklärung von Manado über die Ozeane angenommen wurde;

120. *begrüßt* die von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Meeresschlamm und ermutigt die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresschlammes auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

121. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresschlammes in ihre nationalen Strategien zur Abfallbehandlung in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Verwertung, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden und die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize zur Behebung dieses Problems zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffangeinrichtungen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und legt den Staaten *nahe*, auf regionaler und subregionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Programme zur Vermeidung und Bergung von Meeresschlamm auszuarbeiten und durchzuführen;

122. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmut-

zung durch Schiffsabfälle, darunter die derzeit von dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt durchgeführte Überprüfung der die Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle betreffenden Bestimmungen der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, durch die Teilnahme an den entsprechenden Prozessen des Ausschusses zu dieser Arbeit beizutragen;

123. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 und des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen¹³¹ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

124. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung der Änderungen des Protokolls von 1997 zum Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, mit dem Ziel, die schädlichen Emissionen von Schiffen zu verringern;

125. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation im Einklang mit ihrer EntschlieÙung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase¹³² durchführt;

126. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle anzugehen¹³³;

127. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt einträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹³⁴ durchzuführen und alle

¹³¹ International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

¹³² International Maritime Organization, Assembly, EntschlieÙung A.963(23).

¹³³ International Maritime Organization, Dokument MEPC 53/9/1, Anhang 1.

¹³⁴ Siehe A/51/116, Anlage II.

geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Beijing über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms¹³⁵ enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

128. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

129. *fordert alle Staaten auf*, sicherzustellen, dass städtische und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

130. *nimmt davon Kenntnis*, dass auf der vom 16. bis 20. Februar 2009 in Nairobi abgehaltenen fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eine Einigung über ein Verfahren und einen Zeitplan für die Aushandlung einer globalen rechtsverbindlichen Übereinkunft über Quecksilber zur Verringerung der von den weltweiten Quecksilberemissionen und -ableitungen ausgehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erzielt wurde¹³⁶;

131. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend durchgeführten Arbeiten zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁹¹, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³⁷ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstzone und Meeresressourcen zu legen;

132. *erinnert* daran, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativ-

tagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung eine Entschließung über die Regelung der Ozeandüngung¹³⁸ verabschiedeten, in der sie unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands nur Maßnahmen zur Ozeandüngung, die der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienen, gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck andere solche Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe b des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

133. *erinnert außerdem* an den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung gefassten Beschluss IX/16 C⁵¹, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, und dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO₂-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen;

134. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

a) stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln

¹³⁵ UNEP/GPA/IGR.2/7, Anhang V.

¹³⁶ Siehe UNEP/GC.25/17, Anhang I, Beschluss 25/5.

¹³⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹³⁸ International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, Entschließung LC-LP.1 (2008).

und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

b) stellt fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und ökologischen Dienstleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

c) erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹³⁹, und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen;

d) legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

135. *bittet* die zuständigen Organisationen und Organe, sofern sie es noch nicht getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme die Möglichkeit der Einbeziehung von Ökosystemansätzen in ihre Mandate zu prüfen;

136. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meeres technische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

137. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen Finanzierungsorganisationen *na-*

he, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, so auch bei der Zuteilung und Verwendung von Finanzmitteln der Globalen Umweltfazilität;

138. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen im Rahmen der Studie des Sekretariats¹⁴⁰ vorgelegten Informationen über die Hilfen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie afrikanischen Küstenstaaten, zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, weitere Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

139. *nimmt davon Kenntnis*, dass auf der vom 11. bis 15. Mai 2009 in Hongkong (China) abgehaltenen Internationalen Konferenz über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen und sechs diesbezügliche Entschlüsse verabschiedet wurden¹⁴¹, und legt den Staaten nahe, dieses Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

140. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Rolle des Basler Übereinkommens¹⁰⁸ beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

X

Biologische Vielfalt der Meere

141. *bekräftigt* ihre Rolle in Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beizutragen;

142. *nimmt Kenntnis* von der Erörterung der für die genetischen Ressourcen der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche relevanten Rechtsordnung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und fordert die Staaten auf, diese Frage im Rahmen des Mandats der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen

¹³⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁴⁰ A/63/342.

¹⁴¹ Siehe International Maritime Organization, Dokumente SR/CONF/45 und SR/CONF/46, Anlage.

Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“) weiter zu behandeln, mit dem Ziel, in dieser Frage weitere Fortschritte zu erzielen;

143. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

144. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere ist, um das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

145. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

146. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Ziffern 127 bis 130 der Resolution 63/111 eine Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, die vom 1. bis 5. Februar 2010 stattfinden und der Generalversammlung Empfehlungen vorlegen soll;

147. *nimmt Kenntnis* von dem aufgrund des Ersuchens in Ziffer 128 der Resolution 63/111 erstellten Bericht des Generalsekretärs über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁴²;

148. *bittet* die Staaten, auf der bevorstehenden Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe im Rahmen ihres Mandats Fragen der Meeresschutzgebiete und der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung weiter zu behandeln;

149. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴³ und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten¹⁴⁴ sowie von den einschlägigen Beschlüssen, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung fasste¹³⁰;

150. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Un-

terwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

151. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

152. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

153. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Bewahrung und Bewirtschaftung empfindlicher mariner Ökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

154. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Ziels des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke bis zum Jahr 2012⁹¹, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete und von den vier ersten Schritten Kenntnis nahm, die beim Aufbau repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten zu erwägen sind¹⁴⁵;

¹⁴² A/64/66/Add.2.

¹⁴³ Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

¹⁴⁴ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

¹⁴⁵ UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I-III.

155. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit der vom 29. September bis 2. Oktober 2009 in Ottawa abgehaltenen Sachverständigentagung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt betreffend wissenschaftlich-technische Leitlinien für die Nutzung von Systemen der biogeografischen Einstufung und die Ermittlung schutzbedürftiger Meeresgebiete außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche¹⁴⁶;

156. *legt* den Staaten *nahe*, Fortschritte bei der Erfüllung des für 2012 gesetzten Ziels für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, zu fördern, und fordert die Staaten auf, weitere Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

157. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der „Caribbean Challenge“-Initiative und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

158. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 20. bis 23. April 2009 in Phuket (Thailand) abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und des ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe;

159. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem durch eine verbesserte Überwachung, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die Unterstützung und Stärkung der dagegen ergriffenen Maßnahmen und die Verbesserung der Strategien für die Riffbewirtschaftung, um ihre natürliche Widerstandsfähigkeit und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

160. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung von Korallenriffsystemen sowie des Wertes des Verzichts auf ihre Nutzung zu fördern;

161. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung

von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

162. *befürwortet* weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüften wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

163. *begrüßt* es, dass das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärt worden ist¹⁴⁷;

XI

Meereswissenschaft

164. *fordert* die Staaten *auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und den Gefährdungsgrad der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

165. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag der Initiative „Census of Marine Life“ (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere und ermutigt zur Beteiligung an dieser Initiative;

166. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet, und nimmt ferner Kenntnis von den diesbezüglich von der Ozeanographischen Kommission verabschiedeten Resolutionen;

167. *legt* dem Fachbeirat *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung seine Arbeit betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und des Transfers von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fortzusetzen;

168. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Sachverständigengruppe auf ihrer vom 20. bis 24. April 2009 in New York abgehaltenen Tagung leistete, um der Seerechtsabteilung bei der Überarbeitung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations*

¹⁴⁶ Siehe UNEP/CBD/EW-BCS&IMA/1/2.

¹⁴⁷ Siehe Resolution 61/203.

Convention on the Law of the Sea (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen)¹⁴⁸ behilflich zu sein, und nimmt ferner davon Kenntnis, dass die überarbeitete Fassung infolge dieser Arbeit 2010 als Veröffentlichung der Vereinten Nationen herausgegeben werden soll;

169. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

170. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

171. *nimmt Kenntnis* von der Resolution XXV-13 über die weltweite Koordinierung der Frühwarn- und Folgenbegrenzungssysteme für Tsunamis und andere meeresspiegelbezogene Gefahren, die von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf ihrer vom 16. bis 25. Juni 2009 in Paris abgehaltenen fünfundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde¹⁴⁹;

172. *bekundet ihre Besorgnis* über die beabsichtigten oder unbeabsichtigten Schäden an den Plattformen, die für die Ozeanbeobachtung und die wissenschaftliche Meeresforschung genutzt werden, wie verankerten Bojen und Tsunameter, und legt den Staaten eindringlich nahe, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und in den entsprechenden Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltor-

ganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um solche Schäden zu beheben;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

173. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikkonzeption zu verbessern;

174. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht über die „Bewertung der Bewertungen“ der Sachverständigen-Gruppe nach Resolution 60/30⁸⁴ und erkennt die Unterstützung an, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission als die federführenden Organisationen der „Bewertung der Bewertungen“ gewährt haben;

175. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“, den die federführenden Organisationen nach Resolution 60/30 vorgelegt haben und der gemäß Resolution 63/111 auch den Bericht über die vom 15. bis 17. April 2009 in Paris abgehaltene vierte Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe für die „Bewertung der Bewertungen“ enthält⁸⁴;

176. *begrüßt* es, dass die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe gemäß Ziffer 157 der Resolution 63/111 vom 31. August bis 4. September 2009 in New York tagte, mit dem Auftrag, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine Vorgehensweise auf der Grundlage der Ergebnisse der vierten Tagung der Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu empfehlen;

177. *schließt sich* den Empfehlungen *an*, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe verabschiedet hat und in denen sie einen Rahmen für den Regelmäßigen Prozess vorschlägt, seinen ersten Zyklus und einen künftigen Weg beschreibt und betont, dass vor der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weitere Fortschritte in Bezug auf die Modalitäten für die Durchführung des Regelmäßigen Prozesses erzielt werden müssen¹⁵⁰;

178. *ersucht* den Generalsekretär, vom 30. August bis 3. September 2010 eine informelle Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, die Modalitäten für die Durchführung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der Schlüsselemente, der institutionellen Regelungen und der Finanzierung, weiter zu erörtern, das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus, die zu beantwortenden Schlüsselfragen und die Hauptzielgruppen zu benennen, damit die Bewertungen den Entscheidungsträgern dienlich sind, sowie die Aufgabenstellung für den freiwilligen Treuhandfonds und den Stipendienfonds, die in Ziffer 183 genannt sind, weiter zu erörtern und der Generalversammlung auf ih-

¹⁴⁸ United Nations publication, Sales No. E.91.V.3.

¹⁴⁹ Siehe Intergovernmental Oceanographic Commission, *Twenty-fifth Session of the Assembly, Paris, 16–25 June 2009* (IOC-XXV/3), Anhang II.

¹⁵⁰ Siehe A/64/347, Anhang.

rer fünfundsechzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

179. *bittet* die Staaten, zur Erleichterung der Beschlussfassung über den ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Grundbausteine dieses Prozesses vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, diese Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen seines Jahresberichts über Ozeane und Seerecht zu präsentieren;

180. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorsitzenden der Regionalgruppen zu bitten, für den Zeitraum bis einschließlich der in Ziffer 178 genannten informellen Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe eine fachlich und geografisch angemessen besetzte Sachverständigengruppe zu bilden, der höchstens 25 Sachverständige und nicht mehr als 5 Sachverständige je Regionalgruppe angehören;

181. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auf der nächsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe zu den in Ziffer 60 des Berichts über die Ergebnisse der „Bewertung der Bewertungen“¹⁵¹ aufgeführten Fragen Antworten und Vorschläge vorzulegen, so auch im Hinblick auf die Möglichkeit, nach Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel vorbereitende Arbeiten durchzuführen, und dabei die von den Staaten vorgelegten Auffassungen und Bemerkungen zu berücksichtigen;

182. *ersucht* die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen Unterstützung für den in den Ziffern 178 bis 181 und 183 dargelegten Regelmäßigen Prozess zu gewähren und hierfür vorhandene Mittel oder Mittel aus dem freiwilligen Treuhandfonds zu verwenden;

183. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds zu dem Zweck einzurichten, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen und namentlich den in Ziffer 180 genannten Sachverständigen aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die an der Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe im Jahr 2010 teilnehmen, Hilfe zu gewähren, sowie einen Sonderfonds für Stipendien zur Unterstützung von Schulungsprogrammen für Entwicklungsländer einzurichten, und legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen nahe, zu den Fonds beizutragen;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

184. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des See-

rechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem auf die Karibik ausgerichteten Hilfsfonds, der hauptsächlich durch technische Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als einen Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

185. *begrüßt* den Bericht über die zehnte Tagung des Beratungsprozesses, deren zentrales Thema die Umsetzung der Ergebnisse des Beratungsprozesses samt einer Bestandsaufnahme der auf seinen ersten neun Tagungen verzeichneten Erfolge und Mängel war⁸²;

186. *erkennt an*, dass dem Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21⁸⁵ vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

187. *begrüßt* die Tätigkeit des Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

188. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungsaustausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

189. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, ins-

¹⁵¹ Siehe A/64/88, Anlage.

besondere vor und während der Vorbereitungsstagung für den Beratungsprozess, und verweist auf ihren diesbezüglichen Beschluss in Resolution 63/111, dass die elfte Tagung des Beratungsprozesses auf den von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung gefassten Beschlüssen beruhen soll;

190. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die elfte Tagung des Beratungsprozesses für den 21. bis 25. Juni 2010 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

191. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

192. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Benehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem mit Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 191 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

193. *beschließt außerdem*, dass sich der Beratungsprozess auf seiner elften Tagung bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts, einschließlich der Meereswissenschaft, konzentrieren wird;

XV

Koordinierung und Zusammenarbeit

194. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

195. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, bei der Erfüllung ihres jeweili-

gen Mandats sich nach Bedarf stärker miteinander abzustimmen und zusammenzuarbeiten;

196. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

197. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

198. *ermutigt* UN-Ozeane, den Mitgliedstaaten auch weiterhin aktuelle Informationen über seine Prioritäten und Initiativen zu übermitteln, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Mitwirkung an UN-Ozeane;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

199. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

200. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2009 erstmals den Welttag der Ozeane begangen haben, und bittet die Seerechtsabteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen, wie den Weltausstellungen 2010 in Shanghai (China) und 2012 in Yeosu (Republik Korea) und dem Europäischen Tag der Meere, der vom 19. bis 21. Mai 2010 in Gijón (Spanien) begangen wird, weiter zu fördern und zu erleichtern;

201. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XVII

Fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung

202. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen umfassenden Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, in seiner gegenwärtigen ausführlichen Form und gemäß der bisherigen Praxis zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der elften Tagung des Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

203. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet;

204. *stellt fest*, dass der in Ziffer 202 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

205. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht und über die Resolution betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über beide Resolutionen insgesamt höchstens vier Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 202 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, den Koordinatoren der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolutionen vorzulegen;

206. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/72

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 4. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.29 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Brasilien, Finnland, Griechenland, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Malta, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Palau, Philippinen, Portugal, Schweden, Slowenien, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/72. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008, und anderer einschlägiger Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁵² und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)¹⁵³,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der jüngsten Beitritte zu diesem sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger sowie subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses sowie der am 12. März 2005 verabschiedeten Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁵⁴ und anerkennend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“)¹⁵⁵ und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Praktiken in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind,

¹⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

¹⁵³ Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2000 II S. 1022; öBGBl. III Nr. 21/2005.

¹⁵⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Outcome of the Ministerial Meeting on Fisheries, Rome, 12 March 2005* (CL 128/INF/11), Anhang B.

¹⁵⁵ *International Fisheries Instruments with Index* (United Nations publication, Sales No. E.98.V.11), Abschn. III. In Deutsch verfügbar unter <http://www.fao.org/docrep/005/v9878g/v9878de00.htm>.

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse, einschließlich der Beschlüsse und Empfehlungen, der vom 2. bis 6. März 2009 abgehaltenen achtundzwanzigsten Tagung des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹⁵⁶,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

sowie anerkennend, dass dringender Handlungsbedarf auf allen Ebenen besteht, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereieressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltschutzprogramms der Vereinten Nationen,

missbilligend, dass die Fischbestände, einschließlich gebietsübergreifender Fischbestände und Beständen weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *The State of World Fisheries and Aquaculture 2008* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2008)¹⁵⁷ hervorgehoben wird,

besorgt darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung

der Fangkapazitäten¹⁵⁸ einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde¹⁵⁸,

besonders besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt, zum Nachteil der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und der Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern,

besorgt darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in der Erkenntnis, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)¹⁵⁹, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf Ziffer 46 ihrer Resolution 63/112 und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 23. bis 26. Juni 2009 in Rom die Expertenanhörung über die Leistungen der Flaggenstaaten abhielt,

feststellend, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung,

¹⁵⁶ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-eighth session of the Committee on Fisheries, Rome, 2–6 March 2009*, FAO Fisheries and Aquaculture Report Nr. 902 (FIEL/902 (En)).

¹⁵⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/corp/publications/en>.

¹⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/en>.

¹⁵⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

anerkennd, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunamimetern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁶⁰ gebilligt hat und dass dieses am 22. November 2009 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedwedem Ursprungs, einschließlich durch Schiffe und insbesondere vom Lande aus, eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

anerkennd, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind,

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aqua-

kultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, einschließlich der Weitergabe von Meerestechnologie und insbesondere von Fischereitechnologie, um diese Staaten verstärkt dazu zu befähigen, ihre Verpflichtungen und Rechte aus internationalen Übereinkünften wahrzunehmen und so aus den Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass es geeigneter Maßnahmen bedarf, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die für die Fischbestände schädlich sind und außerdem unerwünschte Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

sowie in der Erkenntnis, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁶¹, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11¹⁶² und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

ferner in der Erkenntnis, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im Meeresökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und des Haifischfangs zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁵⁸ die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung der auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen gerichteten Initia-

¹⁶⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-sixth Session, Rome 18–23 November 2009* (C 2009/REP und Corr.1), Anhang E.

¹⁶¹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹⁶² Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

tive der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, jedoch besorgt feststellend, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen, dass nur wenige Länder den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen umgesetzt haben und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht,

sowie mit dem Ausdruck der Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meerestiere, namentlich Haie und andere Fischarten sowie Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei, insbesondere der Langleinenfischerei, sowie anderen Aktivitäten zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um Beifänge in der Langleinenfischerei zu verringern,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁵², insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens, sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen¹⁵³ festgelegt;

2. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁶³ mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen, insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

4. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex¹⁵⁵ den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

7. *ermutigt* die Staaten, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei¹⁶⁴ als Rahmen für die Verbesserung und das Verständnis in Bezug auf den Stand und die Tendenzen der Fischerei;

¹⁶³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the twenty-fifth session of the Committee on Fisheries, Rome, 24–28 February 2003*, FAO Fisheries Report Nr. 702 (FIPL/R702 (En)), Anhang H.

8. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anhang II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

9. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

10. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuwerten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

11. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischereibezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, sofern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

12. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereieressourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

13. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen¹⁵⁸ in Bezug auf den gezielten und nicht gezielten Haifischfang voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen den gezielten Haifischfang nicht ausweiten, bis Maßnahmen festgelegt worden sind, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

14. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung des Haifischfangs zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die den ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebenen Fischfang verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

15. *richtet die Aufforderung* an die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Haifischfang in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen, unter Berücksichtigung des Vorgehensplans, der auf der vom 29. Juni bis 3. Juli 2009 in San Sebastián (Spanien) abgehaltenen zweiten gemeinsamen Tagung der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für Thunfische verabschiedet wurde;

16. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, einen Bericht auszuarbeiten, der eine umfassende Analyse der Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen sowie Angaben über die Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 62/177 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2007 enthält;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Überein-

künften im Rahmen der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, in Anbetracht der Bedeutung des Handels mit Fischen und Fischereierzeugnissen, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

18. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politiken und Fischereibewirtschaftungsstrategien mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

II

Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

19. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

21. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

24. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbarte Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen, sofern sie es noch nicht getan haben;

25. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls im Rahmen der für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

26. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

27. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Beiträgen, die bestimmte Staaten an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens geleistet haben, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen nahe, weitere freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu leisten;

29. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) Maßnahmen ergriffen haben, um die Verfügbarkeit von Hilfe im Rahmen des Hilfsfonds bekanntzumachen, und

legt der Organisation und der Seerechtsabteilung nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

30. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens¹⁶⁵ und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

31. *verweist* auf Ziffer 31 der Resolution 63/112 betreffend das Ersuchen an den Generalsekretär, die gemäß Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens einberufene Überprüfungskonferenz wiederaufzunehmen und vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abzuhalten;

32. *ermutigt* zu einer breiten Beteiligung an der wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz, im Einklang mit Artikel 36 des Durchführungsübereinkommens;

33. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der achten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens¹⁶⁶ und ersucht den Generalsekretär, wenn er in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen den in Ziffer 32 der Resolution 63/112 genannten aktualisierten umfassenden Bericht erstellt, die auf der achten informellen Konsultationsrunde vorgeschlagenen konkreten Anleitungen zu dem Bericht zu berücksichtigen;

34. *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und ersucht den Generalsekretär, für zwei Tage im März 2010 eine neunte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, die hauptsächlich als Vorbereitungs- tagung für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz dienen soll;

35. *ersucht* den Generalsekretär, eine vorläufige Tagesordnung und einen Arbeitsplan für die wiederaufgenommene Überprüfungskonferenz im Entwurf auszuarbeiten und sie zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der neunten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens sechzig Tage vor Beginn dieser Konsultationsrunde zu verteilen;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen

betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der neunten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

37. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

38. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

III

Verwandte Fischereiübereinkünfte

39. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens¹⁵⁹ ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

40. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

41. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

42. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

43. *spricht sich dafür aus*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

IV

Illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei

44. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei

¹⁶⁵ Siehe A/CONF.210/2006/15.

¹⁶⁶ ICSP8/UNFSA/REP/INF.6.

zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁵⁸ zu unternehmen;

45. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

46. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten abzuschrecken, einschließlich der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

47. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

48. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistungen der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;

49. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Arbeiten betreffend die Leistungen der Flaggenstaaten fortzusetzen und in diesem Rahmen möglicherweise eine technische Konsultation einzu-berufen;

50. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirt-

schaffung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gegebenenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

51. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

52. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

53. *fordert mit Nachdruck* verstärkte, mit dem Völkerrecht vereinbare Maßnahmen, einschließlich Zusammenarbeit und Koordinierung, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe zu beseitigen, die Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen zu verlangen und zu klären, welche Rolle der „echten Verbindung“ im Zusammenhang mit der Pflicht der Staaten zur Ausübung einer wirksamen Kontrolle über diese Fahrzeuge zukommt, und fordert die Staaten *auf*, die Erklärung von Rom von 2005 über illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei¹⁵⁴ mit Vorrang umzusetzen;

54. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

55. *legt* den Staaten in diesem Zusammenhang *nahe*, zu erwägen, das Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unter-

bindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁶⁰ zu unterzeichnen, zu ratifizieren, es anzunehmen, zu billigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

56. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

57. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in diesem Zusammenhang den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

58. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen gefangen wurden, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

59. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

60. *befürwortet*, dass Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen¹⁶⁷;

61. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der internationalen organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten *nahe*, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und

die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtsbehelfe, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die internationale organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

62. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen derjenigen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, verstärkt umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

63. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

64. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 ihrer Resolution 63/112 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

65. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zur Verbesserung der Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

¹⁶⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/fishery/publications/technical-guidelines/en>.

beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

66. *begrüßt* den Beschluss des Fischereiausschusses auf seiner achtundzwanzigsten Tagung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle ein umfassendes globales Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, Kühl- und Versorgungsschiffe aufstellen¹⁵⁶;

67. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang für Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes ist;

68. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

69. *begrüßt* den Beschluss des Fischereiausschusses auf seiner achtundzwanzigsten Tagung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen solle Leitlinien für bewährte Verfahren für Systeme zur Fangdokumentation und zugunsten der Rückverfolgbarkeit erarbeiten, damit der Unterausschuss Fischhandel diese auf seiner nächsten Tagung behandeln kann¹⁵⁶;

70. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

71. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale,

nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

72. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitätigkeiten und legt den Staaten nahe, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

VI

Überkapazitäten in der Fischerei

73. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereifloten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so unter anderem auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang die legitimen Rechte der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten¹⁵⁸ auszubauen;

74. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

75. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

76. *nimmt davon Kenntnis*, dass die fünf für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen auf ihrer vom 29. Juni bis 3. Juli 2009 in San Sebastián (Spanien) abgehaltenen zweiten gemeinsamen Tagung im Rahmen ihres Vorgehensplans übereingekommen sind, dass die Frage der welt-

weiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend angegangen werden muss, unter anderem auch indem die legitimen Rechte der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, anerkannt werden, sich an dieser Fischereitätigkeit zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen;

77. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

78. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001¹⁶⁸ und der Ministererklärung von Hongkong 2005¹⁶⁹ zu Ende führen, um die Disziplinen betreffend Fischereisubventionen zu stärken, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors, einschließlich der Kleinfischerei und der handwerklichen Fischerei, für die Entwicklungsländer;

VII

Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

79. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der weiteren Befolgung ihrer Resolution 46/215 und anderer späterer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen beimisst, und fordert die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in den genannten Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen, um der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

¹⁶⁸ A/C.2/56/7, Anlage.

¹⁶⁹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

VIII

Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

80. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fang durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls technische Maßnahmen in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehaltene Gebiete umfassen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

81. *begrüßt* die vom Fischereiausschusses auf seiner achtundzwanzigsten Tagung bekundete Unterstützung für die Ausarbeitung internationaler Leitlinien für die Behandlung von Beifängen und die Verringerung von Rückwürfen¹⁵⁶ und die Einberufung einer Expertenanhörung durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der eine technische Konsultation zur Ausarbeitung dieser internationalen Leitlinien folgen wird;

82. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

83. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

84. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur

Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei¹⁷⁰ und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleindefischerei¹⁵⁸ empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebensraten wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Verstärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

85. *begrüßt* den vom Fischereiausschuss auf seiner achtundzwanzigsten Tagung gefassten Beschluss, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen technische Leitlinien für bewährte Verfahren zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleindefischerei veröffentlichen soll¹⁵⁶;

86. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen zum Schutz von Seevögeln, namentlich denjenigen Maßnahmen, die auf der vom 27. April bis 1. Mai 2009 in Bergen (Norwegen) abgehaltenen dritten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel in Bezug auf diese beiden Arten beschlossen wurden;

IX

Subregionale und regionale Zusammenarbeit

87. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

88. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der An-

wendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

89. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

90. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

91. *legt* allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik¹⁷¹ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

92. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu werden, und fordert diese Staaten nachdrücklich auf, bis zu seinem Inkrafttreten einstweilige Maßnahmen, darunter Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der vorliegenden Resolution, zu vereinbaren und durchzuführen, um die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen und ihrer marinen Ökosysteme und Lebensräume in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung findet, sicherzustellen;

93. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung verant-

¹⁷⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on Sea Turtles Conservation and Fisheries*, Bangkok, 29 November–2 December 2004, FAO Fisheries Report No. 765 (FIRM/R765 (En)), Anhang E.

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39489. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 2002 Nr. L 234 S. 40.

wortungsvoller Fischereipraktiken, namentlich zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei;

94. *begrüßt mit Befriedigung* das am 14. November 2009 in Auckland (Neuseeland) verabschiedete Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik, legt den Staaten, der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dieses Übereinkommens genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, nahe, es zu unterzeichnen, wenn es am 1. Februar 2010 zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und bis zu seinem Inkrafttreten und der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 beschlossen wurden, vollständig durchzuführen und den Fischereiaufwand und die Fangmengen freiwillig einzuschränken, um eine übermäßige Ausbeutung bestimmter pelagischer Fischereiresourcen in dem Gebiet, auf das dieses Übereinkommen Anwendung finden wird, zu vermeiden;

95. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei den Verhandlungen über die Schaffung einer subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisation im Nordpazifik, legt den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, nahe, sich an diesen Verhandlungen zu beteiligen und sie zu beschleunigen und die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden, und ermutigt diese Teilnehmer, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der vorliegenden Resolution beschlossenen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

96. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission auch weiterhin die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

97. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und in die Fischereibewirtschaftung einen Ökosystemansatz sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirt-

schaffung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten;

98. *fordert* die für die Erhaltung und die Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

99. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und den sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeervereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

100. *begrüßt* die zweite gemeinsame Tagung der fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und fordert diese Organisationen nachdrücklich auf, sofort Maßnahmen zur Durchführung des auf dieser Tagung verabschiedeten Vorgehensplans zu ergreifen;

101. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen, die Teilnehmerrechte regeln, unter anderem durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

102. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und ermutigt sie, die aus diesen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

103. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und an-

derer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Praktiken der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

104. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, die Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen zu veröffentlichen und gemeinsam zu erörtern;

105. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

106. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die sie für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

X

Verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem

107. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg bis 2010 den Ökosystemansatz anzuwenden;

108. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

109. *fordert* die Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

110. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen betreffend das Meeresökosystem zu verstärken;

111. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen abzumildern beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur¹⁷² als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

112. *dankt* dem Generalsekretär für den Bericht über die von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 83 bis 90 der Resolution 61/105 ergriffenen Maßnahmen¹⁷³;

113. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („die Leitlinien“)¹⁷⁴ zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Tiefseeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

114. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 91 der Resolution 61/105 betreffend die Auswirkungen der Grundfi-

¹⁷² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Decisions and Recommendations of the Third Session of the Sub-Committee on Aquaculture, Twenty-seventh Session of the Committee on Fisheries, Rome, 5–9 March 2007* (COFI/2007/5), Anhang.

¹⁷³ A/64/305.

¹⁷⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Technical Consultation on International Guidelines for the Management of Deep-sea Fisheries in the High Seas, Rome, 4–8 February and 25–29 August 2008*, FAO Fisheries and Aquaculture Report No. 881 (FIEP/R881 (Tri)), Anhang F.

scherei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in der genannten Resolution geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

115. *weist darauf hin*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolution 61/105 und dieser Resolution die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie in dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

116. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und diejenigen Staaten, die sich an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligen, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme erzielt haben;

117. *begrüßt außerdem* die maßgebliche Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, insbesondere die Ausarbeitung und Annahme der Leitlinien, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 119, 120 und 122 bis 124 der vorliegenden Resolution mit den Leitlinien im Einklang stehen;

118. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte die in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 geforderten dringenden Maßnahmen nicht in allen Fällen hinreichend durchgeführt wurden;

119. *ist der Auffassung*, dass auf der Grundlage der gemäß Ziffer 91 der Resolution 61/105 durchgeführten Überprüfung weitere Maßnahmen im Einklang mit dem Vorsorgeansatz, Ökosystemansätzen und dem Völkerrecht ergriffen werden müssen, um die Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 verstärkt umzusetzen, und fordert in dieser Hinsicht die für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen oder Vereinbarungen beteiligten Staaten und die Flaggenstaaten auf, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse die folgenden dringenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) die in Ziffer 83 a) der Resolution 61/105 geforderten Bewertungen im Einklang mit den Leitlinien durchzuführen und dafür zu sorgen, dass Schiffe keine Grundfischerei betreiben, solange diese Bewertungen nicht durchgeführt worden sind;

b) weitere meereswissenschaftliche Forschungen durchzuführen und die besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Informationen zu nutzen, um Gebiete festzulegen, von denen bekannt ist, dass in ihnen empfindliche marine Ökosysteme vorkommen oder wahrscheinlich vorkommen, und entsprechend den Leitlinien Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf diese Ökosysteme zu treffen oder solche Gebiete für die Grundfischerei zu sperren, bis die in Ziffer 83 c) der Resolution 61/105 geforderten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen worden sind;

c) für die Umsetzung der Ziffer 83 d) der Resolution 61/105 geeignete Protokolle zu erstellen und anzuwenden, einschließlich einer Definition dessen, was einen Nachweis für das Treffen auf ein empfindliches marines Ökosystem darstellt, insbesondere Schwellenwerte und Indikatorarten, auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und im Einklang mit den Leitlinien sowie unter Berücksichtigung aller anderen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher schädlicher Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Maßnahmen, die auf den Ergebnissen der Bewertungen gemäß Ziffer 83 a) der Resolution 61/105 und Ziffer 119 a) der vorliegenden Resolution beruhen;

d) auf der Grundlage von Bestandsabschätzungen und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, zu beschließen, um die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände und der Nichtzielarten und den Wiederaufbau erschöpfter Bestände im Einklang mit den Leitlinien sicherzustellen, und im Falle ungesicherter, nicht verlässlicher oder unzureichender wissenschaftlicher Informationen dafür zu sorgen, dass Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, die mit dem Vorsorgeansatz im Einklang stehen, darunter Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass der Fischereiaufwand, die Fangkapazitäten und die Fangbeschränkungen jeweils auf einem mit der langfristigen Nachhaltigkeit dieser Bestände vereinbaren Niveau liegen;

120. *fordert* die Flaggenstaaten, die Mitglieder der für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die an Verhandlungen über die Schaffung solcher Organisationen beziehungsweise den Abschluss solcher Vereinbarungen beteiligten Staaten auf, Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, die mit den Ziffern 83, 85 und 86 der Resolution 61/105, Ziffer 119 der vorliegenden Resolution und dem Völkerrecht im Einklang stehen und den Leitlinien entsprechen, und bis zur Beschließung und Durchführung dieser Maßnahmen keine Grundfischereitätigkeiten zu genehmigen;

121. *ist sich* der besonderen Umstände und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der konkreten Herausforderungen *bewusst*, denen sie sich im Hinblick auf die vollständige Erfüllung bestimmter technischer Aspekte der Leitlinien möglicherweise gegenübersehen, und *ist* der Auffassung, dass diese Staaten bei der Umsetzung der Ziffern 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffer 119 der vorliegenden Resolution und der Leitlinien den Abschnitt 6 der Leitlinien über die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer umfassend berücksichtigen sollen;

122. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, sich stärker darum zu bemühen, bei der Erhebung und dem Austausch wissenschaftlich-technischer Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung der in den einschlägigen Ziffern der Resolution 61/105 und der vorliegenden Resolution geforderten Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Tiefseefischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor den erheblichen schädlichen Auswirkungen der Grundfischerei zusammenzuarbeiten, und zu diesem Zweck unter anderem

a) bewährte Praktiken auszutauschen und gegebenenfalls regionale Normen zur Anwendung durch die Staaten, die außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Grundfischerei betreiben, und durch die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung auszuarbeiten, mit dem Ziel, die derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Protokolle zu prüfen und eine einheitliche Anwendung bewährter Praktiken bei allen Fischereitätigkeiten und in allen Regionen zu fördern, wozu auch die Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer gehört, um diese Ziele zu verwirklichen;

b) im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Bewertungen der erheblichen schädlichen Auswirkungen, die einzelne Grundfischereitätigkeiten auf empfindliche marine Ökosysteme haben könnten, und die gemäß Ziffer 83, 85 und 86 der Resolution 61/105 jeweils beschlossenen Maßnahmen öffentlich bekanntzumachen und die Aufnahme dieser Informationen in die Webseiten der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu fördern;

c) dafür zu sorgen, dass die Flaggenstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ein Verzeichnis der ihre Flagge führenden Schiffe, die zur Grundfischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse berechtigt sind, und Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der einschlägigen Ziffern der Resolution 61/105 und der vorliegenden Resolution beschlossenen Maßnahmen vorlegen;

d) Informationen über Schiffe auszutauschen, die außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse Grundfischerei betreiben und deren Flaggenstaat nicht festgestellt werden kann;

123. *legt* den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung

nahe, Normen, Verfahren und Protokolle für die Datenerhebung sowie Forschungsprogramme zu erarbeiten oder zu verstärken, um empfindliche marine Ökosysteme zu ermitteln und die Auswirkungen von Fischereitätigkeiten auf diese Ökosysteme und auf Zielarten und Nichtzielarten abzuschätzen, im Einklang mit den Leitlinien und dem Seerechtsübereinkommen, namentlich dessen Teil XIII;

124. *fordert* die in Betracht kommenden Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten und sich um die Schaffung regionaler Organisationen beziehungsweise den Abschluss regionaler Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu bemühen, die für die Regulierung der Grundfischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse zuständig sind, falls es keine derartigen Organisationen oder Vereinbarungen gibt;

125. *dankt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für ihre wichtige Arbeit zur fachlichen Beratung bei der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse und dem Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor den Auswirkungen der Fischerei und bestärkt die Organisation in ihrer weiteren Arbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Leitlinien;

126. *begrüßt* das von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vorgeschlagene Programm für die Tiefseefischerei auf Hoher See zur Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, einschließlich des Aufbaus eines Unterstützungsinstrumentariums und einer Datenbank für empfindliche marine Ökosysteme, und bittet die Staaten, das Programm zu unterstützen, damit seine Elemente mit Vorrang fertiggestellt werden können;

127. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen zu prüfen, wie die Flaggenstaaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Ziffern 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 119 bis 122 der vorliegenden Resolution und der Leitlinien unterstützt werden können;

128. *ersucht* den Generalsekretär, im Jahr 2011 im Rahmen der vorhandenen Mittel, innerhalb des für die informellen Konsultationen zur Resolution über die nachhaltige Fischerei verfügbaren Zeitraums und unbeschadet künftiger Vereinbarungen eine zweitägige Arbeitstagung zur Erörterung der Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der vorliegenden Resolution einzuberufen, und bittet die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereioorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Interessenträger, im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen an der Arbeitstagung teilzunehmen;

129. *beschließt*, 2011 eine weitere Überprüfung der von den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der vorliegenden Resolution vorzunehmen, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen und bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der in Ziffer 128 genannten Arbeitstagung weitere Empfehlungen abzugeben;

130. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Fischerei einen Abschnitt über die Maßnahmen aufzunehmen, die die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und der Ziffern 117 und 119 bis 127 der vorliegenden Resolution unternommen haben, und bittet die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, zu erwägen, diese Informationen öffentlich bekanntzumachen;

131. *ermutigt* zu schnelleren Fortschritten bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke und begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Verhaltenskodex stehende technische Leitlinien für die Festlegung, Einrichtung und Erprobung von Meeresschutzgebieten für diese Zwecke auszuarbeiten, und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

132. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁵ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des Meeresökosystems, samt Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen;

133. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeresschrotts sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeresschutt und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Meereslebensräume und andere Meeresarten behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Durchführung der genannten Ziffern auf;

XI

Kapazitätsaufbau

134. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen¹⁵⁸, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

135. *begrüßt* die Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Kleinfischerei, namentlich die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes und von Leitlinien für die Erhöhung des Beitrags der Kleinfischerei zur Armutsminderung und zur Ernährungssicherung, die angemessene Bestimmungen betreffend finanzielle Maßnahmen und Kapazitätsaufbau, namentlich Technologietransfer, enthalten, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

136. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

137. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiresourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Fischerei auf Hoher See zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

138. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen

¹⁷⁵ Siehe A/51/116, Anlage II.

mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen, namentlich durch verstärkte Aufmerksamkeit für die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands, um diesen Ländern dabei behilflich zu sein, Nutzen aus der Entwicklung der Fischereiresourcen zu ziehen, sowie durch Technologietransfer und Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

139. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

140. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und den sich ihnen stellenden Herausforderungen bei der Umsetzung der Leitlinien zu entsprechen;

141. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

142. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Kapazitätsaufbau- und Hilfebedarfs von Entwicklungsländern für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen¹⁷⁶;

143. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 113 und 119 bis 124 der vorliegenden Resolution geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

XII

Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

144. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

145. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

XIII

Fünfundsechzigste Tagung der Generalversammlung

146. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Staaten, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, ihm Informationen zu übermitteln, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

147. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht zu dem Thema „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der unter anderem die in den

¹⁷⁶ Verfügbar unter http://www.un.org/Depts/los/convention_agreements/fishstockmeetings/compilation2009updated.pdf.

entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

148. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/74

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.19 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Saudi-Arabien, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Suriname, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

64/74. Humanitäre Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation für El Salvador infolge der verheerenden Auswirkungen des Hurrikans „Ida“

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/1 B vom 5. Oktober 1998, 53/1 C vom 2. November 1998, 54/96 E vom 15. Dezember 1999, 58/117 vom 17. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004 sowie 60/220 vom 22. Dezember 2005,

erneut darauf hinweisend, dass das System der Vereinten Nationen auf Hilfsersuchen von Mitgliedstaaten reagieren muss und dass die humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu gewähren ist,

mit großem Bedauern über die Verluste an Menschenleben und die große Anzahl von Opfern, die der Hurrikan „Ida“ am 7. und 8. November 2009 in El Salvador gefordert hat,

im Bewusstsein der ungeheuren Sachschäden, die an den Ernten, an Wohnstätten, an der grundlegenden Infrastruktur sowie in touristischen und anderen Gebieten entstanden sind,

in Anerkennung der Bemühungen der Regierung El Salvadors, das Leben ihrer Staatsangehörigen zu schützen und der betroffenen Bevölkerung rasch Hilfe zu leisten,

sich dessen bewusst, dass die zentralamerikanischen Länder zyklischen Wetterstrukturen unterliegen und wegen

ihrer geografischen Lage und Beschaffenheit anfällig für Naturgefahren sind, die ihre Fähigkeit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, zusätzlich einschränken,

in Anbetracht dessen, dass ungeheure Anstrengungen unternommen werden müssen und eine in umfassendstem Maße abgestimmte Unterstützung und die Solidarität der internationalen Gemeinschaft notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wiederaufzubauen und die durch diese Naturgefahren verursachte gravierende Situation zu mildern,

1. *bekundet* der Regierung und der Bevölkerung El Salvadors *ihre Solidarität und ihre Unterstützung*;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die ihre Unterstützung für die Rettungsanstrengungen und die Nothilfe zugunsten der betroffenen Bevölkerung angeboten haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Rehabilitations- und Hilfsmaßnahmen zugunsten El Salvadors zügig zu unterstützen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die in dem Blitzappell der Vereinten Nationen für El Salvador erbetene Hilfe zu gewähren;

5. *anerkennt* die Anstrengungen und die Fortschritte El Salvadors bei der Stärkung seiner Katastrophenbereitschaftskapazität, betont, wie wichtig es ist, in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, mit der Regierung El Salvadors zu diesem Zweck weiter zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, El Salvador nach Möglichkeit durch anhaltende, wirksame humanitäre, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen und damit zur Überwindung der Notsituation, zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft sowie zur Normalisierung der Lage der betroffenen Bevölkerung beizutragen, im Einklang mit den auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten;

7. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität El Salvadors zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ über die Durchführung dieser Resolution und die Fortschritte bei den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen für El Salvador Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/75

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.31 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Gabun, Grenada, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Slowenien, Spanien, Togo, Türkei, Ukraine, Uruguay.

64/75. Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/19 vom 28. November 1995, 52/171 vom 16. Dezember 1997, 54/98 vom 8. Dezember 1999, 56/102 vom 14. Dezember 2001, 58/118 vom 17. Dezember 2003 und 61/220 vom 20. Dezember 2006,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 51/194 vom 17. Dezember 1996 sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

betonend, dass es notwendig ist, die Nothilfe- und Entwicklungsaktivitäten im Kontext humanitärer Notsituationen zu koordinieren, unter Berücksichtigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele¹⁷⁷,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das wissenschaftlich-technische Wissen der internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren, um die Folgen von Katastrophen abzumildern, eingedenk der positiven Wirkungen, die der Technologietransfer an Entwicklungsländer auf diesem Gebiet hat,

sowie in der Erkenntnis, dass es in der Verantwortung des Systems der Vereinten Nationen liegt, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Abmilderung von Katastrophen zu fördern, Hilfe zu leisten und die Hilfs- und Präventionsmaßnahmen zu koordinieren, und unter Hervorhebung der diesbezüglichen Führungsrolle des Generalsekretärs,

ferner in der Erkenntnis, dass sich die internationale Gemeinschaft bei der Bewältigung der zunehmenden Reich-

weite und Komplexität von anthropogenen und Naturkatastrophen und von Hunger, Mangelernährung und Armut charakterisierter chronischer Situationen nicht nur auf die Ausarbeitung gut koordinierter umfassender Antwortmaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen stützen muss, sondern auch auf die Förderung eines reibungslosen Übergangs von der Nothilfe zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung,

in Anerkennung der Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, bei der Einbeziehung schwer getroffener oder gefährdeter Bevölkerungsgruppen in die mit der Planung, Schulung, Mobilisierung und Bereitstellung von Soforthilfe in Katastrophensituationen verbundenen Aufgaben behilflich zu sein,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, eine Geschlechterperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 46/182 erstellten und gemäß den Resolutionen 63/139 vom 11. Dezember 2008 und 61/220 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen, insbesondere Abschnitt IV.C¹⁷⁸;

2. *anerkennt* die Anstrengungen der Weißhelm-Initiative, nationale und regionale Vereinbarungen zu stärken, die darauf abzielen, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und ausgebildeten verfügbaren nationalen Freiwilligenkorps im Rahmen des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems im Einklang mit den anerkannten Verfahren der Vereinten Nationen zu erleichtern;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass großes Gewicht darauf gelegt wird, Mechanismen zu schaffen, die die örtliche Bewältigung humanitärer Notsituationen im Wege der Organisation und partizipatorischen Einbeziehung der betroffenen Gemeinwesen und der Förderung ihrer Selbsthilfekräfte sowie der Schulung der Angehörigen örtlicher Freiwilligenkorps erleichtern;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Wichtigkeit der internationalen Anstrengungen, die die Weißhelm-Initiative unternimmt, um die umfassenden Regionalmechanismen für die Steuerung der Vorbeugungs- und Antwortmaßnahmen in Not- und Katastrophensituationen zu stärken, insbesondere von ihrem Modell für die Schaffung regionaler Netze von Koordinierungsstellen mit dem Ziel der Verknüpfung mit anderen internationalen Strukturen;

5. *erkennt an*, dass die Weißhelm-Initiative bei der Förderung, Verbreitung und Durchführung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁷ gefassten Beschlüsse eine wichtige Rolle spielen kann, und bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Weißhelm-Initiative in ihre

¹⁷⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁷⁸ A/64/84-E/2009/87.

Programmtätigkeiten eingebunden wird, und für den Freiwilligen Sonderfonds des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen Finanzmittel bereitzustellen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Welternährungsprogramms und der Weißhelme, Integrationsmechanismen zu koordinieren, die gemeinsame Maßnahmen im Rahmen der Ernährungssicherung auf der Grundlage ihrer allgemeinen Vereinbarungen von 1998 gestatten;

7. *ermutigt* die Durchführungspartner des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, bei der Bereitstellung psychosozialer Unterstützung für die von Katastrophen betroffenen Bevölkerungsgruppen in Not- und Katastrophensituationen nach Bedarf auf das Fachwissen der Freiwilligen der Weißhelme zurückzugreifen, das erfolgreich erprobt wurde;

8. *ermutigt* die Weißhelme, die Koordinierung mit dem internationalen humanitären System weiter zu verstärken und nach Mechanismen zum Austausch bewährter Verfahren der Katastrophenbewältigung und der Vorbereitung auf den Ernstfall mit anderen Regionalorganisationen in katastrophengefährdeten Gebieten zu suchen, um so die Koordinierung der von den Vereinten Nationen in Notsituationen geleisteten humanitären Hilfe zu verbessern;

9. *bittet* den Generalsekretär, auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen weiter zu erwägen, die Weißhelm-Initiative als geeignete Ressource für die Verhütung humanitärer Katastrophensituationen beziehungsweise die Abmilderung ihrer Folgen zu nutzen;

10. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage der von den Weißhelmen gewonnenen und von der Generalversammlung seit der Verabschiedung ihrer Resolution 49/139 B, der ersten Resolution über die Weißhelm-Initiative, anerkannten umfassenden internationalen Arbeitserfahrung sowie in Anbetracht des Erfolgs der unter anderem mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten koordinierten Aktivitäten Maßnahmen zur stärkeren Einbindung der Weißhelm-Initiative in die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen vorzuschlagen und der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung in einem gesonderten Abschnitt des Jahresberichts über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/76

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.32 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel,

Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/76. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁷⁹ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen¹⁸⁰,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

höchst besorgt über die humanitären Auswirkungen globaler Herausforderungen wie der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der anhaltenden Nahrungsmittelkrise, namentlich ihren Beitrag zur zunehmenden Gefährdung von Bevölkerungsgruppen und ihre nachteiligen Folgen für die wirksame Erbringung humanitärer Hilfe,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und die Reaktionskapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe er-

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ A/64/327.

geben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁸¹ umzusetzen, so auch indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 63/141 vom 11. Dezember 2008 über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen,

verurteilend, dass immer häufiger gezielt gewaltsame Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen verübt werden und dass dadurch die Gewährung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen beeinträchtigt wird,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Not-situationen betroffenen Personen, einschließlich Binnenvertriebener, und in diesem Zusammenhang das am 22. Oktober 2009 verabschiedete Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika¹⁸² begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

sowie in Anbetracht dessen, dass sich 2009 zum sechzigsten Mal die Verabschiedung der Genfer Abkommen von 1949¹⁸³ jährt, zu denen ein unverzichtbarer Rechtsrahmen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, einschließlich der Bereitstellung humanitärer Hilfe, gehört,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer, insbesondere sexueller, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordination auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam begegnen zu können,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum zwölften Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2009 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁸⁴;

2. *ersucht* den Nothilfekoordinator, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariatsamt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure auf, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

4. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁸¹, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Globalen Sachstandsbericht 2009 über die Verringerung des

¹⁸¹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

¹⁸² In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁸⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 3 (A/64/3/Rev.1)*, Kap. VI.

Katastrophenrisikos¹⁸⁵ und dem Ergebnis der vom 16. bis 19. Juni 2009 in Genf abgehaltenen zweiten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und sieht der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans im Jahr 2010 mit Interesse entgegen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, mehr Ressourcen für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich für vorbereitende Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion und die Eventualplanung, bereitzustellen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

9. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

10. *erkennt an*, wie wichtig die Unterstützung internationaler und gegebenenfalls regionaler Organisationen für die Anstrengungen der Staaten zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Katastrophenbewältigung ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, die operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und dabei nach Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe zu berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

11. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, diese Anstrengungen zu unterstützen, so nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

12. *befürwortet* Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Abstimmung der humanitären Stellen der Vereinten Nationen, der sonstigen zuständigen humanitären Organisationen und der Geberländer mit dem jeweils betroffenen Staat, damit die humanitäre Nothilfe so geplant und erbracht werden kann, dass sie frühzeitige Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Akteuren auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich zu bewerten, welche Schritte die Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner zur Unterstützung der Anstrengungen zum Ausbau der lokalen, nationalen und regionalen Reaktionskapazitäten auf humanitärem Gebiet durchführen, und seine Erkenntnisse samt Empfehlungen, wie die Vereinten Nationen ihre diesbezügliche Unterstützung verbessern können, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen;

14. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in Notsituationen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit beizutragen;

15. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

16. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlung, den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, in Anbetracht dessen, dass im Rahmen umfassender und wirksamer humanitärer Maßnahmen auch die Faktoren Geschlecht, Alter und Behinderung angemessen zu berücksichtigen sind;

17. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, um ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

¹⁸⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org>.

18. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für unterfinanzierte Notsituationen, und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe¹⁸⁶;

19. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam und transparent wie möglich eingesetzt werden;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

21. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

22. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen die geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notsituationen vorzugehen und sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen *auf*, zur Reduzierung dieser Gewalt und zugunsten der Dienste zur Unterstützung ihrer Opfer die Koordinierung zu verbessern, die Antwortmaßnahmen zu koordinieren und die Kapazitäten auszubauen;

25. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertriebenen¹⁸⁷ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft *auf*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

26. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notsituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

27. *ersucht* den Generalsekretär um Berichterstattung darüber, welche Maßnahmen im Sekretariat zur Erarbeitung und Anwendung besonderer Regeln und Verfahren für Notsituationen getroffen wurden, um die schnelle Auszahlung von Nothilfemitteln, die zügige Beschaffung von Hilfsgütern und Ausrüstung für Notfälle und die rasche Einstellung von Personal sicherzustellen und so die Reaktion auf humanitäre Notsituationen insgesamt zu verbessern;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2010 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 64/77

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Öster-

¹⁸⁶ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

¹⁸⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

reich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/77. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 63/138 vom 11. Dezember 2008, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie alle einschlägigen Verträge¹⁸⁸,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu fördern und zu gewährleisten,

sowie erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchge-

fürten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁸⁹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977¹⁹⁰ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

es begrüßend, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹¹ weiter angestiegen ist und nunmehr achtundachtzig beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und mit Anerkennung auf die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹² verweisend, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist, sowie über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

¹⁸⁸ Dazu gehören insbesondere das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (noch nicht in Kraft), das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

¹⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹⁹⁰ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

¹⁹¹ Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

¹⁹² Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010.

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen humanitären Personal sowie dem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die steigende Zahl der Opfer beklagend, die komplexe humanitäre Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, unter diesem Personal fordern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die einschneidenden Langzeitwirkungen von gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffen und Drohungen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt,

unter Hinweis auf den Bericht „Towards a Culture of Security and Accountability“ (Wege zu einer Kultur der Sicherheit und der Rechenschaftslegung) der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit¹⁹³ und die darin enthaltenen Empfehlungen, insbesondere zur Rechenschaftslegung,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

daran erinnernd, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen

Strafgerichtshofs¹⁹⁴ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

bekräftigend, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und der Gaststaat ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁵;
2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit sie die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffen, sicherzustellen;
3. fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. fordert alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

¹⁹³ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/News/dh/infocus/terrorism/PanelOnSafetyReport.pdf>.

¹⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

¹⁹⁵ A/64/336.

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁹⁴ zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, so bald wie möglich Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹² zu werden, damit es rasch in Kraft treten kann, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und die gezielten Angriffe auf dieses Personal in jüngster Zeit drastisch gehäuft haben, sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;

10. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, legt allen Staaten eindringlich nahe, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁹⁶, uneingeschränkt nachzukommen, um das gesamte humanitäre Personal in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu

stellen, um diesem Personal die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert sie nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

13. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unverseht und ohne Forderung von Zugeständnissen freizulassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁹⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen¹⁹⁸ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁹¹ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

15. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, unter anderem diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter eines Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen oder der Mission, Gaststaatabkommen und sonstigen damit zusammenhängenden Abkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

¹⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹⁹⁷ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

¹⁹⁸ Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 639; öBGBI. Nr. 248/1950.

16. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

17. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal Sensibilität gegenüber den nationalen und lokalen Sitten und Gebräuchen seines Einsatzlandes wahrt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen Vorschriften handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen;

20. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsschulung, einschließlich interkulturellen Trainings, erhalten, und dass Stressbewältigungstraining und entsprechende Beratungsdienste für die Bediensteten im gesamten System der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten müssen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

21. *begrüßt außerdem* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, das System für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen weiter zu verbessern, und bittet in diesem Zusammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur

Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

23. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

24. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, das Angriffen besonders ausgesetzt ist und unter dem die meisten Opfer, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, zu verzeichnen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Grundsatz- sowie operativen und administrativen Regelungen der Vereinten Nationen betreffend die Sicherheit der Ortskräfte fortlaufend zu überprüfen, und fordert die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal über die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, ausreichend informiert und entsprechend geschult ist;

25. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs, den Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit, namentlich im Bereich Rechenschaftslegung¹⁹³, nachzukommen, und erwartet mit Interesse einen Fortschrittsbericht über Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe und über den unabhängigen Prozess zur Frage der Rechenschaftslegung, der Teil des der Generalversammlung auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts des Generalsekretärs über Sicherheit sein soll;

26. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, weiter ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement umzusetzen und zu verbessern, welches die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt und Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitszwischenfällen enthält, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken zu mindern;

27. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Verantwortlichen der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gaststaats;

28. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Richtlinien und Standards, Koordination, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

29. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nicht-staatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

30. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken;

31. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

32. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt

zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze¹⁹⁹, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, begrenzen und, wann immer möglich, rasch aufheben;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/78

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.17/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

64/78. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128

¹⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997, 54/190 vom 17. Dezember 1999, 56/97 vom 14. Dezember 2001, 58/17 vom 3. Dezember 2003 und 61/52 vom 4. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

ferner unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁰⁰ und die beiden dazugehörigen, 1954²⁰⁰ und 1999²⁰¹ verabschiedeten Protokolle,

unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁰²,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1972 verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²⁰³,

ferner unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²⁰⁴,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001²⁰⁵ und von seinem Inkrafttreten am 2. Januar 2009,

davon Kenntnis nehmend, dass das am 17. Oktober 2003 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kul-

turerbes²⁰⁶ am 20. April 2006 in Kraft trat und dass das am 20. Oktober 2005 von ihr verabschiedete Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁰⁷ am 18. März 2007 in Kraft trat,

sowie feststellend, dass am 2. Dezember 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit²⁰⁸ verabschiedet wurde, soweit dieses auf Kulturgut Anwendung findet,

unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden²⁰⁹, und auf die am 17. Oktober 2003 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung verabschiedete²⁰⁵,

unter Begrüßung des in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Berichts des Generalsekretärs²¹⁰,

mit Lob für die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Museen und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und unter Begrüßung aller Initiativen mit dem Ziel der freiwilligen Rückgabe von rechtswidrig angeeignetem Kulturgut,

sich der Bedeutung bewusst, die bestimmte Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger, historischer und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

²⁰⁰ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

²⁰¹ Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

²⁰² Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

²⁰³ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

²⁰⁴ In Deutsch verfügbar unter <http://www.unidroit.org/english/conventions/1995culturalproperty/translations/culturalproperty-german.pdf>.

²⁰⁵ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

²⁰⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2368, Nr. 42671. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.

²⁰⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

²⁰⁸ Resolution 59/38, Anlage.

²⁰⁹ A/52/432, Anlagen I und II.

²¹⁰ Siehe A/64/303.

in *Bekräftigung* der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Aspekte des Handels mit Kulturgut²¹¹ und feststellend, dass Kulturgut insbesondere über legale Märkte, etwa durch Auktionen, auch im Internet, übereignet wird,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut, insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

unter *Hinweis* auf die am 22. Mai 2003 verabschiedete Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats, namentlich die Ziffer 7 betreffend die Rückerstattung des Kulturguts Iraks,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglicher Kulturgüter und die Anwendung der diesbezüglichen Objekt-ID-Norm, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgütern und die Verbreitung von Informationen und Instrumenten in der Öffentlichkeit sowie bei Institutionen, Mitgliedstaaten und anderen geleistet haben, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Vorhaben;

2. *nimmt Kenntnis* von den von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerichteten regionalen Fortbildungstagungen und internationalen Treffen, darunter die Internationale Konferenz von Athen von 2008 über die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer und die außerordentliche Tagung des Zwischenstaatlichen Komitees für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer, die 2008 anlässlich seines dreißigjährigen Bestehens in Seoul abgehalten wurde, sowie von den dort abgegebenen Empfehlungen und der Tagung nichtstaatlicher Sachverständiger, die 2008 während der außerordentlichen Tagung des Zwischenstaatlichen Komitees unter der Schirmherrschaft der Republik Korea stattfand;

3. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der

Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²⁰² sowie das Übereinkommen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²⁰⁴ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

5. *erkennt an*, wie wichtig das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes²⁰⁵ und das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²⁰⁷ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

6. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit²⁰⁸ ist, stellt fest, dass dieses Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten ist, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁰⁰ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die der Konvention noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

8. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig das am 26. März 1999 in Den Haag verabschiedete Zweite Protokoll der Konvention²⁰¹ und seine Durchführung sind, und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, die dem Zweiten Protokoll noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entferntem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert an diese Länder gehört, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften und durch eine Sonderausbildung für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auch weiterhin systematische Inventare ihrer Kulturgüter zu erstellen und auf die Schaffung einer Datenbank, vor allem in elektronischer Form, hinzuwirken, die die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Kulturbereich enthält;

²¹¹ Der Ausdruck „Handel mit Kulturgut“ ist gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften auszulegen, namentlich dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.

12. *erkennt an*, dass der Aufbau der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingerichteten Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe weiter vorangekommen ist und diese nunmehr die Rechtsvorschriften aus einhundertsechundsiebzig Mitgliedstaaten enthält, und bittet die Mitgliedstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Rechtsvorschriften in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Datenbank aufgenommen werden können, ihre Daten regelmäßig zu aktualisieren und die Datenbank bekanntzumachen;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungs- und Inventarsystemen, insbesondere die Anwendung der Objekt-ID-Norm, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer auch Vermittlungs- und Schlichtungsprozesse umfasst, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls den Einsatz solcher Verfahren zu erwägen;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Muster-Ausfuhrbescheinigung für Kulturgüter, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltzollunion als Instrument zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgütern erarbeitet wurde, und bittet die Mitgliedstaaten, die Übernahme der Muster-Ausfuhrbescheinigung als nationale Ausfuhrbescheinigung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu erwägen;

16. *stellt mit Interesse fest*, dass sich das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer derzeit mit Fragen wie Muster-Rechtsvorschriften betreffend Staatseigentum an Kulturgut, einer Datenbank bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Rückgabe und Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer sowie rechtlichen und ethischen Grundsätzen zur Förderung des Schutzes von Kulturgut und von Mechanismen zu seiner Rückgabe befasst;

17. *nimmt Kenntnis* von dem von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung im Rahmen ihrer Resolution 41 vom 23. Oktober 2009 ge-

fassten Beschluss zur Frage der im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagerten Kulturgüter²¹²;

18. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeit im Jahr des Kulturerbes 2002 für die Werte des Kulturerbes sensibilisiert wurde und dass eine stärkere Mobilisierung und ein verstärktes Handeln zugunsten dieser Werte erreicht wurde, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten;

19. *begrüßt* es, dass sich die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethikkodex für Kunsthändler, der im Januar 1999 von dem Zwischenstaatlichen Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer verabschiedet worden war, zu eigen gemacht hat²¹³, und bittet diejenigen, die sich mit dem Handel mit Kulturgut befassen, und ihre Verbände, wo es sie gibt, die Anwendung des Kodexes zu fördern;

20. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 aufgelegt wurde, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Fonds weiter zu fördern und einsatzfähig zu machen;

21. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Kampf gegen den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut und dessen rechtswidrige Entfernung aus den Ursprungsländern zusammenarbeiten, unter anderem indem sie einander Rechtshilfe leisten und namentlich die an derartigen Aktivitäten beteiligten Personen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der zusammenarbeitenden Staaten und nach dem anwendbaren Völkerrecht strafrechtlich verfolgen beziehungsweise ausliefern;

22. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Ta-

²¹² Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-fifth Session, Paris, 6–23 October 2009*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*.

²¹³ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October–17 November 1999*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

gung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt „Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/79

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.28 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grenada, Guyana, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/79. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Zeitraum 2001-2010 von der Generalversammlung zur Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, erklärt wurde²¹⁴ und dass die Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Krankheiten in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/234 vom 22. Dezember 2008 und alle früheren Resolutionen betreffend den Kampf gegen die Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 60.18 der Weltgesundheitsversammlung vom 23. Mai 2007, in der nachdrücklich ein breites Spektrum nationaler und internationaler Maßnahmen zur Ausweitung der Programme zur Malariabekämpfung gefordert wird²¹⁵, und auf die Resolution 61.18 vom 24. Mai 2008 über die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele²¹⁶,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend den Kampf gegen die Ma-

laria und gegen Durchfallerkrankungen, insbesondere der Resolution 1998/36 vom 30. Juli 1998,

Kenntnis nehmend von den von der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärungen und Beschlüssen über Gesundheitsfragen, insbesondere der Erklärung und dem Aktionsplan über die Initiative zur Zurückdrängung der Malaria, die auf dem am 24. und 25. April 2000 in Abuja abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden²¹⁷, sowie von dem die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans betreffenden Beschluss AHG/Dec.155 (XXXVI), der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Maputo über Malaria, HIV/Aids, Tuberkulose und andere damit zusammenhängende Infektionskrankheiten, die von der Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2003 in Maputo abgehaltenen zweiten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²¹⁹, und von der Forderung von Abuja nach einer Beschleunigung der Maßnahmen zur Herbeiführung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-, Tuberkulose- und Malariaversorgung in Afrika, die von den Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf dem vom 2. bis 4. Mai 2006 in Abuja abgehaltenen Sondergipfel der Afrikanischen Union über HIV und Aids, Tuberkulose und Malaria erhoben wurde,

in Anerkennung dessen, dass es notwendig und wichtig ist, dass die Anstrengungen zur Erreichung der auf dem Gipfeltreffen von Abuja im Jahr 2000 festgelegten Zielvorgaben ineinandergreifen, damit das Ziel der Zurückdrängung der Malaria und die Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele bis zum Jahr 2010 beziehungsweise 2015 erreicht werden, und in diesem Zusammenhang begrüßend, dass sich Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen,

sowie in Anerkennung dessen, dass ein Großteil der durch Malaria verursachten Erkrankungen und Todesfälle auf der ganzen Welt mit politischen Handlungsverpflichtungen und angemessenen Ressourcen wesentlich verringert werden kann, wenn die Öffentlichkeit über Malaria aufgeklärt und für dieses Problem sensibilisiert wird und wenn entsprechende Gesundheitsdienste bereitgestellt werden, vor allem in den Ländern, in denen die Krankheit endemisch ist,

aner kennend, dass in Teilen Afrikas durch politisches Engagement und nachhaltige nationale Programme zur Malariabekämpfung Fortschritte bei der Zurückdrängung der Malaria-Epidemie erzielt wurden, und sich der Herausforderungen bewusst, die mit einem möglichst wirksamen Einsatz der

²¹⁴ Siehe Resolution 55/284.

²¹⁵ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annexes (WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1)*.

²¹⁶ Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA61/2008/REC/1)*.

²¹⁷ Siehe A/55/240/Add.1, Anlage.

²¹⁸ Siehe A/55/286, Anlage II.

²¹⁹ A/58/626, Anlage I, Assembly/AU/Decl.6 (II).

verfügbaren Ressourcen sowie mit rascher und genauer Diagnose verbunden sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die der Malaria zugeschriebene Morbidität, Sterblichkeit und Debilität anhält, und daran erinnernd, dass mehr getan werden muss, wenn die die Malaria betreffenden Zielvorgaben für 2010 und die die Malaria und die Millenniums-Entwicklungsziele betreffenden Zielvorgaben für 2015 rechtzeitig erreicht werden sollen,

betonend, wie wichtig die Stärkung der Gesundheitssysteme ist, damit die Bekämpfung und die Beseitigung der Malaria wirksam unterstützt werden können,

in Würdigung der über die Jahre hinweg von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, der Weltbank und anderen Partnern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Malaria,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Globalen Strategieplan zur Zurückdrängung der Malaria 2005-2015 und von dem Globalen Malaria-Aktionsplan, die von der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria erarbeitet wurden,

1. *begrüßt* den von der Weltgesundheitsorganisation erstellten Bericht²²⁰ und fordert zur Unterstützung der darin enthaltenen Empfehlungen auf;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationale Institutionen, nichtstaatliche Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, den Welt-Malaria-Tag auch weiterhin zu begehen und bei der Begehung des letzten Jahres der Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zusammenzuarbeiten, um die Öffentlichkeit stärker für die Verhütung, Bekämpfung und Behandlung von Malaria sowie die Wichtigkeit der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu sensibilisieren und ihre diesbezüglichen Kenntnisse zu erweitern;

3. *legt* dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Malaria *nahe*, die Frage in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen, die sich bereits mit diesen auf der internationalen Politik- und Entwicklungsagenda stehenden Fragen befassen, weiter anzugehen und gemeinsam mit nationalen und globalen Führern zur Sicherung des politischen Willens, der Partnerschaften und der Mittel beizutragen, deren Ziel darin besteht, bis 2010 die Zahl der Todesfälle aufgrund von Malaria durch die Ausweitung des Zugangs zum Schutz und zur Behandlung, insbesondere in Afrika, drastisch zu senken;

4. *begrüßt* die am 23. September 2009 in New York ins Leben gerufene Allianz der afrikanischen Führer gegen Malaria, die den Kampf gegen die Malaria in Afrika auf höchster politischer Ebene führen soll;

5. *begrüßt außerdem* die Kampagne „Gemeinsam gegen Malaria“, die Spitzenfußballer und Fußballmannschaften, staatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Unternehmen im Vorfeld der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika im Kampf gegen die Malaria vereinen soll;

6. *begrüßt es ferner*, dass die internationale Gemeinschaft mehr Mittel für Interventionsmaßnahmen gegen die Malaria und für Forschung und Entwicklung im Bereich der Malariaprävention und -bekämpfung bereitstellt, sowohl durch eine Finanzierung aus multilateralen und bilateralen Quellen und seitens des Privatsektors als auch durch eine berechenbare Finanzierung auf der Grundlage geeigneter und wirksamer Hilfemodalitäten und landesinterner Mechanismen der Gesundheitsfinanzierung, die an den nationalen Prioritäten ausgerichtet sind und eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Gesundheitssysteme und der Förderung des allgemeinen und gerechten Zugangs zu einer hochwertigen Versorgung im Bereich der Malariaprävention und -behandlung spielen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit Einrichtungen der Vereinten Nationen, privaten Organisationen und Stiftungen die Umsetzung des Globalen Malaria-Aktionsplans zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung von Programmen und Aktivitäten auf Landesebene, um die international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria zu erreichen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, das Sekretariat der Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria und die Partnerorganisationen, namentlich die Weltgesundheitsorganisation, die Weltbank und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, als wichtige ergänzende Quellen der Unterstützung der Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Krankheit auch weiterhin zu unterstützen;

9. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, sich im Geiste der Zusammenarbeit darum zu bemühen, wirksame, verstärkte, aufeinander abgestimmte und langfristige bilaterale und multilaterale Hilfe zur Bekämpfung der Malaria, einschließlich der Unterstützung für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria, zu gewähren, um den Staaten, insbesondere den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, bei der nachhaltigen und ausgewogenen Umsetzung fundierter nationaler Pläne behilflich zu sein, insbesondere im Gesundheitswesen und bei der sanitären Grundversorgung, darunter Malariabekämpfungsstrategien und ein integriertes Management von Kinderkrankheiten, und so unter anderem zum Aufbau des Gesundheitssystems beizutragen;

10. *appelliert* an die Partner im Kampf gegen Malaria, alle auftretenden Engpässe bei der Finanzierung und Lieferung zu beseitigen, die für die Erschöpfung der Lagerbestände an langlebigen imprägnierten Moskitonetzen, Kombinationstherapien auf Artemisininbasis und diagnostischen Schnelltests auf nationaler Ebene verantwortlich sind, indem sie unter anderem das Malaria-Programmmanagement auf Landesebene stärken;

²²⁰ Siehe A/64/302.

11. *begrüßt* den Beitrag, den Gruppen von Mitgliedstaaten durch freiwillige innovative Finanzierungsinitiativen zur Mobilisierung zusätzlicher und berechenbarer Ressourcen für die Entwicklung geleistet haben, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID), der Internationalen Finanzfazilität für Immunisierungen, der Fazilität für erschwingliche Malariamedikamente, der Globalen Allianz für Impfstoffe und Immunisierung sowie von den Initiativen für verbindliche Abnahmezusagen und der Arbeit der Hochrangigen Arbeitsgruppe für innovative internationale Finanzierung für Gesundheitssysteme;

12. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *nachdrücklich auf*, sich um finanzielle Tragfähigkeit zu bemühen, für die Malariabekämpfung nach Möglichkeit mehr inländische Ressourcen zu veranschlagen und günstige Bedingungen für die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu schaffen, um den Zugang zu hochwertiger Malariaversorgung zu verbessern;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bedarf an integrierten Humanressourcen auf allen Ebenen des Gesundheitssystems zu bewerten und ihm zu entsprechen, um die Ziele der Erklärung von Abuja zur Zurückdrängung der Malaria in Afrika²¹⁷ und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen zu können, gegebenenfalls Maßnahmen zur wirksamen Regelung der Neueinstellung, Ausbildung und Weiterbeschäftigung qualifizierter Gesundheitsfachkräfte zu ergreifen und sich vor allem auf die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal auf allen Ebenen zu konzentrieren, damit der technische und operative Bedarf gedeckt werden kann, wenn mehr Mittel für Malariabekämpfungsprogramme bereitgestellt werden;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, unter anderem durch die Unterstützung bei der Deckung des Finanzbedarfs des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und im Wege von Initiativen, die mit ausreichender internationaler Unterstützung von den Ländern selbst getragen werden, den Zugang zu erschwinglichen, sicheren und wirksamen Kombinationstherapien gegen Malaria, intermittierender Prophylaxe für Schwangere, ausreichenden Diagnoseeinrichtungen, langlebigen imprägnierten Moskitonetzen, gegebenenfalls einschließlich der kostenlosen Verteilung solcher Netze, sowie gegebenenfalls zu sprühfähigen, für den Innenbereich bestimmten Antimalaria-Insektiziden mit Langzeitwirkung zu verbessern und dabei die einschlägigen internationalen Regeln, einschließlich der Normen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe²²¹, zu berücksichtigen;

15. *ersucht* die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die nationalen

Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gefährdeten Kleinkindern und Schwangeren in den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, schnellstmöglich universellen Zugang zu Interventionsmaßnahmen zur Malariabekämpfung zu verschaffen und dabei in gebührendem Maße für den sachgerechten Einsatz dieser Interventionsmaßnahmen, einschließlich langlebiger imprägnierter Moskitonetze, und für Nachhaltigkeit durch die uneingeschränkte Mitwirkung der Gemeinwesen und die Durchführung über das Gesundheitssystem zu sorgen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, entsprechend den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft nationale Politiken und operative Pläne aufzustellen beziehungsweise auszubauen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben betreffend Malaria für 2010 und 2015 auszuweiten;

17. *ermutigt* alle afrikanischen Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, die Empfehlungen des Gipfeltreffens von Abuja im Jahr 2000 betreffend die Senkung oder Aufhebung von Steuern und Zöllen auf Moskitonetze und andere zur Malariabekämpfung erforderliche Produkte²¹⁷ umzusetzen, um sowohl die Verbraucherpreise für die Produkte zu senken als auch den freien Handel mit ihnen zu fördern;

18. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen und ihre Partner *auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die erforderliche technische Unterstützung für den Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten zur Umsetzung des Globalen Aktionsplans gegen Malaria und zur Erreichung der international vereinbarten Ziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewähren;

19. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme resistenter Malariastämme in mehreren Regionen der Welt, *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Unterstützung der Weltgesundheitsorganisation und anderer Partner die Systeme zur Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu stärken, und *fordert* die Weltgesundheitsorganisation *auf*, ein globales Netz für die Überwachung der Resistenzen gegen Medikamente und Insektizide zu koordinieren und sicherzustellen, dass die Erprobung von Medikamenten und Insektiziden voll funktionsfähig ist, um den Einsatz moderner Insektizide und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis zu verstärken;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten, in denen Resistenzen gegen herkömmliche Monotherapien auftreten, *nachdrücklich auf*, diese durch Kombinationstherapien zu ersetzen, wie von der Weltgesundheitsorganisation empfohlen, und die erforderlichen Finanz-, Gesetzgebungs- und Regulierungsmechanismen zu schaffen, um frühzeitig Artemisinin-Kombinationstherapien zu erschwinglichen Preisen einzuführen und die Vermarktung oraler Artemisinin-Monotherapien zu verbieten;

21. *erkennt an*, wie wichtig die Entwicklung sicherer und kostenwirksamer Impfstoffe und neuer Medikamente zur Malariaprävention und -behandlung ist und dass die For-

²²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2256, Nr. 40214. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 803; LGBI. 2005 Nr. 50; öBGBI. III Nr. 158/2004; AS 2004 2795.

schungsarbeiten, namentlich in Bezug auf sichere und wirksame traditionelle Therapien von hoher Qualität, unter Einhaltung strenger Normen weitergeführt und beschleunigt werden müssen, unter anderem durch die Unterstützung des Sonderprogramms für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten²²² und durch wirksame globale Partnerschaften, wie etwa die verschiedenen Initiativen zur Entwicklung von Malariaimpfstoffen und die Partnerschaft „Medikamente gegen Malaria“, erforderlichenfalls mit Hilfe neuer Anreize, um ihre Entwicklung sicherzustellen, und durch wirksame und rechtzeitige Unterstützung für die Präqualifikation neuer Antimalaria-Medikamente und ihrer Kombinationen;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch über bereits bestehende Partnerschaften die Investitionen und die Anstrengungen zu erhöhen, die auf die Erforschung und Entwicklung neuer, sicherer und erschwinglicher malariabezogener Medikamente, Produkte und Technologien wie etwa Impfstoffe, diagnostische Schnelltests, Insektizide und Anwendungsarten gerichtet sind, mit dem Ziel der Malariaprävention und -behandlung, insbesondere für gefährdete Kinder und Schwangere, um so die Wirksamkeit zu steigern und das Auftreten von Resistenzen zu verzögern;

23. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, günstige Bedingungen für Forschungseinrichtungen zu gewährleisten, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Mittel und gegebenenfalls die Ausarbeitung nationaler Politiken und eines rechtlichen Rahmens, damit sie unter anderem zur Politikformulierung und zu strategischen Malaria-Interventionsmaßnahmen beitragen können;

24. *bekräftigt* das Recht auf die umfassende Nutzung der Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)²²³, der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit²²⁴, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003²²⁵ und der Änderungen des Artikels 31 des Übereinkommens²²⁶, die Flexibilität für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, insbesondere für die Förderung des Zugangs zu Medikamenten für alle, namentlich auch die unter Zwangslizenzierung erfolgende Herstellung von Generika für die Malariaprä-

vention und -behandlung, und trifft den Beschluss, den Entwicklungsländern in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Mittel und Wege zu unterstützen, um den durch resistente Stämme der *Falciparum*-Malaria gefährdeten Bevölkerungsgruppen in Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, insbesondere in Afrika, besseren und erschwinglicheren Zugang zu Schlüsselprodukten zu eröffnen, wie etwa Maßnahmen zur Vektorbekämpfung, einschließlich der Besprühung der Innenwände von Häusern mit langzeitwirksamen Insektiziden, langlebiger imprägnierter Moskitonetze und Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, namentlich durch zusätzliche Geldmittel und innovative Mechanismen, unter anderem für die Finanzierung und großflächige Ausweitung der Artemisininproduktion beziehungsweise der Artemisininbeschaffung, um den gestiegenen Bedarf zu decken;

26. *begrüßt* die gestiegene Anzahl öffentlich-privater Partnerschaften zur Malariabekämpfung und -prävention, namentlich die Geld- und Sachbeiträge von Partnern aus dem Privatsektor und von in Afrika tätigen Unternehmen, sowie das höhere Engagement nichtstaatlicher Dienstleister;

27. *ermutigt* die Hersteller langlebiger imprägnierter Moskitonetze, den Technologietransfer in die Entwicklungsländer zu beschleunigen, und bittet die Weltbank und die regionalen Entwicklungsfonds, zu erwägen, Länder, in denen die Malaria endemisch ist, bei der Einrichtung von Fabriken zur großflächigen Ausweitung der Produktion langlebiger imprägnierter Moskitonetze zu unterstützen;

28. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, im Einklang mit den bestehenden Leitlinien und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens die Kapazitäten zur sicheren, wirksamen und gezielten Anwendung der langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden und anderer Formen der Vektorbekämpfung sowie für Qualitätskontrollmaßnahmen zu erhöhen, um die Einhaltung der internationalen Regeln, Normen und Leitlinien zu gewährleisten;

29. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, sich umfassend über die technischen Maßnahmen und Strategien der Weltgesundheitsorganisation und die den Einsatz von DDT betreffenden Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens zu informieren, namentlich in Bezug auf die langzeitwirksame Besprühung von Innenwänden, langlebige imprägnierte Moskitonetze, Fallmanagement, intermittierende Prophylaxe für Schwangere und Überwachung von In-vivo-Studien über die Resistenz gegen Kombinationstherapien auf Artemisininbasis, sodass die einzelnen Projekte diese Maßnahmen, Strategien und Bestimmungen unterstützen;

30. *ersucht* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Geberorganisationen, diejenigen Länder zu unterstützen, die sich für den Einsatz von DDT zur langzeitwirksamen Besprühung von Innenwänden entscheiden, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den internationalen Regeln, Normen und Leitli-

²²² Ein gemeinsames Programm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation.

²²³ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

²²⁴ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁵ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/540 und Corr.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²²⁶ Siehe World Trade Organization, Dokument WT/L/641. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2007 Nr. L 311 S. 37.

nien erfolgt, und den Ländern, in denen die Malaria endemisch ist, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, damit die Interventionsmaßnahmen wirksam gehandhabt und die Kontaminierung insbesondere landwirtschaftlicher Produkte durch DDT und andere zur Besprühung von Innenwänden eingesetzte Insektizide vermieden wird;

31. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens auch weiterhin mögliche Alternativen zu DDT als Mittel der Vektorbekämpfung zu erkunden;

32. *fordert* die Länder, in denen die Malaria endemisch ist, *auf*, regionale und sektorübergreifende öffentliche und private Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft, wirtschaftliche Entwicklung und Umwelt, um die Erreichung der Ziele der Malariabekämpfung voranzubringen;

33. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stärkung der Gesundheitssysteme und der nationalen Arzneimittelpolitiken zu unterstützen, den Handel mit gefälschten Antimalaria-Medikamenten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Umfangsänderungen, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Belastung durch Malaria besser verfolgt und gemeldet werden können;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, *nachdrücklich auf*, sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politiken und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und des auf dem dritten Hochrangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit vom 2. bis 4. September 2008 in Accra verabschiedeten Aktionsprogramms von Accra²²⁷, übereinstimmen;

35. *stellt fest*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2010 Gelegenheit bieten wird, die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten

Zielvorgaben für 2010 sowie eine Evaluierung der Durchführung der ersten Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, samt Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 64/80

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.5 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

64/80. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007 und 63/113 vom 5. Dezember 2008,

²²⁷ A/63/539, Anlage.

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens²²⁸ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²²⁹, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den kommenden Generationen zugute kommen wird,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁰, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel „Wege zu einer Kultur des Friedens“²³¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt²³², namentlich von Ziffer 28, aus der hervorgeht, dass jedes der zehn Jahre der Dekade jeweils einem anderen mit dem Aktionsprogramm zusammenhängenden vorrangigen Thema gewidmet wird,

feststellend, dass der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltene Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York abgehaltene Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) von Bedeutung sind und dass die dort vereinbarten einschlägigen Beschlüsse nach Bedarf umgesetzt werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zu der Kultur des Friedens beitragen,

feststellend, dass ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens beitragen könnte,

unter Berücksichtigung des „Manifests 2000“ zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über fünfundsiebzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 63/113²³³,

Kenntnis nehmend von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁴,

es begrüßend, dass der 2. Oktober zum Internationalen Tag der Gewaltlosigkeit erklärt wurde²³⁵,

unter Hinweis darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen,

in Anerkennung der von der Allianz der Zivilisationen und dem Dreierforum der interreligiösen Zusammenarbeit für den Frieden laufend unternommenen Bemühungen zur Förderung einer Kultur des Friedens,

unter Begrüßung der Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder,

1. *erklärt erneut*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) das Ziel verfolgt, nach der Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene noch größeres Gewicht zu geben, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

3. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur dafür, dass sie die Förderung einer Kultur des Friedens als Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags anerkannt hat, und legt ihr nahe, als federführende Organisation für die Dekade ihre Tätigkeiten

²²⁸ Resolution 53/243 A.

²²⁹ Resolution 53/243 B.

²³⁰ Siehe Resolution 55/2.

²³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

²³² A/56/349.

²³³ Siehe A/64/312.

²³⁴ Siehe Resolution 60/1.

²³⁵ Siehe Resolution 61/271.

zur Förderung einer Kultur des Friedens, namentlich die weltweite Verbreitung der Erklärung über eine Kultur des Friedens²²⁸ und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²²⁹ und damit zusammenhängender Materialien in verschiedenen Sprachen, weiter zu verstärken;

4. *würdigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Friedensuniversität, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

5. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei ihren Tätigkeiten weiter eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder zu fördern;

6. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine Bildung zu vermitteln, die zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement, Achtung der Menschenrechte und zur Förderung einer Kultur des Friedens erzieht;

7. *würdigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der jungen Menschen, für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, so auch durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die von über siebenhundert Organisationen in über einhundert Ländern erzielt wurden;

8. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen;

9. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes „Kultur des Friedens“ zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

10. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit des Entwick-

lungsprogramms der Vereinten Nationen in Partnerschaft mit dem Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternommenen Initiative, das Thema „Kultur des Friedens“ in die Woche der kreativen Wirtschaft einzubinden, die vom 19. bis 24. Oktober 2010 im Rahmen der Aktivitäten des Pavillons der Vereinten Nationen bei der Weltausstellung 2010 in Shanghai (China) stattfinden wird;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 vom 7. September 2001;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär weiterhin Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

14. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Teilnahme an dem Plenarsitzungstag zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie der Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit einer Stärkung der Mechanismen für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen zusammenfassenden Bericht über die Aktivitäten vorzulegen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere Institutionen der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt haben, um das Aktionsprogramm zu fördern und umzusetzen;

18. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/81

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kuwait, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Marokko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal,

Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate.

64/81. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁶ verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010), 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs, 61/17 vom 20. November 2006 über das Internationale Jahr der Aussöhnung 2009, 62/155 vom 18. Dezember 2007 über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt, 63/113 vom 5. Dezember 2008 über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) und 63/181 vom 18. Dezember 2008 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/22 vom 13. November 2008 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und auf die führende Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei den Vorbereitungen zur Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

feststellend, dass der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Toleranz und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

in Anbetracht der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen²³⁷,

sowie in Anbetracht der Begehung des Internationalen Jahres der Aussöhnung 2009²³⁸,

unter Befürwortung von Aktivitäten zur Förderung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen mit dem Ziel der Stärkung der gesellschaftlichen Stabilität, der Achtung der Vielfalt und der gegenseitigen Achtung in von Vielfalt geprägten Gemeinwesen sowie der Schaffung eines dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderlichen globalen, regionalen, nationalen und lokalen Umfelds,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung im Rahmen ihrer Resolution 47 vom 23. Oktober 2009 gefassten Beschluss, den vorläufigen Aktionsplan zur Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen 2010 zu billigen²³⁹,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger in den Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht des Bekenntnisses aller Religionen zum Frieden,

1. *erklärt*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser Dialog eine wichtige Dimension des Dialogs

²³⁷ Dritter Globaler Dialog zwischen den Medien am 7. und 8. Mai 2008 in Bali (Indonesien), Weltkonferenz über den Dialog vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid, dritter Kongress der Führer von Weltreligionen und traditionellen Religionen am 1. und 2. Juli 2009 in Astana unter Beteiligung und mit technischer Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, fünfter Interreligiöser Dialog des Asien-Europa-Treffens vom 23. bis 25. September 2009 in Seoul, siebentes Rhodos-Forum „Dialog der Kulturen“ vom 8. bis 12. Oktober 2009 in Rhodos (Griechenland), fünfter Interreligiöser Dialog der asiatisch-pazifischen Region vom 28. bis 30. Oktober 2009 in Perth (Australien), Parlament der Weltreligionen vom 3. bis 9. Dezember 2009 in Melbourne (Australien), drittes Forum der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. Mai 2010 in Rio de Janeiro (Brasilien) und Sondertagung der Minister der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung 2010 in Manila.

²³⁸ Siehe Resolution 61/17.

²³⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-fifth Session, Paris, 6-23 October 2009*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*.

²³⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Dialog, die Verständigung und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens²⁴⁰;

3. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend den interreligiösen Dialog im Zusammenhang mit ihren Bemühungen zur Förderung des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Völkern sowie von den Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens und begrüßt ihre schwerpunktmäßige Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene;

4. *bekräftigt*, dass sich alle Staaten feierlich verpflichtet haben, die allgemeine Achtung, die Einhaltung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht zu fördern, wobei der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;

5. *ermutigt* zur Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit²⁴¹;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die am 4. und 5. Oktober 2007 während des Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagenen Ideen, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen;

7. *nimmt Kenntnis* von der am 25. September 2009 in New York abgehaltenen vierten Ministertagung über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens;

8. *unterstützt* den Vorschlag des Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer vierundsechzigsten Tagung eine informelle thematische Debatte über den Dialog zwischen den Kulturen abzuhalten²⁴²;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Kontext des Internationalen Jahres der Aussöhnung 2009 die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

10. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als federführende Stelle für die Begehung des Internationalen Jahres der Annäherung der Kulturen, den Aktionsplan zur Begehung des Jahres zu fördern, und legt den Mitgliedstaaten und allen Organisationen und Institutionen, einschließlich der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Annäherung der Kulturen einsetzen, nahe, sich an der Begehung des Jahres zu beteiligen, um ihr festes Bekenntnis zum Dialog zwischen den Kulturen und insbesondere zwischen den Religionen unter Beweis zu stellen;

11. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine besondere Eröffnungsveranstaltung für das Internationale Jahr der Annäherung der Kulturen zu organisieren, bei der auch die Friedensglocke geläutet werden könnte;

12. *erkennt an*, dass das in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten angesiedelte Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination als die innerhalb des Sekretariats mit dieser Frage befasste Hauptstelle eine wertvolle Rolle spielt, und legt ihm nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weitere Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Möglichkeit der Verkündung einer Dekade der Vereinten Nationen für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens auf der Grundlage der Informationen in den Berichten des Generalsekretärs auf der vierundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung und der im Laufe des Jahres 2010 durchgeführten Initiativen einzuholen.

²⁴⁰ A/64/325.

²⁴¹ Siehe Artikel 19 Abs. 2 und 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750).

²⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 41. Sitzung (A/64/PV.41), und Korrigendum.

RESOLUTION 64/108

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.16 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kasachstan, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Norwegen, Portugal, Republik Korea, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/108. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/33 vom 26. November 2008 mit dem Titel „Globale Gesundheit und Außenpolitik“,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie die globale Gesundheit betreffen,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele für die sozioökonomische Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist, besorgt über den relativ schleppenden Fortgang in diesem Bereich und eingedenk dessen, dass der Situation in Afrika südlich der Sahara besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

feststellend, dass die Weltgesundheitsversammlung am 24. Mai 2008 ihre Resolution 61.18²⁴³ verabschiedete, mit der sie ihre jährliche Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele einleitete,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003, 59/27 vom 23. November 2004 und 60/35 vom 30. November 2005 mit dem Titel „Verstärkter Kapazitätsaufbau im Bereich der globalen öffentlichen Gesundheit“ und die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung, insbesondere die Resolutionen 60.28 vom 23. Mai 2007²⁴⁴

und 62.10 vom 22. Mai 2009²⁴⁵ über Vorsorge für pandemische Influenza: Weitergabe von Virenproben und Zugang zu Impfstoffen und sonstigen Vorteilen und die Resolution 62.16 vom 22. Mai 2009 über die globale Strategie und den Aktionsplan für öffentliche Gesundheit, Innovation und geistiges Eigentum²⁴⁵,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag des Hochrangigen Forums über die Förderung der globalen Gesundheit in Krisenzeiten, das am 15. Juni 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand und auf dem hochrangige Vertreter einer Vielzahl von Sektoren aus der ganzen Welt im Rahmen der Debatte über die globale Gesundheit den Schutz anfälliger Bevölkerungsgruppen, den Aufbau widerstandsfähiger Gesundheitssysteme und die Erhöhung der Kohärenz mit dem Ziel strategischer Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger erörterten,

unter Begrüßung des Ergebnisses der vom Wirtschafts- und Sozialrat 2009 abgehaltenen jährlichen Überprüfung auf Ministeriebene zum Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“²⁴⁶,

in Anbetracht der Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation als der in erster Linie zuständigen Sonderorganisation für Gesundheitsfragen, einschließlich ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Funktionen auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik,

in Anbetracht der Rolle und des Beitrags der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit zur Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und des Beitrags, den die Osloer Ministererklärung: Globale Gesundheit – ein dringendes außenpolitisches Thema unserer Zeit²⁴⁷ dazu geleistet hat, die Gesundheit als ein außenpolitisches Thema auf die internationale Tagesordnung zu setzen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse des vom 7. bis 9. Juli 2008 in Toyako (Hokkaido, Japan) abgehaltenen vierunddreißigsten Gipfeltreffens der Gruppe der Acht, auf dem die Grundsätze für die Maßnahmen hervorgehoben wurden, die im Bereich der globalen Gesundheit zu ergreifen sind, um alle gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

betonend, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen bei der Weiterverfolgung und vollen Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen behilflich zu sein, insbesondere soweit sie sich auf Gesundheitsfragen beziehen,

unterstreichend, dass die globale Gesundheit auch ein langfristiges Ziel von lokaler, nationaler, regionaler und inter-

²⁴³ Siehe World Health Organization, *Sixty-first World Health Assembly, Geneva, 19–24 May 2008, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA61/2008/REC/1)*.

²⁴⁴ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annexes (WHASS1/2006-WHA60/2007/REC/1)*.

²⁴⁵ Siehe World Health Organization, *Sixty-second World Health Assembly, Geneva, 18–22 May 2009, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA62/2009/REC/1)*.

²⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 3 (A/64/3/Rev.1)*.

²⁴⁷ A/63/591, Anlage.

nationaler Tragweite ist und anhaltender Aufmerksamkeit, des Engagements und einer engeren internationalen Zusammenarbeit über den Notfall hinaus bedarf,

in Bekräftigung der Entschlossenheit, Gesundheitssysteme, die ausgewogene Ergebnisse erzielen, als Grundlage für einen umfassenden Ansatz zu stärken, bei dem unter anderem der Gesundheitsfinanzierung, dem Fachpersonal im Gesundheitswesen, der Beschaffung und Verteilung von Medikamenten und Impfstoffen, der Infrastruktur, den Informationssystemen, der Leistungserbringung und dem politischen Willen auf Führungs- und Lenkungebene angemessene Aufmerksamkeit gelten muss,

in Anerkennung des Beitrags der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zu Fragen im Zusammenhang mit Außenpolitik und globaler Gesundheit,

unter Begrüßung der zwischen einer Vielzahl von Interessenträgern auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene weiterbestehenden Partnerschaften zur Auseinandersetzung mit den vielfältigen Bestimmungsfaktoren der globalen Gesundheit sowie der Zusagen und Initiativen zur Beschleunigung der Fortschritte im Hinblick auf die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich derjenigen, die auf dem am 25. September 2008 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Treffen auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf dem entsprechenden Folgetreffen auf hoher Ebene am 23. September 2009 bekanntgegeben wurden,

mit Besorgnis feststellend, dass für Millionen Menschen in der ganzen Welt die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich des Zugangs zu Medikamenten, immer noch in weiter Ferne liegt, und dass für viele von ihnen, insbesondere die Menschen, die in Armut leben, dieses Ziel in immer weitere Ferne rückt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁸ und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *ist sich* des engen Zusammenhangs zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit und ihrer Interdependenz *bewusst* und erkennt in dieser Hinsicht außerdem an, dass globale Herausforderungen konzertierte und anhaltende Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordern;

3. *betont*, wie wichtig die Erreichung der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele ist;

4. *begrüßt* die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner jährlichen Überprüfung auf Ministerebene 2009 verabschiedete Ministererklärung, in deren Mittelpunkt das Thema „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die globale öffentliche Gesundheit“ stand²⁴⁶, und fordert in diesem Zusammenhang zu verstärkter Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf;

²⁴⁸ Siehe A/64/365.

I

Bekämpfung neuer Infektionskrankheiten und Außenpolitik

5. *begrüßt* die koordinierten internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der jüngsten Influenza-A/H1N1-Pandemie als ein Paradebeispiel für die Synergien zwischen globaler Gesundheit und Außenpolitik;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit weiterer internationaler Zusammenarbeit zur Bewältigung neu auftretender und unvorhergesehener Bedrohungen und Epidemien wie der jüngsten Influenza-A/H1N1-Pandemie, des H5N1-Virus und anderer Influenzaviren mit Pandemiepotenzial für den Menschen und ist sich des wachsenden Gesundheitsproblems der Resistenz gegenüber Mikrobiziden gewahr;

7. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, einen fairen, transparenten, ausgewogenen und effizienten Rahmen für die Weitergabe von Proben des H5N1-Virus und anderer Influenzaviren mit Pandemiepotenzial für den Menschen sowie für die Weitergabe der Vorteile zu schaffen, einschließlich des raschen Zugangs zu erschwinglichen Impfstoffen, Diagnostika und Therapien und ihrer rechtzeitigen Verteilung an diejenigen, die sie benötigen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

8. *nimmt mit ernsthafter Besorgnis davon Kenntnis*, dass die derzeitigen weltweiten Kapazitäten für die Herstellung von Influenza-Impfstoffen noch immer nicht ausreichen, um den voraussichtlichen Bedarf im Pandemiefall zu decken, insbesondere in den Entwicklungsländern, und dass einige Länder nicht in der Lage sind, die benötigten Impfstoffe und andere Mittel zu entwickeln, herzustellen, zu bezahlen oder darauf zuzugreifen, und nimmt in dieser Hinsicht außerdem davon Kenntnis, dass zwischen den Kapazitäten für die Herstellung von Impfstoffen gegen die saisonale Influenza und der Fähigkeit, ihren wirksamen Einsatz zu gewährleisten, ein Zusammenhang besteht;

9. *fordert dazu auf*, die Überwachungs- und Abwehrkapazitäten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durch die umfassende Anwendung der Internationalen Gesundheitsvorschriften²⁴⁹ zu stärken;

10. *betont*, wie wichtig die Fertigstellung aller noch verbleibenden Elemente des Vorsorgerahmens für pandemische Influenza zur Regelung der Weitergabe von Virenproben und des Zugangs zu Impfstoffen und sonstigen Vorteilen ist;

11. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeitsarbeit verbessert werden muss, um den Bürgern stärker bewusst zu machen, welche grundlegenden Hygienevorkehrungen sie tref-

²⁴⁹ Siehe World Health Organization, *Fifty-eighth World Health Assembly, Geneva, 16–25 May 2005, Resolutions and Decisions, Annex* (WHA58/2005/REC/1), Resolution 58.3. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. II 2007 S. 930; öBGBI. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

fen können und sollen, um das Risiko, sich mit dem Influenzavirus anzustecken und es weiterzugeben, zu mindern;

II

Humanressourcen für das Gesundheitswesen und Außenpolitik

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das vorhandene medizinische Personal nicht ausreicht und innerhalb von Ländern sowie im Ländervergleich ungleichmäßig verteilt und in Afrika südlich der Sahara besonders knapp ist, was die Gesundheitssysteme der Entwicklungsländer unterhöhlt;

13. *betont*, dass die Länder die Politikkonzepte, die dieses Problem verschlimmern, namentlich bezüglich Personalrekrutierung und -bindung, überprüfen müssen;

14. *unterstreicht*, wie wichtig und notwendig nationale und internationale Maßnahmen sind, darunter die Aufstellung von Plänen zur Beschäftigung von Gesundheitsfachkräften, um den allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten, insbesondere in entlegenen und ländlichen Gebieten, zu erweitern, unter Berücksichtigung der Probleme von Entwicklungsländern bei der Bindung von Gesundheitsfachkräften, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Fertigstellung eines Verfahrenskodexes der Weltgesundheitsorganisation für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Entschlossenheit zur Ausbildung von mehr Gesundheitspersonal zu bekräftigen, indem sie die Ausbildung eines umfassenden Spektrums von hochqualifizierten Fachkräften sowie gemeindenahen und öffentlichen Gesundheitshelfern und medizinischen Hilfskräften an akkreditierten Einrichtungen fördern, insbesondere über internationale Kooperationsprogramme, darunter die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Nord-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation;

III

Folgemaßnahmen

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung der Außenpolitik Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen sowie akademische Einrichtungen und Netzwerke, ihre Kapazitäten für die Aus- und Fortbildung von Diplomaten und Gesundheitsbeamten, insbesondere aus Entwicklungsländern, in Fragen der globalen Gesundheit und der Außenpolitik auszubauen und zu diesem Zweck bewährte Verfahren, Ausbildungsleitlinien, quelloffene Informationen sowie Aus- und Fortbildungsressourcen zu entwickeln;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation, unter Beteiligung der maßgeblichen Programme, Fonds und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung un-

ter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht vorzulegen, in dem er unter anderem

a) untersucht, wie die Koordinierung und die Kohärenz der Außen- und der Gesundheitspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gestärkt werden können;

b) institutionelle Verbindungen aufzeigt;

c) konkrete Empfehlungen abgibt, die insbesondere darauf abzielen, dass die Außenpolitik besser zur Schaffung eines der globalen Gesundheit förderlichen weltweiten politischen Umfelds beiträgt, und die als Beitrag zu der für September 2010 anberaumten Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene dienen.

RESOLUTION 64/109

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 11. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.26 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Belarus, Botsuana, Brasilien, China, Kongo, Mexiko, Namibia, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Thailand, Venezuela (Bolivarische Republik).

64/109. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

aner kennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen Initiative der Regierungen der teilnehmenden Staaten, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilge-

sellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

daran erinnernd, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist,

mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

aner kennend, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Verringerung der Armut und die Erfüllung der Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, ist,

eingedenk der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,

unter Hinweis auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses²⁵⁰ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den diamantenproduzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

in der Erkenntnis, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sind, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007 und 63/134 vom 11. Dezember 2008, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang begrüßend, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie begrüßend, dass die neunundvierzig Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die fünfundsiebzig Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen siebenundzwanzig Mitgliedstaaten der Europäischen Union, beschlossen haben, durch ihre Teilnahme an diesem Prozess und die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den im Konsens erzielten Ergebnissen der vom 2. bis 5. November 2009 in Swakopmund (Namibia) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses,

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den die Zivilgesellschaft und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

sowie unter Begrüßung der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und aner kennend, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten²⁵¹ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

aner kennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten

²⁵⁰ Siehe A/57/489.

²⁵¹ Ebd., Anlage, Anhang 2.

innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

unter Begrüßung der im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Bemühungen, weiter neue Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter auszuarbeiten und die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses²⁵⁰ und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und als Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte fungieren kann, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt* die Aufnahme neuer Teilnehmer in den Kimberley-Prozess;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, darunter die Bildung eines Teams technischer Sachverständiger, die getroffen wurden, um die Auflagen in Bezug auf Einfuhrbestätigungen zu verschärfen und zu untersuchen, inwieweit die Auflagen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet eingehalten werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren²⁵², und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren²⁵³,

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 63/134 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses²⁵⁴ und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *begrüßt* die Anstrengungen der Teilnehmer des Kimberley-Prozesses zur vollständigen Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und betont, dass die im Rahmen des Kimberley-Prozesses festgelegten Mindestanforderungen erfüllt und die empfohlenen Zusatzmaßnahmen umgesetzt werden müssen und dass die Absicht besteht, die internen Kontrollen effizienter zu machen;

9. *anerkennt* die 2009 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, den Teilnehmern ein Gefühl der Eigenverantwortung zu vermitteln, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

10. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, und ermutigt alle Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und begrüßt die zunehmende Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere aus produzierenden Ländern, an dem Prozess;

11. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass im Rahmen des Kimberley-Prozesses auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festgelegt und die bestehenden Regeln und Vorschriften verbessert werden, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung der prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismen jetzt systematischer arbeitet;

12. *begrüßt* die Annahme neuer Anwendungs- und Durchsetzungsleitlinien mit dem Ziel, die Kapazitäten des Kimberley-Prozesses auszubauen und den einzelstaatlichen Behörden bei der Bewältigung bestimmter Probleme im Bereich der Durchsetzung, beispielsweise gefälschte Zertifikate,

²⁵² World Trade Organization, Dokument WT/L/518. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁵³ World Trade Organization, Dokument G/C/W/559/Rev.1. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

²⁵⁴ A/64/559, Anlage.

Lieferungen verdächtigen Ursprungs und Informationsaustausch bei Verstößen, Anleitung zu geben;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft im Kimberley-Prozess, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass auf der Plenartagung von Swakopmund der Beschluss über den Austausch von Informationen über den Kimberley-Prozess mit den Vereinten Nationen und über die Teilnahme von Beobachtern an dem Prozess gefasst wurde²⁵⁵;

15. *begrüßt* die Einsetzung einer wissenschaftlichen Untergruppe für die Charakterisierung und Identifizierung von Rohdiamanten zur Verbesserung der derzeit im Rahmen des Kimberley-Prozesses geleisteten Arbeit zur Erstellung von Herkunftsprofilen für Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire zwischen dem Kimberley-Prozess und den Vereinten Nationen sowie von der fortgesetzten Überwachung der Lage in dem Land auf der Grundlage der Berichte der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire, die der Sicherheitsrat ursprünglich in seiner Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 einsetzte, und in Verbindung mit Côte d'Ivoire und legt dem Prozess und den Vereinten Nationen nahe, in dieser Frage weiter zusammenzuarbeiten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses einen Plan zur Stärkung der internen Kontrollen Guineas und zur Bewertung der Produktionskapazitäten des Landes angenommen hat, begrüßt die Zusage Liberias, eine Regionaltagung auszurichten, um eine weitere regionale Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Rohdiamanten zu fördern, und würdigt die anhaltenden Anstrengungen Ghanas, die internen Kontrollen zu stärken und das Eindringen illegaler ivoirischer Diamanten in den rechtmäßigen Handel zu verhüten;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Entwicklung einer neuen Website des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten-Statistiken mit erhöhten Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen, begrüßt die Fortschritte bei der Zusammenstellung und Vorlage vollständiger und genauer statistischer Berichte über die Produktion von Rohdiamanten und den Handel damit und legt allen Teilnehmern des Prozesses nahe, die Datenqualität weiter zu verbessern und rasch auf den Prozess der Analyse dieser Daten zu reagieren;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Arbeiten zur Erstellung von Herkunftsprofilen, die von der Arbeitsgruppe von Diamanten-Sachverständigen des Kimberley-Prozesses für Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea, Liberia, Togo und die Marange-Diamantenfelder in Simbabwe durchgeführt wurden;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den im Rahmen des Aktionsplans erzielten Fortschritten der Länder, die handwerklichen Diamantenabbau und Abbau alluvialer Diamanten betreiben, sowie von dem Austausch von Informationen über die Auswirkungen der globalen Finanzkrise, namentlich die wirtschaftlichen und sozialen Folgen und deren Auswirkungen auf die internen Kontrollen;

21. *fordert* alle Teilnehmer des Kimberley-Prozesses auf, im Rahmen ihrer eigenen internen Kontrollen zur Gewährleistung einer angemessenen staatlichen Aufsicht über den Handel mit Rohdiamanten interne Kontrollen in den Zentren des Diamantenhandels und der Diamantenverarbeitung einzurichten;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Hilfe und den Kapazitätsaufbaumaßnahmen verschiedener Geber und ermutigt andere Geber, den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses, insbesondere neuen Teilnehmern, finanziellen und technischen Sachverstand und organisatorische Unterstützung zur Verfügung zu stellen, um ihnen dabei behilflich zu sein, strengere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen auszuarbeiten;

23. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Namibia, das 2009 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führt, zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und nimmt davon Kenntnis, dass der Kimberley-Prozess Israel und die Demokratische Republik Kongo ausgewählt hat, um 2010 seinen Vorsitz beziehungsweise stellvertretenden Vorsitz zu übernehmen;

24. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

25. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/125

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.35 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation

²⁵⁵ Ebd., Anlage, Beilage I.

tion, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/125. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/140 vom 11. Dezember 2008 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²⁵⁶, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Völkerrechtsnormen, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁵⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁵⁷, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁵⁸ sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁵⁹,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass die geeigneten Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

²⁵⁶ A/48/486-S/26560, Anlage.

²⁵⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

²⁵⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion sind,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

unterstreichend, wie wichtig die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas war, um die dringliche humanitäre Lage in Gaza anzugehen und Geber zu mobilisieren, die finanzielle und politische Unterstützung für die Palästinensische Behörde bereitstellen, um die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

unter Hinweis auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 in Bethlehem abgehaltene Palästina-Investitionskonferenz,

unter Begrüßung der Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser am 7. und 8. Mai 2009 in Oslo und am 22. September 2009 in New York,

sowie unter Begrüßung der Wiederaufnahme der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner unter Begrüßung der von der Palästinensischen Behörde geleisteten Arbeit zur Umsetzung des Palästinensischen Reform- und Entwicklungsplans 2008-2010 und unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Unterstützung für den Plan,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren,

unter Begrüßung der jüngsten Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft gefördert werden könnte,

sowie unter Begrüßung der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Herrn Tony Blair, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

betonend, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen,

sowie betonend, wie wichtig die geregelte Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr für sowohl humanitäre als auch gewerbliche Zwecke ist,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁶⁰ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen 2005 und aus Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des Fahrplans,

in Würdigung dessen, dass die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika weiter energisch auf eine Zwei-Staaten-Lösung hinwirkt, feststellend, dass das Quartett zu einem weiteren aktiven Engagement entschlossen ist, und unter Begrüßung der Maßnahmen zur Wiederaufnahme direkter bilateraler Verhandlungen als Teil einer umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der

einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Rahmens der Madrider Konferenz, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten, Israel und einen unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staat, vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶¹,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse, die viele Todesopfer und Verletzte, so auch unter Kindern und Frauen, gefordert haben,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶¹;

2. dankt dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. dankt außerdem den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;

5. fordert die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. begrüßt in dieser Hinsicht die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas, die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand und auf der die Geber etwa 4,5 Milliarden US-Dollar zur Deckung des Bedarfs des palästinensischen Volkes zusagten;

7. verweist auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen

²⁶⁰ S/2003/529, Anlage.

²⁶¹ A/64/78-E/2009/66.

Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 in Bethlehem abgehaltene Palästina-Investitionskonferenz;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zu ergreifen;

9. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Zahlungen umgewandelt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, unterstreicht, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die entsetzliche humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

13. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

17. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfuhren getätigt werden können;

18. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

19. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

20. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁶², namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/126

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/64/571).

²⁶² A/51/889-S/1997/357, Anlage.

64/126. Vollmachten der Vertreter auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses²⁶³ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 64/183

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.34 und Add.1, eingebracht von: China, Dominikanische Republik, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan, Usbekistan.

64/183. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Gesamt- und Einzelziele der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/48 vom 2. Dezember 2004, mit der sie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006, in der sie dem System der Vereinten Nationen vorschlug, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

mit Befriedigung feststellend, dass in der Erklärung über die Gründung der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit das Bekenntnis ihrer Mitgliedstaaten zu den Grundsätzen der Charta bekräftigt wird²⁶⁴,

feststellend, dass sich die Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu einem wesentlichen Forum für die Auseinandersetzung mit der Sicherheit in der Region in allen ihren Dimensionen entwickelt hat,

überzeugt, dass die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen

des Systems der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zur Förderung der Ziele der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Tätigkeiten der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, die darauf abzielen, Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken, Terrorismus, Separatismus und Extremismus sowie Drogenhandel und andere Arten krimineller Tätigkeiten mit grenzüberschreitendem Charakter zu bekämpfen und die regionale Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Banken- und Finanzwesen, Information und Telekommunikation, Wissenschaft und neue Technologien, Zoll, Bildung, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten zu fördern;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu stärken, und schlägt dem Generalsekretär vor, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit regelmäßige Konsultationen über die bestehenden interinstitutionellen Foren und Formate zu führen, so auch im Rahmen der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *schlägt* den Sonderorganisationen, Organisationen, Programmen und Fonds des Systems der Vereinten Nationen vor, mit der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit zu kooperieren, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen, und empfiehlt in dieser Hinsicht den Leitern der genannten Einrichtungen, Konsultationen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/184

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.36, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

64/184. Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/2 vom 8. September 2000 und 60/1 vom 16. September 2005, mit denen sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen bezie-

²⁶³ A/64/571.

²⁶⁴ Siehe A/55/1010-S/2001/667, Anlage I, Ziff. 5.

hungsweise das Ergebnis des Weltgipfels 2005 verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/302 vom 9. Juli 2009, mit der sie beschloss, im Jahr 2010 zu Beginn der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene einzuberufen,

Kenntnis nehmend von dem in Resolution 63/302 angeforderten Bericht des Generalsekretärs über den Umfang, die Modalitäten, die formale Gestaltung und die Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung²⁶⁵,

in der Überzeugung, dass die Plenartagung auf hoher Ebene eine wichtige Gelegenheit dafür bieten wird, im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu stärkerem Engagement anzuregen, Unterstützung zu mobilisieren und zu kollektivem Handeln anzuspornen,

1. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung von Montag, den 20. September 2010 bis Mittwoch, den 22. September 2010 in New York stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, die Generaldebatte ihrer fünfundsechzigsten Tagung ab Donnerstag, dem 23. September 2010 abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

3. *beschließt ferner*, dass der Schwerpunkt der Plenartagung auf hoher Ebene darin bestehen wird, die Fortschritte in Richtung auf die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu beschleunigen, unter Berücksichtigung der bisherigen Fortschritte in Bezug auf die international vereinbarten Entwicklungsziele und mittels einer umfassenden, in konkrete Handlungsstrategien mündenden Überprüfung der Erfolge, bewährten Verfahrensweisen und gewonnenen Erkenntnisse, der Hindernisse und Defizite, der Herausforderungen und Chancen, und ersucht den Generalsekretär, im März 2010 einen umfassenden diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, dass der genannte Bericht gemeinsam mit dem Dokument *Millenniums-Entwicklungsziele: Bericht 2009*²⁶⁶ und dem Bericht 2009 der Arbeitsgruppe über Defizite bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele²⁶⁷ als Beitrag zu den Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene dienen wird;

5. *erklärt erneut*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs

abgehalten werden wird, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

6. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene aus sechs Plenarsitzungen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, sowie aus sechs interaktiven Runden Tischen bestehen wird, die parallel zu den Plenarsitzungen stattfinden werden;

7. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung und den Präsidenten der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung, bei der Plenartagung auf hoher Ebene gemeinsam den Vorsitz zu führen;

8. *beschließt*, dass der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter an der Plenartagung auf hoher Ebene teilnehmen;

9. *beschließt außerdem*, dass die Plenarsitzungen nach den in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden und dass die Rednerliste für die Plenarsitzungen nach dem in derselben Anlage beschriebenen Verfahren aufgestellt wird;

10. *betont*, dass die Beratungen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere während seiner Arbeitstagung 2010, einschließlich des Forums für Entwicklungszusammenarbeit und der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene, einen wertvollen Beitrag zu den Vorbereitungen für die Plenartagung auf hoher Ebene leisten könnten;

11. *beschließt*, dass die sechs Runden Tische nach den in Anlage II zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden;

12. *bittet* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation, die regionalen Entwicklungsbanken, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen, die zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Privatsektor, an der Plenartagung auf hoher Ebene, einschließlich der Runden Tische und des Vorbereitungsprozesses der Tagung, nach den in den Anlagen zu dieser Resolution genannten Modalitäten teilzunehmen, und ermutigt sie, Initiativen zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses und der Tagung in Erwägung zu ziehen;

13. *bittet* die Regionalkommissionen, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer zuständiger Stellen im ersten Halbjahr 2010 gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen, die dazu dienen, Beiträge zu den Vorbereitungen für die Plenartagung auf hoher Ebene sowie zur Tagung selbst zu leisten;

14. *bittet* die Interparlamentarische Union, im Rahmen des Vorbereitungsprozesses der dritten Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten einen Beitrag zu der Plenartagung auf hoher Ebene auszuarbeiten und vorzulegen;

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors spätestens im Juni 2010 zweitägige informelle interaktive Anhö-

²⁶⁵ A/64/263.

²⁶⁶ United Nations publication, Sales No. E.09.I.12. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/millennium/mdg_report_2009_deutsch.pdf.

²⁶⁷ *Strengthening the Global Partnership for Development in a Time of Crisis* (United Nations publication, Sales No. E.09.I.8).

rungen mit nichtstaatlichen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor abzuhalten, die Beiträge zum Vorbereitungsprozess der Plenartagung auf hoher Ebene liefern sollen;

16. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung bei den informellen interaktiven Anhörungen mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors den Vorsitz führen wird und dass die Anhörungen nach den in Anlage III zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten organisiert werden, und ersucht den Versammlungspräsidenten, eine Zusammenfassung der Anhörungen zu erstellen, die vor der Plenartagung auf hoher Ebene als Dokument der Versammlung herauszugeben ist;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich auf Botschaferebene aktiv an den Anhörungen zu beteiligen, um die Interaktion zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors zu erleichtern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, um eine verstärkte Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen aus den Entwicklungsländern an den Anhörungen zu ermöglichen, und fordert die Mitgliedstaaten und andere auf, den Treuhandfonds großzügig und rasch zu unterstützen;

19. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, mit allen Mitgliedstaaten auch weiterhin offene, integrative, frühzeitige und transparente Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, in allen wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Plenartagung auf hoher Ebene ein Höchstmaß an Übereinstimmung zu erzielen, wozu auch die Verabschiedung eines von den Mitgliedstaaten zu vereinbarenden kurzen und maßnahmenorientierten Ergebnisdokuments gehört;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, sich aktiv am Prozess der formellen und informellen Konsultationen im Vorfeld der Plenartagung auf hoher Ebene zu beteiligen, damit die Tagung einen erfolgreichen Ausgang nimmt.

Anlage I

Organisation der Plenarsitzungen und Aufstellung der Rednerliste für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

1. Die Plenartagung auf hoher Ebene wird aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, wie folgt:

Montag, 20. September 2010 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr.

Dienstag, 21. September 2010 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 21 Uhr.

Mittwoch, 22. September 2010 von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

2. Auf dem Podium des Generalversammlungssaals werden sich drei Sitze für die beiden Kovorsitzenden und den Generalsekretär befinden.

3. Bei der Eröffnungs-Plenarsitzung am Montagvormittag, dem 20. September 2010, werden die beiden Kovorsitzenden, der Generalsekretär, der Leiter der Delegation des Gastlands der Vereinten Nationen, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Präsident der Weltbank, der Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Generaldirektor der Welthandelsorganisation, der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen die ersten Redner sein.

4. Für die Aufstellung der Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird daher eine Zahl von sechs Sitzungen zugrunde gelegt. Für die Vormittagssitzung am Montag, dem 20. September 2010, die auf die Eröffnung der Tagung folgt, sind 20 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Vormittagssitzungen am Dienstag, dem 21. September 2010, und am Mittwoch, dem 22. September 2010, sind jeweils 30 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzungen am Montag, dem 20. September 2010, und am Dienstag, dem 21. September 2010, sind jeweils 50 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen. Für die Nachmittagssitzung am Mittwoch, dem 22. September 2010, sind 20 Plätze auf der Rednerliste vorgesehen, da die letzte Stunde dem Abschluss der Plenartagung auf hoher Ebene vorbehalten ist.

5. Die Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird zunächst wie folgt aufgestellt:

a) Der Vertreter des Generalsekretärs zieht einen Namen aus einer ersten Urne mit den Namen aller Mitgliedstaaten, die durch ihre jeweiligen Staats- oder Regierungschefs, Vizepräsidenten, Kronprinzen oder Kronprinzessinnen vertreten werden, sowie des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat und Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter, falls diese durch ihre höchstrangigen Amtsträger vertreten sind. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Namen gezogen worden sind und so die Reihenfolge bestimmt worden ist, in der die Teilnehmer gebeten werden, die Sitzung ihrer Wahl anzugeben und ihren Platz auf der Rednerliste zu wählen. Der Vertreter des Generalsekretärs zieht dann nach demselben Verfahren aus einer zweiten Urne die Namen, die nicht in der ersten Urne enthalten waren;

b) es werden sechs Urnen vorbereitet (je Sitzung eine Urne), die Nummern enthalten, nach denen sich die Reihenfolge der Redner der betreffenden Sitzung bestimmt;

c) sobald der Name eines Mitgliedstaats, des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat oder Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter vom Vertreter des Generalsekretärs gezogen worden ist, wird dieser Mitgliedstaat, der Heilige Stuhl als Beobachterstaat oder Palästina in seiner Eigenschaft

als Beobachter zunächst gebeten, die Sitzung seiner Wahl anzugeben und anschließend aus der entsprechenden Urne eine Nummer zu ziehen, die seinen Platz auf der Rednerliste für diese Sitzung bestimmt.

6. Die in Ziffer 5 dieser Anlage beschriebene Aufstellung der ersten Rednerliste für die Plenartagung auf hoher Ebene wird auf einer Sitzung vorgenommen, die im Mai 2010 anzusetzen ist.

7. Im Anschluss daran wird die Rednerliste für jede Sitzung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung für die Reihenfolge der einzelnen Kategorien von Rednern neu geordnet, wobei innerhalb der einzelnen Kategorien die Reihenfolge gilt, die sich aus dem in Ziffer 5 dieser Anlage beschriebenen Verfahren ergibt:

a) Vorrang haben daher Staatschefs, danach Regierungschefs, Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen, der höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls als Beobachterstaat und Palästinas in seiner Eigenschaft als Beobachter, Minister sowie ständige Vertreter;

b) falls eine Erklärung von einem Redner mit einem anderen Rang als ursprünglich vorgesehen abgegeben werden soll, rückt der Redner auf den nächsten in der entsprechenden Kategorie verfügbaren Platz in derselben Sitzung;

c) die Teilnehmer können ihren Platz auf der Rednerliste im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung untereinander tauschen;

d) Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie das Wort ergreifen sollen, rücken automatisch auf den nächsten innerhalb ihrer Kategorie verfügbaren Platz in der Rednerliste.

8. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei der Plenartagung auf hoher Ebene das Wort zu ergreifen, sind Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt, mit der Maßgabe, dass dies die Verteilung längerer Texte nicht ausschließt.

9. Ohne Benachteiligung anderer Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung kann außerdem ein Vertreter jeder der folgenden Organisationen auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden:

Liga der arabischen Staaten

Afrikanische Union

Europäische Union

Organisation der Islamischen Konferenz

Weltkonferenz der Parlamentspräsidenten der Interparlamentarischen Union.

10. Die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene wird für alle mit Ausnahme der Mitgliedstaaten am Montag, dem 2. August 2010, geschlossen.

11. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

Anlage II

Organisation der interaktiven Runden Tische für die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene

1. Die Plenartagung auf hoher Ebene wird sechs interaktive Runden Tische abhalten, wie folgt:

Montag, 20. September 2010 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Dienstag, 21. September 2010 von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Mittwoch, 22. September 2010 von 10 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr.

2. Jeder der sechs Runden Tische wird mindestens 50 Plätze haben und unter dem Kovorsitz zweier Staats- oder Regierungschefs stehen.

3. Die Vorsitzenden der sechs Runden Tische werden aus den afrikanischen Staaten, den asiatischen Staaten, den osteuropäischen Staaten, den lateinamerikanischen und karibischen Staaten und den westeuropäischen und anderen Staaten kommen. Diese zwölf Vorsitzenden werden von ihren jeweiligen Regionalgruppen im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung ausgewählt.

4. Im Anschluss an die Auswahl der Vorsitzenden der Runden Tische wird die Teilnahme der Mitglieder jeder Gruppe nach der Reihenfolge der Anmeldungen festgelegt, wobei unter Wahrung einer gewissen Flexibilität eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein.

5. Die sechs Runden Tische werden unter dem übergreifenden Motto „Verwirklichung der Ziele bis 2015“ stehen und jeweils einem Thema gewidmet sein, wie folgt:

Runder Tisch 1 – Die Herausforderungen auf den Gebieten Armut, Hunger und Gleichstellung der Geschlechter bewältigen

Runder Tisch 2 – Die mit Gesundheit und Bildung verbundenen Ziele erfüllen

Runder Tisch 3 – Die nachhaltige Entwicklung fördern

Runder Tisch 4 – Neu auftretende Fragen angehen und bestehende Ansätze weiterentwickeln

Runder Tisch 5 – Den besonderen Bedürfnissen der Schwächsten Rechnung tragen

Runder Tisch 6 – Partnerschaften ausweiten und stärken

6. Jeder an einem Runden Tisch teilnehmende Staats- oder Regierungschef beziehungsweise Delegationsleiter kann einen Berater hinzuziehen.

7. Die Zusammensetzung der sechs Runden Tische erfolgt nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung. Dementsprechend wird die Aufteilung der Mitglieder jeder Regionalgruppe für die Teilnahme an den Runden Tischen wie folgt vorgenommen:

- a) afrikanische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- b) asiatische Staaten: zehn Mitgliedstaaten;
- c) osteuropäische Staaten: fünf Mitgliedstaaten;
- d) lateinamerikanische und karibische Staaten: sieben Mitgliedstaaten;
- e) westeuropäische und andere Staaten: sechs Mitgliedstaaten;
- f) andere Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung: zwei Vertreter, zusätzlich zu denen, die in Anlage I Ziffer 9 genannt sind;
- g) Institutionen des Systems der Vereinten Nationen: vier Vertreter;
- h) zivilgesellschaftliche und nichtstaatliche Organisationen: vier Vertreter;
- i) Privatsektor: vier Vertreter.

8. Ein Mitgliedstaat, der keiner Regionalgruppe angehört, kann an einem Runden Tisch teilnehmen, der im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung bestimmt wird. Der Heilige Stuhl als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter sowie die in Anlage I Ziffer 9 aufgeführten Organisationen können ebenfalls an verschiedenen Runden Tischen teilnehmen, die auch im Benehmen mit dem Versammlungspräsidenten bestimmt werden.

9. Die Teilnehmerliste für jeden der Runden Tische wird vor der Tagung zur Verfügung gestellt.

10. Die Runden Tische finden unter Ausschluss der Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit statt. Die akkreditierten Delegierten und Beobachter können den Verlauf der Runden Tische über eine interne Fernsehanlage in einem Nebensaal verfolgen.

11. Die Zusammenfassungen der Beratungen der sechs Runden Tische werden von den Vorsitzenden der Runden Tische oder ihren Vertretern in der abschließenden Plenarsitzung der Plenartagung auf hoher Ebene mündlich vorgetragen.

Anlage III

Organisation der informellen interaktiven Anhörungen

1. Der Präsident der Generalversammlung wird bei den spätestens im Juni 2010 abzuhaltenden informellen interaktiven Anhörungen den Vorsitz führen. Die Anhörungen werden aus einer kurzen Eröffnungs-Plenarsitzung bestehen, auf die vier Sitzungen zu je zwei Sitzungen pro Tag, jeweils von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, folgen. Jede Sitzung wird aus Vorträgen eingeladenen Teilnehmer aus nichtstaatli-

chen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Privatsektor sowie einem Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten bestehen.

2. An den Anhörungen nehmen Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, Mitgliedstaaten und Beobachter teil.

3. Der Präsident der Generalversammlung legt die Liste der eingeladenen Teilnehmer sowie das genaue Format und die Organisation der Anhörungen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors fest.

4. Die Themen der Anhörungen beruhen auf dem umfassenden Bericht des Generalsekretärs.

5. Der Präsident der Generalversammlung wird sich hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an den Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene im September 2010 teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen.

Anlage IV

Sonstige Teilnehmer

1. Mit der Maßgabe, dass der Grundsatz des Vorrangs streng eingehalten wird, um eine Teilnahme auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs zu ermöglichen, werden der Generalsekretär, der Leiter der Delegation des Gastlands der Vereinten Nationen, der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats, der Präsident der Weltbank, der Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds, der Generaldirektor der Welthandelsorganisation, der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen um die Abgabe einer Erklärung im Plenum gebeten.

2. Der Präsident der Generalversammlung wird sich hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an den Plenarsitzungen und den Runden Tischen der Plenartagung auf hoher Ebene im September 2010 teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen.

3. Im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung können außerdem Vertreter nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, jeweils ein Vertreter pro Gruppierung, die während

der informellen interaktiven Anhörungen ausgewählt werden, auf die Rednerliste für die Plenarsitzungen der Plenartagung auf hoher Ebene gesetzt werden.

4. Zusätzlich können interessierte nichtstaatliche Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und Vertreter des Privatsektors bei der Generalversammlung einen Antrag auf Akkreditierung nach dem festgelegten Akkreditierungsverfahren stellen.

5. Die vorstehenden Regelungen schaffen keinen Präzedenzfall.

RESOLUTION 64/194

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.41, eingebracht von Mexiko.

64/194. Modalitäten für den vierten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007 und 63/239 vom 24. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007 und 2008/14 vom 24. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 63/564 vom 14. September 2009 und 64/511 vom 20. November 2009,

1. *beschließt*, am 16. und 17. März 2010 am Amtssitz der Vereinten Nationen ihren vierten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu veranstalten;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Entwurf des Arbeitsplans des vierten Dialogs auf hoher Ebene²⁶⁸;

3. *beschließt*, den vierten Dialog auf hoher Ebene unter das Leitthema „Der Konsens von Monterrey und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Stand der Umsetzung und künftige Aufgaben“ zu stellen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich alle in Betracht kommenden Interessenträger auf allen Ebenen in vollem Umfang an der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁶⁹ beteiligen, und betont außerdem, wie wichtig ihre volle Teilnahme am Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung ist, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung, insbesondere den bei den Konferenzen von Monterrey und Doha angewandten Akkreditierungsverfahren und Teilnahmemodalitäten;

5. *beschließt*, den vierten Dialog auf hoher Ebene nach den gleichen, in der Resolution 59/293 der Generalversammlung vom 27. Mai 2005 beschriebenen Modalitäten zu veranstalten wie die Dialoge auf hoher Ebene 2005 und 2007;

6. *beschließt außerdem*, dass der vierte Dialog auf hoher Ebene aus einer Reihe von Plenarsitzungen und informellen Sitzungen, drei interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung mehrerer Interessenträger und einem informellen interaktiven Dialog bestehen wird;

7. *beschließt ferner*, dass die Runden Tische und der informelle interaktive Dialog folgende Themen haben werden:

a) Runder Tisch 1: Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung;

b) Runder Tisch 2: Die Auswirkungen der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise auf ausländische Direktinvestitionen und andere Privatkapitalströme, die Auslandsverschuldung und den internationalen Handel;

c) Runder Tisch 3: Die Rolle der finanziellen und technischen Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung, bei der Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel für die Entwicklung;

d) informeller interaktiver Dialog: Die Verbindung zwischen Entwicklungsfinanzierung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele: Der Weg zu dem Treffen auf hoher Ebene 2010;

8. *beschließt*, dass der vierte Dialog auf hoher Ebene in eine vom Präsidenten der Generalversammlung erstellte Zusammenfassung münden wird, die gegebenenfalls im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene im September 2010 als Beitrag zur Frage der Entwicklungsfinanzierung dienen wird.

²⁶⁸ A/64/377.

²⁶⁹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

RESOLUTION 64/222

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.37, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

64/222. Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

davon Kenntnis nehmend, dass die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehalten wurde und das Ergebnisdokument von Nairobi verabschiedete,

1. *bekundet* Kenia ihren tief empfundenen Dank für die Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

2. *beschließt,* das Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, zu billigen.

Anlage

Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit

1. Wir, die Delegationsleiter und hohen Regierungsvertreter, sind anlässlich des dreißigsten Jahrestags der 1978 in Buenos Aires abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, aus der der Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁷⁰ hervorgegangen ist, vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi zur Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zusammengekommen.

2. Wir erkennen das Ziel der Konferenz, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken und weiter zu beleben, an und tragen dazu bei.

3. Wir erinnern und erneuern unser Bekenntnis zur vollständigen Umsetzung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und aller für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die

Dreieckskooperation relevanten Resolutionen der Generalversammlung.

4. Wir nehmen Kenntnis von den Ergebnissen der Süd-Gipfel der Gruppe der 77²⁷¹ und der anderen einschlägigen Süd-Tagungen.

5. Wir erkennen die Rolle der Bewegung der nichtgebundenen Länder bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit an.

6. Wir nehmen Kenntnis von den einschlägigen Prozessen und Dialogen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit.

7. Seit der Konferenz in Buenos Aires hat die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die in den letzten Jahren gestiegene Wirtschaftsdynamik einiger Entwicklungsländer an Energie gewonnen, so auch durch Initiativen der Entwicklungsländer zur regionalen Integration, die unter anderem in der Schaffung von regionalen gemeinsamen Märkten, Zollunionen, Zusammenarbeit auf politischen Gebieten, institutionellen und ordnungspolitischen Rahmen und zwischenstaatlichen Verkehrs- und Kommunikationsnetzen zu sehen sind. In dieser Hinsicht anerkennen wir die Solidarität der Mitteleinkommensländer mit anderen Entwicklungsländern mit dem Ziel, deren Entwicklungsbemühungen namentlich im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu unterstützen.

8. Gleichzeitig nehmen wir gebührend davon Kenntnis, dass sich viele Entwicklungsländer weiterhin ernsten Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung gegenübersehen und dass viele von ihnen nicht auf dem Weg sind, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen.

9. Wir betonen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet.

10. Wir bekräftigen, dass den Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Fonds, Programme, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zukommt, weisen jedoch erneut darauf hin, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt. Wir bekräftigen die Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, mit der der Aktionsplan von Buenos Aires, ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, gebilligt wurde.

²⁷⁰ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

²⁷¹ Siehe A/55/74 und A/60/111.

11. Wir sind uns der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer verschiedenartigen geschichtlichen und sonstigen Merkmale bewusst und bekräftigen unsere Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität zwischen den Völkern und den Ländern des Südens zu ihrem nationalen Wohl, ihrer nationalen und kollektiven Eigenständigkeit und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt. Die Festlegung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer Agenda ist Sache der Länder des Südens, die sich dabei weiter von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität, der nationalen Eigenverantwortung und Unabhängigkeit, der Gleichheit, der Nicht-Konditionalität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des gegenseitigen Nutzens leiten lassen sollen.

12. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit unterschiedliche Formen annimmt und herausbildet, zu denen der Austausch von Wissen und Erfahrung, die Aus- und Fortbildung, der Technologietransfer, die finanzielle und monetäre Zusammenarbeit und Sachleistungen gehören.

13. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, die lokalen Kapazitäten in den Entwicklungsländern durch die Unterstützung der lokalen Fähigkeiten, Institutionen, Fachkenntnisse und personellen Ressourcen und der nationalen Systeme als Beitrag zu den nationalen Entwicklungsprioritäten nach Bedarf und auf Ersuchen der Entwicklungsländer zu stärken.

14. Wir betonen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt.

15. Wir erkennen an, wie wertvoll die zunehmende Unterstützung ist, die entwickelte Länder, internationale Organisationen und die Zivilgesellschaft den Entwicklungsländern auf deren Ersuchen gewähren, um ihre Fachkenntnisse und nationalen Kapazitäten über Mechanismen der Dreieckskooperation, darunter Direkthilfe- oder Kostenteilungsvereinbarungen, gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Ausbildungsprogramme in Drittländern und Unterstützung von Süd-Süd-Zentren, zu verbessern sowie indem sie ihnen die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Ressourcen zur Verfügung stellen, um anderen Entwicklungsländern im Einklang mit deren nationalen Entwicklungsprioritäten und -strategien behilflich zu sein.

16. Wir begrüßen die Anstrengungen, die multilaterale, regionale und bilaterale Finanz- und Entwicklungsinstitutionen unternehmen, um nach Bedarf mehr Finanzmittel zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit bereitzustellen, so auch für die am wenigsten entwickelten Länder und die Transformationsländer.

17. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Entwicklungsländer häufig gemeinsame Auffassungen zu nationalen Entwicklungsstrategien und -prioritäten vertreten, wenn sie sich ähnlichen Entwicklungs Herausforderungen gegenübersehen. Die Nähe der Erfahrungen ist daher ein wesentlicher Katalysator

bei der Förderung des Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern und akzentuiert in dieser Hinsicht die Grundsätze der Süd-Süd-Zusammenarbeit. Es ist wichtig, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu verstärken, damit sie ihr volles Entwicklungspotenzial entfalten kann.

18. Wir bekräftigen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein gemeinsames Unterfangen der Völker und der Länder des Südens ist, entstanden aus gemeinsamen Erfahrungen und Sympathien, beruhend auf ihren gemeinsamen Zielen und ihrer Solidarität, geleitet unter anderem von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität und Eigenverantwortung und frei von allen Auflagen. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit ist nicht als öffentliche Entwicklungshilfe anzusehen. Sie ist eine auf Solidarität gegründete Partnerschaft unter Gleichen. In dieser Hinsicht sind wir uns der Notwendigkeit bewusst, die Entwicklungswirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die weitere Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und der Transparenz und durch die Abstimmung ihrer Initiativen mit anderen Entwicklungsprojekten und -programmen vor Ort im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten zu verstärken. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass die Wirkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Hinblick darauf bewertet werden soll, ihre Qualität nach Bedarf auf ergebnisorientierte Weise zu verbessern.

19. Die Süd-Süd-Zusammenarbeit verfolgt einen intersektoralen Ansatz unter Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und anderer Akteure, die zur Bewältigung der Herausforderungen und Erreichung der Ziele auf dem Gebiet der Entwicklung im Einklang mit den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen beitragen.

20. Zur Verwirklichung des Potenzials der Süd-Süd-Zusammenarbeit entsprechend ihren Grundsätzen und zur Erreichung der Ziele, die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen, die institutionellen und technischen Kapazitäten zu stärken, den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zwischen den Entwicklungsländern zu verbessern, auf ihre spezifischen Entwicklungs Herausforderungen einzugehen und die Wirkung der internationalen Zusammenarbeit zu verstärken,

a) begrüßen wir die Fortschritte, die die Entwicklungsländer bei der Förderung von Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit erzielt haben, und bitten sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken;

b) bitten wir die entwickelten Länder, die Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der Dreieckskooperation zu unterstützen, namentlich zum Aufbau von Kapazitäten;

c) ermutigen wir die Entwicklungsländer, von den Ländern geleitete Systeme zur Evaluierung und Bewertung der Qualität und der Wirkung der Programme der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu erarbeiten, die Datenerhebung auf nationaler Ebene zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Methoden und Sta-

tistiken zu diesem Zweck nach Bedarf zu verbessern und dabei die besonderen Grundsätze und Merkmale der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu beachten, und ermutigen alle Akteure, auf Ersuchen der Entwicklungsländer Initiativen zur Erhebung, Koordinierung, Verbreitung und Evaluierung von Informationen und Daten über die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen;

d) ermutigen wir die Entwicklungsländer außerdem, ihre nationalen Koordinierungsmechanismen nach Bedarf zu stärken, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation durch die Verbreitung von Ergebnissen, den Austausch und die Übernahme von Erfahrungen und bewährten Verfahren, so auch durch den freiwilligen Erfahrungsaustausch zugunsten der Entwicklungsländer und im Einklang mit ihren Politiken und Prioritäten auf dem Gebiet der Entwicklung, zu verbessern;

e) erkennen wir an, dass die miteinander verbundenen globalen Krisen, insbesondere die Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energiepreise, die Nahrungsmittelkrise, die Armut und die durch den Klimawandel bedingten Probleme sowie sonstige Probleme, einschließlich übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten, die in den Entwicklungsländern erzielten Fortschritte bereits wieder zunichte machen und dass es daher erforderlich ist, auf allen Ebenen tätig zu werden. In dieser Hinsicht bitten wir die entwickelten Länder und die multilateralen Institutionen, als Beitrag zur Bewältigung dieser Probleme die Süd-Süd-Zusammenarbeit verstärkt zu unterstützen;

f) heben wir die Notwendigkeit hervor, den Zugang zu Technologie und den Technologietransfer zu fördern, so auch im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit. In dieser Hinsicht begrüßen wir die Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Regelungen für die technologische Zusammenarbeit, wie etwa das Konsortium für Wissenschaft, Technologie und Innovation für den Süden, zu verbessern. Wir heben außerdem die Notwendigkeit hervor, im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit breiter angelegte technologische Entwicklungen zu fördern, wie etwa Kapazitäten im Bereich des Technologie-Managements und Informationsnetze, die nachfrageorientiert sind und die Technologieanwender oder die an dem Prozess der Technologie-, Infrastruktur- und Humanressourcenentwicklung Mitwirkenden einbinden;

g) fordern wir die Verstärkung der verschiedenen interregionalen Dialoge und des Erfahrungsaustauschs zwischen subregionalen und regionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu dem Zweck, die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die Einbindung der verschiedenen Ansätze der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auszuweiten;

h) nehmen wir Kenntnis von den verschiedenen nationalen, regionalen und subregionalen Initiativen zur Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens (insbesondere der Gesundheit und der Bil-

dung), der Wirtschaft, der Umwelt, der Technik und der Politik²⁷²;

i) erkennen wir an, dass es regionale Mechanismen und Initiativen der Zusammenarbeit und der Integration auf dem Gebiet der Infrastruktur, so auch im Energiebereich, gibt, die auf Solidarität und Komplementarität gründen und die Asymmetrien beim Zugang zu Energiressourcen beseitigen sollen;

j) erkennen wir an, dass die internationale Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Handels, der Investitionen und in anderen Bereichen als Katalysator bei der Stärkung und Konsolidierung der regionalen und subregionalen Wirtschaftsintegration wirken kann, und nehmen davon Kenntnis, dass in São Paulo die Verhandlungsrunde über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern geführt wurde, um das Abkommen im Allgemeinen neu zu beleben und zu stärken, den vermehrten interregionalen Handel zu fördern, die Exportmärkte zu diversifizieren und die Investitionsströme zwischen ihnen zu verstärken.

²⁷² Beispiele sind die Initiativen Kubas „Operación Milagro“ (Operation Wunder) und „Yo, sí puedo“ (Ja, ich schaffe das), die Programme des Ägyptischen Fonds für die technische Zusammenarbeit mit Afrika, die Programme des Ägyptischen Fonds für die technische Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den europäischen islamischen Ländern und den neuen unabhängigen Staaten, das Programm für horizontale Zusammenarbeit der Chilenischen Agentur für internationale Zusammenarbeit, das Indische Programm für technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, Indiens Projekt für ein panafrikanisches elektronisches Netzwerk, die Bank des Südens, das Zentrum der Bewegung der nichtgebundenen Länder für die technische Süd-Süd-Zusammenarbeit, die Organisation der Islamischen Republik Iran für Investitionen, wirtschaftliche und technische Hilfe, das pakistanische Programm für technische Hilfe, das Petrocaribe-Abkommen über Energiezusammenarbeit, das „Proyecto Mesoamérica“ (Projekt für Mesoamerika), der Gemeinsame Kooperationsfonds Mexiko-Chile, die Initiative Erschließung von Öl- und Gasvorkommen: Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Süd-Fonds Katars für Entwicklung und humanitäre Hilfe, das Strategische Programm, das Brasilien mit Haiti auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Ernährungssicherung durchführt, das dreiseitige Programm Brasiliens und der Internationalen Arbeitsorganisation zur Bekämpfung der Kinderarbeit, die Initiative der Vereinigten Arabischen Emirate auf dem Gebiet der erneuerbaren und alternativen Energie und der sauberen Technologie, der Uruguayische Fonds für internationale Zusammenarbeit, der Gemeinsame Kooperationsfonds Mexiko-Uruguay, das Süd-Süd-Programm Nigerias für Gesundheitsversorgung, der Nigeria-Sonderfonds, das nigerianische Programm für ein technisches Hilfskorps, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika; das Forum für Zusammenarbeit zwischen China und Afrika; die Afrika-Indien-Partnerschaft, der Afrika-Südamerika-Gipfel, die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, der Indien-Brasilien-Südafrika-Fonds zur Bekämpfung von Armut und Hunger, das Iberoamerikanische Programm zur Stärkung der horizontalen Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Argentinische Fonds für horizontale Zusammenarbeit, das Projekt Kenias, Afrikas und Japans zur Stärkung von Mathematik und Naturwissenschaft in der Sekundarschulbildung, die Tagung der Japanischen Agentur für internationale Zusammenarbeit und des Verbands Südostasiatischer Nationen über regionale Zusammenarbeit und das Projekt Brasiliens und Japans für die landwirtschaftliche Entwicklung in Mosambik.

21. Wir erkennen an, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zur Unterstützung und Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit neu belebt werden muss. Zu diesem Zweck

a) legen wir den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, konkrete Maßnahmen zur durchgängigen Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu ergreifen, um den Entwicklungsländern auf ihr Ersuchen dabei behilflich zu sein, in eigener Verantwortung und unter eigener Führung Kapazitäten zur Maximierung der Vorteile und Wirkungen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation aufzubauen, damit sie ihre nationalen Entwicklungsziele und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erreichen;

b) fordern wir die Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf und bitten die Sonderorganisationen, auch künftig die Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Planung und Ausarbeitung von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit zu verbessern, die Kapazitäten der regionalen und subregionalen Organisationen zu stärken und nachzuforschen, in welchen Bereichen die Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit die größte Wirkung entfalten wird;

c) fordern wir die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, ihre operativen Tätigkeiten zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und ihrem jeweiligen Mandat weiter zu bündeln und abzustimmen und unter Berücksichtigung der Merkmale und der Ansätze im Süd-Süd-Bereich konkrete Ergebnisse herbeizuführen;

d) fordern wir ferner die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen auf, bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und bei der Verstärkung ihrer Unterstützung für die Länder ihrer Region auf dem Gebiet der Technik, der Politik und der Forschung eine Katalysatorrolle zu übernehmen;

e) begrüßen wir die Initiativen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in letzter Zeit eingeleitet haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats neue Arbeitseinheiten und Arbeitsprogramme zur Unterstützung und Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit einzurichten, und ersuchen die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, den Entwicklungsländern im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs bei der Einrichtung neuer beziehungsweise der Stärkung bestehender Süd-Süd-Kompetenzzentren behilflich zu sein und eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Kompetenzzentren vor allem auf regionaler und interregionaler Ebene zu fördern, mit dem Ziel, den Süd-Süd-Wissensaustausch, den Aufbau von Beziehungsnetzen, den gegenseitigen Aufbau von Kapazitäten, den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die Politikanalyse und das abgestimmte Vorgehen

der Entwicklungsländer in wichtigen Fragen von gemeinsamem Interesse zu verbessern;

f) ermutigen wir diese Institutionen und Kompetenzzentren sowie die regionalen und subregionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, mit Unterstützung durch die Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, so auch durch ihre Globale Akademie für Süd-Süd-Entwicklung, ihre Weltausstellung für Süd-Süd-Entwicklung und ihr Globales System für den Süd-Süd-Austausch von Vermögenswerten und Technologie, engere Verbindungen untereinander herzustellen;

g) bestätigen wir das Mandat der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, die unter dem Dach des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als gesonderte Einheit und als Koordinierungsstelle zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zugunsten der Entwicklung auf globaler Ebene und auf der Ebene des Systems der Vereinten Nationen eingerichtet worden ist;

h) fordern wir die wirksame Umsetzung des vierten Kooperationsrahmens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und ermutigen in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der vollständigen Umsetzung dieses Rahmens zu unterstützen;

i) bitten wir den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu ergreifen, wie dies von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 58/220 vom 23. Dezember 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005 und 62/209 vom 19. Dezember 2007 bekräftigt wurde, um die Sondergruppe zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben zu befähigen, insbesondere durch die Mobilisierung von Ressourcen für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, einschließlich der Dreieckskooperation;

j) bekräftigen wir, dass die zu einem früheren Zeitpunkt erarbeiteten Richtlinien für die Überprüfung der Grundsätze und Verfahren für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern für die Durchführung und die Steuerung der Süd-Süd-Zusammenarbeit maßgeblich sind. Wir fordern daher ihre vollständige Umsetzung und sind uns der Notwendigkeit bewusst, sie stetig zu verbessern und insbesondere die Kapazitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zur Förderung und zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie zur Weiterentwicklung des spezifischen Rahmens operativer Leitlinien zu stärken, die den Entwicklungsländern bei ihren Programmen und Projekten die Nutzung der technischen Zusammenarbeit untereinander erleichtern sollen;

k) betonen wir, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit angemessener Unterstützung seitens der Fonds, Programme

und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bedarf, so auch im Rahmen der Dreieckskooperation, und fordern alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, zu erwägen, die für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veranschlagten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen nach Bedarf zu erhöhen;

l) sind wir uns dessen bewusst, dass ausreichende Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bitten in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit unter anderem an den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und den Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit Beiträge zu leisten. In diesem Zusammenhang legen wir der Sondergruppe für die Süd-Süd-Zusammenarbeit nahe, zusätzliche Initiativen zur Mobilisierung von Ressourcen einzuleiten, um mehr Finanz- und Sachmittel anzuziehen, gleichzeitig jedoch eine starke Zunahme und Aufsplitterung der Finanzierungsregelungen zu vermeiden. In dieser Hinsicht bekräftigen wir, dass die Tätigkeit der Sondergruppe weiterhin aus regulären Haushaltsmitteln finanziert wird, und bitten den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, Maßnahmen zur Veranschlagung ausreichender Ressourcen für die Sondergruppe zu erwägen.

22. Wir übermitteln der Republik Kenia und ihrem Volk unsere Anerkennung und unseren Dank für die ausgezeichnete Organisation und Ausrichtung der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und für die warmherzige Gastfreundschaft, die uns in der Stadt Nairobi erwiesen wurde.

RESOLUTION 64/226

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.40 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Benin (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika.

64/226. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁷³,

unter Hinweis auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Ver-

haltens der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994²⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁵, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs²⁷⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

in Anerkennung der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermords ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

sowie in Anerkennung der Resolution 1503 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. August 2003, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

fest überzeugt von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

in Würdigung der enormen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wieder-

²⁷⁴ Siehe S/1999/1257.

²⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁶ A/64/313.

²⁷³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

herstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung Ruandas jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der Überlebenden des Völkermords und der von der Diaspora eingeleiteten Kampagne „Ein Dollar für die Überlebenden des Völkermords“ bereitstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, unter anderem indem sie Hilfe zugunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Kleinstkreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und Linderung der Armut gewähren;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs²⁷⁶ dringend umzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten des Informationsprogramms „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

4. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Justizfragen und Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristig Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords

von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei konkrete Empfehlungen zur Unterstützung der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda zu unterbreiten;

7. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/235

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.27 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Katar, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Mauritius, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowenien, Somalia, Spanien, Togo, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

64/235. Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 60/288 vom 8. September 2006 enthaltene Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und die in ihrer Resolution 62/272 vom 5. September 2008 enthaltene erste Überprüfung der Strategie,

ersucht den Generalsekretär, die Ressourcen bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung unverzüglich abzuschließen und so die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/22	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben	125
64/23	Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	126
64/24	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika.....	128
64/25	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	128
64/26	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	130
64/27	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	132
64/28	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	134
64/29	Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper	136
64/30	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	136
64/31	Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung.....	138
64/32	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung.....	139
64/33	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften.....	141
64/34	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	141
64/35	Internationaler Tag gegen Nuklearversuche	143
64/36	Übereinkommen über Streumunition.....	144
64/37	Verringerung der nuklearen Gefahr	144
64/38	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	145
64/39	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)	147
64/40	Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.....	148
64/41	Regionale Abrüstung	149
64/42	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	150
64/43	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld.....	151
64/44	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete.....	152
64/45	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle.....	154
64/46	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen.....	155
64/47	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	157
64/48	Der Vertrag über den Waffenhandel.....	159
64/49	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten.....	161
64/50	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	162
64/51	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	165

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/52	Zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei	166
64/53	Nukleare Abrüstung	168
64/54	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	171
64/55	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	173
64/56	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	175
64/57	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	177
64/58	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	179
64/59	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	180
64/60	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	181
64/61	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	182
64/62	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	183
64/63	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	185
64/64	Bericht der Abrüstungskonferenz	186
64/65	Bericht der Abrüstungskommission	187
64/66	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	188
64/67	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	189
64/68	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	191
64/69	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	193
64/70	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	194

RESOLUTION 64/22

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/381, Ziff. 8)¹.

64/22. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998, 54/43 vom 1. Dezember 1999, 56/14 vom 29. November 2001, 58/28 vom 8. Dezember 2003, 60/44 vom 8. Dezember 2005 und 62/13 vom 5. Dezember 2007 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, mit denen alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, und ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, Nationalberichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

überzeugt, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

sowie überzeugt, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

in Anbetracht der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichtssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

in dem Bewusstsein, dass der Wert des standardisierten Berichtssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

feststellend, dass die laufende Anwendung des standardisierten Berichtssystems überprüft werden soll, mit dem Ziel, seine Weiterentwicklung zu verbessern und die Beteiligung daran zu erweitern,

daher *unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs² über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem,

unter Hinweis darauf, dass in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des standardisierten Berichtssystems,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die mehrere Regionalorganisationen unternommen haben, um die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, einschließlich des standardisierten jährlichen Austauschs sachdienlicher Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

unter Hinweis auf die Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung mit der Aufgabe, die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtssystems über Militärausgaben beginnend im Jahr 2010 zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu dem Thema sowie die Berichte des Generalsekretärs betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben, zu berücksichtigen³,

betonend, wie wichtig das standardisierte Berichtssystem unter den derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Umständen weiterhin ist,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

² A/54/298.

³ Siehe Resolution 62/13, Ziff. 5.

dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und so weit wie möglich das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument⁴ oder, soweit zweckmäßig, jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde, und legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten nahe, gegebenenfalls einen Bericht mit dem Vermerk „Keine“ vorzulegen;

2. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der Eigenheiten einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁵;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage von Daten für das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben gebeten wird und die das Berichtsformat vorschreibt und sonstige Anleitungen enthält, und die Frist für die Übermittlung der Daten über Militärausgaben rechtzeitig in den dafür in Betracht kommenden Medien der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

b) die von den Mitgliedstaaten eingehenden Berichte über Militärausgaben jährlich zu verteilen und die von den Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 b) eingehenden Informationen in seinem Bericht 2010 zu berücksichtigen;

c) der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen zu übermitteln;

d) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige System anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und aufgrund der Ergeb-

nisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichtssystems abzugeben;

e) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen nahezu legen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichtssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;

f) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichtssystem behilflich zu sein;

g) internationale und regionale/subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern, um den Zweck des standardisierten Berichtssystems zu erläutern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;

h) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,

a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichtssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;

b) dem Generalsekretär weiter ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Verbesserung der künftigen Arbeitsweise des standardisierten Berichtssystems und zur Erweiterung der Beteiligung daran, so auch über erforderliche Veränderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen, die von der Gruppe von Regierungssachverständigen bei ihrer mandatsmäßigen Tätigkeit berücksichtigt werden könnten;

7. *beschließt*, den Punkt „Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/23

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/382, Ziff. 7)⁶:

⁴ Verfügbar unter www.un.org/disarmament/convarms/Milex/html/MilexIndex.shtml.

⁵ A/58/202 und Add.1-3, A/59/192 und Add.1, A/60/159 und Add.1-3, A/61/133 und Add.1-3, A/62/158 und Add.1 und 2, A/63/97 und Add.1 und 2 und A/64/113 und Add.1.

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

64/23. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/47 vom 1. Dezember 1999, 56/16 vom 29. November 2001, 58/29 vom 8. Dezember 2003, 60/48 vom 8. Dezember 2005 und 62/14 vom 5. Dezember 2007 und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁷,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 102 des Schlussdokuments der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁸, in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

betonend, dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

in der Erwägung, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean⁹;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung via den Ausschuss Bericht zu erstatten;

⁷ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Supplement No. 45 und Korrigendum (A/34/45 und Corr.1).

⁸ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁹ Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 29 (A/64/29).

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin je-
de erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereit-
stellung von Kurzprotokollen;

5. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Erklärung
des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Ta-
gesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/24

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009,
ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/383,
Ziff. 7)¹⁰.

64/24. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. De-
zember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre
anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen
der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Ver-
trags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pe-
lindaba)¹¹ am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verab-
schiedete Erklärung von Kairo¹², in der betont wurde, dass
kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen
wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit welt-
weit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicher-
heitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder ab-
gegebenen Erklärung¹³, in der es hieß, dass die afrikanischen
Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Kern-
waffenfreie Zone Afrika einen wichtigen Beitrag zur Wahr-
nung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ge-
leistet haben,

in der Erwägung, dass die Schaffung von kernwaffen-
freien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit
Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone
Afrika festigen würde,

1. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der
Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von
Pelindaba)¹¹ am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus-
schuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Ver-
einten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten
sind).

¹¹ Siehe A/50/426, Anlage.

¹² A/51/113-S/1996/276, Anlage.

¹³ S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheits-
rats, 1996*.

2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es
nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu un-
terzeichnen und zu ratifizieren;

3. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie be-
treffenden Protokolle zu dem Vertrag¹¹ unterzeichnet haben,
und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden
Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie
möglich zu tun;

4. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III
des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan ha-
ben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ra-
sche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzu-
stellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verant-
wortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Ver-
trag festgelegten geografischen Zone liegen;

5. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Parteien des
Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴ sind,
auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem
Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Interna-
tionalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die
Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des
Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf
der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der
Organisation gebilligten Musterprotokolls¹⁵ Zusatzprotokolle
zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

6. *dankt* dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der
Kommission der Afrikanischen Union und dem General-
direktor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass
sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirk-
same Unterstützung gewährt haben;

7. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaf-
fenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer
fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/25

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009,
ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/386,
Ziff. 7)¹⁶.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutsch-
sprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15;
öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁵ Model Protocol Additional to the Agreement(s) between State(s) and
the International Atomic Energy Agency for the Application of Safe-
guards (International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Correct-
ed)).

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus-
schuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbai-
dschan, Äthiopien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien,
Chile, China, Haiti, Indien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Mada-
gaskar, Mali, Myanmar, Nicaragua, Ruanda, Russische Föderation, Ser-
bien, Simbabwe, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbe-
kistan und Vietnam.

64/25. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007 und 63/37 vom 2. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

in Anbetracht der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

feststellend, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, die Entwicklung der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

eingedenk der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen¹⁷,

sowie eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde¹⁸,

in Anbetracht dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und

dass eine umfassende internationale Zusammenarbeit ihre größtmögliche Wirksamkeit fördert,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

die Auffassung vertretend, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45, 61/54, 62/17 und 63/37 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen¹⁹,

unter Begrüßung der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 58/32 im Jahr 2004 eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit, der auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Gruppe erstellt wurde²⁰,

¹⁷ Siehe A/51/261, Anlage.

¹⁸ Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

¹⁹ A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1, A/61/161 und Add.1, A/62/98 und Add.1 und A/64/129 und Add.1.

²⁰ A/60/202.

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Maßnahmen zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen mitzuteilen:

a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;

b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;

d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unterstützt durch die 2009 gemäß Resolution 63/37 der Generalversammlung auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eingerichtete Gruppe von Regierungssachverständigen, die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die vom Generalsekretär eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen im November 2009 in Genf ihre erste Tagung abgehalten hat und dass sie beabsichtigt, 2010 drei weitere Tagungen einzuberufen, um ihren in Resolution 63/37 festgelegten Auftrag zu erfüllen;

6. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/26

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/387, Ziff. 7)²¹.

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

64/26. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 6. Dezember 2006, 62/18 vom 5. Dezember 2007 und 63/38 vom 2. Dezember 2008 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²²,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

²² Resolution S-10/2.

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

unter Begrüßung aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/38²³,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(53)/RES/16 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im

Nahen Osten, die am 17. September 2009 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁵;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone entsprechend Ziffer 63 d) des Schlusssdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²² zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990²⁶ dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

²³ A/64/124 (Part I) und Add.1.

²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²⁵ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-third Regular Session, 14–18 September 2009* (GC(53)/RES/DEC(2009)).

²⁶ A/45/435.

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/27

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen ohne Gegenstimme bei 58 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/388, Ziff. 7)²⁷ und in der mündlich abgeänderten Fassung:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Benin, Brunei Darussalam, El Salvador, Fidschi, Ghana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Katar, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Myanmar, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi Arabien, Sri Lanka, Usbekistan und Vietnam.

64/27. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

feststellend, dass das erneute Interesse an der nuklearen Abrüstung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden soll, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²⁸, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

²⁸ Resolution S-10/2.

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses²⁹, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde³⁰, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde³¹, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992³²,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden³³,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁴, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna³⁵ beziehungsweise am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten)³⁶ abgehaltenen vierzehnten und fünfzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes oder der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006, 62/19 vom 5. Dezember 2007 und 63/39 vom 2. Dezember 2008,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

²⁹ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³⁰ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

³¹ Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

³² Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

³³ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Ziff. 39.

³⁴ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

³⁵ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

³⁶ Siehe S/2009/459, Anlage, Ziff. 118.

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/28

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/389, Ziff. 7)³⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Fidschi, Guatemala, Honduras, Indien, Jordanien, Kasachstan, Komoren, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Sri Lanka, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

64/28. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁸,

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³⁹, worin es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollen,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der

³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

³⁹ Resolution S-10/2.

von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat⁴⁰ und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992⁴¹ enthaltenen Mandats,

hervorhebend, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass die Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

überzeugt, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollen,

betonend, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums zunehmend größere Transparenz und bessere Information seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

im Bewusstsein der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind und dass die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der 2009 in der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

davon Kenntnis nehmend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines

Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände⁴² vorlegten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Abrüstungskonferenz, für ihre Tagung 2009 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die im Wesentlichen ohne Einschränkungen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum erörtern soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper³⁸ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2010 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/49/27)*, Abschn. III.D (Ziff. 5 des zitierten Textes).

⁴¹ CD/1125.

⁴² Siehe CD/1839.

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrennens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/29

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁴³.

64/29. Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 I vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 2002, 58/57 vom 8. Dezember 2003 und 59/81 vom 3. Dezember 2004 zum Thema des Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Unterstützung für die Abrüstungskonferenz, die der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen bekundete,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

es begrüßend, dass die Abrüstungskonferenz nach jahrelangem Stillstand einvernehmlich ihren Beschluss CD/1864 vom 29. Mai 2009 über die Aufstellung eines Arbeitsprogramms für ihre Tagung 2009 verabschiedete, mit dem die Konferenz unter anderem und unbeschadet früherer, gegenwärtiger oder künftiger Haltungen eine Arbeitsgruppe einsetzte, die einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Dokuments CD/1299 vom 24. März 1995 und des darin enthaltenen Mandats aushandeln soll,

1. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich Anfang 2010 auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen

Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper vorsieht;

2. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/30

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁴⁴.

64/30. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/66 vom 2. Dezember 2008 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

besorgt darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

eingedenk der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Ver-

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kanada.

schiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den un-erlaubten Handel damit⁴⁵,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“⁴⁶, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen, wie sie danach streben, die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen abzuwehren,

sowie unter Hinweis auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁴⁷,

unter Begrüßung der im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁸,

sowie unter Begrüßung des auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Juni 2006 in Abuja verabschiedeten Übereinkommens über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

ferner unter Begrüßung des Beschlusses der Wirtschaftsgemeinschaft, eine Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die geeignete Politiken fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie der Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁹,

in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* des Beschlusses der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öff-

entlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵⁰,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁵¹ zu beteiligen;

6. *befürwortet außerdem* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Programmen und Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung des unerlaubten

⁴⁵ A/CONF.192/PC/23, Anlage.

⁴⁶ A/59/2005.

⁴⁷ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

⁴⁸ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 94.

⁴⁹ A/64/173.

⁵⁰ A/CONF.192/2006/RC/9.

⁵¹ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft auf, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- undsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/31

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 56 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁵²:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien,

⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Islamischen Republik Iran.

Japan, Kanada, Komoren, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, China, Costa Rica, Indien, Kolumbien, Pakistan, Peru, Samoa, Tonga.

64/31. Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre verschiedenen Resolutionen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, namentlich die zuletzt verabschiedeten Resolutionen 62/24 vom 5. Dezember 2007 sowie 63/46, 63/49 und 63/75 vom 2. Dezember 2008,

eingedenk ihrer Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵³ enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der die Generalversammlung davon Kenntnis nahm, dass die Vertragsstaaten die Notwendigkeit bekräftigt hatten, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrags hinzuwirken, und infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen hatten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse betreffend die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrags annahm⁵⁴,

in Bekräftigung der am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten⁵⁴, in der die Konferenz erneut erklärte, wie wichtig es ist, rasch den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag zu

⁵³ Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁵⁴ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁵, das insbesondere die Dokumente „Review of the operation of the Treaty, taking into account the decisions and the resolution adopted by the 1995 Review and Extension Conference“ (Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedet wurden) und „Improving the effectiveness of the strengthened review process for the Treaty“ (Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag) enthält⁵⁶, im Konsens verabschiedet wurde,

unter *Berücksichtigung* der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben,

ernsthaft besorgt darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags keine Einigung in Sachfragen über die Weiterverfolgung der Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung erzielte,

mit Befriedigung feststellend, dass der Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags die Verfahrensregelungen für die Überprüfungskonferenz abschließend festgelegt hat,

1. *beschließt*, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵³ sowie die Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefasst wurde⁵⁴, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen;

2. *fordert*, dass alle Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, praktische Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und fordert ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

3. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags darin übereinstimmte, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags und ihrer Vorbereitungsausschüsse weiterzuverfolgen;

5. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995 und 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/32

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁵⁷.

⁵⁵ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

⁵⁶ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi, Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nicht-gebundenen Länder sind) und Uruguay.

64/32. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁸ und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁵⁹ am 11. September 1987,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007 und 63/52 vom 2. Dezember 2008 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶⁰ sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁶¹,

in Anbetracht der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren entstandenen Entwicklungsagenda,

eingedenk der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

unter Betonung der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

unter Hinweis auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁶² und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁵⁹ weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁵⁹ zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2010 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁶² zu berücksichtigen;

6. *erneuert ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den ent-

⁵⁸ Siehe Resolution S-10/2.

⁵⁹ United Nations publication, Sales No. E.87.IX.8.

⁶⁰ A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁶¹ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁶² Siehe A/59/119.

wickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen enthält;

8. *beschließt*, den Punkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/33

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁶³.

64/33. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007 und 63/51 vom 2. Dezember 2008,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kennntnis nehmend von dem gemäß Resolution 63/51 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶⁴,

feststellend, dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 63/51 begrüßte, der ersten von der Generalversammlung ohne Abstimmung verabschiedeten Resolution über die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und

Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollumfänglich berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vorstattengeht;

3. *begrüßt* die von einigen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁶⁴;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/34

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁶⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador,

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁶⁴ A/64/118 und Add.1.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi, Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Uruguay.

Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretaniens, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

64/34. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007 und 63/50 vom 2. Dezember 2008 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

sowie unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁶, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

davon überzeugt, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

eingedenk des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ungeachtet ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

sich dessen bewusst, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

aner kennend, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie aner kennend, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

⁶⁶ Siehe Resolution 55/2.

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und anerkennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Lösung ihrer Sicherheitsprobleme ergreifen,

feststellend, dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 63/50 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Lösung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsproblemen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Rechtsinstrumente betreffend Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung sowie auf die Durchführung auszuräumen, im Einklang mit den in diesen Rechtsinstrumenten festgelegten Verfahren, und zur Ausräumung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu

ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 63/50 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält⁶⁷;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/35

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁶⁸.

64/35. Internationaler Tag gegen Nuklearversuche

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass die Förderung von Frieden und Sicherheit zu den hauptsächlichen Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in der Charta verankert sind,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um Nuklearversuche einzustellen und so verheerende und schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und auf die Umwelt abzuwenden,

sowie überzeugt, dass die Einstellung von Nuklearversuchen eines der wichtigsten Mittel zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt ist,

unter Begrüßung der positiven Dynamik, die in jüngster Zeit in der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels entstanden ist,

in diesem Zusammenhang *unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle der Regierungen, der zwischenstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, der akademischen Welt und der Massenmedien,

⁶⁷ A/64/117 und Add.1.

⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Belarus, Belize, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dominikanische Republik, El Salvador, Gambia, Guyana, Jamaika, Japan, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Mongolei, Nepal, Niger, Papua-Neuguinea, Philippinen, Saudi-Arabien, Tadschikistan und Turkmenistan.

in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Bildungsarbeit als Instrument zur Förderung von Frieden, Sicherheit, Abrüstung und Nichtverbreitung ist,

1. *erklärt* den 29. August zum Internationalen Tag gegen Nuklearversuche, der dem Zweck dienen soll, die Öffentlichkeit verstärkt über die Auswirkungen von Kernwaffenversuchsexplosionen oder anderen nuklearen Explosionen und die Notwendigkeit ihrer Einstellung als eines der Mittel zur Verwirklichung des Ziels einer kernwaffenfreien Welt aufzuklären und dafür zu sensibilisieren;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft, die akademische Welt, die Massenmedien und Einzelpersonen, den Internationalen Tag gegen Nuklearversuche in geeigneter Weise zu begehen, namentlich mittels Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen aller Art.

RESOLUTION 64/36

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁶⁹.

64/36. Übereinkommen über Streumunition

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/71 vom 2. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf den Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen über Streumunition⁷⁰ am 30. Mai 2008 in Dublin und die Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung am 3. Dezember 2008 in Oslo und danach bis zu seinem Inkrafttreten am Amtssitz der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung des Übereinkommens im Namen vieler Staaten und von der wachsenden Zahl von Ratifikationen durch die Unterzeichnerstaaten, die sich nun der Zahl nähert, die erforderlich ist, damit das Übereinkommen im Einklang mit seinen Bestimmungen in Kraft treten kann,

1. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, das erste Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition⁷⁰ nach seinem Inkrafttreten auszurichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die notwendigen Vorbereitungen durchzuführen, um das erste Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens nach seinem Inkrafttreten einzuberufen.

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Demokratischen Volksrepublik Laos und Irland.

⁷⁰ A/C.1/63/5, Anlage, Teil II. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 502.

RESOLUTION 64/37

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁷¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, China, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

64/37. Verringerung der nuklearen Gefahr

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Fidschi, Gabun, Haiti, Indien, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Komoren, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Sambia, Sudan und Vietnam.

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu versehentlichen, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Herabsetzung der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass die Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁷² und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁷³, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der

Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 63/47 vom 2. Dezember 2008 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷⁵;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden⁷⁶, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴ vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/38

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁷⁷.

⁷⁵ A/64/139.

⁷⁶ Siehe A/56/400, Ziff. 3.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bhutan, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Myanmar, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁷² Resolution S-10/2.

⁷³ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

64/38. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/60 vom 2. Dezember 2008,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁷⁸ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie erfreut darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁷⁹ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁸⁰ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben,

ferner Kenntnis nehmend von der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam eingeleitet wurde, und dem vorgeschlagenen, von den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2010 auszurichtenden Weltgipfel über nukleare Sicherheit,

aner kennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat⁸¹,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer dreihundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden⁸²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene im September 2005 verabschiedet wurde⁸³, und der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006⁸⁴,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 63/60 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁸⁵,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁷⁸ und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die von internationalen Organisationen im Hinblick auf Fragen betreffend den Zu-

⁷⁸ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBI. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

⁸⁰ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

⁸¹ Siehe A/59/361.

⁸² Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-third Regular Session, 14–18 September 2009* (GC(53)/RES/DEC(2009)).

⁸³ Siehe Resolution 60/1.

⁸⁴ Resolution 60/288.

⁸⁵ Siehe A/64/140 und Add.1.

sammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen wurden, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/39

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁸⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und

Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

64/39. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/31 „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ vom 5. Dezember 2007,

erfreut über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen am 15. Dezember 2008, in der unter anderem festgelegt ist, dass eines der Ziele des Verbands darin besteht, Südostasien als eine von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freie Zone zu erhalten,

sowie Kenntnis nehmend von der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auffordernd, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen,

überzeugt, dass die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. November 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

feststellend, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. März 1997 in Kraft trat⁸⁷ und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

erfreut darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der ver-

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Australien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Grenada, Jamaika, Kolumbien, Komoren, Mexiko, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Sambia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen sind, und der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien), Timor-Leste, Turkmenistan und Usbekistan.

⁸⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

trauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)⁸⁸ niedergelegt,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸⁹ die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

aner kennend, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbesondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹⁰,

1. *begrüßt* die Verpflichtung und die Anstrengungen der Kommission für den Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, mit der Umsetzung des am 29. Juli 2007 in Manila verabschiedeten Aktionsplans für den Zeitraum 2007-2012 die Durchführung des Vertrags von Bangkok⁸⁷ weiter zu verbessern und zu stärken, und den jüngsten Beschluss des nach der Charta des Verbands eingesetzten Rates der Politik- und Sicherheitsgemeinschaft des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Umsetzung des Aktionsplans Vorrang einzuräumen;

2. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, direkte Konsultationen mit den fünf Kernwaffenstaaten wiederaufzunehmen, um bestehende offene Fragen zu verschiedenen Bestimmungen des Vertrags und des dazugehörigen Protokolls im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln;

3. *legt* den Kernwaffenstaaten und den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, konstruktiv darauf hinzuwirken, den baldigen Beitritt der Kernwaffenstaaten zu dem Protokoll zu dem Vertrag zu gewährleisten;

4. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen kernwaffenfreien Zonen Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiten;

5. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/40

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁹¹.

64/40. Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

daran erinnernd, dass eine wirksame nationale Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

sowie daran erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch nationaler Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

unter Begrüßung der vom Büro für Abrüstungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank⁹², in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004, 60/69 vom 8. Dezember 2005 und 62/26 vom 5. Dezember 2007 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem

⁸⁸ A/58/548, Anlage I.

⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

⁹⁰ Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

⁹² Verfügbar unter <http://www.un.org/disarmament/convarms/NLDU/html/NLDU.shtml>.

Verwendungszweck“ ausgetauschten Informationen abgerufen werden können,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und in späteren einschlägigen Ratsresolutionen nationale Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre nationalen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, der Angelegenheit weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen.

RESOLUTION 64/41

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁹³.

64/41. Regionale Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005, 61/80 vom 6. Dezember 2006, 62/38 vom 5. Dezember 2007 und 63/43 vom 2. Dezember 2008 über regionale Abrüstung,

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Ecuador, Fidschi, Indonesien, Jordanien, Komoren, Kuwait, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka und Türkei.

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden⁹⁴,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁹⁵,

es begrüßend, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Über-einkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über

⁹⁴ Siehe Resolution S-10/2.

⁹⁵ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*

Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionale Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/42

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 174 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁹⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und

Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Bhutan, Russische Föderation.

64/42. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006, 62/44 vom 5. Dezember 2007 und 63/44 vom 2. Dezember 2008,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁹⁷ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Belarus, Dominikanische Republik, Fidschi, Italien, Komoren, Nepal, Pakistan, Peru und Ukraine.

⁹⁷ CD/1064. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen soll, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/43

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)⁹⁸.

64/43. Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007 und 63/45 vom 2. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 mit dem Titel „Verhütung bewaffneter Konflikte“, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

aner kennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

aner kennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,

besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere soweit kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Dominica, Fidschi, Kasachstan, Komoren, Kuwait, Pakistan, Philippinen, Ukraine und Uruguay.

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993⁹⁹ dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen sollte, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein sollte;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/44

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹⁰⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien,

⁹⁹ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

¹⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belize, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kuba, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Sambia, Samoa, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Indien, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau.

64/44. Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998, 54/54 L vom 1. Dezember 1999, 55/33 I vom 20. November 2000, 56/24 G vom 29. November 2001, 57/73 vom 22. November 2002, 58/49 vom 8. Dezember 2003, 59/85 vom 3. Dezember 2004, 60/58 vom 8. Dezember 2005, 61/69 vom 6. Dezember 2006, 62/35 vom 5. Dezember 2007 und 63/65 vom 2. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel „Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden“ verabschiedete¹⁰¹,

¹⁰¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang I.*

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰², der ersten Sondertagung über Abrüstung,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco¹⁰³, Rarotonga¹⁰⁴, Bangkok¹⁰⁵ und Pelindaba¹⁰⁶, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag¹⁰⁷ zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Erklärung der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) stattfand¹⁰⁸ und auf der kernwaffenfreien Zonen angehörende Staaten zusammenkamen, um das Regime der kernwaffenfreien Zonen zu stärken und zu den Prozessen der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutragen und insbesondere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erkunden, die zur Verwirklichung des universellen Ziels einer kernwaffenfreien Welt beitragen könnten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichner und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird, und in dieser Hinsicht mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Tagung der Koordinatoren der kernwaffenfreien Zonen und der Mongolei, die am 27. und 28. April 2009 in Ulaanbaatar stattfand,

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See

und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰⁹,

1. *begrüßt*, dass der Antarktis-Vertrag¹⁰⁷ und die Verträge von Tlatelolco¹⁰³, Rarotonga¹⁰⁴, Bangkok¹⁰⁵ und Pelindaba¹⁰⁶ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, von Kernwaffen zu befreien;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass alle kernwaffenfreien Zonen in der südlichen Hemisphäre und den angrenzenden Gebieten nun in Kraft sind;

3. *begrüßt*, dass alle ursprünglichen Vertragsparteien den Vertrag von Rarotonga ratifiziert haben, und fordert die berechtigten Staaten auf, dem Vertrag und den dazugehörigen Protokollen beizutreten;

4. *begrüßt außerdem*, dass am 15. Juli 2009 der Vertrag von Pelindaba, mit dem eine kernwaffenfreie Zone in Afrika geschaffen wird, in Kraft trat;

5. *fordert* alle betroffenen Staaten *auf*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

6. *fordert* alle Staaten, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, bei der Lösung der noch offenen Fragen im Hinblick auf die volle Durchführung des am 21. März 2009 in Kraft getretenen Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

8. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass kernwaffenfreien Zonen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

9. *begrüßt* es, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehaltenen ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer ge-

¹⁰² Resolution S-10/2.

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁰⁴ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁰⁶ A/50/426, Anlage.

¹⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹⁰⁸ A/60/121, Anlage III.

¹⁰⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

meinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden, und erwartet mit Interesse die zweite, für 2010 geplante Konferenz, die den Ausbau dieser Zusammenarbeit zum Ziel hat;

10. *beglückwünscht* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba sowie die Mongolei zu ihren Bemühungen um die Erreichung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und um die Förderung des kernwaffenfreien Status der südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete und fordert sie auf, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und wahrzunehmen;

11. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung der Ziele zu erleichtern;

12. *beschließt*, den Punkt „Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/45

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹¹⁰.

64/45. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988¹¹¹ und CM/Res.1225 (L) von 1989¹¹² über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

unter Begrüßung der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde¹¹³,

davon Kenntnis nehmend, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet

haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten¹¹⁴,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses¹¹⁵ unter anderem bat, wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der Kriegführung zu prüfen,

im Bewusstsein der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie der daraus entstehenden Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10¹¹⁶, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die einzelstaatlichen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

erfreut darüber, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle¹¹⁷ verabschiedet wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

feststellend, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

¹¹⁴ A/51/131, Anlage I, Ziff. 20.

¹¹⁵ Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹¹⁶ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fifth Regular Session, 17–21 September 2001* (GC(45)/RES/DEC(2001)).

¹¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

¹¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Dominikanische Republik, Montenegro und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹¹¹ Siehe A/43/398, Anlage I.

¹¹² Siehe A/44/603, Anlage I.

¹¹³ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session, 17–21 September 1990* (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹¹⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf radiologische Waffen bezieht¹¹⁹;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991¹²⁰ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle¹¹⁷ zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *beschließt*, den Punkt „Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹¹⁸ Resolution S-10/2.

¹¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Kap. III, Abschn. E.

¹²⁰ Siehe A/46/390, Anlage I.

RESOLUTION 64/46

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹²¹.

64/46. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 63/48 vom 2. Dezember 2008, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹²² durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 63/48 vier weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertachtundachtzig beträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (im Folgenden „die zweite Überprüfungskonferenz“), einschließlich des Konsensschlussberichts¹²³, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

betonend, dass die zweite Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen elf Jahre nach seinem Inkrafttreten nach wie vor eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Ver-

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

¹²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹²³ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-2/4.

nichtung solcher Waffen¹²² für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die Durchführung des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb oder der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

5. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Arti-

kel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug zu tun;

10. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens und begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen;

11. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

12. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem maßgeblichen Beitrag, den das Technische Sekretariat und der scheidende Generaldirektor, Rogelio Pflirter, dessen Mandat im Juli 2010 endet, zur Fortentwicklung und zum weiteren Erfolg der Organisation leisten;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

15. *beschließt*, den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/47

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹²⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neu- seeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbe- kistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Indien.

Enthaltungen: Bhutan, China, Frankreich, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Myanmar, Pakistan.

¹²⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Mosambik, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philip- pinen, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Slowakei, Sloweni- en, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Thai- land, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

64/47. Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und ihre Entschlossenheit erneuernd, dies zu tun,

feststellend, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/73 vom 2. Dezember 2008,

in der Überzeugung, dass alles getan werden muss, um einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu verhindern,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁵ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung und die friedliche Nutzung der Kernenergie, unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Ta- gung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die im Jahr 2010 abge- halten werden soll, dem Jahr, in dem sich die Atombomben- abwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum fünfund- sechzigsten Mal jähren, und feststellend, wie wichtig es ist, die Überprüfungskonferenz zum Erfolg zu führen,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprü- fung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbrei- tung von Kernwaffen¹²⁶ sowie auf das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprü- fung des Vertrags¹²⁷,

in der Erkenntnis, dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nu- klearen Abrüstung einander verstärken,

bekräftigend, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtver- breitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was un-

¹²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹²⁶ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹²⁷ *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Pro- liferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

ter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

unter Begrüßung der jüngsten weltweiten Dynamik der nuklearen Abrüstung auf dem Weg zu einer Welt ohne Kernwaffen, die durch konkrete Vorschläge und Initiativen von politischen Führern der Mitgliedstaaten verstärkt worden ist, insbesondere seitens der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, die derzeit zusammen über die Mehrzahl der Kernwaffen der Welt verfügen,

sowie unter Begrüßung des am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffens des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, auf dem die Vision einer Welt ohne Kernwaffen bekräftigt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Verbreitungsnetzwerke verursachten Gefahren,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Resolution 1718 (2006) des Sicherheitsrats vom 14. Oktober 2006 betreffend den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 9. Oktober 2006 bekanntgegebenen Nuklearversuch und die Ratsresolution 1874 (2009) vom 12. Juni 2009 betreffend den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 25. Mai 2009 unternommenen Nuklearversuch durchzuführen, gleichzeitig die Demokratische Volksrepublik Korea auffordernd, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen, und erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für die baldige Wiederaufnahme der Gespräche bekundend,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹²⁵ ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *hebt* die Wichtigkeit eines wirksamen Prozesses zur Überprüfung des Vertrags *hervor* und fordert alle Vertragsstaaten des Vertrags auf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen das Vertragsregime erfolgreich stärken und wirksame und praktische Maßnahmen für alle drei Säulen des Vertrags festlegen kann;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

4. *befürwortet* weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung im Einklang mit Artikel VI des Vertrags, namentlich einschneidendere Reduzierungen aller Arten von Kernwaffen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in dem Bemühen um die Beseitigung der Kernwaffen die Grundsätze der Un-

umkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der erhöhten Transparenz in einer Weise Anwendung finden, die die internationale Stabilität und unverminderte Sicherheit für alle fördert;

5. *fordert* alle Kernwaffenstaaten *auf*, bei der Reduzierung von Kernwaffen transparent vorzugehen, und bittet alle Kernwaffenstaaten, sich auf transparenzfördernde und vertrauensbildende Maßnahmen zu einigen, wobei sie von der höheren Transparenz Kenntnis nimmt, die von den Kernwaffenstaaten in Bezug auf ihre Kernwaffenbestände, einschließlich der aktuellen Zahl ihrer atomaren Gefechtsköpfe, unter Beweis gestellt wurde;

6. *ermutigt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen¹²⁸ vollständig durchzuführen und weitere Schritte zur nuklearen Abrüstung mit mehr Transparenz zu unternehmen, namentlich einen rechtsverbindlichen Vertrag als Nachfolger des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)¹²⁹, der im Dezember 2009 auslaufen wird, abzuschließen, und begrüßt gleichzeitig die in der letzten Zeit erzielten Fortschritte;

7. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um zur Reduzierung von Kernwaffenmaterial beizutragen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines versehentlichen oder nicht veranlassten Starts von Kernwaffen zu verringern, und außerdem zu erwägen, den Grad der Einsatzbereitschaft von Kernwaffensystemen weiter zu vermindern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern;

9. *betont* die Notwendigkeit, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise und beruhend auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle;

10. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹³⁰ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei früherer Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten und weltweite Geltung erlangen kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, darunter das internationale Überwachungssystem, das erfor-

¹²⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2350, Nr. 42195.

¹²⁹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

¹³⁰ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

derlich sein wird, um die Einhaltung des Vertrags sicherzustellen;

11. *begrüßt*, dass die Abrüstungskonferenz ein Arbeitsprogramm für ihre Tagung 2009¹³¹ angenommen hat, und fordert die Konferenz auf, ihre Sacharbeit aufzunehmen, wenn sie im Januar 2010 zusammentritt, unter gebührender Beachtung der zunehmenden weltweiten Dynamik zugunsten der nuklearen Abrüstung sowie der Fortschritte und des aktiven Engagements bei den Beratungen der Konferenz;

12. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material auf der Tagung 2010 der Abrüstungskonferenz und einen raschen Vertragsabschluss und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags Moratorien für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären und aufrechtzuerhalten;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen;

14. *betont*, wie wichtig die Verhütung des Nuklearterrorismus ist, und befürwortet jede Anstrengung zur Sicherung sämtlichen nicht ausreichend gesicherten nuklearen und radiologischen Materials;

15. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, weitere Anstrengungen zugunsten der Nichtverbreitung zu unternehmen, namentlich zur weltweiten Anwendung der umfassenden Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht verabschiedet und durchgeführt haben, und befürwortet außerdem nachdrücklich weitere Arbeiten zur Herbeiführung der weltweiten Anwendung des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1997 gebilligten Musterzusatzprotokolls zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen¹³² und zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004;

16. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung, der der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde¹³³, soweit angezeigt durch konkrete Maßnahmen umzusetzen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

17. *würdigt und befürwortet weiterhin* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der Internationalen Kommission für nukleare Nichtverbreitung und Abrüstung, bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

18. *beschließt*, den Punkt „Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/48

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹³⁴:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Simbabwe.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Indien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

¹³¹ Siehe CD/1864.

¹³² International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Corrected).

¹³³ A/57/124.

¹³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Costa Rica, Finnland, Japan, Kenia und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/48. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen in der Charta der Vereinten Nationen und ihre Achtung des Völkerrechts und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 56/24 V vom 24. Dezember 2001, 60/69 und 60/82 vom 8. Dezember 2005, 61/89 vom 6. Dezember 2006 und 63/240 vom 24. Dezember 2008,

in dem Bewusstsein, dass Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts aller Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta,

unter Hinweis auf ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten und anerkennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind,

in Anerkennung des Rechts aller Staaten, zu Selbstverteidigungs- und Sicherheitszwecken sowie im Hinblick auf die Teilnahme an Friedensunterstützungsmissionen konventionelle Waffen herzustellen, ein- und auszuführen, zu transferieren und zu behalten,

sowie in Anerkennung des Rechts der Staaten, den inländischen Transfer von Waffen und das Eigentum daran auf nationaler Ebene, auch durch den nationalen verfassungsrechtlichen Schutz des Privateigentums, zu regeln, und zwar ausschließlich innerhalb ihres Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf die Verpflichtung aller Staaten, sich uneingeschränkt an die vom Sicherheitsrat im Einklang mit der Charta beschlossenen Waffenembargos zu halten,

in Bekräftigung ihrer Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und der Rechte und Verantwortlichkeiten eines jeden Staates nach der Charta,

unter Kenntnisnahme und Befürwortung der einschlägigen Initiativen, die die Staaten auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene, so auch im Rahmen der Vereinten Nationen, unternehmen,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft wahrnehmen, um die Zusammenarbeit zu verstärken, den Informationsaustausch und die Transparenz zu verbessern und den Staaten bei der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen auf dem Gebiet des verantwortungsvollen Waffenhandels behilflich zu sein,

in der Erkenntnis, dass das Fehlen einvernehmlich festgelegter internationaler Normen für den Transfer konventioneller

Waffen zur Bewältigung der unter anderem den unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und ihre Abzweigung auf den illegalen Markt betreffenden Probleme ein Faktor ist, der zu bewaffneten Konflikten, der Vertreibung von Menschen, organisierter Kriminalität und Terrorismus beiträgt und damit den Frieden, die Aussöhnung, die Sicherheit, die Stabilität und die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung untergräbt,

in Anerkennung der in allen Regionen wachsenden Unterstützung für den Abschluss einer auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Multilateralität ausgehandelten rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Aufstellung der höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen, so auch durch mehrere regionale und subregionale Arbeitstagungen und Seminare, die zur Erörterung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/89 eingeleiteten Initiative abgehalten werden, sowie diejenigen, die von der Europäischen Union gefördert und vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in verschiedenen Regionen rund um die Welt organisiert werden,

gebührend Kenntnis nehmend von den dem Generalsekretär auf sein Ersuchen vorgelegten Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Durchführbarkeit, zum Anwendungsbereich und zum Entwurf der Parameter einer umfassenden, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen¹³⁵,

unter Begrüßung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen¹³⁶, in dem festgestellt wird, dass es in Anbetracht der Vielschichtigkeit der mit Transfers konventioneller Waffen verbundenen Fragen erforderlich ist, Schritt für Schritt und auf offene und transparente Weise sowie geleitet von den Grundsätzen der Charta weitere Anstrengungen im Rahmen der Vereinten Nationen zur Behandlung der Frage des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu prüfen, um ein auf Konsens beruhendes Gleichgewicht herzustellen, das für alle von Vorteil sein wird,

eingedenk der Notwendigkeit, die Abzweigung von konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, vom legalen auf den illegalen Markt zu verhindern,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die einschlägigen Empfehlungen in Abschnitt VII des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen¹³⁶ auf nationaler Ebene umzusetzen, empfiehlt allen Staaten, sorgfältig zu prüfen, wie diese Umsetzung vollzogen werden kann, um sicherzustellen, dass ihre nationalen Einfuhr- und Ausfuhrkontrollsysteme den höchstmöglichen Normen entsprechen, und fordert die Staaten, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, auf Antrag diesbezügliche Hilfe zu gewähren;

¹³⁵ Siehe A/62/278 (Parts I and II) und Add.1-4.

¹³⁶ Siehe A/63/334.

2. *billigt* den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe¹³⁷, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/240 eingesetzt wurde, um geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und anderen bestehenden internationalen Verpflichtungen diejenigen Elemente in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen weiter zu prüfen, die einvernehmlich in einen späteren rechtsverbindlichen Vertrag über die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer konventioneller Waffen aufgenommen werden könnten, der ein allen zum Vorteil gereichendes Gleichgewicht herstellt;

3. *betont*, dass die unter anderem den unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und ihre Abzweigung auf den illegalen Markt betreffenden Probleme angegangen werden müssen, wie in der Offenen Arbeitsgruppe im Konsens unterstrichen wurde, in Anbetracht dessen, dass diese Risiken Instabilität, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Terrorismus schüren können und dass internationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems ergriffen werden sollen;

4. *beschließt* daher, eine Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel einzuberufen, die im Jahr 2012 für vier aufeinanderfolgende Wochen zusammentreten soll, um eine rechtsverbindliche Übereinkunft über die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für den Transfer konventioneller Waffen auszuarbeiten;

5. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel auf offene und transparente Weise und auf Konsensbasis durchgeführt werden wird, um einen starken und robusten Vertrag hervorzubringen;

6. *beschließt ferner*, die restlichen Tagungen der Offenen Arbeitsgruppe in den Jahren 2010 und 2011 als Vorbereitungsausschuss für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel zu betrachten;

7. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, auf seinen vier Tagungen 2010 und 2011 der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel Empfehlungen zu den Elementen zu geben, die erforderlich wären, um zu einer wirksamen und ausgewogenen rechtsverbindlichen Übereinkunft über die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für den Transfer konventioneller Waffen zu gelangen, wobei die in den Antworten der Mitgliedstaaten¹³⁵ bekundeten und die im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen¹³⁶ und dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe¹³⁷ enthaltenen Auffassungen und Empfehlungen zu berücksichtigen sind, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Elementen vorzulegen;

8. *beschließt*, eine fünfte Tagung des Vorbereitungsausschusses für eine Dauer von bis zu drei Tagen im Jahr 2012 anzusetzen, auf der über alle einschlägigen Verfahrensfragen für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel entschieden werden soll, so auch über die Zusammensetzung des Präsidiums, den Entwurf der Tagesordnung und die Einreichung der Dokumente;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den vorgeschlagenen Vertragselementen und sonstigen einschlägigen Fragen in Bezug auf die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die zwischenstaatlichen Organisationen und die Sonderorganisationen, die eine ständige Einladung zur Teilnahme als Beobachter an der Tätigkeit der Generalversammlung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses teilnehmen können, und ersucht den Ausschuss, Beschlüsse über die Modalitäten der Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen an seinen Tagungen zu fassen;

11. *betont*, dass für eine möglichst breite und wirksame Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel im Jahr 2012 gesorgt werden muss;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuss und der Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel jede erforderliche Hilfe zu gewähren, darunter die Bereitstellung von wesentlichen Hintergrundinformationen und einschlägigen Dokumenten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 64/49

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹³⁸.

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Italien, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

¹³⁷ A/AC.277/2009/1.

64/49. Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006, 62/43 vom 5. Dezember 2007 und 63/68 vom 2. Dezember 2008,

erneut erklärend, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

in dem Bewusstsein, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung von Übereinkünften geprüft werden sollen,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, namentlich die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen unter anderem die Notwendigkeit erhöhter Transparenz hervorgehoben und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt wurde,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993 an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält¹³⁹,

Kenntnis nehmend von der konstruktiven Aussprache der Abrüstungskonferenz über dieses Thema im Jahr 2009, einschließlich der von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände¹⁴⁰ vorlegten,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Europäische Union den Entwurf eines Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten vorgelegt hat,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75, Ziffer 2 der Resolution 62/43 und Ziffer 2 der Resolution 63/68 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten¹⁴¹;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auch weiterhin konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorzulegen, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Schlussbericht vorzulegen, der einen Anhang mit konkreten Vorschlägen der Mitgliedstaaten für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten gemäß den Resolutionen 61/75, 62/43, 63/68 und dieser Resolution enthält;

4. *beschließt,* den Punkt „Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/50

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹⁴².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien,

¹⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Niederlande, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹³⁹ A/48/305 und Corr.1.

¹⁴⁰ Siehe CD/1839.

¹⁴¹ A/62/114 und Add.1, A/63/136 und Add.1 und A/64/138 und Add.1.

Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Keine.

64/50. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/72 vom 2. Dezember 2008 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde¹⁴³,

sowie hervorhebend, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)¹⁴⁴ ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

es begrüßend, dass Mexiko frühzeitig als das Land benannt wurde, das den Vorsitz der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms übernehmen wird,

sowie unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten, auf freiwilliger Basis Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen,

eingedenk dessen, wie wichtig eine regelmäßige nationale Berichterstattung ist, die die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

Kenntnis nehmend von der Analyse der Nationalberichte, die vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für die zweijährlichen Tagungen der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms erstellt wurde,

unter Berücksichtigung der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

unter Begrüßung der Abhaltung solcher regionaler Tagungen in Australien, Nepal, Peru und Ruanda,

in der Erkenntnis, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

sowie in Anerkennung der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

es begrüßend, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen unternommen werden, um das Aktionsprogramm durchzuführen, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/72¹⁴⁵,

¹⁴³ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

¹⁴⁴ A/60/88 und Corr.2, Anhang; siehe auch Beschluss 60/519.

¹⁴⁵ Siehe A/64/173.

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nicht-staatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁴³ und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen¹⁴⁶;

4. *erinnert* daran, dass sie den auf der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms verabschiedeten Bericht gebilligt hat, und ermutigt alle Staaten, die in dem Berichtsabschnitt „The way forward“ (der künftige Weg)¹⁴⁷ hervorgehobenen Maßnahmen durchzuführen;

5. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehoben wurden;

6. *beschließt*, dass im Rahmen des Folgeprozesses zu dem Aktionsprogramm die vierte zweijährliche Tagung der Staaten zur Prüfung der nationalen, regionalen und globalen Durchführung des Aktionsprogramms vom 14. bis 18. Juni 2010 in New York abgehalten wird;

7. *erinnert* daran, dass die Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen

und leichter Waffen¹⁴⁴ durch die Staaten im Rahmen der zweijährlichen Tagung der Staaten abgehalten wird;

8. *ermutigt* die Staaten, auf der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten sachbezogene Erörterungen über mögliche praktische Maßnahmen zu fördern, indem sie die Erfahrungen austauschen, die sie bei der Durchführung der in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen praktischen Maßnahmen gewonnen haben;

9. *ermutigt* die Staaten, soweit angemessen und je nach Fall, gemeinsame Standpunkte zu Fragen bezüglich der Durchführung des Aktionsprogramms zu erarbeiten und diese gemeinsamen Standpunkte der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten darzulegen;

10. *ermutigt* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, ihre Nationalberichte vorzulegen, und, soweit sie dazu in der Lage sind, das vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ausgearbeitete Berichtsmuster zu verwenden und Informationen über ihre Fortschritte bei der Durchführung der in dem Bericht der dritten zweijährlichen Tagung der Staaten hervorgehobenen Maßnahmen aufzunehmen;

11. *ermutigt* die Staaten, außerdem weit vor der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten ihre Nationalberichte über die Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments vorzulegen;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

13. *ermutigt* die Staaten, ihre Nationalberichte auf freiwilliger Grundlage zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

14. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem designierten Vorsitzenden weit vor der vierten zweijährlichen Tagung der Staaten vorrangige Fragen oder wichtige Themen in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, sowie etwaige Folgemaßnahmen zur dritten zweijährlichen Tagung der Staaten zu bestimmen;

15. *erinnert* an ihren Beschluss, spätestens 2011 für einen Zeitraum von einer Woche eine offene Tagung von Regierungssachverständigen abzuhalten, um die wichtigsten mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen in Bezug auf bestimmte Fragen und Themen, einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe, zu behandeln;

¹⁴⁶ Siehe A/62/163 und Corr.1.

¹⁴⁷ Siehe A/CONF.192/BMS/2008/3.

16. *erinnert außerdem* an ihren Beschluss, spätestens 2012 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine Konferenz in New York abzuhalten, um die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte zu überprüfen;

17. *ermutigt* die interessierten Staaten und die internationalen, regionalen und anderen zuständigen Organisationen, die dazu in der Lage sind, als Vorbereitung auf die vierte zweijährliche Tagung der Staaten regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

18. *ermutigt* die Staaten, das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms und die zur Abstimmung des Hilfebedarfs mit den potenziellen Gebern eingerichtete Vermittlungsstelle des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung als zusätzliche Instrumente zu nutzen, um das globale Vorgehen in Bezug auf Kleinwaffen und leichte Waffen zu erleichtern;

19. *betont* die Notwendigkeit, die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler Ebene durch die Stärkung der nationalen Koordinierungsstellen oder -organe sowie der institutionellen Infrastruktur zu erleichtern;

20. *betont außerdem*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

21. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten;

22. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

23. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/51

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹⁴⁸.

64/51. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender und integrierter Abrüstungsansatz ist, der sich auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen stützt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigenkommission über die Munitions- und Sprengstoffproblematik¹⁴⁹,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts, den der Vorsitzende der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstrumentes zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten vorgelegt hat, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll¹⁵⁰,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolutionen 60/74 vom 8. Dezember 2005 und 61/72 vom 6. Dezember 2006 sowie ihre Resolution 63/61 vom 2. Dezember 2008, mit der sie den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁴⁹ Siehe A/54/155.

¹⁵⁰ A/60/88 und Corr.2.

Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen¹⁵¹, und beschloss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition in die Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Antworten der Mitgliedstaaten auf das Ersuchen des Generalsekretärs um ihre Auffassungen über die aus der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition entstehenden Risiken und über Möglichkeiten zur stärkeren Kontrolle konventioneller Munition auf nationaler Ebene¹⁵²;

6. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Empfehlungen des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen umzusetzen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen¹⁵¹;

7. *ermutigt weiterhin* die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf freiwilliger und transparenter Grundlage dazu beizutragen, im Rahmen der Vereinten Nationen technische Leitlinien für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition auszuarbeiten, die zur Nutzung durch die Staaten

auf freiwilliger Grundlage bestimmt wären und ihnen dabei behilflich sein sollen, ihre nationale Bestandsverwaltungskapazität zu verbessern, die Zunahme überschüssiger Bestände konventioneller Munition zu verhindern und die allgemeine Frage der Risikominderung anzugehen¹⁵³;

8. *bekräftigt ihren Beschluss*, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

9. *beschließt*, den Punkt „Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/52

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹⁵⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien,

¹⁵³ Siehe A/63/182, Ziff. 72.

¹⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belize, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Malawi, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Samoa, Sierra Leone, Tadschikistan, Thailand, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

¹⁵¹ Siehe A/63/182.

¹⁵² A/61/118 und Add.1 und A/62/166 und Add.1.

Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

Dagegen: Litauen, Neuseeland, Polen.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Marshallinseln, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

64/52. Zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des im Einklang mit Artikel VII des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵⁵ stehenden Rechts einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, dass ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco¹⁵⁶, Rarotonga¹⁵⁷, Bangkok¹⁵⁸ und Pelindaba¹⁵⁹, des Vertrags über Zentralasien¹⁶⁰ sowie des Antarktis-Vertrags¹⁶¹ zur Verwirklichung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/56 vom 2. Dezember 2008 über die internationale Sicherheit und den kernwaffenfreien Status der Mongolei,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regionen, die noch keine Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen geschlossen haben, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen, insbesondere im Nahen Osten, und zwar durch zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossene Vereinbarungen, im Einklang mit den Bestimmungen des Schlussdokuments der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung¹⁶² und den von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen 1999 verabschiedeten Grundsätzen¹⁶³,

Kenntnis nehmend von Ziffer 122 des Schlussdokuments der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁶⁴, in der die Staats- und Regierungschefs ihre Auffassung bekunden, dass diese kernwaffenfreien Zonen positive Schritte und wichtige Maßnahmen zur Stärkung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen weltweit darstellen,

in Anerkennung dessen, dass auf der vom 26. bis 28. April 2005 in Tlatelolco (Mexiko) abgehaltenen ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, auf der die Staaten die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zur Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele bekräftigten, Fortschritte in Richtung auf eine verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Zonen und zwischen ihnen erzielt wurden,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik und die Vertragsstaaten des Tlatelolco-Vertrags während der neunzehnten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation am 7. und 8. November 2005 in Santiago die Erklärung von Santiago de Chile verabschiedeten¹⁶⁵,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung seine Unterstützung für kernwaffenfreie Zonen und für die Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York bekundete,

1. *beschließt*, die zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York abzuhalten;

2. *stellt fest*, dass das Ziel der Konferenz darin bestehen wird, Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationen und der Zusammenarbeit zwischen den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten, den Vertragsorganen und anderen interessierten Staaten zu prüfen und auf diese Weise die Koordinierung und Übereinstimmung der Maßnahmen zur Durchführung der Verträge und zur Stärkung des Regimes der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung zu fördern;

3. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, *nachdrücklich auf*, Kooperations- und Koordinierungsmaßnahmen auszuarbeiten, um ihre gemeinsamen Ziele im Rahmen der Konferenz zu fördern;

¹⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁵⁶ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

¹⁵⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

¹⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

¹⁵⁹ A/50/426, Anlage.

¹⁶⁰ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

¹⁶¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹⁶² Resolution S-10/2.

¹⁶³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*, Anhang I, Abschn. C.

¹⁶⁴ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

¹⁶⁵ Siehe A/60/678.

4. *ersucht* den Generalsekretär, die für die zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei erforderliche Unterstützung und benötigten Dienste bereitzustellen.

RESOLUTION 64/53

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 111 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

64/53. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007 und 63/46 vom 2. Dezember 2008 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹⁶⁷ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁶⁸ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und ein solches internationales Übereinkommen möglichst bald zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung¹⁶⁹, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald

¹⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burundi, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Philippinen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

¹⁶⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBL Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

¹⁶⁸ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBL III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹⁶⁹ Resolution S-10/2.

wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷⁰, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹⁷¹,

betonend, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind¹⁷²,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

erneut das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁷³ *fordernd*,

Kenntnis nehmend von den positiven Signalen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich ihrer Verhandlungen über die Nachfolge für den Ende 2009 auslaufenden Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)¹⁷⁴,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, diese Verhandlungen dringend abzuschließen, um weitere einschneidende Reduzierungen ihrer strategischen und taktischen Kernwaffen herbeizuführen, und betonend, dass diese Reduzierungen unumkehrbar, verifizierbar und transparent sein sollten,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)¹⁷⁵, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

Kenntnis nehmend von den jüngsten positiven Erklärungen von Kernwaffenstaaten betreffend ihre Absicht, auf die Herbeiführung einer von Kernwaffen freien Welt hinzuwirken, gleichzeitig bekräftigend, dass die Kernwaffenstaaten dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um dieses Ziel innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen, und sie nachdrücklich zu weiteren Maßnahmen zur Erreichung von Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung auffordernd,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996¹⁷⁶ und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 27. bis 30. April 2009 in Havanna abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁷⁷,

unter Hinweis auf Ziffer 112 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁷⁸, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie mög-

¹⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁷¹ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

¹⁷² Siehe *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

¹⁷³ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

¹⁷⁴ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

¹⁷⁵ Siehe CD/1674.

¹⁷⁶ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹⁷⁷ Siehe A/63/858.

¹⁷⁸ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

lich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist, einschließlich eines Kernwaffenübereinkommens, aufzunehmen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009, nach jahrelangem Stillstand, das Arbeitsprogramm für die Tagung 2009 verabschiedete¹⁷⁹, und gleichzeitig bekräftigend, wie wichtig die Konferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen ist,

in *Bekräftigung* des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagungsordnungspunkte zu erörtern,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁰, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

bekräftigend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

im Bewusstsein der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kern-

waffenfreie Zonen zu schaffen, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

5. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen umgehend aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen und zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;

7. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

8. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und auf Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind¹⁷², die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten

¹⁷⁹ Siehe CD/1864.

¹⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben¹⁸¹, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹⁸²;

12. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der dreizehn praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind;

13. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen aufgrund einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

14. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹⁸³ und des darin enthaltenen Mandats;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2010 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, und zwar auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

16. *fordert* den Abschluss eines oder mehrerer internationaler Rechtsinstrumente über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

17. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁷³;

18. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen keine Sachergebnisse erzielen konnte und dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen in dem von der Generalversammlung verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸⁴ überhaupt nicht erwähnt wurden;

19. *bekundet außerdem ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, Anfang 2009 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/46 gefordert;

20. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, Anfang 2010 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

21. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung in all ihren Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Punkt „Nukleare Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/54

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹⁸⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik

¹⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁸¹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

¹⁸² Ebd., Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

¹⁸³ CD/1299.

¹⁸⁴ Siehe Resolution 60/1.

Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

64/54. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000, 56/24 Q vom 29. November 2001, 57/75 vom 22. November 2002, 58/54 vom 8. Dezember 2003, 60/226 vom 23. Dezember 2005, 61/77 vom 6. Dezember 2006 und 63/69 vom 2. Dezember 2008 mit dem Titel „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“;

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹⁸⁶ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register *begrüßend*, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 2008 enthält¹⁸⁷,

sowie die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen *begrüßend*, Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

ferner begrüßend, dass einige Mitgliedstaaten Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

feststellend, dass in der Abrüstungskonferenz im Jahr 2009 zielgerichtete Diskussionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfanden,

besorgt feststellend, dass die Berichterstattung an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen in den vergangenen zwei Jahren zurückgegangen ist,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹⁸⁶, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹⁸⁸ sowie die im Konsensbericht der Gruppe der Regierungssachverständigen von 2009 enthaltenen Empfehlungen *zu eigen*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹⁸⁹, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen¹⁹⁰, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003¹⁹¹, der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006¹⁹² und der Empfehlungen in den Ziffern 71 bis 75 des Berichts des Generalsekretärs von 2009¹⁸⁸;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produk-

¹⁸⁸ A/64/296.

¹⁸⁹ A/52/316 und Corr.2.

¹⁹⁰ A/55/281.

¹⁹¹ A/58/274.

¹⁹² Siehe A/61/261.

¹⁸⁶ Siehe Resolution 46/36 L.

¹⁸⁷ A/64/135 und Add.1.

tion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars¹⁹³ oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

6. *bekräftigt ihren Beschluss*, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen, namentlich darüber, ob die Tatsache, dass das Register keine Hauptkategorie für Kleinwaffen und leichte Waffen enthält, seine Relevanz eingeschränkt und ihre Entscheidung über eine Beteiligung daran unmittelbar beeinflusst hat;

c) *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für die Vorlage aussagekräftiger Berichte, einschließlich für die Berichterstattung über Kleinwaffen und leichte Waffen, aufzubauen;

d) *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf den Dreijahreszyklus für die Überprüfung des Registers sicherzustellen, dass der für 2012 einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüfen kann, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003, 2006 und 2009 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

8. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/55

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 31 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)¹⁹⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Ugan-

¹⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Salomonen, Samoa, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

¹⁹³ Ebd., Anhang I.

da, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Finnland, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

64/55. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007 und 63/49 vom 2. Dezember 2008,

überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁹⁵ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995

zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden¹⁹⁶,

betonend, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen¹⁹⁷,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Befriedigung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag¹⁹⁸, die Verträge von Tlatelolco¹⁹⁹, Rarotonga²⁰⁰, Bangkok²⁰¹ und Pelindaba²⁰² und der Vertrag über Zentralasien²⁰³ sowie der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden Gebiete, die von diesen Verträgen abgedeckt sind, schrittweise von Kernwaffen befreien,

betonend, wie wichtig es ist, alle bestehenden mit Kernwaffen zusammenhängenden Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen zu verstärken,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

betonend, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

¹⁹⁶ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

¹⁹⁷ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15:6.

¹⁹⁸ United Nations, Treaty Series, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

¹⁹⁹ Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

²⁰⁰ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

²⁰¹ United Nations, Treaty Series, Vol. 1981, Nr. 33873.

²⁰² A/50/426, Anlage.

²⁰³ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien.

¹⁹⁵ United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in keiner der Sachfragen eine Einigung erzielt wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der dreizehn Schritte zur Anwendung von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags vereinbart wurden²⁰⁴,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²⁰⁵,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen im Bericht des Generalsekretärs, die sich auf die Durchführung der Resolution 63/49 beziehen²⁰⁶,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt „Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁰⁴ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

²⁰⁵ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

²⁰⁶ A/64/139.

RESOLUTION 64/56

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 160 Stimmen ohne Gegenstimme bei 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)²⁰⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kirgisistan, Kuba, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Nepal, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

64/56. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-personenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007 und 63/42 vom 2. Dezember 2008,

²⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Jordanien, Norwegen und Schweiz.

in *Bekräftigung* ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

überzeugt von der Notwendigkeit, dass sie auf wirksame und aufeinander abgestimmte Weise ihr Möglichstes beiträgt, um sich der Herausforderung zu stellen, die auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen zu räumen und deren Vernichtung sicherzustellen,

in dem *Wunsch*, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

darin *erinnernd*, dass sich das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰⁸ 2009 zum zehnten Mal jährt,

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der zur Durchführung des Übereinkommens geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter *Hinweis* auf die ersten neun Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)²⁰⁹, Genf (2000)²¹⁰, Managua (2001)²¹¹, Genf (2002)²¹², Bangkok (2003)²¹³, Zagreb (2005)²¹⁴, Genf (2006)²¹⁵, am Toten Meer (2007)²¹⁶ und in Genf (2008)²¹⁷ stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)²¹⁸,

sowie unter *Hinweis* auf das neunte Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 24. bis 28. November 2008 in Genf, auf dem die internationale Gemeinschaft die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens überprüfte, die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009²¹⁹ unterstützte und Prioritäten für weitere

Fortschritte in Richtung auf das Ziel festlegte, das durch Antipersonenminen verursachte Leid für alle Menschen für immer zu beenden,

ferner unter Hinweis auf den Vorbereitungsprozess für die vom 29. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) unter dem Titel „Gipfeltreffen von Cartagena für eine minenfreie Welt“ stattfindende zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung und auf die beiden Vorbereitungstreffen, die 2009 gemäß den Beschlüssen des neunten Treffens der Vertragsstaaten abgehalten wurden,

mit *Befriedigung feststellend*, dass einhundertsechsfünfzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem *Wunsch Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit *Bedauern feststellend*, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰⁸ noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Nairobi 2005-2009²¹⁹;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

²⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

²⁰⁹ Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

²¹⁰ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

²¹¹ Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

²¹² Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

²¹³ Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

²¹⁴ Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

²¹⁵ Siehe APLC/MSP.7/2006/5.

²¹⁶ Siehe APLC/MSP.8/2007/6.

²¹⁷ Siehe APLC/MSP.9/2008/5.

²¹⁸ Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

²¹⁹ Ebd., Teil III.

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *bittet und ermutigt erneut* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens mit dem Titel „Gipfeltreffen von Cartagena für eine minenfreie Welt“ auf höchstmöglicher Ebene teilzunehmen und sich in Erwartung eines auf der zweiten Überprüfungskonferenz zu fassenden Beschlusses an dem Programm künftiger Treffen zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens und in Erwartung eines auf der zweiten Überprüfungskonferenz zu fassenden Beschlusses die für die Einberufung des nächsten Treffens der Vertragsstaaten notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an der zweiten Überprüfungskonferenz und an künftigen Treffen teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 64/57

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/391, Ziff. 81)²²⁰.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische

Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bhutan, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/57. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/58 vom 2. Dezember 2008,

erneut ihre ernste Besorgnis über die Gefahr *bekundend*, die die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem erneuten Interesse an der nuklearen Abrüstung, das die internationalen Führer unter anderem während des am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffens des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung zum Ausdruck brachten, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass dringend konkrete, transparente, verifizierbare und unumkehrbare Schritte unternommen werden müssen, um das Ziel einer kernwaffenfreien Welt zu verwirklichen,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

²²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Costa Rica, Fidschi, Guyana, Irland, Komoren, Malta, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Schweden und Südafrika.

anerkennd, dass das rasche Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²²¹ für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Libanon, Liberia, Malawi, Mosambik und St. Vincent und die Grenadinen,

daran erinnernd, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument unter anderem die Überzeugung bekräftigte, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt²²²;

unter Begrüßung des Inkrafttretens des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 21. März 2009 und des Vertrags von Pelindaba²²³ zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika am 15. Juli 2009 und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass diesen wichtigen Schritten konzertierte internationale Bemühungen um die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in anderen Gebieten der Welt, insbesondere im Nahen Osten, folgen werden,

unter Hinweis auf die Beschlüsse „Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags“, „Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung“ und „Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ und die Resolution über den Nahen Osten, die alle auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden²²⁴, und das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²²⁵,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²²⁶ eingegangenen Verpflichtungen,

unter Begrüßung der Fortschritte, die nach jüngst von den Präsidenten der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika abgegebenen Erklärungen auf dem Weg zu einem Folgeabkommen zu dem Vertrag über die Reduzierung der strategischen Waffen²²⁷ erzielt worden sind,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²²⁸, auf der der Ausschuss die vorläufige Tagesordnung und die Beschlüsse in Bezug auf den Arbeitsplan der Überprüfungs-Konferenz annahm,

ferner unter Begrüßung der jüngsten positiven Entwicklungen in der Abrüstungskonferenz, die zur Annahme eines Arbeitsprogramms am 29. Mai 2009 führten²²⁹,

1. *betont weiter* die zentrale Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²²⁶ und seiner Universalität für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen und fordert alle Vertragsstaaten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen auf;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was den beiden Anliegen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

3. *bekräftigt*, dass die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²²⁵ den einvernehmlichen Prozess für systematische und schrittweise Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung vorgeben, und fordert in dieser Hinsicht die Kernwaffenstaaten erneut auf, die auf der Überprüfungs-Konferenz im Jahr 2000 vereinbarten praktischen Schritte auf dem Weg zur nuklearen Abrüstung beschleunigt umzusetzen und dadurch zu einer sichereren Welt für alle Menschen beizutragen;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *erneut auf*, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

5. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihren angekündigten Rücktritt von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zurückzunehmen, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation wiederaufzunehmen und wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen, um die Entnukle-

²²¹ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²²² Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)), Vol. I, Teil I.

²²³ A/50/426, Anlage.

²²⁴ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

²²⁵ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

²²⁶ United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

²²⁷ The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

²²⁸ NPT/CONF.2010/1.

²²⁹ Siehe CD/1864.

arisierung der koreanischen Halbinsel auf friedlichem Weg herbeizuführen;

6. *fordert* alle Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 zu einem erfolgreichen und konstruktiven Ergebnis führt;

7. *betont*, dass das Ergebnis der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 auf den positiven Ergebnissen der Konferenzen in den Jahren 1995 und 2000 aufbauen, maßgeblich zur konkreten Umsetzung der Ergebnisse der beiden Konferenzen beitragen, das Ziel einer kernwaffenfreien Welt näherbringen, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten stärken und zu seiner vollständigen Durchführung und Herbeiführung seiner Universalität beitragen soll;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 1995 verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz *auf*, weitere positive Entwicklungen in diesem Forum herbeizuführen, um die Dynamik aufrechtzuerhalten, die zur Verabschiedung eines Arbeitsprogramms am 29. Mai 2009²²⁹ führte, und alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 2010 rasch die Sacharbeit aufnimmt;

10. *beschließt*, den Punkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 64/58

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)²³⁰.

64/58. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006, 62/50 vom 5. Dezember 2007 und 63/76 vom 2. Dezember 2008 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²³¹, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik²³² und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik²³³,

in Bekräftigung ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken²³⁴,

eingedenk ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

in Anbetracht dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen eröffnet und neue Herausforderungen mit sich gebracht haben, was die Weiterverfolgung der Abrüstung betrifft, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zum Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

feststellend, dass die Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder in Ziffer 127 des Schlussdokuments ihrer vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz betonten, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten²³⁵,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

2. *bekräftigt*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren

²³¹ A/64/112.

²³² A/64/111.

²³³ A/64/116.

²³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziff. 110 und 111.

²³⁵ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

²³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden und Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region und an die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge für die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu leisten, damit die Aktivitäten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Aktivitäten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aktivitätenprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/59

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 116 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)²³⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und

²³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Fidschi, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Philippinen, Sambia, Sudan und Vietnam.

Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Marshallinseln, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

64/59. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

überzeugt, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen²³⁷,

überzeugt, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewusst, dass einige von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände und zur Verbesserung des internationalen Klimas ergriffene Maßnahmen zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³⁸ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Re-

²³⁷ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

²³⁸ Siehe Resolution S-10/2.

solutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer endgültigen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2009 nicht in der Lage war, die in der Resolution 63/75 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2008 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/60

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)²³⁹.

64/60. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001, 57/89 vom 22. November 2002, 58/60 vom 8. Dezember 2003, 59/99 vom 3. Dezember 2004, 60/84 vom 8. Dezember 2005, 61/92

vom 6. Dezember 2006, 62/49 vom 5. Dezember 2007 und 63/74 vom 2. Dezember 2008,

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weiter fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen gewährt und verstärkt zur Koordination der auf Frieden und Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

in Bekräftigung des Mandats des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag fachliche Unterstützung für ihre Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁰ und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die wichtige Hilfe, die das Regionalzentrum zahlreichen Ländern in der Region bei der Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung und Verhütung bewaffneter Gewalt unter dem Aspekt der Rüstungskontrolle und bei der Förderung der Durchführung einschlägiger Übereinkünfte und Verträge gewährt,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass das Regionalzentrum seine Aktivitäten und Programme auf umfassende und ausgewogene Weise und im Einklang mit seinem Mandat weiterentwickelt und stärkt,

unter Hinweis auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²⁴¹, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

feststellend, dass Sicherheits- und Abrüstungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum im Berichtszeitraum gewährt hat, um die aufgrund des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)²⁴² geschaffene kernwaffenfreie Zone zu stärken, die Ratifikation und Durchführung der bestehenden multilateralen Übereinkünfte im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen voranzubringen und dabei behilflich zu sein sowie Projekte auf dem Gebiet der Friedens- und Abrüstungserziehung zu fördern,

eingedenk der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüs-

²³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Peru (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten sind).

²⁴⁰ A/64/116.

²⁴¹ Siehe A/59/119.

²⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

tungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

sowie eingedenk der Bedeutung, die der Information, der Forschung, der Erziehung und der Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung zukommt, wenn es darum geht, zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Abrüstung, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Aktivitäten zum Ausdruck, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und ersucht es, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhalten hat und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Aktivitätenprogramms und dessen Durchführung zu leisten beziehungsweise diese Beiträge zu erhöhen;

5. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Aktivitäten des Regionalzentrums zu beteiligen, indem sie Punkte zur Aufnahme in sein Aktivitätenprogramm vorschlagen und von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

6. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen Initiativen zukommt, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, sowie den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung vereinbart haben;

7. *legt* dem Regionalzentrum *nahe*, die Aktivitäten auf den wichtigen Gebieten Frieden, Abrüstung und Entwicklung in allen Ländern der Region weiter auszubauen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/61

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)²⁴³.

64/61. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 63/78 vom 2. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

in Bekräftigung dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, so auch durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

²⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Benin, Gabun, Kamerun, Komoren, Kongo, Montenegro, Togo und Zentralafrikanische Republik.

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika²⁴⁴, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika²⁴⁵ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika²⁴⁶,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁴⁷ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und die enge Zusammenarbeit begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingegangen sind,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika am 8. Mai 2009 den Verhaltenskodex für die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Zentralafrika²⁴⁸ verabschiedet haben, begrüßt die erheblichen Fortschritte, die die Staaten hinsichtlich des Entwurfs einer Übereinkunft über die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralafrika erzielt haben, und legt den interessierten Ländern nahe, die Durchführung der „Initiative von São Tomé“ finanziell zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Aktivitätenprogramme durchzuführen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, sich weiter darum zu bemühen, den Frühwarnmechanismus für Zentralafrika als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in der Subregion im Rahmen der Verhütung von Krisen und be-

waffneten Konflikten voll funktionsfähig zu machen, und ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb dieses Mechanismus zu gewähren;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angehen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass am 8. Mai 2009 die Erklärung von Libreville verabschiedet wurde, in der die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses aufgefordert werden, Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika zu leisten²⁴⁹;

10. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

11. *bringt ihre Befriedigung* über die Unterstützung *zum Ausdruck*, die der Generalsekretär für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses gewährt, und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/62

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)²⁵⁰.

²⁴⁴ A/50/474, Anhang I.

²⁴⁵ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

²⁴⁶ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

²⁴⁷ A/52/871-S/1998/318.

²⁴⁸ A/64/85-S/2009/288, Anhang II.

²⁴⁹ Ebd., Anhang I.

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

64/62. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbeschränkung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004, 60/86 vom 8. Dezember 2005, 61/93 vom 6. Dezember 2006, 62/216 vom 22. Dezember 2007 und 63/80 vom 2. Dezember 2008,

in Bekräftigung der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung auf regionaler Ebene,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, zur Steigerung der Wirksamkeit die bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika zu stärken, und in Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt ihrer Resolution 63/310 vom 14. September 2009 auf der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union liegt, insbesondere auf der Notwendigkeit, die mit Frieden und Abrüstung verbundenen Probleme zu bewältigen, und unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen zweihundertsten Sitzung verabschiedet wurde und in dem der Rat die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung begrüßte,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs²⁵¹, in dem er erklärte, dass das Regionalzentrum bei einer Erwei-

terung seiner personellen und operativen Kapazität sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen könnte,

Kenntnis nehmend von der Neubelebung des Regionalzentrums und den Fortschritten im Hinblick darauf, ganz Afrika abzudecken und das Spektrum seiner mit Frieden und Abrüstung zusammenhängenden Aktivitäten auszuweiten und so die Empfehlungen des mit Resolution 60/86 vom 8. Dezember 2005 eingerichteten Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²⁵² umzusetzen,

feststellend, dass der Generalsekretär ihre Resolution 62/216 vom 22. Dezember 2007 betreffend das künftige Arbeitsprogramm sowie die Personalausstattung und Finanzierung des Regionalzentrums rasch durchgeführt hat,

höchst besorgt über den in dem Bericht des Generalsekretärs²⁵¹ enthaltenen Hinweis, dass trotz des vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartoum²⁵³ gefassten Beschlusses, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, freiwillige Beiträge für das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seiner Tätigkeit zu leisten, keine Mittel zu diesem Zweck eingegangen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴;

2. *stellt fest*, dass der Prozess der Neubelebung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika durch die Stärkung seiner finanziellen und personellen Kapazitäten erfolgreich abgeschlossen wurde;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Regionalzentrums, seine Tätigkeit an den in den Empfehlungen des Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika²⁵² benannten Prioritäten auszurichten;

4. *begrüßt*, dass das Regionalzentrum neue Initiativen und Projekte auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors und der konkreten Abrüstungsmaßnahmen unternimmt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁴ ausgeführt wird;

5. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen des Regionalzentrums, seine Aktivitäten neu zu beleben und seine Tätigkeit auf ganz Afrika auszuweiten, um dem sich verändernden Bedarf des Kontinents auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung Rechnung zu tragen;

6. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen

²⁵² Siehe A/62/167.

²⁵³ A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

²⁵⁴ A/64/112.

²⁵¹ A/63/163.

nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums und zur Erleichterung ihrer Durchführung zu leisten;

7. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss²⁵⁵ freiwillige Beiträge für den Treuhandfonds des Regionalzentrums zu leisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auf eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung, hinzuwirken;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/63

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/392, Ziff. 20)²⁵⁵.

64/63. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, China, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Komoren, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Papua-Neuguinea, Samoa, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

es begrüßend, dass das Regionalzentrum im Einklang mit der Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 von Katmandu aus betrieben wird,

unter Hinweis auf das Mandat des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitsseminare in der Region ausrichtet, darunter die vom 24. bis 26. November 2008 auf der Insel Jeju (Republik Korea) und die vom 26. bis 28. August 2009 in Niigata (Japan) abgehaltenen Konferenzen,

besorgt über den Bericht des Generalsekretärs, in dem er feststellt, dass das Regionalzentrum über ein stabiles Kernteam von kompetentem Fach- und Unterstützungspersonal verfügen muss, damit es sein Mandat vollständig und wirksam wahrnehmen kann²⁵⁶,

aner kennend, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *begrüßt* es, dass das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten von Katmandu aus betrieben wird;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank* dafür *aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des neuen Büros des Regionalzentrums von Katmandu aus ermöglicht hat;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariatsbüro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung* dafür *aus*, dass sie die notwendige Unterstützung gewährt haben, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für eine wirksame Arbeitsweise des Zentrums zu schaffen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung des Aktivitätenprogramms des Zentrums zu leisten;

5. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

²⁵⁶ Siehe A/64/111, Ziff. 24.

6. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/64

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/393, Ziff. 11)²⁵⁷.

64/64. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz²⁵⁸,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

anerkennend, dass in der Rede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie in den Reden der Außenminister und anderer hochrangiger Amtsträger auf der Abrüstungskonferenz Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck kam,

sowie anerkennend, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

die Auffassung vertretend, dass das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen dürfte,

in Anerkennung der Unterstützung für die Arbeit der Abrüstungskonferenz durch das am 24. September 2009 abgehaltene Gipfeltreffen des Sicherheitsrats der Vereinten Na-

tionen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung,

in Anbetracht dessen, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 den Beschluss²⁵⁹ fasste, vier Arbeitsgruppen einzusetzen und drei Sonderkoordinatoren zu ernennen, darunter eine Arbeitsgruppe unter Tagesordnungspunkt 1 „Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung“, die auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995²⁶⁰ und des darin enthaltenen Mandats einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll, ohne für die Erörterungen in den drei anderen Arbeitsgruppen Ergebnisse vorzugeben oder auszuschließen, mit dem Ziel, künftige Kompromisse zu ermöglichen und die Möglichkeit künftiger Verhandlungen zu allen Tagesordnungspunkten vorzusehen, damit der Charakter der Konferenz gewahrt bleibt,

in Würdigung der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz sowie den sechs auf ihrer Tagung 2009 aufeinanderfolgenden Präsidenten der Konferenz,

anerkennend, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz sind,

Kenntnis nehmend von den wichtigen Beiträgen, die auf der Tagung 2009 geleistet wurden, um sachbezogene Erörterungen über die Fragen auf der Tagesordnung zu fördern, wie auch von den zu anderen Fragen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

unter Begrüßung des verstärkten Zusammenwirkens zwischen der Zivilgesellschaft und der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2009 im Einklang mit den von der Konferenz gefassten Beschlüssen,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, dass die Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 2010 ihre Sacharbeit aufnimmt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen;

2. *begrüßt* die einvernehmliche Annahme eines Arbeitsprogramms für die Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 2009²⁵⁹, einschließlich der Einsetzung von vier Arbeitsgruppen und der Ernennung von drei Sonderkoordinatoren;

3. *nimmt Kenntnis* von den regen Erörterungen über die Durchführung des Arbeitsprogramms, die auf der Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 2009 stattfanden, wie aus dem Bericht²⁵⁸ und dem Protokoll der Plenarsitzungen hervorgeht;

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Australien, Österreich, Simbabwe und Vietnam.

²⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27).*

²⁵⁹ Ebd., Abschn. II.D; siehe auch CD/1864.

²⁶⁰ CD/1299.

4. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, den gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, einschließlich der als Dokumente der Abrüstungskonferenz vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Konferenz auf ihrer Tagung 2010 zu einer raschen Aufnahme der Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, zu führen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Bereitstellung aller erforderlichen administrativen, fachlichen und Konferenzunterstützungsdienste für die Abrüstungskonferenz weiterhin sicherzustellen und bei Bedarf zu verstärken;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/65

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/393, Ziff. 11)²⁶¹.

64/65. Bericht der Abrüstungskommission

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission²⁶²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98

²⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands der Abrüstungskommission (Aserbaidschan, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Italien, Niederlande, Polen, Schweiz, Südafrika und Venezuela (Bolivarische Republik)) sowie Brasilien, Kasachstan, Kolumbien, Komoren und Philippinen.

²⁶² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/64/42).*

vom 6. Dezember 2006, 62/54 vom 5. Dezember 2007 und 63/83 vom 2. Dezember 2008,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission²⁶²;

2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die effiziente Arbeitsweise der Abrüstungskommission;

3. *erinnert* an ihre Resolution 61/98, mit der sie zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Kommission beschloss;

4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *bekräftigt außerdem*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁶³ festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“²⁶⁴;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2010 fortzusetzen:

a) Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

b) Teile des Entwurfs einer Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade;

c) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen. Dieser Punkt wird nach Abschluss der Erarbeitung der Teile des Entwurfs einer

²⁶³ Resolution S-10/2.

²⁶⁴ A/CN.10/137.

Erklärung der 2010er Jahre zur vierten Abrüstungsdekade vorzugsweise im Jahr 2010, in jedem Fall jedoch spätestens 2011 behandelt werden;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2010 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 29. März bis 16. April, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz²⁶⁵ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/66

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/394, Ziff. 7)²⁶⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland,

²⁶⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27).*

²⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Dschibuti, Gabun, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Côte d'Ivoire, Indien, Kamerun, Kanada, Panama.

64/66. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt die Resolutionen GC(53)/RES/16 vom 17. September 2009 und GC(53)/RES/17 vom 18. September 2009²⁶⁷,

sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung²⁶⁸, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag²⁶⁹ als eine Frage von dringendem Vor-

²⁶⁷ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-third Regular Session, 14–18 September 2009 (GC(53)/RES/DEC(2009)).*

²⁶⁸ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.*

²⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

rang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,

mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich²⁷⁰,

unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten²⁶⁸, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen prakti-

schen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhunderteinundachtzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁷¹ unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gezogen hat²⁷²;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁶⁹ und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen und zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/67

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/395, Ziff. 8)²⁷³.

²⁷¹ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁷² Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 16.

²⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Litauen, Pakistan, Schweden und Schweiz.

²⁷⁰ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article IX“.

64/67. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/85 vom 2. Dezember 2008,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁷⁴, und seines geänderten Artikels 1²⁷⁵ sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)²⁷⁴, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁷⁴ und seiner geänderten Fassung²⁷⁶, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁷⁴, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁷⁷ und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁷⁸,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 7. bis 17. November 2006 in Genf abgehaltenen dritten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der am 13. und 14. November 2008 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2008,

ferner unter Begrüßung der Ergebnisse der am 12. November 2008 in Genf abgehaltenen zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 10. und 11. November 2008 in Genf abgehaltenen zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Überein-

kommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁷⁴, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften baldmöglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)²⁷⁸ weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die dritte Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens einen Aktionsplan zur Förderung des Ziels der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle verabschiedet hat²⁷⁹, und bekundet ihre Anerkennung für die Anstrengungen, die der Generalsekretär als Verwalter des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und der Präsident der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der weltweiten Geltung zu erreichen;

6. *erinnert* an den Beschluss der dritten Überprüfungskonferenz, im Rahmen des Übereinkommens ein Förderprogramm einzurichten²⁸⁰, und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Programms nahe, zu dem Förderprogramm beizutragen;

7. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, sich weiter mit den humanitären Problemen zu befassen, die durch bestimmte Arten von Kampfmitteln unter

²⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

²⁷⁵ Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

²⁷⁶ Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBI. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

²⁷⁷ Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBI. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

²⁷⁸ Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBI. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

²⁷⁹ Siehe CCW/CONF.III/11 (Part II), Anhang III.

²⁸⁰ Ebd., Anhang IV.

allen Aspekten, einschließlich Streumunition, verursacht werden, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen des Einsatzes dieser Kampfmittel so gering wie möglich zu halten;

8. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, die die Gruppe von Regierungssachverständigen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 geleistet hat, um im Einklang mit dem ihr auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien im November 2008 erteilten Mandat²⁸¹ ihre Verhandlungen darüber fortzusetzen, wie den humanitären Auswirkungen von Streumunition unter ausgewogener Berücksichtigung militärischer und humanitärer Erwägungen umgehend begegnet werden kann;

9. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der ersten und zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit²⁸² umzusetzen, und begrüßt außerdem die Abhaltung der zweiten Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien des Protokolls vom 22. bis 24. April 2009 in Genf, die einen Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten darstellt;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II, eine informelle offene Sachverständigengruppe einzusetzen²⁸³, und begrüßt es, dass die Sachverständigengruppe der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II am 20. und 21. April 2009 in Genf ihre erste Tagung abhielt, um Informationen über nationale Praktiken und Erfahrungen auszutauschen und die Durchführung des Protokolls zu bewerten;

11. *stellt außerdem fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 9. und 10. November 2009 stattfindende dritte Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V, für die am 11. November 2009 stattfindende elfte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten

erten Protokolls II und für die am 12. und 13. November 2009 stattfindende Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1²⁷⁵ und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

14. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/68

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/396, Ziff. 7)²⁸⁴.

64/68. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 63/86 vom 2. Dezember 2008,

erneut erklärend, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

²⁸¹ Siehe CCW/MSP/2008/4, Ziff. 34.

²⁸² Siehe CCW/P.V/CONF/2007/1 und Corr.1 und 2 und CCW/P.V/CONF/2008/12.

²⁸³ Siehe CCW/AP.II/CONF.10/2, Ziff. 23.

²⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn und Zypern.

in dieser Hinsicht *erfreut* über die Verabschiedung der gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für das Mittelmeer“, eingeleitet wurde, und über den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

sowie erfreut über das Inkrafttreten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)²⁸⁵, das zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeerländer verbessern können,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁸⁶ zu achten,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁷,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und erkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene an;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und ein besseres Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Rechtsakten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung

²⁸⁵ A/50/426, Anlage.

²⁸⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁸⁷ A/64/119 und Add.1.

genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen²⁸⁸;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/69

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/397, Ziff. 7)²⁸⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokrati-

²⁸⁸ Siehe Resolution 46/36 L.

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sche Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Indien, Mauritius.

64/69. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

unter Hinweis darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als zwölf Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

ermutigt durch die Tatsache, dass einhundertzwei- undachtzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass einhundertfünfzig Staaten, darunter fünfunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/87 vom 2. Dezember 2008,

erfreut über die auf der Ministertagung am 24. September 2008 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁹⁰,

sowie erfreut über die Schlusserklärung der sechsten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁹¹, die im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 24. und 25. September 2009 in New York abgehalten wurde, und feststellend, dass sich die Aussichten auf eine Ratifikation in mehreren Anlage-2-Ländern verbessert haben,

1. betont, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen²⁹² ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. begrüßt die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. unterstreicht, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. erinnert an die Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, fordert ihre baldige Durchführung und fordert die baldige Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche;

6. fordert alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. fordert alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, nach-

drücklich auf, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, um seinen baldigen erfolgreichen Abschluss sicherzustellen;

8. begrüßt es, dass der Vertrag seit der letzten Tagung der Generalversammlung von Libanon, Liberia, Malawi, Mosambik und St. Vincent und den Grenadinen ratifiziert sowie von Trinidad und Tobago unterzeichnet wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

10. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

11. beschließt, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/70

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/398, Ziff. 8)²⁹³.

64/70. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁹⁴ einhundertdreiundsechzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

²⁹⁰ A/63/634, Anlage.

²⁹¹ Siehe CTBT-Art.XIV/2009/6, Anhang.

²⁹² Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

²⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

²⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen zu beteiligen, namentlich auch an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁹⁵ vereinbarten Informations- und Datenaustausch, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz²⁹⁶ erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

unter Hinweis auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten²⁹⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁹⁴, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien

des Übereinkommens²⁹⁵ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *begrüßt außerdem* die erfolgreiche Abhaltung von Sitzungen im Rahmen des intersessionellen Prozesses 2007-2010, begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem die Erörterungen mit dem Ziel der Förderung einer gemeinsamen Haltung und wirksamer Maßnahmen zu den auf der sechsten Überprüfungskonferenz vereinbarten Themen²⁹⁸ und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich am restlichen intersessionellen Prozess weiter aktiv zu beteiligen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die sechste Überprüfungskonferenz mehrere Maßnahmen zur Aktualisierung des Mechanismus für die Übermittlung von Informationen im Rahmen der vertrauensbildenden Maßnahmen vereinbart hat;

5. *erinnert* an die auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschlüsse²⁹⁹ und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an ihrer Umsetzung zu beteiligen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Beschluss der sechsten Überprüfungskonferenz auch weiterhin eng mit der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahregierungen auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen;

8. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁹⁵ BWC/CONF.III/23, Teil II.

²⁹⁶ BWC/CONF.IV/9, Teil II.

²⁹⁷ BWC/CONF.VI/6, Teil III, Ziff. 7.

²⁹⁸ BWC/CONF.VI/6.

²⁹⁹ Ebd., Teil III, Ziff. 1 und 7.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/83.	Friedensuniversität.....	198
64/84.	Unterstützung von Antiminenprogrammen	199
64/85.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	201
64/86.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums.....	203
64/87.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	208
64/88.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen.....	209
64/89.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.....	210
64/90.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen.....	214
64/91.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	215
64/92.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	217
64/93.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan.....	218
64/94.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen.....	220
64/95.	Der besetzte syrische Golan.....	224
64/96.	Informationsfragen.....	225
	A. Information im Dienste der Menschheit.....	225
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	226
64/97.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen.....	234
64/98.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	235
64/99.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	237
64/100.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung.....	240
64/101.	Westsahara-Frage	241
64/102.	Neukaledonien-Frage.....	242
64/103.	Tokelau-Frage	244
64/104.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferinseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferinseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln.....	245
	A. Allgemeines.....	245
	B. Einzelne Hoheitsgebiete.....	248
64/105.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	255
64/106.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	257

RESOLUTION 64/83

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/401, Ziff. 8)¹.

64/83. Friedensuniversität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/108 vom 14. Dezember 2006, in der sie daran erinnerte, dass sie in ihrer Resolution 34/111 vom 14. Dezember 1979 den Gedanken der Errichtung der Friedensuniversität als spezialisiertes internationales Zentrum für Hochschulbildung, Forschung und die Verbreitung von Wissen mit der gezielten Ausrichtung auf Ausbildung und Bildung für den Frieden und seine universale Förderung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt hatte, sowie auf alle früheren Resolutionen zu diesem Punkt,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 die Errichtung der Friedensuniversität entsprechend dem in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität billigte,

feststellend, dass die Universität nach fast dreißigjährigem Bestehen bei der Ausführung des ihr von der Generalversammlung erteilten Auftrags nach wie vor ein außerordentliches Maß an Wachstum und Entwicklung verzeichnet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den energischen Maßnahmen, die der Generalsekretär im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit Ermutigung und Unterstützung der Regierung Costas Ricas unternahm, um die Universität neu zu beleben²,

in Anerkennung der außerordentlichen Fortschritte, die die Universität bei der Erarbeitung und Durchführung von Programmen zu kritischen Friedens- und Sicherheitsthemen und bei der Ausweitung ihrer Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme auf Afrika, Asien und den Pazifik, Zentralasien sowie Lateinamerika und die Karibik erzielt hat,

feststellend, dass die Universität auf dem Gebiet der Bildung, Ausbildung und Forschung zu Friedens- und Konfliktfragen als führend anerkannt wird und dass sie ihre Anstrengungen gezielt auf die Stärkung der drei Hauptbestandteile ihrer Tätigkeit ausrichtet, nämlich die Präsenzlehre und die Forschung, die Ausweitung ihrer Präsenz und ihrer Programme auf alle Weltregionen und die Fernlehre für Studierende, die die Universität nicht persönlich besuchen können,

sowie feststellend, dass die Universität besonderes Gewicht auf die Bereiche Konfliktprävention, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung und friedliche Beilegung von Streitigkeiten legt und dass sie Programme auf dem Gebiet der demokratischen Konsensbildung und der Ausbildung von akademischen Sachverständigen in Techniken der friedlichen Beilegung von Konflikten eingeleitet hat,

ferner feststellend, dass der Generalsekretär 1991 mit Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen den aus freiwilligen Beiträgen finanzierten Treuhandfonds für den Frieden schuf, um der Universität die Mittel an die Hand zu geben, die sie benötigt, um ihren Tätigkeitsbereich auf die ganze Welt auszudehnen, vollen Gebrauch von ihren Möglichkeiten in den Bereichen Bildung, Forschung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu machen und ihren Auftrag zur Förderung des Friedens in der Welt auszuführen,

in der Erwägung, wie wichtig die Förderung einer Bildung für den Frieden ist, die dazu beiträgt, die Achtung vor den mit dem Frieden und der universalen Koexistenz zwischen den Menschen untrennbar verbundenen Werten herbeizuführen, wie Achtung vor dem Leben, der Würde und der Unversehrtheit aller Menschen sowie der Freundschaft und Solidarität zwischen den Völkern ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Kultur,

1. *begrüßt* den gemäß der Resolution 61/108 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs, in dem die außerordentlichen Fortschritte der Friedensuniversität bei der Erarbeitung von mustergültigen Programmen zu kritischen Friedens- und Sicherheitsthemen dargelegt werden³;

2. *ersucht* den Generalsekretär, Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Universität zu prüfen, angesichts des wichtigen Auftrags, der der Universität erteilt wurde, und ihrer potenziellen Rolle bei der Ausarbeitung neuer Konzepte und Ansätze der Sicherheit durch Bildung, Ausbildung und Forschung mit dem Ziel, auf die neuen Bedrohungen des Friedens wirksam reagieren zu können;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei seinen Anstrengungen zur Beilegung von Konflikten und zur Friedenskonsolidierung durch die Fortbildung der Bediensteten,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Island, Kolumbien, Komoren, Kongo, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Panama, Paraguay, Peru, Russische Föderation, Senegal, St. Lucia, Togo und Uruguay.

² Siehe A/54/312.

³ A/64/281.

insbesondere derjenigen, die sich mit Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung befassen, zur Stärkung ihrer Kapazitäten auf diesem Gebiet und bei der Förderung der Erklärung und des Aktionsprogramms über eine Kultur des Friedens⁴ die Dienste der Universität weiter in Anspruch zu nehmen;

4. *bittet* die Universität, die Öffentlichkeitswirkung ihrer Programme und Aktivitäten zur Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und zum Aufbau ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung weiter zu stärken und auszuweiten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung der Friedensuniversität⁵ beizutreten und so ihre Unterstützung für eine Bildungseinrichtung zu bekunden, die sich der Förderung einer weltweiten Friedenskultur widmet;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zur Erleichterung der Entgegennahme freiwilliger Beiträge für die Universität entweder die Wiederauflegung des bestehenden Treuhandfonds für den Frieden oder aber die Einrichtung eines neuen Treuhandfonds für den Frieden zu erwägen;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die nichtstaatlichen Organisationen und interessierte Privatpersonen, zu den Programmen, dem Treuhandfonds, sobald er für die Universität eingerichtet ist, oder dem Kernhaushalt der Universität beizutragen, damit sie ihre wertvolle Arbeit weiterführen kann;

8. *beschließt*, den Punkt „Friedensuniversität“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Universität vorzulegen.

RESOLUTION 64/84

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/402, Ziff. 8)⁶.

⁴ Resolutionen 53/243 A und B.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1223, Nr. 19735.

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

64/84. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/99 vom 17. Dezember 2007 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräumaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen⁷ und ihre Überprüfungsprozesse,

mit Anerkennung feststellend, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit beangangen wurde,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die durch das Vorhandensein von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen⁸ hervorgerufenen gewaltigen humanitären Probleme und Entwicklungsprobleme, die für die Bevölkerung der davon betroffenen Länder ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und explosive Kampfmittelrückstände für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden, Rehabilitations- und Minenräumprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

äußerst beunruhigt über die Zahl der weiterhin jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl der infolge von bewaffneten Konflikten bereits vorhandenen Minen und explosiven Kampfmittelrückstände und der dadurch verseuchten Flächen und somit weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenaktionen dringend verstärken muss, um die Bedrohung, die Landminen und explosive Kampfmittelrückstände für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

⁷ Dazu gehören das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980), das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁸ Gemäß Definition in Protokoll V zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

anerkennd, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen über das Team der Vereinten Nationen für Antiminenmaßnahmen⁹, namentlich dem Dienst für Antiminenprogramme, eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Maßnahmen und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, sowie davon Kenntnis nehmend, dass Antiminenprogramme in zahlreiche Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen integriert wurden,

sowie in Anerkennung der wertvollen Antiminenmaßnahmen, mit denen nationale und internationale Fachleute für Antiminenprogramme, namentlich Personal und Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, lokalen Gemeinschaften durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor verseuchten Flächen die Wiederaufnahme eines normalen Lebens und die Wiederbestreitung ihres Lebensunterhalts ermöglichen,

betonend, dass es vordringlich ist, nichtstaatliche Akteure mit Nachdruck aufzufordern, die Neuverlegung von Minen und anderen damit verbundenen Sprengkörpern unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in den Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der einheimischen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die anderen mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich*

⁹ Bestehend aus der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, dem Büro für Abrüstungsfragen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank.

¹⁰ A/64/287.

auf, von Minen betroffene Staaten und Gebiete nach Bedarf zu unterstützen, indem sie

a) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme, bei Bedarf auch bei der Erfüllung ihrer einschlägigen internationalen Verpflichtungen, behilflich sind;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei Bedarf nationale Programme unterstützen, mit dem Ziel, die von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern zu verringern;

c) verlässliche, berechenbare und rechtzeitige Beiträge zu Antiminenaktionen leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über die entsprechenden nationalen, regionalen und globalen Treuhandfonds, darunter der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitstellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltschonenden Techniken und Technologien für Antiminenaktionen zu fördern;

4. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme (IMAS) oder mit IMAS-konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, ein Informationsmanagementsystem anzuwenden, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, um Antiminenmaßnahmen erleichtern zu helfen;

5. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle, in denen sich Minen und andere explosive Kampfmittelrückstände befinden, auf möglichst effiziente Weise zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Freigabe zuvor verminter Flächen zu veranlassen, einschließlich nichttechnischer, technischer sowie Räummaßnahmen;

6. *legt* den von Minen betroffenen Staaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Entwicklungspartner die Erfordernisse von Antiminenaktionen und der Opferhilfe proaktiv in alle Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass diese Programme auf berechenbare Weise finanziert werden;

7. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre humanitären, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, und den mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Antiminenprogramme geschlechts- und altersdifferenziert sind, damit Frauen, Mädchen, Jungen und Männer gleichermaßen Nutzen aus ihnen ziehen können, und ermutigt alle Beteiligten, an der Gestaltung der Antiminenprogramme mitzuwirken;

9. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen und weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin, betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt, und unterstreicht, dass der Umfang, die Organisation, die Wirksamkeit und der Ansatz der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme umfassend und unabhängig beurteilt werden müssen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme in Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, namentlich über die einschlägigen Politiken und Maßnahmen der Vereinten Nationen, vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/85

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/403, Ziff. 9)¹¹.

64/85. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, so auch die Resolution 63/89 vom 5. Dezember 2008, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und Kenntnis nehmend von dem Schreiben seines Vorsitzenden an den Präsidenten der Generalversammlung¹²,

erneut erklärend, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

sich dessen bewusst, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zum Ausdruck gebracht haben,

betonend, dass eine nachhaltige, angemessene und berechenbare Ressourcenausstattung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgenommenen wissenschaftlichen Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, China, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Japan, Kanada, Kasachstan, Litauen, Malaysia, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Österreich, Pakistan, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Spanien, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ukraine und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹² A/64/223.

unter Hinweis darauf, dass der Wissenschaftliche Ausschuss in den Berichten über seine fünfundfünfzigste und sechsundfünfzigste Tagung seine tiefe Sorge darüber bekundet hat, dass er durch die Ausstattung seines Sekretariats mit nur einer Stelle des Höheren Dienstes sehr geschwächt ist und bei der effizienten Durchführung seines gebilligten Arbeitsprogramms behindert wird¹³,

sowie unter Hinweis auf den umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die finanziellen und administrativen Auswirkungen einer Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses, die Personalausstattung seines Fachsekretariats und Methoden zur Gewährleistung einer ausreichenden, gesicherten und berechenbaren Finanzierung¹⁴,

unter Hinweis auf ihr Ersuchen an den Generalsekretär, bei der Erstellung seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 alle Optionen, darunter auch die Möglichkeit einer internen Mittelumschichtung, zu erwägen, um den Wissenschaftlichen Ausschuss mit den in den Ziffern 48 bis 50 seines Berichts¹⁴ genannten Ressourcen auszustatten,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen vierundfünfzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss um die Fortsetzung seiner Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *befürwortet* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses, einschließlich derjenigen, die in dem Schreiben seines Vorsitzenden an den Präsidenten der Generalversammlung¹² dargelegt sind, im Hinblick auf die Durchführung seines gegenwärtigen Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, legt dem Ausschuss nahe, so bald wie möglich die entsprechenden Berichte vorzulegen, namentlich über die Bewertung der durch Energieerzeugung entstehenden Strahlungsmengen und der Folgewirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und über die Zu-

ordnung der gesundheitlichen Auswirkungen von Strahlenbelastung, und soweit möglich die Arbeit zu den verbleibenden, früher gebilligten Themen aufzunehmen, und ersucht den Ausschuss, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die Pläne für sein künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Fragen auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *hebt erneut hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinen Berichten die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken;

8. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

9. *begreißt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung in den betroffenen Gebieten zur Verfügung zu stellen, und bittet den Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Arbeitsergebnisse;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere sachdienliche Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre;

11. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

12. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 63/89 die Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses weiter zu überprüfen und zu stärken und zeitweilige Finanzierungsmechanismen zur Ergänzung der bestehenden weiter zu erkunden und zu prüfen, und legt den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nahe, zu erwägen, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 46 (A/62/46), Ziff. 5, und ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 46 (A/63/46), Ziff. 11.*

¹⁴ A/63/478.

der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Entgegennahme und Verwaltung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Ausschusses eingerichtet hat;

13. *erinnert* den Wissenschaftlichen Ausschuss daran, dass sie ihn in Ziffer 17 der Resolution 63/89 angewiesen hat, sich weiter mit der Frage zu befassen, wie seine Mitglieder in der derzeitigen und einer möglicherweise geänderten Zusammensetzung seine unverzichtbare Arbeit am besten unterstützen können, namentlich indem er unter Beteiligung der Beobachterstaaten detaillierte, objektive und transparente Kriterien und Indikatoren ausarbeitet, die auf derzeitige und künftige Mitglieder gleichermaßen Anwendung finden, und bis Ende Juni 2010 über seine Schlussfolgerungen Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* es, dass Belarus, Finnland, Pakistan, die Republik Korea, Spanien und die Ukraine als Beobachter an der sechsfundfingsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses teilgenommen haben, bittet diese Staaten, jeweils einen Wissenschaftler zu benennen, der als Beobachter an der siebenundfingsten Tagung des Ausschusses teilnehmen soll, und beschließt, über die Mitgliedschaft im Ausschuss, einschließlich der Mitgliedschaft dieser sechs Staaten, nach einer Beschlussfassung über die Mittelveranschlagung und nach der siebenundfingsten Tagung des Wissenschaftlichen Ausschusses, spätestens jedoch am Ende der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, zu entscheiden.

RESOLUTION 64/86

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/404, Ziff. 13)¹⁵.

64/86. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007 und 63/90 vom 5. Dezember 2008,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für

die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

ernsthaft besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁶ (Weltraumvertrag),

in der Erkenntnis, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtstaaten, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

überzeugt von der Wichtigkeit der Empfehlungen in der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“, die auf der vom 19. bis 30. Juli 1999 in Wien abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III) verabschiedet wurde¹⁷, sowie von der Notwendigkeit, die Nutzung von Weltraumtechnik für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ zu fördern,

ernsthaft besorgt über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen¹⁹,

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von dem Vertreter Kolumbiens (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

¹⁷ Siehe *Report of the Third United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 19–30 July 1999* (United Nations publication, Sales No. E.00.1.3), Kap. I, Resolution 1.

¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹ „Katastrophe“ bezieht sich auf Natur- oder Technologiekatastrophen.

in dem Wunsche, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem es allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert wird,

zutiefst davon überzeugt, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen in Bereichen wie Telemedizin, Tele-Unterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass auf dem Weltgipfel 2005 die wichtige Rolle von Wissenschaft und Technologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung anerkannt wurde²⁰,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundfünfzigste Tagung²¹,

1. billigt den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine zweiundfünfzigste Tagung²¹;

2. stimmt damit überein, dass der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung die von dem Ausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung empfohlenen Punkte behandeln soll;

3. stellt fest, dass der Unterausschuss Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums („Weltraumausschuss“) auf seiner achtundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/90 fortgesetzt hat²²;

4. stimmt damit überein, dass der Unterausschuss Recht auf seiner neunundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumausschuss empfohlenen Punkte behandeln soll²³;

5. stimmt außerdem damit überein, dass der Unterausschuss Recht auf seiner neunundvierzigsten Tagung seine Arbeitsgruppe für den Stand und die Anwendung der fünf Weltraumverträge der Vereinten Nationen, seine Arbeitsgruppe für Fragen der Definition und Abgrenzung des Welt-

raums und seine Arbeitsgruppe für innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums wieder einberufen soll;

6. fordert diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums²⁴ geworden sind, nachdrücklich auf, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Eingliederung in die jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu erwägen;

7. stellt fest, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner sechsundvierzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/90 fortgesetzt hat²⁵;

8. stimmt damit überein, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die von dem Weltraumausschuss empfohlenen Punkte behandeln soll²⁶;

9. stimmt außerdem damit überein, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenundvierzigsten Tagung seine Plenararbeitsgruppe, seine Arbeitsgruppe für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum und seine Arbeitsgruppe für erdnahe Objekte wieder einberufen soll;

10. begrüßt es, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner siebenundvierzigsten Tagung im Rahmen eines mehrjährigen Arbeitsplans mit der Behandlung der beiden neuen Punkte „Internationale Weltraumwetter-Initiative“²⁷ und „Langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeit-

²⁴ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87), Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95), Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784), Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240) und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 20 (A/64/20)*, Kap. I.I.C, und A/AC.105/933.

²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 20 (A/64/20)*, Ziff. 163 und 164.

²⁷ Ebd., Ziff. 155 und 164, und A/AC.105/933, Anhang I, Ziff. 16.

²⁰ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 60.

²¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 20 (A/64/20)*.

²² Ebd., Kap. II.D, und A/AC.105/935.

²³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 20 (A/64/20)*, Ziff. 224, 226 und 227.

ten²⁸ beginnen wird, wie vom Weltraumausschuss vereinbart;

11. *begrüßt mit Befriedigung* den vom Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner sechshundvierzigsten Tagung angenommenen und vom Weltraumausschuss auf seiner zweihundertfünfzigsten Tagung gebilligten Sicherheitsrahmen für die Anwendungen nuklearer Energiequellen im Weltraum²⁹;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Kommission für Sicherheitsnormen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer vom 22. bis 24. April 2009 in Wien abgehaltenen fünfundsiebenzigsten Tagung auf den Sicherheitsrahmen einigte, und begrüßt die konstruktive und effiziente Zusammenarbeit des Unterausschusses Wissenschaft und Technik und der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Ausarbeitung des Sicherheitsrahmens, die ein Beispiel für erfolgreiche interinstitutionelle Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen darstellt;

13. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums³⁰ im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte;

14. *bittet* die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums³⁰ umzusetzen;

15. *hält es für unerlässlich*, dass die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und ist sich darüber einig, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kostengünstige Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

16. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtstaaten, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

17. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die von dem Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für 2010 geplanten Tätigkeiten unter anderem den Fragen Bewirtschaftung der Wasserressourcen, sozio-ökonomischer Nutzen von Weltraumtätigkeiten, Kleinsatellitentechnologie im Dienste der nachhaltigen Entwicklung, Weltraumwetter, globale Satellitennavigationssysteme, Suche und Rettung sowie Weltraumrecht gewidmet sein werden³¹;

18. *begrüßt* die von dem Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss seine dritte Tagung vom 8. bis 12. Dezember 2008 in Pasadena (Vereinigte Staaten von Amerika) und seine vierte Tagung vom 14. bis 18. September 2009 in Sankt Petersburg (Russische Föderation) abhielt und dass seine fünfte Tagung 2010 gemeinsam von Italien und der Europäischen Kommission ausgerichtet wird;

19. *schließt sich* der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums *an*, dass das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen auch weiterhin als Exekutivsekretariat des Internationalen Ausschusses für globale Satellitennavigationssysteme und seines Anbieterforums fungieren soll³²;

20. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei der Durchführung des Programms der Plattform im Zeitraum 2007-2009;

21. *billigt* den Arbeitsplan des UN-SPIDER-Programms für den Zweijahreszeitraum 2010-2011³³ und legt den Mitgliedstaaten nahe, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit es den Arbeitsplan durchführen kann;

22. *begrüßt* es, dass im Einklang mit Resolution 61/110 der Generalversammlung regionale Unterstützungs-

²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 20 (A/64/20)*, Ziff. 161 und 164.

²⁹ Ebd., Ziff. 138, und A/AC.105/934.

³⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Ziff. 117 und 118 und Anhang.

³¹ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 20 (A/64/20)*, Ziff. 82.

³² Ebd., Ziff. 133.

³³ A/AC.105/937, Anhang.

büros in der Islamischen Republik Iran, Nigeria und Rumänien eingerichtet wurden und dass eine Kooperationsvereinbarung mit dem Asiatischen Zentrum für Katastrophenvorsorge erzielt wurde, um die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des UN-SPIDER-Programms zu unterstützen³⁴;

23. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die in Marokko und Nigeria ansässigen regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik in Afrika, mit Französisch beziehungsweise Englisch als Unterrichtssprache, sowie das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik und das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2009 fortgesetzt haben;

24. *begrüßt* es, dass die regionalen Zentren als Informationszentren des Internationalen Ausschusses für globale Satellitennavigationssysteme fungieren werden³⁵;

25. *kommt überein*, dass die regionalen Zentren dem Weltraumausschuss auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht erstatten sollen;

26. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumaktivitäten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ beizutragen, und befürwortet zu diesem Zweck einen interregionalen Dialog über Weltraumfragen zwischen den Mitgliedstaaten;

27. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Verstärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die vom 7. bis 9. Dezember 2009 in Algier abgehaltene dritte Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, die vom 26. bis 29. Januar 2010 in Zusammenarbeit mit dem Projekt „Sentinel Asia“ in Bangkok stattfindende sechzehnte Tagung des Asiatisch-Pazifischen Regionalforums der Weltraumorganisationen, die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit mit Sitz in Beijing, die ihre Tätigkeit im Dezember 2008 offiziell aufnahm, und die vom 23. bis 28. März 2010 in Santiago stattfindende Internationale Messe für Luft- und Raumfahrt;

28. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass seit der Verabschiedung der Erklärung von San Francisco de Quito durch die fünfte Panamerikanische Weltraumkonferenz im Juli 2006 mehr Staaten in der lateinamerikanisch-karibischen Region nationale Weltraumbehörden zivilen Charakters eingerichtet und so den Grundstein für eine erweiterte regionale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des

Weltraums gelegt haben, und erinnert daran, dass die Staaten in der lateinamerikanisch-karibischen Region in der Erklärung gebeten wurden, unter anderem „nationale Weltraumbehörden einzurichten, um den Grundstein für eine regionale Institution für Zusammenarbeit zu legen“;

29. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass die Regierung Mexikos vom 22. bis 27. November 2010 die sechste Panamerikanische Weltraumkonferenz ausrichten wird und dass die Vorbereitungsstagung für die Konferenz im Juni 2010 in Santiago stattfinden wird;

30. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Raumfahrttechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem anhaltenden Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich der Abmilderung von Katastropheneffekten, insbesondere in den Entwicklungsländern;

31. *stellt fest*, dass die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen wichtige Beiträge zur Entwicklung und zum Wohlergehen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet leisten könnten, wie aus der Resolution „Das Jahrtausend des Weltraums: Wiener Erklärung über den Weltraum und die menschliche Entwicklung“¹⁷, ihrer Resolution 59/2 und dem Aktionsplan des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums zur Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III³⁶ hervorgeht;

32. *stellt aner kennend fest*, dass einige der in dem Aktionsplan abgegebenen Empfehlungen bereits umgesetzt wurden und dass die Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen zufriedenstellend voranschreitet;

33. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig zu dem Treuhandfonds für das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen beizutragen, um das Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, im Einklang mit dem Aktionsplan technische und juristische Beratungsdienste zu erbringen und dabei die von dem Weltraumausschuss vereinbarten vorrangigen Themenbereiche weiter zu verfolgen;

34. *erklärt erneut*, dass die Aufmerksamkeit insbesondere der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete weiter auf die Vorteile der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen gerichtet und der Einsatz der Raumfahrttechnik gefördert werden soll, um die Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen zu erreichen und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen umzusetzen;

35. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Initiative des Vorsitzenden des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, die darauf gerichtet ist, einen ganzheitlichen Ansatz zur Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Na-

³⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 20 (A/64/20)*, Ziff. 122.

³⁵ Ebd., Ziff. 132.

³⁶ Siehe A/59/174, Abschn. VI.B.

tionen bei der Anwendung der Weltraumwissenschaft und -technik zur Bewältigung der Herausforderungen für die Entwicklung aller Länder zu verfolgen und den Einsatz der Raumfahrttechnik und ihrer Anwendungen im System der Vereinten Nationen weiter zu fördern und zu stärken, weiterentwickelt wird, damit der Ausschuss sie auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung behandeln kann³⁷;

36. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten als des zentralen Mechanismus der Vereinten Nationen für den Aufbau von Partnerschaften und die Koordination von Tätigkeiten mit Weltraumbezug im Rahmen der laufenden Reformen im System der Vereinten Nationen mit dem Ziel der Zusammenarbeit und Einheit der Aktion und legt den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen nahe, sich voll an der Arbeit der Interinstitutionellen Tagung zu beteiligen;

37. *fordert* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung beitragen könnten, insbesondere in Bereichen, die unter anderem mit der Ernährungssicherheit und mit verstärkten Bildungsmöglichkeiten zusammenhängen;

38. *bittet* die Interinstitutionelle Tagung über Weltraumtätigkeiten, auch künftig zur Arbeit des Weltraumausschusses beizutragen und dem Ausschuss über die auf ihren Jahrestagungen geleistete Arbeit Bericht zu erstatten;

39. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die offenen informellen Sitzungen, die in Verbindung mit den Jahrestagungen der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten abgehalten werden und an denen Vertreter der Mitgliedstaaten und Beobachter im Weltraumausschuss teilnehmen, einen konstruktiven Mechanismus zur Führung eines aktiven Dialogs zwischen den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten und Beobachtern im Ausschuss darstellen;

40. *begrüßt* den Beitrag des Weltraumausschusses zur Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung³⁸ und kommt überein, dass der jeweilige Direktor des Sekretariats-Büros für Weltraumfragen auch weiterhin an den Tagungen der Kommission teilnehmen soll, um das Bewusstsein für den Nutzen der Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung zu schaffen und zu erhöhen, und dass der jeweilige Direktor der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auch weiterhin zur Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses eingeladen

werden soll, um diesen darüber zu informieren, wie er weiter zur Arbeit der Kommission beitragen könnte;

41. *ersucht* die Universität der Vereinten Nationen und andere wissenschaftliche Institutionen sowie die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, Möglichkeiten für Ausbildungsangebote und Politikforschung im thematischen Schnittbereich von Völkerrecht, Klimawandel und Weltraum zu prüfen;

42. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Ausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf der Grundlage der aus den Panamerikanischen Weltraumkonferenzen und den Konferenzen afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen gefördert werden und welche Rolle die Raumfahrttechnik bei der Umsetzung der aus dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

43. *billigt* die Zusammensetzung der Präsidien des Weltraumausschusses und seiner Unterausschüsse für den Zeitraum 2010-2011³⁹ und kommt überein, dass der Ausschuss und seine Unterausschüsse ihre Amtsträger auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2010 gemäß dieser Zusammensetzung wählen sollen;

44. *billigt außerdem* den Beschluss des Weltraumausschusses, der Asiatisch-Pazifischen Organisation für Weltraumzusammenarbeit ständigen Beobachterstatus zu gewähren⁴⁰;

45. *stellt fest*, dass es jeder Regionalgruppe obliegt, die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses, die auch Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe sind, an der Arbeit des Ausschusses und seiner Nebenorgane aktiv zu fördern, und kommt überein, dass die Regionalgruppen diese den Ausschuss betreffende Angelegenheit im Kreise ihrer Mitglieder prüfen sollen;

46. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Ausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass am 20. Oktober 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Podiumsdiskussion über Raumfahrtanwendungen und globale Gesundheit abgehalten wurde, und kommt überein, dass auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Podiumsdiskussion

³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 20 (A/64/20)*, Ziff. 15 und 290.

³⁸ Siehe A/AC.105/872, A/AC.105/892 und A/AC.105/944.

³⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 20 (A/64/20)*, Ziff. 309.

⁴⁰ Ebd., Ziff. 311.

kussion über ein vom Ausschuss auszuwählendes Thema abgehalten werden soll, unter Berücksichtigung der zu den Fragen Klimawandel, Ernährungssicherheit und globale Gesundheit abgehaltenen Podiumsdiskussionen.

RESOLUTION 64/87

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/405, Ziff. 16)⁴¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Fidschi, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

64/87. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 63/91 vom 5. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

im Bewusstsein dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in den sechzig Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008⁴²,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon, der Arabischen Republik Syrien und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die kritische humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaubemühungen sind,

⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

⁴² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 13 (A/64/13)*, und ebd., *Supplement No. 13A (A/64/13/Add.1)*.

in *Anbetracht* der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung⁴³ durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat, dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und dass die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2010, darüber Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *fordert* alle Geber *auf*, auch weiterhin möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, namentlich im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der fortdauernden Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lage in der Region, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle genannten Bedarf zu decken;

5. *lobt* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdlichen Anstrengungen seiner Mitarbeiter bei der Durchführung seines Mandats und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Generalversammlung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens des Hilfswerks am 24. September 2009 eine Tagung auf hoher Ebene abhielt.

RESOLUTION 64/88

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/405, Ziff. 16)⁴⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Fidschi, Kamerun, Kanada, Vanuatu.

64/88. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

⁴³ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 63/92 vom 5. Dezember 2008 vorgelegt hat⁴⁵,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008⁴⁶,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴⁷, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung⁴⁷ vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor ihrer fünfundsechzigsten Tagung nach Absprache mit der Generalbeauftragten über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

⁴⁵ A/64/323.

⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 13* (A/64/13), und ebd., *Supplement No. 13A* (A/64/13/Add.1).

⁴⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

RESOLUTION 64/89

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/405, Ziff. 16)⁴⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Fidschi, Kamerun, Kanada, Vanuatu.

64/89. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüg-

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

lichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 63/93 vom 5. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008⁴⁹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vom 10. Juni 2009 an die Generalbeauftragte⁵⁰,

tief besorgt über die kritische Finanzlage des Hilfswerks sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und dessen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵¹,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁵²,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁵³ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Arabischen Republik Syrien,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravie-

renden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

in Würdigung der außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk unternimmt, um bedürftigen und vertriebenen Familien im Gazastreifen Nothilfe, medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Unterkünfte und sonstige humanitäre Hilfe bereitzustellen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009 und die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass das Hilfswerk keine weiteren Anstrengungen zur Instandsetzung und zum Wiederaufbau Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte unternehmen kann, weil Israel nach wie vor die Einfuhr wesentlicher Baumaterialien in den Gazastreifen verbietet,

betonend, dass es dringend geboten ist, mit dem Wiederaufbau im Gazastreifen zu beginnen, namentlich indem zahlreiche von dem Hilfswerk verwaltete und derzeit ausgesetzte Projekte gemäß dem Vorschlag des Generalsekretärs fertiggestellt und von den Vereinten Nationen gelenkte Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus eingeleitet werden,

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehalten wurde, und nachdrücklich dazu auffordernd, die zugesagten Mittel auszuführen, um den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Hilfswerk weiter unternimmt, um den von der Krise im Flüchtlingslager Nahr el-Bared im nördlichen Libanon betroffenen und in ihrer Folge vertriebenen Flüchtlingen zu helfen, und unter Begrüßung der von der Regierung Libanons und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, den Wiederaufbau des Lagers Nahr el-Bared durch das Hilfswerk zu unterstützen,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthafte besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Schäden und Zerstörungen an seinen Einrichtungen, insbesondere infolge der Militäroperationen im Gazastreifen im Berichtszeitraum,

die umfangreichen Schäden und Zerstörungen *beklagend*, die laut der vom Generalsekretär erstellten Zusammen-

⁴⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 13 (A/64/13)*, und ebd., *Supplement No. 13A (A/64/13/Add.1)*.

⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 13 (A/64/13)*, S. vi und vii.

⁵¹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁵³ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

fassung des Berichts der Untersuchungskommission⁵⁴ und dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁵⁵ während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 an den Einrichtungen des Hilfswerks im Gazastreifen verursacht wurden, darunter an Schulen, in denen Zivilpersonen beherbergt wurden, sowie am Hauptquartier und am Lagergebäude des Hilfswerks,

sowie in dieser Hinsicht *beklagend*, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs nicht gewahrt wurde und dass die Mitarbeiter, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden,

ferner *beklagend*, dass Mitarbeiter des Hilfswerks seit September 2000 von den israelischen Besatzungstruppen in dem besetzten palästinensischen Gebiet getötet und verletzt wurden,

beklagend, dass Flüchtlingskinder in den Schulen des Hilfswerks von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verwundet wurden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die äußerst negativen Auswirkungen der weiter anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, die einer Blockade im Gazastreifen gleichkommen, und des völkerrechtswidrigen Baus der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, insbesondere seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Notdienstleistungen zu erbringen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁵⁶,

1. *bekräftigt*, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlischen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen und gefährlichen Umstände, denen sie sich während des vergangenen Jahres gegenübersehen, und dankt der Generalbeauftragten Karen Koning AbuZayd anlässlich ihres bevorstehenden Eintritts in den Ruhestand dafür, dass sie sich neun Jahre lang engagiert für die Palästinaflüchtlinge eingesetzt hat;

3. *spricht* dem Hilfswerk anlässlich seines sechzigjährigen Bestehens *ihre besondere Anerkennung aus*;

4. *dankt* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den beiden Berichten der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵⁷ und von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die sechsjährige mittelfristige Strategie des Hilfswerks ab Januar 2010 und die fortgesetzten Bemühungen der Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁵⁸ und seinem umfassenden Dreijahresplan für die organisatorische Entwicklung niederschlagen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die institutionelle Stärkung des Hilfswerks durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu unterstützen;

8. *billigt* die Schlussfolgerungen in dem Bericht der außerordentlichen Tagung der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁵⁹, insbesondere ihr Ersuchen an den Generalsekretär, den zuständigen Organen der Generalversammlung möglichst bald einen Bericht über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks vorzulegen;

9. *billigt außerdem* die Bemühungen der Generalbeauftragten, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und in Libanon Binnenvertriebene sind und dringend fortlaufende Hil-

⁵⁴ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁵⁵ A/HRC/12/48.

⁵⁶ *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.*

⁵⁷ A/64/115 und A/64/519.

⁵⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 13A (A/64/13/Add.1).*

⁵⁹ A/64/115.

fe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

10. *begrüßt* die Zusagen, die auf der am 23. Juni 2008 in Wien abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des palästinensischen Flüchtlingslagers Nahr el-Bared und der vom Konflikt betroffenen Gebiete des nördlichen Libanon gegeben wurden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, den Wiederaufbau des Lagers zu beschleunigen, um das anhaltende Leid der Vertriebenen zu lindern;

11. *erkennt* die wichtige Unterstützung *an*, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

12. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern und Frauen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶⁰ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶¹ Rechnung zu tragen;

13. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verlegung der internationalen Bediensteten des Hilfswerks aus dessen Amtssitz in Gaza-Stadt und über die Unterbrechung der Tätigkeit am Amtssitz aufgrund der Verschlechterung und Instabilität der Lage vor Ort;

14. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵³ in vollem Umfang einzuhalten;

15. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁵¹ zu halten;

16. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden und Zerstörungen, die durch die Handlungen der israelischen Seite, namentlich infolge der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten und alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die dem

Hilfswerk durch von Israel auferlegte Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

17. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

18. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Hilfsstoffe für den Wiederaufbau und die Instandsetzung der beschädigten oder zerstörten Einrichtungen des Hilfswerks und für die Durchführung der ausgesetzten Projekte auf dem Gebiet der zivilen Infrastruktur in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen nicht länger zu behindern;

19. *ersucht* die Generalbeauftragte, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die das Hilfswerk bei der Modernisierung seiner Archive im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge erzielt hat, und legt der Generalbeauftragten *nahe*, das Projekt möglichst rasch abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

21. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg der Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramme des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk *auf*, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

22. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

23. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge für das Hilfswerk fortzusetzen und zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten, insbesondere in Bezug auf das Defizit im ordentlichen Haushalt des Hilfswerks und in Anbetracht der Verschärfung der finanziellen Engpässe durch die aktuelle humanitäre Lage vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, zu mildern und die wertvolle und notwendige Arbeit zu unterstützen, die das Hilfswerk leistet, um den Palästinaflüchtlingen in allen Einsatzgebieten Hilfe zu gewähren.

⁶⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶¹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

RESOLUTION 64/90

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/405, Ziff. 16)⁶²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Fidschi, Kamerun, Vanuatu.

64/90. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem nach ihrer Resolution 63/94 vom 5. Dezember 2008 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶³ sowie von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 31. August 2009⁶⁴,

unter Hinweis darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶⁵ und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

feststellend, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁶⁶ abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

unter Hinweis darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁶⁷ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Niederlande, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.

⁶³ A/64/324.

⁶⁴ Siehe A/64/174.

⁶⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁶⁷ A/48/486-S/26560, Anlage.

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/91

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 74 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/406, Ziff. 16)⁶⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/91. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁹, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁰ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁷¹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 63/95 vom 5. Dezember 2008, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats, namentlich die von dem Rat auf seiner zwölften Sondertagung am 16. Oktober 2009 verabschiedete Resolution⁷²,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen

⁶⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁷⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁷¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁷² Resolution S-12/1; siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53A (A/64/53/Add.1)*.

des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁷³ und in dieser Hinsicht auf die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004 verweisend,

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,

in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der Ereignisse seit dem 28. September 2000, namentlich die Anwendung übermäßiger Gewalt gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tausende von Toten und Verletzten gefordert haben, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, die Verhängung von Kollektivstrafen, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung im Gazastreifen, und die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Palästinensern,

insbesondere in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission⁷⁴ sowie in dem Bericht der Ermittlungskommission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt⁷⁵, und betonend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁷⁶, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁷⁷,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁷⁸ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

betonend, wie dringlich es ist, dass die 1967 begonnene israelische Besetzung vollständig beendet wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 verweisend,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschen-

rechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum⁷⁶ hervorgeht;

4. *bekundet ernste Besorgnis* über die infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere im Gazastreifen, und verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, die Zerstörung und Einziehung von Grundstücken, die Verhängung von Kollektivstrafen sowie die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Zivilpersonen und fordert die sofortige Beendigung aller dieser Maßnahmen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁹, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um das Wohlergehen und die Achtung der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete zu gewährleisten, und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung der Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

⁷³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁷⁴ Siehe A/63/855-S/2009/250.

⁷⁵ A/HRC/12/48.

⁷⁶ Siehe A/64/339.

⁷⁷ A/64/332, A/64/340, A/64/354, A/64/516 und A/64/517.

⁷⁸ A/48/486-S/26560, Anlage.

b) dem Sonderausschuss erforderlichenfalls auch künftig Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/92

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/406, Ziff. 16)⁷⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama,

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Vanuatu.

64/92. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 63/96 vom 5. Dezember 2008,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

unter Hinweis auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907⁸⁰, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸¹ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I⁸² zu den vier Genfer Abkommen⁸³ kodifiziert sind,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁸⁴, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁸⁵,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden

⁸⁰ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1910 S. 107; öRGBI. Nr. 180/1913; SR 0.515.112.

⁸¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁸² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBl. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁸³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁸⁴ Siehe A/64/339.

⁸⁵ A/64/332, A/64/340, A/64/354, A/64/516 und A/64/517.

Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁶ sowie die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen⁸¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

unter Hinweis auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

unter Begrüßung und Befürwortung der Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, sowie der Anstrengungen, die der Verwahrstaat der Genfer Abkommen in dieser Hinsicht unternommen hat,

betonend, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁸³ und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁸⁶ auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

⁸⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, S. 136.*

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/93

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/406, Ziff. 16)⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Kamerun, Vanuatu.

64/93. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 63/97 vom 5. Dezember 2008, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁸⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

in der Erwägung, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen⁸⁸ und die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I⁸⁹ zu den vier Genfer Abkommen⁹⁰ kodifizierten Bestimmungen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁹¹ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

⁸⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁸⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁹⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁹¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

feststellend, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden⁹²,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebieten⁹³,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993⁹⁴ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

sowie unter Hinweis auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁵ und insbesondere feststellend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert wird,

sich dessen bewusst, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung einhergegangen ist,

eingedenk der schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortsetzung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die Besatzungsmacht Israel unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und insbesondere besorgt über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich über den sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, die unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und es weiter zu isolieren, die fortdauernde Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und die Vertreibung palästinensischer Familien aus der Stadt sowie die Intensivierung der Siedlungstätigkeit im Jordan-Tal,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, ein-

⁹² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 120; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

⁹³ Siehe A/64/328.

⁹⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁹⁵ S/2003/529, Anlage.

schließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnten,

tief besorgt darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, mit einschließt,

unter Missbilligung der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie aller Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

in ernster Besorgnis über die zunehmenden Gewalttätigkeiten, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens illegaler bewaffneter israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum und Agrarland,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen als Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Fahrplans ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs⁹⁶,

sowie Kenntnis nehmend von der am 26. September 2008 einberufenen Sondersitzung des Sicherheitsrats,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁸⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

4. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 465 (1980);

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁹¹ genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

6. *fordert erneut dazu auf*, alle Gewalthandlungen und Belästigungen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum und Agrarland, zu verhindern, und unterstreicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/94

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/406, Ziff. 16)⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Domini-

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

⁹⁶ A/64/332, A/64/340, A/64/354, A/64/516 und A/64/517.

ca, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Liberia, Vanuatu.

64/94. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁹⁸,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹⁹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁹ und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰⁰ und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, geachtet werden müssen,

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 63/98 vom 5. Dezember 2008, und

der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹⁰¹, sowie des Berichts des Generalsekretärs¹⁰²,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten¹⁰³,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹⁰⁴ sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,

im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens¹⁰⁵ nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen,

⁹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

¹⁰⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰¹ Siehe A/64/339.

¹⁰² A/64/517.

¹⁰³ A/HRC/10/20; siehe auch A/64/328.

¹⁰⁴ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

¹⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

erneut erklärend, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

betonend, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹⁰⁶ umgesetzt werden muss,

sowie betonend, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung, die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, ergreift,

ernsthaft besorgt über die seit dem 28. September 2000 durchgeführten Militäraktionen, die Tausende von Toten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Hunderte von Kindern, sowie Zehntausende von Verletzten gefordert haben,

insbesondere ernsthaft besorgt über die weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Zerstörungen und Schäden an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentli-

chen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben, sowie des Abfeuerns von Raketen nach Israel,

betonend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

in ernster Sorge über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission¹⁰⁷ sowie in dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt¹⁰⁸, und betonend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser erheblichen Zerstörungen und der Behinderung des Wiederaufbauprozesses durch die Besatzungsmacht Israel auf die Menschenrechtssituation und die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die israelische Politik der Abriegelung und der gravierenden Einschränkungen und das Genehmigungssystem, die die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Hilfsgüter, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, behindern, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die sozioökonomische Lage des palästinensischen Volkes, das sich nach wie vor in einer schweren humanitären Krise befindet, insbesondere im Gazastreifen,

insbesondere besorgt über die weitere Errichtung israelischer Kontrollpunkte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die Umwandlung von mehreren dieser Kontrollpunkte in Anlagen, die dauerhaften Grenzübergängen innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets gleichkommen, wodurch der Zusammenhang dieses Gebiets stark beeinträchtigt wird und die Anstrengungen und die Hilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft untergraben werden, was sich wiederum nachteilig auf andere Aspekte der sozioökonomischen Lage des palästinensischen Volkes auswirkt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter Hunderte von Kindern und Frauen, nach wie vor unter harten Bedingungen, die

¹⁰⁶ S/2003/529, Anlage.

¹⁰⁷ Siehe A/63/855-S/2009/250.

¹⁰⁸ A/HRC/12/48.

ihr Wohlergehen beeinträchtigen, in israelischen Gefängnissen oder Internierungszentren einsitzen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

überzeugt, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

unter Betonung des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁰⁵ und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführt hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich der Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, und dass sie das Recht der Menschenrechte achtet und ihnen sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949¹⁰⁵ vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen und Aktionen beendet, namentlich sämtliche Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, die unter anderem schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes haben;

4. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die Anwendung übermäßiger Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, in der letzten Zeit insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter den Kindern, gefordert und zu massiven Beschädigungen und Zerstörungen von Häusern, Eigentum, lebenswichtiger Infrastruktur und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie von Agrarland und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

5. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen auf israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

6. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

7. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

8. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004¹⁰⁴ und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

9. *unterstreicht erneut* die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

10. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwenden;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

12. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/95

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/406, Ziff. 16)¹⁰⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Panama, Tonga, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

64/95. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen¹¹⁰,

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

¹¹⁰ Siehe A/64/339.

zutiefst besorgt darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/99 vom 5. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 63/99 vorgelegt hat¹¹¹,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹² auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

unter Begrüßung der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des

¹¹¹ A/64/354.

¹¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbilds und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹¹² darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert Israel auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 64/96 A und B

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/408, Ziff. 12)¹¹³.

64/96. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses¹¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen¹¹⁵,

fordert mit Nachdruck, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medi-

en, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen anderen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

a) zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

c) Unterstützung gewähren, damit die Programme der praktischen Ausbildung für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau der Programme der praktischen Ausbildung, wie etwa derjenigen, die in den Ent-

¹¹³ Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

¹¹⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 21 (A/64/21).*

¹¹⁵ A/64/262.

wicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;

ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;

iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Medienentwicklungsprogramm¹¹⁶ gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

betonend, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information ist,

in Bekräftigung ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde und in der es in Anlage I Ziffer 2 heißt, dass „die Tätigkeit der Hauptabteilung so organisiert und geleitet werden soll, dass sie im höchstmöglichen Umfang bei den Völkern der Welt ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen fördert“,

hervorhebend, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen veran-

kerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

betonend, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, ausgewogene, aktuelle und maßgebliche Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 geforderte umfassende Überprüfung der Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information sowie auf den Bericht des Generalsekretärs „Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen“¹¹⁷ und die Versammlungsresolutionen 57/300 vom 20. Dezember 2002 und 60/109 B vom 8. Dezember 2005, die es ermöglichen, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung zu steigern und größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

in dem Bewusstsein, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwicklung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/266 vom 16. Mai 2007 über Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei ihrer Tätigkeit die Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern,

Sierra Leone als neues Mitglied des Informationsausschusses *begrüßend,*

¹¹⁶ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September–28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschn. III.4, Resolution 4/21.

¹¹⁷ A/57/387 und Corr.1.

I

Einleitung

1. *bekräftigt* ihre Resolution 13 (I), mit der die Hauptabteilung Presse und Information geschaffen wurde, sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen, und ersucht den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 und die anderen von der Generalversammlung erteilten Mandate weiter vollständig umzusetzen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare, aktuelle, sachlich richtige und umfassende Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, so auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information so weit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/247 vom 24. Dezember 2008 festgelegten Prioritäten sowie unter Heranziehung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁸ als Leitlinie und unter Bekräftigung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005¹¹⁹ besondere Aufmerksamkeit auf Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte und auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, einschließlich der globalen Nahrungsmittelkrise, die Konfliktprävention, die nachhaltige Entwicklung, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information *außerdem*, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu wid-

men, und fordert die Hauptabteilung auf, aktiv dazu beizutragen, der Öffentlichkeit die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, stärker bewusst zu machen;

7. *ersucht ferner* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, aktiv dazu beizutragen, die Öffentlichkeit für das weltweite Problem des Klimawandels zu sensibilisieren, und legt der Hauptabteilung nahe, besondere Aufmerksamkeit auf die Beschlüsse zu richten, die im Rahmen des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁰ nach dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gefasst werden, insbesondere im Kontext der vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen (Polen) abgehaltenen und vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen stattfindenden Konferenz der Vertragsparteien und Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto¹²¹;

8. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen weiter zu verbessern;

II

Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

9. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information¹²²;

10. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihr Engagement für eine Kultur der Evaluierung aufrechtzuerhalten, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, und ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste fortzusetzen;

11. *bekräftigt*, wie wichtig eine wirksamere Koordination zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, in den von der Organisation ausgehenden Botschaften für Konsistenz zu sorgen;

12. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro

¹¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹²¹ Ebd., Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹²² A/AC.198/2009/2-4.

des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

13. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf die Kulturförderung und im Bildungs- und Kommunikationsbereich auch weiterhin mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten, um die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überwinden;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so ihre Kommunikationstätigkeiten besser abzustimmen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner zweiunddreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte sowie über die Tätigkeit der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation Bericht zu erstatten;

15. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden¹²³ eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und ihre Anstrengungen stärker zu bündeln sowie um ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des Presdienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen in allen Amtssprachen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und dass dabei auch künftig redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewährleistet sind;

17. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Büros des Sekretariats, die Inhalte bereitstellen, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kostenbewusst und umweltverträglich produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, damit es im Rahmen der jeweiligen Mandate nicht zu Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

18. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptabteilung dazu beitragen soll, die zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern bestehende Kluft auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation zu überbrücken;

19. *nimmt Kenntnis* von der Herausgabe täglicher Pressemitteilungen und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information erneut, den Produktionsprozess weiter zu verbessern und das Format, die Struktur und die Länge der Mitteilungen zu straffen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Auffassungen dahingehend, die Mitteilungen auch in den anderen Amtssprachen herauszugeben;

Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

20. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt und ihre Gleichbehandlung gewährleistet, so auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt, und diesen Aspekt in künftige Programmhaushaltsvorschlüsse für die Hauptabteilung aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen und unter Beachtung des Arbeitsanfalls in jeder Amtssprache;

22. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, bei allen ihren Tätigkeiten der Mehrsprachigkeit vermehrt Rechnung zu tragen, und betont, wie wichtig es ist, ihre Resolution 61/266 vollständig durchzuführen, indem sichergestellt wird, dass der Wortlaut aller neuen für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterialien der Vereinten Nationen täglich über die Website der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, weiter vorrangig auf den Abschluss der Aufgabe hinzuwirken, alle wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen auf die Website der Vereinten Nationen zu stellen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

Überwindung der digitalen Spaltung

24. *verweist mit Befriedigung* auf ihre Resolution 60/252 vom 27. März 2006, in der sie die während der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedete Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die

¹²³ ST/SGB/2000/8.

Informationsgesellschaft¹²⁴ billigte und den 17. Mai zum jährlich zu begehenden Welttag der Informationsgesellschaft erklärte, verweist auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan¹²⁵, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurden, und ersucht in dieser Hinsicht die Hauptabteilung Presse und Information, zur Begehung dieses Ereignisses beizutragen und daran mitzuwirken, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann;

25. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, mit dazu beizutragen, dass die internationale Gemeinschaft dafür sensibilisiert wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft ist;

Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen

26. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen und Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten;

27. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, legt dem Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen nahe, die Erstellung von Webseiten in Ortssprachen fortzusetzen, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, die erforderlichen Ressourcen und technischen Einrichtungen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen;

28. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen Bericht zu erstatten;

¹²⁴ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

¹²⁵ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

29. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auch künftig höhere Wirksamkeit entfalten und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Verwirklichung dieses Ansatzes Bericht zu erstatten;

31. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information nahe, im Hinblick auf größere Kohärenz im Kommunikationsbereich und die Vermeidung von Doppelarbeit über die Informationszentren verstärkt mit allen anderen Institutionen der Vereinten Nationen auf Landesebene zusammenzuarbeiten;

32. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

33. *betont außerdem*, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen die Öffentlichkeit auch weiterhin auf lokaler Ebene für die Arbeit der Vereinten Nationen sensibilisieren und Unterstützung dafür mobilisieren soll, eingedenk dessen, dass Informationen in den Ortssprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

34. *betont ferner*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

35. *unterstreicht*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Hervorhebung der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

36. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs, eng mit den betroffenen Regierungen zusammenzuarbeiten, um die Möglichkeit mietfreier Büroräume zu sondieren, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gaststaaten und in dem Bewusstsein, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhauhaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf,

und legt den Gaststaaten nahe, den Bedürfnissen der Informationszentren der Vereinten Nationen entgegenzukommen;

37. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ausbau der Informationszentren in Kairo, Mexiko-Stadt und Pretoria und legt dem Generalsekretär nahe, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten und im Rahmen vorhandener Ressourcen den Ausbau weiterer Zentren, insbesondere in Afrika, zu sondieren;

38. *erinnert* an das Angebot der Regierung Angolas, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda aufzunehmen, das den besonderen Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder Rechnung tragen soll, und dafür mietfreie Büroräume bereitzustellen, bedauert, dass diesbezüglich keine Fortschritte erzielt wurden, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Informationsausschuss auf seiner zweiunddreißigsten Tagung über die Maßnahmen, die notwendig sind, um diesen Bedürfnissen entgegenzukommen, einschließlich des Bedarfs an Haushaltsmitteln, sowie über alle Vorschläge, die geeignet sind, diesen Prozess voranzubringen, Bericht zu erstatten;

39. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Ernennung von Direktoren von Informationszentren der Vereinten Nationen unter anderem die Erfahrung der Bewerber auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie als eines der wichtigsten Vorzugskriterien für die Ernennung voll in Betracht zu ziehen;

III

Strategische Kommunikationsdienste

40. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

Medienkampagnen

41. *weiß* die Arbeit *zu schätzen*, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen zu fördern, wie etwa die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprävention, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, nachhaltige Entwicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern sowie von Menschen mit Behinderungen, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und

der Toleranz, die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und die Verhütung von Völkermord, und ersucht die Hauptabteilung, zu allen diesen Fragen auch weiterhin Informationstätigkeiten durchzuführen;

42. *würdigt* die Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der jährlichen Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und sieht ihrer weiteren Arbeit zur Förderung der Schaffung eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erwartungsvoll entgegen;

43. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über diese und andere wichtige globale Themen aufzuklären;

44. *betont*, dass der Förderung der Entwicklung Afrikas auch künftig wieder größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, vor allem seitens der Hauptabteilung Presse und Information, damit der internationalen Gemeinschaft die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹²⁶ stärker bewusst gemacht werden;

45. *erkennt* die Rolle *an*, welche die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz von Informationszentren der Vereinten Nationen bei der Begehung des sechzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²⁷ gespielt haben;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen

46. *spricht* der Hauptabteilung Presse und Information und ihrem Netz von Informationszentren der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung* für die Rolle *aus*, die sie bei der Begehung des sechzigsten Jahrestags der Friedenssicherungstätigkeit der Vereinten Nationen gespielt haben;

47. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, bereits ab der Planungsphase in künftige Friedenssicherungseinsätze mit einbezogen wird;

48. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, auch weiter-

¹²⁶ A/57/304, Anlage.

¹²⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

hin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten, denen sich Friedenssicherungseinsätze, insbesondere mehrdimensionale und komplexe Einsätze, gegenübersehen, die von ihnen erzielten weitreichenden Erfolge und die Probleme, denen sie sich stellen müssen, sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und begrüßt die Bemühungen der drei Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Durchführung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

49. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze wahrgenommene Rolle im Prozess der Auswahl von Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere seitens der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

50. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

51. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Nulltoleranzpolitik der Organisation gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erläutert, und die Öffentlichkeit über den Ausgang aller derartigen Fälle, an denen Friedenssicherungspersonal beteiligt war, einschließlich der Fälle, in denen letztlich befunden wurde, dass die Anschuldigungen rechtlich nicht bewiesen seien, sowie über die von der Generalversammlung angenommene Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal¹²⁸ zu informieren;

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur besseren Verständigung zwischen den Nationen

52. *erinnert* an ihre Resolutionen über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens¹²⁹, ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Bedeutsamkeit und Relevanz der Themen von Medienkampagnen zu dieser Frage sicherzustellen und dabei auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zu gewähren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen zu pflegen und kulturelle Verständigung, Toleranz, Achtung und Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die effektive Ausübung aller Menschenrechte und der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu fördern;

53. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, den Dialog zwischen den Kulturen auch künftig anzuregen und zu erleichtern und Möglichkeiten zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf verschiedenen Gebieten zu erarbeiten und dabei das Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹³⁰ zu berücksichtigen, und sieht in diesem Zusammenhang dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/4 vom 20. Oktober 2005 erbetenen Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen;

54. *anerkennt* die Leistungen der Allianz der Zivilisationen und die Anstrengungen des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs für die Allianz der Zivilisationen, nimmt Kenntnis von dem breiten Spektrum von Initiativen und Partnerschaften auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration, die auf dem zweiten Forum der Allianz der Zivilisationen am 6. und 7. April 2009 in Istanbul (Türkei) ins Leben gerufen wurden, und begrüßt die anhaltende Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information für die Arbeit der Allianz der Zivilisationen, einschließlich ihrer laufenden Projekte;

IV

Presse- und Nachrichtendienste

55. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Presse- und Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien, das heißt in der Presse, im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet, zur Verfügung zu stellen und dabei durchge-

¹²⁸ Resolution 62/214, Anlage.

¹²⁹ Resolutionen 52/15, 53/22, 53/25, 55/23, 56/6, 59/142 und 60/4.

¹³⁰ Resolution 56/6, Abschn. B.

hend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

56. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin durch die Initiative „10 Stories the World Should Hear More About“ (10 Geschichten, über die die Welt mehr erfahren sollte) und durch Bild- und Tonberichterstattung über TV Vereinte Nationen und Radio Vereinte Nationen die Aufmerksamkeit der Weltmedien auf Geschichten lenkt, über die nicht an prominenter Stelle berichtet wird;

Traditionelle Kommunikationsmittel

57. *begrüßt* die Initiative von Radio Vereinte Nationen – nach wie vor eines der effektivsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und ein wichtiges Instrument für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen –, seinen Live-Rundfunkdienst zu verbessern, indem es Rundfunkanstalten täglich zu allen Tätigkeiten der Vereinten Nationen häufiger aktualisierte Berichte in allen sechs Amtssprachen sowie Reportagen liefert, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei den Hörfunkproduktionen der Vereinten Nationen zu verwirklichen;

58. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information derzeit unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und Swahili und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen;

59. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen sachlich richtig und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und ersucht den Radio- und Fernsehdienst der Hauptabteilung, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

Website der Vereinten Nationen

60. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedsstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website hin;

61. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den barrierefreien Zugang von Behinderten zur Website der Vereinten Nationen zu erfüllen, und fordert die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuwirken, dass auf allen neuen und aktualisierten Seiten der Website Zugänglichkeitskriterien eingehalten werden, mit dem Ziel, Barrierefreiheit für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten;

62. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen bei der Entwicklung und dem Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen¹³¹ und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordination mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen weiter zu verbessern, die getroffen werden, um volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen herzustellen, und erneuert insbesondere ihr Ersuchen, sicherzustellen, dass die innerhalb der Hauptabteilung für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen angemessen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache Rechnung zu tragen ist;

63. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in einigen Amtssprachen verfügbaren Einzelseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär erneut, diese Vereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszuweiten;

64. *verweist* auf Ziffer 74 ihrer Resolution 60/109 B und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle englischsprachigen Materialien und Datenbanken auf der Website der Vereinten Nationen in alle Amtssprachen zu übersetzen und auf den Webseiten in den jeweiligen Sprachen auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise zugänglich zu machen;

65. *ersucht* den Generalsekretär, die Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin in vollem Umfang zu nutzen, um auf kostenwirksame Weise die rasche Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen festgelegten Prioritäten und unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt in der Organisation zu verbessern, begrüßt die auch weiterhin zunehmende Popularität des E-Mail-gestützten Nachrichtentelegrammdienstes, der von der Hauptabteilung Presse und Information in englischer und französischer Sprache über das Internet-Portal des Nachrichtenzentrums der Vereinten Nationen bereitgestellt wird, und legt der Hauptabteilung nahe, sich mit der Abteilung Informationstechnische Dienste der Hauptabteilung Management zu beraten und mit Vorrang Möglichkeiten zur Verbesserung der technischen Leistungsfähigkeit dieses Dienstes und seiner Bereitstellung in allen Amtssprachen zu prüfen;

66. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtlateinischer und bidirektionaler Schriften führt, und fordert die Abteilung Informationstechnische

¹³¹ Siehe A/AC.198/2007/3.

Dienste der Hauptabteilung Management nachdrücklich auf, weiter mit der Hauptabteilung Presse und Information zusammenzuarbeiten und sich weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen größere Gleichberechtigung zwischen allen Amtssprachen besteht;

V

Bibliotheksdienste

67. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und spricht ferner der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und den anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, ihre Anerkennung für die Maßnahmen aus, die sie getroffen haben, um ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte enger mit den Gesamt- und Einzelzielen und den operativen Prioritäten der Vereinten Nationen abzustimmen;

68. *erklärt erneut*, dass ein den Mitgliedstaaten zugänglicher mehrsprachiger Bestand von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien in gedruckter Form unterhalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

69. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information auf, in Anbetracht der Bedeutung, die audiovisuelle Archive für die Erhaltung unseres gemeinsamen Erbes besitzen, ihre Politik und ihre Tätigkeit betreffend die dauerhafte Erhaltung ihrer Hörfunk-, Fernseh- und Fotoarchive weiter zu prüfen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung dieser Archivbestände und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen, und legt der Hauptabteilung nahe, zur Verwirklichung dieses Ziels weiter mit allen interessierten Partnern zusammenzuarbeiten;

70. *nimmt Kenntnis* von der Initiative, welche die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle unternommen hat, um den Inhalt der für die Depotbibliotheken in Entwicklungsländern veranstalteten regionalen Schulungs- und Wissensaustauschseminare auch auf die Publikumsarbeit auszudehnen;

71. *erkennt* die Rolle an, die der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek dabei zukommt, den Wissensaustausch und die Vernetzungsmaßnahmen auszuweiten, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Forschende und Depotbibliotheken auf der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensschatz der Vereinten Nationen zugreifen können;

72. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative für individuelles Wissensmanagement, die darauf abstellt, Vertretern der Mitgliedstaaten und Sekretariatsbediensteten ergänzend zu den traditionellen Schulungsprogrammen bei der Nutzung von Informationsprodukten und -instrumenten behilflich zu sein;

73. *legt* dem Sekretariat nahe, kostenneutrale Maßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Sekretariats-Intranet („iSeek“) zugänglichen Informationen zu ermöglichen, und stellt gleichzeitig fest, dass die Mitgliedstaaten nur über die Einrichtungen der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek auf iSeek zugreifen können;

VI

Publikumsarbeit

74. *erkennt an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen aufzuklären;

75. *begrüßt* die Bildungsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information, die mittels des Programms „Die UNO arbeitet“ und des Globalen Lehr- und Lernprojekts darauf ausgerichtet ist, Pädagogen und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von Multimedia-Plattformen zu erreichen, und ermutigt das Programm „Die UNO arbeitet“, seine Partnerschaften mit globalen Mediennetzwerken und prominenten Fürsprechern weiter auszubauen, und das Globale Lehr- und Lernprojekt, seine Tätigkeit weiter auf Lehrende und Lernende in Grund-, Mittel- und Sekundarschulen auszuweiten;

76. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Programm für Rundfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem unter anderem seine Dauer verlängert und die Zahl der Teilnehmer erhöht wird;

77. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung der Druckfassung und der Online-Ausgabe des *UN Chronicle* und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig zusammen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen, einschließlich der Seminarreihe „Intoleranz verlernen“;

78. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die geplante Publikation „UN Affairs“, der in der Anlage zu dem Bericht des Generalsekretärs¹³² enthalten ist, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, den *UN Chronicle* weiter zu veröffentlichen, mit dem Ziel, ihn im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter zu verbessern, dem Informationsausschuss auf seiner zweiunddreißigsten Tagung über die in dieser Sache erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und Op-

¹³² A/AC.198/2009/4.

tionen für die Veröffentlichung des *UN Chronicle* in allen sechs Amtssprachen vorzulegen;

79. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen, bekräftigt die wichtige Funktion, die Führungen als Mittel zur Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit besitzen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass am Amtssitz und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen Führungen als einkommensschaffende Maßnahmen durchgängig angeboten werden, insbesondere in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

80. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, verstärkt als Koordinierungsstelle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft betreffend diejenigen Fragen im Zusammenhang mit den Prioritäten und Anliegen der Organisation tätig zu sein, die von den Mitgliedstaaten benannt werden;

81. *beglückwünscht* im Geist der Zusammenarbeit die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zu ihren laufenden Tätigkeiten und zu ihrem Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit während der Generalversammlung zu berichten, und legt ferner der internationalen Gemeinschaft nahe, den Fonds auch künftig finanziell zu unterstützen;

82. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

VII

Schlussbemerkungen

83. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner zweiunddreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung aller in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen und Ersuchen Bericht zu erstatten;

84. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Niveau der von der Hauptabteilung Presse und Information erbrachten Dienstleistungen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans beibehalten wird;

85. *nimmt Kenntnis* von der Initiative der Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit der

Hauptabteilung Sicherheit und dem Protokoll- und Verbindungsdienst während der Generaldebatte der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung besondere Identifikationsmarken für Pressereferenten von Mitgliedstaaten auszugeben, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Medienvertreter, die über den Besuch hochrangiger Amtsträger berichten, in zugangsbeschränkte Bereiche zu begleiten, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, diese Praxis zu verbessern, indem er den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Bereitstellung der benötigten Zahl an zusätzlichen Ausweisen für Pressereferenten von Mitgliedstaaten entspricht, um ihnen den Zutritt zu allen als zugangsbeschränkt ausgewiesenen Bereichen zu gestatten, damit sie wirksam und umfassend über Treffen auf hoher Ebene berichten können, an denen Delegierte der Mitgliedstaaten teilnehmen;

86. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

87. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/97

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen ohne Gegenstimme und 4 Enthaltungen (A/64/409, Ziff. 6)¹³³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur,

¹³³ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

64/97. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/101 vom 5. Dezember 2008, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁴,

1. *erklärt erneut,* dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, jetzt und auch künftig regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie jeweils verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutio-

nelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

RESOLUTION 64/98

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/410, Ziff. 6)¹³⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadi-

¹³⁴ A/64/67.

¹³⁵ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

nen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

64/98. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹³⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991 und 55/146 vom 8. Dezember 2000,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

ferner erneut erklärend, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, namentlich auch der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

im Bewusstsein der Besonderheiten der geografischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten eines jeden solchen Gebiets und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewusst, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewusst, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

besorgt über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten, insbesondere in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der General-

¹³⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 23 und Korrigendum (A/64/23 und Corr.2), Kap. V.*

versammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderläuft;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der

Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/99

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 123 Stimmen ohne Gegenstimme bei 53 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/411, Ziff. 6)¹³⁷.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

¹³⁷ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

64/99. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁸ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats¹³⁹ zu dieser Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolution 2008/15 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2008,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutio-

nen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen zu wirtschaftlichen und sozialen Themenstellungen teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertig werden können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/103 vom 5. Dezember 2008 über die Verwirklichung der Erklärung durch

¹³⁸ A/64/62.

¹³⁹ E/2009/69.

¹⁴⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 23* und Korrigendum (A/64/23 und Corr.2), Kap. VI.

die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸;

2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen sie Mitglied sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Tatsache, dass die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen die Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung anerkannt haben, folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Mitwirkung an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als wichtiges Element der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung zu verstärken, wozu auch ihre mögliche Teilnahme an den Regionalseminaren über Entkolonialisierung auf Einladung des Sonderausschusses gehört;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Hoheitsgebiete getroffen werden können;

8. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe ge-

währt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen, so etwa von Hurrikanen und Vulkanausbrüchen, und anderen Umweltproblemen, wie der Erosion der Strände und Küsten sowie von Dürren, auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

11. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

12. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

13. *erinnert* an die Verabschiedung der Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998¹⁴¹ durch die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der

¹⁴¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *erinnert* daran, dass die Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, das für die Entkolonialisierungs-Webseite der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und *ersucht* darum, dass es auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und bei der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unter-

stützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

21. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und *ersucht* ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordination der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/100

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/412, Ziff. 6)¹⁴².

64/100. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/104 vom 5. Dezember 2008,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung¹⁴³,

im Bewusstsein der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

¹⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, Ghana, Indien, Kuba, Nigeria, Philippinen, Sierra Leone, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁴³ A/64/69 und Corr.1 und 2.

fest davon überzeugt, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴³;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

RESOLUTION 64/101

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/413, Ziff. 22)¹⁴⁴.

64/101. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

anerkennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie in anderen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/105 vom 5. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001, 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1675 (2006) vom 28. April 2006 und 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat am 30. April 2007 die Resolution 1754 (2007), am 31. Oktober 2007 die Resolution 1783 (2007), am 30. April 2008 die Resolution 1813 (2008) und am 30. April 2009 die Resolution 1871 (2009) verabschiedet hat,

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass die Parteien am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

unter Begrüßung der Ernennung von Herrn Christopher Ross zum Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara,

ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend, dass am 10. und 11. August 2009 in Dürnstein (Österreich) eine vom Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs einberufene informelle Sitzung abgehalten wurde, um die fünfte Verhandlungsrunde vorzubereiten,

mit der Aufforderung an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

¹⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴⁵,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁶;

2. *unterstützt* den mit der Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats in Gang gesetzten und aufgrund der Ratsresolutionen 1783 (2007), 1813 (2008) und 1871 (2009) aufrechterhaltenen Verhandlungsprozess mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht, und würdigt den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für ihre diesbezüglichen Bemühungen;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der Parteien, weiter politischen Willen zu beweisen und in einer dialogfördernden Atmosphäre zu arbeiten, um in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen in eine intensivere Verhandlungsphase einzutreten, unter Kenntnisnahme der Bemühungen und Entwicklungen seit 2006, und so die Durchführung der Resolutionen 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008) und 1871 (2009) des Sicherheitsrats und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;

4. *begrüßt außerdem* die am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 in Anwesenheit der Nachbarländer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten laufenden Verhandlungen zwischen den Parteien;

5. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, und fordert sie *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/102

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/413, Ziff. 22)¹⁴⁷.

64/102. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁴⁸,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsakts Neukaledoniens wichtig sind,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

1. *begrüßt* die bedeutsamen Entwicklungen in Neukaledonien seit der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa am 5. Mai 1998 zwischen den Vertretern Neukaledoniens und der Regierung Frankreichs¹⁴⁹;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die am 8. Dezember 2008 in Paris erzielte einstimmige

¹⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 23* und Korrigendum (A/64/23 und Corr.2), Kap. VIII, Abschn. C.

¹⁴⁶ A/64/185.

¹⁴⁷ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁴⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 23* und Korrigendum (A/64/23 und Corr.2), Kap. VIII, Abschn. B.

¹⁴⁹ A/AC.109/2114, Anhang.

Vereinbarung über die Übertragung von Befugnissen an Neukaledonien im Jahr 2009 und die Durchführung von Provinzwahlen im Mai 2009;

3. *nimmt Kenntnis* von denjenigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die darauf gerichtet sind, der kanakischen Identität in der politischen und sozialen Organisation Neukaledoniens stärker Rechnung zu tragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Regierung Neukaledoniens am 26. Juni 2008 den Entwurf eines Landesgesetzes (*loi du pays*) über die Identitätssymbole für das Land in Umsetzung des Abkommens von Nouméa verabschiedet und am 21. Oktober 2008 den Entwurf des Gesetzes über die Hymne, den Leitspruch und die Gestaltung von Banknoten angenommen hat;

4. *nimmt Kenntnis* von den Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, die die Einwanderungskontrolle und den Schutz der örtlichen Arbeitsplätze betreffen, und stellt fest, dass unter den Kanaken nach wie vor eine hohe Arbeitslosigkeit herrscht und dass weiterhin ausländische Bergleute angeworben werden;

5. *nimmt Kenntnis* von der von einer indigenen Bevölkerungsgruppe in Neukaledonien geäußerten Besorgnis über ihre Unterrepräsentierung in der Regierungs- und Sozialstruktur des Gebiets;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von der von Vertretern indigener Bevölkerungen geäußerten Besorgnis über nicht nachlassende Wanderbewegungen und die Auswirkungen des Bergbaus auf die Umwelt;

7. *nimmt Kenntnis* von den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen, wie beispielsweise internationaler Organisationen in der pazifischen Region, der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Arbeitsorganisation, werden kann, im Einklang mit deren Statuten;

8. *vermerkt* die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

9. *erinnert* daran, dass die Verwaltungsmacht zum Zeitpunkt der Schaffung der neuen Institutionen eine Informationsmission nach Neukaledonien einlud, die aus Vertretern von Ländern der pazifischen Region bestand;

10. *nimmt Kenntnis* von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union und dem Europäischen Entwicklungsfonds auf Gebieten wie der wirtschaftlichen und handelsbezogenen Zusammenarbeit, der Umwelt, dem Klimawandel und den Finanzdienstleistungen;

11. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

12. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

13. *erinnert mit Befriedigung* an die Bemühungen der französischen staatlichen Stellen, die Frage der Wählerregistrierung dadurch zu lösen, dass der Kongress des französischen Parlaments am 19. Februar 2007 Änderungen der französischen Verfassung beschloss, die es Neukaledonien gestatten, die Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen auf diejenigen Wähler zu beschränken, die 1998, als das Abkommen von Nouméa unterzeichnet wurde, in den Wählerverzeichnissen registriert waren, und so eine starke Repräsentation der kanakischen Bevölkerung zu gewährleisten;

14. *begrüßt* alle Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

15. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsversorgung in Neukaledonien beimessen;

16. *nimmt Kenntnis* von der finanziellen Hilfe, welche die Regierung Frankreichs dem Gebiet in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst und Finanzierung von Entwicklungsprogrammen gewährt;

17. *erkennt* den Beitrag *an*, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

18. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation „Zonéco“, deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

19. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen Australien, Frankreich und Neuseeland bei der Überwachung der Fischfanggebiete entsprechend den von Frankreich auf den Frankreich-Ozeanien-Gipfeln im Juli 2003 und im Juni 2006 geäußerten Wünschen;

20. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Pazifikinsel-Forums;

21. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien, nachdem es im Oktober 2006 dem Pazifikin-

sel-Forum als assoziiertes Mitglied beigetreten war, am 39. Gipfel des Forums teilnahm, der vom 19. bis 21. August 2008 in Niue abgehalten wurde;

22. *begrüßt außerdem*, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedsländer des Pazifikinsel-Forums besuchen;

23. *begrüßt ferner* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

24. *erinnert* an die Unterstützung, die die Führer des Pazifikinsel-Forums auf dessen im Oktober 2005 in Papua-Neuguinea abgehaltenen 36. Gipfel dem Bericht des Ministerausschusses des Forums für Neukaledonien entgegenbrachten, und die Rolle, die dem Ministerausschuss des Forums nach wie vor dabei zukommt, die Entwicklungen in dem Gebiet zu überwachen und ein stärkeres regionales Engagement zu fördern;

25. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien im Gang befindet, fortlaufend weiter zu verfolgen;

26. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/103

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/413, Ziff. 22)¹⁵⁰.

64/103. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

*nach Prüfung des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker*¹⁵¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie

auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 63/107 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2008,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

unter Hinweis darauf, dass der durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte Allgemeine Fono (Rat), eine nationale gesetzgebende Körperschaft, 1996 eingesetzt wurde und im Juni 2003 die volle Verantwortung für den Haushalt Tokelaus übernahm,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht und für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung von weitreichenderer Bedeutung ist,

unter Hinweis darauf, dass Neuseeland und Tokelau im November 2003 die „Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft“ unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partnerländer erstmals schriftlich festgehalten sind,

eingedenk dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, dass er im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und dass er später beschloss, im Oktober 2007 ein weiteres Referendum abzuhalten,

1. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland sich zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau nach wie vor entschlossen für die weitere Entwicklung Tokelaus einsetzen, unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

2. *vermerkt außerdem*, dass Neuseeland stets das uneingeschränkte Recht des Volkes von Tokelau anerkennt, den Akt der Selbstbestimmung dann zu vollziehen, wenn das Volk von Tokelau dies für angebracht hält;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die in Richtung auf die Übertragung der Machtbefugnisse auf die drei Taupulega

¹⁵⁰ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 23* und Korrigendum (A/64/23 und Corr.2), Kap. X.

(Dorfräte) erzielt wurden, insbesondere dass die Machtbefugnisse des Administrators mit Wirkung vom 1. Juli 2004 an die drei Taupulega delegiert wurden und dass jeder Taupulega von diesem Zeitpunkt an die volle Verantwortung für die Verwaltung aller seiner öffentlichen Dienste übernommen hat;

4. *erinnert* daran, dass der Allgemeine Fono im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern und einer Tagung des Sonderausschusses für die Verfassung Tokelaus beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziation zu prüfen, und dass daraufhin gemäß dem Beschluss des Allgemeinen Fono Gespräche zwischen Tokelau und Neuseeland geführt wurden;

5. *erinnert außerdem* daran, dass der Allgemeine Fono im August 2005 beschloss, auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziation mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstregierung abzuhalten, und nimmt davon Kenntnis, dass der Allgemeine Fono Regeln für das Referendum erlassen hat;

6. *stellt fest*, dass bei zwei im Februar 2006 beziehungsweise im Oktober 2007 abgehaltenen Referenden zur Bestimmung des Status Tokelaus die vom Allgemeinen Fono festgelegte Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung verfehlt wurde;

7. *lobt* die professionelle und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden im Februar 2006 und Oktober 2007;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität genießen kann;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Initiative Tokelaus, einen strategischen Wirtschaftsentwicklungsplan für den Zeitraum 2007-2010 auszuarbeiten;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem steten, konsequenten Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, sowie von der Unterstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

11. *erkennt an*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf;

12. *erinnert mit Befriedigung* an die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme

zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

13. *begrüßt* die Zusicherung der Regierung Neuseelands, ihre Verpflichtungen gegenüber Tokelau einzuhalten;

14. *begrüßt außerdem* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

15. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

16. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

17. *begrüßt es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;

18. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 64/104 A und B

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/413, Ziff. 22)¹⁵².

64/104. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

¹⁵² Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionentwürfe wurden von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵³,

unter Hinweis auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in diesen Resolutionen behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

anerkennend, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es über achtundvierzig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵⁴ noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 und des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁵⁵ auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

in Anbetracht der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

sowie in Anbetracht der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur

auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

überzeugt, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren sollte und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

sowie überzeugt, dass alle Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und fallspezifisch stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollten,

feststellend, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

im Bewusstsein der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungs- und dem Tourismussektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

eingedenk dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsmacht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

sowie eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

¹⁵³ Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 23 und Korrigendum (A/64/23 und Corr.2), Kap. IX.

¹⁵⁴ Resolution 1514 (XV).

¹⁵⁵ A/56/61, Anhang.

aner kennend, dass die Verwaltungsmächte dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig übermitteln,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete als auch für den Ausschuss ist,

in der Erkenntnis, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen aktiv eine Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

in Anbetracht der erklärten Haltungen der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und auf seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, dass das Karibische Regionalseminar 2009 vom 12. bis 14. Mai in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) stattfand,

sich dessen bewusst, dass die Hoheitsgebiete durch Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang eingedenk dessen, dass die Aktionsprogramme oder Ergebnisdokumente aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

sich dessen bewusst, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁶ den Stand des

Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

unter Hinweis auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

in der Erkenntnis, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete¹⁵⁷ sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolutionen beigetragen haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der seit der Verkündung der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung¹⁵⁸,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker der Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, ein-

¹⁵⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

¹⁵⁷ A/AC.109/2009/1, 3-8, 10, 11, 14 und 16.

¹⁵⁸ A/64/70.

schließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin regelmäßig die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

7. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten und im Hinblick auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung mit Vorrang und nach Möglichkeit die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise abzumildern;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und *ersucht* die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, den Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁵⁵ umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird sowie indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgearbeiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten voll wiedergeben;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, innerhalb der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und *fordert* sie *auf*, den Sonderausschuss bei seinen

Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die verschiedenen Verfassungsprozesse sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeit für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin regelmäßig über die Durchführung der seit der Verkündung der Ersten und Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁵⁶ enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zusammenzuarbeiten und Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Frage der Gebiete ohne Selbstregierung weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I

Amerikanisch-Samoa

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa¹⁵⁹ und anderen einschlägigen Informationen,

¹⁵⁹ A/AC.109/2009/4.

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt¹⁶⁰,

in Anbetracht der Haltung der Verwaltungsmacht und der Erklärungen der Vertreter Amerikanisch-Samoas, die in den Regionalseminaren ihre Zufriedenheit mit dem derzeitigen Verhältnis des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten von Amerika zum Ausdruck brachten,

in Kenntnis dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status ihre Arbeit 2006 abgeschlossen und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgegeben hat und dass der Gouverneur Anfang 2009 angekündigt hat, dass der Bericht und die Empfehlungen der Kommission im Lauf des Jahres 2009 einer Verfassungskonferenz vorgelegt würden,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Informationen in dem Papier, das der Vorsitzende der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status vorgelegt und auf dem Pazifischen Regionalseminar 2008 verteilt hat und in welchem der Sonderausschuss gebeten wird, den Status des Hoheitsgebiets als Gebiet ohne Selbstregierung zu überprüfen, mit dem Ziel, den von seinem Volk einmal gewählten künftigen politischen Status des Hoheitsgebiets zu akzeptieren,

Kenntnis nehmend von der Feststellung der Gebietsregierung, dass bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten, wie etwa die Inflation, ernsten Anlass zur Sorge geben,

sich dessen bewusst, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für den Betrieb der Gebietsregierung erhält, und mit der Aufforderung an die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei der Diversifizierung der Volkswirtschaft Amerikanisch-Samoas behilflich zu sein,

1. *begrüßt* die Arbeit der Regierung und Legislative des Gebiets im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status zur Vorbereitung einer Verfassungskonferenz im Lauf des Jahres 2009, die sich mit den Fragen betreffend den künftigen Status Amerikanisch-Samoas befassen soll;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die für 2009 beabsichtigte Abhaltung einer Verfassungskonferenz auf Antrag behilflich zu sein;

3. *betont* die Wichtigkeit der bereits an den Sonderausschuss ergangenen Einladung des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsen-

dung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein von der Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status in ihrem Bericht von 2007 empfohlenes Programm zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

5. *begrüßt* die Anstrengungen der Gebietsregierung, Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung und den Lebenshaltungskosten in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren anzugehen;

II

Anguilla

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla¹⁶¹ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis darauf, dass das Karibische Regionalseminar 2003, ausgerichtet von der Gebietsregierung und ermöglicht durch die Verwaltungsmacht, in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Vertreterin Anguillas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

sowie Kenntnis nehmend von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wiederaufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, und der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, sowie von dem 2008 gefassten Beschluss, eine aus Vertretern der Gebietsregierung, Mitgliedern des Parlaments (House of Assembly) und Juristen bestehende Redaktionsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, den Entwurf einer neuen Verfassung auf der Grundlage der internen Selbstregierung zu erarbeiten, der der Öffentlichkeit zur Konsultation vorgelegt und anschließend mit der Verwaltungsmacht erörtert werden soll, mit dem Ziel, die volle interne Selbstregierung herbeizuführen,

im Bewusstsein, dass die Regierung beabsichtigt, ihr Engagement für den Qualitätstourismus und die Anwendung

¹⁶⁰ United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253) und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

¹⁶¹ A/AC.109/2009/11.

verschiedener Vorschriften im Finanzdienstleistungssektor fortzusetzen,

feststellend, dass das Hoheitsgebiet assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *begrüßt* die Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform und ihren Bericht von 2006, die Abhaltung eines öffentlichen Forums im April 2008 zu Fragen der Verfassungsreform und die darauf folgende Vereinbarung, die volle interne Selbstregierung, jedoch nicht die politische Unabhängigkeit anzustreben, sowie die Einsetzung einer Redaktionsgruppe, mit dem Ziel, der Verwaltungsmacht Empfehlungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung des Hoheitsgebiets auf der Grundlage des Konzepts der internen Selbstregierung zu unterbreiten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet auf Antrag bei seinen laufenden Bemühungen behilflich zu sein, den internen Prozess der Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

3. *betont* die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

III

Bermuda

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda¹⁶² und anderen einschlägigen Informationen,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters Bermudas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

im Bewusstsein der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien betreffend den künftigen Status des Hoheitsgebiets und Kenntnis nehmend von einer von den örtlichen Medien vor kurzem durchgeführten Erhebung zu der Frage,

¹⁶² A/AC.109/2009/7.

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

IV

Britische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln¹⁶³ und anderen einschlägigen Informationen,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Britischen Jungferninseln auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Hinweis auf den 1993 erschienenen Bericht der Mitglieder der Verfassungskommission, die 1996 im Legislativrat des Hoheitsgebiets abgehaltene Debatte über den Bericht, die Einsetzung der Kommission zur Überprüfung der Verfassung im Jahr 2004, ihren 2005 fertiggestellten Bericht mit Empfehlungen zur internen Modernisierung der Verfassung und die im selben Jahr im Legislativrat abgehaltene Debatte über den Bericht sowie auf die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die 2007 zur Annahme der neuen Verfassung des Hoheitsgebiets geführt haben,

davon Kenntnis nehmend, dass die 2007 angenommene Verfassung der Britischen Jungferninseln einen von der Verwaltungsmacht zu ernennenden Gouverneur vorsieht, dem in dem Hoheitsgebiet Befugnisse vorbehalten bleiben sollen,

¹⁶³ A/AC.109/2009/1.

sowie Kenntnis nehmend von der in der oben genannten Erklärung des Vertreters der Britischen Jungferninseln auf dem Karibischen Regionalseminar 2009 geäußerten Auffassung, dass das Hoheitsgebiet ausgehend von dem Ergebnis des jüngsten internen Prozesses zur Modernisierung der Verfassung den Schwerpunkt auf seine wirtschaftliche Entwicklung legt, bevor es nach Unabhängigkeit strebt,

ferner Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der globalen Finanzkrise auf den Finanzdienstleistungs- und den Tourismussektor des Hoheitsgebiets,

sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *begrüßt* die neue Verfassung der Britischen Jungferninseln, die im Juni 2007 in Kraft trat, und nimmt davon Kenntnis, dass der Gebietsregierung zufolge in den kommenden Jahren weiterhin geringfügige Änderungen an der Verfassung vorgenommen werden müssen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die von dem Hoheitsgebiet unternommenen Anstrengungen, seine wirtschaftliche Basis stärker in lokale Hände zu überführen und auf andere Sektoren fachlicher Dienstleistungen als den der Finanzdienstleistungen auszurichten;

V

Kaimaninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln¹⁶⁴ und anderen einschlägigen Informationen,

in Kenntnis des 2002 erschienenen Berichts der Kommission zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung, der einen dem Volk des Hoheitsgebiets zur Prüfung vorzulegenden Verfassungsentwurf enthielt, des 2003 von der Verwaltungsmacht vorgelegten Verfassungsentwurfs, der im weiteren Verlauf desselben Jahres geführten Gespräche zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht und der 2006 wiederaufgenommenen Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Modernisierung der Verfassung, die zur Fertigstellung des Entwurfs einer neuen Verfassung im Februar 2009 und ihrer späteren Annahme im Wege eines Referendums im Mai 2009 geführt haben,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einrichtung des Sekretariats für die Überprüfung der Verfassung der Kai-

maninseln, das im März 2007 seine Arbeit zur Unterstützung der Initiative zur Modernisierung der Verfassung des Hoheitsgebiets aufnahm, die vier Phasen der Verfassungsreform umfasst, und zwar Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, Konsultation und Aufklärung der Öffentlichkeit, ein Referendum zu den Reformvorschlägen und Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung,

begrüßend, dass das Hoheitsgebiet ein neues assoziiertes Mitglied der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

Kenntnis nehmend von der Feststellung der Gebietsregierung, dass bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten, wie etwa die Inflation, auch weiterhin Anlass zur Sorge geben,

1. *begrüßt* die Fertigstellung des Entwurfs einer neuen Verfassung im Februar 2009 und ihre spätere Annahme im Wege eines Referendums im Mai 2009;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Gebietsregierung, Fragen im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren anzugehen;

VI

Guam

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam¹⁶⁵ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁶⁶,

darin erinnernd, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

¹⁶⁵ A/AC.109/2009/16.

¹⁶⁶ United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in seiner geänderten Fassung.

¹⁶⁴ A/AC.109/2009/8.

sowie daran erinnernd, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets bereits beantragt haben, Guam bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

sich dessen bewusst, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

in Kenntnis dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

feststellend, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewusstsein der von der Zivilgesellschaft und anderen, namentlich auf der Sitzung des Ausschusses der Generalversammlung für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung im Oktober 2008, geäußerten tiefen Besorgnis über die möglichen sozialen und sonstigen Auswirkungen der bevorstehenden Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet,

sowie im Bewusstsein der Sparmaßnahmen und sonstigen finanzpolitischen Maßnahmen, die seit der Ausrufung des finanziellen „Notstands“ durch den Gouverneur 2007 von der Gebietsregierung ergriffen wurden, und der darauf folgenden Entwicklungen,

sich dessen bewusst, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei dem Referendum von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, und legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen über diese Angelegenheit aufzunehmen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht außerdem um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

4. *erinnert* daran, dass der gewählte Gouverneur die Verwaltungsmacht bereits ersucht hat, die Beschränkungen für ausländische Fluggesellschaften aufzuheben und ihnen die Beförderung von Fluggästen zwischen Guam und den Vereinigten Staaten von Amerika zu gestatten, um den Markt wettbewerbsfähiger zu gestalten und mehr Besucher anzuziehen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

VII

Montserrat

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat¹⁶⁷ und anderen einschlägigen Informationen,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters Montserrats auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Hinweis auf den 2002 vorgelegten Bericht der Kommission zur Überprüfung der Verfassung, die Einberufung eines Ausschusses zur Überprüfung des Berichts durch das Parlament (House of Assembly) im Jahr 2005 und die darauf folgenden Gespräche zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die interne Weiterentwicklung der Verfassung und die Übertragung von Machtbefugnissen,

feststellend, dass der Verhandlungsprozess mit der Verwaltungsmacht über einen Verfassungsentwurf, der der Gebietsregierung größere Autonomie gibt, im Jahr 2008 fortgesetzt wurde und dass die Verwaltungsmacht seit März 2009 dem Wiederaufbau des Hoheitsgebiets mehr Gewicht beimisst,

sich dessen bewusst, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Teilnehmer des karibischen Regionalseminars 2007, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

¹⁶⁷ A/AC.109/2009/6.

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

in Anerkennung der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Hoheitsgebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

in Anbetracht der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

1. *begrüßt* die Anstrengungen der Gebietsregierung, auch weiterhin Verhandlungen über Verbesserungen der Verfassung des Hoheitsgebiets zu führen, die den Weg zu einer vollen Selbstregierung offenhalten, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Verwaltungsmacht zur Unterstützung des Wiederaufbaus des Hoheitsgebiets und ermutigt beide Seiten zur gegenseitigen Verstärkung ihrer Anstrengungen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII

Pitcairn

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn¹⁶⁸ und anderen einschlägigen Informationen,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters Pitcairns, was seine Bevölkerung und seine Fläche betrifft,

feststellend, dass die interne Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets noch immer zurückgestellt wird,

sich dessen bewusst, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung im Begriff sind, ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets die Beziehung zwischen dem Amt des Gouverneurs und der Gebietsregierung

neu zu strukturieren und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

1. *begrüßt* alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht, im Hinblick auf eine erweiterte Selbstregierung operative Aufgaben an die Gebietsregierung zu übertragen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die wirtschaftliche Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

IX

St. Helena

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena¹⁶⁹ und anderen einschlägigen Informationen,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

in Anbetracht des von der Gebietsregierung seit 2001 durchgeführten internen Prozesses zur Überprüfung der Verfassung, der Fertigstellung des Entwurfs einer Verfassung im Anschluss an die 2003 und 2004 geführten Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, der im Mai 2005 in St. Helena abgehaltenen Konsultativabstimmung über eine neue Verfassung, der darauf folgenden Erstellung eines überarbeiteten Verfassungsentwurfs und seiner Veröffentlichung im Juni 2008 zur weiteren Konsultation der Öffentlichkeit und des Inkrafttretens der neuen Verfassung für St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha am 1. September 2009,

in diesem Zusammenhang feststellend, wie wichtig das Recht auf Staatsangehörigkeit für die Einwohner St. Helenas ist und dass sie bereits früher nach der grundsätzlichen Aufnahme dieses Rechts in die neue Verfassung verlangt haben,

¹⁶⁸ A/AC.109/2009/3.

¹⁶⁹ A/AC.109/2009/5.

sich dessen bewusst, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für den Betrieb der Gebietsregierung erhält,

sich außerdem der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Hoheitsgebiets, gegen das Problem der Arbeitslosigkeit auf der Insel vorzugehen, und von den gemeinsamen Maßnahmen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, diesem Problem zu begegnen,

feststellend, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern,

in dieser Hinsicht feststellend, dass die Verwaltungsmacht im Dezember 2008 den Beschluss fasste, die Verhandlungen über den Flughafen von St. Helena auszusetzen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten der neuen Verfassung des Hoheitsgebiets am 1. September 2009;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme, einschließlich der Arbeitslosigkeit und der beschränkten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, auch weiterhin zu unterstützen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Verwaltungsmacht, Konsultationen darüber zu führen, ob ein Flughafen im gegenwärtigen Wirtschaftsklima die am besten geeignete Möglichkeit für den Zugang nach St. Helena ist, und fordert die Verwaltungsmacht auf, in dem Konsultationsprozess dem singulären geografischen Charakter St. Helenas Rechnung zu tragen;

X

Turks- und Caicosinseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln¹⁷⁰ und anderen einschlägigen Informationen,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung des Vertreters der Turks- und Caicosinseln auf dem vom 12. bis 14. Mai

2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

sowie unter Hinweis auf den 2002 erschienenen Bericht des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung, die 2006 in Kraft trat,

feststellend, dass die Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006 einen von der Verwaltungsmacht zu ernennenden Gouverneur vorsieht, dem in dem Hoheitsgebiet Befugnisse vorbehalten bleiben sollen,

sowie feststellend, dass die Verwaltungsmacht infolge der Empfehlungen einer unabhängigen Untersuchungskommission und der Entscheidung des Berufungsgerichts der Verwaltungsmacht den Beschluss fasste, Teile der Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006 außer Kraft zu setzen, die sich auf das verfassungsmäßige Recht auf ein Juryverfahren, die Ministerialregierung und das Parlament (House of Assembly) beziehen,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der globalen Finanzkrise auf den Tourismus und die damit zusammenhängende Immobilienentwicklung, die Hauptstützen der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

1. *verweist* auf die 2006 in Kraft getretene Verfassung des Hoheitsgebiets und nimmt Kenntnis von der Auffassung der ehemaligen Gebietsregierung, dass im Hinblick auf die Sicherung größerer Autonomie Spielraum für die Delegation einiger Befugnisse des Gouverneurs an das Hoheitsgebiet besteht;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der derzeitigen Situation auf den Turks- und Caicosinseln und nimmt außerdem Kenntnis von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht unternimmt, um in dem Hoheitsgebiet eine gute Verwaltungsführung und ein solides Finanzmanagement wiederherzustellen;

4. *fordert*, dass die verfassungsrechtlichen Regelungen, die eine repräsentative Demokratie durch eine gewählte Gebietsregierung vorsehen, so bald wie möglich wieder in Kraft gesetzt werden;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung auch weiterhin unternimmt, um der Stärkung des sozialen Zusammenhalts in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

¹⁷⁰ A/AC.109/2009/10.

XI

Amerikanische Jungferninseln

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln¹⁷¹ und anderen einschlägigen Informationen,

sich dessen bewusst, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen¹⁷²,

sowie sich dessen bewusst, dass derzeit die Verfassungskonferenz tagt, der fünfte Versuch des Hoheitsgebiets, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass im Zusammenhang damit verschiedene Bemühungen um die Durchführung eines Programms zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verfassung unternommen werden, das von einem Teilnehmer aus dem Hoheitsgebiet in einer Erklärung auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar beschrieben wurde,

sich dessen bewusst, dass der Verfassungsentwurf von der Gebietsregierung 2009 fertiggestellt und der Verwaltungsmacht zur Überprüfung und Beschlussfassung übermittelt werden soll,

sowie sich dessen bewusst, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *begrüßt* die 2007 erfolgte Einrichtung der Verfassungskonferenz und ersucht die Verwaltungsmacht, die Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des internen Prozesses der Verfassungskonferenz;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, sobald sich die Gebietsregierung auf den Entwurf einer Verfassung für das Hoheitsgebiet geeinigt hat, den Prozess seiner Billigung durch den Kongress der Vereinigten Staaten zu erleichtern;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungspro-

gramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung.

RESOLUTION 64/105

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/413, Ziff. 22)¹⁷³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Frankreich.

64/105. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit

¹⁷¹ A/AC.109/2009/14.

¹⁷² United States Congress, Revised Organic Act, 1954.

¹⁷³ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁷⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Versammlungsresolution 63/109 vom 5. Dezember 2008,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsoptionen für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁷⁵,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

sowie in Anbetracht der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

unter Hinweis darauf, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die Hilfsprogramme herausgegeben hat, die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehen,

im Bewusstsein der Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung, insbesondere die Veröffentlichung des Informationsblatts „What the UN Can Do to Assist Non-Self-Governing Territories“ (Wie die Vereinten Nationen den Gebieten ohne Selbstregierung helfen können) gemäß Resolution 61/129 der

Generalversammlung vom 14. Dezember 2006, das im Mai 2009 für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und befürwortet, dass das Informationsblatt auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen aktiv tätig zu werden und nach neuen und innovativen Wegen der Verbreitung entsprechenden Materials in den Gebieten ohne Selbstregierung zu suchen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot weiter auszubauen und auch künftig die vollständige Reihe der Berichte der Regionalseminare über Entkolonialisierung, der auf diesen Seminaren abgegebenen Erklärungen und gehaltenen wissenschaftlichen Referate und der Links zu der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darin aufzunehmen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Anstrengungen zur Aktualisierung internetgestützter Informationsangebote über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme fortzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen und sich weiter darum zu bemühen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Idee eines Programms der Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen der Gebietsregierungen für Entkolonialisierungsfragen, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, weiter zu prüfen, um zur Verbesserung des Informationsaustauschs beizutragen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

¹⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 23 und Korrigendum (A/64/23 und Corr.2), Kap. III.*

¹⁷⁵ A/56/61, Anhang.

e) die Mitwirkung der Gebiete ohne Selbstregierung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/106

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen (A/64/413, Ziff. 22)¹⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Frankreich.

64/106. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁷⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 63/110 vom 5. Dezember 2008, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die 2001 begonnene Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Befriedigung feststellend, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, das Gleiche zu tun,

¹⁷⁶ Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

¹⁷⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 23 und Korrigendum (A/64/23 und Corr.2).*

feststellend, dass das Karibische Regionalseminar vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) stattfand,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁸ unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, voll mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zusammenzuarbeiten, um vor Ablauf der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten und abzuschließen, das die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

6. *verweist mit Befriedigung* auf die professionelle, offene und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden im Februar 2006 und Oktober 2007 zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Ho-

heitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, wahrzunehmen;

d) vor Ablauf der Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten und abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu verschern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁷⁹;

¹⁷⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁷⁹ Siehe Resolution 54/91.

8. *erkennt an*, dass der Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁸⁰ eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstregierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und dass die auf jeden einzelnen Fall zugeschnittene Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Gebieten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Wirtschafts- und sonstigen Aktivitäten in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete nicht zuwiderlaufen, sondern vielmehr die Entwicklung fördern, und den Völkern dieser Gebiete bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die jeweiligen Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen

Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

14. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, um sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* alle Verwaltungsmächte *auf*, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

16. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahr 2009 und sein Arbeitsprogramm für 2010¹⁷⁷;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

¹⁸⁰ A/56/61, Anhang.

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/73.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	263
64/185.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	265
64/186.	Ausbau der Vernetzung über die transeurasische Datenautobahn	267
64/187.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	268
64/188.	Internationaler Handel und Entwicklung	271
64/189.	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	275
64/190.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	276
64/191.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	279
64/192.	Rohstoffe	283
64/193.	Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und des Ergebnisses der Überprüfungs-konferenz 2008 (Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung)	287
64/195.	Ölpest vor der libanesischen Küste	290
64/196.	Harmonie mit der Natur	292
64/197.	Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung	293
64/198.	Umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015	295
64/199.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktions-programms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	296
64/200.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	299
64/201.	Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)	302
64/202.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	303
64/203.	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	305
64/204.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung	309
64/205.	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete	311
64/206.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen	316
64/207.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	318
64/208.	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	321
64/209.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	323
64/210.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	324
64/211.	Schaffung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit und Bestandsaufnahme der nationalen Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen	325
64/212.	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	328
64/213.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	330

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/214.	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr.....	332
64/215.	Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut	334
64/216.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	336
64/217.	Frauen im Entwicklungsprozess	339
64/218.	Erschließung der Humanressourcen	345
64/219.	Ernennung des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	347
64/220.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen.....	347
64/221.	Süd-Süd-Zusammenarbeit	348
64/223.	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften	348
64/224.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	352
64/225.	Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen	356
64/236.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung	357
64/237.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	361

RESOLUTION 64/73

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 7. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.4, Ziff. 10)¹.

64/73. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008 und die Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen², in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴ in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁵, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶, die Ergebnisse der vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehaltenen dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkom-

mens und dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien⁷, die Ergebnisse der vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen (Polen) abgehaltenen vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und vierten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien⁸ und die Ergebnisse aller früheren Tagungen,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹, der Erklärung von Mauritius¹⁰ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²,

nach wie vor tief besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Länder in Afrika, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertvierundneunzig beträgt, davon einhundertdreiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass für das Protokoll von Kyoto derzeit einhundertneunzig Ratifikationen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens neununddreißig der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien,

ferner Kenntnis nehmend von der Änderung der Anlage B zum Kyoto-Protokoll¹³,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁷ Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 und FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

⁸ Siehe FCCC/CP/2008/7 und Add.1 und FCCC/KP/CMP/2008/11 und Add.1 und 2.

⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹¹ Ebd., Anlage II.

¹² Siehe Resolution 60/1.

¹³ FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

sowie Kenntnis nehmend von der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die eine integrierte wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Perspektive zu den relevanten Fragen vermitteln und einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

bekräftigend, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Armutsbeseitigung globale Prioritäten sind,

in der Erkenntnis, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

in Bekräftigung der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll,

Kenntnis nehmend von der Initiative des Generalsekretärs zur Einberufung eines Gipfeltreffens über den Klimawandel am 22. September 2009 und es begrüßend, dass Mitgliedstaaten bei diesem Anlass erneut ihre Entschlossenheit bekundeten, die Herausforderung Klimawandel dringend anzugehen,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass vom 31. August bis 4. September 2009 in Genf die dritte Weltklimakonferenz stattfand und dass die Regierung Indonesiens vom 11. bis 15. Mai 2009 in Manado die Weltozeankonferenz abhielt,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass am 22. und 23. Oktober 2009 in Neu-Delhi die Konferenz auf hoher Ebene über den Klimawandel: Technologieentwicklung und Technologietransfer abgehalten wurde,

in der Erkenntnis, dass Frauen in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselrolle spielen und dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu den Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels beitragen kann,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴,

1. *betont*, wie ernst die Lage im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist, und fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² hinzuwirken, indem sie seine Bestimmungen umgehend durchführen;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴ ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vierzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der vierten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die die Regierung Polens vom 1. bis 12. Dezember 2008 ausrichtete⁸;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Dänemarks, die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die fünfte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen auszurichten;

5. *stellt fest*, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens und die Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Protokolls von Kyoto fortlaufend parallel arbeiten und dass die jeweiligen Vertragsparteien des Übereinkommens und des Kyoto-Protokolls den Abschluss dieser Arbeit fordern;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit Ehrgeiz, Optimismus und Entschlossenheit an Kopenhagen heranzugehen, mit dem Ziel, die Konferenz der Vereinten Nationen über den Klimawandel zum Erfolg zu führen;

7. *nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Mexikos, die sechzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die sechste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien 2010 in Mexiko-Stadt auszurichten;

8. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe* und bittet die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Übereinkommen, in ihrer Arbeit auch weiterhin von den Informationen im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen Gebrauch zu machen;

¹⁴ Siehe A/64/202, Kap. I.

9. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, und den jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, unternommen werden sollen, indem die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

11. *erkennt* die dringende Notwendigkeit an, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen und für eine erfolgreiche fünfte Auffüllung des Treuhandfonds zu sorgen, unbeschadet der laufenden Erörterungen über Finanzierungsmechanismen im Rahmen des Übereinkommens;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

14. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁶ und befürwortet

eine enge Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

15. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

16. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/185

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/416, Ziff. 13)¹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbab-

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

we, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Panama, Papua-Neuguinea, Tonga, Tuvalu.

64/185. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/201 vom 19. Dezember 2008 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2009/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jeruselems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁹ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Ge-

biet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁰ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume und der Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere in letzter Zeit im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen²¹ und betonend, dass die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen weiterverfolgt werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁰ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²¹ United Nations Environment Programme, *Environmental Assessment of the Gaza Strip following the Escalation of Hostilities in December 2008-January 2009* (Nairobi, 2009).

22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²² und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²³, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte, wiederaufgenommen und vorangebracht werden müssen, um bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands und feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen im Rahmen des Fahrplans ist,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan²⁴,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen oder sie zu gefährden;

3. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden

Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004²⁰ und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Erscheinungsbilds und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, einschließlich der Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/186

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/417, Ziff. 16)²⁵.

²² A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

²³ Siehe S/2003/529, Anlage.

²⁴ A/64/77-E/2009/13.

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, China, Deutschland, Estland, Finnland, Georgien, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Pakistan, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweiz, Slowenien, Tadschikistan, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

64/186. Ausbau der Vernetzung über die transeurasische Datenautobahn

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet²⁶ und von der Generalversammlung gebilligt wurden²⁷, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet²⁸ und von der Generalversammlung gebilligt wurden²⁹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁰,

betonend, dass die digitale Spaltung verringert und dass sichergestellt werden muss, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

feststellend, dass den Regierungen wie auch dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen eine wichtige Rolle bei der Überwindung der digitalen Spaltung zum Nutzen aller und beim Aufbau einer alle Seiten einschließenden und den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Informationsgesellschaft zukommt,

in der Erkenntnis, dass eine gut entwickelte Infrastruktur von Informations- und Kommunikationsnetzen, wie etwa Datenautobahnen, zu den technologischen Grundvoraussetzungen für die Erschließung der digitalen Chancen gehört, und in dieser Hinsicht feststellend, dass die von der Regierung Aserbaidschans einberufene Regionale Ministertagung über die transeurasische Datenautobahn in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten am 11. November 2008 in Baku abgehalten wurde,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien vor allem im Kontext der Globalisierung neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Eingliederung fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft beitragen wird;

²⁶ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

²⁷ Siehe Resolution 59/220.

²⁸ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

²⁹ Siehe Resolution 60/252.

³⁰ Siehe Resolution 60/1.

2. *erkennt außerdem an*, dass der Ausbau der Vernetzung als Beitrag zum sozialen Fortschritt, einschließlich der Verbesserung der Situation der Frauen und der Förderung der sozialen Integration und Toleranz, enormes Potenzial birgt;

3. *betont*, wie wichtig eine verstärkte und fortgesetzte Zusammenarbeit aller Beteiligten ist, um Informationsinfrastrukturen zur Überwindung der digitalen Spaltung in der Region aufzubauen und zu betreiben, und legt den interessierten Mitgliedstaaten nahe, sich an der Erarbeitung regionaler Vernetzungslösungen zu beteiligen;

4. *erkennt an*, dass die Vernetzung in der Region ausgebaut werden muss, um zur Überwindung der digitalen Spaltung beizutragen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiative für die transeurasische Datenautobahn und die Bereitschaft der Republik Aserbaidschan, die auf die Durchführung dieser Initiative gerichteten regionalen Anstrengungen zu koordinieren.

RESOLUTION 64/187

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/417, Ziff. 16)³¹.

64/187. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006 und 62/182 vom 19. Dezember 2007, die Resolution 2008/3 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 2008, ihre Resolution 63/202 vom 19. Dezember 2008 und andere einschlägige Resolutionen,

feststellend, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der vielfältigen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen vereinbarten Dokumenten der Vereinten Nationen, darunter die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt³², die Informationsgesellschaft weiter bereichern werden,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

unter Hinweis auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet³³ und von der Generalversammlung gebilligt wurden³⁴, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet³⁵ und von der Generalversammlung gebilligt wurden³⁶,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte, die bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene erzielt worden sind³⁸,

betonend, dass die digitale Spaltung verringert und sichergestellt werden muss, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

in der Erkenntnis, wie wichtig das Mandat des Forums für Internet-Verwaltung ist, in einem Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger verschiedene Fragen zu erörtern, darunter Fragen der öffentlichen Ordnung im Zusammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, um die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern, und erneut erklärend, dass alle Regierungen ihre Rolle und Verantwortung bei der internationalen Internet-Verwaltung und der Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und der Kontinuität des Internets gleichberechtigt wahrnehmen sollen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf Fragen der internationalen öffentlichen Ordnung keine Auswirkungen haben,

Kenntnis nehmend von den Erörterungen auf der vom 15. bis 18. November 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen vierten Tagung des Forums für Internet-Verwaltung über die Zukunft des Forums, bei denen die Verlängerung seines Mandats allgemein begrüßt und die Notwendigkeit weiterer Erörterungen über die Verbesserung seiner Arbeitsmethoden anerkannt wurde,

unter Hinweis auf die erste, zweite, dritte und vierte Tagung des Forums für Internet-Verwaltung, die vom 30. Oktober bis 2. November 2006 in Athen, vom 12. bis 15. November 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien), vom 3. bis 6. Dezember 2008 in Hyderabad (Indien) beziehungsweise vom 15. bis 18. November 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehalten wurden, und es begrüßend, dass die fünfte Tagung des Forums vom 14. bis 17. September 2010 in Wilna stattfinden wird,

es begrüßend, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien am 29. und 30. Oktober 2007 in Kigali beziehungsweise vom 12. bis 15. Mai 2008 in Kairo Gipfeltreffen der Initiative „Connect Africa“ zur Vernetzung Afrikas und am 26. und 27. November 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen der Initiative „Connect the Commonwealth of Independent States“ zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten abgehalten wurden, wobei es sich um Regionalinitiativen mit dem Ziel handelt, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Konnektivitätsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

die Rolle *aner kennend*, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung übernimmt, um den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen und gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter wahrzunehmen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Globalen Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung zur Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die zwölfte Tagung der Kommission vom 25. bis 29. Mai 2009 in Genf und das außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Treffen der Kommission vom 9. bis 11. November 2009 in Genf abgehalten wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2009/7 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2009 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft,

betonend, dass sich die mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Hoffnung auf Entwicklung für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hervorhebend, dass die Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss,

im Bewusstsein der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den verstärkten Zugang zu Informa-

³³ Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

³⁴ Siehe Resolution 59/220.

³⁵ Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

³⁶ Siehe Resolution 60/252.

³⁷ Siehe Resolution 60/1.

³⁸ A/64/64-E/2009/10.

tions- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien vor allem im Kontext der Globalisierung neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten und das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Integration fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder und insbesondere der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *betont* die wichtige Rolle der Regierungen bei der Gestaltung der öffentlichen Maßnahmen und der Bereitstellung öffentlicher Dienste unter Berücksichtigung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten, unter anderem durch die wirksame Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen auf der Grundlage eines interessenpluralistischen Ansatzes;

3. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme und die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird;

4. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich dem Zugang der Entwicklungsländer zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung, sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

5. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

6. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den neuen Technologien, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung, zu gewährleisten;

7. *erinnert an* die Verbesserungen und Neuerungen bei den Finanzierungsmechanismen, namentlich die in der Genfer Grundsatzklärung³³ genannte Schaffung eines freiwilligen Fonds für digitale Solidarität, und bittet in diesem Zusammenhang um freiwillige Beiträge zu seiner Finanzierung;

8. *erkennt an*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Dreieckskooperation, ein nützliches Instrument zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein kann;

9. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase³³ und der Tunis-Phase³⁴ des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler interessenpluralistischer thematischer Plattformen, in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung „ICT 4 All“ (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

11. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, dass dafür Ressourcen benötigt werden;

12. *stellt fest*, dass die Internationale Fernmeldeunion, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur das Forum 2009 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft organisiert haben, um Interaktionen zwischen den Akteuren, die die Handlungsschwerpunkte des Gipfels umsetzen, zu erleichtern, und bittet die Organisatoren, die Regierungen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor umfassend in die Vorbereitungen für das vom 10. bis 14. Mai 2010 in Genf abzuhaltende Forum 2010 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft einzubeziehen;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Wissens- und Technologiepotenzial zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtigen Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

14. *ist sich außerdem* der Rolle *bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zukommt;

15. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, den Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Zusammenarbeit in Fragen öffentlicher Maßnahmen betreffend das Internet³⁹ zu behandeln;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die sinnvolle Mitwirkung der Interessenträger aus den Entwicklungsländern an den Vorbereitungs tagungen des Forums für Internet-Verwaltung und an dem Forum 2010 selbst zu unterstützen;

17. *legt* den Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Stärkung des Sekretariats des Forums für Internet-Verwaltung zu erwägen, um seine Aktivitäten und Maßnahmen im Einklang mit seinem Mandat zu unterstützen, so auch indem sie nach Möglichkeit zusätzliche Mittel für den Treuhandfonds zur Unterstützung des Sekretariats bereitstellen;

18. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, während ihrer auf halbem Weg zur Gesamtüberprüfung 2015 stattfindenden dreizehnten Tagung eine sachbezogene Erörterung über die im Verlauf von fünf Jahren bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels erzielten Fortschritte zu organisieren, bei der auch die Modalitäten der Umsetzung und der Weiterverfolgung der Ergebnisse des Gipfels geprüft werden sollen, und bittet alle Moderatoren und Interessenträger, dem im Hinblick auf ihren Beitrag zu dieser Tagung Rechnung zu tragen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/188

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.1, Ziff. 10)⁴⁰:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische

Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mexiko, Norwegen, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Türkei.

64/188. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007 und 63/203 vom 19. Dezember 2008 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹ sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁴² und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁴³, das Ergebnis des

⁴¹ Siehe Resolution 55/2.

⁴² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁹ E/2009/92.

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Weltgipfels 2005⁴⁴ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁴⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴⁶,

in Bekräftigung des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

betonend, wie wichtig offene, transparente und integrative demokratische und geordnetere Prozesse und Verfahren für das wirksame Funktionieren des multilateralen Handelssystems sind, namentlich was den Entscheidungsprozess betrifft, damit es den Entwicklungsländern ermöglicht wird, ihre vitalen Interessen gebührend in die Ergebnisse von Handelsverhandlungen einfließen zu lassen,

erneut erklärend, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha⁴⁷ stellt,

feststellend, dass die Landwirtschaft bei der Festlegung multilateraler Disziplinen und beim Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse gegenüber der verarbeitenden Industrie im Rückstand ist und dass angesichts dessen, dass die meisten Armen der Welt ihren Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft beziehen, die Existenzgrundlagen und der Lebensstandard vieler dieser armen Menschen ernsthaft gefährdet sind, weil hohe Exportsubventionen, handelsverzerrende innerstaatliche Unterstützung und Protektionismus seitens zahlreicher entwickelter Länder gravierende Verzerrungen bei der Erzeugung von Agrarprodukten und dem Handel damit verursachen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats⁴⁸ und dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹;

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums sein kann, unterstreicht die Notwendigkeit, sein Potenzial in dieser Hinsicht voll auszuschöpfen, und betont, wie wichtig es ist, für ein universales, regelgestütztes, offe-

nes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem einzutreten, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und Beschäftigung, insbesondere in den Entwicklungsländern, beiträgt;

3. *nimmt mit tiefer Sorge davon Kenntnis*, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise den internationalen Handel schwer beeinträchtigt und insbesondere die Entwicklungsländer in Mitleidenschaft gezogen hat, namentlich durch den Rückgang der Exporte und den Ausfall von Exporteinnahmen, den eingeschränkten Zugang zu Handelsfinanzierung und die rückläufigen exportorientierten Investitionen, was in vielen Fällen zu niedrigeren Einnahmen der Staatshaushalte und zu Zahlungsbilanzproblemen geführt hat;

4. *stellt fest*, dass die Knappheit und die hohen Kosten der Handelsfinanzierung für die Entwicklungsländer erheblich zum Rückgang der Handelsströme während der Krise beitrugen, stellt außerdem fest, dass die internationale Gemeinschaft, namentlich im Rahmen des Liquiditätsprogramms der Weltbank für den Welthandel, Anstrengungen unternimmt, um für zusätzliche zinsgünstige Mittel zu sorgen, und fordert die bilateralen und multilateralen Geber auf, verstärkt darauf hinzuwirken, dass den Entwicklungsländern vermehrt eine erschwingliche Handelsfinanzierung zur Verfügung steht;

5. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass es kohärenterer Handels-, Finanz- und Geldsysteme bedarf, um Wachstum, nachhaltige Entwicklung und Beschäftigung zu fördern;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich aller protektionistischen Maßnahmen und Tendenzen zu enthalten, vor allem wenn diese die Entwicklungsländer betreffen, insbesondere tarifärer, nichttarifärer und paratarifärer Handelshemmnisse, und bereits ergriffene Maßnahmen dieser Art aufzuheben, erkennt das Recht der Länder an, ihren politischen Handlungsspielraum im Einklang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen, und fordert die Welthandelsorganisation und andere zuständige Organe, so auch die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf, protektionistische Maßnahmen weiterhin zu überwachen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer zu bewerten;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, keine Maßnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf Handel und Transit zu beschließen, die den Zugang der Entwicklungsländer zu Medikamenten, insbesondere Generika, und medizinischer Ausrüstung einschränken;

8. *bekundet ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Entwicklungsrunde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, fordert die entwickelten Länder erneut auf, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Erzielung greifbarer Fortschritte bei den Verhandlungen notwendig sind, mit dem Ziel, die Runde bis 2010 abzuschließen, und fordert alle Mitglieder der Welthandelsorganisation auf, dem in der Ministererklärung von Doha⁴⁷, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August

⁴⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁴⁵ Resolution 63/239, Anlage.

⁴⁶ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

⁴⁸ A/64/15 (Parts I-IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 15*.

⁴⁹ A/64/177.

2004⁵⁰ und der Ministererklärung von Hongkong⁵¹ enthaltenen Entwicklungsmandat, das die Entwicklung in den Mittelpunkt des multilateralen Handelssystems stellt, zu folgen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem am 3. und 4. September 2009 in Neu-Delhi abgehaltenen informellen Ministertreffen über die Neubelebung der Doha-Runde, das zur Wiederaufnahme der Verhandlungen der Doha-Runde führte, mit dem Ziel, die Runde bis 2010 abzuschließen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Verhandlungen zu beschleunigen und dabei nachdrücklich zu bekräftigen, dass die Entwicklung nach wie vor im Mittelpunkt der Doha-Runde steht, und auf den bereits erzielten Fortschritten, insbesondere im Hinblick auf die Modalitäten, aufzubauen und den vereinbarten Arbeitsplan der Welthandelsorganisation für die Landwirtschaft, den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Dienstleistungen, Regeln, Handelserleichterung und sonstige noch offene Fragen zugrunde zu legen, mit dem Ziel, die Runde bis 2010 abzuschließen;

11. *betont außerdem*, dass die Verhandlungen im Hinblick auf einen befriedigenden Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen und entwicklungsorientierten Ergebnis die Regeln und Disziplinen auf dem Gebiet der Landwirtschaft stärken, die Exportsubventionen für Agrarprodukte abschaffen, die innerstaatlichen Unterstützungsmaßnahmen der entwickelten Länder erheblich reduzieren und einen verbesserten Marktzugang zu den Märkten der entwickelten Länder fördern und gleichzeitig dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong folgen sollen;

12. *betont ferner*, dass die Verhandlungen der Welthandelsorganisation über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte das Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong erfüllen müssen;

13. *betont*, dass bei den Verhandlungen der Welthandelsorganisation wesentliche Fortschritte auf allen dem Grundsatz des Gesamtpakets unterliegenden Gebieten wie Dienstleistungen, Regeln und Handelserleichterung erzielt werden müssen, um sicherzustellen, dass in jedem Ergebnis den Entwicklungsanliegen der Entwicklungsländer voll Rechnung getragen wird, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha, des Beschlusses des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der Ministererklärung von Hongkong;

14. *fordert erneut* die Beschleunigung der Arbeiten zu den handelsbezogenen Aspekten der Entwicklungsagenda der Weltorganisation für geistiges Eigentum sowie zum entwicklungsbezogenen Mandat betreffend das Übereinkommen über

handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)⁵² in der Ministererklärung von Doha, insbesondere der Arbeiten zur Prüfung des Verhältnisses zwischen dem TRIPS-Abkommen und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt⁵³, zum Schutz von traditionellem Wissen und traditioneller Volkskultur und zu den die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, betreffenden Fragen in Bezug auf die vollständige Umsetzung der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit⁵⁴, insbesondere den mit HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen Krankheiten verbundenen Fragen;

15. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation⁴⁷ und auf der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁵⁵ eingegangen wurden, fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, einen unmittelbaren, dauerhaft angelegten, berechenbaren, zoll- und kontingentfreien Marktzugang für alle Erzeugnisse aus allen am wenigsten entwickelten Ländern zu gewähren, fordert die Entwicklungsländer, die dazu in der Lage sind, auf, den Ausfuhren der genannten Länder zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, bekräftigt in diesem Zusammenhang außerdem die Notwendigkeit der Prüfung zusätzlicher Maßnahmen zur schrittweisen Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder und bekräftigt ferner, dass die Mitglieder der Welthandelsorganisation zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um wirksamen Marktzugang sowohl an der Grenze als auch anderswo zu gewähren, wozu auch vereinfachte und transparente Ursprungsregeln zur Erleichterung der Ausfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern gehören;

16. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, damit die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, gemäß Ziffer 35 der Ministererklärung von Doha und Ziffer 41 der Ministererklärung von Hongkong in einer Art und Weise angegangen werden, die ihren besonderen Gegebenheiten gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

17. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über den Erlass von Gesetzen und die Verhängung anderer Formen wirtschaftli-

⁵⁰ World Trade Organization, Dokument WT/L/579. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁵¹ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁵² Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1994 II S. 1730; LGBL. 1997 Nr. 108; öBGBL. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1741; LGBL. 1998 Nr. 39; öBGBL. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

⁵⁴ World Trade Organization, Dokument WT/MIN(01)/DEC/2. Verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

⁵⁵ Siehe A/CONF.191/13.

cher Zwangsmaßnahmen, einschließlich einseitiger Sanktionen gegen Entwicklungsländer, die das Völkerrecht und die Regeln der Welthandelsorganisation untergraben und außerdem die Handels- und Investitionsfreiheit ernsthaft bedrohen;

18. *anerkennt* die besonderen Probleme und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, fordert in diesem Zusammenhang die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty⁵⁶ und betont, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Konsens von São Paulo⁵⁷ und die Vereinbarung von Accra⁵⁸ im Rahmen eines interessenpluralistischen Ansatzes umsetzen müssen;

19. *bekräftigt*, dass die Entwicklungsländer eine stärkere Rolle bei der Formulierung unter anderem von Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsnormen übernehmen sollen, fordert die volle und faire Vertretung der Entwicklungsländer in den zuständigen internationalen standardsetzenden Organisationen und fordert in dieser Hinsicht außerdem zusätzliche Finanzmittel und den Aufbau technischer Kapazitäten, um die angemessene Beteiligung der Entwicklungsländer zu gewährleisten;

20. *erkennt an*, dass der Süd-Süd-Handel gestärkt werden soll, stellt fest, dass ein verbesserter Marktzugang unter den Entwicklungsländern eine positive Rolle bei der Belebung des Süd-Süd-Handels spielen kann, und fordert die Beschleunigung der Arbeiten in der laufenden dritten Runde der Verhandlungen (der Runde von São Paulo) über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern;

21. *fordert*, dass allen Entwicklungsländern, die sich um die Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation bewerben, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, namentlich den Postkonfliktländern, die am wenigsten entwickelte Länder sind, unter Berücksichtigung von Ziffer 21 der Resolution 55/182 vom 20. Dezember 2000 und späteren Entwicklungen der Beitritt erleichtert wird, und fordert außerdem die wirksame und getreue Anwendung der Leitlinien der Welthandelsorganisation für den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder;

22. *betont*, dass weitere Bemühungen zur Förderung einer größeren Kohärenz zwischen dem multilateralen Handelssystem und dem internationalen Finanzsystem unternommen werden müssen, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats eine einschlägige Politikanalyse auf

diesen Gebieten durchzuführen und diese Arbeit zu operationalisieren, namentlich mittels ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe;

23. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 6. und 7. Juli 2009 die zweite Globale Überprüfung der Handelshilfe abgehalten wurde, mit dem Ziel, die erzielten Fortschritte zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten zu unterstützen, und betont, dass es dringend erforderlich ist, die Zusagen im Rahmen von Handelshilfe zu erfüllen, vor allem im Hinblick auf die Mobilisierung zusätzlicher, nicht an Bedingungen gebundener und berechenbarer Finanzmittel;

24. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um den Erweiterten integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder einsatzfähig zu machen und so die Ausfuhr- und Lieferkapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder zu fördern, sowie die Einrichtung des Treuhandfonds für den Erweiterten integrierten Rahmenplan, und legt den Entwicklungspartnern eindringlich nahe, ihre Beiträge zu erhöhen, um sicherzustellen, dass vermehrt zusätzliche, nicht an Bedingungen gebundene und berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage zur Verfügung stehen;

25. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken, insbesondere durch die Aufstockung der Basisressourcen, damit sie in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag leisten kann;

26. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und die Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen zu analysieren sowie diese Länder beim Aufbau von Kapazitäten zur Festlegung ihrer eigenen Verhandlungsprioritäten und zur Aushandlung von Handelsabkommen zu unterstützen, namentlich im Rahmen des Arbeitsprogramms von Doha;

27. *legt* den Gebern *eindringlich nahe*, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die höheren Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um wirksame und nachfrageorientierte Hilfe für Entwicklungsländer bereitzustellen, sowie ihre Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder und des Gemeinsamen integrierten Programms für technische Hilfe zu erhöhen;

⁵⁶ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

⁵⁷ TD/412, Kap. II.

⁵⁸ TD/442 und Corr. I, Kap. II.

28. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der Entwicklungsagenda der Weltorganisation für geistiges Eigentum, vorzulegen;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten, damit sie als ein Dokument der Welthandelsorganisation verbreitet werden kann.

RESOLUTION 64/189

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.1, Ziff. 10)⁵⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Israel, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik

Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/189. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁶⁰, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003, 60/185 vom 22. Dezember 2005 und 62/183 vom 19. Dezember 2007,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

in Anbetracht dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶¹;

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁶⁰ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁶¹ A/64/179.

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/190

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.2, Ziff. 8)⁶².

64/190. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007 und 63/205 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶³, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶⁴ zu eigen machte, und den Durchführungsplan des Weltgipfels für

nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde⁶⁷,

ferner unter Hinweis auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnis⁶⁸,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der gegenwärtigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, die nicht nur ein Schlaglicht auf seit langem bestehende systemische Schwächen und Ungleichgewichte geworfen, sondern auch zu einer Intensivierung der Anstrengungen zur Reform und Stärkung des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur geführt hat,

aner kennend, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sachbezogene Erörterungen geführt und Anstrengungen unternommen werden, um die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zu bewältigen,

nimmt Kenntnis von den Beschlüssen, die auf den am 6. und 7. Oktober 2009 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Jahrestagungen 2009 des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefasst wurden,

in Bekräftigung der in der Charta festgelegten Ziele der Vereinten Nationen, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶³ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁶⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶⁶ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁷ Resolution 63/239, Anlage.

⁶⁸ Resolution 63/303, Anlage.

unter Hinweis auf die Verpflichtung, der Krise und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung auf globaler Ebene und auf solidarische, koordinierte und umfassende Weise zu begegnen und Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, die Rolle des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei der Bewältigung der Krise und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung zu stärken,

hervorhebend, wie wichtig die Zusage ist, einen soliden inländischen Finanzsektor zu gewährleisten, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

in Anbetracht dessen, dass eine gute Regierungsführung, gepaart mit nationaler Eigenverantwortung für Politiken und Strategien, weiterhin wichtig ist, unter Hinweis auf die Verpflichtung, als Schlüsselvoraussetzung für langfristiges Wirtschaftswachstum und Entwicklung wirksame und effiziente Wirtschafts- und Finanzinstitutionen auf allen Ebenen zu fördern sowie die gemeinsame Überwindung der Krise durch verbesserte Transparenz, die Beseitigung der Korruption und die Stärkung der Regierungsführung zu beschleunigen,

hervorhebend, dass eine gute Weltordnungspolitik für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung grundlegend ist, in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisend, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, sowie erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen soll, namentlich die Gewährleistung der Unterstützung von Struktur- und makroökonomischen Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer,

anerkennend, wie dringend notwendig es ist, die Kohärenz, Lenkung und Konsistenz der internationalen Geld-, Finanz- und Handelssysteme zu verbessern, und wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sie offen und fair sind und alle Länder einschließen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁹;

2. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformpro-

zessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

3. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Umsetzung des Ergebnisses der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁶⁸ ist, und erinnert in dieser Hinsicht an die Einsetzung der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der darin behandelten Fragen;

5. *stellt fest*, dass die Krise auf der ganzen Welt schwerwiegende und weitreichende, jedoch unterschiedliche Wirkungen hervorgerufen oder verschärft hat und dass seit Beginn der Krise viele Staaten negative Wirkungen gemeldet haben, die nach Land, Region und Entwicklungsstand sowie in ihrem Ausmaß variieren, darunter der massive Einbruch bei den Privatkapitalzuflüssen, insbesondere auf dem Höhepunkt der Krise;

6. *bekundet ernsthafte Besorgnis* über die Auswirkungen, die die gegenwärtige weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise auf alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, hat, betont, dass dem Ausmaß, der Tiefe und der Dringlichkeit der Krise entsprechende Maßnahmen ergriffen, ausreichend finanziert, zügig durchgeführt und international angemessen koordiniert werden müssen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass derzeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Arbeit geleistet wird, um die Auswirkungen der Krise zu mildern;

7. *bekräftigt*, dass die umfassenden, die nationalen Entwicklungsstrategien unterstützenden Maßnahmen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Bewältigung der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise durch ein koordiniertes Vorgehen der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der internationalen Finanzinstitutionen auf Landesebene weiterentwickelt werden müssen;

8. *stellt fest*, dass weltweites Wirtschaftswachstum und ein stabiles internationales Finanzsystem unter anderem die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärken können, ihre nationalen politischen Ziele zu verfolgen und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und betont, wie wichtig kooperative und koordinierte Anstrengungen aller

⁶⁹ A/64/178.

Länder und Institutionen sind, um den Risiken finanzieller Instabilität zu begegnen;

9. *betont*, dass diese Krise der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur neue Impulse gegeben hat, so auch zu den Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung;

10. *stellt fest*, dass die durch ein erhebliches Versagen von Regulierung und Aufsicht und durch die unverantwortliche Risikobereitschaft von Banken und anderen Finanzinstitutionen geschaffenen gefährlichen Finanzschwächen maßgeblich zur gegenwärtigen Krise beigetragen haben, betont, dass das internationale Finanzsystem unter anderem durch die Stärkung des Aufsichtswesens, die Verbesserung des Risikomanagements und die Festigung der internationalen Zusammenarbeit transparenter gestaltet und besser reguliert und beaufsichtigt werden muss, und nimmt gleichzeitig Kenntnis von den laufenden Reformen in dieser Hinsicht;

11. *betont*, dass es konzertierter Anstrengungen auf globaler Ebene bedarf, um weltweit und insbesondere in den Entwicklungsländern das Wirtschaftswachstum wieder anzukurbeln, betont in dieser Hinsicht außerdem, dass den menschlichen und sozialen Auswirkungen der Krise Rechnung getragen werden muss, und unterstreicht die Notwendigkeit, auf der Grundlage der Agenda für menschenwürdige Arbeit und durch die Durchführung der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Resolution „Überwindung der Krise: Ein globaler Pakt für Beschäftigung“ einen beschäftigungsintensiven Weg zur Überwindung der Krise zu fördern;

12. *betont*, dass die Entwicklungsländer, die sich aufgrund der negativen Auswirkungen der Krise einer akuten und gravierenden Knappheit der Devisenreserven gegenübersehen, zur Milderung dieser Auswirkungen als letzten Ausweg vorübergehende Kapitalbilanzmaßnahmen im Einklang mit den einschlägigen bilateralen und multilateralen Übereinkünften ergreifen können;

13. *stellt fest*, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der negativen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldner und Gläubigern auszuhandeln;

14. *weist darauf hin*, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und bedarfsgerecht und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Vereinfachung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, bedarfsgerecht und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

15. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds vor kurzem unter anderem durch vereinfachte Auflagen und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie etwa einer flexiblen

Kreditlinie, verbessert wurde, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten dürfen;

16. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, sich weiter um die Milderung der weltweiten wirtschaftlichen Auswirkungen der gegenwärtigen Krise zu bemühen, so auch indem sie Finanzmittel für die Entwicklungsländer bereitstellen, betont die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, der Krise zu begegnen, ohne einen Rückfall in eine weitere Schuldenkrise zu riskieren, nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung davon Kenntnis, dass über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert die weitere Bereitstellung von Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis an die Länder mit niedrigem Einkommen, damit sie der Krise begegnen können;

17. *stellt fest*, dass bei der Reform der Lenkungsstrukturen der internationalen Finanzinstitutionen in letzter Zeit Fortschritte erzielt worden sind, und bekräftigt die Verpflichtung, die Mitwirkung der Entwicklungs- und Transformationsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, betont gleichzeitig, wie wichtig es zu diesem Zweck ist, die Bemühungen um die Reform der internationalen Finanzarchitektur fortzusetzen, und erkennt an, dass die Frage des Stimmrechtsanteils der Entwicklungsländer in den Bretton-Woods-Institutionen, die nach wie vor ein Anliegen ist, weiter erörtert werden muss;

18. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der häufig geäußerten Besorgnis über den Repräsentationsgrad der Entwicklungsländer in den wichtigsten normsetzenden Institutionen Rechnung zu tragen, begrüßt daher die Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Rat für Finanzstabilität und im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht als einen Schritt in die richtige Richtung und legt den wichtigsten normsetzenden Institutionen nahe, ihre Zusammensetzung weiter rasch zu überprüfen und dabei ihre Wirksamkeit zu verbessern, mit dem Ziel, die Vertretung der Entwicklungsländer gegebenenfalls zu erhöhen;

19. *stellt fest*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten eine wichtige Rolle bei der Erhöhung der weltweiten Liquidität spielten, ist sich dessen bewusst, dass die Rolle der Sonderziehungsrechte, einschließlich ihrer möglichen Rolle im internationalen Reservesystem, weiterhin regelmäßig überprüft werden muss, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution darauf einzugehen;

20. *stellt außerdem fest*, wie wertvoll regionale und subregionale Kooperationsbemühungen sind, um den mit der globalen Wirtschaftskrise verbundenen Herausforderungen zu begegnen, und befürwortet eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, zum Beispiel über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere Regionalinitiativen, als Beitrag zu den multilateralen Maßnahmen zur Bewälti-

gung der gegenwärtigen Krise und zur Stärkung der Widerstandskraft gegenüber etwaigen künftigen Krisen;

21. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Entwicklungsinstitutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

22. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds, eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, und betont, dass die regionalen Entwicklungsbanken und die Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, dafür zu sorgen, dass die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/191

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.3, Ziff. 8)⁷⁰.

64/191. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007 und 63/206 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die 2009 abgehaltene Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre

Auswirkungen auf die Entwicklung und das Ergebnis der Konferenz⁷¹,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihre Ergebnisse⁷² und die Erklärung von Doha von 2008 über Entwicklungsfinanzierung⁷³,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

in der Erkenntnis, dass der Entschuldung und der Umschuldung je nach Fall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Schuldendienst einigen Ländern mit niedrigem Einkommen zunehmende Probleme bereiten könnte,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

sowie bekräftigend, dass die Bretton-Woods-Institutionen und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, die Schuldentragfähigkeit herbeizuführen und aufrechtzuerhalten,

⁷¹ Resolution 63/303, Anlage.

⁷² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁷³ Resolution 63/239, Anlage.

⁷⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in dieser Hinsicht *feststellend*, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds vor kurzem unter anderem durch vereinfachte Auflagen und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie etwa einer flexiblen Kreditlinie, verbessert worden ist, sowie feststellend, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen,

betonend, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

mit Anerkennung feststellend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber sechszwanzig hochverschuldeten armen Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben und dass weitere neun Länder den Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative erreicht haben, und ihre Besorgnis darüber bekundend, dass von vierzig hochverschuldeten armen Ländern, die die Voraussetzungen erfüllen, fünf den Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative noch immer nicht erreicht haben,

feststellend, dass sich die Welt in der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise der größten wirtschaftlichen Herausforderung der jüngeren Vergangenheit gegenübersteht und stellt, und anerkennend, dass die internationalen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Krise helfen, die Finanzmärkte zu stabilisieren,

in Anbetracht dessen, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung erst noch entfalten und daher die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zunichte machen und die Schuldentragfähigkeit in einigen Entwicklungsländern gefährden können, unter anderem durch ihren Einfluss auf die Realwirtschaft und die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

es begrüßend, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder und die Multilaterale Entschuldungsinitiative einige hochverschuldete arme Länder in die Lage versetzt haben, ihre Investitionen in das Gesundheits- und das Bildungswesen und andere soziale Dienste im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Entwicklungsplänen und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erhöhen,

betonend, wie wichtig es ist, die Probleme der vierzehn hochverschuldeten armen Länder zu bewältigen, die Schwierigkeiten bei der Erreichung des Entscheidungs- oder des Abschlusspunkts im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder haben, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich einige hochverschuldete arme Länder nach wie vor einer erheblichen Schuldenlast gegenübersehen und es nach dem Erreichen des Abschlusspunkts im Rahmen der

Initiative vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

in der Erkenntnis, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative gewährten Schuldenerleichterungen die Schuldenanfälligkeit in den Ländern, die den Abschlusspunkt erreicht haben, zwar beträchtlich verringert haben und dass diese Länder im Durchschnitt viel weniger anfällig sind als die hochverschuldeten armen Länder, die den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, dass jedoch einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden,

davon überzeugt, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer“⁷⁶;

2. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen kann;

3. *betont*, wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, und weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

4. *erklärt erneut*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, betont, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen, unterstreicht, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in diesem Zusammenhang zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die bestehenden Kooperationsforen, einschließlich derjenigen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, zurückzugreifen;

⁷⁶ A/64/167.

5. *unterstreicht*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, der Mobilisierung einheimischer Ressourcen und den Exportaussichten der Schuldnerländer und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds, von Fortschritten bei der Verfolgung einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen sowie von der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung abhängt;

6. *anerkennt* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die erheblichen Risiken, die sie für die Schuldentragfähigkeit einiger Entwicklungs- und Transformationsländer birgt, und betont die Notwendigkeit koordinierter Politiken, die nach Bedarf auf die Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung gerichtet sind;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern bei der Bewältigung der Krise behilflich zu sein, ohne das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise einzugehen, nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung davon Kenntnis, dass über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Krise reagieren können;

8. *stellt fest*, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2011 zinsfrei stellt;

9. *stellt außerdem fest*, dass die Entwicklungsländer zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldner und Gläubigern auszuhandeln;

10. *betont*, wie wichtig es ist, Entwicklungsländern auf Antrag dabei behilflich zu sein, ihren Kreditbestand zu steuern und das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und den Einsatz von Zuschüssen und Krediten zu Vorzugsbedingungen, und unterstreicht, wie wichtig die gemeinsamen Rahmenleitlinien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten sind;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Flexibilität der Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit vor kurzem überprüft wurde, fordert alle Kreditgeber und Kreditnehmer nachdrücklich auf, bei ihren Entscheidungen über Verschuldung umfassenden Gebrauch von Schuldentragfähigkeitsanalysen zu machen, um durch einen koordinierten und kooperativen Ansatz zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit beizutragen, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Betei-

ligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

12. *erkennt an und befürwortet*, dass weitere Hilfe, einschließlich technischer Hilfe, bereitgestellt wird, um die Kapazitäten für Schuldenmanagement, Schuldenverhandlungen und Umschuldungsverhandlungen zu stärken, namentlich unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Abgleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldner, damit die Schuldentragfähigkeit herbeigeführt und aufrechterhalten werden kann;

13. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative erzielten Fortschritten, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung der Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldner, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

14. *stellt fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht in die bestehenden Entschuldungsinitiativen einbezogen sind, ebenfalls Schwierigkeiten haben, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele benötigen;

15. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit der Länder mit niedrigem Einkommen zu gewährleisten;

16. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen;

17. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldner auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

18. *nimmt davon Kenntnis*, dass in Reaktion auf die Krise neue Kreditfazilitäten des Internationalen Währungsfonds eingerichtet wurden und laufend überprüft werden, und fordert die multilateralen Entwicklungsbanken nachdrücklich auf, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorfinanzierten Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern rasch und spürbar helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung

der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, eingedenk dessen, dass neue Kreditfazilitäten der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder Rechnung tragen müssen;

19. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatlichen Politiken und ihr Wirtschaftsmanagement unter anderem durch Armutsbekämpfungsstrategien weiter zu stärken und ein der Entwicklung des Privatsektors, dem Wirtschaftswachstum und der Armutsminderung förderliches innerstaatliches Umfeld zu schaffen, wozu ein stabiler makroökonomischer Rahmen, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme für öffentliche Finanzen, ein gesundes Wirtschafts- und ein berechenbares Investitionsklima gehören, bittet in diesem Zusammenhang die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

20. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Beseitigung der Armut, eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollen, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenabbau und Schuldenerlass, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;

21. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

22. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

23. *betont* die Notwendigkeit einer gezielten Auseinandersetzung mit den Schuldenproblemen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Évian-Ansatz des Pariser Clubs als praktisches Mittel zur Auseinandersetzung mit dieser Frage ist, und stellt fest, dass sich die derzeit für die Analyse der Schuldensituation von Ländern mit mittlerem Einkommen verwendeten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit überwiegend auf die mittelfristige Schuldendynamik konzentrieren;

24. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Zusammensetzung der öffentlichen Schulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von öffentlichen Auslandsschulden zu Inlandsschulden verlagert, stellt fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung ergeben könnten, und fordert den Ausbau der Kapazitäten für die Steuerung der Inlandsneverschuldung, damit die gesamte öffentliche Verschuldung tragfähig bleibt;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass bei der Kreditaufnahme eine Verlagerung vom staatlichen in den geschäftlichen Bereich und von ausländischen zu inländischen öffentlichen Schulden stattgefunden hat, wengleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf öffentliche Quellen zurückgreifen, stellt fest, dass die Zahl der öffentlichen wie der privaten Gläubiger beträchtlich zugenommen hat, und betont, dass die Auswirkungen dieser Verlagerungen unter anderem durch eine verbesserte Datenerhebung und -analyse angegangen werden müssen;

26. *fordert* verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von Schuldenkrisen, indem in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor internationale Finanzierungsmechanismen zur Verhütung und Beilegung von Krisen ausgebaut und Lösungen gefunden werden, die für alle transparent und annehmbar sind;

27. *anerkennt* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung und eine dauerhafte Lösung des Schuldenproblems der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen;

28. *bittet* Gläubiger und Schuldner, nach Bedarf, im gegenseitigen Einvernehmen und von Fall zu Fall die Verwendung innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Krediten in Beteiligungskapital an Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter zu erkunden;

29. *betont*, dass weiter wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass multilateraler und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

30. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung länderspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

31. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, erkennt an, dass Kreditratingagenturen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen spielen, so auch bei der Bewertung von Unternehmensrisiken und hoheitlichen Länderrisiken, und fordert in dieser Hinsicht eine strenge Aufsicht über die Kreditratingagenturen im Einklang mit dem vereinbarten und gestärkten internationalen Verhaltenskodex;

32. *fordert* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze, die breite Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen, begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Erörterungen im Internationalen Währungsfonds, in der Weltbank und in anderen Foren über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und fordert alle Länder auf, zu diesen Erörterungen beizutragen;

33. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

34. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Auseinandersetzung mit ihren verschuldungsbezogenen Anliegen zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

35. *begrüßt ferner* und fordert Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

36. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und anderen zuständigen multi-

lateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern, ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

37. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, sich weiterhin um eine verstärkte finanzielle Unterstützung der Kapazitätsaufbaumaßnahmen für die Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit zu bemühen, und legt den Ländern nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, transparente und rechenschaftsfähige Schuldenmanagementsysteme zu schaffen;

38. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer einschließt;

40. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/192

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/418/Add.4, Ziff. 7)⁷⁷.

64/192. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/224 vom 22. Dezember 2004, 61/190 vom 20. Dezember 2006 und 63/207 vom 19. Dezember 2008 über Rohstoffe,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁸, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005⁷⁹ und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁹ Siehe Resolution 60/1.

und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

ferner unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnis⁸⁰,

unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁸¹,

sowie unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁸² und die Ergebnisse der am 18. und 19. September 2006 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁸³ und Kenntnis nehmend von dem Dokument *The Least Developed Countries Report, 2009: The State and Development Governance* (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 2009: Der Staat und die Steuerung der Entwicklung)⁸⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden⁸⁵ und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartoum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte⁸⁶,

sowie Kenntnis nehmend von den in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in dem Aktionsplan des Welternährungsgipfels⁸⁷ enthaltenen Zielen sowie von der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach⁸⁸, in der das Versprechen, Hunger und Armut zu beenden, erneut bekräftigt wird,

⁸⁰ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁸¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁸² A/CONF.191/13, Kap. II.

⁸³ Siehe Resolution 61/1.

⁸⁴ United Nations publication, Sales No. E.09.II.D.9.

⁸⁵ African Union, Dokument AU/Min/Com/Dec1.Rev.1.

⁸⁶ Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

⁸⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cIn_163/Shared/Docs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

⁸⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

unter Begrüßung des vom 16. bis 18. November 2009 in Rom abgehaltenen Weltgipfels für Ernährungssicherheit und des dort gefassten Beschlusses, eine Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Ernährung ins Leben zu rufen⁸⁹, der vom 3. bis 5. Juni 2008 in Rom abgehaltenen Konferenz auf hoher Ebene über Welternährungssicherheit: die Herausforderungen Klimawandel und Bioenergie und der vom 7. bis 9. Juli 2008 in Hokkaido (Japan) und vom 8. bis 10. Juli 2009 in L'Aquila (Italien) abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltenen Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der Politischen Erklärung der am 22. September 2008 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas⁹¹,

ferner Kenntnis nehmend von der Vereinbarung von Accra, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer zwölften Tagung angenommen wurde⁹² und die weitreichende Empfehlungen zu Rohstofffragen enthält, und von weiteren vom Handels- und Entwicklungsrat und seinen Nebenorganen in den Jahren 2008 und 2009 verabschiedeten Beschlüssen und vereinbarten Schlussfolgerungen betreffend Rohstoffe,

in der Erkenntnis, dass viele Entwicklungsländer weiterhin in hohem Maß auf Grundstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommensschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung, einschließlich Armutsbeseitigung, angewiesen sind,

in großer Sorge über die jüngsten Episoden stark schwankender Rohstoffpreise und darüber, dass viele rohstoffabhängige Entwicklungs- und Transformationsländer nach wie vor höchst anfällig für Preisschwankungen sind, und anerkennend, dass die Regulierung, die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Finanz- und der Rohstoffmärkte verbessert werden müssen, um gegen exzessive Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen,

anerkennend, dass die derzeitige Krise die Notwendigkeit bekräftigt hat, sich unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen Umstände und Bedürfnisse eines jeden Landes und der Förderung seiner nachhaltigen Entwicklung umfassend mit der Rohstoffproblematik auseinanderzusetzen und die Verbindung zwischen Handel, Ernährung, Finanzen,

⁸⁹ Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Declaration of the World Summit on Food Security* (WSFS 2009/2).

⁹⁰ Resolution 63/239, Anlage.

⁹¹ Siehe Resolution 63/1.

⁹² TD/442 und Corr.1, Kap. II.

Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Energie und Industrialisierung zu stärken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *World Investment Report, 2009: Transnational Corporations, Agricultural Production and Development* (Weltinvestitionsbericht 2009: Transnationale Unternehmen, Agrarproduktion und Entwicklung)⁹³,

sowie Kenntnis nehmend von der Initiative zur Förderung verantwortungsvoller internationaler Investitionen in die Landwirtschaft, deren Ziel es ist, einschlägige Grundsätze und einen internationalen Rahmen zu erarbeiten,

in der Erkenntnis, dass sich die gegenwärtige Wirtschaftskrise nachteilig auf die Rohstoffwirtschaft ausgewirkt hat, was unter anderem die rückläufige Rohstoffnachfrage, die aufgrund sinkender Rohstoffpreise abnehmenden Angebotskapazitäten und der Aufschub von Investitionen belegen und was in den rohstoffabhängigen Volkswirtschaften zu einem Konjunkturabschwung geführt hat,

feststellend, dass sich laut dem Bericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe nach dem jüngsten starken Rückgang der Rohstoffpreise die Preise in den ersten Monaten des Jahres 2009 teilweise erholt haben,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Politik längerfristige strukturelle Fragen der Rohstoffwirtschaft angeht und dass die Rohstoffpolitik auf allen Ebenen in die umfassenderen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien einbezogen wird,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz auf den Rohstoffmärkten,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe⁹⁴;

2. *unterstreicht*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um gegen exzessive Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen, insbesondere indem die Erzeuger, vor allem die Kleinerzeuger, beim Risikomanagement unterstützt werden;

3. *betont*, dass die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, welche die Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und des Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

4. *bekräftigt*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung

trägt, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig ein wirksames und förderliches Umfeld auf nationaler und internationaler Ebene ist;

5. *fordert* einen kohärenten Katalog politischer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um gegen exzessive Preisschwankungen anzugehen und rohstoffabhängige Entwicklungsländer bei der Milderung der nachteiligen Auswirkungen zu unterstützen, insbesondere indem die Wertschöpfung erleichtert wird und sie stärker an den Wertschöpfungsketten von Rohstoffen und verwandten Produkten beteiligt werden, indem die umfassende Diversifizierung dieser Volkswirtschaften unterstützt wird und der Einsatz und die Weiterentwicklung marktorientierter Risikomanagementinstrumente gefördert werden;

6. *erkennt an*, dass die meisten rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, über Potenzial für Innovationen, Produktivitätssteigerungen und die Förderung nichttraditioneller Exporte verfügen, und fordert eine verstärkte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft sowie den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Rahmen der wirtschaftlichen Süd-Süd-Zusammenarbeit;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, eng mit den rohstoffabhängigen Volkswirtschaften zusammenzuarbeiten, um handelsbezogene Politiken und Instrumente sowie Investitions- und Finanzpolitiken als Schlüsselemente der Entwicklungsstrategien dieser Volkswirtschaften aufzuzeigen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig erhöhte Infrastrukturinvestitionen als Mittel zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ausweitung der Rohstoffdiversifizierung und des Rohstoffhandels sind, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, rohstoffabhängigen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass unter anderem transnationale Unternehmen in großem Umfang Land in Entwicklungsländern erwerben, was ein Risiko für deren Entwicklungsanstrengungen bedeutet, betont, wie wichtig die Förderung verantwortungsvoller internationaler Agrarinvestitionen ist, und bittet in dieser Hinsicht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen ihre Forschungs- und Analysetätigkeit zu dieser Frage fortzusetzen;

10. *betont*, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Steigerung der Exportwettbewerbsfähigkeit von Rohstoffproduzenten, insbesondere in Afrika, besonders wichtig sind, und bittet die Gebergemeinschaft, die erforderlichen Mittel für speziell auf Rohstoffe ausgerichtete finanzielle und technische Hilfe, insbesondere für den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten und die Entwicklung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern, bereitzustellen, damit sie ihre institutionellen Engpässe und Transaktionskosten abbauen und ihren Rohstoffhandel und die Erschließung ihrer Rohstoffe im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen ausweiten können;

⁹³ United Nations publication, Sales No. E.09.II.D.15.

⁹⁴ A/64/184.

11. *betont außerdem*, dass die Handelshilfe-Initiative dem Ziel dienen soll, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, beim Aufbau der angebotsseitigen Kapazität und der handelsbezogenen Infrastruktur behilflich zu sein, die sie benötigen, um die Übereinkünfte der Welthandelsorganisation umsetzen, aus ihnen Nutzen ziehen und, allgemeiner gefasst, ihren Handel ausweiten zu können;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dringende Maßnahmen zur Ernährungssicherung zu ergreifen, namentlich die sofortige und angemessene Bereitstellung von Speisegetreide in den Entwicklungsländern, die Mangel leiden, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, und gleichzeitig die Anstrengungen dieser Länder zur Herbeiführung einer längerfristigen Ernährungssicherheit und einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen, und stellt ferner fest, dass Nahrungsmittelhilfe ohne Störung der Binnenmärkte und der heimischen Nahrungsmittelproduktion gewährt werden soll;

13. *unterstreicht*, dass der Rohstoffsektor einen wichtigen Beitrag zur ländlichen Entwicklung, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen im ländlichen Raum, und zu den Bemühungen um Ernährungssicherheit leistet;

14. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig internationale Maßnahmen und nationale Strategien sind, um die Leistung des Agrarsektors, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Märkten und Handelssystemen, zu verbessern, mit dem Ziel, eine bessere angebotsseitige Reaktion von Erzeugern, insbesondere Kleinbauern, zu gewährleisten, um ihnen Anreize zur Übernahme der mit Investitionen in die Ausweitung und Diversifizierung der Produktion verbundenen Risiken zu bieten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, Instrumente für die bestmögliche Steuerung exzessiver Preisschwankungen zu finden, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, eine Studie durchzuführen, mit dem Ziel, konkrete Empfehlungen zu Maßnahmen zu geben, die für mehr Stabilität auf den Rohstoffmärkten sorgen könnten;

16. *fordert*, dass die Doha-Entwicklungsrunde der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation im Jahr 2010 mit einem ehrgeizigen, ausgewogenen und entwicklungsorientierten Ergebnis abgeschlossen wird;

17. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, den Handel auf sinnvolle Weise zu liberalisieren und sicherzustellen, dass er in vollem Maße zur Förderung des Wirtschaftswachstums, der Beschäftigung und der Entwicklung für alle beiträgt;

18. *betont*, dass entwicklungsorientierte und kohärente Politiken auf allen Ebenen erforderlich sind, wenn die Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Handels optimiert und die damit verbundenen Kosten auf ein Mindestmaß gesenkt werden sollen;

19. *erinnert an* die Vereinbarung, dass die Ministerkonferenz und die zuständigen Organe der Welthandelsorganisation die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie auf die

Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern laufend beobachten werden, mit dem Ziel, Fördermaßnahmen zu begünstigen, damit die Länder ihre Entwicklungsziele erreichen können, und fordert in dieser Hinsicht die Umsetzung des Beschlusses von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern⁹⁵;

20. *begrüßt* die Maßnahmen, die einzelne Länder seit der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko)⁸⁰ im Hinblick auf das Ziel ergriffen haben, allen am wenigsten entwickelten Ländern vollständigen zoll- und kontingentfreien Marktzugang zu gewähren, und fordert die anderen entwickelten Länder und Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, auf, Schritte in Richtung auf dieses Ziel zu unternehmen;

21. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen und die Entwicklungsbanken *auf*, den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern bei der Bewältigung der Auswirkungen starker Preisschwankungen behilflich zu sein, und bittet in dieser Hinsicht diese Länder, auch weiterhin wirksame wirtschafts-, finanz- und steuerpolitische Maßnahmen durchzuführen;

22. *erklärt erneut*, dass jeder Staat die volle und ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Aktivitäten besitzt und frei ausübt;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Einnahmen, die der öffentliche und der private Sektor in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern aus allen Rohstoff- und rohstoffbezogenen Industrien, einschließlich der Enderzeugnisse, erzielen, effizienter und wirksamer zu verwalten, um die Entwicklung zu unterstützen;

24. *erkennt an*, dass der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe und andere internationale Rohstofforganisationen wichtige Beiträge leisten, und ermutigt sie, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen weiterhin Wege zur Herbeiführung größerer Stabilität auf dem Rohstoffmarkt zu stärken und zu prüfen sowie die Tätigkeiten in den Entwicklungsländern zu intensivieren, die darauf gerichtet sind, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportbasis auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessenträger zu gewährleisten;

25. *betont*, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und ihre Partner im Geist der in-

⁹⁵ In Englisch verfügbar unter http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/35-dag_e.htm.

terinstitutionellen Zusammenarbeit und der Partnerschaften mehrerer Interessengruppen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter aktiv an der gemeinschaftlichen Erforschung und Analyse der Rohstoffproblematik und damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Konsensbildung mitwirken sollen, mit dem Ziel, regelmäßig Analysen und Politikberatung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere der Länder mit niedrigem Einkommen, bereitzustellen;

26. *unterstreicht*, dass die Bereitstellung von Handelsfinanzierung und der Zugang dazu für rohstoffabhängige Entwicklungsländer angesichts des restriktiveren Zugangs zu allen Arten von Krediten und im Hinblick auf die Schuldentragfähigkeit dringend erforderlich sind;

27. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist, und beschließt, den Unterpunkt unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen sowie über die weltweiten Trends und Aussichten im Rohstoffbereich, einschließlich der Ursachen für die exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise, vorzulegen.

RESOLUTION 64/193

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/419 (Part II), Ziff. 11)⁹⁶.

64/193. Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und des Ergebnisses der Überprüfungskonferenz 2008 (Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007 und 63/239 vom 24. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34

vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007 und 2008/14 vom 24. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁷,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁹⁸ und unterstreichend, dass das Ergebnis rasch umgesetzt und weiterverfolgt werden muss,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2009/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 2009 über die Stärkung des zwischenstaatlichen Prozesses zur Weiterverfolgung der Frage der Entwicklungsfinanzierung,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁹⁹ und über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁰,

ferner Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Ergebnisses der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und dem Bericht der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁰¹,

Kenntnis nehmend von der am 27. April 2009 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰² in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz, unter Hinweis auf die Entschlossenheit, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität und in Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu bewältigen, sowie sich erneut dazu verpflichtend, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig mit vollem Engagement auf eine ordnungsgemäße und wirksame Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey hinzuarbeiten,

⁹⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁸ Resolution 63/303, Anlage.

⁹⁹ A/64/322.

¹⁰⁰ A/64/189 und Corr.1.

¹⁰¹ United Nations publication, Sales No. E.09.II.A.1.

¹⁰² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Strategien zur Übernahme der Verantwortung und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt,

sehr besorgt über die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, und in der Erkenntnis, dass für eine wirksame Bewältigung der gegenwärtigen Krise die fristgerechte Erfüllung der bestehenden Hilfezusagen erforderlich ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Marktinteressen und öffentlichem Interesse zu gewährleisten, und in Anbetracht der Notwendigkeit, die Finanzmärkte besser zu regulieren,

1. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey in Doha, die eine Gelegenheit bot, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aufzuzeigen;

2. *betont*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, und erklärt erneut, wie wichtig es ist,

a) die Verpflichtung auf solide Politik, gute Amtsführung auf allen Ebenen und Rechtsstaatlichkeit zu erfüllen;

b) die Verpflichtung auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu erfüllen und eine solide Wirtschaftspolitik zu verfolgen;

c) die Verpflichtung auf eine Erhöhung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Geld-, Finanz- und Han-

delssystems zur Ergänzung nationaler Entwicklungsanstrengungen zu erfüllen;

3. *erkennt an*, dass ein dynamischer, alle Seiten einschließender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von wirtschaftlichem Wachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Frauen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugute kommen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, durch eine alle Seiten einschließende Sozialpolitik im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten in Humankapital, unter anderem in das Gesundheits- und Bildungswesen, zu investieren;

5. *weist darauf hin*, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um die Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Allokation von Ressourcen zu reduzieren und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist außerdem darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁰³ bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

6. *weist außerdem* auf den Beschluss der Mitgliedstaaten hin, weiterhin Finanzreformen, einschließlich Steuerreformen, vorzunehmen, was für die Verbesserung der makroökonomischen Politik und die Mobilisierung inländischer öffentlicher Mittel ausschlaggebend ist, weist ferner darauf hin, dass jedes Land selbst für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Mitwirkung an der Auseinandersetzung mit internationalen Steuerangelegen-

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

heiten, darunter im Bereich Doppelbesteuerung, zu unterstützen, und betont, dass die Einbeziehung und Gleichbehandlung aller Steuerstandorte über umfassende Kooperationsrahmen gewährleistet werden soll;

7. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen zwar eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, dass der Zufluss dieser Mittel in die Entwicklungs- und Transformationsländer jedoch während der Krise rasch zurückgegangen und weiterhin unausgewogen ist, fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungs- und Transformationsländer auf, sich weiter um förderliche einheimische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, umweltbezogene, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

8. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nicht-diskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugute kommen können;

9. *unterstreicht* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschließen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

10. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwick-

lungshilfe erfüllt werden, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

11. *ermutigt* die Geber, bis Ende 2010 nationale Zeitpläne zu erstellen, die ihnen im Rahmen ihres jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozesses die Anhebung der Hilfszuwendungen ermöglichen, damit sie die für die öffentliche Entwicklungshilfe festgelegten Ziele erreichen;

12. *unterstreicht*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich die von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise bedrohten Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erklärt erneut, dass die Vereinten Nationen die derzeitige wirtschaftliche Lage als Chance nutzen und sich weitaus stärker darum bemühen sollen, die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Entwicklungsprogramme zu verbessern, fordert die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu leisten, und stellt fest, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks ordentlicher Haushaltsmittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darstellen;

13. *erkennt an*, dass verschiedene freiwillige, innovative Finanzierungsquellen die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen können, betont, dass der Auszahlungsmodus dieser Mittel an den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgerichtet werden soll, ohne diese über Gebühr zu belasten, und legt dem Generalsekretär nahe, im Jahr 2010 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine informelle Veranstaltung über das Potenzial freiwilliger, innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu organisieren;

14. *stellt fest*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2008 insgesamt gestiegen ist und dass ein erheblicher Teil der Hilfszahlungen seit 2002 in Schuldenerleichterungen und humanitäre Hilfe geflossen ist;

15. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für Wirtschaftswachstum und Entwicklung sein kann, und betont außerdem, dass Gläubiger und Schuldner die Ver-

antwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten dazu beitragen, die globale Liquidität als Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zu erhöhen;

17. *bekräftigt*, dass ein gestärkter und wirksamerer zwischenstaatlicher, alle Seiten einbeziehender Prozess eingeleitet werden muss, um die Frage der Entwicklungsfinanzierung weiterzuverfolgen und die Fortschritte bei der Einhaltung der Zusagen zu überwachen, Hindernisse, Herausforderungen und neu auftretende Probleme aufzuzeigen und konkrete Empfehlungen und Maßnahmen vorzulegen;

18. *schließt sich* in dieser Hinsicht den Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2009/30 vom 31. Juli 2009 an;

19. *bekräftigt*, dass dem Punkt „Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ auf ihrer jährlichen Tagesordnung ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die Modalitäten für den Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung nach Bedarf überprüft werden müssen;

20. *erinnert* an den Beschluss, zu prüfen, ob es notwendig ist, bis 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten¹⁰⁴;

21. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁰² und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁵ sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist, und darin konkrete Vorschläge über die weitere Stärkung des Folgeprozesses der Entwicklungsfinanzierung zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten aufzunehmen.

RESOLUTION 64/195

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420, Ziff. 15)¹⁰⁶:

¹⁰⁴ Resolution 63/239, Anlage, Ziff. 90.

¹⁰⁵ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bangladesch, Fidschi, Kamerun, Kolumbien, Liberia, Panama, Tonga.

64/195. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007 und 63/211 vom 19. Dezember 2008 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz¹⁰⁷, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

¹⁰⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil, Kap. I.

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁸, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21¹⁰⁹,

erneut mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, bei der sich eine die gesamte libanesische Küste bedeckende und sich bis zur syrischen Küste erstreckende Ölpest bildete,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, namentlich das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordination der Antwortmaßnahmen zu dem Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer sowie die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär derzeit die Erarbeitung des Mechanismus für die Tätigkeit des Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer abschließt,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/211 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste¹¹⁰;

2. bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. ist der Auffassung, dass die Ölpest die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge ihrer schädlichen Auswirkungen auf die natürli-

chen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. ersucht die Regierung Israels, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von der Ölpest unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, rasch und angemessen zu entschädigen;

5. dankt der Regierung Libanons und den Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor für ihre Anstrengungen zur Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

6. bekräftigt ihren Beschluss, einen von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer einzurichten¹¹¹, der den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung gewähren soll, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise - von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle - bewältigen können, und ersucht den Generalsekretär, weiter auf die Organisation und die Aufnahme der Tätigkeit des Treuhandfonds hinzuwirken und die Umsetzung dieses Beschlusses vor Ende der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuschließen;

7. bittet die Staaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, freiwillige Finanzbeiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zur Fertigstellung des Mechanismus für die Tätigkeit des Treuhandfonds zu mobilisieren;

8. ist sich der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest bewusst und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

¹⁰⁸ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 and Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹⁰⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹¹⁰ A/64/259.

¹¹¹ Resolution 63/211, Ziff. 6.

RESOLUTION 64/196

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420, Ziff. 15)¹¹².

64/196. Harmonie mit der Natur

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die dokumentierte Umweltzerstörung und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur,

unter Hinweis auf die Weltcharta für die Natur von 1982¹¹³,

in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹¹⁴,

sowie in Bekräftigung der Agenda 21¹¹⁵, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹¹⁶, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹⁷ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹¹⁸,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁹,

in Bekräftigung ihrer Resolution 63/278 vom 22. April 2009 über die Ausrufung des Internationalen Tages der Mutter Erde,

in der Überzeugung, dass die Menschheit in Harmonie mit der Natur leben kann und soll¹²⁰,

¹¹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Georgien, Grenada, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kuba, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Mali, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

¹¹³ Resolution 37/7, Anlage.

¹¹⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹¹⁵ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹¹⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹¹⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁸ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹¹⁹ Siehe Resolution 60/1.

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die Frage der Förderung eines Lebens in Harmonie mit der Natur nach Bedarf zu behandeln und dem Generalsekretär ihre Auffassungen, Erfahrungen und Vorschläge zu dieser Frage zu übermitteln;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, den Internationalen Tag der Mutter Erde nach Bedarf zu nutzen, um Aktivitäten für ein Leben in Harmonie mit der Natur zu fördern und Meinungen und Auffassungen über die diesbezüglichen Bedingungen, Erfahrungen und Grundsätze auszutauschen;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Harmonie mit der Natur“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit dieser Resolution eingegangenen Auffassungen und Stellungnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 64/197

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 146 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 32 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.1, Ziff. 20)¹²¹:

Dafür: Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irland,

¹²⁰ Siehe Resolution 35/7.

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Irland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Somalia.

Enthaltungen: Afghanistan, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

64/197. Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/190 vom 19. Dezember 2007 über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹²², die Agenda 21¹²³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²⁵ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹²⁶,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹²⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/235 vom 22. Dezember 2008 über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

in Anerkennung der Arbeit, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung insbesondere auf ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung geleistet hat, unter Hervorhebung der thematischen Ausrichtung auf landwirtschaftsbezogene Fragen und mit Beifall für ihre Forderung, vermehrt in die Ausbildung, die Forschung und die Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf nachhaltige Praktiken und Technologien, einschließlich Agrartechnologien, zu investieren und die Weitergabe und die Verbreitung solcher Technologien, Informationen, Methoden und Praktiken zu beschleunigen, damit sie allen Nutzern, einschließlich der Landwirte, der Frauen, der Jugend und der indigenen Bevölkerung sowie der in entlegenen ländlichen Gebieten lebenden Menschen, zugänglich sind,

in Anerkennung der Arbeit, die die vom Generalsekretär im Jahr 2008 eingesetzte Hochrangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleistet hat, und dem von ihr erstellten umfassenden Rahmenaktionsplan¹²⁸, insbesondere ihrer Forderung, als Mittel zur Herbeiführung weltweiter Ernährungssicherheit und Armutsminderung vermehrt in die Entwicklung der Agrartechnologie zu investieren sowie die vorhandenen Technologien, nach Bedarf und insbesondere für die Kleinbauern, weiterzugeben und zu nutzen,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für Ernährungssicherheit, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 16. bis 18. November 2009 in Rom veranstaltete, und betonend, dass der internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung und Anwendung von Agrartechnologien eine entscheidende Rolle zukommt,

es begrüßend, dass sich die Gruppe der Acht und mehr als fünfundzwanzig Länder und Organisationen in der am 10. Juli 2009 in L'Aquila (Italien) angenommenen Gemeinsamen Erklärung zur globalen Ernährungssicherheit¹²⁹ dem Ziel verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren 20 Milliarden US-Dollar für die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung zu mobilisieren,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, und in Anbetracht der vorteilhaften Auswirkungen, die die Einführung von Agrartechnologien auf die Erreichung dieser Ziele, namentlich die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, die Ermächtigung der Frauen und die Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, haben kann,

besorgt über die bislang langsamen Fortschritte bei der Erreichung der genannten Ziele, insbesondere darüber, dass Afrika bei seinem derzeitigen Kurs weiter als einziger Kontinent nicht in der Lage sein wird, bis 2015 auch nur eines der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁰

¹²² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹²³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹²⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹²⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹²⁷ Siehe Resolution 60/1.

¹²⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/issues/food/taskforce/cfa.shtml>.

¹²⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.ifad.org/events/g8>.

¹³⁰ Siehe Resolution 55/2.

zu erreichen, und in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verstärken muss,

in Anerkennung der Bedeutung und des Potenzials der Kleinbauern im Hinblick auf die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und die Verringerung der Armut,

unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor und ihres Beitrags zur Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und zur Beseitigung der ländlichen Armut und ferner unterstreichend, dass wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung nur dann erzielt werden können, wenn Frauen gezielt unterstützt und ermächtigt werden,

in Anerkennung der Rolle und der Arbeit der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Unterstützung von Fortschritten in den Entwicklungsländern, die Förderung des Einsatzes nachhaltiger Agrartechnologie und die Ausbildung von Kleinbauern, die Förderung des Problembewusstseins und die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen,

sich dessen bewusst, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zusätzlich zu den anderen globalen Herausforderungen nachteilige Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit und die Entwicklung, insbesondere im landwirtschaftlichen Sektor, hat, dass sie sich somit nachteilig auf die schwächsten Gruppen auswirkt und die bisherigen Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu nichte machen kann,

in Anbetracht der zunehmenden Notwendigkeit, in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion Neuerungen einzuführen, um die Probleme zu bewältigen, die unter anderem der Klimawandel, die Erschöpfung und die Knappheit natürlicher Ressourcen, die Verstädterung und die Globalisierung bereiten, und in der Erkenntnis, dass nachhaltige Agrartechnologien wesentlich zur Anpassung der Landwirtschaft an die Klimaänderungen, die Landverödung und die Wüstenbildung und zur Abschwächung ihrer negativen Auswirkungen beitragen können,

unterstreichend, wie wichtig die Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und die Verbreitung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet der Agrartechnologie sowie breite Konsultationen bei der Festlegung globaler, regionaler und nationaler Forschungsagenden sind, und in dieser Hinsicht feststellend, dass unter anderem dem Globalen Forum über Agrarforschung und seinen angeschlossenen oder beigeordneten Organisationen eine wertvolle Rolle zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung¹³¹;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, größere Anstren-

gungen zur Entwicklung und Verbreitung geeigneter nachhaltiger Agrartechnologien, insbesondere in und mit den Entwicklungsländern, unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu unternehmen, und einzelstaatliche Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Nutzung örtlicher Fachkenntnisse und Agrartechnologien zu begünstigen, die Agrartechnologieforschung zu fördern und in ländlichen Gebieten lebende arme Frauen, Männer und Jugendliche in die Lage zu versetzen, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktivität und die Ernährungssicherheit zu erhöhen;

3. *macht darauf aufmerksam*, dass den Frauen im landwirtschaftlichen Sektor eine entscheidende Rolle zukommt, und fordert die Mitgliedstaaten daher auf, einen besseren Zugang der Frauen zu Informationen und Fachkenntnissen, Ausrüstung und Entscheidungsforen auf dem Gebiet der Agrartechnologie zu fördern und zu unterstützen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Forschung zur Verbesserung und Diversifizierung von Pflanzensorten zu unterstützen und voranzubringen sowie die Einführung landwirtschaftlicher Systeme und nachhaltiger Bewirtschaftungspraktiken zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft und insbesondere die Toleranz der Kulturpflanzen gegenüber Umweltbelastungen, namentlich Dürren und Klimaänderungen, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Vorschriften und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erhöhen;

5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen für die Steigerung und Sicherung der landwirtschaftlichen Produktivität sind, und fordert weitere Anstrengungen, um die Bereitstellung und die sachgerechte Instandhaltung von Bewässerungsanlagen zu stärken sowie in Anbetracht der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserressourcen wassersparende Technologien einzuführen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und öffentlichen und privaten Institutionen *nahe*, Partnerschaften zur Unterstützung von Finanz- und Marktdiensten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, des Kapazitätsaufbaus, der Infrastruktur und der Beratung für Landwirte, insbesondere Kleinbauern, aufzubauen, und fordert alle Interessenträger auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um geeignete nachhaltige Agrartechnologien für Kleinbauern zugänglich und erschwinglich zu machen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung als festen Bestandteil in ihre nationalen Politiken und Strategien aufzunehmen, stellt fest, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation in dieser Hinsicht positive Auswirkungen haben können, und fordert die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Elemente der Agrartechnologie, der Agrarforschung und der landwirtschaftlichen Entwicklung in die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubinden;

8. *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirt-

¹³¹ A/64/258.

schaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedstaaten darüber zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern, wie durch Technologien, die eine Regeneration des Bodens erlauben, die Bodenfruchtbarkeit verbessern und die landwirtschaftliche Produktion unter schwierigen Umweltbedingungen steigern, die landwirtschaftlichen Nutzflächen nachhaltig ausgeweitet und die Chancen für die landwirtschaftliche Entwicklung verbessert werden können;

9. *unterstreicht*, dass der Agrartechnologie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine maßgebliche Rolle zukommt, fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf und legt den zuständigen internationalen Organen nahe, die nachhaltige Agrarforschung und landwirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, und fordert in dieser Hinsicht die fortgesetzte Unterstützung des Systems der internationalen Agrarforschung, einschließlich der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und der sonstigen zuständigen internationalen Organisationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/198

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.1, Ziff. 20)¹³².

64/198. Umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, ihre Resolution 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie verkündete, dass die Internationale Aktionsdekade „Wasser - Quelle des Lebens“ 2005-2015 am Weltwassertag, das heißt am 22. März 2005, beginnen werde, und ihre Resolution 59/228 vom 22. Dezember 2004,

betonend, dass Wasser für die nachhaltige Entwicklung, namentlich auch für die Erhaltung der Umwelt und die Beseitigung von Armut und Hunger, von entscheidender Bedeutung und für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen unverzichtbar ist,

¹³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Chile, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Haiti, Israel, Italien, Kanada, Kasachstan, Madagaskar, Mauritius, Monaco, Mongolei, Peru, Philippinen, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Seychellen, Singapur, Slowenien, Tadschikistan, Thailand, Togo, Turkmenistan, Ukraine und Uruguay.

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Agenda 21¹³³, das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹³⁴, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁵ sowie die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung gefassten Beschlüsse¹³⁶ zum Thema Süßwasser,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele betreffend Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁷ enthaltenen Ziele, und entschlossen, das Ziel zu verwirklichen, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die einwandfreies Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie die im Durchführungsplan von Johannesburg festgelegten Ziele zu verwirklichen, nämlich den Anteil der Menschen um die Hälfte zu senken, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, sowie mit Unterstützung für die Entwicklungsländer bis zum Jahr 2005 Pläne zur integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen und zur effizienten Wassernutzung aufzustellen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/22 vom 28. März 2008¹³⁸ und 12/8 vom 1. Oktober 2009¹³⁹ über Menschenrechte und den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen,

Kenntnis nehmend von den nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser - Quelle des Lebens“ 2005-2015 und den zahlreichen Empfehlungen, die auf internationalen und regionalen direkt oder indirekt wasserbezogenen Veranstaltungen abgegeben wurden, mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um auf allen Ebenen Fortschritte zur Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und dem Durchführungsplan von Johannesburg zu erzielen,

¹³³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹³⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹³⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9* (E/1998/29).

¹³⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53* (A/63/53), Kap. II.

¹³⁹ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

sowie davon Kenntnis nehmend, dass das fünfte Weltwasserforum vom 16. bis 22. März 2009 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, und feststellend, dass das sechste Weltwasserforum im März 2012 in Marseille (Frankreich) stattfinden wird,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁴⁰;

2. *begrüßt* die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser - Quelle des Lebens“ 2005-2015, die von Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der Vereinten Nationen und von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unter anderem im Wege der interinstitutionellen Zusammenarbeit unternommen werden, sowie die Beiträge wichtiger Gruppen und betont, wie wichtig die Durchführung der Dekade auf Landesebene ist;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über ihren Koordinierungsmechanismus und wichtige Gruppen, sich weiterhin um die Erreichung der international vereinbarten wasserbezogenen Ziele in der Agenda 21¹³³, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹³⁴, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁷ und dem Durchführungsplan von Johannesburg¹³⁵ zu bemühen;

4. *begrüßt* die Arbeit, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwölften, dreizehnten, sechzehnten und siebzehnten Tagung zu Fragen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung geleistet hat, und sieht diesbezüglichen Aktivitäten der Kommission mit Interesse entgegen;

5. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Tadschikistans, im Juni 2010 eine internationale Konferenz auf hoher Ebene über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Dekade auszurichten;

6. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, einen interaktiven Dialog auf hoher Ebene der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung der Dekade einzuberufen, der am 22. März 2010, dem Weltwassertag, in New York stattfinden soll;

7. *betont*, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, indigene Bevölkerungsgruppen und andere lokale Gemeinschaften, an der Durchführung der Dekade, einschließlich ihrer umfassenden Halbzeitüberprüfung, auf allen Ebenen in vollem Umfang zu beteiligen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine Mitteilung über den Arbeitsplan der Konferenz zu erstellen;

9. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Konferenz auf hoher Ebene zu beteiligen;

10. *bittet* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit UN-Wasser geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der zweiten Hälfte der Dekade zu ergreifen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die vom Generalsekretär und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für die Dekade geplanten Aktivitäten Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/199

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.2, Ziff. 9)¹⁴¹.

64/199. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung von Barbados¹⁴² und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴³, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden, und unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Mauritius¹⁴⁴ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern („Durchführungsstrategie von Mauritius“)¹⁴⁵, die von der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern am 14. Januar 2005 verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/311 vom 14. Juli 2005, 60/194 vom 22. Dezember 2005, 61/196 vom 20. De-

¹⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴² *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴³ Ebd., Anlage II.

¹⁴⁴ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁴⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁴⁰ A/59/167 und A/60/158.

zember 2006, 62/191 vom 19. Dezember 2007 und 63/213 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁶,

bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung das führende zwischenstaatliche Forum für die Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Durchführungsstrategie von Mauritius ist,

sowie *bekräftigend*, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels erhebliche und spezifische Risiken für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer bergen, dass die Auswirkungen des Klimawandels sogar die Existenz einiger dieser Länder bedrohen können und dass daher die Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Anstiegs des Meeresspiegels für die kleinen Inselentwicklungsländer angesichts ihrer Gefährdung nach wie vor eine der größten Prioritäten ist,

anerkennend, dass es geboten ist, den kleinen Inselentwicklungsländern dringend mehr Ressourcen für die wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius bereitzustellen,

unterstreichend, wie wichtig die Ausarbeitung und Stärkung nationaler Strategien zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in den kleinen Inselentwicklungsländern ist,

unter Hinweis auf den Beschluss, die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu überprüfen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius¹⁴⁷;

2. *bekräftigt* ihren Beschluss, für September 2010 als Teil ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine zweitägige Überprüfung auf hoher Ebene einzuberufen, um die mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius¹⁴⁵ erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu bewerten;

3. *beschließt*, dass die Kernstruktur der Überprüfung auf hoher Ebene aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung, gefolgt von zwei Runden Tischen unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenträgern, einem interaktiven Dialog zu überregionalen Perspektiven und einer Abschluss-Plenarsitzung bestehen wird;

4. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung bei der Überprüfung den Vorsitz führen wird, und ersucht ihn, den Entwurf einer unter anderem auf den Beiträgen der Vorbereitungstagungen beruhenden kurzen politischen Erklärung rechtzeitig vorzulegen, damit eine aus-

reichende Erörterung und eine Einigung unter den Mitgliedstaaten möglich ist;

5. *bekräftigt*, dass die Überprüfung der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit bieten soll, die bei der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte, gewonnenen Erkenntnisse und angetroffenen Zwänge eingehend zu bewerten und sich darauf zu verständigen, was getan werden muss, um die Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer weiter zu verringern;

6. *beschließt*, regionale Vorbereitungstagungen der kleinen Inselentwicklungsländer in ihrer jeweiligen Region sowie eine überregionale Tagung für alle kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, die die Durchführungsstrategie von Mauritius auf nationaler und regionaler Ebene überprüfen sollen, und beschließt außerdem, dass zu diesem Zweck die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten über ihre Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen den Überprüfungsprozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisieren, erleichtern und im notwendigen Umfang unterstützen sollen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Zusammenhang einen umfassenden Bericht über die bei der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte und weiter bestehenden Herausforderungen vorzulegen, und weist darauf hin, wie wichtig die Ziffern 87, 88 und 101 der Strategie von Mauritius und die Beachtung übergreifender Umsetzungsfragen sind;

8. *beschließt*, dass die Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfung auf hoher Ebene im Einklang mit Resolution 17/2 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung vom 15. Mai 2009¹⁴⁸ während der achtzehnten Tagung der Kommission stattfinden wird;

9. *bittet* die assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen, in derselben Eigenschaft wie für ihre Teilnahme an der vom 10. bis 14. Januar 2005 in Mauritius abgehaltenen Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern festgelegt, und im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Beobachter an der Überprüfung auf hoher Ebene und dem dazugehörigen Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

10. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die Staaten, die Mitglieder der Sonderorganisationen sind, die zuständigen regionalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission für

¹⁴⁶ Siehe Resolution 60/1.

¹⁴⁷ A/64/278.

¹⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9 (E/2009/29)*, Kap. I, Abschn. B.

Nachhaltige Entwicklung und der der Generalversammlung an den Vorbereitungen und an der Überprüfung auf hoher Ebene in vollem Umfang teilzunehmen;

11. *fordert nachdrücklich*, dass möglichst hochrangige Vertreter, namentlich Staats- oder Regierungschefs, an der Überprüfung auf hoher Ebene teilnehmen;

12. *bittet* die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Regionalkommissionen sowie die Leiter der zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, nach Bedarf und im Einklang mit den von der Generalversammlung festgelegten Regeln und Verfahren an der Überprüfung teilzunehmen;

13. *betont*, dass die Zivilgesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen und andere wichtige Gruppen, an den Vorbereitungen für die Überprüfung auf hoher Ebene wirksam teilhaben müssen und dass unter Berücksichtigung der auf der Internationalen Tagung in Mauritius gewonnenen praktischen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstagungen und zu der Überprüfung auf hoher Ebene leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und *bittet* in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Beteiligung an der Überprüfung auf hoher Ebene vorzuschlagen;

14. *ermutigt* die in Betracht kommenden Organisationen wichtiger Gruppen, die derzeit nicht beim Wirtschafts- und Sozialrat akkreditiert sind, die Teilnahme als Beobachter an der Überprüfung auf hoher Ebene sowie an der dazugehörigen Vorbereitungstagung, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und gemäß den auf der Internationalen Tagung in Mauritius festgelegten Akkreditierungsverfahren, zu beantragen;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag, den die Mitgliedstaaten und andere internationale Geber leisten, um die Aktivitäten in Bezug auf die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, zu unterstützen;

16. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, andere wichtige Gruppen und andere Geber, zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu dem Zweck beizutragen, den kleinen Inselentwicklungsländern bei der vollen und wirksamen Teilhabe an der Überprüfung auf hoher Ebene und an den verschiedenen Vorbereitungsprozessen behilflich zu sein;

17. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen *nachdrücklich auf*, rechtzeitig Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Mauritius¹⁴⁴ und der Durchführungsstrategie von Mauritius zu ergreifen,

einschließlich der weiteren Ausarbeitung und Operationalisierung konkreter Projekte und Programme;

18. *verlangt*, dass die auf der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und Ziele umfassend und wirksam verwirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in der Durchführungsstrategie von Mauritius enthaltenen Bestimmungen betreffend die Mittel zur Umsetzung eingehalten werden, und legt den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern nahe, auch künftig umfassende Konsultationen zu führen, um weitere konkrete Projekte und Programme zur Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius auszuarbeiten;

19. *befürwortet* eine stärkere, engere und frühzeitige Abstimmung mit den kleinen Inselentwicklungsländern bei der Planung und gegebenenfalls der Koordinierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung auf hoher Ebene der Durchführungsstrategie von Mauritius und betont, wie wichtig verstärkte Interaktionen zwischen den kleinen Inselentwicklungsländern und den zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen bei der Behandlung der kleinen Inselentwicklungsländer betreffenden Fragen ist;

20. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit sie entsprechend der ihr zuerkannten Priorität und der Nachfrage nach ihren Diensten ihre Aufgaben umfassend und wirksam erfüllen kann, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung von Hilfe, Diensten der technischen Zusammenarbeit und Unterstützung für kleine Inselentwicklungsländer;

21. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer auf Dauer über genügend Personal verfügt, um das breite Spektrum der ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, mit dem Ziel, die volle und wirksame Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius zu erleichtern;

22. *fordert* die Bereitstellung neuer und zusätzlicher freiwilliger Ressourcen, um die Neubelebung und Aufrechterhaltung des Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beitrag, den die Regierung Spaniens leistet, um die Neubelebung des Netzes zu unterstützen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verstärkt zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung zweckgebundener Finanzmittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe geeigneter Technologien zur Bewältigung des Klimawandels;

24. *ersucht* die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt um die durchgängige Integration der Durchführungsstrategie von Mauritius in ihr Arbeitsprogramm zu bemühen und in ihrem jeweiligen Sekretariat eine

Koordinierungsstelle für Angelegenheiten betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer einzurichten, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu unterstützen;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Durchführung des von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Jahr 2006 auf ihrer achten Tagung verabschiedeten Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt von Inseln¹⁴⁹, das eine Reihe von Maßnahmen zur Behandlung inselspezifischer Merkmale und Probleme vorsieht, verstärkt zu unterstützen;

26. *ruft dazu auf*, die Ausarbeitung und Umsetzung nationaler Strategien für nachhaltige Entwicklung in allen kleinen Inselentwicklungsländern weiter zu unterstützen;

27. *befürwortet* die Durchführung von Partnerschaftsinitiativen im Rahmen der Durchführungsstrategie von Mauritius zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer;

28. *bittet* die kleinen Inselentwicklungsländer, auf ihren einschlägigen zwischenstaatlichen Tagungen Bewertungen des Überprüfungsprozesses und relevante Beiträge zu prüfen;

29. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zur Überprüfung der mittels der Umsetzung der Durchführungsstrategie von Mauritius erzielten Fortschritte bei der Verringerung der Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen, unter anderem durch die Erleichterung der Beteiligung der kleinen Inselentwicklungsländer an den Überprüfungsaktivitäten;

30. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/200

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.3, Ziff. 7)¹⁵⁰.

64/200. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember

2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004, 60/195 vom 22. Dezember 2005, 61/198 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007 und 63/216 vom 19. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁵¹,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo¹⁵², des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen¹⁵³ und der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft¹⁵⁴, die von der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

sowie in Bekräftigung ihrer Rolle bei der Vorgabe politischer Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben und die Herbeiführung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Anforderungen, die die kombinierten Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Herausforderungen, einschließlich der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, des Klimawandels und der Nahrungsmittelkrise, an die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Katastrophengewältigung stellen,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, ein wichtiges Querschnittselement ist, das zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

in der Erkenntnis, dass zwischen nachhaltiger Entwicklung, Armutsbeseitigung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophengewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen weitere Anstrengungen zu unternehmen,

¹⁴⁹ UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang I, Beschluss VIII/1, Anlage.

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵² A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁵³ Ebd., Resolution 2.

¹⁵⁴ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

ferner in der Erkenntnis, dass bestimmte Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen des Hyogo-Rahmenaktionsplans auch die Anpassung an den Klimawandel unterstützen können, und betonend, wie wichtig es ist, die Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Naturkatastrophen durch Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu stärken,

betonend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) ¹⁵⁵ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Behörden und Kapazitäten zur Verringerung der Anfälligkeit für Katastrophen aufzubauen und weiter zu stärken,

nach Behandlung der Empfehlung des Generalsekretärs betreffend Resolution 54/219 der Generalversammlung ¹⁵⁶,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Globalen Sachstandsbericht über die Verringerung des Katastrophenrisikos, der im Mai 2009 in Manama vorgestellt wurde ¹⁵⁷,

Kenntnis nehmend von dem World Disasters Report 2009: Focus on early warning, early action (Weltkatastrophenbericht 2009: Früh warnen und früh helfen) ¹⁵⁸,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge ¹⁵⁹;

2. erinnert daran, dass die Verpflichtungen in der Erklärung von Hyogo ¹⁵² und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen ¹⁵³ unter anderem vorse-

hen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. begrüßt die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge und langfristigen Entwicklungsplänen als Mittel zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, sich verstärkt darum zu bemühen, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. bittet die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die Zivilgesellschaft, darunter die nichtstaatlichen Organisationen und die Freiwilligen, den Privatsektor und die Wissenschaft, sich verstärkt darum zu bemühen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen, und betont, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, dass alle Beteiligten auf allen Ebenen auch weiterhin zusammenarbeiten und sich abstimmen, um den Auswirkungen von Naturkatastrophen wirksam zu begegnen;

6. fordert das System der Vereinten Nationen auf und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und internationalen Organisationen, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten beziehungsweise durchzuführen;

7. fordert das System der Vereinten Nationen außerdem auf und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

¹⁵⁵ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵⁶ Siehe A/63/351.

¹⁵⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.unisdr.org>.

¹⁵⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.ifrc.org>.

¹⁵⁹ A/64/280.

8. *erkennt an*, dass jeder Staat selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und für die Erreichung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, so auch mittels der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Anpassung an den Klimawandel mit den einschlägigen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos abzustimmen, bittet die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, diese Erwägungen in umfassender Weise unter anderem in die Entwicklungspläne und Armutsbekämpfungsprogramme und in den am wenigsten entwickelten Ländern in die nationalen Aktionsprogramme zur Anpassung an den Klimawandel zu integrieren, und bittet die internationale Gemeinschaft, die laufenden Anstrengungen der Entwicklungsländer in dieser Hinsicht zu unterstützen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin auf allen Ebenen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken und dabei ihre eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten zu berücksichtigen und sich gegebenenfalls mit den relevanten Akteuren abzustimmen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, der Unterstützung der diesbezüglichen nationalen und lokalen Anstrengungen höhere Priorität einzuräumen;

12. *begrüßt* die regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt und der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;

13. *legt* der Globalen Fazilität für Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau, einer von der Weltbank verwalteten Partnerschaft im Rahmen des mit der Strategie verbundenen Systems, *nahe*, die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans weiter zu unterstützen;

14. *ermutigt* das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, weiter Methoden für vorausschauende Bewertungen mehrerer Risiken zu entwickeln, zu fördern und zu verbessern, die die wirtschaftlichen Aspekte der Verringerung des Katastrophenrisikos und sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analysen für Maßnahmen zur Risikominderung auf allen Ebenen einschließen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich vermehrt für die wirksame Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans einzusetzen, indem sie sich verstärkt an dem mit der Strategie verbundenen System, einschließlich der nationalen und regionalen Plattformen, der thematischen technischen Plattformen, des Prozesses der Halbzeitüberprüfung und der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, beteiligen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom 16. bis 19. Juni 2009 in Genf abgehaltenen zweiten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos zum Thema „Katastrophen, Armut und Anfälligkeit“, die den Mitgliedstaaten und den anderen Beteiligten als wichtiges Forum diente, um die bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans erzielten Fortschritte zu bewerten, das Bewusstsein für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu schärfen, Erfahrungen auszutauschen und aus bewährten Praktiken zu lernen;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren, Frauen zu ermächtigen und sie an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements sowie an Strategien und Programmen der Risikominderung zu beteiligen, und legt dem Sekretariat der Strategie nahe, die Integration der Geschlechterperspektive und die Ermächtigung der Frauen auch künftig verstärkt zu fördern;

19. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

20. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan auch weiterhin freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, möglichst früh im Jahr nicht zweckgebundene Beiträge für mehrere Jahre zu leisten;

21. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

22. *betont*, wie wichtig die Verringerung des Katastrophenrisikos ist und welche höheren Verantwortlichkeiten dem Sekretariat der Strategie daraus erwachsen, und ersucht den Generalsekretär erneut, alle Möglichkeiten der Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel zu prüfen, um eine berechenbare und dauerhafte Finanzierung der Tätigkeit des Sekretariats zu gewährleisten;

23. *erkennt an*, wie wichtig Frühwarnsysteme sind, ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Systeme in ihre nationalen Strategien und Pläne zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu integrieren, und ermutigt alle Beteiligten, bewährte Praktiken in Bezug auf die Frühwarnung weiterzugeben und hierfür die innerhalb des mit der Strategie verbundenen Systems bestehenden Mechanismen für den Informationsaustausch zu nutzen;

24. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen und die Förderung der Mitwirkung und der Eigenverantwortung der Gemeinwesen durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene;

25. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, langfristige Programme zugunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen und anzupassen;

26. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

27. *nimmt davon Kenntnis*, dass im Rahmen der Strategie eine weltweite Initiative zur Gewährleistung der Sicherheit von Schulen und Krankenhäusern durchgeführt und dabei insbesondere in Maßnahmen zur Durchführung nationaler Bewertungen der Sicherheit bestehender Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen bis 2011 und gegebenenfalls zur Erarbeitung und Durchführung konkreter Aktionspläne für sicherere Schulen und Krankenhäuser bis 2015 investiert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, auf freiwilliger Basis darüber Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, den 13. Oktober als Datum für die Begehung des Internationalen Tages der Katastrophenvorsorge festzulegen¹⁶⁰;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/201

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.5, Ziff. 14)¹⁶¹.

64/201. Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/195 vom 19. Dezember 2007, in der sie beschloss, aufgrund der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierundzwanzigsten Tagung abgegebenen Empfehlung¹⁶² das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007 und 63/218 vom 19. Dezember 2008 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶³,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁴,

zutiefst besorgt über die sich in Bezug auf die Wüstenbildung verschlechternde Lage in allen Regionen, insbesondere in Afrika, und ihre weitreichenden Folgen für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere der Beseitigung der Armut und der Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit,

in Antwort auf den Aufruf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung zur Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung¹⁶⁵,

¹⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶² *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 25 (A/62/25)*, Anhang I, Beschluss 24/14; siehe auch Resolution 61/185 der Generalversammlung und Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁴ Siehe Resolution 60/1.

¹⁶⁵ ICCD/COP (9)/15.

¹⁶⁰ Resolution 44/236, Ziff. 2, Resolution 54/219, Ziff. 5, Resolution 56/195, Ziff. 23, und Resolution 57/256, fünfter Präambelabsatz.

unter Berücksichtigung dessen, dass es im Rahmen des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung 2006 gelungen ist, die Wüstenbildung, die Landverödung und Dürren stärker ins Bewusstsein zu rücken,

entschlossen, die Wüstenbildung, die Landverödung und Dürren im Einklang mit dem Zehnjahres-Strategieplan und strategischen Rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁶⁶ auf allen Ebenen stärker ins Bewusstsein zu rücken,

1. *verweist* auf ihren Beschluss, das Jahrzehnt 2010-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung zu erklären;

2. *bestimmt* das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, zur Koordinierungsstelle für die Dekade, in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information;

3. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Beobachter und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, Aktivitäten zur Begehung der Dekade zu organisieren, mit dem Ziel, die Ursachen der anhaltenden Landverödung und Wüstenbildung und entsprechende Lösungen im Rahmen des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁶⁶ stärker ins Bewusstsein zu rücken;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und den multilateralen Organisationen, die dazu in der Lage sind, *nahe*, das Sekretariat des Übereinkommens finanziell und technisch im Hinblick auf die Förderung besonderer Initiativen zur Begehung der Dekade sowie anderer diesbezüglicher Veranstaltungen und Aktivitäten weltweit zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/202

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.5, Ziff. 14)¹⁶⁷.

¹⁶⁶ A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

64/202. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁸,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Bekämpfung und Umkehrung der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten im Einklang mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens und zur Milderung der Auswirkungen von Dürren, zur Beseitigung der extremen Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Ernährungssicherheit und zur Verbesserung der Existenzgrundlagen der schwächeren, von Dürre und/oder Wüstenbildung betroffenen Menschen, unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)¹⁶⁹,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer dreizehnten ordentlichen Tagung am 3. Juli 2009 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) den Beschluss fasste, die Afrikanische Union zum Beitritt zu dem Übereinkommen zu ermächtigen¹⁷⁰,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁷¹, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die extreme Armut zu beseitigen,

¹⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁶⁹ A/C.2/62/7, Anlage.

¹⁷⁰ African Union, Dokument Assembly/AU/Decl.1-5 (XIII), Beschluss Assembly/AU/Dec.255 (XIII). In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

¹⁷¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁸, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷² und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁷³ („die Rio-Übereinkommen“) unter Einhaltung der jeweiligen Einzelmandate verstärkt werden muss,

unter Begrüßung der Ergebnisse der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend Wüstenbildung, Landverödung und Dürre¹⁷⁴,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

sowie besorgt über die negativen Wechselwirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Klimaänderung, in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen, sowie in der Erkenntnis, dass die Klimaänderung, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Wüstenbildung miteinander in Beziehung stehen und dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Förderung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung verstärkt werden müssen,

in Anerkennung der Notwendigkeit von Investitionen in die nachhaltige Flächenbewirtschaftung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und betonend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und Rahmen vollständig durchgeführt werden muss,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Übereinkommens zu stärken,

ferner anerkennend, welche Bedeutung der Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter, solider Methoden zur Überwachung und Bewertung der Wüstenbildung in dem Zehnjahres-Strategieplan und Rahmen beigemessen wird,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 21. September bis 2. Oktober 2009 in Buenos Aires,

das Angebot der Regierung der Republik Korea *begleitend*, die zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien

des Übereinkommens im Herbst 2011 in der Stadt Changwon (Provinz Gyeongnam) auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁷⁵;

2. *begrüßt* das Ergebnis der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und ihre Politikempfehlungen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung des institutionellen politischen Rahmens und die Durchführung praktischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Landverödung und der Wüstenbildung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten, den verstärkten Kapazitätsaufbau, den Technologietransfer und die Finanzierung betreffen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung sektorübergreifenden Charakter haben, und bittet in dieser Hinsicht alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, mit dem Übereinkommen¹⁶⁸ zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Vorgehen gegen Wüstenbildung und Dürre zu unterstützen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, nach Bedarf auch künftig Pläne und Strategien betreffend Dürre, Wüstenbildung und Landverödung in ihre nationalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien zu integrieren;

5. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien über die Förderung und Stärkung der Beziehungen zwischen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und anderen einschlägigen Übereinkünften und internationalen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen¹⁷⁶;

6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁷², des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁷³ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

7. *befürwortet* Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung als ein Mittel zur Minderung der Auswirkungen von Dürren in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten und die verwandten Organisationen, zusammenzuarbeiten, indem sie Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme für Staub- und Sandstürme gemeinsam nutzen;

¹⁷² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁷³ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9 (E/2009/29)*.

¹⁷⁵ A/64/202, Abschn. II.

¹⁷⁶ ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 8/COP.9.

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass während der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im September 2009 in Buenos Aires das Weltweite Netzwerk der Institute für Trockengebietforschung ins Leben gerufen wurde, dessen Ziel es ist, die Forschung, Ausbildung, Schulung und Beratung betreffend die nachhaltige Nutzung von Trockengebieten zu fördern;

10. *spricht dem Ausschuss für Wissenschaft und Technologie ihre Anerkennung aus* und begrüßt in dieser Hinsicht das Ergebnis der ersten Wissenschaftlichen Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die im Rahmen der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abgehalten wurde;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bewertung des Globalen Mechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung¹⁷⁷ sowie von dem Beschluss der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁷⁸, das Präsidium der neunten Tagung zu ersuchen, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor des Globalen Mechanismus und dem Exekutivsekretär und unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer interessierter, zuständiger Stellen, wie etwa der Gastländer und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, eine Evaluierung der bestehenden und der möglichen Regelungen für das Berichtswesen, die Rechenschaftslegung und die institutionelle Ausgestaltung des Globalen Mechanismus und ihrer rechtlichen und finanziellen Auswirkungen vorzunehmen und zu beaufsichtigen, unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine neue Institution oder Organisation zur Aufnahme des Globalen Mechanismus zu bestimmen, und unter Berücksichtigung der in der Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe vorgestellten Szenarien und der Notwendigkeit, Doppelungen und Überschneidungen bei der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der des Globalen Mechanismus zu vermeiden, und das Präsidium ferner zu ersuchen, der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung einen Bericht über diese Evaluierung zur Behandlung und zur Beschlussfassung über die Frage der Regelungen für das Berichtswesen, die Rechenschaftslegung und die institutionelle Ausgestaltung des Globalen Mechanismus vorzulegen;

12. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, Jugendliche und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des Zehnjahres-Strategieplans und Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018) zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern nahe, in Übereinstimmung unter anderem mit der von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung angenommenen umfassenden Kommunikationsstrategie die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammen-

hängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

13. *bittet* die Geber der Globalen Umweltfazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

14. *begrüßt* es, dass der Exekutivsekretär des Übereinkommens laufende Anstrengungen unternimmt, um die administrative Erneuerung und Reform des Sekretariats fortzusetzen und dessen Funktionen neu auszurichten, mit dem Ziel, die einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien voll umzusetzen und diese Funktionen mit dem Zehnjahres-Strategieplan und Rahmen in Einklang zu bringen;

15. *beschließt*, die für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für diesen Zweijahreszeitraum aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane einzustellen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich eines Berichts über die Durchführung des Übereinkommens, vorzulegen.

RESOLUTION 64/203

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.6, Ziff. 10)¹⁷⁹.

64/203. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000, 61/204 vom 20. Dezember 2006, 62/194 vom 19. Dezember 2007 und 63/219 vom 19. Dezember 2008 sowie andere frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸⁰,

¹⁷⁷ Siehe A/64/379.

¹⁷⁸ ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 6/COP.9.

¹⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist,

in Anerkennung des potenziellen Beitrags anderer multilateraler Umweltübereinkünfte, namentlich der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, und internationaler Organisationen zur Unterstützung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens,

in Anbetracht der positiven wie negativen Auswirkungen der Aktivitäten zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran auf die biologische Vielfalt und die jeweiligen Ökosysteme,

sowie feststellend, dass einhundertzweiundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben und dass einhundertsiebenundvierzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁸¹ ratifiziert haben,

in der Erkenntnis, dass die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens für die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbekämpfung wichtig ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens anzustreben und die gegenwärtige Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, was Maßnahmen auf allen Ebenen erfordern wird, namentlich die Durchführung nationaler Strategien und Aktionspläne zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen für die Entwicklungsländer,

in Anbetracht dessen, dass die Vertragsstaaten bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen und Zusagen gemäß dem Übereinkommen noch besser vorankommen müssen, um die Zielsetzungen des Übereinkommens zu erreichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Hindernisse, die der vollständigen Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, regionaler und globaler Ebene entgegenstehen, umfassend angegangen werden müssen,

bekräftigend, dass eine der drei Zielsetzungen des Übereinkommens in der ausgewogenen und gerechten Aufteilung

der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile besteht,

in dieser Hinsicht an das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁸² erinnernd, in dem alle Staaten ihre Entschlossenheit bekräftigten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern und die laufenden Bemühungen um die Ausarbeitung und Aushandlung eines internationalen Regelwerks für den Zugang zu genetischen Ressourcen und die Aufteilung der Vorteile fortzusetzen,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁸³, und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁸⁴ (die „Rio-Übereinkommen“) unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss, besorgt darüber, dass sich der Verlust an biologischer Vielfalt, die Wüstenbildung, die Landverödung und der Klimawandel negativ aufeinander auswirken, und in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen und so die Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu erreichen,

in Anerkennung des Beitrags, den der Zwischenstaatliche Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore der Weltorganisation für geistiges Eigentum mit seiner laufenden Arbeit dazu leisten kann, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wirksamer umgesetzt werden,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt leisten kann,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/219, in der sie beschloss, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt eine Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten,

in der Überzeugung, dass die auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung 2010 als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern abzuhaltende Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die biologische Vielfalt eine wertvolle Gelegenheit bietet, die drei Zielsetzun-

¹⁸² Siehe Resolution 60/1.

¹⁸³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁸⁴ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁸¹ Ebd., Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

gen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf höchster Ebene ins Bewusstsein zu rücken,

Kenntnis nehmend von den Berichten der Millenniums-Bewertung der Ökosysteme¹⁸⁵,

in Anbetracht der anhaltenden Anstrengungen, die im Rahmen der von der Regierung Deutschlands und anderen Ländern geförderten Life-Web-Initiative unternommen werden,

sowie in Anbetracht der bei dem Treffen der Umweltminister der Gruppe der Acht im März 2007 in Potsdam (Deutschland) eingeleiteten Initiative zur Ausarbeitung einer Studie über die wirtschaftlichen Kosten des weltweiten Verlusts an biologischer Vielfalt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹⁸⁶;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und die Rate des Verlusts an biologischer Vielfalt bis 2010 erheblich zu verringern, und betont, dass sie zu diesem Zweck in ihren einschlägigen Politiken und Programmen einen angemessenen Schwerpunkt auf den Verlust an biologischer Vielfalt setzen und den Entwicklungsländern weiterhin neue und zusätzliche finanzielle und technische Ressourcen bereitstellen müssen, namentlich über die Globale Umweltfazilität;

3. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸⁰ *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit¹⁸⁷, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit als vorläufige Grundlage für konkrete Maßnahmen der Vertragsparteien und internationalen Organisationen erarbeitet hat;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/12 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über Zugang und Vorteilsausgleich und den dazugehörigen Anlagen¹⁸⁸, mit denen die Konferenz einen Etappenplan für die in dem Beschluss genannten Verhandlungen festlegte und unter anderem

a) die Offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Zugang und Vorteilsausgleich erneut anwies, die Erarbeitung und Aushandlung des internationalen Regimes für Zugang und Vorteilsausgleich im Einklang mit den Beschlüssen VII/19 D¹⁸⁹

und VIII/4 A¹⁹⁰ so bald wie möglich vor der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens abzuschließen;

b) die Arbeitsgruppe ferner anwies, das internationale Regime fertigzustellen und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Prüfung und Verabschiedung vorzulegen, mit denen die Bestimmungen der Artikel 15 und 8 j) des Übereinkommens und seine drei Zielsetzungen wirksam umgesetzt werden können, ohne in irgendeiner Weise dem Ausgang der Verhandlungen hinsichtlich des Charakters dieses Rechtsinstruments beziehungsweise dieser Rechtsinstrumente vorzugreifen;

5. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von den in der Arbeitsgruppe bislang erzielten Fortschritten, bittet die Arbeitsgruppe, entsprechend der Anweisung der Konferenz der Vertragsparteien das internationale Regime fertigzustellen, betont, wie wichtig die im März 2010 abzuhaltende Tagung der Arbeitsgruppe ist, und nimmt in dieser Hinsicht außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem Angebot Kolumbiens, die Tagung auszurichten;

6. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik für die biologische Vielfalt zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Erörterungen über eine zwischenstaatliche Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen und der Abhaltung der zweiten zwischenstaatlichen und interessenübergreifenden Ad-hoc-Tagung über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen vom 5. bis 9. Oktober 2009 in Nairobi;

7. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Arbeit, die die Arbeitsgruppe von Organisationsleitern für die Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010, die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt und die Gemeinsame Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁸⁴, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁸³, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt leisten, um die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zur Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgabe für 2010 zu verstärken;

8. *befürwortet* die derzeitigen Anstrengungen zur Durchführung der sieben themenbezogenen Arbeitsprogramme, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt aufgestellt wurden, sowie die laufende Arbeit zu den Querschnittsthemen;

9. *legt* allen Vertragsparteien des Übereinkommens *nahe*, weiter zu den Erörterungen beizutragen, aus denen ein auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu verabschiedender aktualisierter Strategieplan für das Über-

¹⁸⁵ In Englisch verfügbar unter <http://millenniumassessment.org>.

¹⁸⁶ A/64/202, Kap. III.

¹⁸⁷ UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5, Anhang III.

¹⁸⁸ UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

¹⁸⁹ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

¹⁹⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/8/31, Anhang.

einkommen hervorgehen soll, eingedenk dessen, dass dieser Strategieplan alle drei Zielsetzungen des Übereinkommens abdecken soll, und betont, dass die Überarbeitung des Strategieplans über 2010 hinaus für die verbesserte Durchführung des Übereinkommens wichtig ist;

10. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Ausarbeitung eines mehrjährigen Aktionsplans zur biologischen Vielfalt zugunsten der Entwicklung auf der Grundlage des Rahmens für die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

11. *bekräftigt* die Verpflichtung, im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Belang sind, zu achten, zu bewahren und zu erhalten, ihre breitere Anwendung mit Billigung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche zu begünstigen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zu fördern;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen¹⁹¹ für die Erreichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens verabschiedete, und bittet im Einklang mit dem Beschluss IX/11 der Konferenz der Vertragsparteien und den dazugehörigen Anlagen¹⁸⁸ die Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, dem Sekretariat des Übereinkommens ihre Auffassungen zu den konkreten Aktivitäten und Initiativen, einschließlich messbarer Zielvorgaben und/oder Indikatoren zur Erreichung der strategischen Ziele in der Strategie, und zu den Indikatoren zur Überwachung ihrer Durchführung vorzulegen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/20 der Konferenz der Vertragsparteien über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten und den dazugehörigen Anlagen¹⁸⁸, mit denen die Konferenz unter anderem den in Anlage I zu dem Beschluss enthaltenen Katalog wissenschaftlicher Kriterien für die Ausweisung ökologisch oder biologisch bedeutsamer, schutzbedürftiger Meeresgebiete und die in Anlage II enthaltenen wissenschaftlichen Leitlinien für die Einrichtung repräsentativer Netzwerke von Meeresschutzgebieten verabschiedete;

14. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors für die Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens und bei der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, und bittet die Unternehmen, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielsetzungen des Übereinkommens auszurichten, so auch durch Partnerschaften;

15. *nimmt Kenntnis* von der Ausarbeitung des Aktionsplans zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen des Übereinkommens und bittet die Vertragsparteien, das Sekretariat des Übereinkommens bei der Umsetzung des Plans zu unterstützen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss IX/16 der Konferenz der Vertragsparteien über biologische Vielfalt und Klimaänderungen und den dazugehörigen Anlagen¹⁸⁸, mit denen die Konferenz unter anderem eine Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen einsetzte, die den Auftrag hat, in Fragen der biologischen Vielfalt, soweit sie mit Klimaänderungen zusammenhängen, wissenschaftlichen und technischen Rat zu erteilen;

17. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für biologische Vielfalt und Klimaänderungen¹⁹², die von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss IX/16 über biologische Vielfalt und Klimaänderungen eingesetzt wurde;

18. *nimmt ferner Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet weiter die anhaltende Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

19. *legt* den entwickelten Ländern unter den Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *nahe*, Beiträge an die entsprechenden Treuhandfonds des Übereinkommens zu leisten, um die volle Mitwirkung der Entwicklungsländer unter den Vertragsparteien an allen Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens zu fördern;

20. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

21. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit¹⁸¹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen, bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Protokolls, seine Durchführung zu unterstützen, und betont, dass dies die volle Unterstützung seitens der Vertragsparteien und der zuständigen internationalen Organisationen erfordern wird, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der biologischen Sicherheit;

22. *bittet* die Länder, zu erwägen, den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft¹⁹³ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

¹⁹² UNEP/CBD/AHTEG-TTSTC/1/5.

¹⁹³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2–13 November 2001* (C2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; 6BGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

¹⁹¹ UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11 B, Anlage.

23. *beschließt*, als Folgemaßnahme zu ihrer Resolution 63/219 die als Beitrag zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt gedachte eintägige Tagung auf hoher Ebene möglichst zeitnah zur Eröffnung der Generaldebatte der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuhalten, und

a) legt in dieser Hinsicht allen Mitgliedstaaten nahe, auf möglichst hoher Ebene, etwa auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs, vertreten zu sein;

b) lädt die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Regionalkommissionen, die Leiter der zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung sowie Vertreter der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt ein, nach Bedarf und im Einklang mit den von der Generalversammlung festgelegten Regeln und Verfahren an der Tagung teilzunehmen;

c) beschließt, dass sich der Präsident der Generalversammlung hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an der Tagung teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen wird;

d) beschließt, dass die Tagung mit einer Plenarsitzung eröffnet wird, gefolgt von thematischen Podiumsdiskussionen am Vormittag und am Nachmittag, die im Rahmen der vorhandenen Mittel zu organisieren sind und die sich auf ausgewogene Weise mit den drei Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt befassen werden;

e) beschließt außerdem, dass die Tagung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung stehen wird, und ersucht den Präsidenten, eine Zusammenfassung der während der Tagung auf hoher Ebene geführten Erörterungen zu erstellen, damit sie auf der abschließenden Plenarsitzung vorgelegt und unter seiner Autorität an die im Oktober 2010 in Nagoya (Japan) stattfindende zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien übermittelt werden kann, als Beitrag dazu, die drei Ziele des Übereinkommens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

f) ersucht den Generalsekretär, für die Tagung auf hoher Ebene in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein Hintergrundpapier zu erarbeiten;

24. *legt* allen Mitgliedstaaten, den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Interessenträgern *nahe*, das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010 nach Bedarf zu unterstützen, namentlich mittels freiwilliger Beiträge, und diesen Anlass zu nutzen, um stärker auf die Bedeutung der biologischen Vielfalt für die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung aufmerksam zu machen;

25. *legt* allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich den Fachkommissionen und den Regionalkommissionen sowie allen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, *nahe*, die zur Begehung

des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 vorgesehenen Aktivitäten nach Bedarf voll zu unterstützen, dazu beizutragen und sich daran zu beteiligen, unter Berücksichtigung der Strategie und des Durchführungsplans für die Begehung des Jahres, die vom Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgearbeitet wurden, so auch indem sie eine entsprechende Sonderveranstaltung abhalten oder das Thema zu einem besonderen Schwerpunkt ihrer jährlichen Leitungsgremiumssitzungen oder hochrangigen Tagungsteile auf Ministerebene und ihrer für 2010 geplanten jährlichen Hauptpublikationen machen;

26. *anerkennt* die Bedeutung der vom 11. bis 15. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) stattfindenden fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dient, und der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya stattfindenden zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt;

27. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht Informationen über die Durchführung der Resolution 61/203 und die für die Begehung des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt 2010 maßgeblichen Teile dieser Resolution aufzunehmen;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/204

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.7, Ziff. 8)¹⁹⁴.

64/204. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 56/193 vom 21. Dezember 2001, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 58/209 vom 23. Dezember 2003, 59/226 vom 22. Dezember 2004, 60/189 vom 22. Dezember 2005, 61/205 vom 20. Dezember 2006, 62/195 vom 19. Dezember 2007 und 63/220 vom 19. Dezember 2008,

¹⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹⁵,

unter Berücksichtigung der Agenda 21¹⁹⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁹⁷,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als die führende globale Umweltinstanz und das Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 25/4 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 20. Februar 2009¹⁹⁸, mit dem der Verwaltungsrat eine aus Ministern oder hochrangigen Vertretern bestehende Beratungsgruppe mit dem Auftrag einsetzte, mehrere Optionen für die Verbesserung der internationalen Lenkungsstrukturen im Umweltbereich auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt zur Behandlung auf seiner elften Sondertagung vorzulegen, mit dem Ziel, Sachbeiträge für die Generalversammlung zu liefern,

sowie Kenntnis nehmend von den Entwicklungen hinsichtlich der globalen Anstrengungen im Zusammenhang mit Chemikalienmanagement, einschließlich des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement, und den Vorbereitungen für die Verhandlungen über eine globale rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber,

erneut erklärend, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe der Vereinten Nationen über die Managementüberprüfung der Lenkungsstrukturen im Umweltbereich innerhalb des Systems der Vereinten Nationen¹⁹⁹ und von der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs²⁰⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Beschluss 25/10 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 20. Februar 2009 über eine zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystem-Dienstleistungen¹⁹⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung²⁰¹ und den darin enthaltenen Beschlüssen²⁰²;

2. *begrüßt* es, dass sich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen laufend darum bemüht, im Rahmen seines Haushalts und Arbeitsprogramms den Schwerpunkt von der Erstellung von Produkten auf die Erzielung von Ergebnissen zu verlagern, legt ihm nahe, diese Bemühungen weiter zu verstärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Billigung des Arbeitsprogramms und des Haushalts für den Zeitraum 2010-2011;

3. *unterstreicht*, dass der Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁰³ weiter vorangebracht und voll umgesetzt werden muss, damit die darin genannten Ziele auf den Gebieten Kapazitätsaufbau und technologische Unterstützung für Entwicklungs- und Transformationsländer erreicht werden, begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss, den Strategieplan von Bali zu einem festen Bestandteil der mittelfristigen Strategie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2010-2013 zu machen, bittet die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen und die multilateralen Umweltübereinkünfte, zu erwägen, den Strategieplan von Bali bei ihren Aktivitäten insgesamt durchgängig zu berücksichtigen, und fordert die Regierungen und sonstigen Interessenträger, die dazu in der Lage sind, auf, die finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, die notwendig ist, um den Strategieplan von Bali weiter voranzubringen und voll umzusetzen;

4. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, im Wege einer vertieften Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Regionen, Subregionen und bestehenden Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit gemeinsame Aktivitäten und synergistische Kapazität herauszubilden, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu fördern und damit den Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung im Rahmen des Strategieplans von Bali und im Einklang mit der mittelfristigen Strategie für den Zeitraum 2010-2013 zu unterstützen;

5. *betont*, wie wichtig die Umsetzung des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement, insbesondere im Rahmen seines Schnellstartprogramms, ist, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv zu engagieren und eng zusammenzuarbeiten, um

¹⁹⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁹⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁹⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August-4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 25 (A/64/25)*, Anhang I.

¹⁹⁹ JIU/REP/2008/3.

²⁰⁰ Siehe A/64/83/Add.1-E/2009/83/Add.1.

²⁰¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 25 (A/64/25)*.

²⁰² Ebd., Anhang I.

²⁰³ Siehe UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

die Tätigkeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen zur Umsetzung des Strategischen Konzepts unternimmt, zu unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Indonesiens, die elfte Sondertagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt vom 24. bis 26. Februar 2010 in Bali (Indonesien) auszurichten;

7. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien der Übereinkommen von Basel, Rotterdam und Stockholm, am 22. und 23. Februar 2010 in Bali unmittelbar vor der elften Sondertagung des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt gleichzeitig eine außerordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien abzuhalten;

8. *bekräftigt* in Anerkennung der bisherigen Anstrengungen und Maßnahmen die Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Grundlagen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu stärken, wie von dem zwischenstaatlichen Konsultationsprozess über die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen des Programms empfohlen, und namentlich die wissenschaftliche Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Umweltschutzes unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel zu erhöhen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, auf den bei der Erstellung verschiedener globaler Umweltbewertungen sowie aus anderen einschlägigen Entwicklungen gewonnenen Erfahrungen aufzubauen;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Quecksilber weltweit Probleme bereitet, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Beschluss des Verwaltungsrats auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss mit dem Auftrag einzuberufen, eine globale rechtsverbindliche Übereinkunft über Quecksilber auszuarbeiten²⁰⁴;

10. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten umfassende, integrierte und wissenschaftlich glaubwürdige globale Umweltbewertungen durchführen muss, um in Anbetracht des anhaltenden Bedarfs an aktuellen, wissenschaftlich glaubwürdigen, für die Politik relevanten Informationen über weltweite Umweltveränderungen Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen, und legt dem Programm in dieser Hinsicht nahe, eine umfassende, integrierte globale Bewertung vorzunehmen, aus der der fünfte Bericht der Reihe Welt-Umweltausblick hervorgehen soll²⁰⁵, der gegebenenfalls als Grundlage für die strategische Ausrichtung des Programms dienen soll;

11. *betont*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung der Umweltaspekte der nachhaltigen Entwicklung weiter verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und

den regionalen und subregionalen Organisationen verstärkt werden muss, und begrüßt die fortgesetzte aktive Beteiligung des Programms an der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und der Leitungsgruppe für Umweltfragen sowie an der Initiative der Vereinten Nationen „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene;

12. *begrüßt* die erhöhten Beiträge an den Umweltfonds und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, erneut, ihre Beiträge an den Umweltfonds zu erhöhen;

13. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) der Generalversammlung, dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessene Rechnung zu tragen;

14. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine elfte Sondertagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/205

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.8, Ziff. 7)²⁰⁶.

64/205. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

²⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Israel, Italien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Libanon, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Mexiko, Montenegro, Nepal, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Ruanda, Rumänien, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Timor-Leste, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 25 (A/64/25)*, Anhang I, Beschluss 25/5.

²⁰⁵ Ebd., Beschluss 25/2.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003, 59/238 vom 22. Dezember 2004, 60/198 vom 22. Dezember 2005 und 62/196 vom 19. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass Kapitel 13 der Agenda 21²⁰⁷ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁰⁸, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete²⁰⁹, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels von Bischkek über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von fünfzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und sechsundneunzig Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger interessenpluralistischer Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

ferner Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Welttagungen der Mitglieder der Bergpartnerschaft, die im Oktober 2003 in Meran (Italien) beziehungsweise im Oktober 2004 in Cusco (Peru) abgehalten wurden, und der ersten Andentagung der Andeninitiative im September 2007 in San Miguel de Tucumán (Argentinien),

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 1. bis 3. Oktober 2007 in Rom abgehaltenen Tagung der Adelboden-Gruppe für nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁰;

2. stellt mit Anerkennung fest, dass es ein wachsendes Netzwerk von Regierungen, Organisationen, wichtigen Gruppen und Einzelpersonen auf der ganzen Welt gibt, die erkannt haben, wie wichtig die nachhaltige Entwicklung der Bergre-

gionen für die Beseitigung der Armut ist, und erkennt an, dass die Berge weltweit eine wichtige Funktion besitzen, da sie die Quelle des Großteils des Süßwasservorkommens der Erde sind, eine reiche biologische Vielfalt und andere natürliche Ressourcen, einschließlich Holz und Mineralien, in sich bergen, der Ursprung einiger Quellen erneuerbarer Energie und ein beliebtes Freizeit- und Tourismusziel sowie ein Ort bedeutender kultureller Vielfalt, kulturellen Wissens und kulturellen Erbes sind und durch all dies einen nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzen erzeugen;

3. ist sich dessen bewusst, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken, sensible Hinweise auf Klimaänderungen liefern, und betont, dass Schritte unternommen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken und Anpassungsmaßnahmen zu fördern;

4. ist sich außerdem dessen bewusst, dass die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in vielen Regionen der Welt ein Schlüssel zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist;

5. regt an, Fragen der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete bei zwischenstaatlichen Erörterungen über den Klimawandel, den Verlust der biologischen Vielfalt und die Bekämpfung der Wüstenbildung im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²¹¹, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt²¹², dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²¹³ und dem Waldforum der Vereinten Nationen stärker zu berücksichtigen;

6. stellt mit Besorgnis fest, dass der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut in Bergregionen und dem Schutz der Gebirgsökosysteme nach wie vor bedeutende Hindernisse entgegenstehen und dass die Bewohner von Bergregionen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Land gehören;

7. ermutigt die Regierungen, im Rahmen ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen und integrierte Politikkonzepte zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen zu fördern;

²⁰⁷ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁰⁸ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁰⁹ A/C.2/57/7, Anlage.

²¹⁰ A/64/222.

²¹¹ United Nations, Treaty Series, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²¹² Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²¹³ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in die nationalen, regionalen und globalen Politikkonzeptionen und Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Bestimmungen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung oder durch eine gezielte Bergpolitik;

9. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wassers, die Folgen von Erosion, Entwaldung und der Degradation von Wassereinzugsgebieten, die Häufigkeit und das Ausmaß von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch Industrie, Verkehr, Tourismus, Bergbau und Landwirtschaft sowie die Folgen der Klimaänderungen und des Verlusts der biologischen Vielfalt zu den Hauptproblemen in sensiblen Gebirgssystemen gehören, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Bergregionen im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen erschweren;

10. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Verhütung von Entwaldung und die Wiederherstellung verlorener und geschädigter Waldökosysteme in Berggebieten sind, um die natürliche Regulierungsfunktion der Berge für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt zu stärken;

11. *stellt fest*, dass eine nachhaltige Landwirtschaft in Bergregionen wichtig für den Schutz der Gebirgsumwelt und die Förderung der regionalen Wirtschaft ist;

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen;

13. *legt* den Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und den anderen in Betracht kommenden Interessenträgern *nahe*, den Aufklärungs- und Vorbereitungsstand und die Infrastruktur zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Bewältigung der zunehmenden nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen in Bergregionen wie Sturzfluten, unter anderem infolge von Gletscherseeausbrüchen, sowie Erdbeben, Muren und Erdbeben zu verbessern und in dieser Hinsicht die Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus dem Internationalen Tag der Berge am 11. Dezember 2009 ergeben haben, der dem Management von Katastrophenrisiken gewidmet war;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Gebirgsgemeinschaften und zwischenstaatlichen Organisationen und im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete die besonderen Anliegen der Gebirgsgemeinschaften zu

untersuchen, namentlich die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt der Berggebiete, um zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen nachhaltige Anpassungsstrategien zu erarbeiten und anschließend geeignete Maßnahmen durchzuführen;

15. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

17. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, der indigenen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken;

19. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, die geschlechtsspezifische Dimension, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter Indikatoren, in die Aktivitäten, Programme und Projekte zur Entwicklung der Berggebiete einzubeziehen;

20. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsplanung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Gebirgsgemeinschaften an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

21. *unterstreicht*, dass die einschlägigen Artikel des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹² berücksichtigt werden müssen;

22. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat²¹⁴, mit der übergreifenden Zielsetzung, den Rückgang der biologischen Vielfalt in den Berggebieten bis zum Jahr 2010 auf globaler, regionaler und nationaler Ebene erheblich zu reduzieren, und dass dieses Arbeitsprogramm jetzt umgesetzt wird, mit dem Ziel, einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung der Armut in Bergregionen zu leisten;

23. *bittet* die Staaten und die anderen Interessenträger, die Durchführung des Arbeitsprogramms über die biologische Vielfalt der Berggebiete durch erneutes politisches Engagement und die Einrichtung angemessener, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen zu stärken, und stellt in dieser Hinsicht mit Befriedigung fest, dass das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die Bergpartnerschaft und das Bergforum zusammenarbeiten, um die betroffenen Regierungen und die anderen Interessenträger zu einer wirksameren Kooperation zu bewegen und beim Aufbau von Kapazitäten für die Durchführung des Arbeitsprogramms behilflich zu sein;

24. *erkennt an*, dass vielen Entwicklungs- und Transformationsländern durch bilaterale, multilaterale und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch andere kooperative Ansätze bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Strategien und Programme zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete geholfen werden muss;

25. *betont*, wie wichtig der Austausch von bewährten Praktiken, Informationen und geeigneten umweltschonenden Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete ist, und legt den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen einen solchen Austausch nahe;

26. *stellt fest*, dass die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete immer wichtiger wird, insbesondere da zunehmend erkannt wird, welch wichtige Funktion Berggebieten weltweit zukommt und in welch hohem Maße Gebirgsgemeinschaften extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Not ausgesetzt sind;

27. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität, alle zuständigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, die Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Programme und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung in den Bergregionen insbesondere der Entwicklungsländer, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge, zu erwägen;

28. *unterstreicht*, wie wichtig es für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete ist, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen zu erkunden, wie etwa öffentlich-private

Partnerschaften, verstärkte Möglichkeiten der Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkredit und Mikroversicherung, Kleindarlehen für Wohnraum, Spar-, Bildungs- und Gesundheitskonten, Unterstützung für Unternehmer, die kleine und mittlere Betriebe aufbauen wollen, sowie nach Bedarf und von Fall zu Fall Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

29. *befürwortet* den weiteren Ausbau nachhaltiger landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und die Verbesserung des Marktzugangs und der Marktteilhabe für die Bauern und Agroindustriunternehmen der Berggebiete mit dem Ziel deutlicher Einkommenszuwächse für die Bauern, insbesondere die Kleinbauern und die landwirtschaftlichen Familienbetriebe;

30. *begrüßt* den wachsenden Beitrag von Initiativen des nachhaltigen Tourismus in Bergregionen als einen Weg zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Steigerung des sozioökonomischen Nutzens für die lokalen Gemeinschaften und die Tatsache, dass sich die Verbrauchernachfrage zunehmend in die Richtung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus bewegt;

31. *stellt fest*, dass der Öffentlichkeit der nicht quantifizierte wirtschaftliche Nutzen der Berge nicht nur für die Hochlandgemeinden, sondern auch für einen großen Teil der in Tieflandgebieten lebenden Weltbevölkerung stärker bewusst gemacht werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

32. *ist sich dessen bewusst*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

33. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass das Übereinkommen zum Schutz der Alpen²¹⁵ konstruktive neue Ansätze für die integrierte, nachhaltige Entwicklung der Alpen fördert, namentlich durch seine Protokolle für die Sachbereiche Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr sowie die Deklaration „Bevölkerung und Kultur“²¹⁶, den Aktionsplan zum Klimawandel in den Alpen²¹⁷, die Zusammenarbeit mit anderen Organen des Übereinkommens zu relevanten Themen und die Aktivitäten im Rahmen der Bergpartnerschaft;

34. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nach-

²¹⁴ UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/27, Anlage.

²¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBI. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

²¹⁶ Verfügbar unter http://www.alpconv.org/theconvention/index_de.

²¹⁷ Verfügbar unter http://www.alpconv.org/climate/index_de.

haltige Entwicklung der Karpaten²¹⁸, das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordination, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

35. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Internationalen Zentrums für integrierte Gebirgsentwicklung, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen acht Mitgliedsländern der Himalaya-Hindukusch-Region fördert, um Maßnahmen und Veränderungen zur Überwindung der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Verwundbarkeit der Gebirgsbewohner zu bewirken;

36. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Projekts „Nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und von der Erklärung der Adelboden-Gruppe zur Förderung konkreter Politiken, geeigneter Institutionen und Prozesse für Bergregionen und des nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzens, der von ihnen ausgeht;

37. *betont*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten, die Stärkung der Institutionen und die Förderung von Bildungsprogrammen sind, um die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu fördern und das Bewusstsein für die Herausforderungen und die bewährten Praktiken der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für die Art der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen;

38. *unterstreicht*, wie wichtig Hochschulbildung in Berggebieten und für sie zur Erweiterung der Chancen und zur Förderung des Verbleibs von Fachkräften, einschließlich Jugendlicher, in Berggebieten ist, würdigt in diesem Zusammenhang die jüngsten wichtigen Initiativen auf regionaler Ebene, wie etwa die Schaffung von drei Hochschuleinrichtungen in Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan und die Gründung des Himalaya-Universitätskonsortiums, und befürwortet ähnliche Anstrengungen in anderen Bergregionen der Welt;

39. *befürwortet* die Ausarbeitung und Durchführung globaler, regionaler und nationaler Kommunikationsprogramme, die auf den durch das Internationale Jahr der Berge 2002 bewirkten Erkenntnissen und Impulsen für Veränderungen und auf den durch die jährliche Begehung des Internationalen Tages der Berge am 11. Dezember geschaffenen Möglichkeiten aufbauen;

40. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Informationen zum Thema Berge zu sammeln und zu erzeugen und Systeme zur Überwachung biophysikalischer und sozioökonomischer Daten einzurichten, mit dem Ziel, das vorhandene Wissen zugunsten interdisziplinärer Forschungsprogramme und -pro-

jekte zu nutzen und die Entscheidungsfindung und die Planung zu verbessern;

41. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21²⁰⁷, namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Ziffern des Durchführungsplans von Johannesburg²⁰⁸ wirksamer umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Anstrengungen der Interinstitutionellen Gruppe für Berggebiete und der Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

42. *anerkennt* die von der Bergpartnerschaft im Einklang mit Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 durchgeführten Maßnahmen, bittet die internationale Gemeinschaft und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, die aktive Beteiligung an der Bergpartnerschaft zu erwägen, um ihren Nutzen zu erhöhen, und bittet das Sekretariat der Partnerschaft, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achtzehnten Tagung im Jahr 2010 über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse Bericht zu erstatten, namentlich im Hinblick auf die Themenbereiche Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und einen Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster;

43. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Bergpartnerschaft, mit bestehenden multilateralen Übereinkünften, die für die Berggebiete von Belang sind, zusammenzuarbeiten, wie etwa mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt²¹², dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²¹³, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²¹¹, der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen²¹⁵ und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten²¹⁸;

44. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen zur Verbesserung der strategischen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Initiativen, die sich mit der Entwicklung der Berggebiete befassen, wie etwa dem Bergforum, der Bergpartnerschaft, der Initiative für Gebirgsforschung und der International Mountain Society;

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem

²¹⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.carpathianconvention.org/text>.

Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/206

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.9, Ziff. 9)²¹⁹.

64/206. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005 und 62/197 vom 19. Dezember 2007 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²⁰,

unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²²¹ und der Agenda 21²²² und unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²²³ betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung,

mit Anerkennung darauf verweisend, dass der Interaktive thematische Dialog der Generalversammlung über Energieeffizienz, Energieeinsparung und neue und erneuerbare Energiequellen am 18. Juni 2009 abgehalten wurde und zum zwischenstaatlichen Dialog über Energiefragen beitrug,

unter Begrüßung der politischen Impulse, die die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen in letzter Zeit weltweit, insbesondere auch in Entwicklungs- und Transformationsländern, erhielt,

sowie unter Begrüßung des Angebots der Regierung Indiens, vom 27. bis 29. Oktober 2010 die Internationale Konferenz von Delhi über erneuerbare Energien auszurichten,

ferner unter Begrüßung der Initiativen, die darauf abzielen, den Zugang zu einer zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgung zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, um zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beizutragen,

anerkennend, dass der Erschließung neuer und erneuerbarer Energiequellen eine bedeutende Rolle dabei zukommt, die Energieversorgung zu diversifizieren, die Energieeffizienz zu erhöhen, das Wirtschaftswachstum und die soziale Entwicklung zu unterstützen und zu beschleunigen, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, den Zugang zu Energie und ihre Verfügbarkeit zu gewährleisten, die Energiezusammenarbeit zu fördern und ökologischen Nutzen zu erbringen, und dass sie somit zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beiträgt,

betonend, dass die verstärkte Nutzung und Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich Sonnenenergie und thermischer Energie, photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Wasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

in der Erkenntnis, dass die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen den Zugang zu modernen Energiedienstleistungen erweitern könnte,

feststellend, dass die erweiterte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen und moderner, sauberer Energietechnologie neben der Steigerung der Effizienz der Energieerzeugung und -nutzung Möglichkeiten zur Verbesserung der Umweltbedingungen auf weltweiter und lokaler Ebene schafft,

anerkennend, dass der Anteil neuer und erneuerbarer Energiequellen an der weltweiten Energieversorgung derzeit noch niedrig ist, was unter anderem auf die hohen Kosten vieler Technologien auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, insbesondere in ihrer Entwicklungsphase, zurückzuführen ist, und unterstreichend, dass eine rasche Senkung dieser Kosten entscheidend zur Förderung solcher Technologien beitragen könnte,

sowie in Anerkennung der Beiträge, die neue und erneuerbare Energiequellen leisten, um die Treibhausgase zu reduzieren und den Klimaänderungen zu begegnen, die ernste Risiken und Herausforderungen darstellen,

feststellend, dass die Nachfrage nach Energie weltweit weiter steigt, in der Erkenntnis, dass der Anteil der Energie aus neuen und erneuerbaren Quellen trotz des jüngsten Anstiegs nach wie vor deutlich hinter ihrem erheblichen Poten-

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

²²⁰ Siehe Resolution 60/1.

²²¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

²²² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²²³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

zial zurückbleibt, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, weiter neue und erneuerbare Energiequellen zu erschließen,

betonend, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern rasch quantitativ und qualitativ ausreichende Finanzmittel bereitzustellen und fortschrittliche Technologien an sie weiterzugeben, die eine effiziente und breitere Nutzung von Energiequellen, insbesondere neuen und erneuerbaren Energiequellen, ermöglichen,

erneut erklärend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und eine dauerhafte Finanzierung geschaffen werden müssen,

in Anerkennung der weiterhin ausschlaggebenden Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

die Anstrengungen der Regierungen und Institutionen *begrüßend*, die Politiken und Programme mit dem Ziel eingeleitet haben, die Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten, und die Beiträge anerkennend, die regionale Initiativen, Institutionen und regionale Wirtschaftskommissionen zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Länder, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, leisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Internationale Organisation für erneuerbare Energien mit dem Ziel gegründet wurde, die Verbreitung und die nachhaltige Nutzung aller Formen erneuerbarer Energie zu fördern,

sowie mit Anerkennung feststellend, dass regionale Mechanismen und Initiativen für Zusammenarbeit und Integration im Bereich Energie zur Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen anregen, wie unter anderem der PetroCaribe-Fonds zur Finanzierung alternativer Energiequellen, das mesoamerikanische Projekt für Integration und Entwicklung, das Karibische Programm für die Erschließung erneuerbarer Energien, die Energieinitiative der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, der Mittelmeer-Solarplan, die Energiepartnerschaft zwischen Afrika und der Europäischen Union, die Energiezusammenarbeit im Ostseeraum und die Asiatisch-pazifische Partnerschaft für umweltverträgliche Entwicklung und Klima,

besorgt feststellend, dass moderne Energiedienstleistungen, selbst wenn sie verfügbar sind, für Millionen armer Menschen unerschwinglich sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Herausforderung des Zugangs zu modernen Energiedienstleistungen und ihrer Erschwinglichkeit für alle, insbesondere die Armen, anzugehen,

unter Betonung der Notwendigkeit, günstige Rahmenbedingungen für die Förderung und die Nutzung neuer und

erneuerbarer Energien zu fördern, namentlich durch die Beseitigung von Hindernissen auf allen Ebenen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁴;

2. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, den Anteil neuer und erneuerbarer Energiequellen an der weltweiten Energieversorgung zu erhöhen;

3. *bekräftigt*, dass der Durchführungsplan von Johannesburg²²³ als zwischenstaatlicher Rahmen für die nachhaltige Entwicklung vollständig umgesetzt werden muss;

4. *betont*, dass der Zugang zu zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energiedienstleistungen und -ressourcen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung verbessert werden muss, und zieht dabei die Verschiedenartigkeit der Umstände, der nationalen Politiken und der spezifischen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer in Betracht;

5. *befürwortet* die Ausarbeitung von tragfähigen, marktorientierten Strategien, die auf schnellstem Weg zu einer Senkung der Kosten neuer und erneuerbarer Energiequellen führen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Technologien steigern könnten, gegebenenfalls auch durch die Einleitung öffentlicher Maßnahmen für Forschung, Entwicklung und Markteinführung;

6. *betont*, dass die auf die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass die Regierungen und gegebenenfalls alle anderen maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen, umfangreichere finanzielle und personelle Ressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, Anstrengungen zur Schaffung und Fortentwicklung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen zu unternehmen, um die Förderung und die Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen zu gewährleisten;

8. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

9. *befürwortet* globale, regionale und nationale Initiativen auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energien mit dem Ziel, den Zugang zu Energie, einschließlich neuer

²²⁴ A/64/277.

und erneuerbarer Energiequellen, für die ärmsten Bevölkerungsgruppen zu fördern und die Energieeffizienz und -einsparung durch den Rückgriff auf eine Kombination der verfügbaren Technologien zu verbessern, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg betreffend die Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung;

10. *begrüßt* es, dass einige Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, um freiwillige nationale Zielvorgaben für neue und erneuerbare Energiequellen und für Energieeffizienz festzulegen, und legt den anderen nahe, ein Gleiches zu tun;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame politische Instrumente, wie etwa freiwillige nationale, subnationale oder regionale Ziele, Programme und Zielvorgaben, nach Bedarf verstärkt zu nutzen, um den Zugang zu Energie auszuweiten und die Energieeffizienz und den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen;

12. *fordert* die Regierungen *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung umweltgerechter Technologien zugunsten der Entwicklungs- und Transformationsländer zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Förderung der Erschließung, Erzeugung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in Anbetracht des besonderen Bedarfs Afrikas an zuverlässigen und erschwinglichen Energieleistungen zu unterstützen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energien zu unterstützen;

15. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, auch weiterhin nach Bedarf die Anstrengungen zum Ausbau des Energiesektors in Entwicklungs- und Transformationsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung auch über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

16. *erkennt und befürwortet* die laufenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und erkennt an, welche Rolle UN-Energie bei der Förderung der systemweiten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energie zukommt;

17. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Erschließung von Energie zugunsten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren, namentlich für die Notwendigkeit der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die größere Rolle, die sie bei der globalen Energieversorgung spielen können, insbesondere im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Mobilisierung finanzieller Mittel, die gesichert und berechenbar sind, und die Gewährung technischer Hilfe sowie um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich neuer und erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

19. *betont*, dass die breitere Nutzung und Nutzbarmachung verfügbarer und zusätzlicher neuer und erneuerbarer Energiequellen Technologietransfer und -verbreitung auf weltweiter Ebene erfordern, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem unter anderem die von Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen auf allen Ebenen für die Förderung und die Nutzung neuer und erneuerbarer Energien, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Technologien, berücksichtigt werden;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/207

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/421, Ziff. 12)²²⁵.

64/207. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001, 57/275 vom 20. Dezember 2002, 58/226 und 58/227 vom 23. Dezember 2003, 59/239 vom 22. Dezember

²²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

2004, 60/203 vom 22. Dezember 2005, 61/206 vom 20. Dezember 2006, 62/198 vom 19. Dezember 2007 und 63/221 vom 19. Dezember 2008,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/38 vom 26. Juli 2002 und 2003/62 vom 25. Juli 2003 sowie den Ratsbeschlüssen 2004/300 vom 23. Juli 2004, 2005/298 vom 26. Juli 2005, 2006/247 vom 27. Juli 2006, 2007/249 vom 26. Juli 2007, 2008/239 vom 23. Juli 2008 und 2009/238 vom 29. Juli 2009,

unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁶ enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²²⁷ enthaltene Ziel, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren,

sowie unter Hinweis auf die Habitat-Agenda²²⁸, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²²⁹, den Durchführungsplan von Johannesburg und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²³⁰,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³¹, in dem die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen werden, bis zum Jahr 2020 eine erhebliche Verbesserung im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, in der Erkenntnis, dass dringend mehr Ressourcen für erschwinglichen Wohnraum und wohnungsbezogene Infrastrukturen bereitgestellt werden müssen, wobei der Verhinderung der Slumbildung und der Slumsanierung Vorrang einzuräumen ist, und zur Unterstützung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und ihrer Slumsanierungsfazilität zu ermutigen,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

sowie in Anbetracht dessen, dass die derzeitige Finanzkrise die Fähigkeit des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), Ressourcen zu mobilisieren und die Nutzung von Anreizen und Marktmaßnahmen zu fördern, sowie die Mobilisierung einheimischer und internationaler Finanzmittel zur Unterstützung privater wirtschaftlicher Investitionen in erschwinglichen Wohnraum beeinträchtigen könnte,

mit Anerkennung begrüßend, dass das UN-Habitat im Rahmen seines Mandats einen wichtigen Beitrag zu kostenwirksameren Übergängen zwischen Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau leistet sowie dass beschlossen wurde, das UN-Habitat in den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss aufzunehmen,

in der Erkenntnis, welche Bedeutung der urbanen Dimension der Armutsbeseitigung zukommt und dass es geboten ist, die Wasser- und Sanitärversorgung und andere Fragen in einen umfassenden Rahmen für nachhaltige Entwicklung zu integrieren,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig eine Dezentralisierungspolitik für die Herbeiführung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Einklang mit der Habitat-Agenda und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

unter Begrüßung der Fortschritte, die das UN-Habitat bei der Durchführung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 erzielt, und der Anstrengungen, die es als nicht ständig vor Ort vertretene Einrichtung unternimmt, um den Programmländern dabei zu helfen, die Habitat-Agenda in ihren jeweiligen Entwicklungsrahmen zu integrieren,

feststellend, dass der Verwaltungsrat des UN-Habitat in seiner Resolution 22/5 vom 3. April 2009²³² um eine gemeinsame Prüfung der Lenkungsstruktur des UN-Habitat ersuchte, mit dem Ziel, Wege zur Verbesserung der Transparenz, der Rechenschaftslegung, der Effizienz und der Wirksamkeit der bestehenden Lenkungsstruktur aufzuzeigen und zu beschreiben und Optionen für andere mögliche und maßgebliche Veränderungen zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung aufzuzeigen, und die Exekutivdirektorin ersuchte, mit der Erarbeitung der Aufgabenbeschreibung für diese Prüfung zu beginnen,

sowie feststellend, dass das UN-Habitat Anstrengungen unternimmt, um die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Entwicklungsbanken und innerstaatlichen Finanzinstitutionen zu verstärken, um öffentliches und privates Kapital mit Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Politikreform zu kombinieren, mit dem Ziel, den Zugang der Armen zu Wasser- und Sanitärversorgung und zu erschwinglicher Wohnraumfinanzierung zu verbessern und somit die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

²²⁶ Siehe Resolution 55/2.

²²⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²²⁸ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlusdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

²²⁹ Resolution S-25/2, Anlage.

²³⁰ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²³¹ Siehe Resolution 60/1.

²³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 8 (A/64/8)*, Anhang I, Abschn. B.

einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen,

unter Begrüßung des Angebots der Regierung Brasiliens und der Stadt Rio de Janeiro, vom 22. bis 26. März 2010 die fünfte Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

in Bekräftigung der gestiegenen Bedeutung, die der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation dabei zukommt, den Entwicklungsländern beim Aufbau von Kapazitäten zu helfen, damit sie ihre nationalen Ziele, namentlich in Bezug auf zukunftsfähige menschliche Siedlungen und nachhaltige Stadtentwicklung, erreichen können,

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Verwaltungsrat des UN-Habitat, die Entwicklung der Systeme zur Wohnraumfinanzierung vor dem Hintergrund der derzeitigen weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise zu verfolgen, und ihren Beschluss, die Möglichkeit der Einberufung einer Veranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu dem Thema zu prüfen, und in Anerkennung der diesbezüglichen Anstrengungen des Verwaltungsrats auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung,

anerkennend, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin höhere und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²³³ und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Ziele, sicherzustellen,

sowie in Anerkennung der Fortschritte des UN-Habitat bei der Entwicklung des bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung, der mit Resolution 21/10 des Verwaltungsrats des UN-Habitat vom 20. April 2007²³⁴ eingerichtet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda²³⁵ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)²³⁶;

²³³ Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²³⁴ Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8), Anhang I, Abschn. B.

²³⁵ Siehe E/2009/80, durch die Mitteilung des Generalsekretärs in Dokument A/64/317 übermittelt.

²³⁶ A/64/260.

2. *begrüßt* die Anstrengungen des UN-Habitat zur weiteren Umsetzung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und ermutigt die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, Beiträge zum UN-Habitat zu leisten, um seine Maßnahmen im Bereich der institutionellen Reform und die Bemühungen um ein Management von hoher Qualität, einschließlich ergebnisorientierten Managements, weiter zu stärken;

3. *betont*, dass die Mitgliedstaaten unter anderem unter Berücksichtigung der derzeitigen weltweiten Krise bewerten müssen, ob ihre jeweilige Wohnungs- und damit zusammenhängende Infrastrukturpolitik geeignet ist, den Bedürfnissen ihrer wachsenden Stadtbevölkerung und insbesondere den Bedürfnissen der Armen und anderer schwacher Gruppen gerecht zu werden, und ersucht das UN-Habitat, den Regierungen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein;

4. *ermutigt* die Regierungen, die Grundsätze und die Praxis der nachhaltigen Urbanisierung zu fördern und die Rolle und den Beitrag ihrer jeweiligen lokalen Behörden bei der Anwendung dieser Grundsätze und Praktiken zu stärken, um unter anderem den Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen für alle zu gewährleisten und die Lebensbedingungen der schwachen städtischen Bevölkerungsgruppen, der Slumbewohner und der städtischen Armen zu verbessern und einen wichtigen Beitrag zur Abschwächung der Ursachen des Klimawandels, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Verringerung der Risiken und Anfälligkeiten in einer von rasanter Verstädterung geprägten Welt, einschließlich menschlicher Siedlungen in sensiblen Ökosystemen, zu leisten, und bittet die internationale Gebergemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der Entwicklungsländer zu unterstützen;

5. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich durch Dreieckskooperation, unterstützen muss, insbesondere indem sie auf nachhaltiger Grundlage Finanzmittel mobilisiert, technische Hilfe gewährt und die Städtezusammenarbeit fördert;

6. *fordert erneut* zur weiteren finanziellen Unterstützung des UN-Habitat durch höhere freiwillige Beiträge auf und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, und andere Interessenträger, zur Unterstützung der strategischen und institutionellen Ziele des mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 und seiner Weltkampagne für nachhaltige Urbanisierung berechenbare Finanzmittel auf mehrjähriger Grundlage und höhere nicht zweckgebundene Beiträge zur Verfügung zu stellen;

7. *betont*, dass die Erschwinglichkeit von Wohnraum zu einem großen Problem geworden ist, das durch die Mobilisierung von Ressourcen für die Armen und für andere schwächere Gruppen angegangen werden muss;

8. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für Wasser- und Abwasserentsorgung, der Slumsanierungsfa-

zilität und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, zu leisten, damit das UN-Habitat die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von öffentlichen Investitionen und privatem Kapital für die Sanierung von Slums, den Bau von Wohnungen und die Grundversorgung unterstützen kann;

9. *erkennt an*, dass bei der Durchführung der Pilotprogramme des bei der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen angesiedelten Treuhandfonds für experimentelle rückzahlbare Anschubfinanzierung Fortschritte erzielt worden sind, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, zu dem Treuhandfonds beizutragen;

10. *ermutigt* das UN-Habitat zur weiteren Sondierung der Möglichkeit, eine Sonderveranstaltung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nachhaltige Urbanisierung einzuberufen, um das Verständnis für die Herausforderungen einer rasanten Verstädterung, einschließlich des Klimawandels, der Systeme zur Wohnraumfinanzierung, der Stadtplanung und der nachhaltigen Flächenbewirtschaftung, zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat weiter zu prüfen, damit es die nationalen Politiken, Strategien und Pläne zur Erreichung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²⁶, dem Durchführungsplan von Johannesburg²²⁷ und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005²³¹ enthaltenen Zielvorgaben hinsichtlich Armutsbeseitigung, Geschlechtergleichstellung, Wasser- und Sanitärversorgung und Slumsanierung wirksamer unterstützen kann;

12. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, die nachhaltige Urbanisierung, die Verringerung der städtischen Armut und die Slumsanierung als Querschnittsthema in die Weiterverfolgung der Ergebnisse der einschlägigen Gipfeltreffen und großen internationalen Konferenzen einzubeziehen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, dass das UN-Habitat seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

14. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung, die der Verwaltungsrat des UN-Habitat in seiner Resolution 22/1 vom 3. April 2009²³² abgegeben hat, und ersucht nach Behandlung der Frage der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat einen Bericht über diese Frage zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu erarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/208

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.1, Ziff. 21)²³⁷.

64/208. Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²³⁸ und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005²³⁹, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen“, in der sie anerkannte, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit unterstützt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/223 vom 19. Dezember 2008,

betonend, dass die Länder mit mittlerem Einkommen selbst die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung übernehmen müssen und dass ihre nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Länder mit mittlerem Einkommen zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind,

feststellend, dass nationale Durchschnittswerte, die auf Kriterien wie dem Pro-Kopf-Einkommen beruhen, nicht immer die tatsächlichen Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen widerspiegeln, und in der Erkenntnis, dass die Länder mit mittlerem Einkommen eine erhebliche Vielfalt aufweisen,

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³⁸ Siehe Resolution 55/2.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

in der Erkenntnis, dass trotz der Leistungen und Anstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen eine beträchtliche Zahl von Menschen nach wie vor in Armut lebt und Ungleichheiten fortbestehen und dass weitere Investitionen in soziale Dienste und wirtschaftliche Chancen erforderlich sind, um diese Ungleichheiten zu verringern,

sowie in der Erkenntnis, dass Länder mit mittlerem Einkommen Maßnahmen ergriffen haben, um ihren besonderen Herausforderungen und den Bedürfnissen ihrer Bevölkerung gerecht zu werden, und dass weitere internationale Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Länder mit mittlerem Einkommen in dieser Hinsicht zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von den negativen Auswirkungen der derzeitigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklungsanstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen, die empfindlich auf externe Schocks reagieren,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass einige Länder mit mittlerem Einkommen hoch verschuldet sind und dass die langfristige Tragfähigkeit ihrer Verschuldung zunehmend gefährdet ist,

in der Erkenntnis, dass der Klimawandel eine der Herausforderungen für die nachhaltige Entwicklung der Länder mit mittlerem Einkommen ist,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der in Madrid²⁴⁰, El Salvador²⁴¹ und Windhuk²⁴² abgehaltenen internationalen Konferenzen über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen und der in Kairo abgehaltenen Regionalkonferenz zum Thema „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Länder mit mittlerem Einkommen“²⁴³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁴;

2. *erkennt an*, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei ihren Bemühungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, noch immer vor großen Herausforderungen stehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, eine sorgfältig auf die nationalen Prioritäten abgestimmte internationale Unterstützung in verschiedenen Formen zu gewähren, um den Entwicklungsbedürfnissen der Länder mit mittlerem Einkommen gerecht zu werden;

3. *anerkennt* die Anstrengungen zahlreicher Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und die dabei erzielten Erfolge sowie ihren erheblichen Beitrag zur globalen und regionalen Entwicklung und wirtschaftlichen Stabilität;

4. *erkennt außerdem an*, dass eine gute Regierungsführung und Ordnungspolitik und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

5. *würdigt* die Solidarität, die die Länder mit mittlerem Einkommen gegenüber anderen Entwicklungsländern zeigen, um sie bei ihren Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, darunter im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation;

6. *bittet* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere die Fonds und Programme und die regionalen Stellen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder mit mittlerem Einkommen gegebenenfalls besser zu unterstützen und die Koordinierung und den Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet mit den anderen internationalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den Regionalorganisationen zu verbessern sowie die Programmierung ihrer Aktivitäten stärker auf die nationalen Entwicklungsstrategien abzustimmen und dabei gezielt auf die bestehenden und neu auftretenden besonderen Bedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen einzugehen;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, ihre Unterstützung für die Entwicklungsanstrengungen der Länder mit mittlerem Einkommen nach Bedarf durch gezielte technische Hilfe, die Bereitstellung von Ressourcen, Technologietransfer und den Aufbau von Kapazitäten weiter zu verstärken und dabei die nationalen Prioritäten und die Entwicklungspolitik des jeweiligen Landes zu berücksichtigen;

8. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für eine Reihe von Ländern mit mittlerem Einkommen nach wie vor unerlässlich ist und dass ihr in Anbetracht der Bedürfnisse und einheimischen Ressourcen dieser Länder in gezielten Bereichen eine Rolle zukommt;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, weiter zur rechten Zeit angemessene und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die durch die derzeitige Wirtschafts- und Finanzkrise verursachten neuen und zusätzlichen Herausforderungen für die Länder mit mittlerem Einkommen von Fall zu Fall auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse und nationalen Prioritäten des jeweiligen Landes anzugehen;

10. *unterstreicht*, dass die Anstrengungen zur Herbeiführung der Schuldentragfähigkeit in den Ländern mit mittlerem Einkommen fortgesetzt werden müssen, um eine Schuldenkrise zu vermeiden, und vermerkt und befürwortet zu diesem Zweck weitere Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen zur Ausweitung ihrer für diese Länder bereitgestellten Fazilitäten;

²⁴⁰ Siehe A/62/71-E/2007/46, Anlage.

²⁴¹ Siehe A/62/483-E/2007/90, Anlage.

²⁴² Siehe A/C.2/63/3, Anlagen I und II.

²⁴³ Abgehalten am 11. und 12. März 2008, um zu erörtern, wie die Weltbank und die Afrikanische Entwicklungsbank ihre Dienste besser auf die Bedürfnisse der Länder in Afrika mit mittlerem Einkommen abstimmen könnten.

²⁴⁴ A/64/253.

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in ihre vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/209

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen ohne Gegenstimme bei 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.1, Ziff. 21)²⁴⁵.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

64/209. Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung

Die Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker gerichtet sind,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die in den von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung am 1. Mai 1974 verabschiedeten Resolutionen 3201 (S-VI) beziehungsweise 3202 (S-VI) niedergelegt sind,

berücksichtigend, dass sich die Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms im Jahr 2009 zum fünfunddreißigsten Mal jährte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/224 vom 19. Dezember 2008,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁶,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele,

besorgt darüber, dass die derzeitige internationale Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise sowie die durch den Klimawandel verursachten Probleme die bestehende internationale Situation verschlimmern und sich nachteilig auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, während sie gleichzeitig das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, einschließlich des Technologie- und Einkommensgefälles, weiter zu vergrößern drohen,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, weiter auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der souveränen Gleichheit, der Interdependenz, des gemeinsamen Interesses, der Zusammenarbeit und der Solidarität zwischen allen Staaten beruht;

2. *beschließt,* die internationale Wirtschaftslage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung auf ihrer fünfundsiechzigsten Tagung weiter zu behandeln, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ einen Überblick über die wesentlichen internationalen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen aufzunehmen, die zu bewältigen sind, um ein ausgewogenes und alle einschlie-

²⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

²⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

Bendes dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine ebensolche nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, sowie darauf einzugehen, welche Rolle den Vereinten Nationen dabei zukommt, unter Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze in der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und in dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

RESOLUTION 64/210

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.1, Ziff. 21)²⁴⁷.

64/210. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/199 vom 19. Dezember 2007 und 63/222 vom 19. Dezember 2008 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

sowie unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁴⁸ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung²⁴⁹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

unter Hinweis auf die Resolution 63/199 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, in der die Versammlung mit Interesse von der Verabschiedung der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung²⁵⁰ Kenntnis nahm,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵¹ und alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit

zusammenhängenden Gebieten, insbesondere diejenigen, die auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen, namentlich die Versammlungsresolution 60/265 vom 30. Juni 2006 „Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele“,

bekräftigend, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärente Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern,

sowie in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵² zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle wird,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung, die im Wesentlichen von wirtschaftlicher Liberalisierung und Technologie getragen wird, damit einhergeht, dass die Wirtschaftsleistung eines Landes zunehmend von Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen beeinflusst wird, und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn die Auseinandersetzung mit der Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erfolgt,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire und niemanden ausschließende Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politik sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵³;

2. *erkennt an*, dass sich manche Länder erfolgreich an die Veränderungen angepasst und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben, dass jedoch viele andere, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in der zunehmend globalen Weltwirtschaft nach wie vor marginalisiert sind, und erkennt außerdem an, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵² heißt, die mit der Globalisierung einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind;

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁸ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁴⁹ Resolution 63/239, Anlage.

²⁵⁰ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

²⁵¹ Siehe Resolution 60/1.

²⁵² Siehe Resolution 55/2.

²⁵³ A/64/310.

3. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

4. *begrüßt* die 2009 vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ins Leben gerufene gemeinsame Kriseninitiative zur Koordinierung des sozialen Basisschutzes, die durch Überzeugungsarbeit und Beratung dafür eintreten soll, dass sozialer Basisschutz und öffentliche Ausgaben so bereitgestellt werden, dass sowohl das Wachstum angekurbelt als auch inklusivere und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung unterstützt wird;

5. *erkennt an*, dass eine Politik, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung miteinander verbindet, zur Verminderung von Ungleichgewichten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen beitragen und so gewährleisten kann, dass die Armen und schwächere Bevölkerungsgruppen größtmöglichen Nutzen aus dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung ziehen können;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* vom beispiellosen Anstieg der Arbeitslosigkeit infolge der gegenwärtigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, zu erwägen, den Entwicklungsländern in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Durchführung der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Resolution „Überwindung der Krise: Ein globaler Pakt für Beschäftigung“ behilflich zu sein;

7. *betont*, dass alle Länder Wissen und Technologie nutzen und Innovationen fördern müssen, wenn sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und von Handel und Investitionen profitieren wollen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig konkrete Maßnahmen sind, um den Technologietransfer an Entwicklungsländer unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu erleichtern und so die Umsetzung ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsiebzehnten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/211

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.3, Ziff. 14)²⁵⁴.

64/211. Schaffung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit und Bestandsaufnahme der nationalen Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/63 vom 4. Dezember 2000 und 56/121 vom 19. Dezember 2001 über die Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien, 57/239 vom 20. Dezember 2002 über die Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit und 58/199 vom 23. Dezember 2003 über die Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit und den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007 und 63/37 vom 2. Dezember 2008 über Entwicklungen im Hinblick auf die Informationstechnologien im Kontext der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde²⁵⁵,

in der Erkenntnis, dass Vertrauen und Sicherheit bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu den wichtigsten Stützen der Informationsgesellschaft gehören und dass eine robuste globale Kultur der Netz- und Informationssicherheit begünstigt, gefördert, entwickelt und energisch umgesetzt werden muss,

sowie in der Erkenntnis, dass vernetzte Informationstechnologien in immer stärkerem Maße zur Erfüllung vieler

²⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belize, Bulgarien, Chile, Deutschland, Dominikanische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Marshallinseln, Mexiko, Montenegro, Nigeria, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

²⁵⁵ Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzklärung), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

wesentlicher Aufgaben des täglichen Lebens, zum Handel, zur Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, zu Forschung, Innovation und unternehmerischer Initiative sowie zum freien Austausch von Informationen zwischen Einzelpersonen und Organisationen, Regierungen, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft beitragen,

ferner in der Erkenntnis, dass Regierungen, Unternehmen, Organisationen sowie individuelle Besitzer und Nutzer von Informationstechnologien in einer ihrer Rolle angemessenen Weise Verantwortung für die Sicherheit dieser Informationstechnologien übernehmen und Schritte zu ihrer Verbesserung ergreifen müssen,

in der Erkenntnis, wie wichtig der Auftrag des Forums für Internet-Verwaltung ist, in einem Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger verschiedene Fragen zu erörtern, darunter Fragen des öffentlichen Interesses, die mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung zusammenhängen, um die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern, und erneut erklärend, dass alle Regierungen die gleiche Rolle und Verantwortung bei der internationalen Internet-Verwaltung und bei der Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und der Kontinuität des Internets haben sollen,

bekräftigend, dass es weiter notwendig ist, die Zusammenarbeit zu verstärken, um die Regierungen in die Lage zu versetzen, auf gleichberechtigter Grundlage ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf das Internet betreffende internationale Fragen des öffentlichen Interesses wahrzunehmen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf internationale öffentliche Belange keine Auswirkungen haben,

in der Erkenntnis, dass jedes Land seine eigenen kritischen Informationsinfrastrukturen festlegen wird,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern, in der Erkenntnis, dass der wirtschaftliche Wohlstand von Staaten durch Lücken beim Zugang zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung verringert werden kann, sowie in Bekräftigung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien und bei der Schaffung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit,

unterstreichend, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die digitale Kluft zu überbrücken und so den universellen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und kritische Informationsinfrastrukturen zu schützen, indem der Transfer von Informationstechnologien in die Entwicklungsländer, vor allem in die am wenigsten entwickelten Länder, und der Aufbau von Kapazitäten in diesen Ländern im Bereich bewährter Praktiken und der Ausbildung auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit erleichtert wird,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Bedrohungen für das zuverlässige Funktionieren der kritischen Informationsinfrastrukturen und die Integrität der über diese Netze geleiteten Informationen sowohl an Komplexität als auch an Schwere zunehmen und damit das innere, nationale und internationale Wohl beeinträchtigen,

bekräftigend, dass die Sicherheit der kritischen Informationsinfrastrukturen eine Aufgabe ist, die die Regierungen systematisch angehen müssen, und dass sie in diesem Bereich die Führungsrolle auf nationaler Ebene übernehmen und sich dabei mit den maßgeblichen beteiligten Akteuren abstimmen müssen, die sich ihrerseits der einschlägigen Risiken und der Maßnahmen zur Vorbeugung und wirksamen Bekämpfung in der ihrer jeweiligen Rolle angemessenen Weise bewusst sein müssen,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen auf nationaler Ebene durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene unterstützt werden müssen, damit dem zunehmend transnationalen Charakter dieser Bedrohungen wirksam begegnet werden kann,

Kenntnis nehmend von der von den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen geleisteten Arbeit zur Erhöhung der Netz- und Informationssicherheit und unter erneutem Hinweis auf ihre Rolle bei der Förderung der nationalen Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Internationalen Fernmeldeunion aus dem Jahr 2009 über die Sicherung der Informations- und Kommunikationsnetze und bewährte Praktiken für die Entwicklung einer Kultur der Netz- und Informationssicherheit, in dem der Schwerpunkt auf einen umfassenden nationalen Ansatz zur Netz- und Informationssicherheit gelegt wird, der mit der Freiheit der Meinungsäußerung, dem freien Informationsfluss und dem Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens vereinbar ist,

in der Erkenntnis, dass es nützlich ist, die im Rahmen nationaler Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen erzielten Fortschritte einer periodischen Bewertung zu unterziehen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, falls und wenn sie es für angebracht halten, mit Hilfe des in der Anlage beschriebenen Modells für eine freiwillige Selbstbewertung der nationalen Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Netz- und Informationssicherheit zu bewerten und auf diese Weise Bereiche für weitere Maßnahmen aufzuzeigen, mit dem Ziel, die globale Kultur der Netz- und Informationssicherheit zu erweitern;

2. *ermutigt* diejenigen Mitgliedstaaten und zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Strategien für die Netz- und Informationssicherheit und den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen entwickelt haben, Informationen über ihre bewährten Praktiken und Maßnahmen, die den anderen Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Förderung der Netz- und Informationssicherheit behilflich sein könnten, dem Generalsekretär zu übermitteln,

damit er sie zusammenstellen und an die Mitgliedstaaten weitergeben kann.

Anlage

Modell für eine freiwillige Selbstbewertung der nationalen Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen²⁵⁶

Bestandsaufnahme der Bedürfnisse und Strategien auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit

1. Die Rolle bewerten, die die Informations- und Kommunikationstechnologien für die Volkswirtschaft, die nationale Sicherheit, die kritischen Infrastrukturen (wie Verkehr, Wasser- und Nahrungsmittelversorgung, öffentliche Gesundheit, Energie, Finanzen und Notfall- und Rettungsdienste) und die Zivilgesellschaft spielen.
2. Die Risiken bestimmen, die hinsichtlich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes der kritischen Informationsinfrastrukturen für die Volkswirtschaft, die nationale Sicherheit, die kritischen Infrastrukturen und die Zivilgesellschaft bestehen und die es zu beherrschen gibt.
3. Die Schwachstellen der verwendeten Netze, den relativen Grad der Bedrohung, der jeder Sektor gegenüber ausgesetzt ist, und den derzeitigen Managementplan verstehen und feststellen, wie sich Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds, der Prioritäten für die nationale Sicherheit und der Bedürfnisse der Zivilgesellschaft auf diese Kalkulationen auswirken.
4. Die Ziele der nationalen Strategie für die Netz- und Informationssicherheit und den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen festlegen und beschreiben sowie darlegen, inwieweit die Strategie bislang umgesetzt wurde, welche Maßnahmen zur Messung der erzielten Fortschritte bestehen, in welchem Verhältnis die Strategie zu den anderen nationalen Politikzielen steht und wie sie in regionale und internationale Initiativen eingebunden ist.

Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure

5. Die wichtigsten Akteure im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes kritischer Informationsinfrastrukturen bestimmen und ihre jeweilige Rolle bei der Ausarbeitung der einschlägigen Politiken und Tätigkeiten beschreiben, namentlich
 - staatliche Ministerien oder Einrichtungen (unter Angabe der Hauptkontaktstellen und ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten);
 - andere staatliche Beteiligte (auf lokaler und regionaler Ebene);

- nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Industrie, der Zivilgesellschaft und der Hochschulen;
- die einzelnen Bürger (unter Angabe dessen, ob durchschnittliche Internetnutzer Zugang zu grundlegenden Schulungsmaßnahmen zur Vermeidung von Online-Bedrohungen haben und ob es eine nationale Kampagne zur Aufklärung über Netz- und Informationssicherheit gibt).

Politikprozesse und Beteiligung

6. Die formellen und informellen Mechanismen benennen, die es gegenwärtig für die Zusammenarbeit zwischen Staat und Industrie bei der Ausarbeitung der Politiken und Tätigkeiten im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes kritischer Informationsinfrastrukturen gibt, und die Beteiligten und ihre Rollen und Ziele, die Methoden zur Einholung und Behandlung von Beiträgen und ihre Adäquatheit im Hinblick auf die Erreichung der für die Netz- und Informationssicherheit und den Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen relevanten Ziele bestimmen.
7. Andere Foren oder Strukturen benennen, die möglicherweise erforderlich sind, um die staatlichen und nichtstaatlichen Perspektiven und Kenntnisse zu integrieren, die zur Verwirklichung der nationalen Ziele im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes kritischer Informationsinfrastrukturen notwendig sind.

Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor

8. Alle Maßnahmen und Pläne zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor erfassen, einschließlich der Regelungen für den Informationsaustausch und die Behandlung von Sicherheitsvorfällen.
9. Alle derzeitigen und geplanten Initiativen zur Förderung der gemeinsamen Interessen und zur Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen der Beteiligten im Bereich der kritischen Infrastrukturen und der Akteure des Privatsektors erfassen, die von derselben vernetzten kritischen Infrastruktur abhängig sind.

Behandlung von Sicherheitsvorfällen und Wiederherstellung

10. Die staatliche Koordinierungsstelle für die Behandlung von Sicherheitsvorfällen (einschließlich der Funktionen für Überwachung, Warnung, Reaktion und Wiederherstellung), die mit ihr zusammenarbeitenden staatlichen Stellen, die beteiligten nichtstaatlichen Akteure (einschließlich der Industrie und anderer Partner) und die vorhandenen Vorkehrungen für Zusammenarbeit und vertrauenswürdigen Informationsaustausch benennen.
11. Gesondert Kapazitäten für die Reaktion auf IT(Informationstechnik)-Sicherheitsvorfälle auf nationaler Ebene benennen, einschließlich eines IT-Sicherheitsvorfall-Teams mit Verantwortlichkeiten auf nationaler Ebene, seiner Rollen- und Aufgabenverteilung und der bestehenden Instrumente und Verfahren zum Schutz von Behördennetzen und zur Wei-

²⁵⁶ Die Verwendung dieses Modells beruht auf Freiwilligkeit; die Mitgliedstaaten können es ganz oder teilweise anwenden, falls und wenn sie es für geeignet halten, ihnen bei ihren Bemühungen zum Schutz ihrer kritischen Informationsinfrastrukturen und zur Stärkung ihrer Netz- und Informationssicherheit zu helfen.

tergabe von mit der Behandlung von Sicherheitsvorfällen zusammenhängenden Informationen.

12. Die Netzwerke und Prozesse der internationalen Zusammenarbeit benennen, die die Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und die Notfallplanung verbessern könnten, gegebenenfalls unter Angabe der Partner und der Regelungen für bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit.

Rechtsrahmen

13. Die Rechtsgrundlagen (namentlich diejenigen, die sich auf Computerkriminalität, Schutz der Privatsphäre, Datenschutz, Handelsrecht, digitale Signaturen und Verschlüsselung beziehen) überprüfen und aktualisieren, die infolge der raschen Übernahme und Abhängigkeit von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien möglicherweise überholt oder veraltet sind, und sich dabei auf regionale und internationale Übereinkünfte, Abmachungen und Präzedenzfälle stützen. Feststellen, ob das Land die erforderlichen Rechtsvorschriften für die Untersuchung und Strafverfolgung der Computerkriminalität ausgearbeitet hat, unter Hinweis auf die bereits bestehenden Rahmenkonzepte, wie beispielsweise die Resolutionen 55/63 und 56/121 der Generalversammlung über die Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien, und regionale Initiativen, darunter das Europarats-Übereinkommen über Computerkriminalität.

14. Den derzeitigen Stand der nationalen Befugnisse und Verfahren im Bereich der Bekämpfung der Computerkriminalität, einschließlich der Rechtsgrundlagen und der zuständigen nationalen Stellen, erheben und den Grad des Verständnisses von Fragen der Computerkriminalität bei Staatsanwälten, Richtern und Gesetzgebern ermitteln.

15. Feststellen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Vorschriften und Befugnisse ausreichen, um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen im Bereich der Computerkriminalität und des Cyberspace im Allgemeinen zu begegnen.

16. Die Beteiligung des Landes an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Computerkriminalität, beispielsweise an dem Netzwerk von rund um die Uhr tätigen Kontaktstellen für Computerkriminalität, prüfen.

17. Feststellen, welche Mittel die nationalen Strafverfolgungsbehörden benötigen, um mit den Partnerbehörden anderer Länder bei der Untersuchung von Fällen grenzüberschreitender Computerkriminalität zusammenzuarbeiten, in denen sich die Infrastruktur oder die Täter im nationalen Hoheitsgebiet befinden, die Opfer aber im Ausland ansässig sind.

Entwicklung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit

18. Die zur Entwicklung einer nationalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit im Sinne der Resolutionen 57/239 und 58/199 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen und dazu erstellten Pläne zusammenfassen, namentlich die Umsetzung eines Plans für die Netz- und Informationssicherheit für staatlich betriebene Systeme, nationale Aufklärungsprogramme sowie unter anderem an Kinder und einzel-

ne Nutzer gerichtete Informationsprogramme und die nationalen Bildungsmaßnahmen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes kritischer Informationsinfrastrukturen.

RESOLUTION 64/212

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.3, Ziff. 14)²⁵⁷.

64/212. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/200 vom 23. Dezember 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/205 vom 22. Dezember 2005 und 62/201 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/207 vom 20. Dezember 2006 und die darin enthaltenen Stellen, die sich auf Wissenschaft und Technologie beziehen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen 2006/46 und 2009/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006 beziehungsweise vom 24. Juli 2009,

in Anbetracht der äußerst wichtigen Rolle, die Wissenschaft und Technologie, einschließlich umweltschonender Technologien, auf dem Gebiet der Entwicklung und zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Sicherung der Ernährung, die Bekämpfung von Krankheiten, die Verbesserung der Bildung, den Schutz der Umwelt, die Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Transformation und die Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen können,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵⁸,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft²⁵⁹,

in der Erkenntnis, dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen, und ihre Produktionsfähigkeit steigern kann,

die Rolle *unterstreichend*, die das traditionelle Wissen bei der technologischen Entwicklung und der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen spielen kann,

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁸ Siehe Resolution 60/1.

²⁵⁹ Siehe A/60/687 und A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsir-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzserklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan).

in dem Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, die digitale Spaltung zu überwinden und die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, an dem potenziellen Nutzen der Informations- und Kommunikationstechnologien teilzuhaben,

dazu ermutigend, fortgesetzte Anstrengungen zur Durchführung des Strategieplans von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau des Umweltprogramms der Vereinten Nationen²⁶⁰ zu unternehmen,

erneut erklärend, dass die Programme für Wissenschaft und Technologie der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines Netzes von Kompetenzzentren im Bereich Wissenschaft und Technologie für die Entwicklungsländer und bei der Konzeption und Durchführung von Überprüfungen wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Einrichtung des UN-Biotech, des im Bericht des Generalsekretärs²⁶¹ beschriebenen interinstitutionellen Kooperationsnetzwerks auf dem Gebiet der Biotechnologie,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs,

dazu ermutigend, Initiativen auszuarbeiten, die die Mitwirkung des Privatsektors am Technologietransfer und an der technologischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit fördern,

1. *bekräftigt ihre Verpflichtung*,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltschonenden Technologien und entsprechendem Know-how, zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau na-

tionaler Kapazitäten für die Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich angepasster Technologien, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

2. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, eine entscheidende Rolle für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und für die volle Teilhabe der Entwicklungsländer an der Weltwirtschaft spielen;

3. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft²⁵⁹ behilflich zu sein und im Rahmen ihres in Resolution 2006/46 des Rates festgelegten Mandats den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf Gebieten wie der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, den Informations- und Kommunikationstechnologien und dem Umweltmanagement Rechnung zu tragen;

4. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern auch weiterhin Überprüfungen wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen vorzunehmen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, die zur Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien erforderlichen Schritte festzulegen;

5. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Regierungen, die Investitionen in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der umweltschonenden Technologien zu verstärken und zu fördern und die Einbeziehung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors in die Entwicklung dieser Technologien zu begünstigen, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

7. *unterstützt* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und inter-

²⁶⁰ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁶¹ A/64/168.

regionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

8. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und auf eine dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl der Gesellschaft förderliche Weise zu erleichtern;

9. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und zu diesem Zweck Politikanalysen zur digitalen Spaltung und zu den neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft sowie Maßnahmen der technischen Hilfe unter Einbeziehung von Partnerschaften mehrerer Interessengruppen durchzuführen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für weitere Maßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung wissenschafts-, technologie- und innovationspolitischer Maßnahmen in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

RESOLUTION 64/213

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/423/Add.1, Ziff. 8)²⁶².

64/213. Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel²⁶³ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁶⁴, die auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁵,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/1 vom 19. September 2006 „Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010“,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/227 vom 19. Dezember 2008, in der sie beschloss, die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder 2011 auf hoher Ebene abzuhalten,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die auf der am 29. September 2009 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde²⁶⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 2009/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 2009 über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010,

sowie unter Hinweis auf die Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁶⁸, eine von den am wenigsten entwickelten Ländern selbst getragene und geleitete Initiative,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung²⁶⁹, in dem festgestellt wurde, dass die in den letzten Jahren von den am wenigsten entwickelten Ländern erzielten wirtschaftlichen und sozialen Fortschritte nun durch die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise bedroht sind und dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, um auf die Krise angemessen reagieren zu können, einen größeren Anteil etwaiger zusätzlicher Ressourcen – sowohl kurzfristig verfügbare Mittel als auch langfristige Entwicklungsfinanzierung – benötigen,

in Bekräftigung dessen, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht,

den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahelegend*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms

²⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶³ A/CONF.191/13, Kap. I.

²⁶⁴ Ebd., Kap. II.

²⁶⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁶ Siehe Resolution 60/1.

²⁶⁷ A/C.2/64/3, Anlage.

²⁶⁸ A/61/117, Anlage I.

²⁶⁹ Resolution 63/303, Anlage.

verstärkt nationale Eigenverantwortung zu übernehmen, unter anderem indem sie die im Aktionsprogramm enthaltenen Ziele und Zielvorgaben in ihren nationalen Entwicklungsrahmenplänen und Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich ihrer Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern diese vorhanden sind, in konkrete Maßnahmen umsetzen, einen breit angelegten und alle Seiten einschließenden Entwicklungsdialog mit den maßgeblichen Interessenträgern, darunter der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, fördern und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen und das Hilfemanagement verstärken,

den Entwicklungspartnern *eindringlich nahelegend*, die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt und fristgerecht zu erfüllen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms weiter zu erhöhen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Fortschritten bei dem Vorbereitungsprozess für die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;

3. *begrüßt und akzeptiert* das Angebot der Regierung der Türkei, die Konferenz auszurichten;

4. *beschließt*, die Konferenz in der ersten Jahreshälfte 2011 für eine Dauer von fünf Tagen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen abzuhalten, und zwar an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, die in Abstimmung mit der Regierung des ausrichtenden Staates festzulegen sind;

5. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 5 der Resolution 63/227 in Aussicht genommene Tagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in zwei Teilen von jeweils fünf Arbeitstagen, und zwar vom 10. bis 14. Januar 2011 und vom 18. bis 25. April 2011, in New York abgehalten wird;

6. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das als Koordinierungsstelle für die Konferenzvorbereitungen dient, gemäß dem Ersuchen in Resolution 63/227 sicherzustellen, dass diese Vorbereitungen wirksam, effizient und rechtzeitig durchgeführt werden, und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu mobilisieren und zu koordinieren;

7. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, die Sonderorganisationen und die Fonds und Programme, und

bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz selbst zu leisten und aktiv dazu beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteams an den Vorbereitungen für die Konferenz, insbesondere an den Vorbereitungen auf Landes- und Regionalebene, sicherzustellen;

9. *bittet* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen und die sonstigen Geber, Beiträge zum Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess ebenso wie an der Konferenz selbst zu leisten;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger, namentlich der Parlamente, der Zivilgesellschaft, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sind, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Interessenträger, so auch derjenigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, und bittet die Geber, angemessene Beiträge für diesen Zweck zu leisten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der in Betracht kommenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere diesbezügliche Initiativen dieser Stellen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit stärker für die Konferenz zu gewinnen, so auch, indem deren Ziele und Bedeutung hervorgehoben werden;

12. *hebt hervor*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als bedeutender Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess der Konferenz und zur Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sind, und fordert die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder auf, ihre Berichte rechtzeitig vorzulegen;

13. *ersucht* die Exekutivsekretäre der Wirtschaftskommission für Afrika und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und entsprechend der Aufforderung der Generalversammlung in ihrer Resolution 63/227 die notwendigen fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und die vorbereitenden Überprüfungstreffen auf regionaler Ebene im Rahmen der 2010 abzuhaltenden Jahrestagungen ihrer jeweiligen Kommissionen zu organisieren;

²⁷⁰ A/64/80-E/2009/79 und Corr.1.

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 sowie über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der fachlichen, organisatorischen und logistischen Vorbereitungen für die Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 64/214

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/423/Add.2, Ziff. 9)²⁷¹.

64/214. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007 und 63/228 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷² und das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷³,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty²⁷⁴ und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern²⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué der am 25. September 2009 am Amtssitz der Vereinten Nationen ab-

gehaltenen achten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer²⁷⁶,

unter Hinweis auf die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁷⁷, eine Initiative zur Beschleunigung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung, da viele Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika liegen,

in der Erkenntnis, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung innerstaatlicher Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, um sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty,

in der Erkenntnis, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

bekräftigend, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁷⁸,

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Alma-

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷² Siehe Resolution 55/2.

²⁷³ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁴ *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

²⁷⁵ Ebd., Anhang I.

²⁷⁶ A/C.2/64/4, Anlage.

²⁷⁷ A/57/304, Anlage.

²⁷⁸ A/64/268.

ty²⁷⁹ genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty²⁷⁵ zu beschleunigen;

5. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die konkreten Maßnahmen in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und die in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthaltenen Maßnahmen beschleunigt durchzuführen;

7. *erkennt an*, dass sich die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika verstärkt um Reformen ihrer Politik und Staatsführung bemüht haben und dass die Geberländer, die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und die internationalen und regionalen Organisationen der Einrichtung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Binnenentwicklungsländer trotz der erzielten Fortschritte weiter eine Randstellung im internationalen Handel einnehmen, was sie daran hindert, das Potenzial des Handels als Motor eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer anhaltenden Entwicklung in vollem Umfang zu nutzen, und dass sie sich bei ihren Anstrengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme und zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der Millenniums-Entwicklungsziele, weiterhin Herausforderungen gegenübersehen;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass das Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl der Binnenentwicklungsländer nach wie vor sehr anfällig für externe Schocks sowie für die vielfältigen Herausforderungen ist, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, und betont, dass die internationale Gemeinschaft die Entwicklungshilfe für die Binnenentwicklungsländer verstärken muss;

10. *fordert* die Geber und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren, insbesondere für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer

Verkehrswege, der Fertigstellung fehlender Verbindungen und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, um subregionale, regionale und interregionale Projekte und Programme zu fördern;

11. *unterstreicht*, dass es notwendig ist, Privatinvestitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, anzuziehen, und dass die Beteiligung des Privatsektors durch Kofinanzierung in dieser Hinsicht eine Katalysatorrolle spielen kann, und weist darauf hin, dass die Einbindung des Privatsektors in die Infrastrukturentwicklung ungeachtet des erhöhten Zustroms ausländischer Direktinvestitionen noch immer beträchtliches Potenzial birgt;

12. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterung als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty und stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen, insbesondere über die einschlägigen Artikel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, wie die in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung genannten Artikel, für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten wichtig sind;

13. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam zu operationalisieren, um Handelserleichterungsmaßnahmen und handelsbezogene technische Hilfe sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen und die Beteiligung des Privatsektors in Binnenentwicklungsländern zu unterstützen;

14. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugang zu den mit Transitverkehrssystemen zusammenhängenden Technologien, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erleichtern und ihre Weitergabe zu fördern;

15. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation unter Beteiligung der Geber sowie der Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

16. *legt* den Binnen- und Transitentwicklungsländern *nahe*, die Harmonisierung der Verfahren für die Erleichterung des Handels und des Transitverkehrs anzustreben und sich auch weiterhin um den Beitritt zu den einschlägigen multilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet des Transitverkehrs und des Handels zu bemühen;

17. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken,

²⁷⁹ Siehe Resolution 63/2.

die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Transitverkehrs und der Handelserleichterung;

18. *legt* dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer *nahe*, im Einklang mit der Resolution 57/270 B der Generalversammlung vom 23. Juni 2003 auch weiterhin für die koordinierte Weiterverfolgung und wirksame Überwachung des Aktionsprogramms von Almaty und die wirksame Berichterstattung über seine Durchführung zu sorgen, sich vermehrt für die Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit und die Mobilisierung von Ressourcen einzusetzen sowie die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, um die fristgerechte und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung sicherzustellen;

19. *begrüßt* die Einrichtung der internationalen Denkfabrik für die Binnenentwicklungsländer in Ulaanbaatar mit dem Ziel, die analytischen Kapazitäten in den Binnenentwicklungsländern zu stärken und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, die notwendig sind, damit sie ihre Anstrengungen zur vollen und effektiven Verwirklichung des Aktionsprogramms von Almaty und der Millenniums-Entwicklungsziele bestmöglich koordinieren können, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die sonstigen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Binnenentwicklungsländern bei der Durchführung der von der internationalen Denkfabrik empfohlenen Aktivitäten behilflich zu sein;

20. *ermutigt* die Geber und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty²⁷⁴ eingerichtet hat;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen analytischen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und die Umsetzung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen

und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/215

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/424, Ziff. 16)²⁸⁰.

64/215. Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁸¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/142 vom 11. Dezember 2008,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸², den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁸³, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁸⁴, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung²⁸⁵ und das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung²⁸⁶,

²⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁸¹ Siehe Resolution 60/1.

²⁸² Siehe Resolution 55/2.

²⁸³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁸⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁸⁵ Resolution 63/239, Anlage.

²⁸⁶ Resolution 63/303, Anlage.

bekräftigend, wie wichtig es ist, die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, rasch und vollständig zu verwirklichen,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

nach wie vor entschlossen, das in der Millenniums-Erklärung dargelegte Ziel zu erreichen, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen,

besorgt über die globale Natur der Armut und der Ungleichheit, erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, ein beständiges, auf breiter Grundlage beruhendes und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit beschleunigt herbeizuführen,

betonend, dass die Armut ein vielgestaltiges Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Lösungsansatz im Hinblick auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen erfordert,

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Armen für die wirksame Beseitigung von Armut und Hunger unerlässlich ist,

sowie in diesem Zusammenhang *in der Erkenntnis*, dass der Zugang zur Justiz und die Verwirklichung der Rechte, die unter anderem Eigentum, Arbeit und unternehmerische Tätigkeit betreffen, einander verstärken und wesentliche Determinanten einer wirksamen Armutsbeseitigung sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für die Stärkung der Rechtsstellung der Armen „Making the Law Work for Everyone“ (Das Recht in den Dienst aller stellen)²⁸⁷ als nützlichem Referenzdokument auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung,

bekräftigend, dass Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich ist, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen,

betonend, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die Herbeiführung einer ausgewogenen und wirksamen Entwicklung und die Förderung einer dynamischen Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind, und ihre Entschlossenheit bekräftigend, geschlechtsbedingte Diskriminierung in allen ihren Formen, so auch auf den Arbeits- und Finanzmärkten sowie unter anderem in Bezug auf die Eigentumsrechte an Vermögenswerten und an Grund und Boden, zu beseitigen, die Rechte von Frau-

en, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Ermächtigung, zu fördern, die Geschlechterperspektive wirksam in Rechtsreformen, Unterstützungsdienste für Unternehmen und Wirtschaftsprogramme zu integrieren und Frauen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

in großer Sorge über die beträchtlichen Herausforderungen, die die Finanz- und Wirtschaftskrise für die Beseitigung der Armut mit sich bringt, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass die nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen, um die Herbeiführung einer inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, entwicklungsorientierteren und nachhaltigeren wirtschaftlichen Entwicklung sicherzustellen, die zur Überwindung von Armut und Ungleichheit beitragen würde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den überaus vielfältigen nationalen Erfahrungen bei der Stärkung der Rechtsstellung der Armen, würdigt die Initiativen und Fortschritte einiger Länder bei der weiteren Stärkung der Rechtsstellung der Armen als festem Bestandteil ihrer nationalen Strategien und Ziele und betont, wie wichtig es ist, den Austausch nationaler bewährter Verfahren zu fördern;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die laufende Arbeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen;

4. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig der Zugang zur Justiz für alle ist, und ermutigt in dieser Hinsicht zur Stärkung und Verbesserung der Systeme der Rechtspflege und der Identitäts- und Geburtenregistrierung sowie zur Aufklärung über bestehende gesetzliche Rechte;

²⁸⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.undp.org/LegalEmpowerment/reports/concept2action.html>.

²⁸⁸ A/64/133.

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Eigentumsrechte und die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen unter anderem der Unternehmensgründung, einschließlich der unternehmerischen Initiative, förderlich sind und zur Armutsbeseitigung beitragen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, geeignete politische und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene zu schaffen, um Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und die Arbeitnehmerrechte zu schützen, namentlich durch die Achtung der von der Internationalen Arbeitsorganisation verkündeten grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, geeignete politische und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene zu schaffen, um einen dynamischen, alle Seiten einschließenden, gut funktionierenden und sozial verantwortlichen Privatsektor als wertvolles Instrument zur Herbeiführung von wirtschaftlichem Wachstum und zur Armutsminderung zu fördern, und ermutigt zur Förderung eines günstigen Umfelds, das allen, einschließlich Frauen, Armen und gesellschaftlich Schwachen, unternehmerisches und wirtschaftliches Handeln erleichtert;

9. *legt den Ländern nahe*, ihre Anstrengungen zur Stärkung der Rechtsstellung der Armen, einschließlich des Zugangs zur Justiz und der Verwirklichung der Rechte betreffend Eigentum, Arbeit und unternehmerische Tätigkeit, fortzusetzen, und zwar sowohl im formalen als auch im informellen Sektor, indem sie diese Aspekte bei ihren nationalen Politiken und Strategien berücksichtigen und gleichzeitig bedenken, wie wichtig die nationalen Gegebenheiten und die nationale Eigenverantwortung und Führung sind;

10. *unterstreicht*, dass die allgemeine und die berufliche Bildung zu den wesentlichen Faktoren der Ermächtigung der in Armut lebenden Menschen zählen, und fordert in dieser Hinsicht dazu auf, Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen, um der Verbesserung und Ausweitung des Alphabetisierungsgrads hohen Vorrang einzuräumen, ist sich jedoch gleichzeitig dessen bewusst, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen, und fordert die Länder, die dazu in der Lage sind, auf, die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Stärkung der Rechtsstellung der Armen durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel oder technischer Hilfe zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und die Behandlung der Stärkung der Rechtsstellung der Armen unter Berücksichtigung nationaler Erfahrungen und der Auffassungen der Mitgliedstaaten fortzusetzen.

RESOLUTION 64/216

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/424/Add.1, Ziff. 9)²⁸⁹.

64/216. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/265 und 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005, 61/213 vom 20. Dezember 2006, 62/205 vom 19. Dezember 2007 und 63/230 vom 19. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁰ sowie die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁹¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

unter Begrüßung der armutsbezogenen Erörterungen im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene, die bei der Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) eine wichtige unterstützende Rolle spielen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Verwirklichung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung²⁹² so-

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁹⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁹¹ Siehe Resolution 60/1.

²⁹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

wie von der Resolution 2009/5 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2009 „Überwindung der Krise: Ein globaler Pakt für Beschäftigung“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey²⁹³,

ferner unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁹⁴ und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²⁹⁵,

unterstreichend, dass es angesichts der Häufung der derzeitigen, miteinander verflochtenen weltweiten Krisen und Herausforderungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise, der stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreise und des Klimawandels mehr denn je erforderlich ist, dass alle maßgeblichen Partner, darunter der öffentliche Sektor, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten und sich verstärkt engagieren, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass es dringend notwendig ist, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass nach der Ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) und sechs Jahre vor dem Zieljahr 2015 für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zwar in einigen Regionen Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

besorgt über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und *unterstreichend*, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, ein nachhaltiges, auf breiter Grundlage beruhendes und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit beschleunigt herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

sowie in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

anerkennend, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene und eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

1. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen,

²⁹³ Resolution 63/239, Anlage.

²⁹⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁹⁵ Resolution S-24/2, Anlage.

mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

4. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, die für die Beseitigung der Armut entscheidend ist, gestärkt werden muss;

5. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für benachteiligte Personen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt außerdem, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen und ökologischen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll und dass diese Konzepte Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

7. *unterstreicht*, dass die allgemeine und die berufliche Bildung zu den wesentlichen Faktoren bei der Ermächtigung der in Armut lebenden Menschen zählen, ist sich jedoch gleichzeitig dessen bewusst, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, auf, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler oder multilateraler Grundlage zu unterstützen;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Brutto-sozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis

0,20 Prozent des Brutto-sozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

10. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, namentlich über das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats, die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008²⁹⁶, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements und durch die weitere Anpassung der Hilfe an die Strategien der Länder, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, die Senkung der Transaktionskosten, die Beseitigung bürokratischer Verfahren, die Erzielung von Fortschritten hinsichtlich der Aufhebung der Bindung der Hilfe, die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit und des Finanzmanagements der Empfängerländer und die verstärkte Betonung der Entwicklungsergebnisse, und ist sich dessen bewusst, dass es keine Pauschalformel gibt, die die Wirksamkeit der Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

11. *erkennt an*, dass ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und entwicklungsorientierteren nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung von Armut und Ungleichheit zu streben;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Generalsekretärs, den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten zum Koordinator der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zu ernennen;

14. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und den anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als einundzwanzig Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind, und ersucht den Gene-

²⁹⁶ A/63/539, Anlage.

ralsekretär, den Mitgliedstaaten weitere Einzelheiten zu diesem Aktionsplan vorzulegen;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung des die Armutsbeseitigung betreffenden Punktes auf ihrer Tagesordnung höchsten Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf ihren in Resolution 63/230 gefassten Beschluss, als Beitrag zur Zweiten Dekade während ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Tagung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des Themas der Armutsbeseitigung gewidmet sein wird, und betont, dass die Tagung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

17. *beschließt*, den Punkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, einen Bericht vorzulegen, in dem im Einzelnen dargelegt wird, wie das Thema der Zweiten Dekade derzeit im System der Vereinten Nationen angegangen wird.

RESOLUTION 64/217

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/424/Add.2, Ziff. 7)²⁹⁷.

64/217. Frauen im Entwicklungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004, 60/210 vom 22. Dezember 2005 und 62/206 vom 19. Dezember 2007 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung²⁹⁸,

in Bekräftigung der Erklärung²⁹⁹ und der Aktionsplattform³⁰⁰ von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000:

Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“³⁰¹,

sowie in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel³⁰², dem Weltgipfel 2005³⁰³ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau und ferner *bekräftigend*, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

ferner in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰², in der *bekräftigt* wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁰⁴ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung³⁰⁵, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung³⁰⁶ und das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung³⁰⁷,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den in der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung geführten Erörterungen über Frauen im Entwicklungsprozess und unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission mit dem Titel „Verstärkte Teilhabe der Frauen am Entwicklungsprozess: ein förderliches Umfeld für die Herbeiführung der Geschlechtergleichheit und die Förderung der Frau, unter anderem unter Berücksichtigung der Bereiche Bildung, Gesundheit und Arbeit“³⁰⁸,

in der Erkenntnis, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

²⁹⁹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

³⁰⁰ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

³⁰¹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁰² Siehe Resolution 55/2.

³⁰³ Siehe Resolution 60/1.

³⁰⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁰⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbsrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁰⁶ Resolution 63/239, Anlage.

³⁰⁷ Resolution 63/303, Anlage.

³⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 7* und Korrigenda (E/2006/27 und Corr.1 und 2), Kap. I, Abschn. D.

über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken, einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum,

sowie erneut erklärend, dass Frauen in hohem Maße zur Wirtschaft beitragen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Volkswirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit leisten und dass die Ermächtigung der Frauen ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der Erkenntnis, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beigetragen haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die negativen Auswirkungen der Häufung der derzeitigen, miteinander verflochtenen und einander verschärfenden weltweiten Krisen, insbesondere die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Schwankungen der Energiepreise, die Nahrungsmittelkrise und die durch den Klimawandel aufgeworfenen Probleme, übermäßig stark Frauen treffen,

feststellend, dass geschlechtsspezifische Voreingenommenheit auf den Arbeitsmärkten und die fehlende Kontrolle von Frauen über ihre Arbeit und ihr Arbeitseinkommen ebenfalls Faktoren sind, die maßgeblich zur Armutgefährdung von Frauen beitragen, und zusammen mit der Tatsache, dass Frauen einen unverhältnismäßig hohen Anteil der häuslichen Verpflichtungen übernehmen, dazu führen, dass sie weder wirtschaftlich eigenständig sind noch über Einfluss auf die wirtschaftlichen Entscheidungsprozesse in den Haushalten und auf allen Ebenen der Gesellschaft verfügen,

in der Erkenntnis, dass Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen, Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Ernährung, Umwelt, Wasser- und Sanitärversorgung, Wohnraum, Kommunikation, Wissenschaft und Technologie sowie menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten wichtige Ele-

mente für eine wirksame Beseitigung der Armut und für die Förderung und Ermächtigung der Frauen sind,

unter Begrüßung ihrer Resolution 63/311 vom 14. September 2009, insbesondere der Bestimmungen über die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, in Bekräftigung der in der genannten Resolution bekundeten nachdrücklichen Unterstützung für die Kombination des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer von einem Untergeneralsekretär zu leitenden Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate, und der vollen Durchführung der Resolution 63/311 mit Interesse entgegen-

in der Erkenntnis, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und die Grundfreiheiten zugunsten der Förderung und Ermächtigung der Frauen begünstigt,

erneut erklärend, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologie und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

in der Erkenntnis, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine positive Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

sich dessen bewusst, dass die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse zwar in vielen Ländern Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen geschaffen haben, dass sie jedoch gleichzeitig einige Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, für die durch die höhere wirtschaftliche Volatilität verursachten Probleme anfälliger gemacht haben, namentlich im Agrarsektor, und dass vor allem Kleinbäuerinnen besondere Unterstützung und Ermächtigung benötigen, um die sich aus der Liberalisierung der Agrarmärkte ergebenden Chancen nutzen zu können,

in der Erkenntnis, dass verstärkte Handelschancen für Entwicklungsländer, insbesondere aufgrund der Handelsliberalisierung, die wirtschaftliche Lage der betreffenden Gesellschaften, namentlich der Frauen, verbessern werden, was in den ländlichen Gemeinwesen von besonderer Bedeutung ist,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen zwar einen wichtigen und zunehmenden Anteil der selbständigen Unternehmer ausmachen, dass jedoch ihr Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung unter anderem dadurch beschränkt wird, dass sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu rechtlichem Beistand, Bildung, Ausbildung, Information, Unterstützungsdiensten und Kreditfazilitäten sowie Gehältern verfügen beziehungsweise ihnen diese versagt werden und dass sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Produktionsbereiche haben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Frauen im politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozess unterrepräsentiert sind, und betonend, wie wichtig es ist, dass bei jeder Formulierung, Durchführung und Evaluierung von Maßnahmen und Programmen, namentlich bei der Konfliktprävention, in prekären Situationen und bei der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, geschlechtsspezifische Aspekte durchgängig berücksichtigt werden,

im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen sowie den Sonderorganisationen, bei der Förderung der Frauen im Entwicklungsprozess zufällt,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs³⁰⁹;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung²⁹⁹ und der Aktionsplattform von Beijing³⁰⁰ sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung³⁰¹ einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Armutsbeseitigung und der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele eine positive Wechselwirkung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit der Zivilgesellschaft umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

4. *betont*, dass die Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung miteinander verknüpft werden müssen, damit das Wirtschaftswachstum und die Ent-

wicklung ausnahmslos allen Menschen, insbesondere soweit sie armen und schutzbedürftigen Gruppen angehören, zugutekommen, im Einklang mit der Zielsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁰⁴;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, die Zahl der Frauen in Entscheidungspositionen rascher zu erhöhen und sie verstärkt dazu zu befähigen, Veränderungen zu bewirken, sowie Frauen in die Lage zu versetzen, sich aktiv und wirksam an der Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung nationaler Entwicklungs- und/oder Armutsbekämpfungsmaßnahmen, -strategien und -programme, gegebenenfalls einschließlich programmgestützter Ansätze, zu beteiligen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger geeignete Maßnahmen treffen, um die negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf Frauen und Mädchen zu ermitteln und zu beheben, und weiter Finanzmittel in ausreichender Höhe zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bereitstellen;

7. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger ein nationales und internationales Umfeld schaffen, das einer in allen Lebensbereichen wirksamen Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess förderlich ist, und dass sie geschlechtsspezifische Analysen der Maßnahmen und Programme, die Fragen der makroökonomischen Stabilität, der Strukturreform, der Besteuerung und der Investitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, sowie alle maßgeblichen Sektoren der Wirtschaft betreffen, durchführen und verbreiten;

8. *fordert* die Gebergemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Entwicklungshilfe gezielter auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen auszurichten und ihre Wirkung durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, die Finanzierung zielgerichteter Aktivitäten und die Verstärkung des Dialogs zwischen Gebern und Partnern zu erhöhen sowie die Mechanismen zu stärken, deren es bedarf, um die für die Integration der Geschlechterperspektive in allen Bereichen der Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel effektiv messen zu können;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die nichtstaatlichen Organisationen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, die Zahl der Frauen in wirtschaftlichen Entscheidungsgremien rascher zu erhöhen, einschließlich auf den höchsten Ebenen der zu-

³⁰⁹ A/64/93 und A/64/162 und Corr.1.

ständigen Ministerien, der internationalen Organisationen, der Unternehmensvorstände und des Bankensektors, sowie die Erhebung, Zusammenstellung, Verbreitung und Nutzung von Daten über die Mitwirkung von Frauen in wirtschaftlichen Entscheidungsgremien zu verbessern;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive im Einklang mit den Gleichstellungszielen in die Konzeption, Umsetzung und Überwachung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien und die diesbezügliche Berichterstattung einzubeziehen und Männer und Jungen zu ermutigen, bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung mitzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Ausarbeitung der Methodik und des Instrumentariums zu unterstützen und den Kapazitätsaufbau und die Evaluierung zu fördern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Umweltpolitik und die Berichterstattung darüber zu integrieren und die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu Umweltfragen, insbesondere zu Strategien in Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels auf das Leben von Frauen und Mädchen, zu gewährleisten;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung und zum Abbau von Ungleichheiten, eine umfassende und wirksamere Beteiligung der nationalen Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu gewährleisten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Vertretung und Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen des staatlichen Entscheidungsprozesses in entwicklungspolitischen Bereichen auch künftig auszuweiten, um sicherzustellen, dass die Prioritäten, Bedürfnisse und Beiträge von Frauen berücksichtigt werden, unter anderem durch die Gewährleistung des Zugangs zu Ausbildung, die Ausarbeitung von Maßnahmen zugunsten der Vereinbarkeit familiärer und beruflicher Verpflichtungen und die Beseitigung von Rollenklischees bei Ernennungen und Beförderungen;

14. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, wie weit verbreitet Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, erklärt erneut, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter verstärkt werden müssen, und ist sich dessen bewusst, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse ist, die sich der Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens entgegenstellen, und dass die Armut von Frauen, ihre politische, soziale und wirtschaftliche Machtlosigkeit sowie ihre Marginalisierung möglicherweise auf ihren Ausschluss von den sozialpolitischen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und deren

Vorteilen zurückzuführen sind und sie einem erhöhten Gewaltisiko aussetzen können;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, die Geschlechterperspektive in ihre Politik und ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

16. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zur Beseitigung struktureller und rechtlicher Hindernisse sowie stereotyper Einstellungen zur Gleichstellung am Arbeitsplatz zu ergreifen und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

17. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich der vollen Teilhabe von Frauen und Männern in ländlichen wie auch städtischen Gebieten, auszuarbeiten und ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen;

18. *fordert* die Regierungen *auf*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Hausangestellten, einschließlich Migrantinnen, zu schützen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für sie zu gewährleisten, unter anderem in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Löhne, Zugang zu Gesundheitsversorgung und andere soziale und wirtschaftliche Leistungen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gleichstellungsorientierte Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen und voll anzuwenden, die es ermöglichen, durch gezielte Maßnahmen die horizontale und vertikale berufliche Segregation und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern;

20. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine geschlechtsspezifische Analyse ihrer arbeitsrechtlichen Vorschriften und Normen vorzunehmen und gleichstellungsorientierte Grundsätze und Leitlinien für Beschäftigungspraktiken zu erlassen, einschließlich für transnationale Unternehmen und mit besonderem Augenmerk auf freien Exportzonen, und dabei die multilateralen Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³¹⁰ und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zugrunde zu legen;

³¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu Finanzdienstleistungen, einschließlich Bankdarlehen, Bankkonten, Hypotheken und anderen Formen des Finanzkredits, zu beseitigen, unter besonderer Berücksichtigung armer und bildungsferner Frauen, den Zugang von Frauen zu rechtlichem Beistand zu fördern und den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seiner Politik und seinen Programmen zu ermutigen;

22. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frauen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen;

23. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass Mikrofinanzierungsprogramme vor allem darauf abzielen, Sparprodukte zu entwickeln, die sicher, bequem und zugänglich für Frauen sind und sie dabei unterstützen, die Kontrolle über ihre Ersparnisse zu behalten;

24. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Diskriminierung von Frauen im Bildungswesen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie über gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen verfügen;

25. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, die Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen schaffen werden;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Unternehmerinnen zu fördern, namentlich durch Bildung, Berufsausbildung und Ausbildung von Frauen im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung und der Informations- und Kommunikationstechnologie, und bittet die Unternehmervereinigungen, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

27. *legt* den Regierungen *nahe*, ein Klima zu schaffen, das geeignet ist, die Zahl der Unternehmerinnen zu erhöhen und ihre Unternehmen zu vergrößern, und ihnen zu diesem Zweck einen größeren Zugang zu Finanzinstrumenten zu verschaffen, Ausbildungsmöglichkeiten und Beratende Dienste bereitzustellen, den Aufbau von Beziehungsnetzen und den Austausch von Informationen zu erleichtern und den Frauenanteil in Beiräten und anderen Foren zu erhöhen, damit sie zur Formulierung und Überprüfung der von den Finanzinstitutionen ausgearbeiteten Grundsätze und Programme beitragen können;

28. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze sowie durch familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen dafür einzutreten, dass arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird und dass für Kinder und andere abhängige Angehörige arbeitender Frauen die erforderliche Betreuung bereitgestellt wird, und gegebenenfalls die Förderung von Maßnahmen und Programmen in

Erwägung zu ziehen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre beruflichen, sozialen und familiären Pflichten miteinander in Einklang zu bringen;

29. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen und anzuwenden, um die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten zu fördern, namentlich durch flexiblere Arbeitsregelungen wie etwa Teilzeitarbeit, und dafür zu sorgen, dass Frauen wie Männer Gelegenheit erhalten, Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub, Elternzeit oder andere Formen der Arbeitsfreistellung in Anspruch zu nehmen, und dass sie nicht diskriminiert werden, wenn sie von solchen Leistungen Gebrauch machen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, Wohnraum und anderen Vermögenswerten haben und über diese verfügen können, einschließlich im Wege des Erbrechts sowie über Bodenreformprogramme und Grundstücksmärkte, und Maßnahmen zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften und Leitlinien zu ergreifen;

31. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Grund und Boden sowie Eigentumsrechten zu ergreifen, indem sie Ausbildungsangebote zur Sensibilisierung des Justiz-, Gesetzgebungs- und Verwaltungssystems für Gleichstellungsfragen bereitstellen, für Frauen, die ihre Rechte geltend machen wollen, rechtlichen Beistand zu stellen, die Bemühungen von Frauengruppen und -netzwerken zu unterstützen und Aufklärungskampagnen durchzuführen, um auf die Notwendigkeit des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Grund und Boden und sonstigem Eigentum aufmerksam zu machen;

32. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, Frauen, insbesondere arme Frauen, mit wirtschaftlicher und politischer Macht auszustatten, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen *nahe*, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren, namentlich in die Wasser- und Sanitärversorgung ländlicher Gebiete und städtischer Elendsviertel, um die Gesundheits- und Lebensbedingungen zu verbessern und die Arbeitsbelastung von Frauen und Mädchen zu verringern, damit sie mehr Zeit und Energie für andere produktive Tätigkeiten, einschließlich unternehmerischer Tätigkeiten, haben;

33. *erkennt außerdem* die Rolle der Landwirtschaft im Entwicklungsprozess *an* und betont, wie wichtig es ist, die agrarpolitischen Leitsätze und Strategien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die entscheidende Rolle, die Frauen bei der Ernährungssicherung wahrnehmen, anerkannt wird und als wesentlicher Teil der kurz- wie auch der langfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise zum Tragen kommt;

34. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV/Aids-Pandemie sich insgesamt ausweitet und immer mehr Frauen betrifft und dass Frauen und Mädchen in unver-

hältnismäßig hohem Maße durch HIV/Aids belastet werden, leichter infiziert werden, eine Schlüsselrolle in der Krankenpflege spielen und aufgrund von HIV/Aids stärker der Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verarmung und der Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinwesen ausgesetzt sind, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 zu erreichen und bis 2015 die Ausbreitung von HIV/Aids zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren;

35. *bekräftigt* die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³¹¹ vorgegeben, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele eingebunden wird, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰² gesetzten Ziele, die Müttersterblichkeit zu verringern, die Gesundheit von Müttern zu verbessern, die Kindersterblichkeit zu verringern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, HIV/Aids zu bekämpfen und die Armut zu beseitigen;

36. *stellt fest*, dass alle Geber an den von ihnen im Bereich der bilateralen und multilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe eingegangenen Verpflichtungen und vorgegebenen Zielen festhalten und ihnen nachkommen müssen und dass bei vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtungen erheblich mehr Mittel verfügbar sein werden, um die internationale Entwicklungsagenda voranzubringen;

37. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Gesundheit von Müttern nach wie vor zu den Bereichen mit den gravierendsten gesundheitlichen Ungleichheiten auf der Welt gehört und dass die Fortschritte bei der Verbesserung der Gesundheit von Kindern und Müttern ungleichmäßig sind, und fordert in diesem Zusammenhang die Staaten auf, sich erneut darauf zu verpflichten, die Kinder- und Müttersterblichkeit und -morbidity zu verhüten und zu beseitigen;

38. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferen-

zen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

39. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

40. *betont*, wie wichtig es ist, alle relevanten Informationen zur Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess, einschließlich Daten über internationale Migration, zu sammeln und auszutauschen, und dass es notwendig ist, nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Statistiken zu erstellen, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

41. *erkennt an*, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, und ihrem traditionellen Wissen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten;

42. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen systematisch eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielvorgaben auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen;

43. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

44. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, geschlechtsspezifische Aspekte in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte³¹²;

³¹¹ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18).

³¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3* und Addendum (A/52/3/Rev.1 und Rev.1/Add.1), Kap. IV, Abschn. A, Ziff. 4.

45. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution, namentlich über die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die nationalen Entwicklungsstrategien, vorzulegen;

46. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den 2009 *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick 2009 über die Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess)³¹³ zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu aktualisieren, und weist darauf hin, dass sich dieser Überblick wie in der Vergangenheit auf ausgewählte neue Entwicklungsfragen konzentrieren soll, die sich auf die Rolle der Frau in der Wirtschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auswirken;

47. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/218

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/424/Add.3, Ziff. 8)³¹⁴.

64/218. Erschließung der Humanressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/196 vom 18. Dezember 1997, 54/211 vom 22. Dezember 1999, 56/189 vom 21. Dezember 2001, 58/207 vom 23. Dezember 2003, 60/211 vom 22. Dezember 2005 und 62/207 vom 19. Dezember 2007,

betonend, dass die Erschließung der Humanressourcen von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen ist, die unternommen werden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und mehr Chancen für alle Menschen zu schaffen, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen,

sowie betonend, dass Gesundheit und Bildung Kernbestandteile der Erschließung der Humanressourcen sind,

unter Begrüßung der beträchtlichen Anstrengungen, die im Laufe der Jahre unternommen worden sind, jedoch in der Erkenntnis, dass es vielen Ländern nach wie vor enorme Probleme bereitet, einen ausreichenden Bestand an Humanressourcen aufzubauen, um den nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedarf zu decken, und dass die Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer Strategien auf dem Gebiet der Human-

ressourcen häufig Ressourcen und Kapazitäten erfordern, die in den Entwicklungsländern nicht immer zur Verfügung stehen,

in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise die Fähigkeit vieler Länder, insbesondere Entwicklungsländer, weiter schwälern werden, die mit der Erschließung der Humanressourcen verbundenen Herausforderungen anzugehen und zu bewältigen und wirksame Strategien für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen,

betonend, dass die Erschließung der Humanressourcen in der derzeitigen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise noch entscheidender ist, um die schlimmsten Auswirkungen der Krise zu mildern und die Grundlage für eine künftige nachhaltige Erholung zu schaffen,

in Anerkennung des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und betonend, dass die Abwanderung von Fachkräften in vielen Entwicklungs- und Transformationsländern weiterhin ein ernstes Problem darstellt und die Anstrengungen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen untergräbt,

erneut erklärend, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges Wirtschaftswachstum,

aner kennend, dass Bildung der Schlüssel dazu ist, die Entfaltung des menschlichen Potenzials, die Gleichstellung und die Völkerverständigung zu fördern, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und die Armut zu beseitigen, sowie aner kennend, dass es zur Erreichung dieser Ziele unerlässlich ist, dass alle Menschen, einschließlich der indigenen Völker, der Mädchen und Frauen, der Landbevölkerung und der Menschen mit Behinderungen, Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben,

betonend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer in stärkerem Maße unterstützen muss,

³¹³ United Nations publication, Sales No. E.09.IV.7.

³¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁵;

2. *betont*, dass die Mitgliedstaaten die Erschließung der Humanressourcen in ihren nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der nationalen Entwicklungspolitik und der Strategien zur Armutsbeseitigung und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, betonen und in diese einbinden müssen, um sicherzustellen, dass alle nationalen Entwicklungsträger die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Erschließung der Humanressourcen berücksichtigen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ausgehend von den nationalen Entwicklungszielen umfassende Strategien zur Erschließung der Humanressourcen zu beschließen und umzusetzen, die eine starke Verbindung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, einen produktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitskräftebestand zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen;

4. *betont*, dass Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen ein fester Bestandteil nationaler Entwicklungspolitik und -strategien sein sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Einführung politischer Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen in Infrastrukturentwicklung und Kapazitätsaufbau, namentlich in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, weiterhin die Systeme des sozialen Schutzes zu stärken und politische Maßnahmen zu beschließen, die die bestehenden Sicherheitsnetze stärken, schwache Gruppen schützen und den Inlandsverbrauch und die Inlandsproduktion fördern, vor allem um die Wirkung der Krise abzufedern und Menschen vor dem Abstieg in die Armut zu bewahren, erkennt in dieser Hinsicht an, dass viele Entwicklungsländer nicht über die erforderlichen Finanzmittel und Kapazitäten verfügen, um solche antizyklischen Maßnahmen durchzuführen, und ist sich dessen bewusst, dass nach Bedarf auch weiterhin zusätzliche einheimische und internationale Ressourcen mobilisiert werden müssen;

6. *betont*, dass die Mitgliedstaaten sektorübergreifende Ansätze und Mechanismen beschließen müssen, um den mittel- und langfristigen Bedarf auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen für alle Wirtschaftssektoren zu ermitteln und Politiken und Programme zur Deckung dieses Bedarfs auszuarbeiten und durchzuführen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Entwicklungsländern bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Erschließung der Humanressourcen behilflich zu sein, und legt der internationalen Gemeinschaft *nahe*, nach Bedarf und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Finanzmittel, Kapazitätsaufbauhilfe und technische Hilfe bereitzustellen und Technologietransfer vorzusehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, *auf*, die Maßnahmen der Entwicklungsländer zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten auf ihre Humanressourcen, insbesondere in Afrika, zu unterstützen;

9. *betont*, dass die nachhaltige Entwicklung unter anderem von gesunden Humanressourcen abhängt, fordert die Mitgliedstaaten *auf*, sich weiter um die Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme zu bemühen, fordert mit Nachdruck die weitere Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheit, unter anderem durch den Austausch bewährter Praktiken in den Bereichen Stärkung der Gesundheitssysteme, Zugang zu Medikamenten, Ausbildung von Gesundheitspersonal, Technologietransfer und Herstellung erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere die externe Finanzierung, berechenbarer zu machen, besser auf die nationalen Prioritäten abzustimmen und den Empfängerländern so zuzuleiten, dass die nationalen Gesundheitssysteme gestärkt werden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich um die Förderung eines ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatzes in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu bemühen, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und ein koordiniertes Handeln gewährleisten, um Kapazitäten weiterzuentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration, und weist in dieser Hinsicht erneut darauf hin, dass geprüft werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen und von Personen eines höheren Bildungsstands auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt;

11. *fordert* Schritte zur Integration der Geschlechterperspektive in die Erschließung der Humanressourcen, namentlich durch Politiken, Strategien und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Kapazitäten von Frauen und ihres Zugangs zu produktiven Tätigkeiten, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in vollem Umfang an der Ausarbeitung und Umsetzung solcher Politiken, Strategien und Maßnahmen beteiligt sind;

12. *betont*, dass der öffentliche und der private Sektor jeweils einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den innerstaatlichen Bedarf an allgemeiner und beruflicher Bildung zu decken, um zur Effizienz der Unternehmen beizutragen, und den Bedürfnissen einer sich schnell verändernden Wirtschaft gerecht zu werden, und befürwortet die Integration dieser Beiträge, namentlich durch den stärkeren Einsatz von öffentlich-privaten Partnerschaften und von Anreizen;

13. *fordert* Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die der Verbesserung und Erweiterung der Lese- und Schreibfähigkeit und der naturwissenschaftlichen Kenntnisse hohen Vorrang einräumen, namentlich durch ein Angebot an tertiärer, technisch-beruflicher und Erwachsenenbildung, und betont, dass bis zum Jahr 2015 si-

³¹⁵ A/64/329.

chergestellt werden muss, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulausbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen Überblick über die aus der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gewonnenen Erfahrungen betreffend die Erfordernisse auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen gibt, um den Ländern dabei zu helfen, negative Auswirkungen von Krisen zu vermeiden und zu überwinden und einen nachhaltigeren Entwicklungspfad zu beschreiten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt „Erschließung der Humanressourcen“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/219

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/425, Ziff. 8)³¹⁶.

64/219. Ernennung des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2211 (XXI) vom 17. Dezember 1966, aufgrund deren 1967 vom Generalsekretär ein Treuhandfonds eingerichtet wurde, der später in Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen umbenannt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3019 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, in der sie den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen als Nebenorgan gemäß Artikel 22 der Charta der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der gesonderten Identität des Fonds ihrer Autorität unterstellte,

1. *stellt fest*, dass seit dem Zeitpunkt, zu dem der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen aufgehört hat, die administrative Rolle für den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wahrzunehmen, noch kein förmliches Verfahren für die Ernennung des Exekutivdirektors des Fonds festgelegt worden ist;

2. *beschließt*, dass das Sekretariat des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen auch künftig von einem Exekutivdirektor der Rangstufe eines Untergeneralsekretärs geleitet wird;

3. *beschließt außerdem*, dass der Exekutivdirektor des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölke-

rungsfonds der Vereinten Nationen für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt wird.

RESOLUTION 64/220

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/425/Add.1, Ziff. 8)³¹⁷.

64/220. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

bekräftigend, wie wichtig die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

unter Hinweis auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat im Verhältnis zu dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass diese Richtlinien systemweit im Einklang mit Resolution 62/208 der Generalversammlung umgesetzt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende statistische Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2007³¹⁸ und stellt fest, dass bei der Erweiterung und Verbesserung der Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 28 ihrer Resolution 62/208 Fortschritte erzielt wurden;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau³¹⁹;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die nationale Durchführung von Projekten der technischen Zusammenarbeit und von den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und der Mitgliedorganisationen des Systems der Vereinten Nationen³²⁰;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2009 über die operativen Entwicklungsaktivitäten und von seiner Resolution 2009/1 vom 22. Juli 2009 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung und

³¹⁶ Der in dem Bericht des Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³¹⁸ A/64/75-E/2009/59.

³¹⁹ Siehe A/64/164 und Corr.1.

³²⁰ Siehe A/64/375-E/2009/103 und Corr.1 und Add.1.

dankt dem Rat für die darin enthaltene Anleitung betreffend die weitere Durchführung der Resolution 62/208;

5. *erinnert* an die Resolution 63/232 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2008, in der sie beschloss, ihre nächste umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2012 und spätere Überprüfungen alle vier Jahre durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, die über den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgende Vorlage der umfassenden Analyse der Durchführung der Versammlungsresolution 62/208, die nach der Anleitung in Ziffer 143 der genannten Resolution zu erarbeiten ist, bis zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zurückzustellen³²¹.

RESOLUTION 64/221

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/425/Add.2, Ziff. 8)³²².

64/221. Süd-Süd-Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern³²³ billigte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005, 62/209 vom 19. Dezember 2007, 63/233 vom 19. Dezember 2008, 64/1 vom 6. Oktober 2009 und andere Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³²⁴,

mit Anerkennung das großzügige Angebot der Regierung Kenias *begrüßend*, die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit³²⁵;

2. *beschließt*, die sechzehnte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit am 4. Februar 2010 und vorab am 21. Januar 2010 eine Organisations-sitzung zur Wahl des Präsidenten und des Präsidiums der

sechzehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses abzuhalten;

3. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit vorzulegen.

RESOLUTION 64/223

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/426, Ziff. 10)³²⁶.

64/223. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000, 56/76 vom 11. Dezember 2001, 58/129 vom 19. Dezember 2003, 60/215 vom 22. Dezember 2005 und 62/211 vom 19. Dezember 2007,

in Bekräftigung der ausnehmend wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, namentlich der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat, bei der Förderung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen und der zentralen Rolle und Verantwortung der Regierungen bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, der Armutsbeseitigung und der ökologischen Nachhaltigkeit förderlich ist,

Kenntnis nehmend von der weiter wachsenden Zahl öffentlich-privater Partnerschaften weltweit,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁷ festgelegten Ziele, namentlich die Millenniums-Entwicklungsziele, und ihre Bekräftigung im Ergeb-

³²¹ Siehe Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats.

³²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³²³ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

³²⁴ Siehe Resolution 60/1.

³²⁵ A/64/321.

³²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Türkei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³²⁷ Siehe Resolution 55/2.

nis des Weltgipfels 2005³²⁸, insbesondere im Hinblick darauf, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu dem Streben nach Entwicklung und Armutsbeseitigung,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf dem Weltgipfel 2005 zu verantwortungsbewusstem unternehmerischen Handeln ermutigt wurde,

unterstreichend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich des Privatsektors, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen soll, dass sie konkrete Beiträge zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen, insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung und der Armutsbekämpfung, leisten kann und dass sie so zu gestalten ist, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt,

sowie unterstreichend, wie wichtig der Beitrag des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft für die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist,

erneut darauf hinweisend, dass die Fortführung eines umfassenden und vielfältigen, die verschiedensten Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, einbeziehenden Folgeprozesses zu der Internationalen Konferenz von 2002 über Entwicklungsfinanzierung und der Internationalen Folgekonferenz von 2008 über Entwicklungsfinanzierung von entscheidender Bedeutung ist, eingedenk der zentralen Verantwortung aller am Prozess der Entwicklungsfinanzierung Beteiligten, diesen Prozess eigenverantwortlich voranzutreiben und ihren jeweiligen Verpflichtungen auf integrierte Weise nachzukommen, und in dieser Hinsicht die aktive Beteiligung der Institutionen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors begrüßend,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten gegebenenfalls verstärkt dazu zu befähigen, sich im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksam an Partnerschaften auf allen Ebenen zu beteiligen, und zu internationaler Unterstützung für derartige Anstrengungen in den Entwicklungsländern ermutigend,

hervorhebend, dass alle maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, auf verschiedenen Wegen zur Überwindung der Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Ressourcen entgegenstellen, sowie auch zur Erreichung der Entwicklungsziele der Verein-

ten Nationen beitragen können, unter anderem durch Finanzmittel, Technologiezugang, Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unterstützung von Programmen zur Prävention von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose und anderen Krankheiten sowie zur Betreuung und Behandlung der Kranken, gegebenenfalls durch Senkung der Arzneimittelpreise,

die Anstrengungen aller maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, *begrüßend* und sie ermutigend, sich weiterhin zu bemühen, als verlässliche und beständige Partner aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen anzunehmen und anzuwenden, also solche Werte und eine solche Verantwortung in ihre durch Gewinnstreben motivierten Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

unterstreichend, dass es angesichts der Häufung der derzeitigen miteinander verflochtenen weltweiten Krisen und Herausforderungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise, der stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreise und des Klimawandels mehr denn je erforderlich ist, dass alle maßgeblichen Partner, darunter der öffentliche Sektor, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten und sich verstärkt engagieren, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass Partnerschaften das Potenzial haben, zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beizutragen,

in Bekräftigung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und *unterstreichend*, dass ein weltweiter Konsens über die grundlegenden Werte und Prinzipien zur Förderung einer nachhaltigen, fairen und ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung erforderlich ist und dass die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen ein wichtiges Element eines solchen Konsenses ist,

feststellend, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit vor Augen geführt hat, der Wirtschaftstätigkeit Werte und Grundsätze zugrunde zu legen, namentlich nachhaltige Geschäftspraktiken, was wiederum zu einem breiteren Engagement des Privatsektors zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen geführt hat,

anerkennend, wie wichtig die Förderung der Geschlechtsperspektive in globalen Partnerschaften ist,

Kenntnis nehmend von der Initiative „Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen“, die ins Leben gerufen wurde, um den Investoren dabei behilflich zu sein, Umweltfragen, soziale Fragen und Fragen der Unternehmensführung in Investitionsentscheidungen einzubeziehen, und von der Initiative „Grundsätze für die Ausbildung zu verantwortungsvollem Management“, mit der angestrebt wird, die Grundsätze der unternehmerischen Verantwortung in den Lehrplänen

³²⁸ Siehe Resolution 60/1.

und der Forschungstätigkeit der Wirtschaftshochschulen zu verankern,

die kontinuierlichen Anstrengungen *begrüßend*, die die Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihr Sekretariat unternimmt, um Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung zu fördern, unter anderem durch die Schaffung und Ausweitung einer interaktiven Online-Datenbank als Plattform für den Zugang zu Informationen über Partnerschaften und zur Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Praktiken sowie durch die regelmäßige Abhaltung von Partnerschaftsbörsen während der Tagungen der Kommission,

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Initiativen der Vereinten Nationen, wie etwa der vom Generalsekretär initiierte Globale Pakt, die Globale Allianz für Informations- und Kommunikationstechnologien und Entwicklung³²⁹ und der Fonds der Vereinten Nationen für internationale Partnerschaften, sowie begrüßend, dass verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Partner und Mitgliedstaaten auf Feldebene eine Vielzahl von Partnerschaften eingegangen sind, beispielsweise die Öffentlich-private Allianz der Vereinten Nationen für ländliche Entwicklung,

die entscheidende Rolle *aner kennend*, die dem Büro für den Globalen Pakt im Hinblick auf die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen, strategische Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen, gemäß dem ihm von der Generalversammlung erteilten Mandat auch weiterhin zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern, insbesondere dem Privatsektor³³⁰;

2. *betont*, dass Partnerschaften freiwillige und kooperative Beziehungen zwischen verschiedenen staatlichen wie nichtstaatlichen Parteien darstellen, in denen alle Beteiligten einvernehmlich zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen oder eine konkrete Aufgabe wahrzunehmen und die Risiken und Verantwortlichkeiten sowie die Ressourcen und Vorteile wie vereinbart zu teilen;

3. *betont außerdem* die Bedeutung des Beitrags, den freiwillige Partnerschaften zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten, und wiederholt gleichzeitig, dass sie die von den Regierungen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele eingegangene Verpflichtung nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen;

4. *betont ferner*, dass Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht und den nationalen Entwicklungsstrategien

und -plänen sowie mit den Prioritäten der Länder, in denen sie umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

5. *betont*, dass den Regierungen eine entscheidende Rolle bei der Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken, gegebenenfalls einschließlich der Vorgabe des erforderlichen rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens, zukommt;

6. *erinnert* daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 die positiven Beiträge begrüßt wurden, die der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und erinnert außerdem daran, dass auf dem Weltgipfel 2005 beschlossen wurde, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken, und zu öffentlich-privaten Partnerschaften auf folgenden Gebieten ermutigt wurde: Mobilisierung neuer Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen, Entwicklungsfinanzierung, Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels;

7. *erkennt* die Rolle *an*, die öffentlich-private Partnerschaften dabei spielen können, auf die Beseitigung der Armut und des Hungers hinzuwirken, die Gesundheit zu verbessern, zur Umsetzung nationaler Strategien und Aktionspläne, unter anderem für die Bereitstellung sozialer Dienste, beizutragen und Fortschritte bei der Herbeiführung ausgewogener Gesundheitswirkungen zu erzielen, eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit im vollen Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien steht, und erkennt außerdem die Notwendigkeit einer wirksamen Rechenschaftslegung und der Transparenz bei ihrer Durchführung an;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, bei der Bewältigung der mit der Entwicklung verbundenen Herausforderungen im Kontext der Globalisierung auch weiterhin interessenpluralistische Ansätze zu fördern;

9. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, für die Partnerschaften, an denen es mitwirkt, auch weiterhin ein gemeinsames und systemisches Konzept zu erarbeiten, das größeres Gewicht auf Auswirkungen, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Nachhaltigkeit legt, in Bezug auf Partnerschaftsvereinbarungen nicht unnötig stark ist und die folgenden Partnerschaftsgrundsätze gebührend berücksichtigt: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten Ländern sowie Entwicklungs- und Transformationsländern, sektorale und geografische Ausgewogenheit und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität der Vereinten Nationen;

³²⁹ A/62/89-E/2007/76, Anhang.

³³⁰ A/64/337.

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, die Leitlinien der Vereinten Nationen für Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor zu straffen und zu aktualisieren, namentlich durch die Billigung der überarbeiteten Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Unternehmenssektor;

11. *bittet* die Vereinten Nationen, wenn sie Partnerschaften erwägen, nach einer kohärenteren Zusammenarbeit mit den Institutionen des Privatsektors zu streben, die die in der Charta und in anderen einschlägigen Übereinkünften und Verträgen enthaltenen Grundwerte der Vereinten Nationen unterstützen und sich auf die Grundsätze des Globalen Paktes verpflichten, indem sie diese Werte und Grundsätze in operative Unternehmenspolitiken, Verhaltenskodexe und Management-, Überwachungs- und Berichtssysteme umsetzen;

12. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, dafür zu sorgen, dass Informationen über die Art und den Geltungsbereich von Partnerschaftvereinbarungen mit dem Privatsektor im System der Vereinten Nationen sowie für die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, um die Transparenz zu erhöhen;

13. *legt* dem Globalen Pakt *nahe*, seine Tätigkeit als innovative öffentlich-private Partnerschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in der Privatwirtschaft weltweit die Werte der Vereinten Nationen und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu fördern, namentlich durch mehr lokale Netzwerke;

14. *erkennt an*, dass der Globale Pakt und seine zehn Grundsätze einen positiven Beitrag zur Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken leisten;

15. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, ein jährliches Privatsektor-Forum abzuhalten, beginnend mit dem Privatsektor-Forum der Vereinten Nationen im September 2008, dessen Schwerpunktthemen die Nachhaltigkeit der Nahrungsmittelversorgung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele waren und dem im September 2009 das Führungskräfte-Forum der Vereinten Nationen über den Klimawandel folgte;

16. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Forum des Afrikanischen Privatsektors und dem Globalen Pakt und ermutigt dazu, diese Partnerschaft gemeinsam mit der Kommission der Afrikanischen Union zu stärken, mit dem Ziel, im Einklang mit den einschlägigen, auf Führungsebene getroffenen Entscheidungen der Afrikanischen Union die Entwicklung des afrikanischen Privatsektors, die Förderung von Projekten öffentlich-privater Partnerschaften und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

17. *begrüßt* es, dass in Bogotá das Regionalzentrum des Globalen Paktes für Lateinamerika und die Karibik eingerichtet wurde, das die lokalen Netzwerke des Globalen Paktes unterstützen und die soziale und ökologische Verantwortung sowie öffentlich-private Partnerschaften zugunsten der Entwicklung in der Region fördern soll;

18. *nimmt Kenntnis* von der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit, die die Vereinten Nationen derzeit durchführen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen und Kommissionen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, und befürwortet es in dieser Hinsicht, dass gegebenenfalls angemessene Schulungen bereitgestellt werden;

19. *ermutigt* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, die in Partnerschaften, darunter mit der Privatwirtschaft, gewonnenen Erkenntnisse und positiven Erfahrungen weiterzugeben und so zur Entwicklung wirksamerer Partnerschaften der Vereinten Nationen beizutragen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, das Partnerschaftsmanagement durch die Förderung angemessener Schulungen auf allen in Betracht kommenden Ebenen, der institutionellen Kapazitäten in den Landesbüros, der strategischen Ausrichtung und der lokalen Eigenverantwortung sowie durch den Austausch bewährter Verfahren und die Verbesserung der Partnerauswahlverfahren zu verbessern, fordert die Institutionen der Vereinten Nationen, die mit privatwirtschaftlichen Partnern zusammenarbeiten, auf, die erforderlichen politischen Rahmenbedingungen und institutionellen Kapazitäten für eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zu entwickeln, und befürwortet die Weiterentwicklung der Privatsektor-Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Lernzwecke und zum Austausch von bewährten Verfahren und Informationen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sowie unter Berücksichtigung des besten verfügbaren Instrumentariums Mechanismen für die Abschätzung der Folgen von Partnerschaften zu fördern, um ein wirksames Management zu ermöglichen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und dazu beizutragen, dass aus Erfolgen wie Misserfolgen wirksame Erkenntnisse gewonnen werden;

22. *begrüßt* innovative Konzepte für die Nutzung von Partnerschaften zur besseren Verwirklichung der Ziele und Programme, insbesondere zur Unterstützung des Strebens nach Entwicklung und Armutsbeseitigung, legt den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen *nahe* und *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen und die Welt Handelsorganisation, diese Möglichkeiten unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Mandate, Arbeitsweisen und Zielsetzungen sowie der konkreten Rolle der beteiligten nichtstaatlichen Partner weiter zu sondieren;

23. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang, dass die Partnerschaften auch die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, namentlich aufgrund des Geschlechts, fördern sollen;

24. *richtet erneut die Forderung*

a) an alle an Partnerschaften beteiligten Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Integrität und die Unab-

hängigkeit der Organisation zu gewährleisten und nach Bedarf in ihre regelmäßige Berichterstattung, in ihre Internetseiten und an anderer Stelle Informationen über Partnerschaften aufzunehmen;

b) an die Partner, den Regierungen, sonstigen Interessenträgern sowie den zuständigen Organisationen und Organen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, mit denen sie zusammenarbeiten, auf geeignete Weise, namentlich durch Berichte, sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise mit diesen auszutauschen, wobei der Wichtigkeit des Informationsaustauschs zwischen Partnerschaften über praktische Erfahrungen besondere Aufmerksamkeit gelten soll;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/224

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/427, Ziff. 12)³³¹.

64/224. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Einführung des Tagesordnungspunkts und der in der Generalversammlung geführten Erörterungen über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

sowie begrüßend, dass vom 16. bis 18. November 2009 in Rom der Weltgipfel für Ernährungssicherheit stattfand,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³³², die Agenda 21³³³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³³⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³³⁵ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³³⁶, den Konsens

von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³³⁷, das Ergebnis des Weltgipfels 2005³³⁸ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³³⁹,

in Bekräftigung des in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴⁰ enthaltenen Ziels, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

unter Hinweis auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels³⁴¹, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³⁴², namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen,

unter Begrüßung des Ergebnisses der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend den Themenkomplex Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika³⁴³,

anerkennend, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidende wichtige Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungs- und die Nahrungsmittelsicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass heute mehr als eine Milliarde Menschen unter Hunger und Armut leiden, was eine unannehmbare Beeinträchtigung des Lebens, der Existenzgrundlagen und der Würde eines Sechstels der

³³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³³² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³³³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³³⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

³³⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³³⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³³⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³³⁸ Siehe Resolution 60/1.

³³⁹ Resolution 63/239, Anlage.

³⁴⁰ Siehe Resolution 55/2.

³⁴¹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/eln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternahrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

³⁴² Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

³⁴³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9 (E/2009/29)*.

Weltbevölkerung, überwiegend in den Entwicklungsländern, darstellt, und feststellend, dass die Auswirkungen des seit langem bestehenden Investitionsdefizits in den Bereichen Ernährungssicherheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in jüngster Zeit unter anderem durch die Nahrungsmittel-, die Finanz- und die Wirtschaftskrise weiter verschärft wurden,

im Streben nach einer Welt ohne Hunger, in der die Länder die vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³⁴⁴ umsetzen, und die praktische Anwendung der Leitlinien nach den Grundsätzen der Partizipation, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht unterstützend,

in Anerkennung der Bedeutung eines förderlichen internationalen und nationalen Umfelds für erhöhte und anhaltende Investitionen in den Agrarsektor der Entwicklungsländer und für die Schaffung ausgewogenerer Ausgangsbedingungen in der Landwirtschaft durch einen besseren Marktzugang, die erhebliche Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, die gleichzeitige Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und durch Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, im Einklang mit dem Mandat aus dem Doha-Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation,

betonend, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Ernährungssicherheit und die landwirtschaftliche Entwicklung als festen Bestandteil der internationalen Entwicklungsagenda zu behandeln,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die strategische Koordinierung für die landwirtschaftliche Entwicklung und die Ernährungssicherheit unter Beteiligung aller Akteure auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern, um die Lenkungsstrukturen zu verbessern, eine bessere Zuteilung der Ressourcen zu unterstützen, die Doppelung von Maßnahmen zu vermeiden und Lücken im Vorgehen zu ermitteln,

sowie anerkennend, dass ein Gefühl der Dringlichkeit und ein Engagement für die Überwindung der weltweiten Nahrungsmittelkrise als Katalysatoren dafür gedient haben, die internationale Koordinierung und die Lenkungsstrukturen für die Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, zu stärken, und erneut darauf hinweisend, dass die globalen Lenkungsstrukturen aufbauend auf den vorhandenen Institutionen und unter Förderung wirksamer Partnerschaften unbedingt verbessert werden müssen,

nach wie vor sehr besorgt über die starken Schwankungen der Weltpreise für Nahrungsmittel, einschließlich Grundnahrungsmittel, unter anderem aufgrund struktureller und systemischer Probleme,

sowie nach wie vor sehr besorgt darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, der Klimawandel und die Nahrungsmittelkrise ernste Herausforderungen im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit herbeizuführen und das Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, und erneut erklärend, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen eine umfassende und abgestimmte Antwort erfordern, wozu auch gehört, dass die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristig politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen,

in Anerkennung der von den zuständigen internationalen Organen und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, geleisteten Arbeit zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung und einer erhöhten Ernährungssicherheit,

in Anerkennung der von der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleisteten Arbeit,

unter Begrüßung der jüngsten Ernennung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Ernährungssicherheit und Ernährungsfragen,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die namentlich von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung im Hinblick auf die Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung angesichts ihrer Bedeutung für die Ernährungssicherheit zu leisten ist,

feststellend, dass am 6. und 7. Juni 2009 in St. Petersburg (Russische Föderation) das Weltgetreideforum abgehalten wurde,

betonend, dass die Vereinten Nationen eine wirksame Rolle bei der Schaffung eines globalen Konsenses für das Herangehen an die mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verbundenen Fragen spielen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁴⁵;

2. *begrüßt* die Annahme der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Fünf römischen Grundsätzen für nachhaltige globale Ernährungssicherheit;

³⁴⁴ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Council of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 22–27 November 2004* (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

³⁴⁵ A/64/221.

3. *betont*, dass die Ernährungssicherheit von zentraler Bedeutung für die Armutsbeseitigung, die öffentliche Gesundheit und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum ist und dass zur Ernährungssicherung ein umfassender zweigleisiger Ansatz verfolgt werden muss, der sich aus direkten Maßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung des Hungers bei den gefährdetsten Menschen sowie aus mittel- und langfristigen Programmen in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Ernährung und ländliche Entwicklung zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Hunger und Armut, namentlich durch die schrittweise Verwirklichung des Rechtes auf Nahrung, zusammensetzt;

4. *betont außerdem*, dass das Kernstück der Ernährungssicherung für alle die Stärkung und Neubelebung des Agrarsektors in den Entwicklungsländern ist, in denen dies von der jeweiligen Regierung als Priorität benannt wurde, namentlich durch verstärkte internationale Unterstützung, ein förderliches Umfeld auf allen Ebenen und die Stärkung der Kleinbauern, der indigenen Völker und anderer ländlicher Gemeinwesen, und betont, dass Frauen insbesondere an der Entscheidungsfindung beteiligt werden müssen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen der Politik und den Strategien in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Entwicklung auf nationaler wie internationaler Ebene zu verstärken, namentlich indem Landwirtschaft und Ernährungssicherheit in der Entwicklungspolitik vorrangig behandelt und durchgängig berücksichtigt werden;

6. *ermutigt* zu Anstrengungen auf allen Ebenen, um ein starkes förderliches Umfeld zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion, Produktivität und Nachhaltigkeit zu schaffen, starke landwirtschaftliche Wertschöpfungsketten zu entwickeln und den Marktzugang und die Marktbeteiligung der Landwirte und der agroindustriellen Betriebe zu verbessern;

7. *begrüßt* es, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm und alle anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und internationale Handels-, Finanzierungs- und Wirtschaftsinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat verstärkt zusammenarbeiten, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor zur Förderung und Stärkung der Anstrengungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit verstärkt wurde;

8. *bekundet ihre Unterstützung* für die Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Lenkungsstrukturen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit und für die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherung und Ernährung, die eine strategische Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erreichen sucht und zu diesem Zweck auf bestehenden Strukturen aufbauen, die Teilhabe aller Gruppen sicherstellen und einen wirklich von unten nach oben verlaufenden Ansatz auf der Grundlage der Erfahrungen und Entwicklungen auf Feldebene fördern wird;

9. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuss für Welternährungssicherheit als Diskussions- und Koordinierungsplattform zur Stärkung gemeinsamen Handelns unternimmt, um sicherzustellen, dass die Stimmen aller maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der von Ernährungsunsicherheit am stärksten Betroffenen, gehört werden, unterstützt die wichtige Rolle des Ausschusses, insbesondere in den Bereichen Koordinierung auf globaler Ebene, Politikkonvergenz und Unterstützung und Beratung für Länder und Regionen, und bekräftigt, dass der Ausschuss im Rahmen des bei seiner Reform festgelegten Durchführungsplans schrittweise zusätzliche Aufgaben übernehmen wird, wie etwa die Förderung der Koordinierung auf nationaler und regionaler Ebene, die Förderung der Rechenschaftslegung und des Austauschs bewährter Verfahren auf allen Ebenen und die Erarbeitung eines globalen strategischen Rahmens für Ernährungssicherheit und Ernährungsfragen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer dauerhaften Finanzierung und erhöhter gezielter Investitionen zur Steigerung der Weltproduktion an Nahrungsmitteln und fordert neue und zusätzliche finanzielle Ressourcen aus sämtlichen Quellen, um eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit zu erreichen;

11. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, den Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe, der auf Antrag von Länderseite für die Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit bereitgestellt wird, zu erhöhen, und legt den internationalen Finanzinstitutionen und den regionalen Entwicklungsbanken nahe, ein Gleiches zu tun;

12. *fordert*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen ergriffen werden, um die öffentliche und private Investitionstätigkeit im Agrarsektor zu verstärken, so auch im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften;

13. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere ihrer Kleinerzeuger, zu stärken, die Produktivität der Nahrungskulturen zu steigern und die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern;

14. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der genetischen Ressourcen, der Zugang zu ihnen und die gerechte und ausgewogene Aufteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung im Einklang mit innerstaatlichen Gesetzen und internationalen Übereinkünften ist;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren, um die Produktivität zu steigern, namentlich um Biotechnologien und andere neue Technologien und Innovationen, die sicher, wirksam und umweltverträglich sind, zu prüfen, zu genehmigen und einzuführen;

16. *fördert* die Nahrungsmittel- und die Agrarforschung, einschließlich der Forschung zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung, und den Zugang zu Forschungsergebnissen und Technologien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, namentlich über die internationalen Forschungszentren der Beratungsgruppe für in-

ternationale Agrarforschung sowie andere maßgebliche internationale und regionale Forschungsorganisationen;

17. *erkennt an*, dass geeignete, erschwingliche und nachhaltige Agrartechnologie eine wichtige Rolle dabei spielen kann, den Entwicklungsländern bei der Beseitigung von Armut und Hunger und der Herbeiführung globaler Ernährungssicherheit zu helfen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung geeigneter Technologien und Kenntnisse und ihrer Weitergabe an die Entwicklungsländer zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen zu unternehmen;

18. *betont*, wie wichtig es ist, die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation sowie die Unterstützung seitens des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit zu stärken;

19. *ermutigt* zu Anstrengungen auf allen Ebenen, um Maßnahmen und Programme des sozialen Schutzes einzuführen und zu stärken, namentlich nationale soziale Sicherungsnetze und Schutzprogramme für Bedürftige und gesellschaftlich Schwache, wie etwa „Brot-für-Arbeit“- und „Geld-für-Arbeit“-Programme, Geldtransfer- und Gutscheiprogramme, Schulspeisungsprogramme und Ernährungsprogramme für Mutter und Kind;

20. *betont*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird, und fordert mit Nachdruck nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung der Beteiligung der Bauern, insbesondere der Kleinbauern und der Frauen, an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Märkten;

21. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass für die schwächsten Bevölkerungsgruppen sichere Nahrungsmittelnothilfe sowie humanitäre Hilfe und Unterstützung bereitsteht und ungehindert zugänglich ist, erkennt den Wert der Nahrungsmittelbeschaffung vor Ort, durch die lokale Märkte gestützt werden, und unterstreicht, dass Ausfuhrbeschränkungen für Nahrungsmittel oder Sondersteuern auf für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschaffte Nahrungsmittel aufgehoben werden müssen und dass Konsultationen und Unterrichtungen über etwaige neue Beschränkungen dieser Art von Vorteil sind;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Politiken und Strategien zu verfolgen, die das Funktionieren der nationalen, regionalen und internationalen Märkte verbessern und gleichgestellten Zugang für alle, insbesondere Kleinbauern und Bäuerinnen aus den Entwicklungsländern, gewährleisten, stellt fest, wie wichtig mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbare Sondermaßnahmen sind, die den Handel nicht verzerren und darauf abzielen, Anreize für Kleinbauern in den Entwicklungsländern zu schaffen, damit sie ihre Produktivität steigern können und auf den Weltmärkten im Wettbewerb

stärker gleichgestellt sind, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind und die nachteilige Auswirkungen auf die globale, regionale und nationale Ernährungssicherheit haben;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die in der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Doha-Runde als Schlüsselmaßnahme zur Verbesserung der Ernährungssicherheit 2010 dringend zu einem erfolgreichen und raschen Abschluss mit einem ambitionierten, umfassenden und ausgewogenen Ergebnis gebracht werden müssen, und bekräftigt ihr Bekenntnis dazu;

24. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Afrika eine grüne Revolution einleiten muss, um zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, der Nahrungsmittelproduktion und der regionalen Ernährungssicherheit beizutragen, begrüßt die starke Führungsrolle afrikanischer Länder bei der Durchführung von Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Herbeiführung der Ernährungssicherheit, wie etwa das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das einen Rahmen bieten kann, um die Unterstützung für die Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit zu koordinieren, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Afrika bei der Durchführung der verschiedenen Programme im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁴⁶ zu unterstützen;

25. *bekräftigt* das Bekenntnis zu einer unabdingbaren, einschneidenden Verlagerung des Schwerpunkts auf höhere kurz-, mittel- und langfristige nationale und internationale Investitionen in die Landwirtschaft der Entwicklungsländer, begrüßt die von afrikanischen Führern in der Erklärung von Maputo über Landwirtschaft und Ernährungssicherheit in Afrika eingegangene Verpflichtung, den der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung gewidmeten Anteil ihrer Haushaltsausgaben auf mindestens 10 Prozent zu erhöhen, und regt an, dass andere geografische Regionen ähnliche quantitative, termingebundene Verpflichtungen eingehen;

26. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von der am 10. Februar 2009 angenommenen Ministererklärung auf hoher Ebene von Windhuk über die afrikanische Landwirtschaft im 21. Jahrhundert: Den Herausforderungen begegnen, eine nachhaltige grüne Revolution vollziehen³⁴⁷;

27. *stellt fest*, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig häufigen Vorkommens von Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

³⁴⁶ A/57/304, Anlage.

³⁴⁷ Siehe A/63/740, Anlage.

28. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Strategien zur Ernährungssicherung selbst festlegen, dass die Ernährungssicherheit der nationalen Verantwortung unterliegt und dass alle Pläne, in denen es um die Bewältigung der Probleme bei der Ernährungssicherung und um die Beseitigung der Armut in Verbindung mit der Ernährungssicherheit geht, von den Ländern selbst formuliert, gestaltet, getragen und geleitet werden und auf Konsultationen mit allen wesentlichen Interessenträgern aufbauen müssen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit hohen Vorrang einzuräumen und dies in ihren nationalen Programmen und Haushalten zum Ausdruck zu bringen;

29. *nimmt* in dieser Hinsicht *davon Kenntnis*, dass die Entwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene Anstrengungen unternehmen, um langfristige Politiken und Maßnahmen durchzuführen, die zu Ernährungssicherheit und landwirtschaftlicher Entwicklung beitragen, wie etwa der Fonds für Ernährungssicherheit einiger lateinamerikanischer und karibischer Länder, die Initiative Lateinamerika und die Karibik frei von Hunger 2025, die auf der vom 24. bis 28. April 2006 in Caracas abgehaltenen neunundzwanzigsten Regionalkonferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik beschlossen wurde, das am 7. Mai 2008 in Managua abgehaltene Gipfeltreffen der Präsidenten über Souveränität und Ernährungssicherheit: Nahrungsmittel für das Leben, die am 3. Juli 2009 auf der dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) angenommene Erklärung von Sirte über Investitionen in die Landwirtschaft zugunsten des Wirtschaftswachstums und der Ernährungssicherheit, das Sofortprogramm für arabische Ernährungssicherheit, das auf dem am 19. und 20. Januar 2009 in Kuwait abgehaltenen Arabischen Gipfeltreffen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in die Wege geleitet wurde, die Nahrungsmittelreserve des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Integrierte Rahmen für Ernährungssicherheit und der Strategische Aktionsplan des Verbands Südasiatischer Nationen;

30. *unterstreicht*, wie wichtig die Initiativen und die Zusagen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der Entwicklung des Agrarsektors und der Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern und ihre vollständige, rechtzeitige und zuverlässige Verwirklichung und Umsetzung sind;

31. *begrüßt* es in dieser Hinsicht, dass auf dem vom 8. bis 10. Juli 2009 in L'Aquila (Italien) abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der Acht die Zusage abgegeben wurde, im notwendigen Umfang und mit der notwendigen Dringlichkeit zu handeln, um nachhaltige globale Ernährungssicherheit zu erreichen³⁴⁸, und begrüßt es, dass sich die in L'Aquila vertretenen Länder dem Ziel verpflichtet haben, durch diese koordinierte, umfassende Strategie mit dem Schwerpunkt auf der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft über einen Zeitraum von drei Jahren 20 Milliarden US-Dollar zu mobilisieren;

³⁴⁸ Siehe A/63/927-S/2009/358, Anlage.

32. *bittet* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, und fordert die zuständigen Organe im System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, bei der Umsetzung des im November 2009 in Rom verabschiedeten Ergebnisses des Weltgipfels für Ernährungssicherheit aktiv und koordiniert zusammenzuarbeiten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren auf Feldebene koordinierte Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für Ernährungssicherheit ergriffen und dabei die koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

34. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit, im Rahmen des Berichts des Ausschusses an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung der Reform des Ausschusses und die bei der Verwirklichung seiner Vision erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Entwicklungen in Bezug auf die in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen und die Fortschritte bei der Umsetzung des Ergebnisses des Weltgipfels für Ernährungssicherheit Bericht zu erstatten;

36. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen und dem Zweiten Ausschuss zuzuweisen.

RESOLUTION 64/225

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/430, Ziff. 10)³⁴⁹.

³⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Bahamas, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Niederlande, Niger, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Samoa, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

64/225. Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, mit der sie beschloss, die Universität der Vereinten Nationen zu gründen, und ihre Resolution 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, mit der sie die Satzung der Universität der Vereinten Nationen annahm, und Kenntnis nehmend von den seither verabschiedeten Resolutionen über die Fortschritte der Universität,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss über die Universität der Vereinten Nationen, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner im September 2009 in Paris abgehaltenen einhundertzweiundachtzigsten Tagung fasste³⁵⁰,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Rat der Universität der Vereinten Nationen auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung im Dezember 2008 den Vorschlag annahm, die Universität der Vereinten Nationen solle im Rahmen ihres strategischen Plans 2009-2012, aufbauend auf ihren bestehenden gemeinsamen Graduiertenprogrammen, eigene postgraduale Studiengänge entwickeln und durchführen,

ferner Kenntnis nehmend von dem nach Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Rat der Universität der Vereinten Nationen unterbreiteten Vorschlag des Generalsekretärs, die Satzung der Universität der Vereinten Nationen gemäß ihrem Artikel XII zu ändern,

1. *billigt* die folgenden Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen:

a) Dem Artikel I ist ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„8. Die Universität vergibt und verleiht Master- und Dokortitel, Diplome, Zertifikate und andere akademische Auszeichnungen unter den zu diesem Zweck vom Rat in den Statuten festgelegten Bedingungen“;

b) Dem Artikel IX ist ein neuer Absatz 2 bis mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„2 bis. Die Kosten der in Artikel I Absatz 8 genannten postgradualen Studiengänge der Universität können auch aus Studiengebühren und damit verbundenen Gebühren gedeckt werden“;

2. *bittet* den Rat der Universität der Vereinten Nationen, die zur Durchführung dieser Änderungen notwendigen Bestimmungen zu beschließen.

³⁵⁰ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Decisions Adopted by the Executive Board at its One Hundred and Eighty-second Session, Paris, 7–23 September 2009* (182 EX/Decisions), Beschluss 11.

RESOLUTION 64/236

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420/Add.1, Ziff.20)³⁵¹.

64/236. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 vom 20. Dezember 2002, 57/270 A und B vom 20. Dezember 2002 beziehungsweise 23. Juni 2003, 62/189 vom 19. Dezember 2007 und 63/212 vom 19. Dezember 2008 sowie alle anderen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³⁵², die Agenda 21³⁵³, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁵⁴, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³⁵⁵ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)³⁵⁶ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³⁵⁷ und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey³⁵⁸,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den

³⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatlerin des Ausschusses vorgelegt.

³⁵² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

³⁵³ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁵⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

³⁵⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁵⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

³⁵⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

³⁵⁸ Resolution 63/239, Anlage.

Entwicklungsländern³⁵⁹, die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁶⁰ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³⁶¹,

in Bekräftigung der Verpflichtung, die Agenda 21, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21, den Durchführungsplan von Johannesburg, insbesondere die termingebundenen Ziele und Zielwerte, und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶²,

in Bekräftigung der auf der elften Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse³⁶³,

unter Hinweis auf das von der Kommission angenommene mehrjährige Arbeitsprogramm³⁶³, das dazu beitragen soll, die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg auf allen Ebenen voranzubringen,

sowie unter Hinweis auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, während der Überprüfungsjahre zu erörtern, welchen Beitrag die Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Probleme, Lücken und Zwänge aufzuzeigen und anzugehen und, falls erforderlich, während der Grundsatzjahre weitere Leitlinien aufzustellen, so auch in Bezug auf die Berichterstattung³⁶⁴,

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, und bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung auch weiterhin ein Gleichgewicht gewährleistet werden muss,

feststellend, dass im Hinblick auf die Erreichung der mit den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung verbundenen Ziele nach wie vor Herausforderungen bestehen, insbesondere im Kontext der gegenwärtigen globalen Krisen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Brasiliens, im Jahr 2012 eine Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auszurichten,

bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sind, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

unter Hinweis darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind und dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶⁵ enthalten sind,

darin erinnernd, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufsichtsfunktion in Bezug auf die systemweite Koordinierung und die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Teilaspekte der Politiken und Programme der Vereinten Nationen, die auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung gerichtet sind, ausbauen soll, und bekräftigend, dass die Kommission innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als die hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug

³⁵⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁶⁰ Resolution S-22/2, Anlage.

³⁶¹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

³⁶² Siehe Resolution 60/1.

³⁶³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I.

³⁶⁴ Ebd., Resolutionsentwurf I, Ziff. 23 e).

³⁶⁵ Siehe Resolution 55/2.

auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dienen soll,

unter Begrüßung des Ergebnisses der siebzehnten Tagung der Kommission betreffend die thematischen Einzelfragen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Grund und Boden, Dürre, Wüstenbildung und Afrika³⁶⁶,

daran erinnernd, dass die Themen der achtzehnten und neunzehnten Tagung der Kommission, nämlich Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster miteinander verknüpft sind und auf integrierte Weise behandelt werden sollen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, der damit verbundenen sektorspezifischen Politiken und der Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung,

erneut erklärend, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio³⁵², namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, wengleich unterschiedlichen Verantwortung, sowie erneut erklärend, dass die Regierungen, die maßgeblichen internationalen Organisationen, der Privatsektor und alle wichtigen Gruppen eine aktive Rolle bei der Veränderung nicht nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster übernehmen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶⁷;

2. *erklärt erneut*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan von Johannesburg³⁵⁶ enthaltenen Ziele;

3. *fordert* die Regierungen, alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität und andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, sowie wichtige Gruppen *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme

und termingebundenen Zielvorgaben sicherzustellen, und ermutigt sie, über die in dieser Hinsicht erzielten konkreten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *fordert* die wirksame Umsetzung der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Zielvorgaben und die Einhaltung der in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Mittel zur Umsetzung;

5. *erklärt erneut*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das für die nachhaltige Entwicklung zuständige hochrangige Organ fungiert und als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung dient, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Arbeit der Kommission unter Berücksichtigung ihres bestehenden Mandats und der auf ihrer elften Tagung gefassten Beschlüsse weiter zu unterstützen;

6. *ermutigt* die Länder, auf freiwilliger Grundlage, vor allem auf den Überprüfungstagungen der Kommission, Staatenberichte vorzulegen, in denen sie konkrete Fortschritte bei der Umsetzung herausstellen und dabei die erzielten Ergebnisse und die Zwänge, Herausforderungen und Chancen aufzeigen;

7. *betont*, wie wichtig einvernehmlich erzielte Ergebnisse und handlungsorientierte Grundsatztagungen sind;

8. *ermutigt* die Regierungen, mit Vertretern der für Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau, nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion sowie Finanzen zuständigen Ministerien und Organisationen auf entsprechender Ebene, einschließlich auf Ministerebene, an der achtzehnten Tagung der Kommission teilzunehmen;

9. *verweist* auf den von der Kommission auf ihrer elften Tagung gefassten Beschluss, dass bei den Aktivitäten auf Kommissionstagungen eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern gewährleistet sein soll³⁶⁸;

10. *bittet* die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern an der achtzehnten Tagung der Kommission zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

11. *bekräftigt* das Ziel, die Umsetzung der Agenda 21³⁵³ zu stärken, namentlich durch die Mobilisierung finanzieller und technologischer Ressourcen sowie durch Programme zum Kapazitätsaufbau, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;

12. *bekräftigt außerdem* das Ziel, die Beteiligung und wirksame Mitwirkung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an der Umsetzung der Agenda 21

³⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9 (E/2009/29)*, Kap. I, Resolution 17/1.

³⁶⁷ A/64/275.

³⁶⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29)*, Kap. I, Abschn. A, Resolutionsentwurf I, Ziff. 2 j).

zu stärken sowie die Transparenz dieses Prozesses und die breite Beteiligung der Öffentlichkeit daran zu fördern;

13. *ersucht* das Kommissionssekretariat, die Teilnahme der in Betracht kommenden wichtigen Gruppen an den themenbezogenen Erörterungen der achtzehnten Kommissionstagung und die Berichterstattung über die Wahrnehmung der unternehmerischen Verantwortung und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Themenkomplexe im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg zu koordinieren;

14. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen gemäß dem Durchführungsplan von Johannesburg zu fördern;

15. *ersucht* das Kommissionssekretariat, durch entsprechende Vorkehrungen für eine ausgewogene Vertretung wichtiger Gruppen aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei den Kommissionstagungen Sorge zu tragen, und bittet in diesem Zusammenhang die Geberländer, zu erwägen, die Teilnahme wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission;

16. *regt an*, dass die regionalen Umsetzungstagungen und sonstigen regionalen Veranstaltungen zur Tätigkeit der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung beitragen;

17. *wiederholt ihre Bitte* an die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und Sonderorganisationen, die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen und die Globale Umweltfazilität sowie die Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkommen und die anderen zuständigen Organe, im Rahmen ihres Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung mitzuwirken;

18. *ermutigt* die Regierungen und Organisationen auf allen Ebenen sowie die wichtigen Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, um die Arbeit der Kommission zu unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21³⁵⁴ und des Durchführungsplans von Johannesburg zu fördern und zu erleichtern, namentlich auch durch freiwillige, eine Vielzahl von Interessenträgern vereinende Partnerschaftsinitiativen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seiner Berichterstattung an die Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung angemessene Beiträge seitens aller Ebenen zugrunde zu legen und einen themenbezogenen Bericht zu jeder der fünf Einzelfragen des auf der Tagung zu behandelnden Themenkomplexes, nämlich Verkehr, Chemikalien, Abfallbehandlung, Bergbau und Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, vorzulegen und dabei den zwischen ihnen bestehenden Zusammenhängen sowie den Querschnittsthemen, einschließlich der von der Kommission auf ihrer elften Tagung aufgezeigten Mittel zur Umsetzung, Rechnung zu tragen, und berücksichtigt die einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 10, 14 und 15 des von der Kommissi-

on auf ihrer elften Tagung verabschiedeten Resolutionsentwurfs I³⁶³;

20. *beschließt*, im Jahr 2012 die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung auf höchstmöglicher Ebene, einschließlich der Staats- und Regierungschefs oder anderer Vertreter, zu veranstalten, nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank das großzügige Angebot der Regierung Brasiliens, die Konferenz auszurichten, an und beschließt Folgendes:

a) Das Ziel der Konferenz wird darin bestehen, das politische Engagement für die nachhaltige Entwicklung zu erneuern, die bislang erzielten Fortschritte und die nach wie vor bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen zur nachhaltigen Entwicklung zu bewerten und sich neuen und aufkommenden Herausforderungen zu stellen. Die Konferenz wird sich schwerpunktmäßig mit den folgenden, während des Vorbereitungsprozesses zu erörternden und zu präzisierenden Themen befassen: die grüne Wirtschaft im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung und der institutionelle Rahmen für eine nachhaltige Entwicklung;

b) aus der Konferenz wird ein zielgerichtetes politisches Dokument hervorgehen;

c) die Konferenz und ihr Vorbereitungsprozess sollen dem auf der elften Tagung der Kommission gefassten Beschluss Rechnung tragen, zum Abschluss des mehrjährigen Arbeitsprogramms eine Gesamtbewertung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg vorzunehmen;

d) auf der Konferenz, einschließlich ihres Vorbereitungsprozesses, soll dafür gesorgt werden, dass wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz in ausgewogener Weise integriert werden, da diese einander bedingende und sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind;

e) es ist wichtig, dass die Regierungen und das System der Vereinten Nationen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene effiziente und wirksame Vorbereitungen treffen, um hochwertige Beiträge zu gewährleisten, ohne dass die Mitgliedstaaten über Gebühr belastet werden;

f) es muss sichergestellt werden, dass die Konferenz und die damit zusammenhängenden Vorbereitungen sich nicht nachteilig auf andere laufende Aktivitäten auswirken;

21. *ermutigt* alle in der Agenda 21 genannten sowie im Durchführungsplan von Johannesburg und in den Beschlüssen der elften Tagung der Kommission näher erläuterten wichtigen Gruppen, sich im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Kommission sowie ihrer etablierten Praxis betreffend die Mitwirkung und die Einbeziehung wichtiger Gruppen aktiv an allen Phasen des Vorbereitungsprozesses zu beteiligen;

22. *bittet* die maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Ge-

biet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, Ideen und Vorschläge vorzulegen, in denen die von ihnen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zum Ausdruck kommen, und so zu dem Vorbereitungsprozess beizutragen;

23. *beschließt*, dass im Rahmen der Kommission ein Ausschuss zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingesetzt wird, der die volle und wirksame Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitglieder der Sonderorganisationen sowie anderer Teilnehmer an der Kommission gewährleistet, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und den ergänzenden Vereinbarungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission festgelegt hat;

24. *bittet* die Regionalgruppen, bis zum 28. Februar 2010 ihre Kandidaten für das aus zehn Mitgliedern bestehende Präsidium des Vorbereitungsausschusses zu benennen, sodass sie vor der ersten Tagung des Ausschusses in die Vorbereitungen einbezogen werden können;

25. *beschließt* Folgendes:

a) Die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses findet 2010 unmittelbar nach dem Abschluss der achtzehnten Tagung und der ersten Sitzung der neunzehnten Tagung der Kommission für eine Dauer von drei Tagen statt und hat den Zweck, die im Einklang mit dieser Resolution beschlossenen Sachthemen der Konferenz und die noch offenen Verfahrensfragen zu erörtern sowie das Präsidium zu wählen;

b) die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses findet 2011 unmittelbar nach dem Abschluss der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung für die neunzehnte Tagung der Kommission für eine Dauer von zwei Tagen statt und hat den Zweck, die Sachthemen der Konferenz weiter zu erörtern;

c) die dritte und letzte Tagung des Vorbereitungsausschusses findet 2012 in Brasilien für eine Dauer von drei Tagen statt und hat den Zweck, unmittelbar vor der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die ebenfalls drei Tage dauern wird, über das Ergebnis der Konferenz zu beraten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm um ein Jahr verschoben;

d) die regionalen Umsetzungstagungen werden 2011 zu regionalen Vorbereitungstagungen für die Konferenz;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Tagung einen Bericht über die bislang erzielten Fortschritte und die nach wie vor bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung sowie eine Analyse der oben genannten Themen vorzulegen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Arbeiten im Vorbereitungsprozess und die Konferenz mit allen gebührenden Mitteln zu unterstützen und die interinstitutionelle

Mitwirkung und Kohärenz sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten;

28. *ermutigt* die internationalen und bilateralen Geber und andere Länder, die dazu in der Lage sind, die Vorbereitungen für die Konferenz durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Kommission zu unterstützen sowie die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer zu unterstützen, und bittet um freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme wichtiger Gruppen aus Entwicklungsländern an den regionalen und internationalen Vorbereitungsprozessen und an der Konferenz selbst;

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Informationen über die Fortschritte bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vorzulegen.

RESOLUTION 64/237

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.2, Ziff. 8)³⁶⁹.

64/237. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007 und 63/226 vom 19. Dezember 2008,

erfreut über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁷⁰ am 14. Dezember 2005,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung

³⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁷⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Bekämpfung von Armut und Hunger und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unabdingbar sind,

sowie in der Erkenntnis, dass förderliche innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Vermögenswerte zurückzugeben,

daran erinnernd, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

in Anerkennung der wichtigen Fortschritte bei der Durchführung von Kapitel V des Übereinkommens, jedoch in dem Bewusstsein, dass es den Vertragsstaaten unter anderem aufgrund der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität von mehrere Rechtsordnungen berührenden Ermittlungen und Strafverfolgungen, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Aufdeckung des Stroms von Erträgen aus Korruption nach wie vor Probleme bereitet, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption besonders schwierig ist, wenn es um Personen, die mit herausragenden öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder um deren Familienangehörige und enge Partner geht,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn unzureichende Antwortmaßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu Straflosigkeit führen,

überzeugt davon, dass Korruption keine örtlich begrenzte Angelegenheit mehr ist, sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung, von der alle Gesellschaften und Volkswirtschaften betroffen sind und bei deren Verhütung und Eindämmung internationale Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist,

sowie davon überzeugt, dass ein stabiles und transparentes Umfeld für nationale und internationale kommerzielle Transaktionen in allen Ländern unabdingbar ist, um Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkenntnisse und andere wichtige Ressourcen zu mobilisieren, und in der Erkenntnis, dass wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen und in allen Ländern für die Verbesserung des nationalen und internationalen Wirtschaftsumfelds unverzichtbar sind,

eingedenk der überaus wichtigen Rolle, die der Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der

Entwicklung spielen kann, sowie der aktiven Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemeingültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

in Anerkennung der Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

entschlossen, internationale Übertragungen unerlaubt erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und von ihnen abzuschrecken und die internationale Zusammenarbeit durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einem wirksamen Vorgehen auf nationaler und internationaler Ebene zu stärken,

besorgt über die Verbindungen zwischen Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, der mit Korruption zusammenhängenden Geldwäsche und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft, und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität,

feststellend, dass die Entwicklungs- und die Transformationsländer angesichts der Bedeutung, die aus Korruption stammende Vermögenswerte illegaler Herkunft für ihre nachhaltige Entwicklung haben können, an der Rückgabe solcher Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, besonders interessiert sind, damit sie im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten Entwicklungsprojekte planen und finanzieren können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁷¹;

2. *begrüßt* es, dass eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁷⁰ bereits ratifiziert hat beziehungsweise ihm beigetreten ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und die entsprechend ermächtigten Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, das Übereinkommen möglichst bald vollständig durchzuführen;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten illegaler Herkunft, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen zu verhüten und zu bekämpfen;

³⁷¹ A/64/122.

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, die Übertragung unerlaubt erworbener Vermögenswerte zu verhüten und auf die unverzügliche Rückgabe dieser Vermögenswerte auf dem Weg der Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuwirken;

5. *verurteilt* Korruption in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;

6. *begrüßt* den Abschluss der vom 9. bis 13. November 2009 in Doha abgehaltenen dritten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu übermitteln;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung und Weiterverfolgung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

8. *begrüßt* den erfolgreichen Ausgang der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, insbesondere den im Konsens eingerichteten Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Ergebnisse der Konferenz vollständig umzusetzen;

9. *fordert* insbesondere alle Vertragsstaaten und, wo angebracht, die maßgeblichen Interessenträger *auf*, den Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit dessen Aufgabenstellung rasch und wirksam umzusetzen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, technische Hilfe und die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie von dem offenen Dialog mit internationalen Organisationen, einschließlich der Initiative für institutionelle Integrität, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, die Arbeit der neu eingerichteten Gruppe für die Überprüfung der Durchführung, einschließlich ihrer Arbeit im Bereich der technischen Hilfe, und die neu eingerichtete Offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für Korruptionsverhütung sowie die fortlaufende Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu unterstützen;

11. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, das Angebot der Regierungen Marokkos und Panamas, 2011 die vierte beziehungsweise 2013 die fünfte Tagung der Konferenz auszurichten, anzunehmen;

12. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen haben, unter anderem im Einklang mit dem Übereinkommen, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und auf nationaler Ebene sowie im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Politiken auf lokaler Ebene wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption durchzuführen;

13. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, namentlich dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu schützen und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

15. *betont* die Wichtigkeit der Rechtshilfe und ermutigt die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen zu verstärken;

16. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

17. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der Resolution der Konferenz der Vertragssta-

ten³⁷² dafür zu sorgen, dass der neue Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

18. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

19. *nimmt Kenntnis* von dem am 7. und 8. November 2009 in Doha abgehaltenen sechsten Globalen Forum über die Bekämpfung der Korruption und die Wahrung der Integrität zum Thema „Vereint stark: öffentlich-private Partnerschaften zur Bekämpfung der Korruption“;

20. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit Kapitel V des Übereinkommens und entsprechend den Grundsätzen des Übereinkommens zu stärken, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung der Transparenz und

der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, nimmt Kenntnis von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, und befürwortet eine Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

22. *nimmt Kenntnis* von der von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation und der Regierung Österreichs mit Unterstützung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung eingegangenen Partnerschaft zur Gründung der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie, die als Kompetenzzentrum für Bildung, Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, fungieren soll;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie die Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen vorzulegen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁷² CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A., Resolution 3/1.

V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/82.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens	367
64/127.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	368
64/128.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.....	371
64/129.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	372
64/130.	Jugendpolitik und Jugendprogramme	376
64/131.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen	379
64/132.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	381
64/133.	Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie	383
64/134.	Erklärung des Jahres 2010 zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis	384
64/135.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	385
64/136.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	391
64/137.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	393
64/138.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.....	395
64/139.	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen.....	398
64/140.	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten.....	402
64/141.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	406
64/142.	Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern	410
64/143.	Bericht des Menschenrechtsrats.....	425
64/144.	Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats	425
64/145.	Mädchen.....	426
64/146.	Rechte des Kindes.....	433
64/147.	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	439
64/148.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban.....	442
64/149.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	448
64/150.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung.....	449
64/151.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	450
64/152.	Internationale Menschenrechtspakte.....	453
64/153.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.....	456
64/154.	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll.....	460
64/155.	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung	461

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/156.	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	464
64/157.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.....	468
64/158.	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	472
64/159.	Das Recht auf Nahrung.....	473
64/160.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	478
64/161.	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.....	481
64/162.	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	483
64/163.	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen ..	486
64/164.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung.....	489
64/165.	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	492
64/166.	Schutz von Migranten.....	493
64/167.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	497
64/168.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	498
64/169.	Internationales Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung	502
64/170.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	503
64/171.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	506
64/172.	Das Recht auf Entwicklung	507
64/173.	Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane.....	513
64/174.	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt.....	515
64/175.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	518
64/176.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	521
64/177.	Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus	524
64/178.	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel.....	525
64/179.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit.....	528
64/180.	Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	533
64/181.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger..	535
64/182.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems.....	536
64/238.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	541

RESOLUTION 64/82

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part I), Ziff. 8)¹.

64/82. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und das Menschenrechtslernen sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/171 vom 18. Dezember 2007 und 63/173 vom 18. Dezember 2008 über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens,

unter Begrüßung der Resolution 12/4 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2009³, in der der Rat beschloss, worauf der Schwerpunkt der zweiten Phase des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung liegen soll, und betonend, dass das Menschenrechtslernen und die Menschenrechtsbildung einander ergänzen,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, der Privatsektor, die Medien sowie gegebenenfalls die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung und Er-

leichterung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf der Ebene der Gemeinwesen übernehmen können,

in der Überzeugung, dass die Einbindung des Menschenrechtslernens in alle einschlägigen Entwicklungspolitiken und -programme dazu beiträgt, dass Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen teilhaben können, die ihr Leben bestimmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass das Lernen über den umfassenden Rahmen der Menschenrechte und Grundfreiheiten alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder dazu befähigen kann, sich als Menschen voll zu entfalten und auch diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die während des Internationalen Jahres des Menschenrechtslernens unternommenen Anstrengungen zu erweitern und zu erwägen, die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, die notwendig sind, um internationale, regionale, nationale und lokale langfristige Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen zu gestalten und durchzuführen, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, den Medien, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, und nach Möglichkeit bestimmte Städte zu Menschenrechtsstädten zu erklären;

3. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat *auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen, die Medien und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung von Strategien und internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Aktionsprogrammen mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen;

4. *empfiehlt* dem Menschenrechtsrat, das Menschenrechtslernen in die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung einzubeziehen, eingedenk dessen, dass sich diese Initiative mit dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und dem Menschenrechtslernen ergänzt;

5. *ermutigt* die zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit, insbesondere die auf lokaler Ebene tätigen, das Menschenrechtslernen in die Programme des Dialogs und der Bewusstseinsbildung aufzunehmen, die sie mit Gruppen durchführen, die sich für Bildung, Entwicklung, Armutsbe-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tunesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Türkei, Ungarn und Zypern.

² Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

³ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

⁴ A/64/293.

seitigung, Teilhabe, Kinder, indigene Völker, Gleichstellung der Geschlechter, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Migranten sowie für andere einschlägige politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anliegen einsetzen;

6. *ermutigt* die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, darunter Soziologen, Anthropologen, Hochschul- und Medienangehörige und die führenden Vertreter der Gemeinwesen, das Konzept des Menschenrechtslernens als Mittel zur Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle weiterzuentwickeln;

7. *bittet* die zuständigen Vertragsorgane, das Menschenrechtslernen bei ihren Interaktionen mit den Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/127

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/431, Ziff. 15)⁵.

64/127. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes⁶ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Na-

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 12 (A/64/12).*

tionen über seine sechzigste Tagung⁷ und der darin enthaltenen Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine sechzigste Tagung⁷;

2. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit mit dem Ziel, das Regime für den internationalen Rechtsschutz zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

3. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁸ und das dazugehörige Protokoll von 1967⁹ weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten sowie die in ihnen verankerten Werte sind, stellt mit Befriedigung fest, dass inzwischen einhundert-siebenundvierzig Staaten Vertragsstaaten eines oder beider Rechtsakte sind, ermutigt die Staaten, die keine Vertragsstaaten sind, den Beitritt zu diesen Rechtsakten zu erwägen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass sich einige Staaten, die nicht Vertragsstaaten der internationalen Rechtsakte zu Flüchtlingsfragen sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen großzügig gezeigt haben;

4. *stellt fest*, dass inzwischen fünfundsechzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁰ sind und dass siebenund-dreißig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von

⁷ Ebd., *Supplement No. 12A (A/64/12/Add.1).*

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

¹⁰ Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹¹ sind, legt den Staaten, die diesen Rechtsakten noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivsausschusses fortzusetzen;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich 2009 die Verabschiedung der Genfer Abkommen¹² zum sechzigsten Mal und des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹³ zum vierzigsten Mal jährte;

6. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lasten- und Aufgabenteilung sind;

7. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

8. *betont ferner erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

9. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, sich weiter um die Stärkung seiner Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf Notsituationen zu bemühen und so in Notsituationen eine höhere Planungssicherheit bei der Erfüllung interinstitutioneller Verpflichtungen zu gewährleisten;

10. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

¹¹ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBL. Nr. 538/1974.

¹² Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

¹³ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Einrichtungen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als schwerpunktverantwortlicher Organisation für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen;

12. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten, wie in Resolution 63/139 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2008 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, sich in der Initiative „Delivering as One“ (Einheit in der Aktion) zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Prozess des Struktur- und Managementwandels, den das Amt des Hohen Kommissars derzeit vollzieht, und ermutigt das Amt, den Reformprozess abzuschließen, namentlich die Umsetzung eines Rahmens und einer Strategie für ergebnisorientiertes Management und Ergebnisverantwortung sowie die Personalreform, und sich auf laufende Verbesserungen zu konzentrieren, damit es den Bedürfnissen der Nutznießer auf effizientere Weise Rechnung tragen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen gewährleisten kann;

15. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene sowie Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass immer mehr Angriffe auf humanitäre Helfer und Hilfskonvois verübt werden, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, wenn sie unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

17. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechts-

vorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

18. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingsschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

19. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen im Einklang mit international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

20. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen und bei der Gewährleistung ihrer Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und von staatlichen Politiken ist, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht zu werden;

21. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe, nach wie vor die bevorzugte Lösung zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung ist;

22. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in seit langem bestehenden Situationen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und Dauerlösungen für sie herbeizuführen, im

Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

23. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen, um neue Flüchtlingsströme zu vermeiden;

24. *begrüßt* die Initiative des Hohen Kommissars zur Einberufung des dritten Dialogs über Herausforderungen im Flüchtlingsschutz am 9. und 10. Dezember 2009 in Genf, der sich mit dem Thema „Herausforderungen im städtischen Umfeld für Personen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen“ befasste;

25. *erinnert* daran, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und Dauerlösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemeinschaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für Dauerlösungen zu entwickeln, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen, zu dem auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Rahmens zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

26. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

27. *begrüßt* die Fortschritte im Hinblick auf die höhere Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge und der Staaten, die Möglichkeiten für eine Neuansiedlung anbieten, sowie den Beitrag, den diese Staaten bei der Suche nach Dauerlösungen für Flüchtlinge leisten, und bittet die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere maßgebliche Partner, die Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen¹⁴, soweit zweckmäßig und durchführbar, anzuwenden;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Er-

¹⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

leichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen zu suchen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegesellschaften unterstützen, die Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

29. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Asylzugangs für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

30. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

31. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die durch den Klimawandel und die Umweltzerstörung verursachten Herausforderungen für die Schutztätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

32. *nimmt Kenntnis* von der hohen Zahl der Vertriebenen in und aus Irak und den sich daraus ergebenden gravierenden Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Länder in der Region und fordert die internationale Gemeinschaft auf, gezielt und koordiniert vorzugehen, um den Vertriebenen Schutz und verstärkte Hilfe zu gewähren, damit die Länder in der Region ihre Reaktionskapazitäten zur Befriedigung der Bedürfnisse in Partnerschaft mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatlichen Organisationen ausbauen können;

33. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwe-

re Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und die potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft;

35. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, weitere Mittel und Wege zu erkunden, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten und so eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

36. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹⁵ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007 und 63/148 vom 18. Dezember 2008, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

37. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/128

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/431, Ziff. 15)¹⁶.

64/128. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2009/252 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 2009 betreffend die

¹⁵ Resolution 428 (V), Anlage.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Chile, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Kamerun, Mali, Marokko, Slowenien, Sudan und Türkei.

Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, das in dem Schreiben der Ständigen Vertreterin Sloweniens bei den Vereinten Nationen vom 10. März 2009 an den Generalsekretär¹⁷ enthalten ist,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von achtundsiebzig auf neunundsiebzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2010 zu wählen.

RESOLUTION 64/129

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/431, Ziff. 15)¹⁸.

64/129. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker²⁰,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967²², ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von

1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und den anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch,

in ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Bedingungen in einigen der Flüchtlingslager in Afrika,

in der Erkenntnis, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV/Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

unter Begrüßung der Verabschiedung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika²³, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen²⁴ und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

aner kennend, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen²⁶;

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika²³ noch nicht unterzeich-

¹⁷ E/2009/47.

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

²⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

²¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

²⁴ In Englisch verfügbar unter <http://www.icglr.org>.

²⁵ A/64/330.

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 12 (A/64/12)*.

net oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen rasch in Kraft treten und durchgeführt werden kann;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁹ am 10. September 2009 zum vierzigsten Mal jährt;

4. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

5. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

6. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.494 (XV) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 28. bis 30. Juni 2009 in Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) abgehaltenen fünfzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁷;

7. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die der Sonderberichterstatte der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

9. *erkennt an*, dass die Strategie der durchgängigen Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von weiblichen Flüchtlingen, Flüchtlingen im Kindesalter und Minderheitengruppen betrifft;

10. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet als Erwachsene sind, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, seit langem bestehende Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

11. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung zu unterstützen;

12. *erkennt außerdem an*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

13. *erinnert* an den vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden²⁸, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf,

²⁷ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.489-520 (XV) Rev.2. In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

²⁸ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinschaften abzielen;

15. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, *bekräftigt* außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

16. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

17. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, *fordert* die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit dem zivilen Charakter dieser Lager nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

18. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige

Ausweisung und tätliche Angriffe, *fordert* die Zufluchtsstaaten *auf*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

19. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, *fordert* die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich *auf*, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und *fordert* die Staaten *auf*, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordination humanitärer Maßnahmen;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr und den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Her-

kunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen;

24. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinschaften zugutekommen;

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen die Neuansiedlung strategisch einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen²⁹ umfassend Gebrauch zu machen;

26. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren

und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

28. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, seit langem bestehende Flüchtlingssituationen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Flüchtlingssituationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

29. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁰, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar *nahe*, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

30. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen.

²⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

³⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

RESOLUTION 64/130

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)³¹.

64/130. Jugendpolitik und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das die Generalversammlung in ihren Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007 verabschiedete³²,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/126 den Generalsekretär ersuchte, der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Umsetzung von elf der fünfzehn Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend – bewaffnete Konflikte, Drogenmissbrauch, Umwelt, Mädchen und junge Frauen, Gesundheit, HIV/Aids, Informations- und Kommunikationstechnologie, Generationenfragen, Jugendkriminalität, Freizeitaktivitäten und Teilhabe Jugendlicher an der Gesellschaft und an Entscheidungsprozessen – Bericht zu erstatten,

betonend, dass alle fünfzehn Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend miteinander verknüpft sind,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle einer wirksamen sektorspezifischen und sektorübergreifenden nationalen Jugendpolitik, die der Jugend in ihrer gesamten Vielfalt gerecht wird, sowie der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Erreichung der international vereinbarten Ent-

wicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Afrika-Kommission über die Entfaltung des Potenzials der Jugend Afrikas³³, der darauf eingeht, wie durch vom Privatsektor ausgehendes Wachstum und eine verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der afrikanischen Volkswirtschaften Arbeitsplätze für junge Menschen geschaffen werden können,

unter Begrüßung des fünften Weltjugendkongresses, der vom 31. Juli bis 13. August 2010 in Istanbul (Türkei), Kulturhauptstadt Europas 2010, stattfinden soll, sowie die Initiative der Regierung Mexikos begrüßend, vom 24. bis 27. August 2010 eine Weltjugendkonferenz in Mexiko-Stadt auszurichten, in deren Mittelpunkt das Thema Jugend und Entwicklung im Kontext der Millenniums-Entwicklungsziele stehen wird,

sowie unter Begrüßung der Initiativen der Allianz der Zivilisationen mit Jugendbezug, darunter Silatech, eine von Katar ins Leben gerufene Initiative für Jugendbeschäftigung, des jährlichen Jugendforums der Liga der arabischen Staaten, dessen dritte Auflage vom 14. bis 20. November 2009 in Asilah (Marokko) abgehalten wurde und unter dem Motto „Jugend und Migration: Ein auf den Menschenrechten beruhender Ansatz“ stand, sowie der ersten Olympischen Jugendspiele, die vom 14. bis 26. August 2010 in Singapur stattfinden werden und die Jugend der Welt dafür mobilisieren sollen, die olympischen Werte der Höchstleistung, der Freundschaft und des Respekts anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen, ferner begrüßend, dass 2010 zum Internationalen Jahr der Annäherung der Kulturen erklärt wurde, und in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig es ist, internationale Jugendbegegnungen auszuweiten,

in Anbetracht der besonderen Schwächeposition junger Menschen in der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise, vor allem im Hinblick auf Jugendarbeitslosigkeit und prekäre Arbeitsbedingungen,

betonend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, mit Vernunft und Gewissen begabt sind und einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen sollen, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass Jugendliche allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie verschiedenen extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, die auf neonazistischen, neofaschistischen und anderen Gewaltideologien gründen, in besonderem Maße ausgesetzt sind,

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend³⁴;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs „Durchführung des Weltaktionspro-

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³² In Ziffer 1 ihrer Resolution 47/1 bekräftigte die Kommission für soziale Entwicklung das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und die dazugehörige Ergänzung als einheitlichen Katalog von Leitprinzipien, der von nun an als Weltaktionsprogramm für die Jugend bezeichnet wird.

³³ In Englisch verfügbar unter <http://www.africacommission.um.dk>.

³⁴ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

gramms für die Jugend: Fortschritte und Hindernisse im Hinblick auf das Wohl der Jugendlichen und ihre Rolle in der Zivilgesellschaft³⁵;

3. *betont*, dass junge Menschen oft zu den Hauptopfern bewaffneter Konflikte gehören, bekundet ihre tiefe Sorge über die Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die den Schutz der Menschenrechte von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten untergraben, fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um junge Frauen und Männer in diesen Situationen weiter zu schützen und ihnen Beistand zu leisten, eingedenk dessen, dass bewaffnete und andere Konflikte, Terrorismus und Geiselnahme in vielen Teilen der Welt nach wie vor verbreitet sind und dass Aggression, fremde Besetzung und ethnische und andere Konflikte für junge Menschen in nahezu allen Regionen nach wie vor eine Realität sind, vor der sie geschützt werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, junge Frauen und Männer als wichtige Akteure bei der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und in Postkonfliktprozessen anzuerkennen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit Jugendlichen und Jugendorganisationen jugendgerechte Programme zur Verhütung von Suchtmisbrauch und zur Bereitstellung einer erschwinglichen Behandlung und Rehabilitation aufzustellen beziehungsweise zu stärken, im Einklang mit den bestehenden Übereinkünften zur Suchtmittelbekämpfung und anderen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen, um der Anfälligkeit Jugendlicher für Suchtmisbrauch zu begegnen und um die Ausgrenzung von Jugendlichen mit Drogenproblemen zu vermeiden;

5. *betont*, dass die Umweltzerstörung, namentlich die Auswirkungen des Klimawandels und der Verlust der biologischen Vielfalt, zu den größten Sorgen junger Menschen weltweit gehört und sich direkt auf ihr heutiges und ihr künftiges Wohlergehen und Selbstbestimmungspotenzial auswirkt, und fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf,

a) das Umweltbewusstsein und den Umweltschutzgedanken bei Jugendlichen zu fördern, indem sie unter anderem von Jugendorganisationen durchgeführte außerschulische Bildungsprogramme unterstützen, im Einklang mit den Zielen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“;

b) die Teilhabe Jugendlicher als wichtige Akteure bei dem Schutz, der Erhaltung und der Sanierung der Umwelt auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu stärken, wie in der Agenda 21³⁶ angestrebt;

c) die Teilhabe junger Menschen auf dem Sektor für erneuerbare und nachhaltige Energien durch den Zugang zu angemessener Bildung und Ausbildung, die Förderung von Chancen für Jugendbeschäftigung und Jungunternehmer sowie durch Kooperationsinitiativen in diesem Sektor sicherzustellen;

6. *bekräftigt* das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷, die Aktionsplattform von Beijing³⁸ und das Ergebnis der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung³⁹, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unter Einbeziehung von Jungen und jungen Männern Maßnahmen zu ergreifen, um die Gleichstellung der Geschlechter in allen Bereichen der Gesellschaft zu fördern und vor allem die Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen zu beseitigen, und stellt fest, wie wichtig es ist, Frauen in Führungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor als Vorbilder für junge Frauen und Mädchen zu fördern;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dafür zu sorgen, dass junge Menschen das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit genießen, indem sie ihnen den Zugang zu zukunftsfähigen Gesundheitssystemen und sozialen Diensten ohne Diskriminierung eröffnen und dabei der Ernährung, einschließlich Essstörungen und Fettleibigkeit, den Auswirkungen nicht übertragbarer und übertragbarer Krankheiten sowie der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den Maßnahmen zur Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten, einschließlich HIV/Aids, besondere Aufmerksamkeit widmen und das Bewusstsein für diese Fragen fördern;

8. *bekräftigt* die Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids⁴⁰ und die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁴¹ und fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihre Zusagen betreffend die Eröffnung des allgemeinen Zugangs zu Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung einzuhalten, um bis 2015 die Ausbreitung von HIV/Aids zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren, junge Menschen in die Bekämpfung von Aids einzubeziehen, für Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu sorgen, um die HIV-Anfälligkeit zu mindern, jugendgerechte Gesundheitsdienste, insbesondere freiwillige und vertrauliche Beratungen und Tests, bereitzustellen, die Anstrengungen zur Beseitigung der Stigmatisierung und Diskriminierung von Jugendlichen mit HIV fortzusetzen und sicherzustellen, dass HIV/Aids-Politiken und -Programme überprüft werden, damit sie zur Minderung

³⁵ A/64/61-E/2009/3.

³⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁸ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

³⁹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁴⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

⁴¹ Resolution 60/262, Anlage.

der besonderen HIV-Anfälligkeit junger Frauen und Mädchen beitragen;

9. *unterstreicht* das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie, die Lebensqualität junger Menschen zu verbessern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft den allgemeinen, nichtdiskriminierenden, gleichberechtigten, sicheren und erschwinglichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere in Schulen und an öffentlich zugänglichen Orten, zu gewährleisten, die Hindernisse für die Überwindung der digitalen Spaltung insbesondere durch Technologietransfer und internationale Zusammenarbeit auszuräumen, die Schaffung von Inhalten zu fördern, die den lokalen Gegebenheiten angepasst sind, und Maßnahmen durchzuführen, um Jugendlichen das Wissen und die Fertigkeiten für einen angemessenen und gefahrlosen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie zu vermitteln;

10. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, politische Maßnahmen und Programme zur Verringerung der Jugendgewalt und Jugendkriminalität zu erarbeiten und sicherzustellen, dass die Justizsysteme und die Rehabilitationsdienste sicher, fair und altersgerecht sind, mit den einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünften im Einklang stehen und das Wohl der Jugendlichen fördern, indem sie

- a) systematische und umfassende Präventivmaßnahmen gegen Jugendgewalt fördern;
- b) einen nichtdiskriminierenden Zugang zu Bildung, Chancen auf menschenwürdige Arbeit und Freizeitprogramme schaffen, durch die die Kompetenzen und die Selbstachtung inhaftierter Jugendlicher gesteigert werden;
- c) gegebenenfalls die räumliche und rechtliche Trennung der Justiz- und Strafvollzugssysteme für Jugendliche von denen für Erwachsene fördern;
- d) Alternativen zur Unterbringung in Haft- und anderen Anstalten fördern, beispielsweise die Ableistung sozialer oder gemeinnütziger Dienste;
- e) für aus der Jugendhaft Entlassene Unterstützungsdienste bereitstellen, die ihre volle Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gewährleisten;

12. *erkennt an*, dass Freizeit ein wichtiger Aspekt des Wohlergehens und der Gesundheit von Jugendlichen sowie der Verhütung von Kriminalität und Gewalt ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, das Recht aller Jugendlichen, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, auf Erholung und Freizeit zu schützen und verstärkt Gelegenheiten zur positiven Ausübung dieses Rechts zu schaffen;

13. *erkennt außerdem an*, dass es zur Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, der vollen und wirksamen Teilhabe von Jugendlichen und Jugendorganisationen bedarf, und legt den Mitgliedstaaten daher nahe, die volle und wirksame Teilhabe der Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben und an Entscheidungsprozessen zu gewährleisten, indem sie

- a) wirksame Wege der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Jugendlichen, den jeweiligen nationalen Regierungen und anderen Entscheidungsträgern schaffen;
- b) Jugendorganisationen befürworten und fördern, die eine wichtige Rolle dabei spielen, das staatsbürgerliche Engagement junger Menschen zu unterstützen, ihre Kapazitäten aufbauen und durch die finanzielle und fachliche Unterstützung dieser Organisationen und die Förderung ihrer Aktivitäten eine außerschulische Bildung bereitstellen;
- c) namentlich über nationale und lokale Regierungsstellen die Schaffung und die Tätigkeit unabhängiger nationaler Jugendräte oder gleichwertiger Organe unterstützen;
- d) dafür sorgen, dass junge Menschen mit Behinderungen verstärkt und gleichgestellt mit anderen an Entscheidungsprozessen mitwirken und darin einbezogen werden;
- e) Jugendlichen, die bindungslos oder sozial und wirtschaftlich ausgegrenzt sind, Chancen zur Teilhabe an Entscheidungsprozessen eröffnen und so ihre volle Einbindung in die Gesellschaft gewährleisten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, die in den Berichten des Generalsekretärs⁴² vorgeschlagenen Ziele und Zielvorgaben auf nationaler Ebene zu verwenden, um die Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend leichter überwachen zu können;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, einen Katalog möglicher Indikatoren in Verbindung mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend und den vorgeschlagenen Zielen und Zielvorgaben weiterzuentwickeln und vorzuschlagen, um den Staaten bei der Bewertung der Lage der Jugendlichen behilflich zu sein, mit dem Ziel, der Kommission für soziale Entwicklung und der Statistischen Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Prüfung dieser Indikatoren zu ermöglichen;

16. *anerkennt* den positiven Beitrag, den die Jugendvertreter in der Generalversammlung und in anderen Organen der Vereinten Nationen leisten, und ihre Rolle als wichtige Kommunikationsmittler zwischen den jungen Menschen und den Vereinten Nationen und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, das von der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten betreute Jugendprogramm der Vereinten Nationen angemessen zu unter-

⁴² A/62/61/Add.1-E/2007/7/Add.1 und A/64/61-E/2009/3.

stützen, damit es die wirksame Teilnahme der Jugendvertreter an den Sitzungen auch weiterhin erleichtern kann;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls die Aufnahme von Jugendvertretern in alle Delegationen zu erwägen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen und zu den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugendvertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

18. *anerkennt* die Notwendigkeit einer größeren geografischen Ausgewogenheit der Jugendvertretung und legt den Mitgliedstaaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen nahe, zu dem Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um die Beteiligung von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern zu erleichtern;

19. *begrüßt* die letzthin verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Jugendentwicklung und fordert das Jugendprogramm der Vereinten Nationen auf, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als Koordinierungsstelle für die Förderung einer weiteren Zusammenarbeit zu fungieren.

RESOLUTION 64/131

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁴³.

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

64/131. Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für Behinderte⁴⁴, die Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte⁴⁵ und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁶, worin anerkannt wird, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger der Entwicklung als auch Nutznießer aller Aspekte der Entwicklung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in denen sie die gemeinschaftliche Verantwortung der Regierungen anerkannte, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren, und betonend, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, größere Gerechtigkeit und Gleichheit für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, herbeizuführen,

in ernster Sorge darüber, dass Menschen mit Behinderungen oft mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und bei der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Millenniums-Entwicklungsziele oft kaum in Erscheinung treten,

feststellend, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das zugleich Menschenrechtsvertrag und Entwicklungsinstrument ist, Gelegenheit bietet, die politischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen und deren Umsetzung zu verstärken und so zur Verwirklichung einer „Gesellschaft für alle“ im 21. Jahrhundert beizutragen,

sowie feststellend, dass Menschen mit Behinderungen schätzungsweise 10 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen und zu 80 Prozent in Entwicklungsländern leben, und die Bedeutung anerkennend, die der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, insbesondere in Entwicklungsländern, zukommt,

besorgt darüber, dass der Mangel an Daten und Informationen über Behindertenfragen und über die Lage der Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene dazu beiträgt, dass Menschen mit Behinderungen in amtlichen Statistiken nicht in Erscheinung treten, was eine die Menschen mit Behinderungen einschließende Entwicklungsplanung und deren Umsetzung erschwert,

aner kennend, dass die bevorstehende Plenartagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele im Jahr 2010 eine wichtige Gelegen-

⁴⁴ A/37/351/Add.1 und Corr.1, Anhang, Abschn. VIII, Empfehlung I (IV).

⁴⁵ Resolution 48/96, Anlage.

⁴⁶ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

heit bietet, die Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen im Wege der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁷;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Organisationen, die Regionalorganisationen einschließlich der Organisationen der regionalen Integration, die Finanzinstitutionen, den Privatsektor beziehungsweise die Zivilgesellschaft, insbesondere die Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen zu fördern, unter anderem indem sie Behindertenfragen sowie Menschen mit Behinderungen ausdrücklich in nationale Pläne und Instrumente einbeziehen, die zur vollen Verwirklichung der Ziele beitragen sollen;

3. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mittels konzentrierter Anstrengungen Behindertenfragen in seine Arbeit einzubeziehen, und legt in diesem Zusammenhang der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nahe, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass Entwicklungsprogramme, insbesondere die mit den Millenniums-Entwicklungszielen verbundenen Maßnahmen, Prozesse und Mechanismen, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ihre internationale Zusammenarbeit, einschließlich über internationale Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

5. *fordert* die Regierungen und die Organe und Einrichtungen der Vereinten Nationen *auf*, Behindertenfragen und Menschen mit Behinderungen in die Überprüfung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubeziehen und in ihren Bewertungen verstärkt zu berücksichtigen, inwieweit die Anstrengungen zur Erreichung der Ziele den Menschen mit Behinderungen zugute kommen;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, Menschen mit Behinderungen dazu zu befähigen, als Träger und Nutznießer der Entwicklung mitzuwirken, insbesondere an allen Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, indem sie sicherstellen, dass die Programme und Politiken, namentlich diejenigen zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, zur Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, zur Senkung der Kindersterblichkeit, zur Verbesserung der Gesundheit von

Müttern, zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten, zur Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit und zum Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft, Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

7. *betont*, wie wichtig die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Politikgestaltung und der Entwicklung ist, da dies den politischen Entscheidungsträgern wesentliche Informationen über die Lage der Menschen mit Behinderungen, die Barrieren, denen sie sich möglicherweise gegenübersehen, und die Wege zur Überwindung der Hindernisse liefert, die der vollen und gleichberechtigten Ausübung ihrer Rechte, der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele für alle, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und ihrer sozioökonomischen Besserstellung entgegenstehen;

8. *ermutigt* zu internationaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele, namentlich durch weltweite Entwicklungspartnerschaften, die für die Verwirklichung der Ziele für alle, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, unerlässlich sind;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, den Austausch von Informationen, Leitlinien und Standards, bewährten Verfahren, Maßnahmen der Gesetzgebung und staatlichen Politiken zur Lage von Menschen mit Behinderungen und zu Behindertenfragen, insbesondere insoweit sie sich auf Einbeziehung und Zugänglichkeit beziehen, fortzuentwickeln und zu beschleunigen;

10. *fordert* die Regierungen *auf*, eine Wissensdatenbank mit Informationen über die Lage von Menschen mit Behinderungen aufzubauen, die eine für Behindertenfragen aufgeschlossene Planung, Überwachung, Evaluierung und Umsetzung der Entwicklungspolitik ermöglichen könnte, insbesondere bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen, und

a) *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die *Guidelines and Principles for the Development of Disability Statistics* (Leitlinien und Grundsätze für die Erstellung von Behindertenstatistiken)⁴⁸ und die *Principles and Recommendations for Population and Housing Censuses* (Grundsätze und Empfehlungen für Volks- und Wohnungszählungen)⁴⁹ weit zu verbreiten und ihren Einsatz zu fördern sowie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Bereitstellung technischer Hilfe, namentlich der Kapazitätsaufbauhilfe für Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, zu erleichtern;

b) *legt* den Mitgliedstaaten nahe, nach Möglichkeit Statistiken heranzuziehen, um in die Überprüfung ihrer Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwick-

⁴⁷ A/64/180.

⁴⁸ ST/ESA/STAT/SER.Y/10 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.15).

⁴⁹ ST/ESA/STAT/SER.M/67/Rev.2 (United Nations publication, Sales No. E.07.XVII.8).

lungsziele für alle eine Behindertenperspektive einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, während der fünf- und sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des von der Versammlung in Ziffer 13 b) ihrer Resolution 63/150 vom 18. Dezember 2008 erbetenen Berichts Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/132

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁵⁰.

64/132. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung⁵¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002⁵² zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007 und 63/151 vom 18. Dezember 2008,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵³,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen

Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁵² ermittelten nationalen Prioritäten für die Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

5. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um verstärkte Aufmerksamkeit auf Fragen des Alterns zu lenken;

6. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

7. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und die Verbesserung des Gesundheitszustands älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksich-

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁵¹ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁵² Ebd., Anlage II.

⁵³ A/64/127.

tigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit der Generationen innerhalb der Familie, die Solidarität und die Reziprozität für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, und Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechterperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters und des Geschlechts vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere Frauengruppen und Organisationen älterer Menschen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, sich dem Wohlergehen und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu widmen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Politiken erarbeiten, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich mit der Frage, wie der internationale Regel- und Normenrahmen den vollen Genuss der Rechte älterer Menschen am besten gewährleisten kann, und gegebenenfalls auch mit der Möglichkeit auseinanderzusetzen, neue Politiken, Rechtsinstrumente oder Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage älterer Menschen einzuführen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

16. *betont*, dass es zur Ergänzung der nationalen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

17. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den auf internationaler Ebene vereinbarten Zielen

zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen;

18. *legt* der internationalen Gemeinschaft *außerdem nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

19. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

20. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und zusätzliche Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

21. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines ersten Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

22. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴ enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Erörterungen und Schlussfolgerungen der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung ei-

⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

nen umfassenden Bericht über den derzeitigen Stand der sozialen Lage, des Wohlergehens, der Entwicklung und der Rechte älterer Menschen auf nationaler und regionaler Ebene vorzulegen.

RESOLUTION 64/133

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁵⁵.

64/133. Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004, 60/133 vom 16. Dezember 2005 und 62/129 vom 18. Dezember 2007 betreffend die Verkündung des Internationalen Jahres der Familie, die Vorbereitung und Begehung seines zehnten Jahrestags und die Folgemaßnahmen danach,

feststellend, dass die Generalversammlung in Ziffer 5 ihrer Resolution 59/111 beziehungsweise in Ziffer 2 ihrer Resolution 59/147 die Notwendigkeit unterstrich, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten,

in dem Bewusstsein, dass die Vorbereitung und die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie 2004 eine wichtige Gelegenheit boten, die Wirksamkeit der Anstrengungen zu verstärken und zu verbessern, die auf allen Ebenen unternommen werden, um im Rahmen der Ziele des Jahres konkrete Programme durchzuführen,

in dem Bewusstsein, dass ein wesentliches Ziel des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie darin besteht, dem Hauptanliegen Rechnung zu tragen, die Kapazitäten der nationalen Einrichtungen zur Formulierung, Umsetzung und Überwachung familienpolitischer Maßnahmen zu stärken,

feststellend, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

davon überzeugt, dass über den 2004 begangenen zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie hinaus handlungsorientierte Folgemaßnahmen ergriffen werden müssen,

in Anerkennung der wichtigen Katalysator- und Unterstützungsrolle, die den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen dabei zukommt, handlungsorientierte Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Familie zu gewährleisten, namentlich ihres positiven Beitrags zum Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Gestaltung der Familienpolitik,

sich dessen bewusst, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für dieses Thema zu sensibilisieren,

in der Überzeugung, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Hochschulen, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Familienpolitik und den Aufbau familienpolitischer Kapazitäten eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung zukommt,

feststellend, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 59/111 beschloss, den Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie alle zehn Jahre zu begehen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die nationale Politikgestaltung zu integrieren;

2. *bittet* die Regierungen und die regionalen zwischenstaatlichen Institutionen, für systematischere nationale und regionale Daten über das Wohlergehen der Familien zu sorgen und konstruktive familienpolitische Maßnahmen festzulegen, einschließlich des Austauschs von Informationen über bewährte Politiken und Verfahren, und ihre Unterstützung zu gewährleisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ganzheitliche Politik- und Programmansätze gegen Familienarmut und soziale Ausgrenzung anzugehen, und bittet die Mitgliedstaaten, öffentliche Diskussionen und Konsultationen über eine familienorientierte, auf Geschlechter- und Kinderbelange eingehende Sozialschutzpolitik anzustoßen, im Einklang mit den Zielen des Internationalen Jahres der Familie;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, Politiken und Programme zu fördern, die die Solidarität zwischen den Generationen auf der Ebene der Familien und der Gemeinwesen unterstützen und darauf abstellen, die Unsicherheit für die jüngere und die ältere Generation mittels verschiedener Sozialschutzstrategien zu verringern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Russische Föderation, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Usbekistan.

⁵⁶ A/64/134.

Umfeld zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, in Anbetracht dessen, wie wichtig die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ist, und in Anerkennung des Grundsatzes, dass beide Eltern gemeinsam für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes verantwortlich sind;

6. *bittet* die Regierungen, auch künftig Strategien und Programme zur Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erfüllung der nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit Familienfragen zu entwickeln, und legt dem Programm der Vereinten Nationen für die Familie nahe, im Rahmen seines Mandats den Regierungen dabei behilflich zu sein, unter anderem durch die Bereitstellung technischer Hilfe beim Auf- und Ausbau der nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Formulierung, Umsetzung und Überwachung familienpolitischer Maßnahmen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zugunsten der Familie zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

8. *empfiehlt* den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Forschungseinrichtungen und Hochschulen und dem Privatsektor, eine unterstützende Rolle bei der Förderung der Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu übernehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über geeignete Mittel und Wege zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2014 vorzulegen;

10. *beschließt*, das Thema „Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie“ auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/134

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁵⁷.

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Mexiko, Russische Föderation, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Türkei.

64/134. Erklärung des Jahres 2010 zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen und der darin verankerten Grundsätze,

in der Erwägung, dass es notwendig ist, unter jungen Menschen die Ideale des Friedens, der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Solidarität und des Einsatzes für die Ziele des Fortschritts und der Entwicklung zu verbreiten,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 2037 (XX) vom 7. Dezember 1965 verkündete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007, mit denen sie das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und die dazugehörige Ergänzung verabschiedete⁵⁸,

eingedenk dessen, dass sich die Art und Weise, wie mit den Herausforderungen, die sich jungen Menschen stellen, und ihrem Potenzial umgegangen wird, auf die gegenwärtigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken wird,

sowie eingedenk dessen, dass sich 2010 die Begehung des Internationalen Jahres der Jugend 1985: Partizipation, Entwicklung und Frieden zum fünfundzwanzigsten Mal jähren wird, und betonend, wie wichtig es ist, diesen Anlass zu begehren,

in der Überzeugung, dass junge Menschen ermutigt werden sollen, ihre Energie, ihre Begeisterungsfähigkeit und ihre Kreativität auf die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zu richten,

unter Begrüßung des fünften Weltjugendkongresses, der vom 31. Juli bis 13. August 2010 in Istanbul (Türkei), Kulturhauptstadt Europas 2010, stattfinden soll, und der Initiative der Regierung Mexikos, vom 24. bis 27. August 2010 eine Weltjugendkonferenz in Mexiko-Stadt auszurichten, die das Thema Jugend und Entwicklung im Kontext der Millenniums-Entwicklungsziele in den Mittelpunkt stellen werden, sowie unter Begrüßung der ersten Olympischen Jugendspiele, die vom 14. bis 26. August 2010 in Singapur stattfinden werden und die Jugend der Welt dafür mobilisieren sollen, die olympischen Werte der Höchstleistung, der Freundschaft und

⁵⁸ In Ziffer 1 ihrer Resolution 47/1 bekräftigte die Kommission für soziale Entwicklung das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und die dazugehörige Ergänzung als einheitlichen Katalog von Leitprinzipien, der von nun an als Weltaktionsprogramm für die Jugend bezeichnet wird.

des Respekts anzunehmen, zu verkörpern und zum Ausdruck zu bringen,

1. *beschließt*, das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Jugendorganisationen, das Jahr dazu zu nutzen, auf den Synergien der während des Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchzuführenden Aktivitäten aufzubauen und auf allen Ebenen Maßnahmen zu fördern, die die Ideale des Friedens, der Freiheit, des Fortschritts, der Solidarität und des Einsatzes für die Ziele des Fortschritts und der Entwicklung, insbesondere die Millenniums-Entwicklungsziele, unter jungen Menschen verbreiten sollen;

3. *beschließt*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Weltjugendkonferenz als Höhepunkt des Jahres zu veranstalten, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, offene, informelle Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um die Modalitäten der aus freiwilligen Beiträgen zu finanzierenden Konferenz festzulegen;

4. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die internationalen und gegebenenfalls die regionalen Organisationen und alle maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, insbesondere durch freiwillige Beiträge;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/135

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁵⁹.

64/135. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehal-

ten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm⁶⁰ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung⁶¹ sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶² und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005 eingegangenen Verpflichtungen⁶³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 60/209 vom 22. Dezember 2005 über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006),

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 über das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

mit Dank Kenntnis nehmend von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Verwirklichung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und seine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung⁶⁴,

feststellend, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle zu-

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶⁰ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

⁶¹ Resolution S-24/2, Anlage.

⁶² Siehe Resolution 55/2.

⁶³ Siehe Resolution 60/1.

⁶⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

kommt, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung⁶⁵ und in dem Globalen Beschäftigungspakt erneut bekräftigt wurde, wenn es darum geht, das Ziel produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Instabilität auf den globalen und nationalen Finanzmärkten und die durch die aktuelle Nahrungsmittel- und Energiekrise entstandenen Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern können,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige weltweite Nahrungsmittelkrise ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und das unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren, Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst wird, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, und ihrer Entschlossenheit, Strategien und Maßnahmen zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese ein wesentlicher Bestandteil der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken und der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, sein sollen, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und sozialen Dimensionen der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und

den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁶,

2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms⁶⁰ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;

3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die weltweite Nahrungsmittel- und Energiekrise und das Anhalten der Ernährungsunsicherheit und des Klimawandels sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen in den multilateralen Handelsverhandlungen und der Verlust von Vertrauen in das internationale Wirtschaftssystem negative Folgen für die soziale Entwicklung, insbesondere für die Armutsbeseitigung, die Verwirklichung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die soziale Integration haben;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können;

7. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierund-

⁶⁵ A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/publication/wcms_100192.pdf.

⁶⁶ A/64/157.

zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene abgeschwächt wurde und dass die Armutsbeseitigung zwar ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den weiteren auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteil werden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und soziale Integration, die ebenfalls durch eine allgemeine Trennung der Sozialpolitik von der Wirtschaftspolitik beeinträchtigt wurden;

8. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

9. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und begrüßt die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 verkündete Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005 und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung mit ihrem Konsens von Monterrey⁶⁷, den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

11. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen und Ausprägungen der Armut ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit und der Verringerung der Ungleichheit in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

12. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass angesichts dessen, dass Wirtschaftswachstum unverzichtbar ist, tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, niemanden ausschließende und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von

Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

13. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die auf andere Interessenträger wirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

15. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, die Politiken und Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und den Zugang der Frauen zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren zu verbessern, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

16. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten benachteiligten Personen, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, um für soziale Gerechtigkeit in Verbindung mit wirtschaftlicher Effizienz zu sorgen, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt ferner, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll;

17. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 10. Juni 2008 die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung⁶⁵ verabschiedete, in der sie die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung sowie ihre Verantwortung zur Unterstützung der diesbezüglichen Bemühungen ihrer Mitglie-

⁶⁷ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

der anerkennt, und am 19. Juni 2009 den Globalen Beschäftigungspakt verabschiedete;

18. *bekräftigt*, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, und dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist, und bekräftigt außerdem, dass die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine niemanden ausschließende und ausgewogene Globalisierung nur dann möglich sind, wenn Männern und Frauen die Chance geboten wird, eine produktive Arbeit unter freiheitlichen, gerechten, sicheren und menschenwürdigen Bedingungen zu erhalten;

19. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

20. *bekräftigt*, dass Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen und vor allem gegen Menschen, die mehr als einer dieser Gruppen angehören, allerorten eine wachsende Bedrohung der Sicherheit des Einzelnen, der Familien und der Gemeinschaften darstellt, dass der völlige Zusammenbruch des sozialen Gefüges heutzutage ein nur zu reales Phänomen ist, dass organisierte Kriminalität, illegale Drogen, unerlaubter Waffenhandel, Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, Terrorismus, alle Formen extremistischer Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und politische Morde sowie Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften und der weltweiten sozialen Ordnung darstellen und dass all dies außerdem überzeugende und dringende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

21. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die Selbstverpflichtung einzugehen, das Ziel einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle durchgehend in ihre Politiken, Programme und Aktivitäten zu integrieren;

22. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Finanzinstitutionen, die Bemühungen um die durchgängige Integration der Ziele einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Ar-

beit für alle in ihre Politiken, Programme und Aktivitäten zu unterstützen;

23. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert;

24. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

25. *betont*, dass die Politiken und Strategien zur Verwirklichung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle geeignete konkrete Maßnahmen umfassen sollen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migranten und indigener Völker gleichberechtigt mit anderen begünstigen;

26. *betont außerdem*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

27. *legt den Staaten nahe*, die Jugendbeschäftigung zu fördern, indem sie unter anderem in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Interessenträgern Aktionspläne erarbeiten und durchführen;

28. *legt den Staaten außerdem nahe*, sich dafür einzusetzen, dass die Anliegen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen und von deren Organisationen bei der Planung, Durchführung und Bewertung aller Entwicklungsprogramme und -politiken berücksichtigt werden;

29. *betont*, dass die Politiken und Programme, die zur Beseitigung der Armut und zugunsten von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle konzipiert werden, konkrete Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration umfassen sollen, einschließlich solcher, die marginalisierten sozioökonomischen Sektoren und Gruppen Chancengleichheit und gleichen Zugang zu sozialem Schutz gewähren;

30. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

31. *erkennt an*, dass seit der Abhaltung des Weltgipfels für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen Fortschritte dabei erzielt wurden, die soziale Integration anzugehen und zu fördern, namentlich mittels der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002⁶⁸, des Weltaktionsprogramms für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und der dazugehörigen Beilage⁶⁹, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷⁰, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁷¹ und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁷²;

32. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, um Menschen, die in der Schattenwirtschaft arbeiten, in die reguläre Wirtschaft zu überführen;

33. *erkennt ferner an*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

34. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die gleichberechtigte Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung durch die Globalisierung und durch marktgeleitete Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

35. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen und nach Bedarf ihre Wirksamkeit zu erhöhen

⁶⁸ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

⁶⁹ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage. In Ziffer 1 ihrer Resolution 47/1 bekräftigte die Kommission für soziale Entwicklung das Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach und die dazugehörige Beilage als einheitlichen Katalog von Leitprinzipien, der im Folgenden als Weltaktionsprogramm für die Jugend bezeichnet wird.

⁷⁰ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁷¹ Resolution 61/295, Anlage.

⁷² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

und ihre Reichweite auszudehnen, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, in Anerkennung der Notwendigkeit, durch solche Systeme die soziale Absicherung zu gewährleisten und die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu unterstützen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien, einschließlich der Unterstützung der Länder beim Aufbau eines sozialen Basisschutzes, und ihre Maßnahmen im Hinblick auf die Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, und fordert die Regierungen außerdem nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten vor allem auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den Zugang aller zu Systemen der grundlegenden sozialen Sicherheit zu legen;

36. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, nationale Anstrengungen zur Herbeiführung einer sozialen Entwicklung, insbesondere durch die Förderung der sozialen Integration, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene in einer kohärenten, koordinierten und ergebnisorientierten Weise zu unterstützen;

37. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt außerdem fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

38. *erkennt an*, dass die Politiken zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden müssen, fordert in dieser Angelegenheit miteinander verflochtene öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

39. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber und zugunsten eines Umfelds spielen kann, das der wirksamen Schaffung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle förderlich ist;

40. *erkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle *an*, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit spielen kann;

41. *erkennt an*, dass die meisten armen Menschen in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, dass dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor Vorrang eingeräumt werden soll und dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen und ihren Nutzen für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren;

42. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle mit Vorrang in die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, in Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen, Genossenschaften und andere Formen sozialer Unternehmen sowie in die Partizipation und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen investiert und weiter dazu beigetragen werden muss;

43. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 unter dem Punkt „Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas“ eingegangenen Verpflichtungen⁷³, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁷⁴ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

44. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

45. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *ferner*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

46. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen wird, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen, die Gewährung von Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

47. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelsschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

48. *erkennt an*, dass eine gute Regierungsführung und Ordnungspolitik und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich sind, um ein dauerhaftes

Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen;

49. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, im Einklang mit ihren Verpflichtungen konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

50. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die ärmsten und am stärksten gefährdeten Menschen betroffen sind;

51. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe, und nimmt Kenntnis von der New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

52. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, etwa der Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, sowie der Kapitalgesellschaften und der kleinen und mittleren Unternehmen, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, und bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Erreichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können;

53. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich Kleinbetrieben, Großunternehmen und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern

⁷³ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 68.

⁷⁴ A/57/304, Anlage.

auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

54. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsbewussten Unternehmenspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die durch den Globalen Pakt gefördert werden, und bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, einschließlich der Rechte am Arbeitsplatz, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

55. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁷⁵ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

56. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung eine umfassende Studie über die Auswirkungen der konvergierenden weltweiten Krisen auf die soziale Entwicklung, insbesondere die Armutsbeseitigung, die Verwirklichung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die soziale Integration, vorzulegen;

57. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Praktiken und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich unter anderem mit den möglichen Auswirkungen der aktuellen weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und der weltweiten Nahrungsmittel- und

Energiekrise auf die Ziele der sozialen Entwicklung zu befassen;

58. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 64/136

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)⁷⁶.

64/136. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001, 58/131 vom 22. Dezember 2003, 60/132 vom 16. Dezember 2005 und 62/128 vom 18. Dezember 2007 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

in Anerkennung dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern, zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden und zur Beseitigung der Armut beitragen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005,

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Jamaika, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Panama, Philippinen, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von der möglichen Rolle der Genossenschaftsentwicklung bei der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der indigenen Völker und der ländlichen Gemeinschaften,

unter *Hinweis* auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷;

2. *erklärt* das Jahr 2012 zum Internationalen Jahr der Genossenschaften;

3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Akteure, das Internationale Jahr der Genossenschaften dazu zu nutzen, Genossenschaften zu fördern und ihren Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärker bekanntzumachen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Mitgliedstaaten auf die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs betreffend weitere Maßnahmen zur Förderung des Wachstums der Genossenschaften, die als Wirtschafts- und Sozialunternehmen zur nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Sicherung des Lebensunterhalts in verschiedenen Wirtschaftssektoren in städtischen und in ländlichen Gebieten beitragen können, und zur Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften in neuen und zukunftsreichen Bereichen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit von Genossenschaften gegebenenfalls weiter zu prüfen, mit dem Ziel, das Wachstum und die Bestandfähigkeit von Genossenschaften in einem raschem Wandel unterworfenen sozioökonomischen Umfeld zu stärken, unter anderem indem den Genossenschaften die gleichen Ausgangsbedingungen geboten werden wie den anderen Wirtschafts- und Sozialunternehmen, einschließlich geeigneter steuerlicher Anreize und des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und Finanzmärkten;

6. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005 entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Einrichtung und den Aufbau von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben, oder Angehörigen schwächerer Gesellschaftsgruppen, einschließlich Frauen, Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen und indigener Völker, ermöglichen, uneingeschränkt und freiwillig an Genossenschaften mitzuwirken und die Deckung ihres Bedarfs an sozialen Dienstleistungen anzugehen;

c) geeignete Maßnahmen ergreifen, um ein unterstützendes und förderliches Umfeld für den Aufbau von Genossenschaften zu schaffen, unter anderem durch den Aufbau einer wirkungsvollen Partnerschaft zwischen Regierungen und der Genossenschaftsbewegung über gemeinsame Konsultativräte und/oder Beratungsgremien und durch die Förderung und Anwendung verbesserter Rechtsvorschriften, Forschung, die Weitergabe bewährter Verfahrensweisen, Ausbildung, technische Hilfe und den Aufbau der Kapazitäten von Genossenschaften, insbesondere ihrer Kompetenzen auf den Gebieten Management, Rechnungsprüfung und Marketing;

d) die Öffentlichkeit über den Beitrag der Genossenschaften zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur sozioökonomischen Entwicklung aufklären, umfassende Forschungsarbeiten und die Erhebung umfangreicher statistischer Daten zur Tätigkeit, zum Beschäftigungsprofil und zur sozioökonomischen Gesamtwirkung von Genossenschaften auf nationaler und internationaler Ebene fördern und durch die Harmonisierung statistischer Methoden die Formulierung tragfähiger nationaler Politiken begünstigen;

7. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

8. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und deren Organisationen gegebenenfalls das Wachstum landwirtschaftlicher Genossenschaften zu fördern, indem sie einen leichten Zugang zu erschwinglicher Finanzierung eröffnen, nachhaltige Produktionstechniken einsetzen, in ländliche Infrastruktur und Bewässerung investieren, die Vermarktungsmechanismen stärken und die wirtschaftliche Betätigung von Frauen unterstützen;

9. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen *außerdem*, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und deren Organisationen gegebenenfalls das Wachstum von Finanzgenossenschaften zu fördern, um das Ziel zu erreichen, allen Menschen leichten Zugang zu erschwinglichen Finanzdienstleistungen zu verschaffen;

⁷⁷ A/64/132 und Corr.1.

10. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch einen Vorschlag dazu enthält, welche Aktivitäten während des Internationalen Jahres der Genossenschaften im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchzuführen sind.

RESOLUTION 64/137

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)⁷⁸.

64/137. Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/143 vom 19. Dezember 2006, 62/133 vom 18. Dezember 2007 und

⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

63/155 vom 18. Dezember 2008 sowie alle ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in Bekräftigung der in ihrer Resolution 63/311 vom 14. September 2009 bekundeten nachdrücklichen Unterstützung für die Kombinierung des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer von einem Untergeneralsekretär zu leitenden Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate,

sowie bekräftigend, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und ferner bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁹ und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass ihre Beseitigung ein fester Bestandteil der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁸⁰, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁸¹, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁸² und der auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Erklärung⁸³,

in Bekräftigung der auf der Weltkonferenz über Menschenrechte, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁴ und auf dem Weltgipfel 2005⁸⁵ eingegangenen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung sowie zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau,

⁷⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸⁰ Siehe Resolution 48/104.

⁸¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁸² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁸³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁸⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁵ Siehe Resolution 60/1.

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und unter Begrüßung seiner Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Begrüßung der Resolution 11/2 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2009⁸⁶,

in der Erkenntnis, dass Frauen aufgrund von Armut, mangelnder Machtausstattung und ihrer Marginalisierung, die auf ihren Ausschluss von sozialpolitischen Maßnahmen und den Vorteilen der nachhaltigen Entwicklung zurückzuführen ist, einem erhöhten Gewaltisiko ausgesetzt sein können und dass Gewalt gegen Frauen ein Hemmnis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinwesen und Staaten sowie für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

tief besorgt darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen ihren verschiedenen Arten und Erscheinungsformen weltweit verbreitet ist, und erneut erklärend, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf der ganzen Welt verstärkt werden müssen,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, und die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder unmöglich macht,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die zahlreichen Aktivitäten, die die Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und namentlich die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen durchführen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, und unter Begrüßung der kürzlich erfolgten Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 63/155 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der regionalen und subregionalen Organisationen, *auf*, die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und so auch ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu stärken, namentlich indem sie die Länder auf Antrag und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Prioritäten bei der Erarbeitung und Umsetzung nationaler Aktionspläne zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt, unter anderem durch öffentliche Entwicklungshilfe und andere geeignete Hilfe, wie etwa die Erleichterung der Weitergabe von Leitlinien, Methoden und bewährten Praktiken;

3. *fordert* alle Organe, Institutionen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, ihre Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu verstärken und ihre Tätigkeit besser abzustimmen, unter anderem über die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen des Interinstitutionellen Netzwerks für Frauen- und Gleichstellungsfragen, und erwartet mit Interesse die Ergebnisse der laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe an einem Handbuch für gemeinsame Programmierung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen wirksamer zu unterstützen;

4. *bekundet seine Anerkennung* für die Fortschritte bei der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 durch die Erarbeitung eines Rahmenaktionsplans, der fünf bis 2015 zu erreichende Schlüsselergebnisse vorsieht, unter anderem mit Unterstützung durch die beim Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau angesiedelte Mobilisierungs- und Lobbyplattform „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“, die interinstitutionelle Initiative der Vereinten Nationen „Stopp der Vergewaltigung – jetzt: Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten“ und die regionalen Komponenten der Kampagne, betont, dass das System der Vereinten Nationen beschleunigt konkrete Folgemaßnahmen zur Beendigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen durchführen muss, in enger Abstimmung mit den bestehenden systemweiten Aktivitäten zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, ersucht den Generalsekretär, ausgehend von den Ergebnissen seiner Kampagne Bericht zu erstatten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, gemeinsam gegen die globale Pandemie aller Formen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen;

5. *fordert* den interinstitutionellen Programmbewertungsausschuss des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen *auf*, im Benehmen mit dem Interinstitutionellen Netzwerk für Frauen- und Gleichstellungsfragen im Rahmen seiner nächsten Strategie für den Treuhandfonds Möglichkeiten vorzusehen, wie dessen Wirksamkeit als systemweiter Finanzierungsmechanismus für die Verhütung und Wiedergutmachung aller Formen der Gewalt gegen Frauen

⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁸⁷ A/64/151.

und Mädchen weiter gesteigert werden kann, und dabei unter anderem die nach Abschluss der externen Evaluierung des Treuhandfonds getroffenen Feststellungen und abgegebenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Kluft zwischen den im Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen vorhandenen Mitteln und den zur Bewältigung der steigenden Nachfrage erforderlichen Mitteln größer wird, und legt den Staaten und anderen Akteuren eindringlich nahe, nach Möglichkeit ihre freiwilligen Beiträge an den Treuhandfonds erheblich aufzustocken, um das mit der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen gesetzte Ziel von 100 Millionen US-Dollar jährlich bis 2015 zu erreichen, und dankt gleichzeitig den Staaten, dem Privatsektor und anderen Gebern für die Beiträge, die sie bereits an den Treuhandfonds geleistet haben;

7. *betont*, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme, die für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frau verantwortlich sind, sowie für die im gesamten System unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen, fordert das System der Vereinten Nationen auf, die erforderliche Unterstützung und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit die Arbeitsgruppe über Gewalt gegen Frauen eine Analyse der Ressourcenströme vornehmen kann, um abzuschätzen, inwieweit Ressourcen für diese Tätigkeit zur Verfügung stehen, und Empfehlungen hinsichtlich ihres möglichst wirksamen und effizienten Einsatzes erarbeiten kann, und fordert das System der Vereinten Nationen außerdem auf, diesen Empfehlungen, sobald sie abgegeben worden sind, rasch nachzukommen;

8. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Einrichtung einer Datenbank über Gewalt gegen Frauen⁸⁸ veranlasst hat, dankt allen Staaten, die Informationen zur Aufnahme in die Datenbank bereitgestellt haben, unter anderem über ihre nationale Politik und ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt, legt allen Staaten eindringlich nahe, regelmäßig aktuelle Informationen für die Datenbank bereitzustellen, und fordert alle zuständigen Stellen im System der Vereinten Nationen auf, die Staaten auf Antrag bei der Zusammenstellung und regelmäßigen Aktualisierung der sachdienlichen Informationen weiter zu unterstützen und die Datenbank bei allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, stärker bekanntzumachen;

9. *begrüßt außerdem*, dass die Statistische Kommission auf ihrer vierzigsten Tagung einen vorläufigen Katalog von Indikatoren zur Messung der Gewalt gegen Frauen⁸⁹ an-

genommen hat⁹⁰, und sieht den Ergebnissen der laufenden Arbeiten der Kommission zu diesem Thema mit Interesse entgegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung und danach der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung mündlich über die von den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen bereitgestellten Informationen zu den jüngsten Folgemaßnahmen zur Durchführung der Resolution 63/155 und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, und legt den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen eindringlich nahe, umgehend zur Erstellung dieses Berichts beizutragen.

RESOLUTION 64/138

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)⁹¹.

64/138. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/218 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anbetracht dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen nach den Artikeln 1 und 55 ihrer Charta darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und

⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 4 (E/2009/24)*, Kap. I, Abschn. B, Beschluss 40/110.

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁸⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/esa/vawdatabase>.

⁸⁹ Siehe E/CN.3/2009/13, Ziff. 28.

Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur weltweiten Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu verstärken,

bekräftigend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁹² und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁹³ und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“⁹⁴, insbesondere der Ziffern betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹⁵ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁹⁶,

unter Begrüßung der Erklärung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁷, in der die Kommission anerkannte, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Ver-

pflichtungen aus dem Übereinkommen Synergien bestehen, was die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen betrifft,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses der Kommission, den fünfzehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing in Verbindung mit der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission vom 1. bis 12. März 2010 zu begehen⁹⁸,

darin erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹⁹ den Beschluss trafen, das Übereinkommen durchzuführen, sowie daran erinnernd, dass im Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰⁰ bekräftigt wurde, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind,

in der Erkenntnis, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und in Anerkennung der Synergien zwischen der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰¹ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁰²,

feststellend, dass am 18. Dezember 2009 dreißig Jahre vergangen sind, seit die Generalversammlung das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedete,

sowie feststellend, dass sich die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen durch die Generalversammlung am 6. Oktober 2009 zum zehnten Mal jährte,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

⁹² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution I, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁹⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁹⁶ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁹⁸ Ebd., 2009, *Supplement No. 7* (E/2009/27), Kap. I, Abschn. E, Resolution 53/1, Ziff. 3.

⁹⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰² Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses über seine vierzigste und einundvierzigste¹⁰³ und seine zweiundvierzigste und dreiundvierzigste Tagung¹⁰⁴,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der Ausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung die Allgemeine Empfehlung Nr. 26 betreffend Wanderarbeitnehmerinnen ausgearbeitet und verabschiedet hat¹⁰⁵,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁶,

2. begrüßt außerdem den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁹⁵ auf nunmehr einhundertsechundachtzig, bekundet jedoch ihre Enttäuschung darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. begrüßt ferner den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen⁹⁶ auf nunmehr neunundneunzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

4. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll in vollem Umfang nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen sowie die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu berücksichtigen;

5. legt allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, nahe, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung des Übereinkommens verstärkt behilflich zu sein;

6. nimmt davon Kenntnis, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau

und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

7. begrüßt es, dass der Ausschuss übereinkommensspezifische Berichterstattungsleitlinien¹⁰⁷ verabschiedet hat, die zusammen mit den harmonisierten Berichterstattungsleitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument¹⁰⁸ anzuwenden sind;

8. erinnert an die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

9. erinnert außerdem an ihre Resolution 50/202 vom 22. Dezember 1995, in der sie die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens, die bislang noch nicht in Kraft getreten ist, zustimmend zur Kenntnis nahm, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die Änderung bisher nicht angenommen haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

10. fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens mit allem Nachdruck auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten für die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zustande kommt und die Änderung in Kraft treten kann;

11. dankt dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und begrüßt seinen Beschluss, ein Verfahren zur besseren Weiterverfolgung seiner Empfehlungen einzuführen;

12. begrüßt den schrittweisen Abbau des Rückstands bei den vom Ausschuss noch zu prüfenden Berichten;

13. legt dem Sekretariat weiter nahe, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe zu gewähren, um sie besser zur Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu befähigen, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

14. bittet die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

15. legt den Mitgliedern des Ausschusses nahe, weiter an den gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane sowie den Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane teilzunehmen, so auch an den Ta-

¹⁰³ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 38 (A/63/38).

¹⁰⁴ Ebd., Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38).

¹⁰⁵ Ebd., erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.

¹⁰⁶ A/64/342.

¹⁰⁷ Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 38 (A/63/38), erster Teil, Anhang I, Beschluss 40/I.

¹⁰⁸ Siehe HRI/GEN/2/Rev.6, Kap. I.

gungen über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem System der Staatenberichte;

16. *legt* dem Ausschuss *nahe*, im Rahmen seines Mandats weiter zu den Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen, begrüßt die gemeinsame Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des Ausschusses für die Rechte des Kindes als ein positives Beispiel und bittet in diesem Zusammenhang den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, weitere informelle Kooperationsinitiativen in Erwägung zu ziehen und die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats wirksam arbeiten zu können, wie unter anderem im Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen vorgesehen;

18. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

19. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Berichte verabschiedeten Abschließenden Bemerkungen sowie die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu verbreiten;

20. *legt* den Vertragsstaaten und allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennenlernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

21. *fordert* die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

22. *begrüßt* den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und der vorhandenen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Tätigkeit des Ausschusses;

23. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten und sechsendsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/139

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)¹⁰⁹.

64/139. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹¹⁰,

in Bekräftigung der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte¹¹¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹¹², der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹³ und des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹¹⁴ sowie ihrer Überprüfungen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den verschiedenen Aktivitäten, die Stellen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen haben, wie etwa dem Regionalprogramm des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zur Ermächtigung von Wanderarbeitnehmerinnen in Asien, der Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über die geschlechtsspezifischen Dimensionen der internationalen Migration, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfzigsten Tagung veranstaltet wurde, den Erörterungen der Kommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung, während deren sie die besondere Situation von Wan-

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Ägypten, Argentinien, Aserbaidshans, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Jamaika, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Mali, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Timor-Leste, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹¹⁰ Siehe Resolution 48/104.

¹¹¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹¹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹³ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹¹⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

der Arbeitnehmerinnen aller Altersstufen, die als Hausangestellte tätig sind, anerkannte, sowie der vom Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auf seiner elften Tagung abgehaltenen allgemeinen Erörterung über Migranten, die als Hausangestellte tätig sind, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Internationale Arbeitsorganisation mit der Ausarbeitung des Multilateralen Rahmens für Arbeitsmigration geleistet hat, und von anderen Aktivitäten, mit denen die Not von Wanderarbeitnehmerinnen weiter bewertet und gemildert wird,

unter Hinweis auf die Erörterungen während des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 abgehalten wurde und auf dem unter anderem anerkannt wurde, dass Migrantinnen besonderen Schutzes bedürfen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung¹¹⁵ des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in dem unter anderem die Notwendigkeit erörtert wird, Wanderarbeitnehmerinnen vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts, die Erörterung des Themas der menschenwürdigen Arbeit für Hausangestellte in die Tagesordnung der neunundneunzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2010 aufzunehmen,

in Anbetracht dessen, dass der Frauenanteil an der internationalen Migration immer höher wird, was zum großen Teil auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

betonend, dass alle Beteiligten, insbesondere die Herkunfts-, Transit- und Zielländer, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, gemeinsam die Verantwortung für die Förderung eines Umfelds tragen, in dem Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verhütet und bekämpft wird, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig gemeinsame, von Zusammenarbeit geprägte Konzepte und Strategien auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene sind,

in Anbetracht dessen, dass Wanderarbeitnehmerinnen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, unterstreichend,

in Anerkennung des Beitrags, den Wanderarbeitnehmerinnen durch ihren wirtschaftlichen Nutzen für die Herkunfts- und die Zielländer zur Entwicklung leisten,

in der Erkenntnis, dass Frauen und ihre Kinder in allen Phasen des Migrationsprozesses besonderen Risiken ausgesetzt sind, angefangen mit ihrer Entscheidung für die Migration, wie auch während des Transits, der Beschäftigung im informellen und formellen Sektor und der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft sowie bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalt gegen Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, einschließlich über geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, Menschenhandel, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen, missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld und ausbeuterische Arbeitsbedingungen,

in der Erkenntnis, dass Wanderarbeitnehmerinnen durch das Zusammentreffen von Diskriminierung und Stereotypen, unter anderem aufgrund von Geschlecht, Alter, Klasse und ethnischer Herkunft, einer verstärkten Diskriminierung ausgesetzt sein können,

in Bekräftigung der Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aller Frauen, einschließlich, ohne Diskriminierung, indigener Arbeitsmigrantinnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹¹⁶ der Beseitigung aller Formen der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen Aufmerksamkeit gilt,

besorgt darüber, dass viele Migrantinnen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten, und mit Besorgnis feststellend, dass viele Wanderarbeitnehmerinnen Tätigkeiten verrichten, für die sie möglicherweise überqualifiziert sind und bei denen sie gleichzeitig aufgrund schlechter Bezahlung und unzureichenden sozialen Schutzes einer stärkeren Gefährdung ausgesetzt sein können,

hervorhebend, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über geschlechtsspezifische Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft bei der Formulierung von Politiken und konkreten

¹¹⁵ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgvn.de/un-berichte.html>.

¹¹⁶ Resolution 61/295, Anlage.

Strategien zur Behebung des Problems der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzunehmen,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

ermutigt durch bestimmte Maßnahmen, die einige Zieländerergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, wie etwa die Einrichtung von Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹¹⁸, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁹, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹²⁰ sowie alle Menschenrechtsverträ-

ge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über die politische Ökonomie der Menschenrechte von Frauen, der dem Rat auf seiner elften Tagung vorgelegt wurde¹²¹, insbesondere von ihren darin enthaltenen Ausführungen über die aktuellen Probleme der Ausbeutung und Gewalt, denen sich Migrantinnen im Kontext der derzeitigen weltwirtschaftlichen Trends und Krisen gegenübersehen;

4. *ermutigt* alle Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsfragen, deren Mandat Fragen der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen berührt, die Erhebung und Analyse von Informationen zu den Problemen, denen sich Wanderarbeitnehmerinnen heute gegenübersehen, zu verbessern, und legt außerdem den Regierungen nahe, dabei mit den Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Regierungen *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Rechtsvorschriften und Politiken betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine Menschenrechts- und Geschlechterperspektive aufzunehmen, mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Migrations- und Arbeitspolitiken nicht die Diskriminierung von Frauen und die gegen sie gerichtete Voreingenommenheit verstärken;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, und die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von illegaler Migration abzuschrecken;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, so auch indem in den Herkunftsländern Alternativen zur Migration gefördert werden, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

¹¹⁷ A/64/152.

¹¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹²⁰ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

¹²¹ A/HRC/11/6.

8. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen, indem sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte minderjähriger Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen stärken, um zu verhindern, dass die Arbeitskraft dieser Mädchen, einschließlich derjenigen, die in Haushalten beschäftigt sind, ausgebeutet wird und dass sie am Arbeitsplatz wirtschaftlich ausgebeutet, diskriminiert, sexuell belästigt, Gewalt ausgesetzt und sexuell missbraucht werden;

9. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, sich in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und dem Privatsektor verstärkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu konzentrieren und mehr finanzielle Unterstützung dafür bereitzustellen, insbesondere indem sie Frauen den Zugang zu nutzbringender und geschlechtsspezifischer Information und Aufklärung erleichtern, unter anderem über die Kosten und den Nutzen der Migration, die Rechte und Leistungen, auf die sie in den Herkunftsländern und den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, Anspruch haben, die allgemeine Situation in den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, und die Verfahren zur legalen Migration, sowie dafür zu sorgen, dass die für Anwerber, Arbeitgeber und Vermittler geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Frauen, fördern;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den transparenten, sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die den Zugang von Wanderarbeiterinnen zu ihren wirtschaftlichen Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber einschränken könnten;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, das Recht von Wanderarbeiterinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, auf Zugang zu gesundheitlicher Notversorgung anzuerkennen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass Wanderarbeiterinnen nicht aufgrund von Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes diskriminiert werden;

12. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Rechtsvorschriften und Politiken zu erlassen und durchzuführen, die alle als Hausangestellte tätigen Wanderarbeiterinnen schützen, und allen diesen Frauen Zugang zu transparenten Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden gegen Arbeitgeber zu verschaffen, betont aber gleichzeitig, dass solche Instrumente nicht zur Bestrafung von Wanderarbeiterinnen dienen dürfen, und fordert die Staaten *auf*, alle Verstöße umgehend zu untersuchen und zu bestrafen;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organi-

sationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeiterinnen, die Opfer von Gewalt sind, das gesamte Spektrum sofortiger Hilfs- und Schutzmaßnahmen zu eröffnen, etwa den Zugang zu Beratungs-, Rechtsschutz- und konsularischen Diensten und vorübergehender Unterbringung, Mechanismen einzurichten, die es gestatten, dass die Auffassungen und Anliegen der Opfer in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, sowie Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramme für zurückkehrende Wanderarbeiterinnen zu schaffen;

14. *fordert* die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Zielländer, *außerdem auf*, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben, sowie sicherzustellen, dass Wanderarbeiterinnen, die Opfer von Gewalt sind, nicht erneut viktimisiert werden, auch nicht seitens der Behörden;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu beschließen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeiterinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeiterinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhindern und zu bestrafen;

16. *ermutigt* die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte, Staatsanwälte und Dienstleister zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diese öffentlichen Bediensteten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtssensible Maßnahmen ergreifen;

17. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen¹²² sicherzustellen, dass in dem Fall, dass eine Wanderarbeiterin festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen wird, die zuständigen Behörden ihre Freiheit achten, mit den Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, zu verkehren und sie aufzusuchen, und in dieser Hinsicht auf Verlangen der Wanderarbeiterin die konsularische Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, unverzüglich zu unterrichten;

¹²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

18. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, gemeinsam auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtergerecht sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein;

19. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung und -analyse zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu sammeln und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten;

20. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau die Allgemeine Empfehlung Nr. 26 über Wanderarbeiterinnen¹²³ erarbeitet und angenommen hat, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁴ auf, die Empfehlung zu prüfen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie der Berichte der Sonderberichterstatter, in denen auf die Situation von Wanderarbeiterinnen eingegangen wird, und anderer einschlägiger Quellen wie der Internationalen Organisation für Migration und nichtstaatlicher Organisationen.

¹²³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38)*, erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.

¹²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

RESOLUTION 64/140

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)¹²⁵.

64/140. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001, 58/146 vom 22. Dezember 2003, 60/138 vom 16. Dezember 2005 und 62/136 vom 18. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹²⁶, in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹²⁷, in den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹²⁸, einschließlich der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse, und in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁹ beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁰, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu för-

¹²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Israel, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Lesotho, Libanon, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Thailand, Togo, Tschad, Türkei, Uruguay und Vereinigte Republik Tansania.

¹²⁶ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15–26 July 1985* (United Nations publication, Sales No. E.85.IV.10), Kap. I, Abschn. A.

¹²⁷ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹²⁸ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹³⁰ Siehe Resolution 55/2.

dem, und das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹³¹, in dem sie ebenfalls beschlossen, die Geschlechtergleichheit zu fördern und der alle Bereiche erfassenden geschlechtsspezifischen Diskriminierung ein Ende zu setzen, indem sie entschlossen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen,

unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung im Rahmen der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung¹³²,

Kenntnis nehmend von der Aufmerksamkeit, die der Verbesserung der Lage indigener Frauen in ländlichen Gebieten in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹³³ gewidmet wird,

in Anerkennung der Arbeit der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Förderung der Bildung für alle unter besonderer Beachtung der Mädchen und Frauen in ländlichen Gebieten,

unter Begrüßung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³⁴ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹³⁵, in denen die Regierungen aufgefordert wurden, die Geschlechterperspektive in die Entwicklungspolitiken auf allen Ebenen und in allen Sektoren zu integrieren, und unter Hinweis auf die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha stattfand,

sowie unter Begrüßung der am 2. Juli 2003 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung¹³⁶, in der betont wurde, dass die ländliche Entwicklung ein fester

Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sowie der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen werden muss, und in der gefordert wurde, dass Frauen in ländlichen Gebieten auf allen Ebenen der ländlichen Entwicklung, einschließlich im Entscheidungsprozess, eine größere Rolle übernehmen,

unter Hinweis auf den 2003 in Genf und 2005 in Tunis abgehaltenen Weltgipfel über die Informationsgesellschaft sowie auf die vom Weltgipfel 2005 verabschiedete Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft¹³⁷, in der die Entschlossenheit zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für alle und das Vertrauen in den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie durch alle, einschließlich Frauen, indigener Völker und der Bewohner entlegener und ländlicher Gemeinden, bekräftigt wurde,

in Anerkennung dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

erneut feststellend, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist, und in Anbetracht dessen, dass die überwiegende Mehrzahl der Armen der Welt nach wie vor in den ländlichen Gebieten der Entwicklungsländer lebt,

in Anerkennung der Beiträge, die ältere Frauen in ländlichen Gebieten zu Familie und Gemeinwesen leisten, insbesondere in den Fällen, in denen sie aufgrund der Abwanderung Erwachsener oder infolge anderer sozioökonomischer Faktoren zurückbleiben, um die Verantwortung für die Kinderbetreuung, den Haushalt und die Landwirtschaft zu übernehmen,

in Bekräftigung der Forderung nach einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, Wachstum zur Beseitigung der Armut, namentlich für Frauen in ländlichen Gebieten, zu nutzen, und in dieser Hinsicht die Entschlossenheit lobend, die Ziele der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, einschließlich der Frauen in ländlichen Gebieten, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politiken sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸;

¹³¹ Siehe Resolution 60/1.

¹³² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹³³ Resolution 61/295, Anlage.

¹³⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹³⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹³⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Supplement No. 3* (A/58/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 35.

¹³⁷ Siehe A/60/687, Kap. I, Abschn. B. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf>.

¹³⁸ A/64/190.

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der indigenen Frauen, in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten und Gewährleistung der systematischen Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Prioritäten und Beiträge, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie ihrer vollen Teilhabe an der Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung makroökonomischer Politiken, einschließlich der Entwicklungspolitik und -programme und der Armutsbekämpfungsstrategien, soweit vorhanden auch der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, auf der Grundlage der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

b) Förderung der politischen und sozioökonomischen Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, und Unterstützung für Frauenorganisationen, Gewerkschaften oder andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte von Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

c) Förderung der Konsultation und der Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen und Frauen mit Behinderungen, über ihre Organisationen und Netzwerke bei der Gestaltung, Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter und zur ländlichen Entwicklung;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, und Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in ländlichen Gebieten in dieser Hinsicht zu beseitigen;

e) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Entwicklungspolitik und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugute kommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

f) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur wie Energie und Verkehr, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, durch den Aufbau von Kapazitäten und Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch gesundheitliche und soziale Unterstützungsmaßnahmen, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Verhütung und Behandlung von HIV/Aids und der entsprechenden Betreuungs- und Unterstützungsdienste;

g) Stärkung von Maßnahmen, einschließlich Ressourcenschöpfung, um die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 (Verbesserung der Gesundheit von Müttern) beschleunigt voranzutreiben, durch Eingehen auf die spezifischen Gesundheitsbedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten und Ergreifung konkreter Maßnahmen, um den Zugang der Frauen in ländlichen Gebieten zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit sowie zu hochwertiger, erschwinglicher und allgemein zugänglicher gesundheitlicher Grundversorgung und Unterstützungsdiensten zu verbessern und zu gewährleisten, namentlich in Bereichen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wie der Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, der Information über Familienplanung sowie der Erweiterung des Wissens über sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids, der Förderung des Bewusstseins für diese Krankheiten und der verstärkten Unterstützung zu ihrer Verhütung;

h) Konzeption und Umsetzung nationaler Politiken zur Förderung und zum Schutz des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Schaffung eines Umfelds, das keine Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und aller anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, duldet;

i) Sicherstellung dessen, dass die Rechte der älteren Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten, einen angemessenen sozialen Schutz und angemessene Maßnahmen der sozialen Sicherung, gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und gleiche Verfügungsgewalt über sie beachtet werden, und Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der älteren Frauen durch Zugang zu Finanz- und Infrastrukturdienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung älterer Frauen, einschließlich indigener Frauen, die oft nur zu wenigen Ressourcen Zugang haben und stärker gefährdet sind;

j) Förderung der Rechte von in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen mit Behinderungen, indem insbesondere gewährleistet wird, dass sie gleichen Zugang zu produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen sowie behinder-

tengerechten Infrastrukturen und Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheit und Bildung, erhalten und dass ihre Prioritäten und Bedürfnisse vollen Eingang in Politiken und Programme finden, unter anderem durch ihre Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen;

k) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

l) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;

m) durchgängige Einbeziehung verbesserter Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in ländlichen Gebieten in alle internationalen und nationalen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien, namentlich durch den Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

n) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, anerkannt werden, und Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Ausweitung des Zugangs zu den Produktionsmitteln;

o) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

p) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praktiken von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;

q) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten

als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

r) Entwurf, Überarbeitung und Anwendung von Gesetzen, die gewährleisten, dass Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf Eigentum und Pachtbesitz an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, auch soweit sie diese im Wege des Erbrechts erlangt haben, die vollen und gleichen Rechte wie Männer erhalten, und Durchführung von Verwaltungsreformen und allen notwendigen Maßnahmen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen;

s) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen;

t) Ausbau der Kapazitäten des mit den nationalen Entwicklungsstrategien, der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele befassten Personals zur Ermittlung und Bewältigung der Probleme und Zwänge, denen sich Frauen in ländlichen Gebieten gegenübersehen, namentlich durch Ausbildungsprogramme und die Entwicklung und Verbreitung von Methoden und Instrumenten, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der technischen Hilfe, die die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen leisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und allen weiteren maßgeblichen Akteuren *eindringlich nahe*, Maßnahmen zur Ermittlung und Überwindung aller negativen Auswirkungen der derzeitigen globalen Krisen auf Frauen in ländlichen Gebieten zu treffen, namentlich durch Rechtsvorschriften, Politiken und Programme, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen stärken;

4. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Erörterung ihrer Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

6. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, auf die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler

Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, der 2005 vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹²⁷ eingegangenen Verpflichtungen und bei der Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹²⁸ sowie des Weltgipfels 2005, durchgängig berücksichtigt werden;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffenden Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

9. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen, weiterhin jährlich am 15. Oktober den in Versammlungsresolution 62/136 verkündeten Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten zu begehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/141

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/433, Ziff. 30)¹³⁹.

64/141. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 63/159 vom 18. Dezember 2008,

¹³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁴⁰ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁴¹ wichtige Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel¹⁴², dem Weltgipfel 2005¹⁴³ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

feststellend, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung überprüfen wird, wobei besonderes Gewicht auf der Weitergabe von Erfahrungen und bewährten Verfahren liegen wird, mit dem Ziel, die noch bestehenden Hindernisse und neuen Herausforderungen, namentlich diejenigen im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen, zu überwinden,

unter Berücksichtigung dessen, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine für 2010 anstehende jährliche Überprüfung auf Ministerebene unter das Motto „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die

¹⁴⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁴¹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁴² Siehe Resolution 55/2.

¹⁴³ Siehe Resolution 60/1.

Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“ gestellt hat,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen, namentlich der jüngsten, über die gleiche Verteilung von Pflichten zwischen Frauen und Männern, so auch bei der Betreuung im Kontext von HIV/Aids, die die Kommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedete¹⁴⁴,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Behebung strukturell verankelter Ungleichheiten ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen¹⁴⁵ und betonend, wie wichtig die ständige Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit und die Aktivitäten des Menschenrechtsrats ist,

in Bekräftigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁴⁶ eingegangen wurden,

ingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die der Veränderung von diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees entgegenstehen, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁴⁷ und der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids vom 31. Mai bis 2. Juni 2006 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹⁴⁸, in der unter anderem an-

erkannt wurde, dass die Pandemie immer mehr Frauen betrifft,

mit dem Ausdruck ernsthafter Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, und in manchen Fällen sogar zurückgegangen ist, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen¹⁴⁹ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und unter Begrüßung seiner Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

unter Begrüßung ihrer Resolution 63/311 vom 14. September 2009, insbesondere der Bestimmungen über die Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, in Bekräftigung der in der genannten Resolution bekundeten nachdrücklichen Unterstützung für die Kombination des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts der Vereinten Nationen zur Förderung der Frau zu einer von einem Untergeneralsekretär zu leitenden Institution, unter Berücksichtigung der bestehenden Mandate, und der vollen Durchführung der Resolution 63/311 mit Interesse entgegengehend,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹⁵⁰;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁴⁰, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁴¹ und die Erklärung, die anlässlich der zehnjährlichen Überprüfung und Bewer-

¹⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 7 (E/2009/27)*, Kap. I, Abschn. A, Ziff. 1.

¹⁴⁵ E/2009/71.

¹⁴⁶ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁴⁷ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁴⁸ Resolution 60/262, Anlage.

¹⁴⁹ A/63/364.

¹⁵⁰ A/64/218.

tion der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde¹⁵¹, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *erkennt an*, dass sich die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵² im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gegenseitig verstärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁵³ in vollem Umfang nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen sowie die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich *auf*, dies zu erwä-

gen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

6. *begrüßt* die Gelegenheiten, die sich 2010 in zwischenstaatlichen Gremien bieten, um die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter beschleunigt voranzubringen, darunter die nach fünfzehn Jahren stattfindende Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie die Überprüfung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die im Wirtschafts- und Sozialrat anstehende jährliche Überprüfung auf Ministerebene unter dem Motto „Verwirklichung der international vereinbarten Ziele und Zusagen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen“, die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zu den Millenniums-Entwicklungszielen und der zehnte Jahrestag der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Akteure, die sich 2010 in zwischenstaatlichen Gremien bietenden Gelegenheiten, einschließlich zwischenstaatlicher Konsultationen, voll zu nutzen, um, wie in Resolution 63/311 vorgesehen, rasche Fortschritte zu gewährleisten und insbesondere die institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu stärken und so die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung beschleunigt voranzubringen;

8. *unterstreicht* die Bedeutung der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf der die Kommission nach fünfzehn Jahren die Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing vornehmen sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung überprüfen wird, wobei besonderes Gewicht auf der Weitergabe von Erfahrungen und bewährten Verfahren liegen wird, mit dem Ziel, die noch bestehenden Hindernisse und neuen Herausforderungen, namentlich diejenigen im Zusammenhang mit der vollen Verwirklichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere des Ziels 3, zu überwinden;

9. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang das überarbeitete Arbeitspro-

¹⁵¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁵³ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

gramm und die überarbeiteten Arbeitsmethoden der Kommission, die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden¹⁵⁴ und mit denen weitere Aufmerksamkeit auf den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen gerichtet wird;

10. *ermutigt* zur Teilnahme auf hoher politischer Ebene an der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und an der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 2010;

11. *bittet* die Staaten und ersucht die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die anstehenden Tagungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und des Wirtschafts- und Sozialrats bekanntzumachen, so auch im Wege von Konsultationen mit der Zivilgesellschaft;

12. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

13. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jegliche Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die beim Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau angesiedelte Mobilisierungs- und Lobbyplattform „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorga-

ne, neue Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerebene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, darunter die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen, Geschlechterfragen systematisch zu berücksichtigen und bei den Vorbereitungen für derartige Veranstaltungen die Aufmerksamkeit auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu richten, und erwartet in diesem Zusammenhang mit Interesse, dass die konsolidierte Institution für Frauen- und Gleichstellungsfragen, sobald sie eingerichtet ist, diese Anstrengungen effizient und wirksam unterstützen wird;

15. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden;

16. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorgelegten Berichten der Geschlechterperspektive mittels einer qualitativen geschlechtsspezifischen Analyse, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und, soweit vorhanden, quantitativer Daten systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

18. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems

¹⁵⁴ Siehe Resolution 2009/15 des Wirtschafts- und Sozialrats.

der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, namhaft zu machen und regelmäßig dafür vorzustellen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen auf, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, einschließlich mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mündlich zu berichten, der Generalversammlung alle zwei Jahre, beginnend mit ihrer fünfundsechzigsten Tagung, unter dem Punkt „Förderung der Frau“ Bericht zu erstatten und in seinen Bericht über das Personalmanagement Informationen über die Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen, namentlich über die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse, Empfehlungen für eine Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich über die Zahl, den prozentualen Anteil, die Funktionen und die Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen aufzunehmen;

21. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Maßnahmen, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

22. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen sowie Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung enthält, und dabei die Erörterungen und die Ergebnisse der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission betreffend die Überprüfung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing nach fünfzehn Jahren und die Überprüfung der Ergebnisse der dreißigsten Sondertagung zu berücksichtigen.

RESOLUTION 64/142

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁵⁵.

64/142. Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁶ und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁷ und aus Anlass des zwanzigsten Jahrestags des Übereinkommens im Jahr 2009,

sowie in Bekräftigung aller früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung über die Rechte des Kindes, zuletzt die

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Guatemala, Honduras, Italien, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowenien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivische Republik) und Vereinigte Republik Tansania.

¹⁵⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

¹⁵⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

Resolutionen des Rates 7/29 vom 28. März 2008¹⁵⁸, 9/13 vom 24. September 2008¹⁵⁹ und 10/8 vom 26. März 2009¹⁶⁰ und die Resolution 63/241 der Versammlung vom 24. Dezember 2008,

in der Erwägung, dass die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, wünschenswerte Orientierungen für Politik und Praxis vorgeben, in dem Bestreben, die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern,

1. *begrüßt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis;

2. *legt* den Staaten *nahe*, die Leitlinien zu beachten und sie den zuständigen Organen der vollziehenden Gewalt, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Staates, Menschenrechtsverteidigern und Rechtsanwälten, den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Schritte zu unternehmen, um die Leitlinien in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu verbreiten und sie namentlich allen Mitgliedstaaten, Regionalkommissionen und zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu übermitteln.

Anlage

Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern

I. Zweck

1. Diese Leitlinien dienen dem Zweck, die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁷ und der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte zum Schutz und zum Wohl von Kindern, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die in Gefahr sind, diese zu verlieren, zu verbessern.

2. Vor dem Hintergrund dieser internationalen Übereinkünfte und unter Berücksichtigung des wachsenden Wissens- und Erfahrungsschatzes auf diesem Gebiet geben die Leitlinien wünschenswerte Orientierungen für Politik und Praxis. Sie sind zur weiten Verbreitung in allen unmittelbar oder mittelbar mit Fragen alternativer Formen der Betreuung befassten Bereichen gedacht und sollen insbesondere

a) Anstrengungen unterstützen, Kinder in der Obhut ihrer Familie zu belassen oder in diese zurückzuführen oder ansonsten eine andere geeignete und dauerhafte Lösung, einschließlich der Adoption und der Kafala nach islamischem Recht, zu finden;

b) gewährleisten, dass während des Andauerns der Suche nach solchen dauerhaften Lösungen oder in Fällen, in denen diese nicht möglich oder nicht im Interesse des Kindeswohls sind, die am besten geeigneten anderen Formen der Betreuung unter Bedingungen, die die volle und harmonische Entfaltung des Kindes fördern, ermittelt und bereitgestellt werden;

c) die Regierungen dabei unterstützen und sie dazu ermutigen, ihren diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen eingedenk der in dem jeweiligen Staat herrschenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen besser nachzukommen, und

d) eine Orientierungshilfe für die Politik, die Entscheidungen und die Tätigkeiten aller Stellen bieten, die sich im öffentlichen wie im privaten Sektor, einschließlich der Zivilgesellschaft, mit sozialem Schutz und dem Wohl des Kindes befassen.

II. Allgemeine Grundsätze und Perspektiven

A. Das Kind und die Familie

3. Da die Familie die Grundeinheit der Gesellschaft und die natürliche Umgebung für das Wachsen, das Gedeihen und den Schutz der Kinder ist, sollten die Anstrengungen in erster Linie darauf gerichtet sein, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder in diese zurückkehren kann. Der Staat sollte sicherstellen, dass Familien in ihrer Fürsorgerolle Zugang zu Formen der Unterstützung haben.

4. Jedes Kind und jeder junge Mensch sollte in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld leben, das die volle Entfaltung seines Potenzials fördert. Bei Kindern ohne oder ohne ausreichende elterliche Fürsorge ist die Gefahr besonders groß, dass ihnen ein solches förderliches Umfeld versagt wird.

5. Wenn die eigene Familie des Kindes selbst mit entsprechender Unterstützung nicht in der Lage ist, angemessen für das Kind zu sorgen, oder wenn sie das Kind aussetzt oder weggibt, ist es Aufgabe des Staates, die Rechte des Kindes zu schützen und zusammen mit oder unter Einschaltung von zuständigen örtlichen Behörden und ordnungsgemäß befugten Organisationen der Zivilgesellschaft für eine geeignete alternative Form der Betreuung zu sorgen. Dem Staat kommt die Rolle zu, über seine zuständigen Behörden die Überwachung der Sicherheit, des Wohlergehens und der Entwicklung aller in alternativer Betreuung untergebrachten Kinder und die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit der getroffenen Betreuungsregelung zu gewährleisten.

6. Alle Entscheidungen, Initiativen und Ansätze, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, sollten sich

¹⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

¹⁵⁹ Ebd., *Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

¹⁶⁰ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

nach den Umständen des Einzelfalls richten und vor allem die Sicherheit des Kindes gewährleisten; sie müssen vom Wohl und von den Rechten des betroffenen Kindes ausgehen, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechen und die Geschlechterperspektive gebührend berücksichtigen. Sie sollten das Recht des Kindes auf Anhörung und auf die gebührende Berücksichtigung seiner Meinung, in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise und mit Zugang zu allen notwendigen Informationen, uneingeschränkt achten. Es sollte alles getan werden, damit die Anhörung und die Informationserteilung in der bevorzugten Sprache des Kindes stattfinden können.

7. In Anwendung dieser Leitlinien sollte die Ermittlung des Kindeswohls darauf gerichtet sein, für Kinder, die ohne elterliche Fürsorge sind oder die Gefahr laufen, diese zu verlieren, Vorgehensweisen zu bestimmen, die am besten geeignet sind, ihren Bedürfnissen und Rechten gerecht zu werden, wobei die volle und persönliche Entwicklung ihrer Rechte in ihrem familiären, sozialen und kulturellen Umfeld und ihr Status als Träger von Rechten, sowohl zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kindeswohls als auch auf längere Sicht, zu berücksichtigen sind. Im Prozess der Kindeswohlermittlung sollte unter anderem das Recht des Kindes auf Anhörung und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife beachtet werden.

8. Die Staaten sollten im Rahmen ihrer allgemeinen Politik auf dem Gebiet der sozialen und menschlichen Entwicklung umfassende Maßnahmen zum Wohl und zum Schutz der Kinder erarbeiten und umsetzen und dabei der Verbesserung des vorhandenen Angebots alternativer Betreuungsformen nach den in diesen Leitlinien enthaltenen Grundsätzen Aufmerksamkeit widmen.

9. Im Rahmen der Anstrengungen, die Trennung von Kindern von ihren Eltern zu vermeiden, sollten die Staaten sicherstellen, dass angemessene und kultursensible Maßnahmen ergriffen werden, um

a) Familien zu unterstützen, deren Fähigkeit, für ihre Kinder zu sorgen, durch Umstände wie Behinderung, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Diskriminierung von Familien mit indigenem oder Minderheitenhintergrund oder ihr Leben in Regionen bewaffneter Konflikte oder unter fremder Besetzung eingeschränkt ist;

b) gefährdeten Kindern, wie etwa Opfern von Missbrauch und Ausbeutung, verlassenen Kindern, auf der Straße lebenden Kindern, unehelichen Kindern, unbegleiteten und von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern, binnenvertriebenen und Flüchtlingskindern, Kindern von Wanderarbeitnehmern, Kindern von Asylsuchenden oder Kindern, die mit HIV/Aids oder anderen schweren Krankheiten leben oder davon betroffen sind, angemessene Betreuung und angemessenen Schutz zu gewähren.

10. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um gegen Diskriminierung aufgrund des Status des Kindes oder der Eltern vorzugehen, namentlich aufgrund von Armut, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, einer geistigen und körperlichen Behinderung, HIV/Aids oder an-

derer schwerer Krankheiten körperlicher oder geistiger Art, unehelicher Geburt, eines sozioökonomischen Stigmas und aller anderen Situationen und Umstände, die dazu führen können, dass ein Kind weggegeben, ausgesetzt und/oder aus seiner Familie genommen wird.

B. Alternative Formen der Betreuung

11. Alle Entscheidungen über eine alternative Betreuung sollten voll berücksichtigen, dass es grundsätzlich wünschenswert ist, das Kind so nahe wie möglich an seinem gewöhnlichen Wohnort zu belassen, um den Kontakt zu seiner Familie und die mögliche Rückführung in diese zu erleichtern und Brüche in seinem schulischen, kulturellen und sozialen Leben weitestgehend zu vermeiden.

12. Entscheidungen über Kinder in alternativen Formen der Betreuung, einschließlich informeller Betreuung, sollten gebührend berücksichtigen, dass es wichtig ist, den Kindern ein stabiles Zuhause zu geben und ihr grundlegendes Bedürfnis nach einer sicheren und beständigen Bindung an ihre Betreuungspersonen zu erfüllen, wobei Dauerhaftigkeit generell ein wesentliches Ziel ist.

13. Kinder müssen jederzeit mit Würde und Respekt behandelt werden und unabhängig davon, in welcher Betreuungsform sie untergebracht sind, vor Missbrauch, Vernachlässigung und allen Formen der Ausbeutung durch Betreuungspersonen, Gleichaltrige oder Dritte wirksam geschützt werden.

14. Die Herausnahme eines Kindes aus der Obhut der Familie ist als letztes Mittel zu betrachten und sollte nach Möglichkeit vorübergehend und von möglichst kurzer Dauer sein. Entscheidungen über eine Herausnahme sollten einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen, und die Rückführung des Kindes in die elterliche Obhut nach der Beseitigung oder dem Wegfall der Gründe für die Herausnahme sollte dem Wohl des Kindes dienen, entsprechend dem Ergebnis der in Ziffer 49 vorgesehenen Bewertung.

15. Finanzielle und materielle Armut oder Umstände, die direkt und ausschließlich dieser Armut zuzuschreiben sind, dürfen nie die einzige Begründung dafür sein, ein Kind aus der elterlichen Obhut zu nehmen, in eine alternative Form der Betreuung aufzunehmen oder seine Rückführung zu verhindern; sie sind vielmehr als ein Hinweis auf die Notwendigkeit anzusehen, der Familie angemessene Unterstützung zu gewähren.

16. Es ist darauf zu achten, dass alle anderen Rechte mit besonderem Bezug zur Lage von Kindern ohne elterliche Fürsorge gefördert und gewahrt werden, namentlich, jedoch nicht ausschließlich, der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und anderen grundlegenden Diensten, das Recht auf Identität, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Sprache und der Schutz der Eigentums- und Erbrechte.

17. Geschwister mit bestehenden Bindungen sollten bei einer Unterbringung in alternativer Betreuung grundsätzlich nicht getrennt werden, sofern nicht ein deutliches Missbrauchsrisiko oder eine andere dem Wohl des Kindes entspre-

chende Begründung vorliegt. Auf jeden Fall sollte alles getan werden, um Geschwistern zu ermöglichen, miteinander in Kontakt zu bleiben, sofern dies nicht ihren Wünschen oder Interessen widerspricht.

18. In Anbetracht dessen, dass in den meisten Ländern die Mehrzahl der Kinder ohne elterliche Fürsorge informell von Verwandten oder anderen betreut wird, sollten sich die Staaten darum bemühen, mit diesen Leitlinien im Einklang stehende geeignete Mittel zu bestimmen, um das Wohlergehen und den Schutz der Kinder in informeller Betreuung zu gewährleisten, unter gebührender Achtung kultureller, wirtschaftlicher, geschlechtsspezifischer und religiöser Unterschiede und Praktiken, die den Rechten und dem Wohl des Kindes nicht widersprechen.

19. Kein Kind sollte je ohne die Unterstützung und den Schutz eines Vormunds oder eines anderen anerkannten verantwortlichen Erwachsenen oder einer zuständigen öffentlichen Stelle sein.

20. Die Gewährung alternativer Betreuung darf nie dem Hauptzweck dienen, die politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele der Betreuenden zu fördern.

21. Die Betreuung in Einrichtungen sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen ein solcher Rahmen für das betroffene Kind besonders geeignet, notwendig und förderlich ist und seinem Wohl dient.

22. Nach vorherrschender Expertenmeinung sollte alternative Betreuung für Kleinkinder, insbesondere Kinder unter 3 Jahren, in einem familiären Umfeld stattfinden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können gerechtfertigt sein, um die Trennung von Geschwistern zu vermeiden, und in Fällen, in denen die Unterbringung aufgrund einer Notlage oder für einen festgesetzten und sehr begrenzten Zeitraum erfolgt und die anschließende Rückführung in die Familie oder eine andere geeignete langfristige Betreuungslösung vorgesehen ist.

23. Wenngleich anerkannt wird, dass die Betreuung in Einrichtungen und die Betreuung in Familien einander bei der Deckung der Bedürfnisse der Kinder ergänzen, sollten dort, wo es noch große Heimeinrichtungen (Institutionen) gibt, im Rahmen einer mit präzisen Zielen versehenen allgemeinen Strategie der Deinstitutionalisierung Alternativen entwickelt werden, die die schrittweise Abschaffung dieser Strukturen ermöglichen. Zu diesem Zweck sollten die Staaten Standards zur Sicherung der Qualität der Betreuung und von für die Entwicklung des Kindes förderlichen Bedingungen, wie individualisierte und in Kleingruppen erfolgende Betreuung, festlegen und die bestehenden Einrichtungen anhand dieser Standards bewerten. Entscheidungen über die Schaffung oder die Genehmigung der Schaffung neuer Heimeinrichtungen öffentlichen oder privaten Charakters sollten diesem Ziel und dieser Strategie der Deinstitutionalisierung umfassend Rechnung tragen.

Maßnahmen zur Förderung der Anwendung

24. Die Staaten sollten, soweit es ihre verfügbaren Ressourcen irgend erlauben und gegebenenfalls im Rahmen der Ent-

wicklungszusammenarbeit, personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen, um die optimale und fortschreitende Umsetzung dieser Leitlinien in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zügig zu gewährleisten. Die Staaten sollten die aktive Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden und die durchgängige Berücksichtigung von Fragen der Kinder- und Familienhilfe in allen direkt oder indirekt beteiligten Ministerien erleichtern.

25. Den Staaten obliegt es, einen etwaigen Bedarf an internationaler Zusammenarbeit bei der Umsetzung dieser Leitlinien festzustellen und darum zu ersuchen. Solche Ersuchen sollten ordnungsgemäß geprüft und soweit möglich und angemessen positiv beantwortet werden. Die verstärkte Umsetzung dieser Leitlinien sollte Bestandteil von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit sein. Ausländische Stellen, die einem Staat Hilfe gewähren, sollten sich jeder Initiative enthalten, die mit den Leitlinien unvereinbar ist.

26. Diese Leitlinien sind nicht so auszulegen, als würden sie niedrigere als die in einem Staat, namentlich in seinem innerstaatlichen Recht, bereits bestehenden Standards begünstigen oder zulassen. Gleichermaßen werden die zuständigen Behörden, berufsständischen Organisationen und andere ermutigt, innerstaatliche oder berufsspezifische Leitlinien zu erarbeiten, die auf Buchstaben und Geist dieser Leitlinien aufbauen.

III. Anwendungsbereich der Leitlinien

27. Diese Leitlinien finden Anwendung auf den angemessenen Einsatz und die Bedingungen der formellen alternativen Betreuung für alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Nur wo dies eigens vermerkt ist, gelten die Leitlinien auch für informelle Betreuungsformen, unter gebührender Beachtung sowohl der wichtigen Rolle, die der weiteren Familie und der Gemeinschaft zukommt, als auch der Verpflichtungen der Staaten gegenüber allen Kindern, die sich nicht in der Obhut ihrer Eltern oder der nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht für sie sorgeberechtigten Personen befinden, entsprechend dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁵⁷.

28. Die in diesen Leitlinien enthaltenen Grundsätze sind gegebenenfalls auch auf junge Menschen anzuwenden, die sich bereits in alternativer Betreuung befinden und die, nachdem sie nach dem anwendbaren Recht die Volljährigkeit erreicht haben, für eine Übergangszeit weitere Betreuung oder Unterstützung benötigen.

29. Im Sinne dieser Leitlinien und vorbehaltlich insbesondere der in Ziffer 30 aufgeführten Ausnahmen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Kinder ohne elterliche Fürsorge: alle Kinder, die gleichviel aus welchem Grund und unter welchen Umständen über Nacht nicht in der Obhut mindestens eines Elternteils sind. Kinder ohne elterliche Fürsorge, die sich außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden oder die Opfer von Notsituationen sind, können bezeichnet werden als

- i) „unbegleitet“, wenn nicht ein anderer Verwandter oder ein nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht dafür verantwortlicher Erwachsener für sie sorgt, oder
- ii) „von ihren Sorgerechtigten getrennt“, wenn sie von der Hauptbezugsperson, die nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht für sie zuvor sorgerechtig war, getrennt sind, auch wenn sie von einem anderen Verwandten begleitet werden;
- b) alternative Betreuung kann folgende Formen annehmen:
- i) informelle Betreuung: jede in einem familiären Umfeld getroffene private Regelung, bei der sich Verwandte oder Freunde (informelle Betreuung durch Nahestehende) oder andere Personen in persönlicher Eigenschaft über längere Zeit oder auf unbegrenzte Dauer um das Kind kümmern und dies auf Initiative des Kindes, seiner Eltern oder einer anderen Person geschieht, ohne dass diese Regelung von einer Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer sonstigen ordnungsgemäß befugten Stelle angeordnet wurde;
- ii) formelle Betreuung: jede in einem familiären Umfeld gewährte Form der Betreuung, die von einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gericht angeordnet wurde, und jede in einem institutionellen Umfeld gewährte Betreuung, auch in privaten Einrichtungen, unabhängig davon, ob sie aufgrund von Verwaltungs- oder gerichtlichen Maßnahmen stattfindet oder nicht;
- c) im Hinblick auf das Umfeld, in dem die alternative Betreuung gewährt wird, können folgende Formen unterschieden werden:
- i) Betreuung durch Nahestehende: formelle oder informelle familiäre Betreuung innerhalb der weiteren Familie des Kindes oder bei nahen Freunden der Familie, die dem Kind bekannt sind;
- ii) Unterbringung in einer Pflegefamilie: Situationen, in denen Kinder von einer zuständigen Behörde zur alternativen Betreuung in der häuslichen Umgebung einer Familie untergebracht werden, die nicht die eigene Familie des Kindes ist und die dafür ausgewählt und qualifiziert wurde, eine Erlaubnis erhalten hat und der Aufsicht unterliegt;
- iii) andere Formen familiärer oder familienähnlicher Betreuung;
- iv) Betreuung in einer Einrichtung: Betreuung in einem außerfamiliären gruppenbezogenen Rahmen, beispielsweise Schutzstellen zur Notunterbringung, Übergangspflegestellen für Notsituationen und alle anderen Einrichtungen zur kurz- und langfristigen Betreuung, einschließlich Wohngruppen;
- v) Formen betreuten selbständigen Wohnens;
- d) Im Hinblick auf die für alternative Formen der Betreuung Verantwortlichen sind
- i) „Träger“ die öffentlichen oder privaten Stellen und Dienste, die alternative Formen der Betreuung für Kinder organisieren;
- ii) „Einrichtungen“ die einzelnen öffentlichen oder privaten Stätten, in denen Kindern Betreuung gewährt wird.
30. Alternative Formen der Betreuung im Sinne dieser Leitlinien erstrecken sich jedoch nicht auf
- a) Personen unter 18 Jahren, denen aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde die Freiheit entzogen wird, weil sie einer Gesetzesverletzung verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, und deren Situation unter den Anwendungsbereich der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit¹⁶¹ und der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist¹⁶², fällt;
- b) die Betreuung durch Adoptiveltern ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen aufgrund eines rechtskräftigen Adoptionsbeschlusses wirksam die Sorge für das betroffene Kind übertragen wird, ab dem das Kind für die Zwecke dieser Leitlinien als in elterlicher Obhut befindlich angesehen wird. Die Leitlinien sind jedoch auf die Unterbringung eines Kindes vor der Adoption oder auf Probe bei den künftigen Adoptiveltern anwendbar, soweit sie mit den in anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Anforderungen für solche Formen der Unterbringung vereinbar sind;
- c) informelle Regelungen, bei denen ein Kind zur Erholung und aus Gründen, die nicht mit dem allgemeinen Unvermögen oder mangelnden Willen der Eltern, angemessen für es zu sorgen, zusammenhängen, freiwillig bei Verwandten oder Freunden wohnt.
31. Den zuständigen Behörden und anderen betroffenen Stellen wird außerdem nahegelegt, diese Leitlinien gegebenenfalls auch in Internaten, Krankenhäusern, Einrichtungen für Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen oder sonstigen besonderen Bedürfnissen, Ferienlagern, am Arbeitsplatz und an anderen Stätten, die für die Betreuung von Kindern verantwortlich sein können, anzuwenden.

IV. Vermeidung der Notwendigkeit alternativer Betreuung

A. Die Fürsorge durch die Eltern fördern

32. Die Staaten sollten Politiken verfolgen, die die Unterstützung der Familien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind gewährleisten und das Recht des Kindes auf eine Beziehung zu beiden Eltern fördern. Diese Politiken sollten an den Ursachen für Kindesaussetzung, Kindesweggabe und die Trennung des Kindes von seiner Familie ansetzen, indem sie unter anderem das Recht auf Eintragung der Geburt, auf Zugang zu angemessenem Wohnraum

¹⁶¹ Resolution 40/33, Anlage.

¹⁶² Resolution 45/113, Anlage.

und auf grundlegende Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdienste gewährleisten sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, Diskriminierung, Marginalisierung, Stigmatisierung, Gewalt, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern sowie des Suchtstoffmissbrauchs fördern.

33. Die Staaten sollten in sich stimmige und einander ergänzende familienorientierte Politiken erarbeiten und umsetzen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, zu fördern und zu stärken.

34. Die Staaten sollten wirksame Maßnahmen durchführen, um der Kindesaussetzung, der Kindesweggabe und der Trennung des Kindes von seiner Familie vorzubeugen. Soziale Politiken und Programme sollten unter anderem die Familien mit den Einstellungen, Kompetenzen, Fähigkeiten und Werkzeugen ausstatten, die ihnen ermöglichen, angemessen für den Schutz, die Betreuung und die Entwicklung ihrer Kinder zu sorgen. Zu diesem Zweck sollten die komplementären Mittel und Fähigkeiten des Staates und der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher und örtlicher Organisationen, religiöser Führer und der Medien, genutzt werden. Diese Maßnahmen des sozialen Schutzes sollten Folgendes umfassen:

a) Angebote zur Stärkung der Familie, wie Elternkurse und Elternschulen, die Förderung positiver Eltern-Kind-Beziehungen, Konfliktlösungskompetenzen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Einkommenschaffung und, wo erforderlich, soziale Hilfe;

b) unterstützende soziale Dienste, wie Tagesbetreuung, Mediations- und Schlichtungsdienste, Behandlung bei Suchtstoffmissbrauch, finanzielle Hilfe und Angebote für Eltern und Kinder mit Behinderungen. Diese vorzugsweise integrierten und möglichst wenig eingreifenden Dienste sollten auf Ebene der örtlichen Gemeinschaft direkt zugänglich sein und die Familien als Partner aktiv einbeziehen, indem sie deren Ressourcen mit denen der Gemeinschaft und der Betreuungsperson vereinen;

c) jugendpolitische Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, junge Menschen zu befähigen, den Herausforderungen des täglichen Lebens positiv zu begegnen, namentlich wenn sie sich entscheiden, das Elternhaus zu verlassen, und künftige Eltern darauf vorzubereiten, in voller Sachkenntnis Entscheidungen über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit zu treffen und sich ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet zu stellen.

35. Zur Unterstützung der Familien sollten verschiedene ergänzende, im Verlauf des Unterstützungsprozesses variierende Methoden und Techniken herangezogen werden, wie etwa Hausbesuche, Gruppensitzungen mit anderen Familien, Fallkonferenzen und Selbstverpflichtungen der betroffenen Familie. Sie sollten darauf abzielen, sowohl die innerfamiliären Beziehungen als auch die Integration der Familie in ihre Gemeinschaft zu fördern.

36. Nach Maßgabe der örtlichen Rechtsvorschriften sollte der Bereitstellung und Förderung von Unterstützungs- und

Betreuungsangeboten für alleinerziehende und jugendliche Eltern und deren Kinder, unabhängig davon, ob diese ehelich oder unehelich sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Staaten sollten sicherstellen, dass jugendliche Eltern alle mit ihrer Rechtsstellung als Eltern wie auch als Kinder verbundenen Rechte behalten, namentlich den Zugang zu allen für ihre eigene Entwicklung erforderlichen angemessenen Diensten, die Beihilfen, auf die Eltern Anspruch haben, und ihre Erbrechte. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz schwangerer Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie ihre Ausbildung nicht unterbrechen. Außerdem sollten Anstrengungen zur Verringerung des Stigmas unternommen werden, das alleinerziehenden und jugendlichen Eltern anhaftet.

37. Für Geschwister, die ihre Eltern oder Bezugspersonen verloren haben und die sich entscheiden, zusammen in ihrem Haushalt zu bleiben, sollten Unterstützung und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, soweit das älteste Geschwister bereit ist und für fähig erachtet wird, die Rolle des Haushaltsvorstands zu übernehmen. Wie in Ziffer 19 vorgesehen sollten die Staaten insbesondere durch die Benennung eines Vormunds, eines anerkannten verantwortlichen Erwachsenen oder gegebenenfalls einer rechtlich mit der Wahrnehmung von Vormundchaftsaufgaben betrauten öffentlichen Stelle gewährleisten, dass solche Haushalte den vorgeschriebenen Schutz vor allen Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs genießen und Aufsicht und Unterstützung durch die örtliche Gemeinschaft und ihre zuständigen Dienste, etwa Sozialarbeiter, erhalten, wobei die Gesundheit, die Wohnverhältnisse, die Bildung und die Erbrechte der Kinder besondere Anliegen sind. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass der Vorstand eines solchen Haushalts neben seinen Rechten als Haushaltsvorstand alle mit seiner Rechtsstellung als Kind verbundenen Rechte behält, namentlich den Zugang zu Bildung und Freizeit.

38. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass es Möglichkeiten der Tagesbetreuung, einschließlich Ganztagschulen und Kurzzeitbetreuung, gibt, damit die Eltern ihre allgemeinen familiären Aufgaben und insbesondere die mit der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen verbundenen zusätzlichen Aufgaben besser bewältigen können.

Der Trennung der Familie vorbeugen

39. Ausgehend von soliden fachlichen Grundsätzen sollten geeignete Kriterien entwickelt und konsequent angewendet werden, um in Fällen, in denen die zuständige Behörde oder der zuständige Träger hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, die Situation des Kindes und der Familie einzuschätzen, namentlich die tatsächliche und potenzielle Fähigkeit der Familie, für das Kind zu sorgen.

40. Entscheidungen über die Herausnahme oder die Rückführung sollten sich auf diese Einschätzung stützen und von entsprechend qualifizierten und ausgebildeten Fachkräften im Namen oder mit der Genehmigung der zuständigen Behörde, in voller Abstimmung mit allen Beteiligten und eingedenk der

Notwendigkeit, für die Zukunft des Kindes zu planen, getroffen werden.

41. Die Staaten werden ermutigt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte während der Schwangerschaft, der Geburt und der Stillzeit umfassend zu schützen und zu garantieren und so Bedingungen der Würde und der Gleichheit für den unbeeinträchtigten Verlauf der Schwangerschaft und die angemessene Betreuung des Kindes zu gewährleisten. Für die künftigen Mütter und Väter, insbesondere jugendliche Eltern, die Schwierigkeiten haben, ihrer elterlichen Verantwortung gerecht zu werden, sollten daher Unterstützungsprogramme bereitgestellt werden. Ziel dieser Programme sollte es sein, die Mütter und Väter in die Lage zu versetzen, ihre elterliche Verantwortung in Würde wahrzunehmen, und zu verhindern, dass sie sich aufgrund ihrer unsicheren Lage veranlasst sehen, ihr Kind wegzugeben.

42. Wird ein Kind weggegeben oder ausgesetzt, sollten die Staaten dafür sorgen, dass dies unter Bedingungen der Vertraulichkeit und der Sicherheit für das Kind und unter Achtung seines Rechts auf den Zugang zu Informationen über seine Herkunft, soweit dies angemessen und nach dem Recht des Staates möglich ist, geschehen kann.

43. Die Staaten sollten für den Umgang mit Situationen, in denen ein Kind anonym ausgesetzt wurde, klare Richtlinien erarbeiten, die vorgeben, ob und wie die Familie ausfindig gemacht und die Zusammenführung oder die Unterbringung in der weiteren Familie vorgenommen werden sollte. Diese Richtlinien sollten außerdem eine rasche Entscheidung darüber, ob das Kind für eine dauerhafte Unterbringung in einer Familie in Frage kommt, und für die zügige Abwicklung einer solchen Unterbringung ermöglichen.

44. Tritt ein Elternteil oder Vormund an einen Träger oder eine Einrichtung öffentlichen oder privaten Charakters mit dem Wunsch heran, ein Kind auf Dauer wegzugeben, sollte der Staat sicherstellen, dass die Familie Beratung und soziale Unterstützung erhält, um sie zu ermutigen und zu befähigen, weiter für das Kind zu sorgen. Gelingt dies nicht, sollte im Rahmen einer Bewertung durch Sozialarbeiter oder andere geeignete Fachkräfte festgestellt werden, ob es andere Familienangehörige gibt, die auf Dauer die Verantwortung für das Kind übernehmen wollen, und ob diese Regelung dem Wohl des Kindes dienen würde. Ist eine solche Regelung nicht möglich oder nicht im Interesse des Kindeswohls, sollten Bemühungen unternommen werden, um innerhalb einer angemessenen Frist eine Möglichkeit zur dauerhaften Unterbringung in einer Familie zu finden.

45. Tritt ein Elternteil oder eine Betreuungsperson an einen Träger oder eine Einrichtung öffentlichen oder privaten Charakters mit dem Wunsch heran, ein Kind für eine kurze oder unbestimmte Zeitspanne in Betreuung zu geben, sollte der Staat sicherstellen, dass Beratung und soziale Unterstützung zur Verfügung stehen, um sie zu ermutigen und zu befähigen, weiter für das Kind zu sorgen. Ein Kind sollte erst dann in alternative Formen der Betreuung aufgenommen werden, wenn diese Bemühungen erfolglos geblieben sind und es annehmbare und berechtigte Gründe für die Inobhutnahme des Kindes gibt.

46. Lehrer und andere, die mit Kindern arbeiten, sollten eine spezielle Schulung erhalten, die ihnen hilft, Situationen von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung oder der Gefahr der Aussetzung zu erkennen und an die zuständigen Stellen zu überweisen.

47. Jede Entscheidung über die Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie gegen den Willen der Eltern muss von zuständigen Behörden nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren getroffen werden und einer gerichtlichen Nachprüfung unterliegen, wobei den Eltern das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs und Vertretung durch einen Rechtsbeistand gewährleistet wird.

48. Wenn der alleinigen oder hauptsächlichen Betreuungsperson des Kindes durch Untersuchungshaft oder Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die Freiheit entzogen werden könnte, sollten in geeigneten Fällen nach Möglichkeit und unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls Maßnahmen und Strafen nicht freiheitsentziehender Art zum Einsatz kommen. Die Staaten sollten das Wohl des Kindes berücksichtigen, wenn sie darüber entscheiden, ob im Gefängnis geborene oder mit einem Elternteil im Gefängnis lebende Kinder den Eltern entzogen werden sollten. Die Herausnahme dieser Kinder sollte ebenso gehandhabt werden wie andere Fälle, in denen eine Trennung erwogen wird. Es sollte alles getan werden, damit Kinder, die mit einem Elternteil in Gewahrsam verbleiben, angemessene Betreuung und angemessenen Schutz erhalten, während ihre eigene Rechtsstellung als freie Individuen und ihr Zugang zu den Aktivitäten in der Gemeinschaft gewährleistet sind.

B. Die Rückführung in die Familie fördern

49. Um das Kind und die Familie auf seine mögliche Rückkehr in die Familie vorzubereiten und dabei zu unterstützen, sollte seine Situation in Abstimmung mit den verschiedenen beteiligten Akteuren (dem Kind, der Familie, der alternativen Betreuungsperson) von einer Person oder einem Team, die ordnungsgemäß benannt wurden und über Zugang zu multidisziplinärer Beratung verfügen, einer Bewertung unterzogen werden, um zu entscheiden, ob die Rückführung des Kindes in die Familie möglich und im Interesse des Kindeswohls ist, welche Schritte damit verbunden wären und wer die Aufsicht darüber ausüben würde.

50. Die Ziele der Rückführung und die diesbezüglichen Hauptaufgaben der Familie und der alternativen Betreuungsperson sollten schriftlich festgelegt und von allen Betroffenen gebilligt werden.

51. Die zuständige Stelle sollte im Hinblick auf die Rückführung des Kindes regelmäßige und angemessene Kontakte zwischen dem Kind und seiner Familie aufbauen, unterstützen und überwachen.

52. Ist die Rückführung des Kindes in seine Familie erst einmal beschlossen, sollte sie als allmählicher, begleiteter Prozess gestaltet werden und mit Folge- und Unterstützungsmaßnahmen einhergehen, die dem Alter, den Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes sowie der Ursache der Trennung Rechnung tragen.

V. Rahmen für die Gewährung der Betreuung

53. Um den spezifischen psychoemotionalen, sozialen und sonstigen Bedürfnissen eines jeden Kindes ohne elterliche Fürsorge gerecht zu werden, sollten die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die gesetzlichen, politischen und finanziellen Voraussetzungen für angemessene alternative Betreuungsangebote zu gewährleisten, wobei familien- und gemeindenahen Lösungen Vorrang haben.

54. Die Staaten sollten sicherstellen, dass eine Bandbreite von alternativen Betreuungsangeboten zur Verfügung stehen, die den allgemeinen Grundsätzen dieser Leitlinien entsprechen, von der Notunterbringung über die kurzfristige bis zur langfristigen Betreuung.

55. Die Staaten sollten sicherstellen, dass alle an der Gewährung alternativer Betreuung für Kinder beteiligten Stellen und Personen über die entsprechende Erlaubnis einer zuständigen Behörde verfügen und der regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung durch diese im Einklang mit diesen Leitlinien unterliegen. Zu diesem Zweck sollten diese Behörden geeignete Kriterien für die Bewertung der fachlichen und ethischen Eignung der Betreuenden und für ihre Zulassung, Kontrolle und Beaufsichtigung erarbeiten.

56. Im Hinblick auf informelle Regelungen zur Betreuung des Kindes in der weiteren Familie, bei Freunden oder anderen sollten die Staaten die Betreuungspersonen gegebenenfalls ermutigen, die zuständigen Behörden davon entsprechend in Kenntnis zu setzen, damit die Betreuenden und das Kind die notwendige finanzielle und sonstige Unterstützung zur Förderung des Wohlergehens und des Schutzes des Kindes erhalten können. Soweit möglich und nach Bedarf sollten die Staaten die Personen, die informell für das Kind sorgen, dazu ermutigen und es ihnen ermöglichen, die Betreuungsregelung mit der Zustimmung des Kindes und seiner Eltern nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne zu formalisieren, soweit sich die Regelung bisher als im Interesse des Kindeswohls erwiesen hat und zu erwarten ist, dass sie auf absehbare Zeit weiterbesteht.

VI. Festlegung der am besten geeigneten Form der Betreuung

57. Entscheidungen über dem Kindeswohl entsprechende alternative Formen der Betreuung sollten im Rahmen eines gerichtlichen, administrativen oder sonstigen geeigneten und anerkannten Verfahrens mit rechtlichen Garantien getroffen werden, was gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren die Vertretung des Kindes durch einen Rechtsbeistand einschließt. Die Entscheidungsfindung sollte sich auf eine rigorose Bewertung, Planung und Überprüfung durch die vorhandenen Strukturen und Mechanismen stützen und von entsprechend qualifizierten Fachkräften, die soweit möglich in einem multidisziplinären Team arbeiten, anhand der Umstände des Einzelfalls vorgenommen werden. In allen Phasen sollten dabei das Kind, entsprechend seiner Entwicklung, und seine Eltern oder Vormünder umfassend angehört werden. Zu diesem Zweck sollten allen Beteiligten die als Grundlage für ihre Meinungsbildung benötigten Informationen zur Verfügung

gestellt werden. Die Staaten sollten alles tun, um ausreichende Ressourcen und geeignete Kanäle für die Ausbildung und die Anerkennung der Qualifikationen der Fachkräfte bereitzustellen, die für die Ermittlung der besten Form der Betreuung zuständig sind, und so die Einhaltung dieser Bestimmungen erleichtern.

58. Die Bewertung sollte zügig, gründlich und sorgfältig durchgeführt werden. Sie sollte sowohl die unmittelbare Sicherheit und das unmittelbare Wohlergehen des Kindes als auch seine längerfristige Betreuung und Entwicklung in Betracht ziehen und die Persönlichkeitsmerkmale und den Entwicklungsstand, den ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund, das familiäre und soziale Umfeld, die Krankengeschichte und etwaige besondere Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen.

59. Der erste Bewertungsbericht und die Folgeberichte sollten nach ihrer Annahme durch die zuständigen Behörden wesentliche Instrumente für Planungsentscheidungen darstellen, um unter anderem unnötige Brüche und widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.

60. Häufige Veränderungen des Betreuungsumfelds schaden der Entwicklung und der Bindungsfähigkeit des Kindes und sollten vermieden werden. Kurzfristige Unterbringungen sollten darauf abzielen, die Herbeiführung einer angemessenen dauerhaften Lösung zu ermöglichen. Diese sollte ohne unangemessene Verzögerung erreicht werden, indem das Kind in seine Kernfamilie oder in die weitere Familie zurückgeführt oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem stabilen anderen familiären Umfeld oder in den in Ziffer 21 vorgesehenen Fällen in einem stabilen und geeigneten Rahmen in einer Einrichtung untergebracht wird.

61. Die Planung der zu gewährenden Betreuung und einer dauerhaften Lösung sollte so früh wie möglich beginnen, am besten noch bevor das Kind in Obhut genommen wird; sie sollte die unmittelbaren und längerfristigen Vor- und Nachteile jeder in Erwägung gezogenen Option berücksichtigen und kurz- und langfristige Vorschläge beinhalten.

62. Die Planung der zu gewährenden Betreuung und einer dauerhaften Lösung sollte namentlich Folgendes berücksichtigen: die Art und Qualität der Bindung des Kindes an seine Familie, die Fähigkeit der Familie, das Wohlergehen und die harmonische Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, das Bedürfnis oder den Wunsch des Kindes, sich als Teil einer Familie zu fühlen, die Erwünschtheit des Verbleibs des Kindes in seiner Gemeinschaft und seinem Land, seinen kulturellen, sprachlichen und religiösen Hintergrund und die Beziehungen zu seinen Geschwistern, von denen es möglichst nicht getrennt werden sollte.

63. Der Plan sollte klare Angaben unter anderem über die Ziele der Unterbringung und die zur Verwirklichung dieser Ziele zu ergreifenden Maßnahmen enthalten.

64. Das Kind und seine Eltern oder Vormünder sollten über die verfügbaren alternativen Betreuungsangebote, die mit jeder Option verbundenen Folgen und ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten umfassend informiert werden.

65. Die Vorbereitung, die Durchsetzung und die Evaluierung einer Schutzmaßnahme für ein Kind sollten so weit wie möglich unter Beteiligung seiner Eltern oder Vormünder und der möglichen Pflegeeltern und Betreuungspersonen sowie unter Achtung seiner besonderen Bedürfnisse, Überzeugungen und Wünsche erfolgen. Auf Ersuchen des Kindes, der Eltern oder der Vormünder können in jedem Entscheidungsprozess außerdem nach dem Ermessen der zuständigen Behörde andere wichtige Bezugspersonen des Kindes angehört werden.

66. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass jedes von einem ordnungsgemäß zusammengesetzten Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen zuständigen Stelle in alternativer Betreuung untergebrachte Kind sowie seine Eltern oder andere Personen mit elterlicher Verantwortung die Möglichkeit erhalten, vor einem Gericht gegen die Unterbringungsentscheidung Beschwerde einzulegen, dass sie über ihr Beschwerderecht unterrichtet und bei seiner Ausübung unterstützt werden.

67. Die Staaten sollten das Recht eines jeden zur vorübergehenden Betreuung untergebrachten Kindes auf eine regelmäßige und gründliche, vorzugsweise alle drei Monate vorzunehmende Überprüfung der Angemessenheit seiner Betreuung und Behandlung gewährleisten, insbesondere unter Berücksichtigung seiner persönlichen Entwicklung und seiner sich verändernden Bedürfnisse und der Entwicklungen in seinem familiären Umfeld, sowie der Frage, ob die gegenwärtige Form der Unterbringung unter den gegebenen Umständen noch geeignet und notwendig ist. Die Überprüfung sollte von entsprechend qualifizierten und befugten Personen durchgeführt werden und das Kind und alle wichtigen Bezugspersonen des Kindes umfassend einbeziehen.

68. Das Kind sollte auf alle sich aus dem Planungs- und Überprüfungsprozess ergebenden Veränderungen der Betreuungsform vorbereitet werden.

VII. Bereitstellung alternativer Formen der Betreuung

A. Politiken

69. Es ist Aufgabe des Staates oder der zuständigen staatlichen Ebene, die Erarbeitung und Umsetzung koordinierter Politiken für die formelle und informelle Betreuung aller Kinder ohne elterliche Fürsorge sicherzustellen. Diese Politiken sollten sich auf solide Informationen und statistische Daten stützen. Sie sollten ein Verfahren festlegen, mit dem unter Berücksichtigung der Rolle der Eltern oder der Hauptbezugspersonen des Kindes im Hinblick auf seinen Schutz, seine Betreuung und seine Entwicklung festgestellt wird, wer für ein Kind verantwortlich ist. Solange nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, wird vermutet, dass die Verantwortung bei den Eltern oder den Hauptbezugspersonen des Kindes liegt.

70. Alle staatlichen Stellen, die in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft an der Überweisung und Unterstützung von Kindern ohne elterliche Fürsorge beteiligt sind, sollten Politiken und Verfahren beschließen, die den Informationsaustausch und die Vernetzung zwischen Trägern und Einzelpersonen

begünstigen, um eine wirksame Betreuung und Nachbetreuung und den wirksamen Schutz dieser Kinder zu gewährleisten. Die Standortwahl und/oder Konzeption des für die Kontrolle der alternativen Betreuung zuständigen Trägers sollte in einer Weise erfolgen, die größtmögliche Zugänglichkeit für diejenigen, die die angebotenen Dienste benötigen, gewährleistet.

71. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Qualität der alternativen Betreuung, sowohl institutioneller als auch familiärer Betreuungsformen, gewidmet werden, insbesondere was die fachlichen Kompetenzen, die Auswahl, die Ausbildung und die Überwachung der Betreuungspersonen betrifft. Ihre Rolle und Aufgaben sollten klar definiert und gegenüber denen der Eltern oder Vormünder des Kindes deutlich abgegrenzt werden.

72. In jedem Land sollten die zuständigen Behörden ein Dokument erstellen, in dem die Rechte der Kinder in alternativer Betreuung gemäß diesen Leitlinien festgelegt sind. Kinder in alternativer Betreuung sollten in der Lage sein, die Vorschriften, Regeln und Ziele der jeweiligen Betreuungsform und ihre damit verbundenen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu verstehen.

73. Jeder alternativen Form der Betreuung sollte eine schriftliche Darstellung der Betreuungsziele und der Art der Verantwortung der Betreuungsperson oder -einrichtung gegenüber dem Kind zugrunde liegen, die den im Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁵⁷, in diesen Leitlinien und im anzuwendenden Recht festgelegten Normen entspricht. Alle Betreuungspersonen und -einrichtungen sollten über angemessene, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Qualifikationen und Erlaubnisse verfügen.

74. Um zu gewährleisten, dass die Überweisung von Kindern oder ihre Aufnahme in eine alternative Betreuungsform nach einem einheitlichen Verfahren erfolgt, sollte ein Regelungsrahmen geschaffen werden.

75. Kulturelle und religiöse Praktiken im Zusammenhang mit alternativen Formen der Betreuung, namentlich in Bezug auf geschlechtsspezifische Gesichtspunkte, sollten geachtet und gefördert werden, soweit sie nachweislich mit den Rechten und dem Wohl der Kinder vereinbar sind. Die Prüfung, ob diese Praktiken gefördert werden sollten, sollte in einem weitgehend partizipativen Verfahren unter Einbeziehung der betroffenen kulturellen und religiösen Führer, der Fachkräfte und derjenigen, die Kinder ohne elterliche Fürsorge betreuen, der Eltern und anderer maßgeblicher Beteiligter sowie der Kinder selbst erfolgen.

1. Informelle Betreuung

76. Um sicherzustellen, dass bei der von Einzelpersonen oder Familien geleisteten informellen Betreuung adäquate Betreuungsbedingungen gegeben sind, sollten die Staaten die Rolle anerkennen, die dieser Form der Betreuung zukommt, und ausgehend von einer Bewertung dessen, welche Betreuungsformen besonderer Hilfe oder Aufsicht bedürfen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre optimale Durchführung zu unterstützen.

77. Die zuständigen Behörden sollten Personen, die informelle Betreuungsarbeit leisten, gegebenenfalls ermutigen, diese Regelung zu melden, und sich darum bemühen, ihnen Zugang zu allen verfügbaren Diensten und Leistungen zu gewähren, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Sorge- und Schutzpflicht gegenüber dem Kind helfen könnten.

78. Der Staat sollte die De-facto-Verantwortung der Personen, die das Kind informell betreuen, anerkennen.

79. Die Staaten sollten besondere, angemessene Maßnahmen zum Schutz der Kinder in informeller Betreuung vor Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderarbeit und allen anderen Formen der Ausbeutung erarbeiten, wobei der informellen Betreuung durch Nichtverwandte oder durch dem Kind zuvor nicht bekannte oder in weiter Entfernung vom gewöhnlichen Wohnort des Kindes lebende Verwandte besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

2. Allgemeine Bedingungen, die für alle Formen der formellen alternativen Betreuung gelten

80. Die Überführung eines Kindes in eine alternative Form der Betreuung sollte mit äußerster Sensibilität und auf kinderfreundliche Weise geschehen; insbesondere sollte das beteiligte Personal besonders geschult sein und grundsätzlich keine Uniform tragen.

81. Wird ein Kind in alternativer Betreuung untergebracht, sollte der Kontakt zu seiner Familie sowie zu anderen ihm nahestehenden Personen wie Freunden, Nachbarn und früheren Betreuungspersonen im Interesse seines Schutzes und des Kindeswohls gefördert und erleichtert werden. Hat das Kind keinen Kontakt zu seinen Familienangehörigen, sollte es Zugang zu Informationen über ihre Situation haben.

82. Die Staaten sollten besonders darauf achten, dass Kinder, die sich wegen Freiheitsentzugs oder eines längeren Krankenhausaufenthalts ihrer Eltern in alternativer Betreuung befinden, die Möglichkeit haben, mit ihren Eltern in Kontakt zu bleiben, und in dieser Hinsicht die notwendige Beratung und Unterstützung erhalten.

83. Die Betreuungspersonen sollten dafür sorgen, dass die Kinder gesunde und nährstoffreiche Nahrungsmittel in ausreichender Menge entsprechend den örtlichen Ernährungsgewohnheiten und den maßgeblichen Ernährungsstandards sowie im Einklang mit den religiösen Überzeugungen des Kindes erhalten. Falls erforderlich, sollten sie außerdem geeignete Nahrungsergänzungsmittel erhalten.

84. Die Betreuungspersonen sollten die Gesundheit der Kinder, für die sie verantwortlich sind, fördern und die entsprechenden Vorkehrungen treffen, damit medizinische Betreuung, Beratung und Unterstützung nach Bedarf zur Verfügung stehen.

85. Die Kinder sollten Zugang zu schulischer, außerschulischer und beruflicher Bildung gemäß ihren Rechten und soweit möglich in Bildungseinrichtungen ihrer örtlichen Gemeinschaft haben.

86. Die Betreuungspersonen sollten sicherstellen, dass das Recht eines jeden Kindes, einschließlich der Kinder, die Behinderungen haben, mit HIV/Aids leben oder davon betroffen sind oder sonstige besondere Bedürfnisse haben, sich durch Spiel und Freizeitbetätigung zu entfalten, geachtet wird und dass Möglichkeiten für solche Betätigungen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betreuungsrahmens geschaffen werden. Kontakte zu den Kindern und anderen Mitgliedern der örtlichen Gemeinschaft sollten gefördert und erleichtert werden.

87. Den spezifischen Sicherheits-, Gesundheits-, Ernährungs-, Entwicklungs- und sonstigen Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern, einschließlich derjenigen mit besonderen Bedürfnissen, sollte in allen Betreuungsumgebungen Rechnung getragen werden, indem ihnen namentlich der Aufbau dauerhafter Bindungsbeziehungen zu einer bestimmten Betreuungsperson ermöglicht wird.

88. Die Kinder sollten die Bedürfnisse ihres religiösen und spirituellen Lebens befriedigen dürfen, namentlich indem sie Besuche eines qualifizierten Vertreters ihrer Religion empfangen, und sie sollten frei darüber entscheiden dürfen, ob sie an Gottesdiensten, Religionsunterricht oder religiöser Beratung teilnehmen. Der eigene religiöse Hintergrund des Kindes sollte geachtet werden, und kein Kind darf dazu ermutigt oder überredet werden, während der Betreuungsunterbringung seine Religion oder Weltanschauung zu ändern.

89. Alle für Kinder verantwortlichen Erwachsenen sollten das Recht auf Privatsphäre achten und fördern, was angemessene Einrichtungen für die hygienischen und sanitären Bedürfnisse, unter Beachtung geschlechtsspezifischer Unterschiede und der Interaktion von Jungen und Mädchen, und geeigneten, sicheren und zugänglichen Raum für die Aufbewahrung ihrer persönlichen Habe einschließt.

90. Die Betreuungspersonen sollten verstehen, dass ihnen eine wichtige Rolle dabei zukommt, positive, sichere und förderliche Beziehungen zu den Kindern aufzubauen, und sollten in der Lage sein, dieser Aufgabe nachzukommen.

91. Die Unterkunft sollte in allen Formen alternativer Betreuung den Erfordernissen der Gesundheit und der Sicherheit genügen.

92. Die Staaten müssen durch ihre zuständigen Behörden dafür sorgen, dass die Art der Unterkunft von Kindern in alternativer Betreuung und die Aufsicht über die Unterbringung einen wirksamen Schutz vor Missbrauch ermöglicht. Bei der Entscheidung über die jeweilige Wohnform ist dem Alter, der Reife und dem Grad der Gefährdung des Kindes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Maßnahmen zum Schutz der betreuten Kinder sollten mit dem Gesetz im Einklang stehen und nicht zu unzumutbaren Einschränkungen ihrer Freiheit und ihres Verhaltens im Vergleich zu Kindern ähnlichen Alters in ihrer Gemeinschaft führen.

93. Alle alternativen Formen der Betreuung sollten den Kindern angemessenen Schutz vor Entführung, Kinderhandel, Verkauf und allen anderen Formen der Ausbeutung bieten. Etwaige sich daraus ergebende Einschränkungen ihrer

Freiheit und ihres Verhaltens sollten auf das für den wirksamen Schutz vor solchen Handlungen unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden.

94. Alle Betreuungspersonen sollten unter Berücksichtigung der vertretbaren Risiken und des Alters des Kindes sowie entsprechend seinem Entwicklungsstand Kinder und Jugendliche dabei fördern und dazu ermutigen, sachkundige Entscheidungen zu treffen.

95. Die Staaten, Träger und Einrichtungen, Schulen und sonstigen Gemeinschaftsdienste sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder in alternativer Betreuung während oder nach ihrer Unterbringung nicht stigmatisiert werden. Zu diesem Zweck sollten sie sich unter anderem darum bemühen, dass die Kinder möglichst nicht als in alternativer Betreuung untergebrachte Kinder erkennbar sind.

96. Alle Maßnahmen zur Disziplinierung und Verhaltenssteuerung, die Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen, namentlich Isolierung oder Einzelunterbringung oder jede andere Form körperlicher oder seelischer Gewalt, die die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes beeinträchtigen könnte, müssen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen streng verboten werden. Die Staaten müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um derartige Praktiken zu verhindern und sicherzustellen, dass sie nach dem Gesetz strafbar sind. Die Einschränkung des Kontakts des Kindes zu seinen Familienangehörigen und anderen besonders wichtigen Bezugspersonen darf nie als Sanktion verhängt werden.

97. Die Anwendung von Gewalt und Zwang gleich welcher Art ist nur dann zulässig, wenn sie zum Schutz der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit des Kindes oder anderer unbedingt erforderlich ist und im Einklang mit dem Gesetz, auf angemessene und verhältnismäßige Weise und unter Achtung der Grundrechte des Kindes erfolgt. Der Einsatz von Drogen und Medikamenten als Zwangsmittel sollte auf einer therapeutischen Notwendigkeit beruhen und darf nie ohne die Beurteilung und Verordnung durch eine Fachkraft erfolgen.

98. Kinder in Betreuung sollten Zugang zu einer Vertrauensperson haben, der sie sich in absoluter Vertraulichkeit mitteilen können. Diese Person sollte von der zuständigen Behörde mit Zustimmung des betroffenen Kindes benannt werden. Das Kind sollte darüber unterrichtet werden, dass rechtliche oder ethische Normen unter bestimmten Umständen einen Bruch der Vertraulichkeit verlangen können.

99. Kinder in Betreuung sollten Zugang zu einem bekannten, wirksamen und unparteilichen Mechanismus haben, über den sie Beschwerden oder Anliegen bezüglich ihrer Behandlung oder der Bedingungen ihrer Unterbringung vorbringen können. Diese Mechanismen sollten eine erste Beratung, Rückmeldung, Umsetzung und weitere Beratung einschließen. Junge Menschen mit vorheriger Betreuungserfahrung sollten in diesen Prozess eingebunden werden, wobei ihrer Meinung das gebührende Gewicht beizumessen ist. Die Durchführung des Prozesses sollte durch kompetente Personen erfolgen, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgebildet sind.

100. Um das Bewusstsein des Kindes für seine eigene Identität zu fördern, sollte mit seiner Beteiligung ein Lebensbuch mit entsprechenden Informationen, Bildern, persönlichen Gegenständen und Erinnerungsstücken zu jedem Schritt in seinem Leben geführt werden, das dem Kind ein Leben lang zur Verfügung stehen wird.

B. Rechtliche Verantwortung für das Kind

101. In Situationen, in denen die Eltern des Kindes abwesend sind oder nicht in der Lage sind, die täglichen Entscheidungen zum Wohl des Kindes zu treffen, und eine zuständige Verwaltungsbehörde oder ein zuständiges Gericht die Unterbringung des Kindes in alternativer Betreuung angeordnet oder genehmigt hat, sollten das Recht und die rechtliche Verantwortung, diese Entscheidungen anstelle der Eltern zu treffen, nach umfassender Anhörung des Kindes einer besonders benannten Person oder einer zuständigen Stelle übertragen werden. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass es einen Mechanismus für die Benennung einer solchen Person oder Stelle gibt.

102. Diese rechtliche Verantwortung sollte von den zuständigen Behörden zugewiesen werden, und ihre Wahrnehmung sollte unmittelbar durch diese Behörden oder durch offiziell anerkannte Stellen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, überwacht werden. Das benennende Organ sollte für die Handlungen der benannten Person oder Stelle rechenschaftspflichtig sein.

103. Die Personen, die diese rechtliche Verantwortung wahrnehmen, sollten angesehene Menschen mit einschlägigen Kenntnissen in Kinderfragen, mit der Fähigkeit, direkt mit Kindern zu arbeiten, und mit Verständnis für etwaige besondere und kulturelle Bedürfnisse der ihnen anzuvertrauenden Kinder sein. Sie sollten eine entsprechende Schulung und fachliche Unterstützung erhalten. Sie sollten in der Lage sein, unabhängige und unparteiliche Entscheidungen zu treffen, die dem Interesse der betroffenen Kinder dienen und das Wohlergehen eines jeden Kindes fördern und schützen.

104. Zur Rolle und zu den spezifischen Aufgaben der benannten Person oder Stelle sollte es gehören,

a) sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes geschützt werden und dass das Kind insbesondere angemessene Betreuung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, Entwicklungschancen, psychosoziale Unterstützung, Bildung und Sprachunterstützung erhält;

b) sicherzustellen, dass das Kind nach Bedarf Zugang zu rechtlicher und sonstiger Vertretung hat, das Kind anzuhören, damit seine Ansichten von den Entscheidungsinstanzen berücksichtigt werden, und das Kind über seine Rechte zu beraten und auf dem Laufenden zu halten;

c) dazu beizutragen, dass eine stabile Lösung zum Wohl des Kindes gefunden wird;

d) eine Verbindung zwischen dem Kind und den verschiedenen Organisationen herzustellen, die Dienste für das Kind anbieten können;

e) dem Kind dabei zu helfen, seine Familie ausfindig zu machen;

f) sicherzustellen, dass eine gegebenenfalls erfolgende Repatriierung oder Familienzusammenführung im Interesse des Kindeswohls geschieht;

g) dem Kind zu helfen, mit seiner Familie in Verbindung zu bleiben, wenn es angebracht ist.

1. Für die formelle Betreuung zuständige Träger und Einrichtungen

105. Es sollte gesetzlich festgelegt werden, dass alle Träger und Einrichtungen von den Sozialdiensten oder einer anderen zuständigen Behörde registriert und für ihre Tätigkeit zugelassen werden müssen und dass die Nichtbefolgung dieser Rechtsvorschriften eine nach dem Gesetz strafbare Handlung darstellt. Die Zulassung sollte von den zuständigen Behörden erteilt und regelmäßig überprüft werden, wobei einheitliche Kriterien zugrunde gelegt werden sollten, die zumindest die Ziele, die Arbeitsweise, die Rekrutierung und die Qualifikationen des Personals, die Betreuungsbedingungen, die Finanzmittel und das Finanzmanagement des Trägers oder der Einrichtung umfassen.

106. Alle Träger und Einrichtungen sollten über eine mit diesen Leitlinien vereinbare schriftliche Beschreibung ihrer Grundsätze und Verfahren verfügen, in der die Ziele, Politiken, Methoden und die Normen, die sie bei der Rekrutierung, Überwachung, Beaufsichtigung und Evaluierung qualifizierter und geeigneter Betreuungspersonen anwenden, um die Erreichung dieser Ziele zu gewährleisten, klar festgelegt sind.

107. Alle Träger und Einrichtungen sollten einen mit diesen Leitlinien vereinbaren Verhaltenskodex für das Personal erarbeiten, der die Rolle jeder Fachkraft und insbesondere die der Betreuungspersonen festlegt und klare Verfahren für die Meldung mutmaßlicher Verfehlungen durch Teammitglieder beinhaltet.

108. Die Finanzierung der Betreuung darf nie in einer Weise erfolgen, die eine unnötige Unterbringung oder einen längeren Aufenthalt des Kindes in einer von einem Träger oder einer Einrichtung organisierten oder bereitgestellten Form der Betreuung begünstigt.

109. Über die Verwaltung der alternativen Betreuungsdienste sollten umfassende und aktuelle Aufzeichnungen geführt werden, einschließlich ausführlicher Akten über alle betreuten Kinder, das beschäftigte Personal und die Finanzvorgänge.

110. Die Aufzeichnungen über die betreuten Kinder sollten vollständig, aktuell, vertraulich und sicher sein und Informationen über die Aufnahme und den Weggang der Kinder und über die Form, den Inhalt und die Einzelheiten der Unterbringung eines jeden Kindes enthalten, samt den entsprechenden Identitätsdokumenten und anderen Angaben zur Person. In die Akte des Kindes sowie in die auf regelmäßigen Evaluierungen beruhenden Berichte sollten Angaben zur Familie des Kindes aufgenommen werden. Diese Aufzeichnungen sollten das Kind für die Dauer seiner Unterbringung in alternativer Betreuung begleiten und von den für seine Betreuung jeweils

verantwortlichen, ordnungsgemäß befugten Fachkräften zu Rate gezogen werden.

111. Die genannten Aufzeichnungen könnten dem Kind sowie gegebenenfalls, im Rahmen des Rechts des Kindes auf Privatsphäre und der Vertraulichkeit, den Eltern oder Vormündern zur Verfügung gestellt werden. Vor, während und nach der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen sollte eine entsprechende Beratung zur Verfügung stehen.

112. Alle alternativen Betreuungsdienste sollten eine klare Politik zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen über jedes Kind haben, die allen Betreuungspersonen bekannt ist und von allen beachtet wird.

113. Als gute Praxis sollten alle Träger und Einrichtungen systematisch sicherstellen, dass die Betreuungspersonen und die anderen Mitarbeiter, die unmittelbaren Kontakt mit den Kindern haben, vor ihrer Einstellung einer angemessenen und umfassenden Bewertung ihrer Eignung für die Arbeit mit Kindern unterzogen werden.

114. Die Arbeitsbedingungen für die von den Trägern und Einrichtungen beschäftigten Betreuungspersonen, einschließlich ihrer Vergütung, sollten so beschaffen sein, dass ein Höchstmaß an Motivation, Arbeitszufriedenheit und Kontinuität gewährleistet ist und sie daher gewillt sind, ihre Rolle so gut und so wirksam wie möglich wahrzunehmen.

115. Alle Betreuungspersonen sollten eine Schulung über die Rechte von Kindern ohne elterliche Fürsorge und die spezifische Gefährdungslage von Kindern in besonders schwierigen Situationen, wie etwa Notunterbringungen oder Unterbringungen außerhalb des Gebiets ihres gewöhnlichen Aufenthalts, erhalten. Auch die Sensibilisierung für kulturelle, soziale, geschlechtsspezifische und religiöse Fragen sollte sichergestellt werden. Die Staaten sollten außerdem angemessene Ressourcen und Wege zur Anerkennung dieser Fachkräfte vorsehen, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu fördern.

116. Alle von den Trägern und Einrichtungen eingesetzten Betreuungspersonen sollten für den angemessenen Umgang mit Problemverhalten geschult werden, was Konfliktlöstechniken und Mittel zur Verhütung der Verletzung anderer oder von selbstverletzendem Verhalten einschließt.

117. Die Träger und Einrichtungen sollten sicherstellen, dass die Betreuungspersonen bei Bedarf zum Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen in der Lage sind, insbesondere Kindern mit HIV/Aids oder anderen chronischen physischen oder psychischen Erkrankungen und Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen.

2. Unterbringung in einer Pflegefamilie

118. Die zuständige Behörde oder der zuständige Träger sollte ein System für die Bewertung der Bedürfnisse des Kindes, für die Zuordnung des Kindes zu einer Familie entsprechend den Fähigkeiten und Ressourcen der künftigen Pflegeeltern und für die Vorbereitung aller Beteiligten auf die Unterbringung erarbeiten und die betroffenen Mitarbeiter entsprechend schulen.

119. An jedem Ort sollte es eine Auswahl anerkannter Pflegeeltern geben, die den Kindern Fürsorge und Schutz gewährleisten können, ohne dass diese ihre Bindungen zur Familie, zur Gemeinschaft und zur kulturellen Gruppe verlieren.

120. Zur Vorbereitung, Unterstützung und Beratung der Pflegeeltern sollten spezielle Dienste entwickelt und den Pflegeeltern regelmäßig vor, während und nach der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

121. Pflegeeltern sollten in Vermittlungsagenturen und anderen Systemen, die mit Kindern ohne elterliche Fürsorge zu tun haben, die Möglichkeit haben, angehört zu werden und auf die Politik Einfluss zu nehmen.

122. Die Gründung von Pflegeelternvereinigungen, die wichtige gegenseitige Unterstützung leisten und zur Entwicklung der Praxis und der Politik beitragen können, sollte unterstützt werden.

C. Betreuung in einer Einrichtung

123. Betreuungseinrichtungen sollten klein und entsprechend den Rechten und Bedürfnissen des Kindes organisiert sein und einen Rahmen bieten, der einer Familien- oder Kleingruppensituation möglichst nahe kommt. Sie sollten generell das Ziel verfolgen, eine vorübergehende Betreuung zu gewähren und aktiv zur Rückführung des Kindes in seine Familie beizutragen oder, wenn dies nicht möglich ist, für seine dauerhafte Unterbringung in einem anderen familiären Umfeld zu sorgen, namentlich auch durch Adoption oder gegebenenfalls die Kafala nach islamischem Recht.

124. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um ein Kind, das lediglich Schutz und eine alternative Betreuung braucht, wenn notwendig und zweckmäßig getrennt von Kindern unterzubringen, die dem Strafjustizsystem unterworfen sind.

125. Die zuständige nationale oder lokale Behörde sollte durch strenge Prüfungsverfahren sicherstellen, dass Kinder nur dann in solchen Einrichtungen untergebracht werden, wenn es angebracht ist.

126. Die Staaten sollten dafür sorgen, dass in den Einrichtungen genügend Betreuungspersonen zur Verfügung stehen, um eine individuelle Betreuung zu ermöglichen und dem Kind gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, Bindungsbeziehungen zu einer bestimmten Betreuungsperson aufzubauen. Die Betreuungspersonen sollten in der Einrichtung außerdem so eingesetzt werden, dass die wirksame Umsetzung ihrer Ziele erreicht wird und der Schutz des Kindes gewährleistet ist.

127. Gesetze, Politiken und Vorschriften sollten verbieten, dass Träger, Einrichtungen oder Einzelpersonen Kinder für die Unterbringung in Betreuungseinrichtungen rekrutieren und anwerben.

D. Inspektion und Überwachung

128. Die an der Bereitstellung der Betreuungsangebote beteiligten Träger, Einrichtungen und Fachkräfte sollten gegenüber einer besonderen öffentlichen Behörde rechenschaftspflichtig sein, die unter anderem dafür sorgen sollte, dass häu-

fige Inspektionen im Rahmen angekündigter wie auch unangekündigter Besuche durchgeführt werden, bei denen Gespräche mit den Mitarbeitern und den Kindern geführt und diese beobachtet werden.

129. Soweit möglich und zweckmäßig, sollten die Inspektionsaufgaben eine Komponente der Schulung und Kapazitätsentwicklung für die Betreuungspersonen beinhalten.

130. Den Staaten sollte nahegelegt werden, unter gebührender Beachtung der Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)¹⁶³ dafür zu sorgen, dass ein unabhängiger Überwachungsmechanismus vorhanden ist. Der Überwachungsmechanismus sollte für die Kinder, die Eltern und die für Kinder ohne elterliche Fürsorge Verantwortlichen leicht zugänglich sein. Zu den Aufgaben des Überwachungsmechanismus sollte es gehören,

a) mit den in alternativer Betreuung befindlichen Kindern unter vier Augen zu sprechen, die Betreuungsumgebungen, in denen sie leben, zu besuchen und bei Vorliegen einer Beschwerde oder aus eigener Initiative jede mutmaßliche Verletzung von Kinderrechten an diesen Orten zu untersuchen;

b) den zuständigen Behörden einschlägige Politiken zu empfehlen mit dem Ziel, die Behandlung von Kindern ohne elterliche Fürsorge zu verbessern und sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den wesentlichen Forschungsergebnissen zum Schutz, zur Gesundheit, zur Entwicklung und zur Betreuung von Kindern steht;

c) Vorschläge und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen vorzulegen;

d) die Umsetzung dieser Leitlinien betreffende unabhängige Beiträge zum Berichterstattungsprozess im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁵⁷ zu erstellen, namentlich zu den periodischen Vertragsstaatenberichten an den Ausschuss für die Rechte des Kindes.

E. Unterstützung der Nachbetreuung

131. Die Träger und Einrichtungen sollten für die geplante wie auch ungeplante Beendigung ihrer Arbeit mit Kindern klare Richtlinien haben und vereinbarte Verfahren anwenden, um eine angemessene Nachbetreuung und/oder Folgemaßnahmen zu gewährleisten. Sie sollten während der gesamten Dauer der Betreuung systematisch darauf hinwirken, die Kinder vor allem durch den Erwerb von Sozial- und Lebenskompetenzen, die durch die Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft gefördert werden, auf die Selbständigkeit und die volle Integration in die Gemeinschaft vorzubereiten.

132. Der Prozess des Übergangs von der Betreuung zur Nachbetreuung sollte unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der Reife und der besonderen Umstände der Kinder erfolgen und Beratungs- und Unterstützungsange-

¹⁶³ Resolution 48/134, Anlage.

bote umfassen, insbesondere um Ausbeutung zu verhindern. Kinder, die aus der Betreuung ausscheiden, sollten ermutigt werden, sich an der Planung des Lebens danach zu beteiligen. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, wie Kinder mit Behinderungen, sollte ein geeignetes Unterstützungssystem vorhanden sein, das unter anderem gewährleistet, dass eine unnötige institutionelle Unterbringung vermieden wird. Der öffentliche wie auch der private Sektor sollten namentlich auch durch Anreize dazu angeregt werden, Kinder aus verschiedenen Betreuungsformen, insbesondere Kinder mit besonderen Bedürfnissen, einzustellen.

133. Besondere Anstrengungen sollten unternommen werden, um nach Möglichkeit jedem Kind eine Fachkraft zuzuweisen, die ihm die selbständige Lebensführung nach der Beendigung der Betreuung erleichtern kann.

134. Die Nachbetreuung sollte so frühzeitig wie möglich während der Unterbringung des Kindes und auf jeden Fall lange, bevor es die Betreuung verlässt, vorbereitet werden.

135. Im Rahmen der Vermittlung von Lebenskompetenzen sollten die jungen Menschen nach Beendigung der Betreuung Möglichkeiten zur fortlaufenden allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten, die ihnen helfen, finanziell unabhängig zu werden und ein eigenes Einkommen zu erwerben.

136. Die jungen Menschen sollten außerdem zum Ende der Betreuung und während der Nachbetreuung Zugang zu Sozial-, Rechts- und Gesundheitsdiensten sowie angemessener finanzieller Unterstützung erhalten.

VIII. Betreuung von Kindern außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts

A. Unterbringung eines Kindes zur Betreuung im Ausland

137. Diese Leitlinien sollten für alle öffentlichen und privaten Stellen und alle Personen gelten, die an der Entsendung eines Kindes zur Betreuung in ein anderes Land als das seines gewöhnlichen Aufenthalts beteiligt sind, sei es zur medizinischen Behandlung, zur vorübergehenden Aufnahme, zur Kurzzeitbetreuung oder aus einem anderen Grund.

138. Die betroffenen Staaten sollten sicherstellen, dass eine eigens benannte Stelle dafür verantwortlich ist, die spezifischen Anforderungen festzulegen, die erfüllt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien für die Auswahl der Betreuungspersonen im Gastland und die Qualität der Betreuung und der Folgemaßnahmen sowie für die Beaufsichtigung und die Überwachung der Abwicklung solcher Regelungen.

139. Um in derartigen Situationen die internationale Zusammenarbeit und den Schutz der Kinder angemessen zu gewährleisten, wird den Staaten nahegelegt, das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwort-

ung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern¹⁶⁴ zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten.

B. Betreuung eines Kindes, das sich bereits im Ausland befindet

140. Diese Leitlinien sowie die anderen einschlägigen internationalen Vorschriften sollten für alle öffentlichen und privaten Stellen und alle Personen gelten, die an Regelungen für ein Kind beteiligt sind, das Betreuung benötigt, während es sich gleichviel aus welchen Gründen in einem anderen Land als dem seines gewöhnlichen Aufenthalts befindet.

141. Unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder, die sich bereits im Ausland aufhalten, sollten grundsätzlich dasselbe Maß an Schutz und Fürsorge genießen wie die Kinder, die Staatsangehörige des betroffenen Landes sind.

142. Bei der Bestimmung der geeigneten Betreuungsform sollten die Vielfalt und die Verschiedenheit der unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kinder (wie etwa der ethnische und Migrationshintergrund oder die kulturelle und religiöse Vielfalt) von Fall zu Fall berücksichtigt werden.

143. Unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern, einschließlich derjenigen, die irregulär in ein Land einreisen, sollte grundsätzlich nicht allein deswegen die Freiheit entzogen werden, weil sie gegen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen verstoßen haben.

144. Opfer von Kinderhandel, die zur Beteiligung an rechtswidrigen Tätigkeiten gezwungen wurden, dürfen deswegen weder in Polizeigewahrsam genommen noch bestraft werden.

145. Den Staaten wird eindringlich nahegelegt, sobald ein unbegleitetes Kind als solches identifiziert wird, einen Vormund zu bestellen oder erforderlichenfalls für die Vertretung durch eine für die Betreuung und das Wohlergehen des Kindes verantwortliche Organisation zu sorgen, die das Kind während des Verfahrens der Statusfeststellung und der Entscheidungsfindung begleiten.

146. Sobald ein unbegleitetes oder von seinen Sorgeberechtigten getrenntes Kind in Obhut genommen wird, sollten alle angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um seine Familie ausfindig zu machen und die Familienbande wiederherzustellen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und die Beteiligten nicht gefährdet.

147. Um bei der Planung der Zukunft eines unbegleiteten oder von seinen Sorgeberechtigten getrennten Kindes in einer Weise behilflich zu sein, die seine Rechte am besten schützt, sollten die zuständigen staatlichen Stellen und Sozialbehörden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um Unterlagen und Informationen zu beschaffen, damit eine Einschätzung der Gefährdung des Kindes und der sozialen und familiären Umstände in dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts vorgenommen werden kann.

¹⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2204, Nr. 39130. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 602; AS 2009 3085.

148. Unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder dürfen nicht in das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt werden,

a) wenn nach der Risiko- und Sicherheitseinschätzung Grund zu der Annahme besteht, dass die Sicherheit des Kindes gefährdet ist;

b) wenn nicht vor seiner Rückführung eine geeignete Betreuungsperson oder -stelle, wie etwa ein Elternteil, ein sonstiger Verwandter, eine andere erwachsene Betreuungsperson, eine staatliche Stelle, ein befugter Träger oder eine befugte Einrichtung im Herkunftsland des Kindes zugesagt hat und in der Lage ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und ihm angemessene Fürsorge und angemessenen Schutz zu gewähren;

c) wenn eine Rückführung aus anderen Gründen nach Einschätzung der zuständigen Behörden nicht dem Wohl des Kindes dient.

149. Eingedenk der genannten Ziele sollte die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, Regionen, lokalen Behörden und Vereinigungen der Zivilgesellschaft gefördert, gestärkt und verbessert werden.

150. Die wirksame Beteiligung der konsularischen Dienste oder, in Ermangelung dessen, rechtlicher Vertreter des Herkunftslands ist vorzusehen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und das Kind oder seine Familie nicht gefährdet.

151. Die für das Wohlergehen eines unbegleiteten oder von seinen Sorgeberechtigten getrennten Kindes Verantwortlichen sollten die regelmäßige Kommunikation zwischen dem Kind und seiner Familie erleichtern, es sei denn, dies widerspricht den Wünschen des Kindes oder dient nachweislich nicht seinem Wohl.

152. Die Unterbringung im Hinblick auf eine Adoption oder Kafala nach islamischem Recht sollte nicht als geeignete erste Option für ein unbegleitetes oder von seinen Sorgeberechtigten getrenntes Kind angesehen werden. Den Staaten wird nahegelegt, diese Option erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die Bemühungen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts der Eltern, der weiteren Familie oder der gewöhnlichen Bezugspersonen des Kindes erfolglos geblieben sind.

IX. Betreuung in Notsituationen

A. Anwendung der Leitlinien

153. Diese Leitlinien sollten in Notsituationen infolge natürlicher und von Menschen verursachter Katastrophen, einschließlich internationaler und nichtinternationaler bewaffneter Konflikte, sowie fremder Besetzung fortgelten. Den Einzelpersonen und Organisationen, die in Notsituationen zugunsten von Kindern ohne elterliche Fürsorge tätig werden möchten, wird eindringlich nahegelegt, im Einklang mit den Leitlinien vorzugehen.

154. Unter solchen Umständen sollten die staatlichen oder die De-facto-Behörden in der betroffenen Region, die interna-

tionale Gemeinschaft und alle lokalen, nationalen, ausländischen und internationalen Stellen, die auf Kinder ausgerichtete Dienste bereitstellen oder bereitzustellen beabsichtigen, besonders darauf achten,

a) sicherzustellen, dass alle Stellen und Personen, die an Maßnahmen zugunsten unbegleiteter oder von ihren Sorgeberechtigten getrennter Kinder beteiligt sind, über hinreichende Erfahrung, Schulung, Mittel und Ausstattung verfügen, um dies auf angemessene Weise zu tun;

b) nach Bedarf vorläufige und langfristige familiäre Betreuung zu organisieren;

c) die Unterbringung in Einrichtungen nur als vorläufige Maßnahme einzusetzen, bis eine familiäre Betreuungsform bereitsteht;

d) die Schaffung neuer Heimeinrichtungen zu verbieten, die dafür bestimmt sind, große Gruppen von Kindern gleichzeitig entweder auf Dauer oder langfristig zu betreuen;

e) die Verbringung von Kindern ins Ausland außer unter den in Ziffer 160 beschriebenen Umständen zu verhindern;

f) die Mitarbeit bei der Suche nach Angehörigen und der Rückführung in die Familie verbindlich vorzuschreiben.

Trennung verhindern

155. Organisationen und Behörden sollten alles tun, um zu verhindern, dass Kinder von ihren Eltern oder Hauptbezugspersonen getrennt werden, sofern eine Trennung nicht im Interesse des Kindeswohls geboten ist, und sicherstellen, dass ihre Maßnahmen nicht ungewollt die Trennung der Familie begünstigen, indem sie Dienste und Leistungen nur den Kindern und nicht der Familie gewähren.

156. Trennungen, die von den Eltern oder sonstigen Hauptbezugspersonen des Kindes ausgehen, sollte vorgebeugt werden, indem

a) gewährleistet wird, dass alle Haushalte Zugang zu Grundnahrungsmitteln, medizinischen Bedarfsgütern und sonstigen Leistungen, einschließlich Bildung, haben;

b) die Entwicklung von Möglichkeiten der Unterbringung in Einrichtungen begrenzt und ihre Nutzung auf die Situationen, in denen sie absolut notwendig ist, beschränkt wird.

B. Betreuungsregelungen

157. Die Gemeinschaften sollten dabei unterstützt werden, eine aktive Rolle bei der Überwachung und Bearbeitung von Fragen der Betreuung und des Schutzes von Kindern im lokalen Rahmen zu übernehmen.

158. Die Betreuung des Kindes innerhalb der eigenen Gemeinschaft, auch in einer Pflegefamilie, sollte begünstigt werden, da sie Kontinuität bei der Sozialisierung und der Entwicklung gewährleistet.

159. Da unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder einem erhöhten Risiko von Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sein können, sollte eine Überwachung und spezifische Unterstützung der Betreuungspersonen vorgesehen werden, um den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten.

160. Kinder in Notsituationen sollten nur vorübergehend und nur bei Vorliegen zwingender gesundheitlicher, medizinischer oder sicherheitsbezogener Gründe zur alternativen Betreuung in ein anderes Land als das ihres gewöhnlichen Aufenthalts gebracht werden. In einem solchen Fall sollten sie möglichst nahe der Heimat untergebracht und von einem Elternteil oder einer ihnen bekannten Betreuungsperson begleitet werden, und es sollte ein klarer Rückkehrplan erstellt werden.

161. Erweist sich die Rückführung in die Familie innerhalb einer angemessenen Zeitspanne als unmöglich oder wird sie als nicht dem Wohl des Kindes dienlich erachtet, sollten dauerhafte und endgültige Lösungen wie die Adoption oder die Kafala nach islamischem Recht oder ansonsten andere langfristige Optionen erwogen werden, wie die Unterbringung in Pflegefamilien oder in geeigneten Einrichtungen, einschließlich Wohngruppen und anderer betreuter Wohnformen.

C. Suche nach Angehörigen und Rückführung in die Familie

162. Die Identifizierung, Registrierung und Dokumentation der persönlichen Daten von unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern haben in jeder Notsituation Vorrang und sollten so schnell wie möglich vorgenommen werden.

163. Die Registrierungstätigkeiten sollten von oder unter der direkten Aufsicht von staatlichen Behörden und ausdrücklich dazu beauftragten Stellen durchgeführt werden, die Verantwortung für diese Aufgabe besitzen und über entsprechende Erfahrung verfügen.

164. Der vertrauliche Charakter der gesammelten Informationen sollte geachtet werden, und es sollten Systeme für die sichere Übermittlung und Aufbewahrung der Informationen eingerichtet werden. Die Informationen sollten nur zwischen ordnungsgemäß beauftragten Stellen und nur für die Zwecke der Suche nach Angehörigen, der Rückführung in die Familie und der Betreuung ausgetauscht werden.

165. Alle Personen, die an der Suche nach Familienangehörigen oder den nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht sorgeberechtigten Hauptbezugspersonen beteiligt sind, sollten innerhalb eines koordinierten Systems tätig werden und nach Möglichkeit Standardformulare und kompatible Verfahren verwenden. Sie sollten sicherstellen, dass das Kind und die anderen Betroffenen durch ihre Handlungen nicht gefährdet werden.

166. Das tatsächliche Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses und die Bestätigung der Bereitschaft des Kindes und der Familienangehörigen zur Zusammenführung müssen bei jedem Kind überprüft werden. Maßnahmen, die eine mög-

liche Rückführung in die Familie behindern können, wie etwa eine Adoption, eine Namensänderung oder der Umzug an Orte, die vom vermutlichen Aufenthaltsort der Familie weit entfernt liegen, dürfen erst dann ergriffen werden, wenn alle Bemühungen, die Familie ausfindig zu machen, versagt haben.

167. Über jede Unterbringung eines Kindes sollten entsprechende Aufzeichnungen geführt und sicher aufbewahrt werden, um eine künftige Familienzusammenführung zu erleichtern.

RESOLUTION 64/143

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁶⁵.

64/143. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁶⁶ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁶⁶ und anerkennt die darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 64/144

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁶⁷.

64/144. Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006 und die Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007¹⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 9/103 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008¹⁶⁹ und unterstreichend, dass es von höchster Wichtigkeit ist, die Tätigkeit des

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53).*

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Benin, Brasilien, Chile, Costa Rica, Jordanien, Kap Verde, Liechtenstein, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Rumänien, Schweiz, Somalia, Türkei und Uruguay.

¹⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁶⁹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. II.

Rates und seiner zahlreichen Mechanismen mit angemessenen Ressourcen zu unterstützen,

eingedenk dessen, dass der Menschenrechtsrat während des Jahres regelmäßig zusammentritt und mindestens drei Tagungen pro Jahr mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen abhält,

nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Menschenrechtsrats, ein Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats einzurichten, und ersucht den Rat, die Frage der Einrichtung und der Modalitäten eines Büros im Rahmen der gemäß Resolution 60/251 vorzunehmenden Überprüfung seiner Tätigkeit und seiner Funktionsweise fünf Jahre nach seiner Einrichtung zu behandeln.

RESOLUTION 64/145

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/435 und Corr.1, Ziff. 19)¹⁷⁰.

64/145. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/140 vom 18. Dezember 2007 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Gleichberechtigung von Frauen und Männern,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁷¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung

der Frau¹⁷², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷³ sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁷⁴,

es begrüßend, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten ist und darin der Tatsache, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, namentlich im Bildungs- und Schulwesen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird,

in Bekräftigung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der sich auf Mädchen beziehenden Verpflichtungen, die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangen wurden¹⁷⁵,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen¹⁷⁶,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“¹⁷⁷, der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids „Globale Krise – Globale Antwort“, die auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde¹⁷⁸, und der Politischen Erklärung von 2006 zu HIV/Aids¹⁷⁹,

sowie in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährigen und zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹⁸⁰ und der Aktionsplattform von Beijing¹⁸¹, die auf der

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Island, Israel, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sind), Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowenien, Suriname, Timor-Leste, Türkei, Usbekistan und Zypern.

¹⁷¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁷² Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁷³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

¹⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531; und ebd., Vol. 2131, Nr. 20378; und Resolution 61/106, Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); und dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008 (Protokoll zum Behindertenübereinkommen).

¹⁷⁵ Siehe Resolution 60/1.

¹⁷⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 161; öBGBI. Nr. 433/1969.

¹⁷⁷ Resolution S-27/2, Anlage.

¹⁷⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁷⁹ Resolution 60/262, Anlage.

¹⁸⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹⁸¹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹⁸², des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁸³, des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁸⁴ und der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung 2005 verabschiedete¹⁸⁵, sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen, welche die Kommission auf ihrer einundfünfzigsten Tagung annahm¹⁸⁶, auf der sie die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegen Mädchen als Schwerpunktthema behandelte,

mit Interesse der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing nach fünfzehn Jahren und der Überprüfung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung *entgegensehend*, die während der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Jahr 2010 stattfinden werden und bei denen besonderes Gewicht auf der Weitergabe von Erfahrungen und bewährten Verfahren liegen wird, mit dem Ziel, die noch bestehenden Hindernisse und neuen Herausforderungen, namentlich diejenigen im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen, zu überwinden,

in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar¹⁸⁷,

unter Begrüßung der Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, der Schaffung der Stelle eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Einleitung der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015,

in der Erkenntnis, dass chronische Armut nach wie vor das größte Einzelhindernis für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte ist und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden müssen, sowie feststellend, dass die globale Finanz-

und Wirtschaftskrise, die Energiekrise, die Nahrungsmittelkrise und die anhaltende Ernährungsunsicherheit aufgrund einer Vielzahl von Faktoren den Haushalten, insbesondere denjenigen, deren Einkommen vom informellen Sektor abhängt, und insbesondere Frauen und Mädchen eine unmittelbare Last aufbürden,

sowie in der Erkenntnis, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor behindert, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

ferner in der Erkenntnis, dass beim Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bekräftigen, Fortschritte erzielt wurden, dass jedoch nicht die entsprechenden Maßnahmen zur wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften getroffen wurden, und in der Erkenntnis, dass die Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt anhält und dass die Bewältigung dieser Situation zusätzliche Anstrengungen für eine verstärkte politische Umsetzung erfordern wird, einschließlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit,

in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen die entscheidende Voraussetzung dafür ist, den Kreislauf der Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und ferner in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder und Familien, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds erfordert,

zutiefst besorgt über alle Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere über die Erscheinungsformen, von denen Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, beispielsweise gewerbmäßige sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie, Kinder- und Zwangsheirat, Vergewaltigung und häusliche Gewalt, und zusätzlich über den damit verbundenen Mangel an Rechenschaft und die Straflosigkeit, die Ausdruck diskriminierender Normen sind, welche die niedrigere Stellung von Mädchen in der Gesellschaft verstärken,

sowie zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und hochwertiger Bildung, Nahrung und Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und mehr als Jungen unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualkontakte leiden und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest, Ehrenverbrechen und schädlichen traditionellen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Kinder- und Zwangsheirat, der

¹⁸² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁸³ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁸⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹⁸⁶ Ebd., 2007, *Supplement No. 7* (E/2007/27), Kap. I, Abschn. A.

¹⁸⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung weiblicher Genitalien werden,

ferner zutiefst besorgt darüber, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien den vollen Genuss der Menschenrechte von Frauen und Mädchen beeinträchtigt und dass sie eine nicht wiedergutzumachende, unumkehrbare schädliche Praxis ist, von der derzeit zwischen 100 und 140 Millionen Frauen und Mädchen betroffen sind, und dass jedes Jahr mehr als 3 Millionen Mädchen dem Risiko ausgesetzt sind, diesem schädlichen Eingriff unterzogen zu werden,

zutiefst besorgt darüber, dass das in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“ gesetzte Ziel, die Verstümmelung weiblicher Genitalien bis 2010 zu beenden, nicht erreicht werden wird,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen in Situationen von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten mit am stärksten betroffen sind und darüber hinaus Opfer sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung sowie sexuell übertragbarer Infektionen und Krankheiten, einschließlich HIV und Aids, werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind und somit ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

betonend, dass die Anfälligkeit von Jugendlichen, insbesondere Mädchen, für vermeidbare Krankheiten, insbesondere für eine HIV-Infektion und sexuell übertragbare Krankheiten, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, erhalten,

besorgt über die wachsende Zahl von Haushalten, denen Kinder vorstehen, insbesondere verwaiste Mädchen, namentlich auch durch die HIV- und Aids-Pandemie zu Waisen gewordene Mädchen,

zutiefst besorgt darüber, dass frühe Mutterschaft und der eingeschränkte Zugang zu einer Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich bei geburtshilflichen Notfällen, zu einem häufigen Auftreten von Geburtsfisteln sowie zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

in der Erkenntnis, dass frühe Mutterschaft in allen Teilen der Welt nach wie vor die Verbesserung des Bildungsstands und der gesellschaftlichen Stellung von Mädchen behindert und dass insgesamt Kinder- und Zwangsheirat und frühe Mutterschaft ihre Bildungschancen schwer beeinträchtigen und sich wahrscheinlich langfristig negativ auf ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität und die ihrer Kinder auswirken,

mit Besorgnis feststellend, dass in einigen Gebieten der Welt die Zahl der Männer die der Frauen übersteigt, was unter anderem auf schädliche Einstellungen und Praktiken wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Bevorzugung männlicher Nachkommen, die zur Tötung weiblicher Neugeborener und vorgeburtlicher Geschlechtsselektion führt, Frühverheiratung, einschließlich Kinderheirat, Gewalt gegen Frauen, sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und Diskriminierung von Mädchen beim Zugang zu Nahrung und anderen die Gesundheit und das Wohlbefinden betreffenden Praktiken zurückzuführen ist, die dazu führen, dass mehr Mädchen als Jungen das Erwachsenenalter nicht erreichen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsaufruf von Rio de Janeiro zur Verhütung und Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, die als Ergebnisdokument des dritten Weltkongresses gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien) verabschiedet wurden,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in den Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, dringend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁷¹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁷², des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁷⁴ beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;

2. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138) und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182) noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

3. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums¹⁸⁷, die noch nicht voll erfüllt worden sind, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu erreichen, und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in den Zielen der Initiative „Bildung für alle“ und den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gleichstellung und Bildung, und fordert ihre Einhaltung;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung umfasst, den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und gegen Rollenklischees für Männer und Frauen anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten,

Chancen auf produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit erhalten;

5. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigerem Einkommen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing¹⁸¹ unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

7. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁸⁸ weiter umzusetzen und alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um die in der Erklärung¹⁸⁰ und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Gesamtziele, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Erreichung der in der Aktionsplattform von Beijing festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zugunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur dringenden Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu unternehmen und sich gegebenenfalls auch weiterhin für die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls¹⁸⁹ einzusetzen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihrer auf der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung abgegebenen Zusage nachzukommen, die verbleibenden Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, zu ändern oder aufzuheben;

11. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Lage der Mädchen, die in Armut leben, denen es an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung für körperliche und psychische Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen zwar für jeden Menschen schmerzhaft, für Mädchen jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, und fordert die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, geschlechtersensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen, namentlich gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, Kinderhandel und gefährliche Formen der Kinderarbeit;

13. *fordert* die Staaten *auf*, alles Notwendige zu tun, um das Recht von Mädchen auf das für sie erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu garantieren und nachhaltige Gesundheitssysteme und soziale Dienste einzurichten;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Geburtenregistrierung, Gesundheitsversorgung, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie Kinder und speziell Mädchen betreffen;

15. *fordert* die Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Kinder- und Zwangsheirat zu ergreifen, namentlich durch Aufklärungsmaßnahmen, um die negativen Aspekte solcher Praktiken bewusster zu machen, und die bestehenden Rechtsvorschriften und Poli-

¹⁸⁸ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁸⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

tiken zu stärken, mit dem Ziel, die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, besser zu fördern und zu schützen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, und darüber hinaus Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben sowie umfassende politische Maßnahmen, Aktionspläne und Programme für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen auszuarbeiten und umzusetzen, um den vollen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Chancengleichheit sicherzustellen, namentlich indem sie diese Pläne zu einem Bestandteil ihres gesamten Entwicklungsprozesses machen;

17. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, in der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindestalter zu mobilisieren, insbesondere durch das Angebot von Bildungschancen für Mädchen;

18. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, mit Unterstützung der internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls nichtstaatlicher Organisationen Politiken und Programme mit dem Schwerpunkt auf schulischen und außerschulischen Bildungsprogrammen auszuarbeiten, die Mädchen unterstützen und sie befähigen, Wissen und Kenntnisse zu erlangen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, und besonderes Augenmerk auf Programme zu richten, die Frauen und Männer und insbesondere Eltern über die Bedeutung der körperlichen und psychischen Gesundheit und des Wohlergehens von Mädchen aufklären, so auch über die Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen bei Kinder- und Zwangsheirat;

19. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit und Zwangsheirat sowie vor der Verheiratung als Minderjährige, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Strafmaßnahmen durch Bildungsmaßnahmen zu ergänzen, die einen Konsens im Hinblick auf die Aufgabe schädlicher Praktiken wie der Verstümmelung weiblicher Genitalien herbeiführen

sollen, und geeignete Dienste für diejenigen bereitzustellen, die von den Praktiken betroffen sind;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

22. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung sowie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften vorgeben sollten, und zwar durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie der entsprechenden Empfehlungen in der eingehenden Studie des Generalsekretärs über alle Formen der Gewalt gegen Frauen¹⁹⁰ und in der Studie des unabhängigen Experten über Gewalt gegen Kinder¹⁹¹;

23. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Mädchen das Recht der Kinder, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu äußern und an allen sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können;

24. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, Mädchen, namentlich Mädchen mit besonderen Bedürfnissen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls an Entscheidungsprozessen zu beteiligen und sie als vollwertige und aktive Partnerinnen in die Ermittlung ihrer eigenen Bedürfnisse und in die Ausarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse einzubeziehen;

25. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder inhaftiert sind und ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung der interna-

¹⁹⁰ A/61/122 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

¹⁹¹ Siehe A/61/299 und A/62/209.

tionalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung, und indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

26. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen, insbesondere Mädchen, zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

27. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Infektionen, namentlich einer HIV-Infektion, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich vor Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Leistung humanitärer Hilfe sowie bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

28. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisensituationen, insbesondere die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

29. *beklagt außerdem* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Nulltoleranzpolitik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal

zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze¹⁹²;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, kind- und jugendgerechte Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, so auch indem sie wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Mädchen, die Opfer von Ausbeutung sind, ergreifen und sicherstellen, dass Mädchen, die ausgebeutet wurden, die erforderliche psychosoziale Betreuung erhalten;

31. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

32. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den nationalen Prioritäten, so auch über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

33. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderverfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzu-

¹⁹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*.

nehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

34. *ersucht* die Staaten, im Rahmen des weltweiten Bemühens um die großflächige Ausweitung der Anstrengungen zur Erreichung des Ziels des allgemeinen Zugangs zu umfassender Prävention, Behandlung, Betreuung und Unterstützung bis 2010 sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch das HIV gefährdeten, damit infizierten oder davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird;

35. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Senkung der Preise von antiretroviralen Medikamenten, insbesondere Zweitlinienmedikamenten, für Mädchen zu fördern, unter anderem bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, einschließlich der auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

36. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpreferenzen Rechnung tragen zu können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens und als Teil umfassender Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren Krankheiten;

37. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Kompetenzen zu befähigen, die sie benötigen, um eine HIV-Infektion und frühe Schwangerschaften zu verhüten und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

38. *betont*, dass sich die Staaten und das System der Vereinten Nationen verstärkt ihrer Verantwortung stellen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere von Mädchen, auf nationaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenda aufzunehmen;

39. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung erhöhter Finanz-

mittel auch weiterhin aktiv gezielte, innovative Programme zu unterstützen, die der Beendigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien und der Ausarbeitung und Durchführung von Bildungsprogrammen, beispielsweise des gemeinsamen Programms des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für die schnellere Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, und von Sensibilisierungsseminaren über die furchtbaren Auswirkungen dieser schädlichen Praxis auf die Gesundheit von Mädchen dienen, und für diejenigen, die diesen schädlichen Eingriff vornehmen, Ausbildungsprogramme anzubieten, damit sie einen alternativen Beruf wählen können;

40. *begrüßt* es, dass zehn Einrichtungen der Vereinten Nationen in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 27. Februar 2008 zugesagt haben, weiter auf die Beseitigung der Verstümmelung weiblicher Genitalien hinzuwirken, unter anderem durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe, und betont, dass ein gemeinsamer koordinierter Ansatz, der positive gesellschaftliche Veränderungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördert, zur Abschaffung der Verstümmelung weiblicher Genitalien innerhalb einer Generation führen könnte, wobei einige der wichtigsten Erfolge bis 2015 erzielt würden, entsprechend den Millenniums-Entwicklungszielen;

41. *fordert* die Staaten *auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, leben, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

42. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹³ dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer

¹⁹³ Siehe Resolution 55/2.

Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig auch mit der Beendigung von Kinder- und Zwangsheirat befasst, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 64/146

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/435 und Corr.1, Ziff. 19)¹⁹⁴.

64/146. Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden muss, und eingedenk der Bedeu-

tung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen¹⁹⁶ sowie anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

bekräftigend, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁹⁷, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁸ und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“¹⁹⁹ sowie unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm²⁰⁰, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²⁰¹, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet²⁰², die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung²⁰³, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁰⁴ und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder²⁰⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen²⁰⁶ und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 63/241 aufgeworfenen Fragen²⁰⁷ sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und be-

¹⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁹⁶ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

¹⁹⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁹ Resolution S-27/2, Anlage.

²⁰⁰ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

²⁰¹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

²⁰² Siehe Resolution 2542 (XXIV).

²⁰³ *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

²⁰⁴ Resolution 41/128, Anlage.

²⁰⁵ Siehe Resolution 62/88.

²⁰⁶ A/64/285.

²⁰⁷ A/64/172.

waffnete Konflikte²⁰⁸, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte²⁰⁹,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

zutiefst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt in einem zunehmend globalisierten Umfeld infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

²⁰⁸ A/64/254.

²⁰⁹ A/63/785-S/2009/158 und Corr.1.

I

Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *gedenkt* des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ und des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung der dem Übereinkommen zugrundeliegenden Erklärung der Rechte des Kindes²¹⁰ und nutzt diese Gelegenheit, um alle Vertragsstaaten dazu aufzufordern, das Übereinkommen wirksam durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;

2. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 8 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁹⁶ zu werden und sie vollständig durchzuführen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁹⁷ regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle die Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) „Das Recht des Kindes, angehört zu werden“²¹¹, gebührend zu berücksichtigen;

5. *begrüßt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

6. *erinnert* an die Resolution 10/14 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2009 über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²¹²;

²¹⁰ Siehe Resolution 1386 (XIV).

²¹¹ CRC/C/GC/12.

²¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

II

Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *begrüßt* die Fertigstellung der Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern²¹³ und den vom Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 11/7 vom 17. Juni 2009 gefassten Beschluss²¹⁴, sie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;

Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, Recht auf Bildung, Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und Recht auf Nahrung

10. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 zum Thema HIV-infizierte und von HIV/Aids betroffene Kinder und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV/Aids lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertra-

gung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, nachkommen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krise alle Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder anzugehen;

Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

12. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

13. *begrüßt* die Ernennung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, ermutigt alle Staaten, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie auch mit finanziellen Mitteln dabei zu unterstützen, ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat wirksam und unabhängig wahrzunehmen und die weitere Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder²¹⁵ zu fördern, bei gleichzeitiger Förderung und Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und der nationalen Pläne und Programme in diesem Bereich, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen

14. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und sozialen Diensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

²¹³ Resolution 64/142, Anlage.

²¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. I.

²¹⁵ Siehe A/61/299 und A/62/209.

Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden

15. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie

16. *bekräftigt ferner* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

17. *begrüßt* die Abhaltung des dritten Weltkongresses gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien) und die Erklärung und den Aktionsaufruf von Rio de Janeiro zur Verhütung und Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen;

18. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder

19. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen

sexuellen Gewalthandlungen an Kindern sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen²¹⁶, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

20. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmend wichtige Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und deren Wohl fördern und dazu beitragen;

21. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 unternommenen Schritten, der Verabschiedung der Resolution 1882 (2009) des Rates vom 4. August 2009 und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen und in politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

Kinderarbeit

22. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit²¹⁷ und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit

²¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²¹⁷ Entsprechend der Definition in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138), und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182).

oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Weltbericht „Bildung für alle“ 2009 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in dem betont wird, dass die Qualität der Bildung verbessert werden muss, um zu bewirken, dass Kinder zum Schulbesuch gebracht und an den Schulen gehalten werden, und auf diese Weise Kinderarbeit zu verhüten und zu beseitigen, und fordert alle Staaten auf, bei ihren nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Kinderarbeit dem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Ende der Kinderarbeit – Zum Greifen nah“ und dem vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts im Jahr 2006 gebilligten globalen Aktionsplan in vollem Umfang Rechnung zu tragen und die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels, bis 2016 die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen, zu überwachen;

III

Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern

24. *erkennt an*, dass dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das in dieser Resolution als „das Recht, angehört zu werden“²¹⁸ bezeichnete Recht gewährleistet werden soll, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend zu beachten ist;

25. *bekräftigt*, dass der allgemeine Grundsatz der Teilhabe Bestandteil des Rahmens für die Auslegung und die Erfüllung aller anderen in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ enthaltenen Rechte ist;

26. *erkennt an*, dass die Staaten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen zu achten haben, das Kind bei der Ausübung seines Rechts, angehört zu werden, in einer seinem Alter, seiner Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen;

27. *bekräftigt* die internationale Einigung auf 2015 als Zieljahr für die Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung in allen Ländern, erkennt an, dass Armut und Bildung sich darauf auswirken und damit zusammenhängen, ob Kinder in den vollen Genuss ihres Rechts kommen, angehört zu werden und teilzuhaben, betont daher, dass die Alphabetisierung und der allgemeine Zugang zu einer unentgeltlichen und obligatorischen hochwertigen Grundschulbildung für alle

Kinder Schlüsselemente zur Förderung des Rechts des Kindes, angehört zu werden, sind, und befürwortet die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit, einschließlich der regionalen Zusammenarbeit sowie der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

28. *erkennt an*, dass Kinder durch die freie Beteiligung an außerschulischen Aktivitäten, wie etwa Kultur-, Kunst-, Erholungs-, Freizeit-, Umwelt- und Sportaktivitäten auf lokaler und nationaler Ebene, die Fähigkeit, ihre Meinung zu äußern, entwickeln könnten;

29. *erkennt außerdem an*, dass die Bildungseinrichtungen und die Organisationen und Projekte der Gemeinwesen sowie verschiedene lokale und nationale Einrichtungen, wie Kinderorganisationen und Kinderparlamente, eine Schlüsselrolle dabei spielen können, die sinnvolle Teilhabe von Kindern zu gewährleisten, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, dafür zu sorgen, dass die Teilhabe von Kindern institutionalisiert wird, und dafür einzutreten, dass Kinder in allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung aktiv zu Rate gezogen werden und ihre Meinung berücksichtigt wird;

30. *erkennt ferner* die Rolle an, die der Privatsektor, einschließlich der Medien, dabei spielen kann, die Teilhabe und das aktive Zurateziehen von Kindern in sie berührenden Fragen zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Akteure das Wohl des Kindes berücksichtigen;

31. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinder trotz ihrer Anerkennung als Träger des Rechts, in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen selten ernsthaft zu Rate gezogen und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist;

32. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erwachsenen eine angemessene, das Kind in den Mittelpunkt stellende Haltung einnehmen, dem Kind zuhören und seine Rechte und Standpunkte achten müssen, damit es in den vollen Genuss seines Rechts kommt, angehört zu werden und teilzuhaben;

33. *fordert alle Staaten auf*,

a) sicherzustellen, dass den Kindern die Gelegenheit gegeben wird, in allen sie berührenden Angelegenheiten ohne jede Diskriminierung angehört zu werden, und zu diesem Zweck Regelungen und Vereinbarungen zu treffen und/oder weiter umzusetzen, die die Teilhabe der Kinder in allen Situationen, darunter auch in der Familie, in der Schule und in ihren Gemeinwesen, vorsehen und nach Bedarf fördern und die fest in Gesetzen und institutionellen Regeln verankert sind und regelmäßig im Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden;

b) die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen, gegebenenfalls einschließlich für Kinderfragen zuständiger Minister und unabhängiger Ombudspersonen für Kinder, zu benennen, zu schaffen oder zu stärken, Mechanismen einzurichten, die die Mitwirkung und Teilhabe von Kindern an der Gestaltung und Durchführung öffentlicher Maßnahmen er-

²¹⁸ In dieser Resolution bezieht sich das „Recht, angehört zu werden“ auf das in Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dargelegte Recht.

lauben und fördern, insbesondere soweit sie der Erreichung nationaler Ziele und Vorgaben zugunsten von Kindern und Jugendlichen dienen, und sicherzustellen, dass die mit und für Kinder arbeitenden Berufsgruppen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes angemessen und systematisch ausgebildet werden;

c) Kinder in angemessener Weise an der Planung, Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung der in dem Dokument „Eine kindergerechte Welt“⁴¹⁹⁹ vorgesehenen nationalen Aktionspläne, die sich auf die Rechte des Kindes beziehen, zu beteiligen und so die Rolle des Kindes als eines wesentlichen Akteurs in dem Prozess anzuerkennen;

d) Politiken und wirksame Mechanismen auf lokaler und nationaler Ebene auszuarbeiten, die Kinder in die Lage versetzen, angehört zu werden und sicher und sinnvoll an den Überwachungs- und Berichterstattungsprozessen im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens mitzuwirken;

e) Kindern und Jugendlichen Unterstützung zu gewähren, damit sie im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht eigene Vereinigungen und andere von Kindern und Jugendlichen geführte Initiativen gründen und eintragen lassen können;

f) dafür zu sorgen, dass bei der Ressourcenverteilung die Finanzierung der Teilhabe von Kindern erwogen wird und dass Politiken und Programme zur Erleichterung der Teilhabe von Kindern institutionalisiert und vollständig durchgeführt werden;

g) sicherzustellen, dass Mädchen, einschließlich Jugendlicher, gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen, einschließlich Jugendlicher, an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter sowie von Entwicklung, Gewaltlosigkeit und Frieden teilhaben;

h) auf systematische Weise die Integration der Teilhabe und der sicheren und sinnvollen Mitwirkung von Kindern an den die Förderung und den Schutz der Rechte der Kinder betreffenden Aktivitäten und Prozessen der Vereinten Nationen zu unterstützen;

i) die Teilhabe von Kindern an den Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, einschließlich der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, zu unterstützen;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilhabe von Kindern an der Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Tyrannisierung zu unterstützen;

k) alle tieferen Ursachen anzugehen, die Kinder von der Ausübung ihres Rechts abhalten, in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört und zu Rate gezogen zu werden, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Le-

ben ist, namentlich im Rahmen von Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien, gleichzeitig jedoch auf deren Einfluss auf Kinder zu achten;

l) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit für jedes Kind zu gewährleisten, namentlich durch die Bereitstellung einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung, die auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabung und der Fähigkeiten des Kindes gerichtet ist, in Anerkennung der Wichtigkeit der Bildung für das staatsbürgerliche Engagement von Kindern und für ihren vollen Genuss des Rechts, bei allen sie berührenden Angelegenheiten angehört zu werden und teilzuhaben;

m) Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die öffentliche Behörden, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und sonstige mit oder für Kinder arbeitende Erwachsene dabei unterstützen, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, das auf Vertrauen, Informationsaustausch, der Fähigkeit zuzuhören und vernünftiger Anleitung beruht und die sachkundige und freiwillige Teilhabe von Kindern, namentlich an Entscheidungsprozessen, begünstigt;

n) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die aktive Mitwirkung von Eltern, Fachleuten und den zuständigen Behörden an der Schaffung von Gelegenheiten für Kinder zur Ausübung ihres Rechts, im Rahmen ihrer täglichen Aktivitäten in allen relevanten Situationen angehört zu werden, zu fördern, namentlich durch ein Schulungsangebot zur Vermittlung der notwendigen Fertigkeiten;

o) Mädchen, einschließlich Jugendlicher, erforderlichenfalls Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Meinung äußern können und diese angemessen berücksichtigt wird, und Maßnahmen zu beschließen, um Rollenklischees zu beseitigen, die Mädchen bei der Ausübung ihres Rechts, angehört zu werden, behindern und ihnen schwerwiegende Beschränkungen auferlegen;

p) sicherzustellen, dass Kindern und ihren Vertretern kindgerechte Verfahren zur Verfügung stehen, damit Kinder die Möglichkeit erhalten, bei Verstößen gegen eines ihrer Rechte aus dem Übereinkommen mittels unabhängiger Beratung, Interessenvertretung und Beschwerdeverfahren, einschließlich Justizmechanismen, wirksam Abhilfe zu schaffen, und dass ihre Meinung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in denen es um sie oder ihre Interessen geht, auf eine mit den Verfahrensregeln des innerstaatlichen Rechts vereinbare Weise angehört wird;

q) sicherzustellen, dass in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren und den anwendbaren internationalen Übereinkünften das Recht des Kindes, angehört zu werden, geachtet und das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird, wenn die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die unrechtmäßige Entziehung von Kindern, die Opfer eines Verschwindenlassens sind, oder von Kindern, deren Vater, Mutter oder gesetzlicher Vertreter Opfer eines Verschwindenlassens ist, oder von Kindern, die

während der Gefangenschaft ihrer Mutter im Rahmen eines Verschwindenlassens geboren sind, zu verhüten und zu bestrafen;

r) Kinder, insbesondere Jugendliche, die von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen und komplexen Notsituationen betroffen sind, zu ermutigen und zu befähigen, sich an der Analyse ihrer Situation und ihrer Zukunftsaussichten in Krisen-, Krisenfolge- und Übergangsprozessen zu beteiligen, und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Beteiligung ihrem Alter, ihrer Reife und ihrer Entwicklung entspricht und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist, und anzuerkennen, dass angemessene Sorgfalt darauf verwendet werden muss, Kinder vor Situationen zu schützen, die traumatisch oder schädlich sein können;

s) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder, die Minderheiten und/oder benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Migrantenkinder und indigene Kinder, im Rahmen ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität in den Genuss des Rechts, angehört zu werden, kommen;

t) Maßnahmen zu ergreifen, namentlich die Bereitstellung zugänglicher Mittel, Formen und Formate der Kommunikation oder die Förderung ihrer Nutzung, um Kindern mit Behinderungen den Genuss des Rechts, angehört zu werden, zu erleichtern;

IV

Folgemaßnahmen

34. *beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁹⁵ und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu legen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat jährlich einen Bericht über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschen-

rechtsrat Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen zu bitten, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens zu begehen;

g) diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte des Kindes“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution über die Rechte des Kindes der Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit zu widmen.

RESOLUTION 64/147

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 54 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/437, Ziff. 26)²¹⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

²¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Côte d'Ivoire, Eritrea, Irak, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/147. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁰, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²²¹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²² und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004²²³ und 2005/5 vom 14. April 2005²²⁴ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere Resolution 7/34 vom 28. März 2008²²⁵, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007 und 63/162 vom 18. Dezember 2008 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007 und 63/242 vom 24. Dezember 2008 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²²⁶, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009²²⁷, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen, ausbreiten,

daran erinnernd, dass die vierundsechzigste Tagung der Generalversammlung mit dem fünfundsechzigsten Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs zusammenfällt,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban²²⁶ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz²²⁷, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilen und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 63/162 der Generalversammlung erstellt wurde²²⁸;

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie entschlossen ist, den Kampf gegen den Rassismus als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialisti-

²²⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²²¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²²³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²²⁴ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²²⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²²⁷ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²²⁸ Siehe A/64/295.

schen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden beziehungsweise versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949²²⁹, voll zu erfüllen;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufkommen rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt gegen Angehörige ethnischer, religiöser oder kultureller Gemeinschaften und nationaler Minderheiten, wie im jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz festgestellt;

7. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²²² beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen können, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²⁰, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²²¹ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

8. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangenen Verbrechen, und die Gedanken von Jugendlichen vergiften und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

9. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren;

10. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

11. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter in seinem Bericht an die Generalversammlung dargelegt hat;

12. *unterstreicht* die Empfehlung des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Bedeutung, die dem Geschichtsunterricht, insbesondere angesichts des bevorstehenden fünf- und sechzigsten Jahrestags des Endes des Zweiten Weltkriegs, bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

13. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft ins Leben gerufen werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

14. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

15. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung

²²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

rung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zu verbieten, die Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzureizen;

16. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

17. *unterstreicht* gleichzeitig den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

18. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzunehmen;

19. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5²²⁴ darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichterstatter weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem von der Versammlung in Ziffer 19 genannten Ersuchen der Menschen-

rechtskommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat vorzulegen sind;

21. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Berichts an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben;

22. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 19 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 64/148

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 43 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/437, Ziff. 26)²³⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Dänemark, Deutschland, Israel, Italien, Kanada, Marshallinseln, Niederlande, Palau, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Norwe-

²³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

gen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

64/148. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung und wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz vorgab, und in dieser Hinsicht unterstreichend, wie wichtig die vollständige und wirksame Durchführung der genannten Resolutionen ist,

unter Begrüßung des Ergebnisses der Durban-Überprüfungskonferenz, die im Einklang mit ihrer Resolution 61/149 vom 19. Dezember 2006 im Rahmen der Generalversammlung vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehalten wurde,

feststellend, dass bald der zehnte Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²³¹ begangen wird,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema und mit der Aufforderung, sie durchzuführen, um die erfolgreiche Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 3/103 des Menschenrechtsrats vom 8. Dezember 2006²³², mit dem der Rat in Befolgung des Beschlusses und der Weisung der Weltkonferenz den Ad-hoc-Ausschuss des Menschenrechtsrats zur Ausarbeitung ergänzender Normen einsetzte,

eingedenk der Verantwortung und der Verpflichtungen des Menschenrechtsrats, die aus dem Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz hervorgehen²³³,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Geschlechterperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um vielfältige Formen der Diskriminierung anzugehen,

unterstreichend, dass politischer Wille, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene von vorrangiger Bedeutung sind, um alle Arten und Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz anzugehen,

bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft überhaupt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von Vereinigungen, die auf der Basis rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründet wurden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

unterstreichend, wie wichtig und dringend es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei Verbrechen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Verbrechen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

unter Begrüßung der anhaltenden Entschlossenheit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein schärferes Profil zu geben und ihn besser bekannt zu machen, und in der Erkenntnis, dass die Hohe Kommissarin dies zu einer Querschnittsaufgabe in den Tätigkeiten und Programmen ihres Amtes machen muss,

²³¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

²³² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. II, Abschn. B.

²³³ Siehe A/CONF.211/8. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

I

Ergebnisse der Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Durban-Überprüfungskonferenz 2009

1. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist und dass sie zusammen mit dem Menschenrechtsrat einen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²³¹ bildet;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass die Durban-Überprüfungskonferenz und der Vorbereitungsausschuss für die Konferenz die aktive Teilnahme der Mitgliedstaaten und Beobachter der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen, der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, verschiedener zwischenstaatlicher Organisationen sowie der wichtigen Gruppen aus allen Weltregionen auf höchster Ebene ermöglichten, und nimmt Kenntnis von den Beiträgen nichtstaatlicher Organisationen zur Vorbereitung der Durban-Überprüfungskonferenz, die auf breiter Grundlage beruhten, regional ausgewogen waren und mit den Zielen der Konferenz übereinstimmten;

3. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollständige und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban sowie im Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von zahlreichen Regierungen unternommenen Schritte;

4. *fordert* alle Staaten, die ihre nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz noch nicht ausgearbeitet haben, *auf*, ihre auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der bestehenden regionalen Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in ihren jeweiligen Regionen bekämpfen, zu unterstützen, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

7. *fordert* die Staaten, die die in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban aufgeführten Übereinkünfte, darunter die Internationale Konvention von 1990 zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²³⁴, noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

8. *betont* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zivilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, alle Formen von Rassismus zu beseitigen und insbesondere die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu erreichen;

9. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Durchführung von Folgemaßnahmen;

10. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber indigenen Völkern und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die den mit der Bekämpfung von Vorurteilen und der Beseitigung von Diskriminierung sowie der Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft verbundenen Zielen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker²³⁵ gewidmet wird;

11. *erkennt an*, dass sich die Weltkonferenz, die dritte Weltkonferenz gegen Rassismus, erheblich von den beiden früheren Konferenzen unterschied, was sich daran zeigt, dass in ihren Titel zwei wichtige Komponenten aufgenommen wurden, die mit den zeitgenössischen Formen des Rassismus in Verbindung stehen, nämlich Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

12. *erkennt außerdem an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und der Durban-Überprüfungskonferenz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

13. *weist darauf hin*, dass sich die Weltkonferenz im Jahr 2011 zum zehnten Mal jährt, und beschließt, aus diesem Anlass zu einer eintägigen Gedenk-Plenarveranstaltung auf-

²³⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

²³⁵ Resolution 61/295, Anlage.

zurufen, die während des der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gewidmeten Tagungsteils auf hoher Ebene der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2011 stattfinden soll und deren Modalitäten während der fünfundsechzigsten Tagung endgültig festgelegt werden;

14. *begrüßt* die lobenswerte, von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft und anderen Mitgliedstaaten getragene Initiative zur Errichtung eines ständigen Mahnmals bei den Vereinten Nationen für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels als Beitrag zur Erfüllung der Ziffer 101 der Erklärung von Durban, bekundet ihre Anerkennung für die Beiträge an den zu diesem Zweck eingerichteten freiwilligen Fonds und fordert die anderen Länder nachdrücklich auf, zu diesem Fonds beizutragen;

15. *bekundet ihre Anerkennung* für die fortgesetzte Arbeit der mit der Weiterverfolgung der Weltkonferenz beauftragten Mechanismen;

16. *beschließt*, dass das Ergebnis der Durban-Überprüfungskonferenz in demselben Rahmen und mit denselben Mechanismen umgesetzt werden soll wie das Ergebnis der Weltkonferenz;

17. *ist sich* der zentralen Bedeutung *bewusst*, die der Mobilisierung von Ressourcen, einer wirksamen weltweiten Partnerschaft und der internationalen Zusammenarbeit im Kontext der Ziffern 157 und 158 des Aktionsprogramms von Durban zukommt, wenn die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfolgreich verwirklicht werden sollen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig das Mandat der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ist, insbesondere wenn es darum geht, den zur erfolgreichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms erforderlichen politischen Willen zu mobilisieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

19. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zunahme rassistischer Zwischenfälle bei verschiedenen Sportveranstaltungen, nimmt jedoch gleichzeitig mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen, die einige Leitungsgremien der verschiedenen Sportarten unternehmen, um den Rassismus zu bekämpfen, und bittet in diesem Zusammenhang alle internationalen Sportgremien, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sportes zu fördern, die frei von Rassismus und Rassendiskriminierung ist;

20. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiative der Fédération Internationale de Football Association, eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen den Rassismus im Fußball einzuleiten, und bittet die Fédération, diese Initiative bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 in Südafrika fortzusetzen;

21. *erkennt* die Orientierungs- und Führungsrolle des Menschenrechtsrats *an* und legt ihm nahe, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und des Ergebnisses der Durban-Überprüfungskonferenz weiter zu beaufsichtigen;

22. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Menschenrechtsrat weiterhin jede zur Erreichung seiner diesbezüglichen Ziele erforderliche Unterstützung zu gewähren;

II

Allgemeine Grundsätze

23. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermordes, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

24. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

25. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über unangemessene Reaktionen auf neu entstehende und wieder auflebende Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um entschieden gegen diese Geißeln vorzugehen, mit dem Ziel, ihre Ausübung zu verhindern und die Opfer zu schützen;

26. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender

Intoleranz durchführen und durchsetzen sollen, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

28. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa aufgrund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status;

29. *erklärt erneut*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist;

30. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, verhindern, dass diese Verbrechen straflos bleiben, und die Rechtsstaatlichkeit gewährleisten;

31. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

32. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in Ziffer 147 des Aktionsprogramms von Durban²³⁶ eingegangenen Verpflichtungen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, auch durch den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, zu bekämpfen, und in Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern die Nutzung dieser Technologien, einschließlich des Internets, im Kampf gegen Rassismus zu fördern, wobei den internationalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung entsprochen werden muss und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um dieses Recht zu garantieren;

33. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen je nach den Gegebenheiten die Vermittlung von Kenntnissen über alle Kulturen, Zivilisationen, Religionen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese sowie Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

34. *betont*, dass es Aufgabe der Staaten ist, bei der Gestaltung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassen-

diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf allen Ebenen die Geschlechterperspektive durchgängig zu integrieren, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der spezifischen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

III

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

35. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁶ und seine vollständige Durchführung von höchster Wichtigkeit für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind;

36. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²³¹ eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu tun;

37. *fordert* in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, auf seiner Website eine Liste der Länder zu führen und regelmäßig zu aktualisieren, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, und diese Länder zu ermutigen, es möglichst bald zu ratifizieren;

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die gravierenden Verzögerungen bei der Vorlage überfälliger Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die die Wirksamkeit des Ausschusses beeinträchtigen, ruft alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, ihre Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, den Ländern, die technische Hilfe für die Ausarbeitung ihrer Berichte an den Ausschuss beantragen, diese Hilfe zu gewähren;

39. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

40. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁷ nieder-

²³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²³⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

gelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

41. *erinnert* daran, dass der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

42. *begrüßt* es, dass der Ausschuss betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Weltkonferenz ist, und Maßnahmen zur besseren Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat;

IV

Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

43. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und begrüßt die Resolution 7/34 des Menschenrechtsrats vom 28. März 2008²³⁸, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern;

44. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters²³⁹ und legt den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Umsetzung der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen zu erwägen;

45. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Staaten auf, zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

46. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus, der Christen- und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierendem Gedankengut gegenüber arabischen, christlichen, jüdischen und muslimischen

Gemeinschaften sowie allen religiösen Gemeinschaften, Gemeinschaften von Menschen afrikanischer und asiatischer Herkunft, indigenen Gemeinschaften sowie anderen Gemeinschaften;

47. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere der Antidiskriminierungs-Gruppe;

48. *fordert* die Hohe Kommissarin *nachdrücklich auf*, den Staaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

49. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er sein Mandat effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

50. *ersucht* den Sonderberichterstatter, den negativen Auswirkungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf den vollen Genuss der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte durch nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Einwanderergruppen, Asylsuchende und Flüchtlinge auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

51. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Rassismus im Sport entschlossener zu bekämpfen, indem sie in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen durchführen und die Urheber rassistischer Zwischenfälle nachdrücklich verurteilen;

V

Allgemeines

52. *empfiehlt*, die der Weiterverfolgung der Weltkonferenz und der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²⁵¹ gewidmeten Sitzungen des Menschenrechtsrats so anzubereitern, dass eine breite Beteiligung möglich ist und eine Überschneidung mit den Sitzungen, in denen die Generalversammlung diesen Punkt behandelt, vermieden wird;

53. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen vorzulegen;

54. *beschließt*, mit dieser wichtigen Angelegenheit auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

²³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

²³⁹ Siehe A/64/271 und A/64/295.

RESOLUTION 64/149

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/438, Ziff. 19)²⁴⁰.

64/149. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁴¹ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung²⁴² und vorangegan-

genen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 63/163 vom 18. Dezember 2008,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, die unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht der Völker eintreten, die unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²⁴³,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen enturzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

²⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dominica, El Salvador, Eritrea, Ghana, Grenada, Guinea, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Zentralafrikanische Republik.

²⁴¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

²⁴³ A/64/360.

RESOLUTION 64/150

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/438, Ziff. 19)²⁴⁴.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Ti-

mor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kanada, Tonga.

64/150. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht *verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte²⁴⁵, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁶, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁴⁷ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁴⁸,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁴⁹,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁰,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet²⁵¹ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort

²⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern und Palästina.

²⁴⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁴⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴⁷ Resolution 1514 (XV).

²⁴⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

²⁴⁹ Siehe Resolution 50/6.

²⁵⁰ Siehe Resolution 55/2.

²⁵¹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist²⁵²,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert²⁵³,

auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative²⁵⁴ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts²⁵⁵ wiederaufzunehmen und rasch eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/165 vom 18. Dezember 2008,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

²⁵² Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 88; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁵³ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 122; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

²⁵⁴ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

²⁵⁵ S/2003/529, Anlage.

RESOLUTION 64/151

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/438, Ziff. 19)²⁵⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Fidschi, Schweiz, Timor-Leste, Tonga.

²⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kenia, Komoren, Kuba, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

64/151. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, einschließlich der Resolution 63/164 vom 18. Dezember 2008, auf die Resolution 10/11 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2009²⁵⁷ und auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internationalen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika²⁵⁸, sowie der Afrikanischen Union²⁵⁹,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

sowie bekräftigend, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁶⁰,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

äußerst beunruhigt und besorgt über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für den Bestand und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

überzeugt, dass Söldner und Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²⁶¹ und dankt den Sachverständigen der Arbeitsgruppe für die von ihnen geleistete Arbeit;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung behindern sollen, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung im Einklang steht, ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen sollen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, der Ausbildung, der Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch Privatunternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienste anbieten, höchstmögliche Wachsamkeit an den Tag zu legen, sowie

²⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

²⁵⁹ Die Organisation der afrikanischen Einheit hörte am 8. Juli 2002 auf zu bestehen. An ihre Stelle trat am 9. Juli 2002 die Afrikanische Union.

²⁶⁰ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁶¹ Siehe A/64/311.

diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von Privatunternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienste importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Unternehmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen Privatunternehmen erbrachten importierten Dienste die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁶² noch nicht beigetreten sind beziehungsweise sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

8. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

9. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für den Bestand und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann und wo immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder auf Antrag ihre Auslieferung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen in Erwägung zu ziehen;

11. *verurteilt* jede Form der Straflosigkeit gegenüber denjenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und denjenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

13. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die von den früheren Sonderberichterstatern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern unter Berücksichtigung der von dem Sonderberichterstatler in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagenen neuen rechtlichen Definition des Söldnerbegriffs²⁶³ weiterzuführen, namentlich durch die Ausarbeitung und Unterbreitung konkreter Vorschläge für mögliche ergänzende und neue Normen zur Schließung bestehender Lücken sowie allgemeiner Leitlinien oder Grundprinzipien mit dem Ziel, angesichts der aktuellen und neu entstehenden Bedrohungen durch Söldner oder Söldneraktivitäten den Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, weiter zu verstärken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten nach Bedarf und auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren;

15. *dankt* dem Amt des Hohen Kommissars für seine Unterstützung bei der Einberufung der in der Russischen Föderation für die Staaten der Gruppe der osteuropäischen Staaten und der Region Zentralasien und in Thailand für die Staaten der Region Asien abgehaltenen regionalen Regierungskonsultationen über herkömmliche und neue Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere über die Auswirkungen der Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen auf den Genuss der Menschenrechte;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, die Arbeitsgruppe auch weiterhin bei der Einberufung der regionalen Regierungskonsultationen in dieser Angelegenheit zu unterstützen, von denen die beiden verbleibenden vor Ende 2010 abzuhalten sind, eingedenk dessen, dass dieser Prozess zur Abhaltung eines Runden Tisches der Staaten auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen führen könnte, auf dem die grundlegende Frage des staatlichen Gewaltmonopols erörtert würde, mit dem Ziel, ein kritisches Verständnis der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure, einschließlich privater Militär- und Sicherheitsunternehmen, im aktuellen Kontext sowie ihrer jeweiligen Verpflichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erleichtern und eine gemeinsame Verständigung über die auf internationaler Ebene erforderlichen zuzätzlichen Regulierungsmaßnahmen und Kontrollen herbeizuführen;

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der von der Arbeitsgruppe nach ihren Länderbesuchen und über den Prozess der regionalen Konsultationen sowie in Abstimmung mit

²⁶² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

²⁶³ Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff. 47.

Wissenschaftlern und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit zur Erstellung konkreter Grundsätze für die Regulierung von Privatunternehmen, die auf dem internationalen Markt militärische Unterstützungs-, Beratungs- und sonstige militärische Sicherheitsdienste anbieten;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe bei der Wahrnehmung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Wahrnehmung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der ihre Feststellungen in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie konkrete Empfehlungen enthält;

21. *beschließt*, auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/152

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 185 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.1 und Corr.1, Ziff. 25) in ihrer mündlich abgeänderten Fassung²⁶⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien,

²⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Keine.

64/152. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/147 vom 18. Dezember 2007 und die Resolution 2004/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004²⁶⁵,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte²⁶⁶ die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁷ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

²⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁶⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁶⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶⁶ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁶ und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass sie auf faire und gleiche Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden sollen und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden darf,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶⁸ verabschiedete,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den dazugehörigen Fakultativprotokollen eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

in der Erwägung, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte²⁶⁶ als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, sofern sie es nicht bereits geworden sind, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶⁶ und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁶ zu werden sowie den Beitritt zu den dazugehörigen Fakultativprotokollen und die Abgabe der in Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der in den Artikeln 10 und 11 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶⁸ vorgesehenen Erklärungen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär in Kenntnisnahme dessen, dass in jüngster Zeit weitere Staaten Vertragsparteien

dieser Rechtsakte geworden sind, zu diesem Zweck die jährliche Zeremonie der Verträge weiter zu unterstützen;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte am 24. September 2009 im Rahmen der Zeremonie der Verträge 2009 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und dass dabei im Hinblick auf sein Inkrafttreten Unterschriften hinterlegt wurden;

4. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, damit sie weltweite Geltung erlangen, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den dazugehörigen Fakultativprotokollen genauestens einzuhalten;

6. *hebt hervor*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen aus dem einschlägigen Völkerrecht, darunter ihren Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten, im Einklang steht;

7. *betont*, wie wichtig es ist, die Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Bestimmungen zu vermeiden, und erinnert daran, dass gewisse Rechte unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen und die Tatsache, dass sie mit den in Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Bedingungen und Verfahren im Einklang stehen müssen, eingedenk dessen, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst umfassende Informationen vorlegen müssen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 29²⁶⁹;

8. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang etwaiger Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte und die dazugehörigen Fakultativprotokolle einlegen, zu begrenzen, sie so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags nicht unvereinbar sind;

²⁶⁸ Resolution 63/117, Anlage.

²⁶⁹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40), Vol. I, Anhang VI.*

9. *begrüßt* die Jahresberichte, die der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten²⁷⁰ und vierundsechzigsten²⁷¹ Tagung vorgelegt hat;

10. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine achtunddreißigste und neununddreißigste Tagung²⁷² sowie über seine vierzigste und einundvierzigste Tagung²⁷³ und nimmt Kenntnis von der vom Ausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 19 über das Recht auf soziale Sicherheit²⁷⁴;

11. *bekundet ihr Bedauern* über die Anzahl der Vertragsstaaten, die ihren Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten nicht nachgekommen sind, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diesen Pflichten pünktlich nachzukommen, bittet sie, bei der Vorlage der Berichte von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich Leitlinien für ein gemeinsames Grundlegendokument und vertragsspezifische Dokumente²⁷⁵, Gebrauch zu machen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behandlung der Berichte durch den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anwesend zu sein und daran mitzuwirken, wenn sie darum ersucht werden;

12. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten heranzuziehen, und betont, wie wichtig es ist, dass bei der Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte auf nationaler Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Geschlechterperspektive voll berücksichtigt wird;

13. *legt* den Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Grundlegendokumente vorgelegt haben, *eindringlich nahe*, dies zu tun, bittet sie, von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung Gebrauch zu machen, und bittet außerdem alle Vertragsstaaten, ihre Grundlegendokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei die derzeit geführte Diskussion über die Ausarbeitung eines erweiterten Grundlegendokuments zu berücksichtigen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der Behandlung der Staatenberichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen gebührend Rechnung zu tragen, und fordert die Vertragsstaaten der jeweiligen Fakultativprotokolle nachdrücklich auf, den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁶ und den vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gemäß dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach seinem Inkrafttreten geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

15. *nimmt* in dieser Hinsicht *mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen beider Ausschüsse zur Weiterverfolgung ihrer Abschließenden Bemerkungen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und ihn so weit wie möglich unter allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zu verbreiten und bekanntzumachen;

17. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, insbesondere für die Verbreitung ihrer dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte auf innerstaatlicher Ebene Sorge zu tragen und des Weiteren den vollen Wortlaut der von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen zu übersetzen und zu veröffentlichen und ihn mit geeigneten Mitteln allen in seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zugänglich zu machen;

18. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

19. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im

²⁷⁰ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 40 (A/63/40)*, Vol. I und II.

²⁷¹ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 40 (A/64/40)*, Vol. I und II.

²⁷² *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 2 (E/2008/22)*.

²⁷³ Ebd., *2009, Supplement No. 2 (E/2009/22)*.

²⁷⁴ Ebd., *2008, Supplement No. 2 (E/2008/22)*, Anhang VII.

²⁷⁵ HRI/GEN/2/Rev.5, Kap. I; und *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 2 (E/2009/22)*, Anhang VIII.

Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

20. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbessern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

21. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für ihre bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden, ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit praktischen und konkreten Vorschlägen und Ideen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Ausschüsse beizutragen;

22. *legt* denjenigen Sonderorganisationen, die noch nicht im Einklang mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der rechtzeitigen Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren oder Arbeitstagungen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie auf Antrag der Staaten durch die Erkundung anderer Möglichkeiten wie des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützen, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere einschlägige Unterstützungsdienste, einschließlich Übersetzung;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

RESOLUTION 64/153

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.1 und Corr.1, Ziff. 25)²⁷⁶.

64/153. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen, und dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁷, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und

²⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kirgistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁷⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949²⁷⁸ Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁷⁹ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

hervorhebend, dass das möglichst baldige Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen²⁸⁰ und seine Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leisten werden, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu erwägen,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des umfassenden Netzwerks von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter, unternommen werden,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben werden müssen, und legt den Staaten nahe, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter, legt allen Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, solche Mechanismen zu schaffen, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁸¹ auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung wirklich unabhängiger und wirksamer nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter nachzukommen;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit angemessenen Folgemaßnahmen entsprechen;

5. *verurteilt* alle von Staaten oder Amtsträgern unternommenen Maßnahmen oder Versuche, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen;

6. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige nationale Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, diese befehlen, dulden oder verüben, einschließlich der für den Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

7. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Grundsätzen für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istan-

²⁷⁸ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁷⁹ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

²⁸⁰ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

²⁸¹ Resolution 57/199, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; AS 2009 5449.

bul)²⁸², die ein nützliches Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie von dem aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit²⁸³;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

9. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

10. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁸⁴ dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

12. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen;

13. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, und fordert die Staaten *auf*, zu erwägen, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden;

14. *betont*, dass die Staaten Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschicken, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

16. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁷ *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten *nahe*, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

18. *hebt hervor*, dass innerstaatliche Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Wiedergutmachung, eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie geeignete soziale und medizinische Rehabilitation erhalten, fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Rehabilitationszentren;

19. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers gewährt sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

20. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derar-

²⁸² Resolution 55/89, Anlage.

²⁸³ Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

²⁸⁴ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

tige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

21. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über die Einzelhaft;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr und den Einsatz von Gerät, das speziell dazu bestimmt ist, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zuzufügen, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

23. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu tun, und fordert die Vertragsstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen rasch in Erwägung zu ziehen;

24. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen einzelner Personen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses gegen Folter möglichst rasch zu verbessern;

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

26. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und seinen gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht²⁸⁵, empfiehlt dem Ausschuss, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss in seiner Absicht, die Wirksamkeit seiner Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

27. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und in einen interaktiven Dialog mit ihr einzutreten;

28. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters²⁸⁶ und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

30. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

31. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

32. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen

²⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 44 (A/64/44).*

²⁸⁶ Siehe A/64/215 und Corr.1.

Organisationen, fortgeführt wird, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

33. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, und ermutigt zu Beiträgen an den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, aus dem die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie die Schulungsprogramme der nationalen Präventionsmechanismen mitfinanziert werden sollen;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung, Beiträge an die Fonds zu leisten, auch künftig an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

35. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

36. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Unterausschuss zur Verhütung von Folter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

37. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

38. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 64/154

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.1 und Corr.1, Ziff. 25)²⁸⁷.

64/154. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/192 vom 18. Dezember 2008, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

1. *begrüßt* es, dass seit der Auflegung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁸⁸ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls²⁸⁹ zur Unterzeichnung am 30. März 2007 das Übereinkommen von einhundertdreiundvierzig Staaten unterzeichnet und von sechs- und siebenundachtzig Staaten unterzeichnet und von achtundvierzig ratifiziert wurde und dass das Übereinkommen von einer Organisation der regionalen Integration unterzeichnet wurde;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben, *auf*, dies mit Vorrang zu erwägen;

3. *begrüßt* es, dass vom 2. bis 4. September 2009 die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Über-

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁸⁸ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

²⁸⁹ Ebd., Anlage II. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

einkommens abgehalten wurde und dass der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine Arbeit aufgenommen hat;

4. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs²⁹⁰ und die zur Unterstützung des Übereinkommens durchgeführten Aktivitäten;

5. *legt* der Interinstitutionellen Unterstützungsgruppe für das Übereinkommen *nahe*, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig Geltung zu verschaffen, und fordert die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit weiter zu verstärken;

6. *bittet* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls zu werden, und diese Hilfe namentlich auf das Ziel der Verwirklichung des Beitritts aller Staaten zu richten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens auch weiterhin schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten, einschließlich vorläufiger Regelungen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen im System der Vereinten Nationen im Einklang mit dem Übereinkommen zu fördern, einschließlich der Bindung und Rekrutierung von Menschen mit Behinderungen;

9. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, zugängliche Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll zu verbreiten, einschließlich unter Kindern und Jugendlichen, um das Verständnis dieser Rechtsinstrumente zu fördern, und den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen Rechtsinstrumenten behilflich zu sein;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/155

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)²⁹¹.

64/155. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

betonend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind und in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen und Beratende Dienste der Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem Zweck, ersuchen können,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 62/150 vom 18. Dezember 2007,

erneut erklärend, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen

²⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁹⁰ A/64/128 und Corr.1 und 2.

nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

mit Befriedigung feststellend, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft und zu mehr Frieden und Stabilität im Land beiträgt,

unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹², insbesondere auf den Grundsatz, dass der Wille des Volkes, der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommt, die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

in Bekräftigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹³, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁹⁴ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁵ insbesondere dessen, dass Staatsbürger ohne Unterschied das Recht und die Möglichkeit haben, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und bei unverfälschten, regelmäßigen, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden,

betonend, wie wichtig im Allgemeinen und im Kontext der Förderung fairer und freier Wahlen die Achtung der Freiheit ist, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere feststellend, wie grundlegend wichtig der Zugang zu Informationen und die Medienfreiheit sind,

in der Erkenntnis, dass die demokratischen Prozesse, die Wahlinstitutionen und der Aufbau nationaler Kapazitäten in den antragstellenden Ländern, namentlich der Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen unterstützt werden,

²⁹² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

²⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

²⁹⁵ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

feststellend, wie wichtig es ist, geordnete, offene, faire und transparente demokratische Prozesse zu gewährleisten, die das Recht wahren, sich friedlich zu versammeln,

sowie feststellend, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen kann, die Bedingungen zu schaffen, die in Postkonflikt- und Übergangssituationen vor, während und nach Wahlen die Stabilität und die Sicherheit fördern könnten,

erneut erklärend, dass Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die politischen Führer gegenüber den Staatsbürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig die internationale Wahlbeobachtung für die Förderung freier und fairer Wahlen ist und welchen Beitrag sie dazu leistet, die Integrität von Wahlprozessen in den antragstellenden Ländern zu erhöhen, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Wahlbeteiligung zu fördern und die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu mindern,

sowie aner kennend, dass es das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, internationale Wahlhilfe und/oder -beobachtung anzufordern, und die Entscheidungen der Staaten begrüßend, die um eine derartige Hilfe und/oder Beobachtung ersucht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung, welche die Mitgliedstaaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, den Thematischen Treuhandfonds für demokratische Regierungsführung und den Demokratiefonds der Vereinten Nationen leisten,

in Anbetracht dessen, dass Wahlhilfe, insbesondere mittels geeigneter, nachhaltiger und kostenwirksamer Wahltechnologien, die Wahlprozesse der Entwicklungsländer unterstützt,

sowie in Anbetracht der Koordinierungsprobleme, die dadurch entstehen, dass an der Wahlhilfe eine Vielzahl von Akteuren inner- und außerhalb der Vereinten Nationen beteiligt ist,

unter Begrüßung der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁹⁶,
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend den sich verändernden Anforderungen und Rechtsvorschriften

²⁹⁶ A/64/304.

der antragstellenden Länder in Bezug auf den Aufbau, die Verbesserung und die Verfeinerung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse fortgesetzt wird, wobei sie anerkennt, dass die Verantwortung für die Organisation freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

3. *bekräftigt*, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auch weiterhin objektiv, unparteiisch, neutral und unabhängig sein soll;

4. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhilfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

6. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kostenwirksamkeit den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilftätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

8. *anerkennt* das Ziel, die Methoden und Standards der zahlreichen an Wahlbeobachtungen beteiligten zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen zu harmonisieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, in denen Leitlinien für die internationale Wahlbeobachtung festgelegt sind;

9. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert die Mitgliedstaaten eingedenk dessen, dass

der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, auf, zu erwägen, Beiträge an den Fonds zu leisten;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlinstitutionen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahlanglegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

12. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend und umfassend abstimmen müssen, um die Koordinierung und Kohärenz der Wahlhilfe der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden, und befürwortet in diesem Zusammenhang ein noch stärkeres Engagement des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

13. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Hilfsprogramme für demokratische Regierungs- und Verwaltungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie der Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen fördern;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die Rolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses und der Ausarbeitung und Verbreitung von Wahlpolitiken;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

RESOLUTION 64/156

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 80 Stimmen bei 61 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)²⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Dagegen: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Albanien, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Bahamas, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Ecuador, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Lesotho, Liberia, Malawi, Mauritius, Mongolei, Nepal, Paraguay, Peru, Ruanda, Sambia, St. Kitts und Nevis, Trinidad und Tobago, Tuvalu, Vereinigte Republik Tansania.

64/156. Bekämpfung der Diffamierung von Religionen

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Beseitigung der Diskriminierung, ins-

besondere das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁸, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁹, die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³⁰⁰, die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben³⁰¹, und die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³⁰²,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema,

es begrüßend, dass in der am 8. September 2000 von der Generalversammlung verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁰³ die Entschlossenheit bekundet wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern, und ihrer effektiven Verwirklichung auf allen Ebenen mit Interesse entgegensehend,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, wie wichtig die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden³⁰⁴, und das Ergebnisdokument der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz³⁰⁵ sind, die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte begrüßend und betonend, dass diese Dokumente eine feste Grundlage für die Beseitigung der Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in allen ihren Erscheinungsformen bilden,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedan-

²⁹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

²⁹⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁰⁰ Siehe Resolution 36/55.

³⁰¹ Resolution 40/144, Anlage.

³⁰² Resolution 47/135, Anlage.

³⁰³ Siehe Resolution 55/2.

³⁰⁴ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

³⁰⁵ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

²⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Malaysia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Konferenz sind) und Venezuela (Bolivarische Republik).

kenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft an sich, unter anderem infolge wiederauflebender Aktivitäten von politischen Parteien und Vereinigungen, die auf der Grundlage rassistischer, fremdenfeindlicher, sich auf ideologische Überlegenheit berufender Programme und Satzungen gegründet werden, und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

zutiefst beunruhigt über die wachsende Tendenz zur Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, so auch in manchen innerstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen, die bestimmten Religionen und Weltanschauungen angehörende Bevölkerungsgruppen unter den verschiedensten Vorwänden im Zusammenhang mit Sicherheit und irregulärer Einwanderung stigmatisieren und so ihre Diskriminierung legitimieren und infolgedessen ihren Genuss des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beeinträchtigen und ihre Fähigkeit behindern, frei und ohne Furcht vor Nötigung, Gewalt oder Repressalien ihre Religion einzuhalten, auszuüben und zu bekunden,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den in vielen Teilen der Welt auftretenden ernstesten Fällen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, von Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser oder sonstiger Extremismus ist, sowie von dem negativen Bild bestimmter Religionen in den Medien und der Einführung und Anwendung von Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen, die Personen bestimmter ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, nach den Ereignissen des 11. September 2001 insbesondere muslimische Minderheiten, gezielt diskriminieren, sich gegen sie richten und sie am uneingeschränkten Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu hindern drohen,

betonend, dass die Diffamierung von Religionen ein schwerer Affront gegen die Menschenwürde ist und zur unerlaubten Einschränkung der Religionsfreiheit ihrer Anhänger und zur Aufstachelung zu religiösem Hass und religiöser Gewalt führt,

sowie betonend, dass die Diffamierung aller Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen wirksam bekämpft werden müssen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung eine Verletzung der Menschenrechte und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

mit Besorgnis feststellend, dass die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu sozialer Disharmonie und zu Menschenrechtsverletzungen führen können, und bestürzt über die Untätigkeit mancher Staaten, wenn es darum geht, diesen aufkeimenden Trend und die darauf zurückzuführenden diskriminierenden Praktiken gegen die Anhänger bestimmter Religionen zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Berichten, die der Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der

Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dem Menschenrechtsrat auf seiner vierten, sechsten, neunten und zwölften Tagung vorlegte³⁰⁶ und in denen er hervorhob, wie gravierend die Diffamierung aller Religionen ist und dass die rechtlichen Strategien ergänzt werden müssen, und den Aufruf des Sonderberichterstatters an alle Staaten wiederholend, eine systematische Kampagne gegen die Aufstachelung zu Hass aufgrund der Rasse und der Religion zu führen, indem sie für das richtige Gleichgewicht zwischen der Verteidigung des Säkularismus und der Achtung der Religionsfreiheit sorgen und die Komplementarität aller in den international vereinbarten Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, verankerten Freiheiten anerkennen und achten,

unter Hinweis auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen³⁰⁷ und mit der Bitte an die Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, sowie an andere internationale und regionale Organisationen und die Zivilgesellschaft, zur Durchführung des in der Globalen Agenda enthaltenen Aktionsprogramms beizutragen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zur Förderung der gegenseitigen Achtung und Verständigung zwischen den verschiedenen Kulturen und Gesellschaften unternimmt, darunter ihr 2008 in Spanien abgehaltenes erstes Forum, ihr 2009 in der Türkei abgehaltenes zweites Forum, ihr für 2010 in Brasilien anberaumtes drittes Forum und ihr für 2011 in Katar anberaumtes viertes Forum,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags aller Religionen und Weltanschauungen zur modernen Zivilisation und des Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der gemeinsamen Werte leisten kann,

davon überzeugt, dass die Achtung der kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Vielfalt sowie der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen und zwischen Völkern sind, die den verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber Menschen, die anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen angehören, zu Polarisierung führen, den sozialen Zusammenhalt stören und überall auf der Welt Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen hervorrufen,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehören, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung einen maßgeblichen

³⁰⁶ A/HRC/4/19, A/HRC/6/6, A/HRC/9/12 und A/HRC/12/38.

³⁰⁷ Siehe Resolution 56/6.

Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

erneut erklärend, dass alle Staaten weitere nationale und internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen unternehmen müssen, und betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

unter Begrüßung aller internationalen und regionalen Initiativen zur Förderung der interkulturellen und interreligiösen Harmonie, einschließlich des internationalen Dialogs über die Zusammenarbeit zwischen den Religionen, der vom 16. bis 18. Juli 2008 in Madrid abgehaltenen Weltkonferenz über den Dialog und der am 12. und 13. November 2008 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Kultur des Friedens, und ihrer wertvollen Anstrengungen im Hinblick auf die Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs auf allen Ebenen und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Programmen unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

unterstreichend, wie wichtig der Ausbau der Kontakte auf allen Ebenen ist, um den Dialog zu vertiefen und die Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Zivilisationen zu verstärken, und in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt verabschiedet wurden³⁰⁸,

anerkennend, wie wichtig die Schnittstelle von Religion und Rasse ist und dass mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aufgrund der Religion und aus anderen Gründen wie Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft auftreten können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/171 vom 18. Dezember 2008,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰⁹;

2. *bekundet tiefe Besorgnis* über die negative Stereotypisierung von Religionen und die Erscheinungsformen von Intoleranz und Diskriminierung in Fragen der Religion oder der Weltanschauung, die in der Welt nach wie vor auftreten;

3. *missbilligt entschieden* alle psychischen und physischen Gewalthandlungen und tätlichen Angriffe gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung beziehungsweise die Aufstachelung dazu sowie alle derartigen

Handlungen, die sich gegen ihre Geschäfte, Vermögenswerte, Kulturzentren und Kultstätten richten, sowie gezielte Attacken gegen die heiligen Stätten und religiösen Symbole aller Religionen;

4. *bekundet tiefe Besorgnis* über die von extremistischen Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Hervorbringung und Verfestigung von Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der Intensivierung der generellen Diffamierungskampagne gegen Religionen und der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen, einschließlich der gezielten Überwachung muslimischer Minderheiten aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und der Religion seit den tragischen Ereignissen des 11. September 2001;

6. *erkennt an*, dass die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu erschwerenden Faktoren werden, die zur Verweigerung der Grundrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen der Zielgruppen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung beitragen;

7. *bekundet* in dieser Hinsicht *tiefe Besorgnis* darüber, dass der Islam oft fälschlich mit Menschenrechtsverletzungen und Terrorismus in Verbindung gebracht wird;

8. *verweist erneut* auf die von allen Staaten eingegangene Verpflichtung zur integrierten Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die von der Generalversammlung am 8. September 2006 ohne Abstimmung verabschiedet³¹⁰ und von der Versammlung in ihrer Resolution 62/272 vom 5. September 2008 bekräftigt wurde und in der unter anderem klar bestätigt wird, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und darf, und gleichzeitig betont wird, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt dafür einsetzen muss, eine Kultur des Friedens, der Gerechtigkeit und der menschlichen Entwicklung, der ethnischen, nationalen und religiösen Toleranz und der Achtung aller Religionen, religiösen Werte, Weltanschauungen oder Kulturen zu fördern und die Diffamierung von Religionen zu verhindern;

9. *missbilligt* die Verwendung der Print-, audiovisuellen und elektronischen Medien, einschließlich des Internets, und aller anderen Mittel zu dem Zweck, zu Gewalthandlungen, Fremdenfeindlichkeit oder damit zusammenhängender Intoleranz und Diskriminierung gegen jedwede Religion aufzustacheln, sowie die gezielten Attacken gegen religiöse Symbole;

10. *hebt hervor*, dass jeder das in den internationalen Menschenrechtsnormen verankerte Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung

³⁰⁸ A/62/464, Anlage.

³⁰⁹ A/64/209.

³¹⁰ Resolution 60/288.

hat und dass die Ausübung dieser Rechte besondere Pflichten und Verantwortung mit sich bringt und daher Beschränkungen unterliegen kann, die gesetzlich vorgeschrieben und für die Achtung der Rechte oder des guten Rufs anderer und den Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder der Moral notwendig sind;

11. *bekräftigt*, dass die allgemeine Empfehlung XV (42) des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung³¹¹, in der der Ausschuss die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar ist, gleichermaßen für die Frage der Aufstachelung zu religiösem Hass gilt;

12. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, das der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/34 und 7/36 vom 28. März 2008 festgelegt hat³¹²;

13. *verurteilt nachdrücklich* alle gegen nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten und Migranten gerichteten Erscheinungsformen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Stereotype, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert alle Staaten eindringlich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden und gegebenenfalls zu verstärken, wenn es zu solchen fremdenfeindlichen oder intoleranten Handlungen, Vorkommnissen oder Äußerungen kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Handlungen begehen, ein Ende zu setzen;

14. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, die notwendigen Gesetze zu erlassen, um die Propagierung von Hass aufgrund der nationalen Herkunft, der Rasse oder der Religion, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, zu verbieten, und legt den Staaten nahe, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung von Minderheiten in vollem Umfang zu berücksichtigen;

15. *bittet* alle Staaten, die Bestimmungen der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und

Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³⁰⁰ in die Praxis umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verfassungsordnung einen hinreichenden Schutz vor Akten des Hasses, der Diskriminierung, der Einschüchterung und der Nötigung, die aus der Diffamierung von Religionen resultieren, und vor der Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen zu gewährleisten;

17. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Toleranz und die Achtung aller Religionen und Weltanschauungen und das Verständnis ihrer Wertesysteme zu fördern, und ihre Rechtsordnungen durch geistige und moralische Strategien zur Bekämpfung von Hass und Intoleranz aufgrund der Religion zu ergänzen;

18. *erkennt an*, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte von Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

19. *begrüßt* die Schritte, die die Mitgliedstaaten in letzter Zeit unternommen haben, um die Religionsfreiheit durch den Erlass oder die Stärkung innerstaatlicher Rahmenvorgaben und Rechtsvorschriften zur Verhütung der Diffamierung von Religionen und der negativen Stereotypisierung religiöser Gruppen zu schützen;

20. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, das Militär, die Beamten und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben die Menschen ungeachtet ihrer unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen achten und niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Aufklärung oder Schulung geleistet wird;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Diffamierung von Religionen und die Aufstachelung zu religiösem Hass im Allgemeinen durch Aufklärungsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu bekämpfen, indem die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, den gleichen Zugang zur Bildung für alle im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, namentlich den Zugang aller Kinder, Mädchen wie Jungen, zu kostenloser Grundschulbildung sowie den Zugang Erwachsener zu lebenslangem Lernen und zu Bildung, auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, der Vielfalt und der Toleranz sowie ohne jede Diskriminierung, und keine rechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Rassentrennung beim Zugang zur Schulbildung führen;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht alles zu tun, damit religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der

³¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschn. B.

³¹² Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

Entweihung oder Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

23. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, einen globalen Dialog zur Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu begünstigen, und legt den Staaten, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Führern und Organisationen sowie den Print- und elektronischen Medien eindringlich nahe, einen solchen Dialog zu unterstützen und zu begünstigen;

24. *bekräftigt*, dass der Menschenrechtsrat die allgemeine Achtung aller religiösen und kulturellen Werte fördern und sich mit Fällen der Intoleranz, der Diskriminierung und der Aufstachelung zu Hass gegenüber Angehörigen jedweder Gemeinschaft oder den Anhängern jedweder Religion sowie mit den Mitteln zur Verstärkung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Straflosigkeit für solche beklagenswerten Handlungen befassen wird;

25. *begrüßt* es, dass auf Initiative der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 2. und 3. Oktober 2008 ein Sachverständigenseminar über Meinungsfreiheit und die Propagierung religiösen Hasses, durch die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, abgehalten wurde, und ersucht die Hohe Kommissarin, weiter auf dieser Initiative aufzubauen, mit dem Ziel, konkrete Beiträge zur Verhütung und Beseitigung aller derartigen Formen der Aufstachelung sowie der Folgen einer negativen Stereotypisierung von Religionen oder Weltanschauungen und ihrer Anhänger für die Menschenrechte dieser Personen und ihrer Gemeinschaften zu leisten;

26. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Hohen Kommissarin, Menschenrechtsaspekte zu fördern und in Bildungsprogramme zu integrieren, insbesondere in das von der Generalversammlung am 10. Dezember 2004 verkündete Weltprogramm für Menschenrechtsbildung³¹³, und fordert die Hohe Kommissarin auf, diese Anstrengungen fortzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung

a) des Beitrags der Kulturen sowie der religiösen und kulturellen Vielfalt;

b) der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und internationalen Organisationen bei der Abhaltung gemeinsamer Konferenzen zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen und des Verständnisses der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit dem Büro des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die Allianz der Zivilisationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Stelle innerhalb des Sekretariats, die damit beauftragt ist, mit den verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusam-

menzuwirken und ihren Beitrag zum zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch mit dem Zusammenhang zwischen der Diffamierung von Religionen und der Schnittstelle von Religion und Rasse, der Zunahme der Aufstachelung, der Intoleranz und des Hasses in vielen Teilen der Welt und den Schritten, die die Staaten zur Bekämpfung dieses Phänomens unternehmen, befasst.

RESOLUTION 64/157

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³¹⁴:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxem-

³¹³ Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

³¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

burg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Chile, Mexiko, Peru.

64/157. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 63/189 vom 18. Dezember 2008, und Kenntnis nehmend von der Resolution 8/5 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2008³¹⁵,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁶ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die künftigen Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen bes-

seren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

betonend, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

aner kennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie

³¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III, Abschn. A.

³¹⁶ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

besorgt, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, erforderlichen Finanzmittel und Technologien, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

sowie betonend, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

nach Anhörung der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

entschlossen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihrer in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachten Selbstverpflichtung nachzukommen, den Nutzen der Globalisierung zu maximieren, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt³¹⁷, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) Die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und

³¹⁷ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

6. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rück-

sicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

7. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

8. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

9. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

10. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

12. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

13. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen

Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 64/158

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³¹⁸:

64/158. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁹,

den Internationalen Menschenrechtspakten³²⁰ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³²¹, und nicht mit zweierlei Maß zu messen,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesonde-

³¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Ghana, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

³¹⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³²⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³²¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

re auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³¹⁹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁰, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³²⁰ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* den Menschenrechtsrat, diese Resolution weiter gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Wichtigkeit der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, namentlich im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um die Vorlage weiterer praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen würden, die Tätigkeit der

Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/159

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³²².

64/159. Das Recht auf Nahrung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³²³, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernäh-

³²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

³²³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

rung³²⁴ sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁵, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung von extremer Armut und Hunger bis 2015,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁶, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

ingedenk der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels³²⁷ sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach³²⁸,

in Bekräftigung der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit³²⁹,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

ferner bekräftigend, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

erneut erklärend, wie schon in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie

die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die Ernährungssicherheit gefährden,

überzeugt, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verknüpfter Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Ernährungssicherheit herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine massive Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

entschlossen, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der gegenwärtigen weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsplagen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

hervorhebend, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

aner kennend, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft ist, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

sowie in Anerkennung der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereit-

³²⁴ Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974 (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

³²⁵ Siehe Resolution 55/2.

³²⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

³²⁷ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996 (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang. Die Erklärung ist in Deutsch verfügbar unter http://www.bmelv.de/cln_163/SharedDocs/Standardartikel/Europa-Internationales/Welternaeehrung-FAO/ErklaerungRom1996.html.

³²⁸ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

³²⁹ Food and Agriculture Organization of the United Nations, Report of the Council of FAO, One Hundred and Twenty-seventh Session, Rome, 2–27 November 2004 (CL 127/REP), Anhang D; siehe auch E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.fao.org/righttofood/common/ecg/51802_en_VGs_ger.web.pdf.

stellt, um diese bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Schlusserklärung, die auf der Internationalen Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen am 10. März 2006 in Porto Alegre (Brasilien) verabschiedet wurde³³⁰,

in *Anerkennung* der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatler des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger eine Schande ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bei mehr als einem Drittel der Kinder unter fünf Jahren, die jedes Jahr sterben, mit Hunger zusammenhängende Krankheiten die Todesursache sind und dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Zahl der unterernährten Menschen auf etwa 1,02 Milliarden weltweit angestiegen ist, namentlich infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

5. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichbe-

rechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser, und Eigentum daran sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können;

6. *legt* dem Sonderberichterstatler des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinzuarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die allen Menschen ein Leben frei von Hunger und möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung ermöglichen, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

9. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

10. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass 80 Prozent der Hungerleidenden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Kleinbauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen ein

³³⁰ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the International Conference on Agrarian Reform and Rural Development, Porto Alegre, Brazil, 7–10 March 2006* (C 2006/REP), Anhang G.

Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

12. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich auf dem Weg einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen zur Aufhaltung der Wüstenbildung und Landverödung sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika³³¹;

13. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³³² zu werden, sowie zu erwägen, mit Vorrang Vertragspartei des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft³³³ zu werden;

14. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³³⁴ und ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

15. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsouveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

16. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

³³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

³³² Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

³³³ Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-first Session, Rome, 2-13 November 2001* (C 2001/REP), Anhang D. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

³³⁴ Resolution 61/295, Anlage.

17. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das einzelstaatliche Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere einzelstaatliche Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

18. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

19. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

20. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass sich ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

21. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut zu unternehmen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit³²⁷ und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³²⁵ genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

23. *bekräftigt*, dass es Teil umfassender Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten ist, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung zu integrieren mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens ihren Ernäh-

rungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpräferenzen Rechnung tragen zu können;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

25. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

26. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums³³⁵ erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in ganz Afrika auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

28. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;

29. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters³³⁶;

30. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 6/2 vom 27. September 2007³³⁷ verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;

31. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

32. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf ausreichende Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)³³⁸, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;

33. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)³³⁹, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, nachhaltige Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;

34. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat³²⁹, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind;

35. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit der Hohen Kommissarin, des Ausschusses und des Sonderberichterstatters und ermutigt sie zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

³³⁵ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1730; LGBI. 1997 Nr. 108; öBGBI. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

³³⁶ Siehe A/64/170.

³³⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

³³⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

³³⁹ Ebd., 2003, *Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

36. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatler zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatlers auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

37. *ersucht* den Sonderberichterstatler, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;

38. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatler bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

39. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 64/160

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁴⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecua-

dor, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Brasilien, Chile, Singapur.

64/160. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁴¹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁴²,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁴³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁴³,

³⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tschad, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

³⁴¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁴³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴⁴ und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten³⁴⁵ und der vierundzwanzigsten³⁴⁶ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/176 vom 18. Dezember 2008,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte³⁴⁷,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

betonend, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgegangene Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁴⁸ enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

im Bewusstsein dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen

und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

in der Erkenntnis, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

sowie in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

unter Betonung der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere angesichts der gegenwärtigen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der weltweit zunehmenden Probleme im Nahrungsmittel- und Energiebereich und des Klimawandels auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden sollte, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

betonend, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und die effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit bekundend, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

³⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

³⁴⁵ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³⁴⁶ Resolution S-24/2, Anlage.

³⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

³⁴⁸ Siehe Resolution 60/1.

zutiefst besorgt über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

unterstreichend, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen sollte und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Vermeidung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

6. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte³⁴⁹, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Aus-

wirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

7. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrungsmitteln für alle Menschen, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von Sicherheitsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

9. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zum vollen Genuss aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

10. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

11. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

12. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

13. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵⁰ und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems

³⁴⁹ E/CN.4/2002/54.

³⁵⁰ A/64/265.

der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

RESOLUTION 64/161

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁵¹.

64/161. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, zuletzt Resolution 63/172 vom 18. Dezember 2008, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend nationale Institutionen und ihre Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)³⁵²,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die Partizipation und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus un-

abhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in diesem Zusammenhang anerkennend, dass bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und diesen nationalen Institutionen bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁵³ und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen, der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und der Menschenrechtserziehung geht,

bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

eingedenk der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm³⁵⁴, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen zu verstärken, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung beziehungsweise beim Ausbau ihrer eigenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs an den Menschenrechtsrat über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte³⁵⁵ und über den Akkreditierungsprozess des Internationalen Koordinierungsausschusses³⁵⁶,

es begrüßend, dass in allen Regionen die regionale Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Tätigkeit der Europäischen Gruppe nationaler Menschenrechtsinstitutionen, des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschen-

³⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁵² Resolution 48/134, Anlage.

³⁵³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁵⁴ Siehe A/CONF.157/NI/6.

³⁵⁵ A/HRC/10/54.

³⁵⁶ A/HRC/10/55.

rechte in Nord- und Südamerika, des Asiatisch-Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und des Netzwerks afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, und diese Stellen ermutigend, sich an der Arbeitstagung über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beteiligen, die das Amt des Hohen Kommissars 2010 veranstalten wird,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁵⁷ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Aufbau wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Pariser Grundsätzen³⁵² ist;

3. *anerkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in der Zusammenarbeit mit Regierungen mit dem Ziel, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, insbesondere durch ihre Beiträge zu gegebenenfalls durchgeführten Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen;

4. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte;

5. *erkennt an*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³⁵³ das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

7. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen beziehungsweise ihre Schaffung in Erwägung ziehen;

8. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

9. *anerkennt* die Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, namentlich im Rahmen seines Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Weiterverfolgung, und der Sonderverfahren, sowie in den Menschenrechtsvertragsorganen im Einklang mit den Resolutionen 5/1 und 5/2 des Rates vom 18. Juni 2007³⁵⁸ und der Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005³⁵⁹ übernehmen;

10. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen beziehungsweise diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

12. *unterstreicht*, wie wichtig die Autonomie und die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen ist, ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die regionalen und internationalen Ombudsvereinigungen zu stärkerer Zusammenarbeit, legt den Ombudsinstitutionen außerdem nahe, von den in internationalen Rechtsakten und den Pariser Grundsätzen aufgezählten Normen aktiv Gebrauch zu machen, um ihre eigene Unabhängigkeit zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, als nationale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte zu fungieren, und bekräftigt in dieser Hinsicht die Resolution 63/169 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2008 über die Rolle der Ombudsinstitutionen;

13. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars auch künftig die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und

³⁵⁷ A/64/320.

³⁵⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

³⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

regionaler Sitzungen nationaler Institutionen bereitzustellen, einschließlich der Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte;

15. *ermutigt* die nationalen Institutionen, einschließlich der Ombudsinstitutionen, über den Internationalen Koordinierungsausschuss den Akkreditierungsstatus anzustreben;

16. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Institutionen zu fördern;

17. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/162

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁶⁰.

64/162. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen sind, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Men-

schenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben³⁶¹,

feststellend, dass Binnenvertriebene in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land genießen,

zutiefst beunruhigt über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem aufgrund von bewaffneten Konflikten, Menschenrechtsverletzungen sowie natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eine Ursache von Binnenvertreibung sind, und in Sorge über Faktoren wie die Klimaänderung, die die Auswirkungen von Naturkatastrophen voraussichtlich verschärfen werden, sowie über langsam einsetzende Ereignisse, die mit dem Klima zusammenhängen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Folgen von Naturgefahren verhütet oder erheblich gemildert werden können, wenn Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale Entwicklungspolitiken und -programme integriert werden,

im Bewusstsein der Menschenrechtsdimension und der humanitären Dimension des Problems der Binnenvertriebenen, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, sowie der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

bekräftigend, dass alle Menschen, einschließlich Binnenvertriebener, das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts haben und vor willkürlicher Vertreibung geschützt werden sollen³⁶²,

im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt und die dringende Notwendigkeit, die tieferen Ursachen ihrer Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen zu finden, darunter namentlich die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige

³⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁶¹ Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang), Einleitung, Ziff. 2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

³⁶² Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, Leitlinie 6.

Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen,

unter Hinweis auf die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁶³,

in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass sich 2009 zum sechzigsten Mal die Verabschiedung der Genfer Abkommen von 1949³⁶⁴ jährt, die einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, einschließlich Binnenvertriebener, bilden,

unter Begrüßung des am 22. Oktober 2009 angenommenen Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika³⁶⁵, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

sowie unter Begrüßung der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

unter Missbilligung der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, die die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definieren³⁶⁶,

die Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen dem Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener und einzelstaatlichen Regierungen, den zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen hergestellt wurde, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

³⁶³ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

³⁶⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

³⁶⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

³⁶⁶ Art. 7 Absatz 1 d) und 2 d) und Art. 8 Absatz 2 a) vii) und 2 e) viii) (siehe United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743).

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³⁶⁷, betreffend die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/153 vom 18. Dezember 2007 und die Resolution 6/32 des Menschenrechtsrats vom 14. Dezember 2007³⁶⁸,

1. *begrüßt* den Bericht des Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener³⁶⁹ und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *würdigt* den Beauftragten des Generalsekretärs für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in alle maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die tieferen Ursachen für die Binnenvertreibung sowie die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen zu analysieren, die Ausarbeitung von Kriterien für die Herbeiführung dauerhafter Lösungen und von Präventivmaßnahmen, einschließlich Frühwarnung, sowie Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene fortzusetzen und auch weiterhin umfassende Strategien zu fördern und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

4. *dankt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe gewährt und die Arbeit des Beauftragten des Generalsekretärs unterstützt haben;

5. *fordert* die Staaten *auf*, dauerhafte Lösungen herbeizuführen, und ermutigt zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen und Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei deren innerstaatlichen

³⁶⁷ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

³⁶⁹ Siehe A/64/214.

politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene behilflich zu sein;

6. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis* über die schwerwiegenden Probleme *Ausdruck*, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, namentlich Gewalt und Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel, Zwangsrekrutierung und Entführung, und ermutigt den Beauftragten des Generalsekretärs, auch weiterhin entschlossen Maßnahmen zu fördern, um ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie denjenigen anderer Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu entsprechen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie unter angemessener Beachtung des Anhangs I des Berichts der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte über Rechte und Garantien für binnenvertriebene Kinder³⁷⁰;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung Konsultationen mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften führen und dass Binnenvertriebene gegebenenfalls an den sie betreffenden Programmen und Aktivitäten mitwirken, unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess, notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

9. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

10. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁶³ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen;

11. *begrüßt* es, dass der Beauftragte des Generalsekretärs in seinem Dialog mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen maßgeblichen Akteuren weiter die Leitlinien heranzieht, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

12. *legt den Staaten nahe*, auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise auch weiterhin innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen hinsichtlich aller Phasen der Vertreibung auszuarbeiten und durchzuführen und insbesondere innerhalb der Regierung eine nationale Koordinierungsstelle für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen sowie Haushaltsmittel dafür zu veranschlagen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

13. *äußert ihre Zufriedenheit* darüber, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und Politikmaßnahmen ergriffen haben, die alle Phasen der Vertreibung berühren;

14. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Beauftragten des Generalsekretärs auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen des Beauftragten um einen Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

15. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Beauftragten des Generalsekretärs die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet hat, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

16. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Wiedereingliederungs- und Entwicklungshilfe, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, so auch indem sie den Zugang zu Binnenvertriebenen weiter verbessern und den zivilen und humanitären Charakter bestehender Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene wahren;

³⁷⁰ Siehe A/64/254.

17. *betont* die zentrale Rolle des Nothilfekoordinators bei der interinstitutionellen Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, begrüßt die Initiativen, die weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertreibung einhergehen;

18. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landteams der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, zu verstärken und dem Beauftragten des Generalsekretärs jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht den Beauftragten, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

19. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

20. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der immer wichtigeren Rolle, die den nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte zukommt;

21. *ist sich bewusst*, wie wichtig die globale Datenbank über Binnenvertriebene ist, für die sich der Beauftragte des Generalsekretärs eingesetzt hat, und legt den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und den Regierungen *nahe*, bei diesem Vorhaben weiter zusammenzuarbeiten und es unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und einschlägigen Daten über Situationen der Binnenvertreibung zu unterstützen;

22. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Generalsekretärs zu verstärken;

23. *ersucht* den Generalsekretär, seinem Beauftragten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, und legt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit dem Nothilfekoordinator, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten

und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen den Beauftragten auch weiterhin zu unterstützen;

24. *legt* dem Beauftragten des Generalsekretärs *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um seine Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

25. *ersucht* den Beauftragten des Generalsekretärs, für die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten und sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen;

26. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 64/163

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁷¹.

64/163. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in deren Anlage enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre Förderung und Umsetzung sind,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere ihre Resolution 62/152 vom

³⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegovina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

18. Dezember 2007 und die Resolution 7/8 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2008³⁷²,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund dieser Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben, so auch durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, oder durch Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren,

ernsthaft besorgt darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden beziehungsweise dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

sowie ernsthaft besorgt über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie darüber, dass in vielen Ländern Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies negativ auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

ferner ernsthaft besorgt über die erhebliche Zahl von Mitteilungen an die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von einigen anderen Mechanismen für Sonderverfahren vorgelegten Berichten nahelegen, dass Menschenrechtsverteidiger, insbesondere die Frauen unter ihnen, ernststen Risiken ausgesetzt sind,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle von Einzelpersonen, Organisationen der Zivilgesellschaft, nichtstaatlichen Organisationen, Gruppen, Organen der Gesellschaft und unabhängigen nationalen Institutionen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, namentlich bei dem Vorgehen gegen alle Formen von Menschenrechtsverletzungen, der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Bekämpfung der Armut und der Diskriminierung und der Förderung des Zugangs zu Gerechtigkeit, Demokratie, Toleranz, Menschenwürde und dem Recht auf Entwicklung, und daran erinnernd, dass sie allesamt Rechte sowie Verantwortlichkeiten und Pflichten innerhalb und gegenüber der Gemeinschaft haben,

in der Erkenntnis, dass Menschenrechtsverteidiger eine maßgebliche Rolle dabei spielen können, Anstrengungen zur Stärkung des Friedens und der Entwicklung durch Dialog, Offenheit, Partizipation und Gerechtigkeit zu unterstützen, namentlich indem sie die Förderung und den Schutz der Men-

schenrechte überwachen, darüber berichten und dazu beitragen,

unter Hinweis darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁷³ als Rechte anerkannt werden, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von anderen Bestimmungen des Paktes in jedem Fall mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahme- und Übergangscharakters aller solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen³⁷⁴ hingewiesen hat,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Sonderberichterstatterin und den anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen zuständigen Organen, Büros, Hauptabteilungen, Sonderorganisationen und Mitarbeitern der Vereinten Nationen am Amtssitz und auf Landesebene im Rahmen ihres Mandats,

sowie unter Begrüßung der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der verstärkten Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

ferner unter Begrüßung der Schritte, die einige Staaten unternommen haben, um innerstaatliche Politikmaßnahmen oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu erlassen, namentlich in Weiterverfolgung des Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung,

darin erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, erneut erklärend, dass die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger ihre Tätigkeit ausüben, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

hervorhebend, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern bedarf,

1. *fordert alle Staaten auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen

³⁷² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

³⁷³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁷⁴ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen³⁷⁵, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über die Lage von Menschenrechtsverteidigern³⁷⁶ und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Menschenrechtsverletzungen zu verhüten und zu beseitigen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten, einschließlich in Zeiten bewaffneter Konflikte und der Friedenskonsolidierung;

5. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und in dieser Hinsicht dort, wo es Verfahren für die Registrierung von Organisationen der Zivilgesellschaft gibt, dafür zu sorgen, dass sie transparent, nichtdiskriminierend, zügig und kostengünstig sind, im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit des Einspruchs zulassen und die Notwendigkeit einer erneuten Registrierung vermeiden und mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Angriffe, Drohungen und Einschüchterungshandlungen, einschließlich Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Angehörigen anzugehen, namentlich indem sie dafür sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern umgehend unter-

sucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin bei der Wahrnehmung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen sowie rechtzeitig alle Informationen vorzulegen und die ihnen von der Sonderberichterstatterin übermittelten Mitteilungen ohne unangemessene Verzögerung zu beantworten;

9. *fordert* die Staaten *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderberichterstatterin auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Erklärung übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie auf nationaler und lokaler Ebene so weit wie möglich verbreitet wird;

11. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung besser bekannt zu machen und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Richter zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis und mehr Achtung für die Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, sowie für ihre Arbeit zu bewirken;

12. *ermutigt* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderberichterstatterin gebührend zu berücksichtigen, und ersucht in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderberichterstatterin zu lenken;

13. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars sowie die anderen zuständigen Organe, Büros, Hauptabteilungen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen, wie sie die Staaten dabei unterstützen können, die Rolle der Menschenrechtsverteidiger und ihre Sicherheit zu stärken, einschließlich in Situationen bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung;

14. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderberichterstatterin bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen, jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

15. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

³⁷⁵ Resolution 53/144, Anlage.

³⁷⁶ Siehe A/63/288 und A/64/226.

16. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechszwanzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/164

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁷⁷.

64/164. Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

sowie unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁷⁸, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁷⁹ und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Resolution 63/181 vom 18. Dezember 2008, sowie die Resolution 10/25 des Menschenrechtsrats vom 27. März 2009³⁸⁰,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

bekräftigend, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, sich zu seiner Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekennen,

in großer Sorge darüber, dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassen- und Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

besorgt darüber, dass gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen mitunter von staatlichen Stellen geduldet oder begünstigt werden,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über alle Formen der Diskriminierung und Intoleranz, einschließlich Vorurteilen gegenüber Personen und der abfälligen Stereotypisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze oder Vorschriften, die die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aus Gründen oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

³⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

³⁷⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³⁷⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁸⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *verurteilt* alle Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

2. *betont*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

4. *betont außerdem*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Fälle von Intoleranz und Gewalt gegenüber den Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit sind;

6. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und *betont*, dass die Ausübung des Rechts, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nicht an rechtliche Verfahren betreffend religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kult-

stätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen auf die Ausübung ihrer Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat beizutragen;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Personen in prekären Situationen, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

9. *betont*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

10. *betont außerdem*, dass keine Religion mit Terrorismus gleichgesetzt werden soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken, und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionsausübung, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern, verletzt worden ist;

b) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit oder Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

c) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit der Abschaffung von Praktiken zu widmen, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

d) sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen

Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

e) gegebenenfalls die bestehenden Registrierungspraktiken zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praktiken nicht das Recht aller Personen einschränken, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen und öffentlich oder privat zu ihrer Religion oder Weltanschauung zu bekennen;

f) sicherzustellen, dass niemandem amtliche Dokumente aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

g) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und einschlägige Publikationen auf diesen Gebieten zu verfassen, herauszugeben und zu verbreiten;

h) im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass religiöse Orte, Stätten, Heiligtümer und Symbole umfassend geachtet und geschützt werden, und in Fällen, in denen sie der Gefahr der Entweihung und Zerstörung ausgesetzt sind, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen;

i) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

j) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, namentlich die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und das Personal der Haftanstalten, das Militär und die Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung erfolgt;

k) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

l) durch Bildung und andere Mittel Verständigung, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängen-

den Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich für eine breitere Kenntnis der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten in der Gesamtgesellschaft einsetzen;

m) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verhindern, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, und die Zeichen von Intoleranz wahrzunehmen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

12. *hebt hervor*, wie wichtig ein kontinuierlicher und verstärkter Dialog in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, ist, um ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Allianz der Zivilisationen und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

13. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung³⁸¹ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen;

14. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der auf Religion oder Weltanschauung gründenden Organisationen und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

15. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit³⁸²;

16. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin voll zusammenzuarbeiten, ihren Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

³⁸¹ Siehe Resolution 36/55.

³⁸² Siehe A/64/159.

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Sonderberichterstatteerin die für die uneingeschränkte Erfüllung ihres Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

18. *ersucht* die Sonderberichterstatteerin, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

19. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

RESOLUTION 64/165

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁸³.

64/165. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004, 60/151 vom 16. Dezember 2005, 61/158 vom 19. Dezember 2006, 62/221 vom 22. Dezember 2007 und 63/177 vom 18. Dezember 2008 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen³⁸⁴,

³⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Äthiopien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Israel, Italien, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Portugal, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

³⁸⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin³⁸⁵,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der achtundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 4. bis 8. Mai 2009 in Libreville,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸⁶,

unter Begrüßung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁸⁷, insbesondere des darin bekräftigten Beschlusses, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den darauffolgenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. *begrüßt* die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. *nimmt Kenntnis* von der Umsetzung der Dreijahresstrategie (2007-2009) für das Zentrum, die auf eine Verstärkung seiner Aktivitäten abzielt³⁸⁸;

4. *begrüßt* es, dass am 28. Mai 2009 in Jaunde unter Beteiligung des Zentrums und der Botschafter der Subregion sowie der wichtigsten kamerunischen Ministerien eine Tagung zum Austausch von Ideen über die mögliche Ausrichtung und Tätigkeit des Zentrums im Zeitraum 2009-2011 abgehalten wurde, und legt dem Direktor des Zentrums nahe, solche Austausche künftig zu institutionalisieren;

5. *vermerkt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternehmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung³⁸⁹ vollständig durchgeführt werden, damit ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Aufgaben des Zentrums bereitstehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Amtes des Hohen Kommissars auch künftig zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zen-

³⁸⁵ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

³⁸⁶ A/64/333.

³⁸⁷ Siehe Resolution 60/1.

³⁸⁸ Siehe A/62/317, Ziff. 14-19.

³⁸⁹ Siehe Resolutionen 61/158, 62/221 und 63/177.

tralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/166

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)³⁹⁰.

64/166. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 63/184 vom 18. Dezember 2008, sowie unter Hinweis auf die Resolution 12/6 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2009³⁹¹,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹², in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁹³ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹³, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁹⁴, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskri-

minierung der Frau³⁹⁵, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁹⁶, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁹⁷, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁹⁸, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen³⁹⁹ und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁰⁰,

sowie unter Hinweis auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴⁰¹, in dem anerkannt wird, dass Wanderarbeitnehmer im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Krise zu den am meisten gefährdeten Gruppen zählen,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006⁴⁰² und 2009/1 vom 3. April 2009⁴⁰³,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erstellten *Bericht über die menschliche Entwicklung 2009 – Barrieren überwinden: Migration und menschliche Entwicklung*⁴⁰⁴,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte illegaler Migranten,

³⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Jamaika, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Libanon, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Nicaragua, Niger, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Seychellen, Sri Lanka, Tadschikistan, Timor-Leste, Türkei, Uganda und Uruguay.

³⁹¹ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

³⁹² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁹³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBl. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

³⁹⁵ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

³⁹⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

³⁹⁷ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBl. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

³⁹⁸ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008.

³⁹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBl. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

⁴⁰⁰ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁴⁰¹ Resolution 63/303, Anlage.

⁴⁰² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴⁰³ Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴⁰⁴ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Berlin 2009. Verfügbar unter <http://www.dgyn.de/un-berichte.html>.

sowie Kenntnis nehmend von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004⁴⁰⁵ und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*⁴⁰⁶ und auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten hinweisend,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

sich dessen bewusst, dass der Anteil von Frauen an den internationalen Migrationsbewegungen zunimmt,

unter Hinweis auf den Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der am 14. und 15. September 2006 in New York abgehalten wurde, um die mehrdimensionalen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung zu erörtern, und in dem der Zusammenhang zwischen der internationalen Migration, der Entwicklung und den Menschenrechten anerkannt wurde,

Kenntnis nehmend von der zweiten und dritten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, die vom 27. bis 30. Oktober 2008 in Manila beziehungsweise vom 2. bis 5. November 2009 in Athen stattfanden, anerkennend, dass die Erörterungen zum Thema „Integration, Schutz und Akzeptanz von Migranten in der Gesellschaft: Verbindung von Menschenrechten und der Stärkung der Selbstbestimmung von Migranten zum Nutzen der Entwicklung“ ein Schritt auf dem Weg zur Auseinandersetzung mit der Vieldimensionalität der internationalen Migration ist, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierungen Mexikos und Spaniens, 2010 beziehungsweise 2011 die Tagungen des Globalen Forums auszurichten,

in Anerkennung des kulturellen und wirtschaftlichen Beitrags, den Migranten zu den Aufnahmegesellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

⁴⁰⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23; siehe auch *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America), Judgment, I.C.J. Reports 2004*, S. 12.

⁴⁰⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.12. Siehe auch *Request for Interpretation of the Judgment of 31 March 2004 in the Case concerning Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America) (Mexico v. United States of America), Judgment* (in Englisch verfügbar unter <http://www.icj-cij.org/docket/files/139/14939.pdf>).

unter Betonung des globalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft und im Kontext neuer Sicherheitsprobleme,

eingedenk dessen, dass die migrationspolitischen Konzepte und Initiativen, einschließlich derjenigen, die sich auf eine geordnete Steuerung der Migration richten, ganzheitliche, Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten fördern sollen,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze betreffend die irreguläre Migration mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, die versuchen, ohne die erforderlichen Reisedokumente internationale Grenzen zu überschreiten, und sich dadurch in eine prekäre Situation bringen, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

betonend, dass die Bestrafung und die Behandlung irregulärer Migranten dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein soll,

anerkennend, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

sowie in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit ein jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration auf dem Weg der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die prekäre Situation von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungleiche und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹² verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹³ und

a) verurteilt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Bekundungen und Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, namentlich aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die bestehenden Gesetze anzuwenden und bei Bedarf zu verschärfen, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, um der Straflosigkeit für diejenigen, die fremdenfeindliche und rassistische Akte begehen, ein Ende zu setzen;

b) bekundet ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Gesetze und Maßnahmen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken könnten, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

c) fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften und Politikkonzepte, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, etwa des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

d) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁰⁰ noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

e) nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine neunte und zehnte Tagung⁴⁰⁷;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten,

insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwandererstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, soweit erforderlich, Haftzeiten zu prüfen, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, und gegebenenfalls Haftalternativen zu schaffen;

b) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

c) nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Maßnahmen, die einige Staaten beschlossen haben, um bei der Anwendung der irregulären Migration betreffender innerstaatlicher Vorschriften und Gesetze die Haftzeiten von Migranten ohne gültige Ausweispapiere zu verkürzen;

d) nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis, dass einige Staaten erfolgreich Haftalternativen für Migranten ohne gültige Ausweispapiere eingesetzt haben, eine Praxis, die alle Staaten erwägen sollten;

e) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln, und jede Verletzung der Menschenrechte von Migranten, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

f) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³⁹⁹ sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Einwandererstatus, die festgenommen, inhaftiert oder in Untersuchungshaft genommen sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, mit einem Konsularbeamten des Entsendestaates zu verkehren, und auf die Pflicht des Aufnahmestaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

h) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völker-

⁴⁰⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 48 (A/64/48).*

rechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, indem sie namentlich gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

i) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften etwaige rechtswidrige Hindernisse zu beseitigen, die den sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland verhindern, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die einen solchen Transfer möglicherweise behindern;

j) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in prekären Situationen zu schützen, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu erlassen;

b) legt allen Staaten nahe, Richtlinien und Programme für die internationale Migration auszuarbeiten, die eine Geschlechterperspektive einbeziehen, um die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration zu beschließen;

c) fordert die Staaten auf, angesichts der prekären Situation von Kindermigranten die Menschenrechte dieser Kinder, insbesondere von unbegleiteten Kindermigranten, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihrer Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik an erster Stelle steht;

d) legt allen Staaten nahe, jede diskriminierende Politik, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehrt, zu verhüten und zu beseitigen;

e) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Personen in prekären Situationen, darunter Menschen mit Behinderungen, ermöglichen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

f) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende orga-

nisierte Kriminalität⁴⁰⁸ und der dazugehörigen Protokolle, nämlich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁴⁰⁹ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁴¹⁰, nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

a) ersucht daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer migrationspolitischen Konzepte und Initiativen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migrationsfragen führen, an denen die Herkunfts-, Ziel- und Transitländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) ersucht die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten in die Schwerpunktbereiche der derzeit im System der Vereinten Nationen geführten Diskussionen über internationale Migration und Entwicklung einbezogen wird, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den Gesichtspunkt der Menschenrechte als eine der Prioritäten der für 2011 angesetzten informellen thematischen Aussprache über internationale Migration und Entwicklung sowie im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung, der gemäß Resolution 63/225 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2008 während der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung im Jahr 2013 stattfinden wird, angemessen zu berücksichtigen;

⁴⁰⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁴⁰⁹ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁴¹⁰ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

c) bittet den Vorsitz des Ausschusses, vor der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen;

d) bittet den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bei den Vereinten Nationen vorhandenen Mittel die nötigen Ressourcen bereitzustellen, damit der Ausschuss 2010 je nach den Anforderungen, die sich aus der Zahl der dem Ausschuss vorgelegten Berichte ergeben, entweder eine höchstens dreiwöchige Tagung oder zwei getrennte Tagungen abhalten kann, und ersucht den Ausschuss, Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung der Wirksamkeit seiner Arbeitstagungen zu prüfen und der Generalversammlung über die Nutzung seiner Tagungszeit Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin eine Analyse der Mittel und Wege zur Förderung der Menschenrechte von Migranten, insbesondere Kindern, aufzunehmen, und beschließt, die Frage unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 64/167

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴¹¹.

64/167. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen

zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/186 vom 18. Dezember 2008 und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 10/10 vom 26. März 2009⁴¹², in der der Rat von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen⁴¹³ und von den darin enthaltenen Empfehlungen Kenntnis nahm,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil des Verschwindenlassens von Personen sind oder dem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

daran erinnernd, dass in dem Übereinkommen dargelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu ergreifen,

in der Erkenntnis, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen von Personen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

sowie in der Erkenntnis, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

aner kennend, dass das möglichst baldige, mit seiner Ratifikation durch zwanzig Staaten bewirkte Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein werden,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴¹⁴;

2. *begrüßt es außerdem*, dass das Übereinkommen von einundachtzig Staaten unterzeichnet wurde und dass achtzehn es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten

⁴¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

⁴¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴¹³ A/HRC/10/9 und Add.1.

⁴¹⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen, damit es noch im Dezember 2009 in Kraft treten kann;

3. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs⁴¹⁵;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre intensiven Anstrengungen fortzusetzen, um den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

5. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, die Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses, zur Vorbereitung seines Inkrafttretens und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Rechtsinstrument fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/168

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴¹⁶.

64/168. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

⁴¹⁵ A/64/171.

⁴¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Ägypten, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴¹⁸,

in Bekräftigung dessen, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit von grundlegender Bedeutung ist, einschließlich bei der Bekämpfung des Terrorismus und der Angst vor dem Terrorismus,

sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

erneut darauf hinweisend, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit und die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Abhaltung von Verfahren gegen Verdächtige ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, und die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

betonend, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusicherungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen

⁴¹⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴¹⁸ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

unter Hinweis auf Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken⁴¹⁹,

in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

in der Erkenntnis, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auszulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴²⁰ zu halten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007 und 63/185 vom 18. Dezember 2008, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/68 vom 25. April 2003⁴²¹, 2004/87 vom 21. April 2004⁴²² und 2005/80 vom

21. April 2005⁴²³ und andere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats, einschließlich des Ratsbeschlusses 2/112 vom 27. November 2006⁴²⁴ und der Ratsresolutionen 7/7 vom 27. März 2008⁴²⁵ und 10/15 vom 26. März 2009⁴²⁶,

in der Erkenntnis, wie wichtig die am 8. September 2006 angenommene Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴²⁷ ist, in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit für die Bekämpfung des Terrorismus unverzichtbar sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern vielmehr einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

unter Hinweis auf die Resolution 6/28 des Menschenrechtsrats vom 14. Dezember 2007⁴²⁸, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt*, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, und somit unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, ein-

⁴¹⁹ Siehe Abschn. I, Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

⁴²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴²¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴²² Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴²³ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁴²⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

⁴²⁵ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁴²⁶ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴²⁷ Resolution 60/288.

⁴²⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

schließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und in diesem Zusammenhang ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;

5. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁹ als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen⁴³⁰ und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

b) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und andere grundlegende Rechtsgarantien;

c) sicherzustellen, dass keine Form der Freiheitsentziehung die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzieht, und die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten;

d) alle Häftlinge ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

e) das im Völkerrecht, namentlich in den internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im humanitären Völkerrecht und im Flüchtlingsvölkerrecht, verankerte Recht

der Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren zu achten;

f) alle Menschenrechte einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu achten, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

g) sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

h) die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

i) die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind;

j) Personen nicht durch die Rückführung in ein anderes Land grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszusetzen, insofern eine solche Handlung gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt;

k) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

l) die Praxis der Erstellung von Personenprofilen anhand von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotener Diskriminierung beruhen, einschließlich aufgrund der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit und/oder der Religion, nicht anzuwenden;

⁴²⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁴³⁰ Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

m) sicherzustellen, dass die Vernehmungsmethoden, die sie gegenüber Terrorismusverdächtigen anwenden, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und überprüft werden, um der Gefahr einer Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, vorzubeugen;

n) sicherzustellen, dass Personen, deren Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben und dass die Opfer gegebenenfalls eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung erhalten, so auch indem die für derartige Verstöße Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

o) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴¹⁷ und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Genfer Abkommen von 1949⁴³¹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴³² und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴³³ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁴³⁴ in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

p) alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nach den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu gestalten und durchzuführen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen und den von den Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

8. *stellt fest*, dass sie in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedet hat, und erkennt an, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens und seine Durchführung ein wichtiger Schritt zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus sein wird;

9. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen des Sicherheitsrats zugunsten dieser Ziele, darunter die weitere Überprüfung aller Namen von Personen und Einrichtungen, die von dem Regime erfasst sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus⁴³⁵ und von der früheren Tätigkeit des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit seinem Mandat, das auf der Resolution 2005/80 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2005⁴²³ sowie den Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 und 5/2 vom 18. Juni 2007⁴³⁶ und 6/28 vom 14. Dezember 2007⁴²⁸ beruht;

13. *begrüßt* den im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus geführten Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und anderen zuständigen Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats und den zuständigen Vertragsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei den laufenden Tä-

⁴³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴³² Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁴³³ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴³⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁴³⁵ A/64/186.

⁴³⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

tigkeiten gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zur Frage des Terrorismus gebührend Rechnung zu tragen;

14. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁴²⁷, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden, auch weiterhin umzusetzen;

15. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können;

16. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Bedarf auf Antrag technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden;

17. *fordert* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisation, namentlich das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

18. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

19. *ersucht* den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines Mandats Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Bekämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

20. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen und ernsthaft erwägen, ihn auf seine Bitte hin zum Besuch ihres Landes einzuladen, sowie mit den anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

21. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr im Jahr 2005 in Resolution 60/158 erteilte Mandat durchzuführen, und *ersucht* sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

23. *beschließt*, den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 64/169

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴³⁷.

64/169. Internationales Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴³⁸, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴³⁹, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴³⁹, das Interna-

⁴³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Kolumbien, Panama, Peru, Senegal, Uruguay und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁴³⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴³⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

tionale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴⁴⁰, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴¹, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁴², die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴⁴³, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁴⁴ und andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁴⁵ und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban⁴⁴⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/122 vom 17. Dezember 2007, 63/5 vom 20. Oktober 2008 und 64/15 vom 16. November 2009 über das ständige Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und die Wahrung ihres Gedenkens,

1. erklärt das am 1. Januar 2011 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung, mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Maßnahmen und die regionale und internationale Zusammenarbeit zugunsten der Menschen afrikanischer Abstammung zu verstärken, um diesen den vollen Genuss der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, bürgerlichen und politischen Rechte und ihre Teilhabe und Einbindung in alle politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte der Gesellschaft zu ermöglichen und eine bessere Kenntnis und größere Achtung ihres vielfältigen Erbes und ihrer vielfältigen Kultur zu fördern;

2. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und der vorhandenen Ressourcen sowie die Zivilgesellschaft, Vorbereitungen für das Jahr zu treffen und Initiativen zu ermitteln, die zu seinem Erfolg beitragen könnten;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht

vorzulegen, der den Entwurf eines Aktivitätenprogramms für das Jahr enthält, und dabei die Auffassungen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Arbeitsgruppe von Sachverständigen des Menschenrechtsrats für Menschen afrikanischer Abstammung und gegebenenfalls anderer zuständiger Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 64/170

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁴⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Keine.

⁴⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴⁴¹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁴² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁴³ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

⁴⁴⁴ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁴⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁴⁶ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

⁴⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

64/170. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 63/179 vom 18. Dezember 2008, auf die Resolution 12/22 des Menschenrechtsrats vom 2. Oktober 2009⁴⁴⁸ und auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, der gemäß der Resolution 63/179 der Generalversammlung vorgelegt wurde⁴⁴⁹, und den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997⁴⁵⁰ und 55/110 vom 4. Dezember 2000⁴⁵¹,

betonend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

unter Hinweis auf das Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁴⁵² sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und die diese Maßnahmen oder Gesetze anwendenden Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig zurückzunehmen,

sowie daran erinnernd, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen⁴⁵³ und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁵⁴, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴⁵⁵, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden⁴⁵⁶, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich Jugendlicher,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren Extra-

⁴⁵³ Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁵⁴ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

⁴⁵⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

⁴⁵⁶ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

⁴⁴⁸ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

⁴⁴⁹ A/64/219.

⁴⁵⁰ A/53/293 und Add.1.

⁴⁵¹ A/56/207 und Add.1.

⁴⁵² A/63/965-S/2009/514, Anlage.

territorialwirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

erneut erklärend, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁵⁷ darstellen,

unter Hinweis auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁵⁸ und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁵⁸, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere von Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁵⁹ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern,

ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

3. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

4. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr eigenes politisches, wirtschaftliches und soziales System frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen, beeinträchtigen;

5. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

6. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

7. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

8. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen ande-

⁴⁵⁷ Resolution 41/128, Anlage.

⁴⁵⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁵⁹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

ren Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

9. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

11. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁵⁷ sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung innerstaatlicher Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

12. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzerklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde⁴⁶⁰, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

13. *unterstützt* die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung einen analytischen

Bericht hierzu vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsiebzehnten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 64/171

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁶¹.

64/171. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁶², die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

unter Hinweis auf die von ihr am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶³ und ihre Resolution 63/180 vom 18. Dezember 2008, die Resolution 10/6 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2009⁴⁶⁴ und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz sowie ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

⁴⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁴⁶² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁶³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁶⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁶⁰ A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf.

sowie anerkennend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

erneut erklärend, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

unterstreichend, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen⁴⁶⁵,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung

der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 64/172

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 30 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien

⁴⁶⁵ Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

en, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretaniern, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Israel, Kanada, Litauen, Marshallinseln, Neuseeland, Niederlande, Palau, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Vanuatu, Zypern.

64/172. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁷ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁶⁸ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁶⁸,

⁴⁶⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁶⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁴⁶⁹ bekräftigt wurde, dass das Recht auf Entwicklung ein universelles und unveräußerliches Recht und ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte ist und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁷⁰ dargelegt,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die fehlenden Fortschritte bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

unter Hinweis auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“⁴⁷¹,

⁴⁶⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴⁷⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷¹ Siehe TD/442 und Corr.1.

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 12/23 des Menschenrechtsrats vom 2. Oktober 2009⁴⁷², die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998⁴⁷³ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 22. bis 26. Juni 2009 in Genf abgehaltenen zehnten Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe⁴⁷⁴ enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷⁵ Bezug genommen wird,

unter Hinweis auf die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁷⁶ als Entwicklungsrahmen für Afrika bekundend,

tief besorgt über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

anerkennend, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

sowie anerkennend, dass extreme Armut und Hunger die größte weltweite Bedrohung sind, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

ferner anerkennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirkli-

chung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen an, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung im Konsens verabschiedete⁴⁷⁴, und fordert ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008⁴⁷⁷ verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen wird;

3. *unterstützt außerdem* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 verlängerten Mandats der im Rahmen der Arbeitsgruppe eingerichteten Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung in dem weiteren Bewusstsein, dass die Sonderarbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von sieben Arbeitstagen abhalten und der Arbeitsgruppe ihre Berichte vorlegen wird;

4. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁴⁶⁹ festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

5. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene auf ihrer zweiten Tagung das Millenniums-Entwicklungsziel 8 über den Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft geprüft und Kriterien für seine regelmäßige Evaluierung vorgeschlagen hat, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der weltweiten Partnerschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu verbessern⁴⁷⁸;

⁴⁷² Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

⁴⁷³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴⁷⁴ A/HRC/12/28.

⁴⁷⁵ A/64/256.

⁴⁷⁶ A/57/304, Anlage.

⁴⁷⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁴⁷⁸ Siehe E/CN.4/2005/WG.18/TF/3.

6. *schließt sich* den in den Ziffern 44 bis 46 des Berichts der Arbeitsgruppe⁴⁷⁴ dargelegten Empfehlungen an, durch die sichergestellt würde, dass die für das Recht auf Entwicklung angewandten Kriterien und die entsprechenden operativen Unterkriterien, die die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene der Arbeitsgruppe auf deren elfter Tagung 2010 zusammen mit Vorschlägen für die weitere Arbeit vorzulegen hat, auf umfassende und kohärente Weise an den wesentlichen Merkmalen des Rechts auf Entwicklung nach der Definition in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁷⁹ ansetzen, einschließlich der vorrangigen Anliegen der internationalen Gemeinschaft, die über die im Millenniums-Entwicklungsziel 8 genannten hinausgehen;

7. *betont*, dass die genannten Kriterien und die entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe nach Abschluss des Arbeitsplans der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für den Zeitraum 2008-2010⁴⁸⁰, den der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 unterstützte, geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen sicherzustellen, die verschiedene Formen annehmen könnten, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, und die zu einer Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements werden könnten;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze⁴⁸¹, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁴⁷⁶ und andere ähnliche

Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu ergreifen sowie die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen zu erweitern und zu vertiefen, im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanz- und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu berücksichtigen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen unverzichtbar sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der Arbeiten der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffend das Recht auf Entwicklung sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

⁴⁷⁹ Resolution 41/128, Anlage.

⁴⁸⁰ Siehe A/HRC/9/17, Ziff. 43.

⁴⁸¹ Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten selbst die Hauptverantwortung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz

kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der durch die derzeitige internationale Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie die weltweite Klimaänderung ausgelösten weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁷⁰ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

25. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

26. *fordert* eine in angemessenem Tempo vorstatt gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

27. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewähr-

leisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

28. *anerkennt außerdem*, dass eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

29. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

30. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

31. *begrüßt* die Politische Erklärung zu HIV/Aids, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids am 2. Juni 2006 verabschiedet wurde⁴⁸², hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe benötigt wird;

32. *erinnert* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁸³, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung berücksichtigt werden müssen;

33. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

34. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

35. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁴⁸⁴, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

36. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

37. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe wirksam Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und

⁴⁸² Resolution 60/262, Anlage.

⁴⁸³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

⁴⁸⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

38. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Maßnahmen und Ziele des internationalen Finanz- und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

39. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

RESOLUTION 64/173

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁸⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sin-

gapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Chile, Timor-Leste.

64/173. Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

erneut erklärend, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

es begrüßend, dass die Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen erheblich zugenommen hat, was besonders zu ihrer Universalität beigetragen hat,

erneut erklärend, wie wichtig die wirksame Aufgabewahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die volle und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte ist,

darin erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane anerkannten, wie wichtig es ist, der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und der Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

in Bekräftigung der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Traditionen sowie unterschiedlicher Politik-, Wirtschafts- und Rechtssysteme,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum

⁴⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Russische Föderation.

Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten und dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahelegen, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

besorgt über das regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung einiger Menschenrechtsvertragsorgane,

insbesondere feststellend, dass der Status quo sich tendenziell besonders nachteilig auf die Wahl von Sachverständigen aus einigen Regionalgruppen auswirkt, insbesondere aus der afrikanischen, asiatischen, lateinamerikanischen und karibischen sowie der osteuropäischen Gruppe,

überzeugt, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane durchaus vereinbar mit der Notwendigkeit ist, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme in diesen Organen sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen bei der Benennung von Mitgliedern der Menschenrechtsvertragsorgane zu beachten haben, dass diese Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen müssen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Menschenrechtsvertragsorganen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

2. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, unter anderem die Festlegung von Quoten für die Verteilung nach geografischen Regionen bei der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane, wodurch sichergestellt werden könnte, dass das überaus wichtige Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung dieser Menschenrechtsorgane erreicht wird;

3. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, einschließlich der Vorstandsmitglieder, *nachdrücklich auf*, diese Angelegenheit in die Tagesordnung jeder Tagung und/oder Konferenz der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte aufzunehmen, um eine Aussprache über Mittel und Wege zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage der früheren Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution einzuleiten;

4. *empfiehlt*, dass bei der Prüfung der Möglichkeit, für die Wahl der Mitglieder jedes Vertragsorgans Quoten nach Regionen festzulegen, flexible Verfahren eingeführt werden, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) Eine Quote ist so festzusetzen, dass jede der von der Generalversammlung eingesetzten fünf Regionalgruppen in jedem Vertragsorgan über eine Mitgliederzahl verfügt, die dem Anteil der jeweiligen Regionalgruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten der zugrundeliegenden Übereinkunft entspricht;

b) in regelmäßigen Abständen sind Revisionen vorzusehen, die anteilmäßige Änderungen bei der geografischen Verteilung der Vertragsstaaten widerspiegeln;

c) automatische regelmäßige Revisionen sind ins Auge zu fassen, damit der Wortlaut der Übereinkunft nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

5. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme sind und wie wichtig der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

6. *ersucht* die Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane, auf ihrer nächsten Tagung den Inhalt dieser Resolution zu prüfen und über die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane zu unterbreiten;

7. *ersucht* die Hohe Kommissarin, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung konkrete Empfehlungen zur Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 64/174

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part II), Ziff. 110)⁴⁸⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Fidschi, Japan, Malediven, Timor-Leste.

64/174. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁷, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche,

soziale und kulturelle Rechte⁴⁸⁸ und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴⁸⁸ sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999, 55/91 vom 4. Dezember 2000, 57/204 vom 18. Dezember 2002, 58/167 vom 22. Dezember 2003, 60/167 vom 16. Dezember 2005 und 62/155 vom 18. Dezember 2007 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999, 55/23 vom 13. November 2000 und 60/4 vom 20. Oktober 2005 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde⁴⁸⁹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹⁰,

unter Hinweis darauf, dass laut der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Staaten die Pflicht haben, ungeachtet der Unterschiede ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen bei der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und bei der Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und aller Formen der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten,

begrüßend, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

sowie den Beitrag begrüßend, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt geleistet hat,

ferner unter Begrüßung der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen

⁴⁸⁶ Der in diesem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁴⁸⁷ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁴⁸⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁸⁹ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

⁴⁹⁰ A/64/160.

für Erziehung, Wissenschaft und Kultur⁴⁹¹, die zusammen mit ihrem Aktionsplan⁴⁹² am 2. November 2001 durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

Kenntnis nehmend von der am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltenen Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche

Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

im Bewusstsein der Vielfalt der Welt, in der Erkenntnis, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, sich dessen bewusst, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt ist, und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dazu verpflichtend, das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschen überall voranzubringen und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anzuregen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *begrißt* die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹³, in der die Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

3. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen

⁴⁹¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

⁴⁹² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

⁴⁹³ Siehe Resolution 55/2.

men, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

4. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

5. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

6. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

7. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb aller Nationen und zwischen ihnen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und produktiven Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

8. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

9. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

10. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

11. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

13. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

14. *betont* die Notwendigkeit einer freien Nutzung der Medien und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Bedingungen für die Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schaffen;

15. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die in dieser Resolution angesprochenen Fragen auch künftig bei seinen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassend zu berücksichtigen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *außerdem* und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs über die Menschenrechte zu unterstützen;

17. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Studien darüber durchzuführen, wie die Achtung der kulturellen Vielfalt zur Förderung der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Nationen beiträgt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegen;

19. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfra-

gen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

RESOLUTION 64/175

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.3, Ziff. 18)⁴⁹⁴.

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahrain, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kiribati, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Algerien, Ägypten, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Namibia, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Venezuela (Boliviarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gabun, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sambia, Senegal, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

⁴⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

64/175. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁹⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴⁹⁶ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁹⁷ ist,

Kenntnis nehmend von dem konstruktiven Dialog mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, der während der Behandlung des kombinierten dritten und vierten periodischen Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes stattfand und mit dem ein Zeichen für die Mitwirkung des Landes an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gesetzt wurde, und in der Hoffnung, dass der verstärkte Dialog zur Verbesserung der Lage der Kinder in dem Land beitragen wird,

Kenntnis nehmend von den abschließenden Bemerkungen der in den vier Verträgen, deren Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist, eingesetzten Vertragsüberwachungsorgane, zuletzt denjenigen, die der Ausschuss für die Rechte des Kindes im Januar 2009 abgegeben hat⁴⁹⁸,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung nahelegend, mit

⁴⁹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴⁹⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴⁹⁸ Siehe CRC/C/PRK/CO/4.

der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/173 vom 16. Dezember 2005, 61/174 vom 19. Dezember 2006, 62/167 vom 18. Dezember 2007 und 63/190 vom 18. Dezember 2008, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁴⁹⁹, 2004/13 vom 15. April 2004⁵⁰⁰ und 2005/11 vom 14. April 2005⁵⁰¹, den Beschluss 1/102 des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006⁵⁰² und die Ratsresolutionen 7/15 vom 27. März 2008⁵⁰³ und 10/16 vom 26. März 2009⁵⁰⁴ und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft die koordinierten Anstrengungen verstärken muss, die sie unternimmt, um die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁵⁰⁵, bedauernd, dass es ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 63/190 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea⁵⁰⁶,

feststellend, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

es begrüßend, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes, kürzlich wieder aufgenommen wurde,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, weit verbreitete und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, Kollektivstrafen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iii) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten nachdrücklich auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Lage derjenigen, die Zuflucht suchen, zu verbessern, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁰⁷ und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁵⁰⁸ in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

iv) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, beispielsweise im Wege der Verfolgung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestal-

⁴⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰⁰ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰¹ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, Kap. II, Abschn. B.

⁵⁰³ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁵⁰⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁵⁰⁵ Siehe A/64/224.

⁵⁰⁶ A/64/319 und Corr.1.

⁵⁰⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁵⁰⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

tung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vi) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden;

vii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders prekären Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatrierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden⁴⁹⁸;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

ix) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁹⁵ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁹⁶ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea anzuerkennen oder mit ihm zusammenzuarbeiten, obwohl der Menschenrechtsrat in seinen Resolutionen 7/15⁵⁰³ und 10/16⁵⁰⁴ das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert hat;

2. *bekundet erneut ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, indem sie insbesondere für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die teils durch häufig eintretende Naturkatastrophen verursacht und durch die Fehlleitung von Ressourcen weg von der Deckung des Grundbedarfs noch verschlimmert wird, über die zunehmenden staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit sowie über die weit verbreitete Mangelernährung bei Müttern und Säuglingen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatter für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für seine fortgesetzten Anstrengungen, sein Mandat trotz des begrenzten Zugangs zu Informationen wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in diesem Zusammenhang

a) den genannten systematischen, weit verbreiteten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen der Sonderverfahren und Vertragsorgane der Vereinten Nationen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) an den tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzusetzen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren, und sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden;

d) mit dem Sonderberichterstatter umfassend zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihm und anderen

Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen vollen, freien und ungehinderten Zugang zu der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, wie von der Hohen Kommissarin in den letzten Jahren angestrengt, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, sowie bei der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat mitzuarbeiten;

f) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen, mit dem Ziel, die Arbeitnehmerrechte erheblich zu verbessern;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels zukunftsfähiger Landwirtschaft;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 64/176

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 74 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.3, Ziff. 18)⁵⁰⁹.

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Ir-

land, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Barbados, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Lesotho, Malawi, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Nepal, Paraguay, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Sierra Leone, Singapur, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

64/176. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵¹⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵¹¹ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 63/191 vom 18. Dezember 2008,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 63/191 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵¹², in dem zwar gewisse Fortschritte im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Indikatoren erörtert werden, aber auch viele Bereiche hervorgehoben werden, die in Bezug auf die Förderung und

⁵⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵¹⁰ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵¹¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵¹² A/64/357.

den Schutz der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran nach wie vor Anlass zur Besorgnis geben, und in dem mit besonderer Sorge auf die negativen Entwicklungen seit Juni 2008 auf dem Gebiet der bürgerlichen und politischen Rechte hingewiesen wird;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, namentlich Auspeitschung und Amputation;

b) die anhaltend hohe und steigende Anzahl von Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, darunter öffentliche Hinrichtungen und Hinrichtungen von Jugendlichen;

c) Steinigung als Methode der Hinrichtung und Inhaftierung von Personen, denen weiter die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein Runderlass des obersten Richters die Steinigung verbietet;

d) Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen, eine Einschüchterungskampagne gegen Verfechter der Menschenrechte von Frauen und die fortdauernde Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis;

e) zunehmende Diskriminierung und andere Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, unter anderem einschließlich Arabern, Aseris, Belutschen, Kurden, Christen, Juden, Sufis und sunnitischer Muslime und derjenigen, die sich für sie einsetzen, und insbesondere Angriffe gegen Bahá'í und ihren Glauben in staatlich geförderten Medien, zunehmende Beweise dafür, dass der Staat Bahá'í zu ermitteln, zu überwachen und willkürlich zu inhaftieren sucht und Angehörige des Bahá'í-Glaubens von dem Besuch einer Universität und vom Erwerb ihres Lebensunterhalts abhält, sowie die anhaltende Inhaftierung von sieben Bahá'í-Führern, die im März und Mai 2008 festgenommen und schwerer Vergehen angeklagt wurden und keinen angemessenen oder raschen Zugang zu einer rechtlichen Vertretung erhielten;

f) fortdauernde, systemische und schwerwiegende Einschränkungen der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit sowie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich soweit sie gegen Medien, Internetnutzer und Gewerkschaften verhängt werden, sowie die zunehmende Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern aus allen Sektoren der iranischen Gesellschaft, einschließlich der Festnahme und gewaltsamen Unterdrückung von Arbeitnehmerführern, von sich friedlich versammelnden organisierten Arbeitnehmern und von Studenten, und dabei insbesondere Kenntnis nehmend von der Zwangsschließung des Zentrums der Verteidiger der Men-

schenrechte und der späteren Festnahme und Drangsalierung einiger seiner Mitarbeiter;

g) die gravierende Beschneidung und Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit ausüben;

h) fortdauernde Missachtung der Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der Inhaftierung ohne Anklageerhebung oder der Isolationshaft, der systematischen und willkürlichen Anwendung langer Einzelhaft und der Verweigerung des raschen Zugangs zu einer rechtlichen Vertretung;

3. *bekundet außerdem besondere Besorgnis* über die Reaktion der Regierung der Islamischen Republik Iran nach der Präsidentschaftswahl vom 12. Juni 2009 und die gleichzeitige Zunahme der Menschenrechtsverletzungen, darunter

a) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung, einschließlich durch willkürliche Festnahme, Inhaftierung oder Verschwindenlassen, von Mitgliedern der Opposition, Journalisten und anderen Medienvertretern, Bloggern, Rechtsanwälten, Geistlichen, Menschenrechtsverteidigern, Akademikern, Studenten und anderen Personen in Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, ihres Rechts auf Vereinigungsfreiheit und ihres Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, wobei zahlreiche Menschen getötet und verletzt wurden;

b) die Anwendung von Gewalt und Einschüchterung durch von der Regierung gesteuerte Milizen in der Absicht, iranische Bürger, die ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit friedlich ausübten, gewaltsam auseinanderzutreiben, wobei ebenfalls zahlreiche Menschen getötet und verletzt wurden;

c) der Eingriff in das Recht auf ein faires Verfahren, unter anderem durch die Abhaltung von Massenprozessen und die Verweigerung des Zugangs der Angeklagten zu einer angemessenen rechtlichen Vertretung, was zur Verurteilung einiger Personen zum Tode oder zu langjährigen Gefängnisstrafen geführt hat;

d) die behauptete Erzwingung von Geständnissen und Misshandlung von Gefangenen, unter anderem durch Vergewaltigung und Folter;

e) die starke Zunahme von Hinrichtungen in den Monaten nach der Wahl;

f) weitere Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, darunter die gravierenden Einschränkungen der Medienberichterstattung über öffentliche Demonstrationen und die störenden Eingriffe in die Tele- und Internetkommunikation sowie die gewaltsame Schließung der Büros mehrerer Organisationen, die an der Untersuchung der Situation der nach der Wahl inhaftierten Personen beteiligt waren;

g) die willkürliche Festnahme und Inhaftierung von Angestellten ausländischer Botschaften in Teheran, wodurch

in ungebührlicher und mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen⁵¹³ und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁵¹⁴ unvereinbarer Weise in die Aufgabenwahrnehmung dieser Vertretungen eingegriffen wurde;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den im Bericht des Generalsekretärs hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵¹⁵ und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵¹¹ Hinrichtungen von Personen abzuschaffen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat unter 18 Jahre alt waren;

d) die Steinigung als Methode der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen religiöser, ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, ob anerkannt oder nicht, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zu unterlassen und sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten den gleichen Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten wie alle Iraner;

g) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁵¹⁶, der der Islamischen Republik Iran Möglichkeiten für die Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen sowie den seit

2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führern die ihnen nach der Verfassung garantierten Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewähren, namentlich das Recht auf eine angemessene rechtliche Vertretung und das Recht auf ein faires Verfahren;

h) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern und Menschenrechtsverteidigern, Studenten, Akademikern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen und Rechtsanwälten zu beenden, namentlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen, einschließlich der nach der Präsidentschaftswahl vom 12. Juni 2009 inhaftierten Personen;

i) die Rechte auf ein ordnungsgemäßes Verfahren zu achten, die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen zu beenden und eine glaubhafte, unparteiische und unabhängige Untersuchung der Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen nach der Präsidentschaftswahl einzuleiten;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *ferner auf*, ihre unzureichende Bilanz der Zusammenarbeit mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu verbessern, unter anderem indem sie ihren Berichtspflichten gegenüber den Vertragsorganen der Übereinkünfte, deren Vertragspartei sie ist, nachkommt und voll mit allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenarbeitet, und ermutigt die Regierung der Islamischen Republik Iran, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit vier Jahren keinen Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die zahlreichen Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen, insbesondere derjenigen, die sich nach dem 12. Juni 2009 ereignet haben, durchgeführt werden können;

7. *bittet* die Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren, insbesondere den Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, der Menschenrechtssi-

⁵¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBL Nr. 66/1966; AS 1964 435.

⁵¹⁴ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBL Nr. 318/1969; AS 1968 887.

⁵¹⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁵¹⁶ Siehe E/CN.4/1996/95/Add.2.

tuation in der Islamischen Republik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die verschiedenen Menschenrechtsverletzungen, die sich seit dem 12. Juni 2009 ereignet haben, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

RESOLUTION 64/177

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵¹⁷.

64/177. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus,

erneut betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe,

in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen und unter Hinweis auf alle Aspekte der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/288 vom 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/272 vom 5. September 2008, in der sie die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale, regionale und subregionale Organisationen aufforderte, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen, und die Notwendigkeit bekräftigte, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/195 vom 18. Dezember 2008, in der sie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, um die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu vertiefen,

1. *lobt* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, namentlich seine Unterabteilung Terrorismusverhütung, dafür, dass es den Staaten auf Antrag und in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dessen Exekutivdirektorium technische Hilfe gewährt, um die Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus sowie der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu erleichtern, und ersucht das Büro, im Rahmen seines Mandats seine diesbezüglichen Anstrengungen in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung weiter zu verstärken;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, zu erwägen, dies unverzüglich zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten auf Antrag verstärkt technische Hilfe bei der Ratifikation dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte, bei ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht und beim Aufbau von Kapazitäten zu ihrer Durchführung zu leisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Zusammenarbeit so weit wie möglich zu verstärken, um den Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen, namentlich indem sie gegebenenfalls im Rahmen der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, bilaterale und multilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten auf Antrag diesbezügliche technische Hilfe zu leisten;

4. *erkennt an*, wie wichtig die Schaffung und die Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme sind, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht als wesentlicher Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei seinem Programm der technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

5. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sich im Rahmen seines Mandats verstärkt um den weiteren systematischen Aufbau rechtlichen Spezialwissens auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und auf damit zusammenhängenden und sein Mandat berührenden Themengebieten zu bemühen und den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten für die Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Ter-

⁵¹⁷ Der in dem Bericht des Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

rorismus zu leisten, insbesondere durch die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und Veröffentlichungen und die Schulung von Strafjustizbeamten, und ersucht das Büro, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunzehnten und zwanzigsten Tagung über seine diesbezüglichen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung bei der Erbringung technischer Hilfe auch weiterhin mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist;

7. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet alle Mitgliedstaaten, die freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵¹⁸ behilflich zu sein;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit im Rahmen seines Mandats, namentlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung, und im Rahmen der Strategie des Büros für den Zeitraum 2008-2011⁵¹⁹ wahrnehmen und den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der maßgeblichen Elemente der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein kann;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/178

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵²⁰.

⁵¹⁸ Resolution 60/288.

⁵¹⁹ Resolution 2007/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Ecuador, Indien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Mexiko, Nicaragua, Philippinen, Russische Föderation, Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Tadschikistan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Arabische Emirate.

64/178. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/194 vom 18. Dezember 2008 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei⁵²¹,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2008/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008 über die verstärkte Koordinierung des Vorgehens der Vereinten Nationen und anderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

unter Begrüßung der Resolution 11/3 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2009 über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁵²²,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²³ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²⁴, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁵ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁵²⁶,

in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit Artikel 32 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu fördern und zu überprüfen, indem die Entwicklung und der Austausch einschlägiger Informationen, Programme und Praktiken erleichtert wird und mit den zuständigen inter-

⁵²¹ Resolutionen 55/67, 58/137, 59/166, 61/144, 61/180 und 63/156.

⁵²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁵²³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁵²⁴ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁵²⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁵²⁶ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

nationalen und regionalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammengearbeitet wird, sowie in Anbetracht dessen, dass jeder Vertragsstaat der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über seine Programme, Pläne und Praktiken sowie über Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens zu übermitteln hat,

Kenntnis nehmend von den auf dem elften Gipfeltreffen der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union am 30. Juni und 1. Juli 2008 in Scharm esch-Scheich (Ägypten)⁵²⁷ und auf der fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich⁵²⁸ gefassten Beschlüssen zur Förderung der globalen Maßnahmen der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel, von der Erklärung der am 19. und 20. Oktober 2009 in Brüssel abgehaltenen Ministerkonferenz der Europäischen Union zum Thema „Auf dem Weg zu globalen Maßnahmen der Europäischen Union gegen den Menschenhandel“ und von den in anderen subregionalen, regionalen und globalen Foren⁵²⁹ geführten Erörterungen über die Notwendigkeit, den Menschenhandel mit vereinten und koordinierten Anstrengungen auf internationaler Ebene zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Praktiken, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

sowie in der Erkenntnis, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Institutionen der Vereinten Nationen, beispielsweise dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten

Nationen für Menschenrechte, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration, sowie anderen zwischenstaatlichen Organisationen dabei zukommt, den weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel wirksam und umfassend zu koordinieren,

die Notwendigkeit *aner kennend*, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei zu fördern,

sowie in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt, weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und konzertierter internationaler Abwehrmaßnahmen bedarf,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Menschenhandel sowie von der Erarbeitung des Internationalen Aktionsrahmens für die Durchführung des Protokolls gegen den Menschenhandel⁵³⁰ im Rahmen der sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung des Protokolls,

in der Erkenntnis, dass die gegenwärtigen weltweiten Wirtschaftskrisen das Problem des Menschenhandels wohl weiter verschärfen werden,

in dem Bewusstsein, dass die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Ziel geweckt werden muss, dem Menschenhandel, insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsarbeit, die Nachfrage zu entziehen,

in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel⁵³¹ und dem Weltgipfel 2005⁵³² eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

unter Begrüßung des Berichts der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁵³³, und des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfassten *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über Menschenhandel)⁵³⁰,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel⁵³⁴ und des Hintergrundpapiers, das der Generalsekretär am 5. Mai 2009 der Generalver-

⁵²⁷ A/63/515, Anlage I, Beschluss Assembly/AU/Dec.207 (XI).

⁵²⁸ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

⁵²⁹ Beispielsweise die Regionale Ministerkonferenz über Schleusung, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität vom 26. bis 28. Februar 2002 in Bali (Indonesien), die Ministerkonferenz der Europäischen Union und Afrikas über Migration und Entwicklung am 22. und 23. November 2006 in Tripolis, der dritte Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro (Brasilien), die internationale Konferenz zum Thema „Menschenhandel am Scheidepunkt“ am 2. und 3. März 2009 in Manama und die Konferenz der Allianz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gegen den Menschenhandel zum Thema der Verhütung moderner Sklaverei am 14. und 15. September 2009 in Wien.

⁵³⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/humantrafficking/publications.html>.

⁵³¹ Siehe Resolution 55/2.

⁵³² Siehe Resolution 60/1.

⁵³³ Siehe A/64/290.

⁵³⁴ A/64/130.

sammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung vorgelegt hat⁵³⁵,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer vom 8. bis 17. Oktober 2008 in Wien abgehaltenen vierten Tagung, insbesondere von dem Beschluss 4/4 vom 17. Oktober 2008 über den Menschenhandel⁵³⁶, in dem die Konferenz der Vertragsparteien die Notwendigkeit unterstrich, weiter auf einen umfassenden und koordinierten Ansatz zur Bewältigung des Problems des Menschenhandels mittels der geeigneten nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen hinzuwirken, und anerkannte, dass das Protokoll das hauptsächliche rechtsverbindliche globale Rechtsinstrument für die Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht außerdem von den Fortschritten Kenntnis nehmend, die die offene Interims-Arbeitsgruppe der Konferenz der Vertragsparteien über den Menschenhandel auf ihrer am 14. und 15. April 2009 in Wien abgehaltenen Tagung erzielt hat⁵³⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem interaktiven thematischen Dialog der Generalversammlung vom 13. Mai 2009 über kollektive Maßnahmen zur Beendigung des Menschenhandels,

es begrüßend, dass im Zeitraum 2008-2009 eine Reihe von Mitgliedstaaten dem Übereinkommen⁵³⁸ und dem Protokoll⁵³⁹ beigetreten sind,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen zur Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²³ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵²⁴ beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen

zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁵²⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁴⁰ und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁵²⁶ beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

3. *begrüßt* die Schritte, die die Menschenrechtsvertragsorgane, die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, die Sonderberichterstatterin des Rates über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, die Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie die Zivilgesellschaft unternommen haben, um das schwere Verbrechen des Menschenhandels zu bekämpfen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, ihre Anstrengungen zur Kriminalisierung des Menschenhandels in allen seinen Ausprägungen, so auch in Bezug auf die Ausbeutung der Arbeitskraft und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, fortzusetzen, Maßnahmen zur Kriminalisierung des Kindersextourismus zu ergreifen, die Praxis des Menschenhandels zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ermutigt* alle Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, ihr Vorgehen verstärkt zu koordinieren, insbesondere über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie regionale und bilaterale Initiativen zur Förderung von Kooperation und Zusammenarbeit;

⁵³⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/ga/president/63/letters/SGbackgroundpaper.pdf>.

⁵³⁶ Siehe CTOC/COP/2008/19, Kap. I.

⁵³⁷ Siehe CTOC/COP/WG.4/2009/2.

⁵³⁸ Arabische Republik Syrien (2009), Bahamas (2008), Brunei Darussalam (2008), Indonesien (2009), Irak (2008), Jordanien (2009), Kasachstan (2008), Katar (2008), Liechtenstein (2008), Luxemburg (2008) und Mongolei (2008) (Stand: 29. September 2009).

⁵³⁹ Bahamas (2008), Dominikanische Republik (2008), Indonesien (2009), Jordanien (2009), Kasachstan (2008), Katar (2009), Liechtenstein (2008), Luxemburg (2009), Malaysia (2009), Mongolei (2008), Togo (2009) und Vereinigte Arabische Emirate (2009) (Stand: 29. September 2009).

⁵⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass vergleichbare, nach Formen des Menschenhandels, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten verfügbar sind und dass die nationalen Kapazitäten für die Erhebung, Analyse und Meldung dieser Daten gestärkt werden, und begrüßt die Anstrengungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, gestützt auf die komparativen Vorteile der jeweiligen Organisationen Informationen, Erfahrungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Regierungen, anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organen auszutauschen;

7. *erkennt* die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Datenerhebung und -analyse *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Globalen Programms gegen den Menschenhandel, die Internationale Organisation für Migration mittels ihrer globalen Datenbank, des Moduls zur Bekämpfung des Menschenhandels (Counter-Trafficking Module), und die Internationale Arbeitsorganisation durchführen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Entscheidung des Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, die gemeinsamen Moderatoren zu ernennen, damit die Mitgliedstaaten Konsultationen und Erörterungen über einen globalen Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Verhütung des Menschenhandels, die Strafverfolgung der Menschenhändler und den Schutz und die Hilfe für die Opfer des Menschenhandels aufnehmen können, und betont, dass die Konsultationen offen und transparent sein, alle Seiten einschließen und unter Berücksichtigung aller von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen geführt werden müssen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur Bekämpfung des Menschenhandels in vollem Umfang gemäß seinen hohen Prioritäten erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls die Regionalorganisationen zu bitten, Informationen über ihre Problemerkundungen und ihre bewährten Vorgehensweisen bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels weiterzugeben;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Generalversammlung auf ihrer fünf-

undsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/179

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵⁴¹.

64/179. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 60/177 vom 16. Dezember 2005, 61/252 vom 22. Dezember 2006, 63/193, 63/194 und 63/195 vom 18. Dezember 2008 und 63/226 vom 19. Dezember 2008,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der vom Wirtschafts- und Sozialrat angenommenen Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für den Zeitraum 2008-2011⁵⁴², deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreiten-

⁵⁴¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁴² Resolution 2007/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

de organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁴³, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁴⁴ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵⁴⁵ und bei ihrer am 4. und 5. September 2008 durchgeführten Überprüfung⁵⁴⁶ eingegangen sind,

betonend, dass ihre Resolution 61/143 vom 19. Dezember 2006 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

unter Begrüßung der Ergebnisse der von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebzehnten Tagung 2008 gemäß dem Beschluss 2007/253 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007 abgehaltenen thematischen Diskussion über diejenigen Aspekte der Gewalt gegen Frauen, die die Kommission direkt betreffen⁵⁴⁷,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2008/23, 2008/24 und 2008/25 vom 24. Juli 2008 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

unter Begrüßung der Ergebnisse der von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer achtzehnten Tagung 2009 gemäß dem Beschluss

2008/245 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2008 abgehaltenen thematischen Diskussionen über Wirtschaftsbeitrag und Identitätskriminalität sowie über Strafrechtsreform und die Verringerung der Überfüllung von Haftanstalten⁵⁴⁸,

Kenntnis nehmend von dem im Februar 2009 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung herausgegebenen *Global Report on Trafficking in Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel)⁵⁴⁹ und von der am 13. Oktober 2009 vorgestellten gemeinsamen Studie des Europarats und der Vereinten Nationen über den Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme⁵⁵⁰,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels und Handels mit Menschen, Suchtstoffen, Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden, die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

besorgt über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

hervorhebend, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen mittels Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

besorgt darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der

⁵⁴³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁴⁴ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁴⁵ Resolution 60/288.

⁵⁴⁶ Siehe Resolution 62/272; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum.

⁵⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10* (E/2008/30), Kap. II.

⁵⁴⁸ Ebd., 2009, *Supplement No. 10* (E/2009/30), Kap. II.

⁵⁴⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/humantrafficking/publications.html>.

⁵⁵⁰ In Englisch verfügbar unter <http://www.coe.int/trafficking>.

Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

daran erinnernd, dass sich die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität 2010 zum zehnten Mal jährt, und eingedenk der Notwendigkeit, den universellen Beitritt zu dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen,

unter Begrüßung des regionalen Programmkonzepts des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das auf laufenden Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere bei seiner Durchführung, und das gezielt sicherstellen soll, dass das Büro auf nachhaltige und kohärente Weise auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten eingeht,

Kenntnis nehmend von der Umsetzung der am 19. Februar 2009 in Santo Domingo verabschiedeten Politischen Erklärung über die Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels, der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und sonstiger Schwereverbrechen in der Karibik⁵⁵¹ sowie der Ergebnisse der am 23. und 24. Juni 2009 in Managua abgehaltenen Ministerkonferenz über unerlaubten Drogenhandel, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Terrorismus als Herausforderungen für die Sicherheit und die Entwicklung in Zentralamerika⁵⁵², die beispielhaft für das neue regionale Programmkonzept des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung stehen,

in Anerkennung der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die darum ersuchenden Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe, erzielt hat,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 63/195 der Generalversammlung erzielten Fortschritte⁵⁵³;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel⁵⁵⁴, über die Hilfe bei der Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend Terrorismus⁵⁵⁵ und über die

Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit⁵⁵⁶;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁴³ als Hauptinstrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

4. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, so auch indem es die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene gegebenenfalls zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, den Pakt von Santo Domingo und andere Regionalprogramme sowie das Dokument betreffend den Mechanismus von Managua so bald wie möglich fertigzustellen und den Vertragsstaaten zur Billigung vorzulegen, damit ihre Umsetzung in Zusammenarbeit mit allen aktiven Partnern auf subregionaler, regionaler und internationaler Ebene beginnen kann;

8. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu gewähren, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zu-

⁵⁵¹ Verfügbar unter <http://www.unodc.org/mexico/es/cm-rd.html>.

⁵⁵² Verfügbar unter <http://www.unodc.org/mexico/es/cm-managua09.html>.

⁵⁵³ A/64/123.

⁵⁵⁴ A/64/130.

⁵⁵⁵ A/63/89.

⁵⁵⁶ A/63/99.

ständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

9. *erkennt* die Anstrengungen an, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe bereitzustellen, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die gegenseitige Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

10. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre jeweiligen einzigartigen komparativen Vorteile zu nutzen;

11. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Wahrnehmung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege aufgeführten neuen politischen Fragen, unter besonderer Hervorhebung der Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung⁵⁵³, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, sexuelle Ausbeutung von Kindern und städtische Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/12 vom 25. Juli 2007 und 2007/19 vom 26. Juli 2007 über die Strategie des Büros im Zeitraum 2008-2011 zu berücksichtigen;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die Erhebung, Analyse und Verbreitung von Informationen zu verstärken, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Formulierung geeigneter Gegenmaßnahmen auf bestimmten Gebieten der Kriminalität, insbesondere ihrer grenzüberschreitenden Aspekte, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der unerlaubten Herstellung und grenzüberschreitenden Verbringung von Feuerwaffen sowie der Korruption und des Terrorismus, in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und re-

gionale Strategien sowie weitere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

14. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition zu helfen und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nach Bedarf das von den Vereinten Nationen erarbeitete Handbuch für die Einschätzung der Bedrohung durch die organisierte Kriminalität heranzuziehen, um die Bedrohungen im Inland zutreffend und einheitlich zu bewerten und flexible und geeignete Strategien zur Verbrechensbekämpfung zu entwickeln;

16. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats auch weiterhin gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Maßnahmen der Strafrechtspflege zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁴⁴ und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

19. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zehnjährigen Bestehens des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im zweiten Jahresquartal 2010 eine eintägige Sondertagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzuberufen, deren Ziel es ist, den allgemeinen Beitritt zu dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen zu fördern und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der in Ziffer 20 genannten eintägigen Sondertagung der Generalversammlung auf hoher Ebene anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine besondere Zeremonie der Verträge zu veranstalten, um die Ratifikation des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu fördern;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, und legt den Staaten nahe, ihre Vorbereitungen für den Kongress fortzusetzen und darauf auszurichten, gezielte und produktive Beiträge zu den Erörterungen zu leisten;

23. *begrüßt* die Fortschritte, die die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats erzielt haben, und ersucht den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin mit angemessenen Mitteln auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen mandatsgemäß erfüllen kann;

24. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der drei von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichteten offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für das Übereinkommen, insbesondere die Erarbeitung der Aufgabenbeschreibung eines Überprüfungsmechanismus, und sieht den entsprechenden Beschlüssen der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer dritten Tagung mit Interesse entgegen;

25. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terro-

rismus und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Überprüfung und Aktualisierung der Modellhaften Strategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁵⁵⁷, die mit Beschluss 17/1 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 18. April 2008 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen⁵⁵⁸ eingerichtet wurde, und sieht der Behandlung des Berichts der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe durch die Kommission auf ihrer im Mai 2010 in Wien stattfindenden neunzehnten Tagung mit Interesse entgegen;

27. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

28. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreichere Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es sein Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

29. *begrüßt* die Resolution 18/3 vom 24. April 2009 über die Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 16. bis 24. April 2009 in Wien abgehaltenen achtzehnten Tagung verabschiedet wurde⁵⁵⁹ und mit der die Kommission die Empfehlungen der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe über die Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung annahm und eine ständige offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe über Lenkung und Finanzierung einrichtete, de-

⁵⁵⁷ Resolution 52/86, Anlage.

⁵⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2008, Supplement No. 10 (E/2008/30)*, Kap. I, Abschn. D.

⁵⁵⁹ Ebd., 2009, *Supplement No. 10 (E/2009/30)*, Kap. I, Abschn. D.

ren Mandat bis zu der in der ersten Jahreshälfte 2011 stattfindenden Tagung der Kommission gilt;

30. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es seine Mandate in vollem Umfang gemäß seinen hohen Prioritäten erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren;

31. *empfiehlt* der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, im Rahmen des zehnjährigen Bestehens des Übereinkommens während der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einen Tagungsteil auf hoher Ebene zu veranstalten, auf dem neue und entstehende Formen der Kriminalität sowie Mittel und Wege zur verbesserten Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle erörtert werden sollen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neu auftretenden politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

33. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 32 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte aufzunehmen.

RESOLUTION 64/180

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵⁶⁰.

64/180. Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzzerklärung und des Ak-

tionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁵⁶¹ ab 2005 abzuhalten sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005 über die Folgemaßnahmen zum Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/193 vom 18. Dezember 2008, in der sie beschloss, dass das Hauptthema des Zwölften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege „Umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt“ lauten wird,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 63/193 die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer achtzehnten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle notwendigen organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung ihre abschließenden Empfehlungen über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen,

in Anerkennung dessen, dass die Kongresse einen bedeutenden Beitrag zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikformulierung zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und einzelnen sachverständigen Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege leisten,

sowie in Anerkennung der Anstrengungen, die die Regierung Brasiliens bereits unternommen hat, um die Ausrichtung des Zwölften Kongresses vom 12. bis 19. April 2010 in Salvador vorzubereiten,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Zwölften Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶²;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von der Diskussionsanleitung, die der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für die regionalen Vorbereitungstagungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege erarbeitet hat⁵⁶³;

⁵⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Malawi, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Panama, Philippinen, Senegal, St. Vincent und die Grenadinen, Türkei, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania

⁵⁶¹ Resolution 46/152, Anlage.

⁵⁶² E/CN.15/2009/9.

⁵⁶³ A/CONF.213/PM.1.

3. *anerkennt* die Bedeutung der regionalen Vorbereitungstagungen, die die Sachpunkte auf der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Zwölften Kongresses geprüft und maßnahmenorientierte Empfehlungen abgegeben haben⁵⁶⁴, die als Grundlage für den Entwurf der auf dem Zwölften Kongress zu verabschiedenden Erklärung dienen sollen;

4. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit genügend Vorlauf vor dem Zwölften Kongress auf außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen mit der Vorbereitung eines Erklärungsentwurfs zu beginnen und dabei die Empfehlungen der regionalen Vorbereitungstagungen zu berücksichtigen;

5. *wiederholt* ihren in ihrer Resolution 63/193 enthaltenen Beschluss, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Zwölften Kongresses an den beiden letzten Kongresstagen stattfinden wird, damit sich die Staats- oder Regierungschefs beziehungsweise die Minister auf die wichtigsten Sachpunkte auf der Tagesordnung des Kongresses konzentrieren können;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die während des Zwölften Kongresses stattfindenden Arbeitstreffen sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und andere in Betracht kommende Stellen, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei den Vorbereitungen für die Arbeitstreffen, namentlich auch bei der Erstellung und Verbreitung des einschlägigen Hintergrundmaterials, finanzielle, organisatorische und technische Unterstützung zu gewähren;

7. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um ihre uneingeschränkte Mitwirkung an den Arbeitstreffen sicherzustellen, und legt den Staaten, anderen in Betracht kommenden Stellen und dem Generalsekretär nahe, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die Arbeitstreffen auf die jeweiligen Themen konzentrieren und praktische Ergebnisse erzielen, die zu Ideen für die technische Zusammenarbeit sowie zu Projekten und Dokumenten führen, die zur Förderung der bilateralen und multilateralen Anstrengungen auf dem Gebiet der technischen Hilfe bei der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege dienen;

8. *bittet* die Regierungen und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut*, den Zwölften Kongress über ihre Aktivitäten zur Durchführung der Erklärung von Bangkok über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege⁵⁶⁵ zu unterrichten, um Anleitungen zur Formulierung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege auf nationaler und

internationaler Ebene zu geben, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, diese Informationen zusammenzustellen und einen dem Kongress zur Behandlung vorzulegenden Bericht zu diesem Thema zu erstellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder am Zwölften Kongress zu gewährleisten;

10. *ermutigt* die Regierungen, den Zwölften Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, so auch gegebenenfalls indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen, mit dem Ziel, zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen beizutragen und an der Organisation und der Abhaltung der Arbeitstreffen aktiv mitzuwirken, nationale Positionspapiere zu den verschiedenen Sachpunkten auf der Tagesordnung vorlegen und Beiträge aus dem Hochschulbereich und aus den in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen fördern;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Zwölften Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- und andere Minister, und sich aktiv an dem Tagungsteil auf hoher Ebene zu beteiligen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Organisation von Nebentagungen der am Zwölften Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Vertreter aus Lehre und Forschung zur Teilnahme an dem Kongress zu bewegen;

13. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen und den Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *nahe*, bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zwölften Kongress, den Kongress selbst, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Empfehlungen zu sorgen;

15. *begrüßt* die durch den Generalsekretär vorgenommene Ernennung eines Generalsekretärs und eines Exekutivsekretärs des Zwölften Kongresses, die ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, eine Übersicht über den Stand der Kriminalität und der Strafrechtspflege in der ganzen Welt zu erstellen und diese im Einklang mit der bisherigen Praxis auf dem Zwölften Kongress zu präsentieren;

⁵⁶⁴ Siehe A/CONF.213/RPM.1/1, A/CONF.213/RPM.2/1, A/CONF.213/RPM.3/1 und A/CONF.213/RPM.4/1.

⁵⁶⁵ Resolution 60/177, Anlage.

17. *fordert* den Zwölften Kongress *auf*, konkrete Vorschläge für weitere Folgemaßnahmen und weiteres Tätigwerden zu formulieren, unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Vorkehrungen für die wirksame Anwendung der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Korruption sowie der damit zusammenhängenden Maßnahmen der technischen Hilfe;

18. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer neunzehnten Tagung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zwölften Kongresses vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/181

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/440 und Corr.1, Ziff. 24)⁵⁶⁶.

64/181. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/196 vom 18. Dezember 2008 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁶⁷,

eingedenk dessen, dass Schwächen bei der Verbrechensverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechensbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie *eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

im Bewusstsein der verheerenden Auswirkungen neuer und dynamischerer Kriminalitätstrends auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten und der Tatsache, dass die Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

besorgt feststellend, dass die Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern derzeit weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und in der Erkenntnis, dass schwache Rechtsvorschriften und Justizsysteme die Anstrengungen zur Erleichterung des strafrechtlichen Vorgehens gegen diese neuen Kriminalitätstrends untergraben,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2007-2012), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich in eigener Trägerschaft an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechensverhütung, eine gute Amtsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

betonend, dass eine wirksame Verbrechensverhütungspolitik den Aufbau von Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

in der Erkenntnis, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Akademikern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist,

feststellend, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu seiner Initiative zur Stärkung seiner Arbeitsbeziehungen zu dem Institut durch die Unterstützung des Instituts und dessen Einbeziehung in eine Reihe von Aktivitäten, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2007-2012) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politi-

⁵⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

⁵⁶⁷ A/64/121.

schen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

6. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsrat des Instituts auf seiner vierten außerordentlichen Tagung am 2. März 2009 in Nairobi beschloss, im November 2009 eine Konferenz afrikanischer Minister zur Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung des Ressourcenzuflusses an das Institut abzuhalten;

7. *begrüßt es außerdem*, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

9. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵⁶⁸ sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁶⁹ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Fachpersonal aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

⁵⁶⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁶⁹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

12. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, den Schwerpunkt auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu legen, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Fachpersonal, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/182

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/441, Ziff. 11)⁵⁷⁰.

64/182. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen

⁵⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

Erklärung⁵⁷¹, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁷², des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁷³, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁷⁴ und der während des Tagungsteils auf Ministererebene der sechsundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung⁵⁷⁵,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁷⁶, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁵⁷⁷ zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die Politische Erklärung zu HIV/Aids⁵⁷⁸ und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 63/197 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2008 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nicht-staatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

unter Begrüßung des Ergebnisses des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission⁵⁷⁹ und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution 63/197, in der die Generalversammlung beschloss, in einer Plenarsitzung der Versammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung die Ergebnisse des Tagungsteils auf hoher Ebene zu behandeln,

unter Hinweis auf die Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete⁵⁸⁰, insbesondere die Resolutionen 52/2, 52/3, 52/4 und 52/10 vom 20. März 2009, und von den Ergebnissen aller

Rundtischgespräche Kenntnis nehmend, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der genannten Tagung geführt wurden⁵⁷⁹,

bekräftigend, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotssenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, die den Grundsätzen entspricht, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenproblems⁵⁸¹, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind,

desgleichen bekräftigend, dass die Reduzierung des unerlaubten Drogenkonsums und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die einen das gesamte Spektrum von Maßnahmen zur Prävention, Aufklärung, Frühintervention, Behandlung, Unterstützung im Genesungsverlauf, Rehabilitation und Wiedereingliederung umfassenden Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage,

in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Angebots- und Nachfragesenkung gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen,

bekräftigend, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

1. *nimmt* die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems *an*, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden⁵⁸², und fordert die Staaten auf, für die vollständige Durchführung der darin aufgeführten Maßnahmen zu sorgen, damit sie ihre Ziele und Zielvorgaben rasch erfüllen können;

⁵⁷¹ Resolution S-20/2, Anlage.

⁵⁷² Resolution S-20/3, Anlage.

⁵⁷³ Resolution S-20/4 E.

⁵⁷⁴ Resolution 54/132, Anlage.

⁵⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/58/124, Abschn. II.A.

⁵⁷⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁷⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁷⁸ Resolution 60/262, Anlage.

⁵⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. X; siehe auch A/64/92-E/2009/98, Abschn. II.

⁵⁸⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁵⁸¹ Resolutionen S-20/4 A-E.

⁵⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C; siehe auch A/64/92-E/2009/98, Abschn. II.A.

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸³ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵⁸⁴ betreffend die Menschenrechte stehen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *verpflichtet sich*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Erzeugung, Herstellung, Durchführung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

4. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Erstprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Problematik von Drogenkonsumenten mit hohem Risiko, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

5. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaat-

ten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere mit Strategien, die sich gezielt an Jugendliche richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des WHO, UNODC, UNAIDS *Technical Guide for Countries to Set Targets for Universal Access to HIV Prevention, Treatment and Care for Injecting Drug Users* (Technischer Leitfaden der WHO, des UNODC und des UNAIDS für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung)⁵⁸⁵, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS), wahrzunehmen;

6. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der beispiellosen Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Opium und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Handel damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums, und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung verstärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

7. *erkennt an*, dass

a) nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und ge-

⁵⁸³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

⁵⁸⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵⁸⁵ In Englisch verfügbar unter <http://www.who.int/hiv/pub/idu/targetsetting/en/index.html>.

gebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unverletzlichkeit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁵⁸⁶ stehen, angemessen und im Einklang mit der nationalen Politik koordiniert und abgestuft sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

8. *erkennt außerdem an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

9. *unterstreicht*, dass dringend auf die ernststen Herausforderungen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Geldwäsche, namentlich in Verbindung mit der Terrorismusfinanzierung, ausgehen, sowie auf die erheblichen Herausforderungen reagiert werden muss, vor die sich die Strafverfolgungs- und die Justizbehörden bei der Bekämpfung der sich ständig verändernden Mittel und Wege gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

10. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene

zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Schwachstellen, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

11. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bekämpfung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

12. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu sammeln, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, indem es namentlich Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse zutreffender, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie bei Bedarf für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt;

14. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seines Mandats fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung⁵⁷¹ und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedet wurden, sowie gegebenenfalls der von der Kommission auf der genannten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen⁵⁸⁰, und empfiehlt, dem Büro auch weiterhin einen ausreichenden An-

⁵⁸⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

teil am ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen, damit es sein Mandat auf konsistente und stabile Weise erfüllen kann;

15. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes politiksetzendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁵⁸⁷, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe⁵⁸⁸, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁸⁹ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹⁰ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle ihre Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁷⁴ umzusetzen und ihre nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Missbrauchs unerlaubter Drogen in ihrer Bevölkerung, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

18. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des Tagungsteils auf hoher Ebene der zweiundfünfzigsten Tagung der Suchtstoffkommission⁵⁷⁹, dem *World Drug Report 2009* (Weltdrogenbericht 2009) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung⁵⁹¹ und dem jüngs-

ten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts⁵⁹² und fordert die Staaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen wie beispielsweise im Rahmen des Pariser Paktes⁵⁹³ und anderer einschlägiger internationaler Initiativen durchzuführen;

19. *stellt fest*, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, bekräftigt die Wichtigkeit seiner Arbeit, legt ihm *nahe*, seine Arbeit auch künftig mandatsgemäß auszuführen, fordert die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 nach Möglichkeit angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, und fordert eine stärkere Zusammenarbeit und eine bessere Verständigung zwischen den Mitgliedstaaten und dem Amt, um es in die Lage zu versetzen, alle seine Aufgaben aus den internationalen Suchtstoffübereinkommen durchzuführen;

20. *begrüßt* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

21. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem zu widmen, und empfiehlt außerdem der Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltdrogenproblems abzuhalten;

22. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Gesprächen, die auf der neunzehnten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Lateinamerikas und der Karibik vom 28. September bis 2. Oktober 2009 auf der Isla Margarita (Bolivarianische Republik Venezuela) darüber geführt wurden, wie die

⁵⁸⁷ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBI. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁵⁸⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBI. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁵⁸⁹ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁹⁰ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁹¹ United Nations publication, Sales No. E.09.XI.12.

⁵⁹² United Nations publication, Sales No. E.09.XI.1.

⁵⁹³ Siehe S/2003/641, Anlage.

Zusammenarbeit zwischen den Staaten Lateinamerikas und der Karibik und den Staaten Westafrikas bei der Bekämpfung des Drogenverkehrs verbessert werden kann⁵⁹⁴;

23. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs und der Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO), der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen unternommen werden, darunter die Verabschiedung des Aktionsplans betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, des unerlaubten Drogenverkehrs und der organisierten Kriminalität auf der unter der Schirmherrschaft der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit am 27. März 2009 in Moskau abgehaltenen Sonderkonferenz⁵⁹⁵ und die Anstrengungen im Rahmen des ständigen Mechanismus zur Suchtstoffbekämpfung „Channel“;

24. *anerkennt* die sonstigen laufenden regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs, beispielsweise diejenigen der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen, die auf ihrer dreißigsten Tagung vom 29. September bis 20. Oktober 2009 in Phnom Penh den Arbeitsplan des Verbands zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (2009-2015) verabschiedeten, mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen;

25. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

26. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹⁶ und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 64/238

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 39 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/439/Add.3, Ziff.18)⁵⁹⁷:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Palau, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gabun, Indonesien, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Nepal, Niger, Norwegen, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur, St. Lucia, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Vereinigte Arabische Emirate.

64/238. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁹⁸ und unter Hin-

⁵⁹⁴ Siehe UNODC/HONLAC/19/5.

⁵⁹⁵ Siehe A/63/805-S/2009/177, Anlage I.

⁵⁹⁶ A/64/120.

⁵⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁹⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

weis auf die Internationalen Menschenrechtspakte⁵⁹⁹ und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

sowie in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 63/245 vom 24. Dezember 2008, der Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen 10/27 vom 27. März 2009⁶⁰⁰ und 12/20 vom 2. Oktober 2009⁶⁰¹,

unter Begrüßung der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2007 und vom 2. Mai 2008⁶⁰² sowie der Presseerklärungen des Sicherheitsrats vom 22. Mai 2009 und vom 13. August 2009⁶⁰³,

sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁰⁴, seines Besuchs des Landes am 3. und 4. Juli 2009 und der Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 31. Januar bis 3. Februar beziehungsweise am 26. und 27. Juni 2009, und gleichzeitig bedauernd, dass die Regierung Myanmars die Gelegenheit, die diese Besuche im Hinblick auf die Erfüllung der Gute-Dienste-Mission boten, nicht genutzt hat,

ferner unter Begrüßung der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁰⁵ und seiner mündlichen Darstellungen sowie dessen, dass jetzt ein Termin für einen Anschlussbesuch des Sonderberichterstatters festgelegt wurde,

zutiefst besorgt darüber, dass den in den genannten Resolutionen sowie den Erklärungen anderer Organe der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Myanmar enthaltenen dringenden Aufrufen nicht Folge geleistet wurde, und betonend, dass sich die Menschenrechtssituation in Myanmar weiter verschlechtern wird, wenn nicht wesentliche Fortschritte in Richtung auf die Befolgung dieser Aufrufe der internationalen Gemeinschaft erzielt werden,

sowie zutiefst besorgt über die Einschränkungen, die einer wirksamen und echten Teilnahme der Vertreter der Natio-

nen Liga für Demokratie und anderer politischer Parteien sowie sonstiger maßgeblicher Akteure, darunter einige ethnische Gruppen, an einem echten Prozess des Dialogs, der nationalen Aussöhnung und des Übergangs zur Demokratie im Wege stehen,

mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um konkrete Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die politischen Prozesse zu erzielen und sofort Maßnahmen zu ergreifen, um einen freien und fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlprozess zu gewährleisten, der mittels konkreter Maßnahmen zu einem echten demokratischen Übergang führt,

1. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden systematischen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Volkes von Myanmar;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass das kürzlich gegen Daw Aung San Suu Kyi geführte Gerichtsverfahren mit ihrer Verurteilung und Bestrafung endete und sie erneut unter Hausarrest gestellt wurde, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung;

3. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, alle Gefangenen aus Gewissensgründen, deren Zahl derzeit auf mehr als 2.000 geschätzt wird, unverzüglich, ohne Vorbedingungen und unter voller Wiederherstellung ihrer politischen Rechte freizulassen, stellt dabei fest, dass kürzlich mehr als 100 dieser Personen freigelassen wurden, und fordert die Regierung Myanmars mit Nachdruck auf, den Verbleib der Personen, denen die Freiheit entzogen ist oder die Opfer eines Verschwindenlassens wurden, offenzulegen und weitere politisch motivierte Festnahmen zu unterlassen;

4. *bekräftigt*, dass ein echter Prozess des Dialogs und der nationalen Aussöhnung für den Übergang zur Demokratie von ausschlaggebender Bedeutung ist, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den jüngsten Kontakten zwischen der Regierung Myanmars und Daw Aung San Suu Kyi und fordert die Regierung Myanmars auf, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um einen echten Dialog mit Daw Aung San Suu Kyi und allen anderen betroffenen Parteien und ethnischen Gruppen aufzunehmen und Daw Aung San Suu Kyi den Kontakt zur Nationalen Liga für Demokratie und zu anderen Akteuren in dem Land zu gestatten;

5. *legt* der Regierung Myanmars *eindringlich nahe*, für die notwendigen Schritte auf dem Weg zu einem freien, fairen, transparenten und alle Seiten einschließenden Wahlprozess zu sorgen, und fordert die Regierung auf, diese Schritte unverzüglich zu unternehmen, namentlich den Erlass der erforderlichen Wahlgesetze und die Zulassung der Beteiligung aller Stimmberechtigten, politischen Parteien und sonstigen maßgeblichen Akteure an dem Wahlprozess;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, die Einschränkungen der Versammlungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch für freie und unabhängige Medien, aufzuheben, namentlich durch die Gewährung des offenen

⁵⁹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶⁰⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

⁶⁰¹ Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.

⁶⁰² S/PRST/2007/37 und S/PRST/2008/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2007-31. Juli 2008*.

⁶⁰³ SC/9662 und SC/9731.

⁶⁰⁴ A/64/334.

⁶⁰⁵ A/64/318 und A/HRC/10/19.

und leichten Zugangs zum Internet und zu Mobilfunkdiensten und die Aufhebung der Zensur;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die weiter bestehende Praxis von willkürlichen Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt, Folter und grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und fordert die Regierung Myanmars mit Nachdruck auf, eine volle, transparente, wirksame, unparteiische und unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Menschenrechtsverletzungen zuzulassen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, damit der Straflosigkeit für derartige Verbrechen ein Ende gesetzt wird;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, im Rahmen einer transparenten, integrativen und umfassenden Überprüfung festzustellen, inwieweit die Verfassung und alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und dabei uneingeschränkt mit der demokratischen Opposition und ethnischen Gruppen zusammenzuwirken, und erinnert daran, dass die für die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs festgelegten Verfahren de facto den Ausschluss der Opposition von dem Prozess bewirkten;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft zu gewährleisten und ordnungsgemäße Verfahren zu garantieren sowie ihre früheren Zusicherungen gegenüber dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar einzuhalten, einen Dialog über Justizreformen aufzunehmen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über die Bedingungen in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen und die anhaltenden Berichte über Misshandlungen, einschließlich Folter, die an Gefangenen aus Gewissensgründen begangen werden, sowie über die Verlegung dieser Personen in isolierte Gefängnisse fernab von ihren Familien, wo sie weder Nahrungsmittel noch Medikamente erhalten können;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Wiederaufflammen bewaffneter Konflikte in einigen Gebieten, fordert die Regierung Myanmars auf, die Zivilbevölkerung in allen Landesteilen zu schützen, und fordert alle Beteiligten zur Achtung der bestehenden Waffenruhevereinbarungen auf;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, namentlich dem gezielten Vorgehen gegen Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen, den gezielten Militäroperationen gegen Zivilpersonen und den Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt sowie der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit Nachdruck auf*, die Praxis der systematischen Vertreibung einer großen Zahl von Menschen in ihrem Land zu beenden sowie die anderen Ursachen von Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer auszuräumen;

14. *bekundet ihre Besorgnis* über die Diskriminierung, die Menschenrechtsverletzungen, die Gewalt, die Vertreibung und die wirtschaftlichen Härten, von denen zahlreiche ethnische Minderheiten, darunter die ethnische Minderheit der Rohingya im Norden des Rakhaing-Staates, fortwährend betroffen sind, und fordert die Regierung Myanmars auf, sofort Maßnahmen zu treffen, um die Situation aller dieser Menschen zu verbessern, und der ethnischen Minderheit der Rohingya die Staatsangehörigkeit zu verleihen;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass ihre Streitkräfte und ihr Polizei- und Strafvollzugspersonal eine angemessene Ausbildung in Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht erhalten und die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht streng einhalten, und sie für jedweden Verstoß dagegen zur Rechenschaft zu ziehen;

16. *begrüßt* den Dialog zwischen der Regierung Myanmars und dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau anlässlich der Behandlung des Berichts der Regierung im November 2008 als ein Zeichen der Mitwirkung an den internationalen Kooperationsbemühungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und legt der Regierung nahe, auf die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses hinzuwirken;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, den Beitritt zu den internationalen Menschenrechtsverträgen zu erwägen, denen Myanmar noch nicht als Vertragspartei angehört, wodurch ein Dialog mit den anderen Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

18. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem auf*, Menschenrechtsverteidigern die ungehinderte Durchführung ihrer Aktivitäten zu gestatten und dabei ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

19. *fordert* die Regierung Myanmars *mit Nachdruck auf*, der von allen Parteien unter Verstoß gegen das Völkerrecht fortgesetzten Praxis der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten sofort ein Ende zu setzen, die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern vor bewaffneten Konflikten zu verstärken und mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte weiter zu kooperieren, namentlich indem sie den Zugang zu den Gebieten, in denen Kinder eingezogen werden, gestattet, damit ein Aktionsplan zur Beendigung dieser Praxis umgesetzt werden kann;

20. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass eine Reihe weiterer Schritte im Hinblick auf die Zusatzvereinbarung zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Regierung Myanmars zur Beseitigung der Zwangsarbeit unternommen wurden, verleiht jedoch ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass Zwangsarbeit nach wie vor eingesetzt wird, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation auf der Grundlage der Vereinbarung fortzusetzen, namentlich durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, mit dem Ziel, das

Vorgehen gegen die Zwangsarbeit im gesamten Land so weit wie möglich auszudehnen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission der Internationalen Arbeitsorganisation vollständig umzusetzen;

21. *stellt fest*, dass die Regierung Myanmars bei der Erbringung humanitärer Hilfe für die von dem Wirbelsturm „Nargis“ betroffenen Menschen mit der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Vereinten Nationen, weiter zusammenarbeitet, legt der Regierung Myanmars in Anbetracht des anhaltenden humanitären Bedarfs nahe, dafür zu sorgen, dass die Kooperation bestehen bleibt, und befürwortet die Fortführung des Mechanismus der Dreiparteien-Kerngruppe;

22. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, den Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen und ihren Partnern rasch sicheren, vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen Myanmars, einschließlich Konflikt- und Grenzgebieten, zu garantieren und mit diesen Akteuren uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle bedürftigen Menschen im ganzen Land, einschließlich der Binnenvertriebenen, zu gewährleisten;

23. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem auf*, ihren humanitären Dialog mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wiederaufzunehmen und ihm die Durchführung seiner mandatsmäßigen Tätigkeiten zu gestatten, insbesondere indem sie ihm den Zugang zu inhaftierten Personen und zu Gebieten innerer bewaffneter Konflikte gewährt;

24. *begrüßt* die gemeldeten Fortschritte bei der Bekämpfung von HIV/Aids durch die Regierung Myanmars und internationale humanitäre Organisationen;

25. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Guten Dienste des Generalsekretärs, die dieser über seinen Sonderberater für Myanmar wahrnimmt, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar⁶⁰⁴, und *fordert* die Regierung Myanmars nachdrücklich *auf*, mit der Gute-Dienste-Mission bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung erteilten Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie die Besuche des Sonderberaters in dem Land erleichtert und ihm uneingeschränkten Zugang zu allen maßgeblichen Beteiligten gewährt, namentlich zur obersten Führungsebene des Regimes, zu Menschenrechtsverteidigern, Vertretern ethnischer Minderheiten, Studentenführern und anderen Oppositionsgruppen, und unverzüglich und in sachlicher Weise auf den Fünf-Punkte-Plan des Generalsekretärs einzugehen, der

auch die Einrichtung eines Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung des Gute-Dienste-Mandats umfasst;

26. *begrüßt* den unterstützenden Beitrag der Nachbarländer Myanmars und der Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs und zu den Hilfsmaßnahmen nach dem Wirbelsturm „Nargis“ und befürwortet die Fortsetzung und Intensivierung der diesbezüglichen Bemühungen;

27. *begrüßt außerdem* den anhaltenden Beitrag der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Myanmar zur Erleichterung der Tätigkeit der Gute-Dienste-Mission;

28. *begrüßt es ferner*, dass den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch des Landes stattgegeben wurde, und legt der Regierung eindringlich nahe, mit ihm bei der Wahrnehmung des ihm vom Menschenrechtsrat erteilten Mandats voll zusammenzuarbeiten und die vier von dem Sonderberichterstatter empfohlenen Kernelemente im Menschenrechtsbereich umzusetzen;

29. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, einen Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte aufzunehmen, um die volle Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und mit der Regierung und dem Volk Myanmars, einschließlich der Gruppen, die sich für die Demokratie und die Menschenrechte einsetzen, und aller maßgeblichen Parteien, weitere Gespräche über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöhnungsprozess zu führen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater und den Sonderberichterstatter in die Lage zu versetzen, ihr Mandat voll und wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

31. *beschließt*, die Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters weiter zu behandeln.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses*

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/2.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta.....	546
64/107.	Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia.....	546
64/227.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer.....	548
64/228.	Sanierungsgesamtplan	549
64/229.	Programmplanung.....	553
64/230.	Konferenzplanung.....	554
64/231.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009	559
64/232.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	561
64/233.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	562
64/234.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	563
64/239.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	565
64/240.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	567
64/241.	Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses.....	569
64/242.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009	570
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009.....	570
	B. Endgültige Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	573
64/243.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	574
64/244.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	584
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	584
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	587
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2010	587
64/245.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhauhaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	588
64/246.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	591
64/247.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	592
64/248.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen.....	593
64/249.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.....	596

* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

RESOLUTION 64/2

Verabschiedet auf der 16. Plenarsitzung am 8. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/482, Ziff. 6).

64/2. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundsechzigste Tagung¹,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, so auch durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die Nichtzahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen gesamten Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, Liberia, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer vierundsechzigsten Tagung gestattet wird.

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 11 (A/64/11).*

RESOLUTION 64/107

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 10. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/553, Ziff. 6).

64/107. Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

unter Hinweis auf die Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats vom 16. Januar 2009, mit der der Rat seine Absicht bekundete, vorbehaltlich seines weiteren, bis zum 1. Juni 2009 zu fassenden Beschlusses einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgegruppe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia einzurichten, und den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen für die Mission ein Paket logistischer Unterstützung der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Geräte und Dienstleistungen umfasst,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1872 (2009) des Sicherheitsrats vom 26. Mai 2009, mit der der Rat den Generalsekretär ersuchte, für die Mission der Afrikanischen Union in Somalia auch weiterhin, bis zum 31. Januar 2010, ein Paket logistischer Unterstützung bereitzustellen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/275 B vom 30. Juni 2009 über die Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge zu dem zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen geleistet worden sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für das Paket logistischer Unterstützung auf ein Mindestmaß zu beschränken;

² A/64/465.

³ A/64/509.

2. *nimmt dankbar davon Kenntnis*, dass die Nutzung des Versorgungszentrums in Entebbe (Uganda) sich als kostenwirksam erwiesen und zu Einsparungen für die Vereinten Nationen geführt hat, und begrüßt den Ausbau des Versorgungszentrums zu dem Zweck, logistische Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze in der Region zu gewähren und zur weiteren Erhöhung ihrer Effizienz und Reaktionsgeschwindigkeit beizutragen, unter Berücksichtigung der laufenden Anstrengungen auf diesem Gebiet;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des besonderen Charakters des Unterstützungspakets zu gewährleisten, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen wirksam, effizient und transparent eingesetzt werden;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, den in Ziffer 124 seines Berichts² beschriebenen Bau von Einrichtungen zu beschleunigen;

Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴;

7. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 den gemäß Resolution 63/275 A der Generalversammlung vom 7. April 2009 bereits genehmigten Betrag von 75.641.900 US-Dollar zu veranschlagen;

Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

8. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 63/275 B der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 6.102.400 Dollar den Betrag von 213.580.000 Dollar zu veranschlagen, der den gemäß Resolution 63/275 B bereits genehmigten Betrag von 138.802.500 Dollar einschließt;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

9. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 63/275 B bereits veranlagten Betrags von 138.802.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2010 den zusätzlichen Betrag von 12.462.917 Dollar entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung

vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010⁵ unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 168.483 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. bis 31. Januar 2010 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat zu verlängern, den Betrag von 62.314.583 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 2010 unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2010⁵ zu einem monatlichen Satz von 12.462.917 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 842.417 Dollar im Steuerausgleichsfonds auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.721.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Einrichtung nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.721.100 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 13 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 258.000 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 13 und 14 genannten Betrag von 3.721.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für den zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia eingerichteten Treuhandfonds der Vereinten Nationen;

17. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

⁴ A/64/465, Abschn. IV.

⁵ Siehe Resolution 64/248.

RESOLUTION 64/227

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/547, Ziff. 7).

64/227. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/212 B vom 31. März 1998, 57/278 A vom 20. Dezember 2002, 60/234 A und B vom 23. Dezember 2005 und 30. Juni 2006, 62/223 A und B vom 22. Dezember 2007 und 20. Juni 2008 sowie 63/246 A und B vom 24. Dezember 2008 und 30. Juni 2009,

nach Behandlung des Finanzberichts, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 10. Juli 2009 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2006-2007 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁷, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr⁶ an;

2. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr⁹ an;

3. *nimmt Kenntnis* von der in dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über die Rechnungsabschlüsse betreffend die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr¹⁰, nach seinem modifizierten Bestätigungsvermerk zu den Rechnungsabschlüssen

⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 5E (A/64/5/Add.5).*

⁷ A/64/98.

⁸ A/64/469.

⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 5E (A/64/5/Add.5), Kap. II.*

¹⁰ Ebd., Kap. III.

sen für das am 31. Dezember 2007 abgelaufene Jahr¹¹, nimmt außerdem Kenntnis von den Maßnahmen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Behebung seiner schwierigen Finanzlage und legt dem Hohen Kommissar nahe, alle Empfehlungen des Rates umzusetzen und den zuständigen Leitungsgremien über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 10. Juli 2009 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2006-2007 betreffenden Empfehlungen übermittelte⁷;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ an;

7. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer dafür, dass er die Gründe, weshalb die Empfehlungen gemeinhin nicht vollständig umgesetzt werden, sowie bewährte Verfahren für die Umsetzung und Weiterverfolgung seiner Berichte aufgezeigt hat;

8. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, für die vollständige und rasche Umsetzung aller Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu sorgen und die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung von Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zum Rechnungsabschluss der Vereinten Nationen sowie über die Rechnungsabschlüsse ihrer Fonds und Programme eine umfassende Erklärung für die Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen mindestens zwei Jahre alt sind;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer, die Prioritäten, Zielvorgaben und Fristen sowie die Maßnahmen zu benennen, mit denen die Amtsträger zur Rechenschaft gezogen werden;

11. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.

¹¹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 5E (A/63/5/Add.5), Kap. III.*

RESOLUTION 64/228

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548, Ziff. 6).

64/228. Sanierungsgesamtplan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007, Abschnitt II.B ihrer Resolution 63/248 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 63/270 vom 7. April 2009 und ihren Beschluss 58/566 vom 8. April 2004,

aner kennend, wie wichtig es ist, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt wie für andere Menschen zu gewährleisten,

nach Behandlung des siebenten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans¹², des Berichts des Generalsekretärs über den Vorschlag betreffend Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Daten und der Informations- und Kommunikationssysteme des Sekretariats während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans¹³, des Berichts des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2010 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan¹⁴, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr¹⁵, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr¹⁶, Abschnitt IV.A des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

1. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die mit dem gegenwärtigen Zustand des Amtssitzgebäudes der Vereinten Nationen verbundenen Gefahren, Risiken und

Mängel, die die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen gefährden;

2. *bekräftigt*, dass die Generalversammlung das alleinige Vorrecht hat, Änderungen an dem Projekt, dem Haushalt und der Durchführungsstrategie des Sanierungsgesamtplans, wie sie in ihren Resolutionen genehmigt sind, zu beschließen;

3. *betont* die besondere Rolle der Regierung des Gastlands im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen in New York;

4. *stellt fest*, dass den Gastländern aus der Anwesenheit der Vereinten Nationen ein Nutzen, einschließlich eines wirtschaftlichen Nutzens, erwächst sowie Kosten entstehen;

5. *verweist* auf die derzeitige Praxis der Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Unterstützung der Amts-sitze und Organe der Vereinten Nationen, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind, und nimmt Kenntnis von Ziffer 46 des siebenten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans¹²;

6. *nimmt Kenntnis* von dem siebenten jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs, dem Bericht des Generalsekretärs über den Vorschlag betreffend Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Daten und der Informations- und Kommunikationssysteme des Sekretariats während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans¹³, dem Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2010 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan¹⁴, dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr¹⁵, dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan¹⁶ und von Abschnitt IV.A des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009¹⁷;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an;

8. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2008 abgelaufene Jahr an;

9. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer, hebt hervor, wie wichtig die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen des Rates ist, und ersucht den Generalsekretär, in seinem achten jährlichen Fortschrittsbericht anzugeben, welche Maßnahmen zur vollinhaltlichen Umsetzung dieser Empfehlungen getroffen wurden und welche Fortschritte dabei erzielt wurden;

¹² A/64/346.

¹³ A/64/346/Add.1.

¹⁴ A/64/346/Add.2.

¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 5 (A/64/5 (Vol. V))*.

¹⁶ A/64/368 und Corr.1.

¹⁷ Siehe A/64/326 (Part I) und Corr.1.

¹⁸ A/64/7/Add.5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*.

I

Siebenter jährlicher Fortschrittsbericht

Finanzmanagement

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit allen Mitteln sicherzustellen, dass die Projektkosten auf die im Haushaltsplan genehmigte Höhe zurückgeführt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, um durch solide Projektmanagementpraktiken Haushaltserhöhungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der Sanierungsgesamtplan den in ihrer Resolution 61/251 gebilligten Haushaltsplan nicht überschreitet;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Zusammenlegung der Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und derjenigen für Preissteigerungen, was im Widerspruch zu dem im fünften jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs¹⁹ vorgelegten Rahmen-Haushaltsplan steht, der in ihrer Resolution 61/251 gebilligt wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten von denen für Preissteigerungen zu trennen, wie es bei der vorangegangenen Kostenschätzung für das Projekt gehandhabt worden war;

Wertanalyse

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, mittels der Wertanalyse dafür zu sorgen, dass möglichst hohe Einsparungen erzielt und die Ressourcen möglichst kostenwirksam eingesetzt werden und so das Projekt zu oder unter den im Haushaltsplan genehmigten Kosten abgeschlossen wird, gleichzeitig aber auch sicherzustellen, dass bei der Qualität, der Funktionstüchtigkeit und dem Umfang des Projekts keine Abstriche gemacht werden, dass die Materialien wie ursprünglich vorgesehen verwendet werden und dass die architektonische Gestaltung des Komplexes unversehrt erhalten bleibt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen achten jährlichen Fortschrittsbericht ausführliche Informationen zu den folgenden Punkten aufzunehmen:

- a) die weitere Klärung des Begriffs der Wertanalyse;
- b) eine ausführliche Beschreibung der Wertanalysemaßnahmen sowie der damit verbundenen Kosten und Gebühren;
- c) die infolge der herrschenden Marktbedingungen möglicherweise erzielbaren Vorteile;
- d) eine Kosten-Nutzen-Analyse zusätzlicher Nachhaltigkeitsoptionen;
- e) eine Aufschlüsselung der durch jede Wertanalyse schätzungsweise zu erzielenden Kosteneinsparungen;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans weiter

nach Möglichkeiten für Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen zu suchen;

8. *betont*, dass die Wertanalyse nicht dazu führen darf, dass bei der Qualität, der Haltbarkeit und der Nachhaltigkeit der verwendeten Materialien, bei der ursprünglichen Gestaltung des Amtssitzes oder bei der Verpflichtung des Projekts auf die Einhaltung der höchsten Standards in Bezug auf die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten und der Delegationen, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Asbest, Abstriche gemacht werden;

Zeitplan

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass sich der Abschlussstermin für den Sanierungsgesamtplan aufgrund der Verspätungen beim Bau des Behelfsgebäudes im Nordgarten von Mitte 2013 auf Ende 2013 verschoben hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem vom Generalsekretär aufgestellten beschleunigten Zeitplan, der den fristgerechten Abschluss des Sanierungsgesamtplans ermöglicht;

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Verzögerungen, zu denen es bei der Verlegung von Sekretariatsbediensteten in Ausweichräumlichkeiten gekommen ist, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Personalverlegung die jeweiligen Zeitpläne eingehalten werden, um weitere Verzögerungen zu vermeiden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Fortschrittsberichten umfassendere und konkretere Angaben zu Verzögerungen des Projekts und zur Verantwortlichkeit dafür zu machen und auch die Bandbreite ihrer kostenmäßigen und sonstigen möglichen Auswirkungen auf die Durchführung des Projekts sowie Maßnahmen aufzunehmen, die zu treffen sind, um die Verzögerungen oder Kostenrisiken wirksam in den Griff zu bekommen und abzumildern;

12. *äußert ihr Bedauern* darüber, dass Sicherheitsanliegen und Platzbedarf nicht in einer früheren Phase des Sanierungsgesamtplans gebührend erwogen wurden und dass die Entscheidung, den Sicherheitsrat im Hauptgebäudekomplex zu belassen, ursprünglich nicht Teil der Planung war und daher zu Verzögerungen, erheblichen Veränderungen der Projektgestaltung und zusätzlichen Kosten geführt hat;

Beschaffung

13. *bekräftigt* die Ziffern 12 bis 21 des Abschnitts I ihrer Resolution 63/270 und *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in seinen jährlichen Fortschrittsberichten über den Sanierungsgesamtplan über ihre Durchführung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auf umfassende und zufriedenstellende Weise auf die vom Rat der Rechnungsprüfer und dem Ausschuss für Aufträge am Amtssitz erhobenen Bedenken hinsichtlich des Beschaffungs- und Auftragsmanagements einzugehen, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, zu prüfen, wie die interne Kontrolle über die Änderung von Verträgen im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan erheblich ausgeweitet werden kann;

¹⁹ A/62/364 und Corr.1.

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem achten jährlichen Fortschrittsbericht darüber Bericht zu erstatten, welche Schritte unternommen wurden, um sicherzustellen, dass alle früheren und künftigen Änderungen von Verträgen im Zusammenhang mit der Beschaffung für den Sanierungsgesamtplan mit dem Handbuch für das Beschaffungswesen der Vereinten Nationen übereinstimmen, und um den Ausschuss für Aufträge am Amtssitz in den Entscheidungsprozess vor der Unterzeichnung oder Änderung von Verträgen im Zusammenhang mit dem Projekt, die unter die Befugnis des Ausschusses fallen, in einer Weise einzubeziehen, die den raschen Fortgang des Projekts nicht behindert;

16. *erklärt erneut*, dass in den Verträgen im Zusammenhang mit der Beschaffung für den Sanierungsgesamtplan auch weiterhin festgelegt werden soll, dass die Vereinten Nationen keine Verantwortung für Verzögerungen, Schäden oder Verluste beim Auftragnehmer übernehmen;

17. *bekundet ihre Besorgnis* über das Risiko, das bei Nichtüberprüfung von Vertragsänderungen für die internen Kontrollen entsteht;

18. *stellt fest*, dass einige der zur Vermeidung von Verzögerungen im Beschaffungsverfahren für den Sanierungsgesamtplan ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die nachträgliche Auftragsprüfung, die Gefahr nachteiliger Auswirkungen hinsichtlich der internen Kontrollen bergen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Beschaffungsverfahren in vollem Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen²⁰ stehen;

20. *beschließt*, die Frage der Aufsicht über Vertragsänderungen weiter zu prüfen;

21. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der siebente jährliche Fortschrittsbericht des Generalsekretärs keine ausreichenden Angaben dazu enthielt, welche konkreten Maßnahmen ergriffen wurden, um im Rahmen des Sanierungsgesamtplans mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Auftragnehmer und Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu schaffen, *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern geschaffen werden können, und *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 54/14 vom 29. Oktober 1999, 55/247 vom 12. April 2001, 57/279 vom 20. Dezember 2002, 59/288 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 61/246 vom 22. Dezember 2006 und 62/269 vom 20. Juni 2008;

22. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, den Rat der Rechnungsprüfer im Einklang mit den Artikeln 7.6 und 7.7 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu ersuchen, in seinem nächsten Bericht über den Sanierungsgesamtplan an-

zugeben, welche Faktoren einer stärkeren Diversifizierung der Lieferanten in Bezug auf ihre Herkunft entgegenstehen und welche Fortschritte dabei erzielt wurden, im Rahmen des Sanierungsgesamtplans mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern zu schaffen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass der Baumanager im Benehmen mit der Beschaffungsabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Management einen Aktionsplan zur Förderung von Möglichkeiten der Vergabe von Beschaffungsaufträgen an Auftragnehmer und Lieferanten aus Entwicklungs- und Transformationsländern erstellt und durchführt, und in seine künftigen jährlichen Fortschrittsberichte ausführliche Informationen über den Aktionsplan und seine Durchführung aufzunehmen;

Gesundheit und Sicherheit

24. *bekräftigt ihr Engagement* für die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohl der Bediensteten, der Delegationen, der Besucher und der Touristen bei den Vereinten Nationen und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass konkrete Sicherungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele getroffen werden und Bestandteil der ständigen Dienstleistungen während der gesamten Durchführung des Sanierungsgesamtplans sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär, insbesondere weiter die strikte Einhaltung der höchsten anwendbaren Standards für den Umgang mit Asbest sicherzustellen und der Generalversammlung im Rahmen der nächsten Jahresberichte und der regelmäßigen Unterrichtungen über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans weiter über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

26. *bekräftigt* ihre Resolution 63/8 vom 3. November 2008 und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, wettergeschützte Raucherbereiche auszuweisen, um die renovierten Räumlichkeiten des Amtssitzes der Vereinten Nationen rauchfrei zu halten;

Spenden

27. *bekräftigt außerdem* die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen, insbesondere der Resolution 63/270, betreffend Spenden für den Sanierungsgesamtplan, und *erklärt erneut*, dass die Spendenpolitik nicht restriktiv sein soll und dass sie in vollem Einklang mit dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen stehen und den Umfang, die technischen Einzelheiten und die Ausgestaltung des Projekts unbeschadet lassen soll;

28. *ersucht* den Generalsekretär, zur Durchführung des Sanierungsgesamtplans auch weiterhin Sachspenden vom Mitgliedstaaten anzunehmen, in vollem Einklang mit dem internationalen und zwischenstaatlichen Charakter der Organisation sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und unbeschadet des Umfangs, der technischen Einzelheiten und der Ausgestaltung des Projekts;

²⁰ ST/SGB/2003/7.

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Schenkungen während aller Phasen des Sanierungsgesamtplans sachgerecht behandelt werden, und ersucht ihn ferner, mit denjenigen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, deren Wunsch es ist, die von ihnen geschenkten Kunstwerke, Meisterstücke und anderen Gegenstände während des Renovierungszeitraums in ihre Obhut zu nehmen;

Parkmöglichkeiten

30. *erinnert* an Abschnitt I Ziffern 30 bis 33 ihrer Resolution 63/270, bekundet ihre Besorgnis über die Frage der Verfügbarkeit von Parkmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten in der Tiefgarage des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen und über die den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auferlegten Beschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit dem Nachtparken, wiederholt ihr Ersuchen, dass den Mitgliedstaaten nach Abschluss des Sanierungsgesamtplans insgesamt genauso viele Parkplätze zur Verfügung stehen wie vor seiner Durchführung und dass alles darangesetzt wird, diese Zahl auch während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans konstant zu halten, und sieht in diesem Zusammenhang den in dem anstehenden jährlichen Fortschrittsbericht enthaltenen Informationen über die Überprüfung der verschiedenen Optionen mit Interesse entgegen;

Zugänglichkeit

31. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht weiter konkrete Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um am Amtssitz der Vereinten Nationen im Rahmen des Sanierungsgesamtplans physische, kommunikationsbezogene oder technische Barrieren für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung des Zugangs zu den Dolmetscherkabinen;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die im Rahmen des Sanierungsgesamtplans im Hinblick auf die Anwendung der Bau-, Feuerschutz- und Sicherheitsvorschriften der Gaststadt zu ergreifenden Maßnahmen nicht gegen die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²¹, insbesondere die die Zugänglichkeit betreffenden Bestimmungen, verstoßen, und ersucht den Generalsekretär außerdem erneut, über dieses Thema in den künftigen jährlichen Fortschrittsberichten Bericht zu erstatten;

Aufsicht

33. *bekräftigt* Abschnitt I Ziffern 37 und 38 ihrer Resolution 63/270, betont, wie wichtig es ist, die wirksame Aufsicht und Prüfung der Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär erneut, geeignete und wirksame Instrumente zur ständigen Überwachung wesentlicher Elemente der im Rahmen der Durchführung des Sanierungsgesamtplans erzielten Fort-

schritte zu erarbeiten, namentlich eine Übersichtstabelle, die den Projektfortgang zu jedem Zeitpunkt beschreibt, und detaillierte Informationen über diese Instrumente in die künftigen jährlichen Fortschrittsberichte aufzunehmen;

34. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer und alle weiteren zuständigen Aufsichtsorgane, der Generalversammlung auch künftig jährlich über den Sanierungsgesamtplan Bericht zu erstatten;

Beirat

35. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 39 des siebenten jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs und betont, dass spätestens bis 31. Dezember 2009 im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 57/292, 61/251, 62/87 und 63/270 ein unabhängiger, unparteiischer Beirat für den Sanierungsgesamtplan auf der Grundlage einer breiten geografischen Vertretung eingesetzt werden soll;

Achter jährlicher Fortschrittsbericht

36. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem achten jährlichen Fortschrittsbericht weiter über den Stand des Projekts, den Zeitplan, die voraussichtlichen Fertigstellungskosten, den Stand der Beiträge, die Betriebsmittellücklage, den Stand des Beirats und die Kreditlinie Bericht zu erstatten und darin auch die in dieser Resolution erbetenen Informationen aufzunehmen;

II

Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der Daten und der Informations- und Kommunikationssysteme des Sekretariats

1. *verweist* auf ihre Resolution 63/269 vom 7. April 2009, stellt mit Besorgnis fest, dass der Generalsekretär im Hinblick auf Vereinbarungen mit dem Internationalen Rechenzentrum über das Leasing von Dienstleistungen für den Umzug des sekundären Datenzentrums nicht vorangekommen ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Lage auch weiterhin genau zu beobachten, um sicherzustellen, dass die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Umzug und dem Betrieb des sekundären Datenzentrums im Einklang mit dem Zeitplan des Sanierungsgesamtplans abgeschlossen werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das derzeitige Wirtschaftsklima weiter auszunutzen, um die kostenwirksamsten Mieten und Dienstleistungen auszuhandeln, und der Generalversammlung im Rahmen des achten jährlichen Fortschrittsberichts darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 11.644.530 US-Dollar im gebilligten Haushaltsplan für den Sanierungsgesamtplan aufzufangen, und beschließt, dass der Generalsekretär den Betrag von 1.254.190 Dollar im veranschlagten Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 und den Betrag von 941.640 Dollar im veranschlagten Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 ansetzen wird;

²¹ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

III

Nebenkosten

1. *verweist* auf Ziffer 79 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ und stellt mit Besorgnis fest, dass die Nebenkosten für die verschiedenen am Sanierungsgesamtplan beteiligten Hauptdienststellen nicht ausreichend geplant und koordiniert werden;

2. *verweist außerdem* auf die Ziffern 80 und 81 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, legt dem Generalsekretär nahe, sich nach besten Kräften um eine enge Abstimmung der Aktivitäten aller am Sanierungsgesamtplan beteiligten Hauptdienststellen zu bemühen, um sicherzustellen, dass das Projekt fristgemäß und im Rahmen des gebilligten Haushalts fertiggestellt wird, und betont, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, eine Koordinierungsstelle zu bestimmen;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich der in dem Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge zur Finanzierung der für 2010 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan¹⁴ genannte Mittelbedarf in einigen Fällen nicht direkt auf den Sanierungsgesamtplan bezog, sondern auf die laufende Gebäude- und Anlagensanierung, Investitionskosten und langfristige Verbindlichkeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Sanierungsgesamtplan einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine möglichst hohe Effizienz zu erzielen, namentlich durch den stärkeren Einsatz von Unterstützungskapazitäten des Gastlands, und so den Bedarf an befristeten Stellen für Sicherheitsbeamte zu senken;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu ermitteln, inwieweit eine intensivere Nutzung technologischer Systeme die Notwendigkeit eines rund um die Uhr eingesetzten temporären Kontingents zur Bereitstellung von Sicherheitsdiensten während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans verringern könnte, und so ein besseres Verständnis des Potenzials für weitere Effizienzsteigerungen zu ermöglichen;

6. *beschließt*, dass die genehmigten Nebenkosten für den Sanierungsgesamtplan aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan finanziert werden, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes festlegt;

7. *beschließt außerdem*, die Gesamthöhe der Nebenkosten in Anbetracht der durch die derzeitigen wirtschaftlichen Umstände gegebenen Möglichkeiten zu weiteren Kostensenkungen und der vom Generalsekretär erzielten Einsparungen zu diesem Zeitpunkt nicht zu genehmigen;

8. *verweist* auf Ziffer 83 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die Nebenkosten für 2010 aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten

Gesamthaushalt in Höhe von insgesamt 42.069.695 Dollar (netto) zu decken, der wie folgt untergliedert ist:

a) 645.600 Dollar für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement;

b) 27.032.220 Dollar für die Hauptabteilung Presse und Information;

c) 6.009.500 Dollar für den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste;

d) 2.174.645 Dollar für Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten am Amtssitz;

e) 5.595.930 Dollar für die Hauptabteilung Sicherheit;

f) 611.800 Dollar für das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Beschlussfassung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen seines achten jährlichen Fortschrittsberichts Vorschläge zur Finanzierung der für 2011 erforderlichen Nebenkosten aus dem gebilligten Haushalt für den Sanierungsgesamtplan vorzulegen.

RESOLUTION 64/229

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/549, Ziff. 7).

64/229. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007 und 63/247 vom 24. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neunundvierzigste Tagung²²,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Gene-

²² *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 16 (A/64/16).*

ralversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²³;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses betreffend die Evaluierung, den Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2008/09, die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und die Verbesserung der Arbeitsmethoden und -verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats²⁴.

RESOLUTION 64/230

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/580, Ziff. 6).

64/230. Konferenzplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008 und 63/284 vom 30. Juni 2009,

²³ ST/SGB/2000/8.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 16 (A/64/16)*, Kap. II.B, III und IV.

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzsausschusses für 2009²⁵, der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs²⁶ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Initiative der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement auf dem Gebiet des integrierten globalen Managements²⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸,

in Bekräftigung der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 63/306 vom 9. September 2009,

eingedenk ihrer Resolutionen 60/251 vom 15. März 2006 und 62/219 vom 22. Dezember 2007, der Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 vom 18. Juni 2007²⁹ und 8/1 vom 18. Juni 2008³⁰, seines Beschlusses 9/103 vom 24. September 2008³¹ und der Erklärungen des Präsidenten des Rates 8/1 vom 9. April 2008³² und 9/2 vom 24. September 2008³³,

betonend, dass die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung auf ihrer vierten und fünften Tagung Berichte über die Überprüfung von zweiunddreißig Mitgliedstaaten verabschiedet hat,

feststellend, dass dreizehn der auf der vierten Tagung der Arbeitsgruppe verabschiedeten Berichte vor ihrer Behandlung und Verabschiedung durch den Rat auf seiner elften Tagung nicht als Dokumente der Vereinten Nationen in den sechs Amtssprachen herausgegeben wurden und dass sich die Bearbeitung und Herausgabe von zwei der von der Arbeitsgruppe auf ihrer fünften Tagung verabschiedeten Berichte noch immer verzögert,

unter Hinweis auf die Bedeutung der Mehrsprachigkeit in der Arbeit der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, alle Berichte der Arbeitsgruppe in allen Amtssprachen der Organisation herauszugeben,

²⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 32 (A/64/32)*.

²⁶ A/63/735 und A/64/136.

²⁷ A/64/166.

²⁸ A/64/484.

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV.A.

³⁰ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III.A.

³¹ Ebd., *Supplement No. 53 A (A/63/53/Add.1)*, Kap. II.

³² Ebd., *Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. III.C.

³³ Ebd., *Supplement No. 53 A (A/63/53/Add.1)*, Kap. III.

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2009²⁵;
2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2010 und 2011³⁴ unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Machbarkeit und die Auswirkungen aller Optionen und Vorschläge zur Anpassung des Konferenz- und Sitzungskalenders und der anderen Optionen zur Bewältigung des Problems der rechtzeitigen Verfügbarkeit und Behandlung der Dokumentation für den Fünften Ausschuss zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;
4. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2010 und 2011 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;
5. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225 und 63/248 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;
6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;
7. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorliegen;

II

A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

1. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;
2. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten im Jahr 2008 85 Prozent betrug, gegenüber 83 Prozent in den Jahren 2007 und 2006, und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

3. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht angemessen ausnutzen, weiter Konsultationen zu führen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

5. *stellt fest*, dass für 90 Prozent der 2008 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 88 Prozent im Jahr 2007, und ersucht den Generalsekretär, über den Konferenzausschuss auch künftig über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

6. *ist sich der Bedeutung bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zukommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor der Sitzung ergeben könnten, zu unterrichten;

7. *bedauert*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2008 bei 77 Prozent lag, gegenüber 84 Prozent im Jahr 2007, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

8. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *erneut nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

9. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich

³⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 32 (A/64/32)*, Anhang II.

Resolution 63/248 Abschnitt II.A Ziffer 9, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2008 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Werbemaßnahmen und Initiativen der Verwaltung des Konferenzzentrums der Wirtschaftskommission für Afrika, die dazu geführt haben, dass sich der Aufwärtstrend bei der Auslastung der Räumlichkeiten im Jahr 2008 fortgesetzt hat;

11. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Mindestnormen der operationellen Sicherheit für den Amtssitz auch weiterhin zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen³⁵ aufgeführt sind;

13. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung am Amtssitz stattfindenden Sitzungen

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumen, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

2. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zu der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

3. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz-

und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans unterbrechungsfrei arbeiten können;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumen untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und Erbringung hochwertiger Konferenzdienste zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu Initiativen zu konsultieren, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und der Konferenzeinrichtungen auswirken;

III

Integriertes globales Management

1. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des globalen Informationstechnologie-Projekts, das die Integration der Informationstechnologie in die Sitzungsmanagement- und Dokumentenverarbeitungssysteme an allen Dienstorten zum Ziel hat, sowie von dem globalen Konzept für die Harmonisierung der Normen und informationstechnologischen Mittel und den Austausch bewährter Praktiken und technologischer Fortschritte zwischen den Konferenzdiensten an den vier Hauptdienstorten;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

3. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement darin bestehen, fristgerecht hochwertige Dokumente in allen Amtssprachen im Einklang mit den geltenden Vorschriften vorzulegen und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten hochwertige Konferenzdienste bereitzustellen und diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

³⁵ ST/AI/416.

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

7. *erklärt erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen hat, um als einen wichtigen Leistungsindikator der Hauptabteilung von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Zufriedenheit der Klienten zu erkunden und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

10. *begrüßt* die von der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen

Managements erzielt worden sind, nicht in seinen Bericht über die Konferenzplanung³⁶ aufgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Informationen in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁷ und ersucht den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

IV

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *beschließt*, dass alle auf der vierten und fünften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte und die von den überprüften Staaten vorgelegten Zusatzinformationen vor der Verabschiedung des Ergebnisses durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

2. *beschließt außerdem*, dass alle von der Arbeitsgruppe verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung zu gewähren;

3. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

4. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

5. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

6. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen streng eingehalten werden, und zwar sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Website der Vereinten Nationen, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222;

7. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;

³⁶ A/64/136.

8. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

10. *ersucht erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

11. *erkennt* die Arbeit *an*, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement stehende Arbeitsstab bei der positiven Auseinandersetzung mit dem Problem der Herausgabe von Dokumenten für den Fünften Ausschuss leistet;

12. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um die Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats anzuleiten;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die beispiellos hohe Zahl der verspätet eingereichten Dokumente, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Organe hat, und fordert die Urheberabteilungen nachdrücklich auf, die Fristen vollständig einzuhalten, um das Ziel der fristgerechten Einreichung von 90 Prozent der Dokumente zu erreichen;

14. *beschließt*, auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung die Arbeit des Arbeitsstabs zu überprüfen und bei Bedarf, wenn das Ziel der fristgerechten Einreichung von 90 Prozent der Dokumente nicht erreicht wird, zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, dass die Urheberabteilungen die Einreichungsfristen einhalten;

15. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

16. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation zu fördern;

V

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch-

und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 61/236, Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 62/225 und Abschnitt V Ziffer 5 ihrer Resolution 63/248 und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachendiensten dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vom Sekretariat ergriffenen Maßnahmen zur Besetzung freier und frei werdender Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi und den Informationen in den Ziffern 87 bis 89 des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzplanung³⁶ und *ersucht* den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen in Nairobi zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachfachkräfte ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amts-

sprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen sechs Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

11. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 81 bis 86 des Berichts des Generalsekretärs³⁶ enthaltenen Informationen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung an allen Dienstorten und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

RESOLUTION 64/231

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/581, Ziff. 8).

64/231. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007 und 63/251 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009³⁷,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission³⁸ sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2009³⁷;

A. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 schätzungsweise 113,8 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2005-2009) 113,6 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 110 bis 120 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Zentralwerts von 115 Prozent gehalten wird;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichs-

³⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/64/30 und Corr.2).

³⁸ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

staatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2010, wie von der Kommission in Ziffer 66 ihres Berichts³⁷ empfohlen, die in Anhang IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

3. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter und geografische Verteilung

1. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 88 ihres Berichts³⁷;

3. *bittet* die Kommission, auch künftig die Fortschritte bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu überwachen, einschließlich des Aspekts der regionalen Vertretung, wenn sie dies für angebracht erachtet, und Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen abzugeben, die ergriffen werden sollten, um die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems zu verbessern;

4. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, die Organisationen des Gemeinsamen Systems zu ermutigen, innovative Ansätze, wie etwa Initiativen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, zu fördern und umzusetzen, um die fähigsten Männer und Frauen anzuziehen, ihre Qualifikationen zu steigern und sie an die Organisation zu binden;

5. *ersucht* die Kommission, die Maßnahmen zu überprüfen, die die am Gemeinsamen System teilnehmenden Organisationen zur Durchführung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen haben, und über ihre Erkenntnisse bei Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *legt* der Kommission *nahe*, weitere Fragen in Bezug auf die Bindung weiblicher Bediensteter an die Organisation zu behandeln;

B. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Kommission, in den Organisationen des Gemeinsamen Systems für Bedienstete mit befristeten Verträgen, die mit Ablauf ihres Vertrags nach mindestens zehn Jahren ununterbrochenen Dienstes unfreiwillig aus der Organisation ausscheiden, eine Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzuführen;

2. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der vorgeschlagenen Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu befassen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Kommission an die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems, ihren Kündigungsentschädigungsplan mit dem der Vereinten Nationen in Einklang zu bringen, und ersucht die Kommission, die Anwendung der Kündigungsentschädigung zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *bekräftigt*, dass die Heimkehrbeihilfe nicht an in ihrem Heimatland lebende und im Ausland arbeitende Bedienstete oder an Bedienstete mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung am letzten Dienort zu zahlen ist, und fordert die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems erneut auf, ihre Bestimmungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für die Heimkehrbeihilfe an die bei den Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen anzupassen;

5. *wiederholt*, dass das Sterbegeld nicht an Unterhaltsberechtigte zweiten Grades zu zahlen ist, und fordert die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems erneut auf, ihre Bestimmungen hinsichtlich des Sterbegelds an die bei den Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen anzupassen;

2. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst

1. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 17 und 20 des Berichts der Kommission³⁷ und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der umfassenden Analyse der Möglichkeit, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst zu ändern, einschließlich der Auswirkungen auf dem Gebiet der Humanressourcenpolitik und der Ruhegelder, Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit Ratschlägen und Empfehlungen zur Nachfolgeplanung in den Organisationen des Gemeinsamen Systems vorzulegen;

C. Sonstige Fragen

1. Netzwerk höherer Führungskräfte

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeit an dem Netzwerk höherer Führungskräfte einzustellen;

2. *ersucht* die Kommission, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überwachen, die auf die Verbesserung der Managementkapazität und -leistung innerhalb des Gemeinsamen Systems gerichtet sind, und der Generalversammlung bei Bedarf über diese Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

2. Methoden der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst

ersucht die Kommission *außerdem*, bei der Überprüfung der Methoden der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst nach dem Fleming-Prinzip im Einklang mit dem

Arbeitsprogramm der Kommission für 2010-2011³⁹ unter den einbezogenen Arbeitgebern den örtlichen nationalen öffentlichen Dienst stärker zu berücksichtigen, in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen eine Organisation des öffentlichen Dienstes sind.

RESOLUTION 64/232

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/551, Ziff. 6).

64/232. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 61/275 vom 29. Juni 2007, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 63/276 vom 7. April 2009 und 63/287 vom 30. Juni 2009,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁴¹ sowie des Kapitels III des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung⁴²,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;

3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und der externen Aufsichtsmechanismen;

4. *erinnert* daran, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen unter der Führung des Generalsekretärs Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen besitzt;

5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit verstärkt zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;

6. *betont*, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen dem Management und dem Amt für

interne Aufsichtsdienste für eine wirksame interne Aufsicht ist;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

8. *erinnert* daran, dass sie in ihrer Resolution 61/275 die Aufgabenstellung des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung billigte;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁴⁰ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁴¹;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von Kapitel III des Jahresberichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung betreffend das Amt für interne Aufsichtsdienste⁴²;

11. *betont*, dass alle Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste auch künftig in der in Abschnitt IV Ziffern 7 und 8 der Resolution 63/248 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2008 vorgeschriebenen Form vorzulegen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, wiederkehrenden Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, die sich auf Fragen systemischer Natur beziehen, Rechnung zu tragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert werden, ausführliche Begründungen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolutionen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt für interne Aufsichtsdienste diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Führungskräften zur Kenntnis gebracht werden;

16. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Ziffer 37 seines Berichts⁴³ und erklärt erneut, dass das Amt der Generalversammlung keine Änderungen der von zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organen gebilligten Beschlüsse und Mandate vorschlagen darf;

17. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste seine Tätigkeiten im Einklang mit seinem in den Resolutionen

³⁹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/64/30 und Corr.2), Anhang I.

⁴⁰ A/64/326 (Part I) und Corr.1 und Add.1.

⁴¹ A/64/326 (Part I)/Add.2.

⁴² A/64/288.

⁴³ A/64/326 (Part I) und Corr.1.

48/218 B, 54/244 und 59/272 und in dieser Resolution enthaltenen Mandat ausübt;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alles zu tun, damit freie Stellen im Amt für interne Aufsichtsdienste vorrangig besetzt werden, im Einklang mit den bestehenden einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

19. *stellt fest*, dass die fünfjährige, nicht verlängerbare Amtszeit der Untergeneralsekretärin für interne Aufsichtsdienste im Juli 2010 endet, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht eindringlich nahe, sicherzustellen, dass in vollem Einklang mit Ziffer 5 b) der Resolution 48/218 B rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, um einen Nachfolger zu finden.

RESOLUTION 64/233

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/582, Ziff. 6).

64/233. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 und ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007 und 63/253 vom 24. Dezember 2008 sowie ihren Beschluss 63/531 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung des Ziels der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der geografischen Vertretung nach Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2007 und 2008 sowie zwischen Januar und Juni 2009 und die Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechtsbeiständen⁴⁴ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ und des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 20. Oktober 2009 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Arbeit des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden in den Jahren 2007 und 2008 sowie zwischen Januar und Juni 2009 und die Statistiken über die Erledigung der Fälle und die Arbeit der Gruppe von Rechts-

beiständen⁴⁴ und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 61/261, 62/228 und 63/253 über die Einrichtung des neuen Systems der internen Rechtspflege;

3. *dankt* den Bediensteten, die am System der internen Rechtspflege mitgewirkt haben, namentlich den Gemeinsamen Disziplinausschüssen, den Gemeinsamen Beiräten für Beschwerden und den Gruppen der Rechtsbeistände;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedern und Bediensteten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen für ihre Arbeit;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶ an;

6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Status der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen und ihre Leistungsansprüche, einschließlich Reisekostenvergütung und Tagegeld, Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung gemäß Ziffer 59 der Resolution 63/253 vorzulegenden Bericht unter anderem folgende Angaben aufzunehmen:

a) die genaue Aufgabenbeschreibung des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen bezüglich des Zugangs für Nichtbedienstete;

b) die genaue aktuelle Zahl der bei den Vereinten Nationen und den Fonds und Programmen im Rahmen unterschiedlicher Verträge tätigen Nichtbediensteten, darunter Einzelauftragnehmer, Berater, Personal mit Dienstleistungsverträgen, Personal mit Sonderdienstverträgen und Tagesarbeiter;

c) eine Beschreibung des neuen Verfahrens für die verwaltungsinterne Kontrolle unter Angabe der Arten arbeitsbezogener Verwaltungsentscheidungen, für die dieses Verfahren vorgeschrieben ist, und des normalen Verfahrens in anderen Fällen, bei denen Nichtbedienstete Beschwerden wegen Vertragsverletzungen einreichen, die nicht die Anforderungen für eine verwaltungsinterne Kontrolle erfüllen;

d) eine Zusammenstellung der Standardverträge und -regeln samt Streitbeilegungsklauseln, die die Beziehungen zwischen der Organisation und den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten regeln;

e) eine Analyse der zugesprochenen Entschädigungszahlungen sowie der mit einer Beschwerde verbundenen indirekten Kosten wie der Arbeitszeit von Bediensteten, unter Angabe derjenigen Personalverwaltungsaspekte, bei denen es häufig zu Beschwerden kommt, sowie der Vergleichsdaten aus dem alten und dem neuen System;

⁴⁴ A/64/292.

⁴⁵ A/64/314.

⁴⁶ A/64/508.

⁴⁷ A/C.5/64/3.

f) die bestehenden Maßnahmen, durch die gewährleistet wird, dass im Rahmen des neuen Systems der internen Rechtspflege Amtsträger für von ihnen verursachte finanzielle Verluste für die Organisation zur Rechenschaft gezogen werden, einschließlich Beitreibungsmaßnahmen, sowie die Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Rechenschaftspflicht;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung gemäß Ziffer 59 der Resolution 63/253 vorzulegenden Bericht in Bezug auf die Rechtsbehelfe, die den verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zur Verfügung stehen, jeweils die Vor- und Nachteile und namentlich die finanziellen Auswirkungen der nachstehend dargelegten Optionen zu analysieren und zu vergleichen und dabei den derzeitigen Stand der Streitbelegungsmechanismen für Nichtbedienstete, namentlich die Schiedsklausel der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, zu berücksichtigen:

a) Schaffung eines speziellen beschleunigten Schiedsverfahrens unter der Ägide lokaler, nationaler oder regionaler Schiedsvereinigungen für Forderungen bis zu 25.000 US-Dollar, die von individuellen Dienstleistungsauftragnehmern geltend gemacht werden;

b) Einsetzung eines ständigen internen Gremiums, das in von Nichtbediensteten eingereichten Streitsachen in gestrafften Verfahren bindende, keinem Rechtsmittel unterliegende Entscheidungen fällen würde, wie vom Generalsekretär in den Ziffern 51 bis 56 seines Berichts über die interne Rechtspflege⁴⁸ vorgeschlagen;

c) Schaffung eines vereinfachten Verfahrens für Nichtbedienstete vor dem Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten, das in gestrafften Verfahren bindende, keinem Rechtsmittel unterliegende Entscheidungen fällen würde;

d) Gewährung des Zugangs für Nichtbedienstete zum Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und zum Berufungsgericht der Vereinten Nationen nach deren jeweils gültiger Verfahrensordnung;

10. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, und betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden;

11. *nimmt Kenntnis* von dem systemische Fragen betreffenden Abschnitt IV des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵ und betont, dass die Rolle der Ombudsperson darin besteht, über von ihr festgestellte allgemeine systemische Fragen sowie ihr zur Kenntnis gebrachte Fragen Bericht zu erstatten und so größere Harmonie am Arbeitsplatz zu fördern;

12. *betont*, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen dem Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen und anderen Teilen des Sekretariats wie dem Bereich Personalmanagement ist, damit sichergestellt ist, dass systemische Fragen sachgerecht angegangen werden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, mit welchen Maßnahmen auf die Feststellungen der Ombudsperson zu systemischen Fragen eingegangen wird;

13. *begrüßt* die Vorlage des ersten gemeinsamen Berichts für die von dem integrierten Büro der Ombudsperson erfassten Stellen⁴⁵ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung und danach in regelmäßigen Abständen einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

14. *verweist* auf die Ziffern 48 und 49 der Resolution 63/253 und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die drei Ad-litem-Richter bestmöglich eingesetzt werden, damit der Rückstand der beim Gericht der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten anhängigen Fälle abgebaut wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich eine umfassende Website und ein elektronisches Aktensystem für das neue System der internen Rechtspflege einzurichten und dabei die Rolle des Amtes für Informations- und Kommunikationstechnologie zu berücksichtigen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen gemäß Ziffer 59 der Resolution 63/253 vorzulegenden Bericht Angaben über die diesbezüglichen Fortschritte aufzunehmen;

16. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte der vom Generalsekretär vorzulegenden Berichte zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständigen Hauptausschusses.

RESOLUTION 64/234

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 22. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/552, Ziff. 6).

64/234. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰,

⁴⁸ A/62/782.

⁴⁹ A/64/463 und A/64/464.

⁵⁰ A/64/529.

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichten würde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1866 (2009) vom 13. Februar 2009,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 63/293 vom 30. Juni 2009,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihre administrative Liquidation abschließen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. September 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8,9 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die administrative Liquidation der Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009⁵¹;

6. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 62/260 vom 20. Juni 2008 für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 36.084.000 Dollar um 501.985 Dollar auf 35.582.015 Dollar zu verringern;

7. *beschließt außerdem*, den Betrag von 934.857 Dollar, der der Differenz zwischen dem von der Generalversammlung für die Aufrechterhaltung der Mission bereits veranlagten Betrag von 33.047.358 Dollar und den Istausgaben in Höhe von 33.982.215 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 entspricht, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 200.345 Dollar, der der Differenz zwischen dem für die Aufrechterhaltung der Mission bereits veranlagten Betrag von 2.313.129 Dollar und den Istaussgaben in Höhe von 2.513.474 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 66.658 Dollar, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 58.108 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 8.550 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und der von der Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. bis 30. Juni 2009 noch zu veranlagern ist, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 62/260 der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 bereits veranlagten Betrags von 1.599.800 Dollar, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 1.394.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 205.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 6.258 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.583 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 675 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

⁵¹ A/64/463.

Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

11. *beschließt ferner*, die von der Generalversammlung gemäß Resolution 63/293 für die administrative Liquidation der Mission im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 bewilligten Haushaltsmittel in Höhe von 15 Millionen Dollar auf den Betrag von 10.946.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2009 zu verringern;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt*, den Betrag von 946.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2009 unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gemäß Resolution 63/293 bereits veranlagten Betrags von 10 Millionen Dollar entsprechend den in der Versammlungsresolution 61/243 vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 933.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für die Beobachtermission bewilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 821.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 821.900 Dollar für die am 30. Juni 2009 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien“ auf ihrer vierundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 64/239

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/592, Ziff. 6).

64/239. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁵² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 62/229 vom 22. Dezember 2007 und 63/254 vom 24. Dezember 2008,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁵² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

⁵² A/64/538.

⁵³ Siehe A/64/555.

3. *fasst den Beschluss*, den in ihrer Resolution 63/254 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda bewilligten Betrag von 305.378.600 US-Dollar brutto (282.597.100 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 um den Betrag von 840.600 Dollar brutto (3.224.500 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 304.538.000 Dollar brutto (279.372.600 Dollar netto) zu senken;

II

Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁵⁴ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁵,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁵⁴ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁵;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an;

3. *begrüßt* die Festnahme von zwei weiteren Angeklagten, ersucht den Gerichtshof, für die Durchführung der Strafverfolgung gegen sie die verfügbaren Ressourcen heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer nächsten Tagung über die finanziellen Auswirkungen dieser Strafverfolgungen Bericht zu erstatten;

4. *begrüßt außerdem* die Arbeit, die der Gerichtshof leistet, um sein Mandat rasch abzuschließen, und im Hinblick auf den laufenden Haushalt die entsprechende Verringerung der Kosten des Gerichtshofs;

5. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

6. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, zu erkunden, inwieweit Mitarbeiter, die bis zum Abschluss des Mandats des Gerichtshofs bei diesem verbleiben, bei den Vereinten Nationen beschäftigt werden können, sofern Bedarf an ihren Diensten besteht;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass der Gerichtshof weiter über die für den zügigen Abschluss aller Verfahren notwendige Anzahl an Gerichtssälen verfügt, und beschließt in diesem Zusammenhang, dass der vierte Gerichtssaal während des Zweijahreszeitraums aus dem Haushalt für 2010-2011 zu finanzieren ist;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Gerichtshof bei der Umsetzung seiner Abschlusstrategie auf Ad-litem-Richter angewiesen ist;

10. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter bei dem Gerichtshof derzeit überprüft, und geht davon aus, dass sie sich während des ersten Teils der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung mit dieser Überprüfung befassen wird;

11. *ersucht* darum, dass die künftigen Haushaltsvoranschläge des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien miteinander in Einklang gebracht werden, um eine bessere vergleichende Analyse zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsabschlusstrategien;

12. *beschließt*, für das Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 245.295.800 Dollar brutto (227.246.500 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

13. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2010 in Höhe von 121.807.300 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 122.647.900 Dollar, entsprechend der Hälfte der für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bewilligten geschätzten Mittel;

b) 840.600 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 bewilligten Kürzung der endgültigen Mittel;

14. *beschließt ferner*, den Betrag von 60.903.650 Dollar brutto (55.199.375 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt*, den Betrag von 60.903.650 Dollar brutto (55.199.375 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

⁵⁴ A/64/478.

⁵⁵ A/64/570.

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.408.550 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für 2010 bewilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 14 und 15 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	257.849.900	239.988.300
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	5.186.500	5.066.200
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	(18.421.000)	(18.421.000)
Voranschläge im Rahmen des Projekts für standardisierte Zugangskontrolle (A/64/532) abzüglich der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen empfohlenen Kürzung	680.400	613.000
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	—	—
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	245.295.800	227.246.500
Gesamtbeiträge für 2010	121.807.300	110.398.750
bestehend aus:		
a) Mittelbedarf entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	122.647.900	113.623.250
b) Mittelbedarf aufgrund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	(840.600)	(3.224.500)
davon:		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2010 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.903.650	55.199.375
nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2010 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	60.903.650	55.199.375

RESOLUTION 64/240

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/593, Ziff. 6).

64/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

I

Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

nach Behandlung des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 62/230 vom 22. Dezember 2007 und 63/255 vom 24. Dezember 2008,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁵⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.B des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 63/255 für die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien bewilligten Betrag von 376.232.900 US-Dollar brutto (342.067.000 Dollar netto) für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 um den Betrag von 12.655.400 Dollar brutto (3.623.900 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 388.888.300 Dollar brutto (345.690.900 Dollar netto) zu erhöhen;

⁵⁶ A/64/512.

⁵⁷ Siehe A/64/555.

II

**Haushaltsplan des Internationalen Strafgerichtshofs
für das ehemalige Jugoslawien für den
Zweijahreszeitraum 2010-2011**

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁵⁸ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁹,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁵⁸ und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen⁵⁹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

3. *begrüßt* die Arbeit, die der Gerichtshof leistet, um den raschen Abschluss seines Mandats zu gewährleisten, und, im Hinblick auf den laufenden Haushalt, die entsprechenden Kürzungen bei der Finanzierung des Gerichtshofs;

4. *betont*, wie wichtig Transparenz bei der Darstellung von Änderungen der Personalausstattung ist;

5. *betont*, dass Umsetzungen nicht dazu benutzt werden sollen, Stellen in andere Funktionsbereiche zu verlegen;

6. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 49 a) bis d) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, die in den Ziffern 72 bis 74 des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Gerichtshofs für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 dargelegte Umsetzung und Neueinstufung von Mitarbeitern nicht anzunehmen;

7. *beschließt*, die folgenden Stellen zu schaffen:

a) eine P-5-Stelle für den Leiter des Persönlichen Büros des Kanzlers;

b) eine P-4-Stelle für einen Rechtsreferenten für das Persönliche Büro des Kanzlers;

c) eine P-3-Stelle für einen Rechtsreferenten für das Persönliche Büro des Kanzlers;

d) eine P-4-Stelle für den Leiter des Büros für Presse und Information;

e) eine P-3-Stelle für einen Verbindungsbeauftragten der Kanzlei in Zagreb;

8. *betont*, dass Zeitpersonalstellen zu schaffen sind, um Dienstposten zu ersetzen, solange die entsprechenden Funktionen benötigt werden;

9. *ersucht* darum, die künftigen Haushaltsvoranschläge des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu harmonisieren, um eine bessere vergleichende Analyse zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsabschlusstrategien;

10. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Betrag von insgesamt 290.285.500 Dollar brutto (268.265.300 Dollar netto) zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

11. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 277.500 Dollar für den Zweijahreshaushalt zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

12. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2010 in Höhe von 157.659.400 Dollar wie folgt zusammensetzen:

a) 145.004.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, nach Berücksichtigung des Betrags von 138.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreshaushalt in Höhe von 277.500 Dollar entspricht;

b) 12.655.400 Dollar, entsprechend der von der Generalversammlung in Abschnitt I Ziffer 3 für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 bewilligten Erhöhung der endgültigen Mittel;

13. *beschließt*, den Betrag von 78.829.700 Dollar brutto (68.808.900 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt außerdem*, den Betrag von 78.829.700 Dollar brutto (68.808.900 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze für 2010 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 20.041.600 Dollar, die für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für 2010 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 13 und 14 anzurechnen ist.

⁵⁸ A/64/476.

⁵⁹ A/64/570.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	294.311.100	272.744.600
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationschwankungen	16.783.000	16.239.800
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	(20.171.000)	(20.171.000)
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	(637.600)	(548.100)
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	290.285.500	268.265.300
abzüglich:		
Geschätzte Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	(277.500)	(277.500)
Gesamtbeiträge für 2010	157.659.400	137.617.800

bestehend aus:

- a) Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2010-2011, nach Berücksichtigung des Betrags von 138.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 in Höhe von 277.500 Dollar entspricht
- b) Mittelbedarf aufgrund der endgültigen Mittelbewilligung für den Zweijahreshaushalt 2008-2009

davon:

- Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2010 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten
- Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2010 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten

RESOLUTION 64/241

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/594, Ziff. 8).

64/241. Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003, Abschnitt III ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006 und ihre Resolutionen 60/283 vom 7. Juli 2006 und 61/264 vom 4. April 2007,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung⁶⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über den Krankenversicherungsschutz der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen⁶² und der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu ihrer Finanzierung⁶⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur vorrangigen Behandlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Verwaltung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzulegen, eingedenk dessen, dass auch das Umlageverfahren ein gangbarer Weg ist, und in diesen Bericht unter anderem Informationen und eine Analyse zu den folgenden Fragen aufzunehmen:

a) Geltungsbereich und Deckungsumfang der bestehenden Pläne für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses;

b) Verwaltungskosten im Zusammenhang mit alternativen finanziellen Optionen;

c) Regelungen zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung aus den verschiedenen Finanzierungsquellen;

⁶⁰ A/64/366.

⁶¹ A/64/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

⁶² Siehe A/62/541.

⁶³ Siehe A/62/541/Add.1.

- d) Optionen für die Sätze der von den Mitgliedern und den Vereinten Nationen zu leistenden Beiträge zu den Plänen für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses;
- e) umfassende langfristige Strategien zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses;
- f) weitere Maßnahmen zur Senkung der mit den Gesundheitsversorgungsplänen verbundenen Kosten für die Vereinten Nationen;
- g) Pläne für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die im Ruhestand lebenden Beschäftigten des öffentlichen Sektors von ihrer jeweiligen Regierung angeboten werden;
- h) die finanziellen und rechtlichen Auswirkungen von Änderungen i) des Geltungsbereichs und des Deckungsumfangs der Pläne für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses und ii) der Beitragssätze auf die derzeit im Ruhestand lebenden und die aktiven Bediensteten;
4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig die aufgelaufenen Verbindlichkeiten mit den vom Rat der Rechnungsprüfer geprüften Zahlenangaben zu validieren und diese Angaben und das Ergebnis der Validierung in den in Ziffer 3 erbetenen Bericht aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 64/242 A und B

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/594, Ziff. 8).

64/242. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁶⁴ und schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ an;

2. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 *den folgenden Beschluss*:

a) Der von ihr in ihren Resolutionen 63/264 A vom 24. Dezember 2008, 63/268 vom 7. April 2009 und 63/283 vom 30. Juni 2009 bewilligte Betrag von 4.885.155.400 US-Dollar wird um 85.240.900 Dollar wie folgt verringert:

Kapitel	In den Resolutionen 63/264 A, 63/268 und 63/283 bewilligter Betrag			Endgültiger Betrag
	Erhöhung (bzw. Verringerung)		(in US-Dollar)	
Einzelplan I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>				
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	94.562.100	(2.588.700)	91.973.400
2.	Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	662.261.100	3.252.500	665.513.600
Zwischensumme		756.823.200	663.800	757.487.000

⁶⁴ A/64/545.

⁶⁵ A/64/574.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 63/264 A, 63/268 und 63/283 be- willigter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	980.078.600	(4.059.100)	976.019.500
4.	Abrüstung	22.459.700	(191.900)	22.267.800
5.	Friedenssicherungseinsätze	105.788.500	(4.855.900)	100.932.600
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	7.642.300	354.400	7.996.700
	Zwischensumme	1.115.969.100	(8.752.500)	1.107.216.600
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	45.127.700	822.600	45.950.300
8.	Rechtsangelegenheiten	47.708.200	(312.500)	47.395.700
	Zwischensumme	92.835.900	510.100	93.346.000
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	165.534.400	(6.362.100)	159.172.300
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.862.900	(749.500)	5.113.400
11.	Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.208.100	(3.445.200)	8.762.900
12.	Handel und Entwicklung	133.094.600	(4.661.800)	128.432.800
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	30.873.700	(60.600)	30.813.100
14.	Umwelt	14.059.800	(161.800)	13.898.000
15.	Menschliche Siedlungen	20.801.600	323.700	21.125.300
16.	Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechts- pflege	37.575.900	1.876.400	39.452.300
	Zwischensumme	420.011.000	(13.240.900)	406.770.100
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	128.642.100	(16.390.500)	112.251.600
18.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	92.415.800	(1.679.500)	90.736.300
19.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	64.726.300	(1.836.300)	62.890.000
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	103.159.300	842.300	104.001.600
21.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	64.718.700	(4.712.500)	60.006.200
22.	Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	54.832.500	(3.298.000)	51.534.500
	Zwischensumme	508.494.700	(27.074.500)	481.420.200

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 63/264 A, 63/268 und 63/283 be- willigter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>				
23.	Menschenrechte	127.353.200	(8.965.900)	118.387.300
24.	Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	80.005.500	—	80.005.500
25.	Palästinaflüchtlinge	45.070.100	(5.076.700)	39.993.400
26.	Humanitäre Hilfe	29.861.800	(522.500)	29.339.300
	Zwischensumme	282.290.600	(14.565.100)	267.725.500
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>				
27.	Öffentlichkeitsarbeit	189.374.600	(843.400)	188.531.200
	Zwischensumme	189.374.600	(843.400)	188.531.200
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>				
28A.	Büro des Untergeneralsekretärs für Management	15.593.900	2.139.100	17.733.000
28B.	Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	40.645.700	(6.382.600)	34.263.100
28C.	Bereich Personalmanagement	73.048.700	484.100	73.532.800
28D.	Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	211.088.400	(562.300)	210.526.100
28E.	Verwaltung, Genf	122.047.100	2.138.700	124.185.800
28F.	Verwaltung, Wien	39.652.400	706.800	40.359.200
28G.	Verwaltung, Nairobi	27.642.200	1.015.500	28.657.700
36.	Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	37.031.600	5.618.200	42.649.800
	Zwischensumme	566.750.000	5.157.500	571.907.500
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>				
29.	Interne Aufsicht	37.482.700	(1.715.800)	35.766.900
	Zwischensumme	37.482.700	(1.715.800)	35.766.900
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>				
30.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	12.455.400	(916.800)	11.538.600
31.	Sonderausgaben	100.372.700	2.565.300	102.938.000
	Zwischensumme	112.828.100	1.648.500	114.476.600
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>				
32.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	62.199.400	(510.400)	61.689.000
	Zwischensumme	62.199.400	(510.400)	61.689.000

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Kapitel	In den Resolutionen 63/264 A, 63/268 und 63/283 be- willigter Betrag			Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Betrag
	(in US-Dollar)				
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>					
33.	Sicherheit	207.925.900		(7.349.400)	200.576.500
Zwischensumme		207.925.900		(7.349.400)	200.576.500
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>					
34.	Entwicklungskonto	18.651.300		7.500.000	26.151.300
Zwischensumme		18.651.300		7.500.000	26.151.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>					
35.	Personalabgabe	513.518.900		(26.668.800)	486.850.100
Zwischensumme		513.518.900		(26.668.800)	486.850.100
Gesamtsumme		4.885.155.400		(85.240.900)	4.799.914.500

b) Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

c) zusätzlich zu den in Buchstabe a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2008-2009 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt;

d) die in Kapitel 34 (Entwicklungskonto) veranschlagten Mittel werden um den Betrag von 7,5 Millionen Dollar erhöht.

B

ENDGÜLTIGE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2008-2009

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2008-2009 den folgenden Beschluss:

a) Die von ihr in ihren Resolutionen 63/264 B vom 24. Dezember 2008, 63/268 vom 7. April 2009 und 63/283 vom 30. Juni 2009 gebilligten Einnahmenansätze in Höhe von 557.855.700 US-Dollar werden um 7.478.600 Dollar wie folgt verringert:

Einnahmenkapitel	In den Resolutionen 63/264 B, 63/268 und 63/283 bewilligter Betrag			Erhöhung (bzw. Verringerung)	Endgültiger Ansatz
	(in US-Dollar)				
1.	Einnahmen aus der Personalabgabe	518.124.800		(27.165.000)	490.959.800
Zwischensumme		518.124.800		(27.165.000)	490.959.800
2.	Allgemeine Einnahmen	37.751.000		15.427.300	53.178.300
3.	Dienste für die Öffentlichkeit	1.979.900		4.259.100	6.239.000
Zwischensumme		39.730.900		19.686.400	59.417.300
Total		557.855.700		(7.478.600)	550.377.100

b) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

c) in den Mittelbewilligungen für den Haushalt nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

RESOLUTION 64/243

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/243. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/270 vom 23. Dezember 2003, 60/246 vom 23. Dezember 2005, 61/263 vom 4. April 2007, 62/236 vom 22. Dezember 2007 und 63/262 vom 24. Dezember 2008,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987, 45/248 B, Abschnitt VI, vom 21. Dezember 1990, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 58/269 und 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/276, Abschnitt XI, vom 23. Dezember 2004, 60/247 A bis C vom 23. Dezember 2005, 60/283 vom 7. Juli 2006, 62/237 A bis C vom 22. Dezember 2007 und 63/266 vom 24. Dezember 2008,

sowie in Bekräftigung des jeweiligen Mandats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

ferner in Bekräftigung der Rolle, die der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss bei der sorgfältigen Analyse und Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personalpolitik zukommt,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁶⁶, des Berichts des Generalsekretärs über das System für organisa-

tionsweites Inhaltsmanagement und das System für Kundenbeziehungsmanagement sowie den Vorschlag für einen einheitlichen Plan zur Notfallwiederherstellung und zur Sicherung der Geschäftskontinuität⁶⁷, des ersten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt⁶⁸, des zweiten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen⁶⁹, des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze im Zusammenhang mit dem Management der Geschäftskontinuität⁷⁰, des sechsten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte⁷¹, des Berichts des Generalsekretärs über Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷², der Berichte des Generalsekretärs über Sicherheitsfragen⁷³, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 10. Dezember 2009 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁷⁴, des Berichts des Generalsekretärs über begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug⁷⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

sowie nach Behandlung von Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neunundvierzigste Tagung⁷⁷, des konsolidierten Berichts des Generalsekretärs über die Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Programmhaushaltsplan für 2008-2009 niederschlagen⁷⁸, und des konsolidierten Berichts des Generalsekretärs über die Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 niederschlagen⁷⁹,

ferner nach Behandlung des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über den Ent-

⁶⁷ A/64/477.

⁶⁸ A/64/380.

⁶⁹ A/64/355.

⁷⁰ A/64/472.

⁷¹ A/64/89.

⁷² A/63/354.

⁷³ A/64/6 (Sect. 34)/Add.1, A/64/532, A/63/605 und A/62/641.

⁷⁴ A/C.5/64/10.

⁷⁵ A/64/562.

⁷⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7 (A/64/7), A/64/7/Add.8, 9, 11, 15 und Corr.1 und Add.16 und 18 (der endgültige Wortlaut findet sich in: Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A), A/63/726 und A/64/531.*

⁷⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 16 (A/64/16).*

⁷⁸ A/64/73 und Corr.1.

⁷⁹ A/64/74.

⁶⁶ A/64/6 (Introduction) und Corr.1, (Sect. 1) und Corr.1, (Sects. 2-3), (Sect. 4) und Corr.1, (Sect. 5) und Corr.1, (Sect. 6), (Sect. 7) und Corr.1, (Sects. 8-10), (Sect. 11) und Corr.1, (Sect. 12), (Sect. 13) und Add.1, (Sects. 14-16), (Sect. 17) und Corr.1, (Sects. 18-21), (Sect. 22) und Corr.1, (Sects. 23-26), (Sect. 27) und Corr.1, (Sect. 28), (Sects. 28A-C), (Sect. 28D) und Add.1, (Sects. 28E und F), (Sect. 28G) und Corr.1, (Sect. 29) und Corr.1, (Sects. 30-32), (Sect. 33) und Add.1, (Sect. 34) und Add.1, (Sects. 35 und 36), (Income sects. 1-3).

wurf des Programmhaushaltsplans für interne Aufsicht für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁸⁰, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Personalmanagements beim Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁸¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Effizienz der Mandatserfüllung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁸² und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁸³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der dem Menschenrechtsrat im Jahr 2009 bereitgestellten Konferenzdienste⁸⁴ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Managementprüfung der Hauptabteilung Sicherheit⁸⁵,

nach Behandlung der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Prüfung des Managements der Internetseite der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁶, die Prüfung der Hosting-Dienste für Informations- und Kommunikationstechnologie bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁷, die Verbindungsbüros im System der Vereinten Nationen⁸⁸ und eine gemeinsame Gehaltsbuchhaltung für die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁸⁹ sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen sowie der des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁹⁰,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen und ihre Fähigkeit zur Mandats- und Programmdurchführung hat,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;

2. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständigen Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme

und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

3. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

4. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁹¹;

5. *bekräftigt* die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁹²;

6. *schließt sich* den in Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses⁷⁷ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen an;

7. *schließt sich außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem ersten Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011⁹³ an;

Grundsatz- und Querschnittsfragen

8. *bekräftigt* die etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 und 42/211;

9. *bekräftigt außerdem* Ziffer 21 ihrer Resolution 51/221 B vom 18. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Einklang mit den vereinbarten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

10. *betont*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen, konsequent und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;

12. *bekräftigt* die in Resolution 63/266 der Generalversammlung angegebenen Prioritäten der Organisation für den Zweijahreszeitraum 2010-2011;

13. *bekräftigt außerdem*, dass die Veranschlagung der Mittel genau den im Zweijahres-Programmplan festgelegten Prioritäten entsprechen muss;

⁸⁰ A/64/86.

⁸¹ A/64/201.

⁸² A/64/203 und Corr.1.

⁸³ A/64/203/Add.1.

⁸⁴ A/64/511.

⁸⁵ A/63/379.

⁸⁶ Siehe A/64/95.

⁸⁷ Siehe A/64/96.

⁸⁸ Siehe A/63/151 und Corr.1.

⁸⁹ Siehe A/60/582.

⁹⁰ A/64/95/Add.1, A/64/96/Add.1, A/63/151/Add.1 und A/60/582/Add.1.

⁹¹ ST/SGB/2000/8.

⁹² ST/SGB/2003/7.

⁹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7 (A/64/7).*

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Mittelveranschlagung in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans den in Resolution 63/266 beschlossenen Prioritäten der Organisation nicht genau entspricht, und betont, dass die ungleichgewichtige Verteilung der Mittel auf die drei Säulen der Organisation behoben werden muss;

15. *verweist* auf Ziffer 10 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, betont, dass der Haushaltsplan in umfassender und ganzheitlicher Weise vorzulegen ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Mittelbedarf der Organisation für den gesamten Zweijahreshaushalt in allen künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans möglichst vollständig zum Ausdruck kommt;

16. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass der Haushaltsplan den Mitgliedstaaten in Zukunft vollständig und fristgemäß vorgelegt wird;

17. *nimmt Kenntnis* von der Praxis der Haushaltsfortschreibung, bei der nur der neu hinzukommende Mittelbedarf begründet wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei allen neuen Vorschlägen, die zur Beantragung zusätzlicher Mittel führen, ausreichende Anstrengungen unternommen werden, um den neu entstandenen Bedarf aus vorhandenen Mitteln zu decken;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, den neu entstehenden Bedarf der Organisation durch die Umschichtung vorhandener Stellen und nicht stellenbezogener Mittel im Einklang mit den festgelegten Regeln und Verfahren und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu decken;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in künftigen Haushaltsanträgen Maßnahmen vorzuschlagen, wie Haushaltserhöhungen nach Möglichkeit aufgewogen werden können, ohne dass dadurch die Durchführung mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten untergraben wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkt darauf hinzuwirken, dass in künftige Entwürfe des Programmhaushaltsplans direkte und quantifizierbare Ziele, erwartete Ergebnisse und Zielerreichungsindikatoren aufgenommen werden, die unmittelbar und klar an die Zielsetzungen des Programms gebunden sind, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuss darüber Bericht zu erstatten;

21. *erinnert* an Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und betont, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 ein klares Bild der getroffenen Reformmaßnahmen, ihrer haushaltsmäßigen Auswirkungen und der durch ihre Anwendung erzielten Effizienzgewinne vermitteln und eine Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung enthalten soll;

22. *erinnert außerdem* an Ziffer 21 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, stellt fest, dass sich die Kostenrechnung eher für die Unterstützungsdienste der Organisation eignet und für die Anwendung bei ihrer Fachtätigkeit ungeeignet sein könnte,

und ersucht den Generalsekretär, eine wirksame Methodik für die Messung und den Zeitvergleich der Kosten der Unterstützungsdienste im Haushaltsplan zu erarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

23. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

24. *nimmt Kenntnis* von Kapitel I Abschnitt A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass der Programm- und Koordinierungsausschuss das einzige für Planung, Programmierung und Koordinierung zuständige Nebenorgan der Generalversammlung ist;

25. *betont*, wie wichtig kontinuierliche Anstrengungen zur Senkung des Verwaltungskostenanteils am ordentlichen Haushalt sind, damit ein möglichst großer Teil der verfügbaren Ressourcen für Programmzwecke eingesetzt werden kann;

26. *erinnert* an Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, betont, dass sich die Managementinstrumente des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens und des ergebnisorientierten Managements gegenseitig stützen und dass die bessere Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens sowohl das Management als auch die Rechenschaftslegung im Sekretariat stärkt, und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

27. *erinnert außerdem* an Ziffer 1 ihrer Resolution 63/247 vom 24. Dezember 2008, in der sie die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses billigte, und ersucht den Generalsekretär, entsprechend diesen Empfehlungen den Rahmen des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens und die qualitativen Aspekte der Zielerreichungsindikatoren weiter zu verbessern;

28. *bekräftigt* Ziffer 28 der Resolution 55/231 und unterstreicht die Wichtigkeit einer angemessenen Aus- und Fortbildung, um die volle Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens zu gewährleisten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans die erwarteten Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Durchführung der Programme der Organisation und nicht diejenigen einzelner Mitgliedstaaten zu bewerten;

Personalressourcen, Anteil unbesetzter Stellen und Personalausstattung

30. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, betont, dass für Haushaltszwecke eine Stelle nur dann als unbesetzt gilt, wenn keine Personalkosten für diese Stelle verrechnet werden, und stellt fest, dass das ERP-System bei der Bereitstellung umfassender Informationen über unbesetzte Stellen helfen sollte;

31. *betont*, wie wichtig ein umfassender Nachfolgeplan für die Organisation ist, so insbesondere auch für die Sprachendienste, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, für alle Sekretariats-Hauptabteilungen eine Strategie für die Nachfolgeplanung zu formulieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

32. *ersucht* den Generalsekretär, für die im Zweijahreszeitraum 2010-2011 ruhestandsbedingt frei werdenden Stellen eine Bedarfsprüfung durchzuführen, und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum darüber Bericht zu erstatten;

33. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, was die Struktur des Sekretariats betrifft, namentlich bei der Schaffung, Umwandlung, Streichung und Verlegung von Dienstposten, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auch künftig umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Dienstposten der höheren Rängebenen geht, einschließlich gleichwertiger Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

34. *bekräftigt außerdem* Artikel 101 Absatz 3 der Charta, bekräftigt ferner die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 und ersucht den Generalsekretär, für die im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bewilligten Stellen Personal zu rekrutieren, mit dem Ziel, die geografische Vertretung und die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Sekretariat unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung zu verbessern;

35. *bedauert* das schleppende Rekrutierungstempo bei der Organisation und ersucht den Generalsekretär, freie Stellen rasch zu besetzen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den für die Rekrutierung bei den Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen;

36. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

37. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 ein Anteil unbesetzter Stellen von 9,6 Prozent im Höheren Dienst, 4 Prozent im Allgemeinen Dienst, 14 Prozent bei den Feld-Sicherheitskräften im Höheren Dienst und 14,7 Prozent bei den Feld-Sicherheitskräften im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt wird;

Außerplanmäßige Mittel

38. *begrüßt* die Anstrengungen von Gebern, die von der Generalversammlung gebilligten Prioritäten weiter zu unterstützen;

39. *betont*, dass bei der Verwaltung und dem Management aller außerplanmäßig finanzierten Stellen dieselben

strengen Maßstäbe anzulegen sind wie bei den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Stellen;

40. *betont außerdem*, dass außerplanmäßige Mittel so einzusetzen sind, dass sie mit den Politiken, Zielen und Aktivitäten der Organisation im Einklang stehen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Entwurf des Programmhaushaltsplans Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen des Einsatzes außerplanmäßiger Mittel in der Organisation zu machen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, in künftige Haushaltsanträge klare und konkrete Informationen über außerplanmäßige Mittel aufzunehmen, damit zwischen freiwilligen Beiträgen, Pflichtbeiträgen und Programmunterstützungskosten unterschieden werden kann;

Berater

42. *verweist* auf die Absätze IV.8 und IV.41 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und ersucht den Generalsekretär, Berater und Sachverständige sowie Zeitpersonal (außer für Konferenzdienste) im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta und den Bestimmungen der Resolution 53/221 der Generalversammlung vom 7. April 1999 auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage auszuwählen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in künftigen Programmhaushaltsvorschlägen der Mittelbedarf für Berater und Sachverständige in den Programmbeschreibungen in klarer Form und gesondert aufgeführt wird;

Aus- und Fortbildung

44. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die für Aus- und Fortbildung bewilligten Mittel im gesamten Sekretariat, einschließlich der Dienstorte und der Regionalkommissionen, bedarfsgemäß und gerecht zuzuweisen, und betont in diesem Zusammenhang, dass allen Bediensteten entsprechend ihren Funktionen und Laufbahngruppen die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten offenstehen sollen;

45. *betont*, dass bei den Workshops, Seminaren und Fortbildungskursen von den in allen Regionen der Welt vorhandenen vielfältigen Fortbildungsressourcen Gebrauch gemacht werden soll;

Konferenzdienste und Veröffentlichungen

46. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass es zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen und den Hauptausschüssen und Nebenorganen zu keinerlei Diskriminierung kommt und dass sie eine angemessene und hochwertige Konferenzbetreuung und -unterstützung erhalten;

Nicht stellenbezogene Mittel

47. *beschließt*, die nicht stellenbezogenen Mittel um 2 Prozent zu kürzen, außer in den Haushaltskapiteln 35 (Entwicklungskonto) und 28D (Bereich Zentrale Unterstützungsdienste) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans;

48. *beschließt außerdem*, den Gesamtmittelbedarf für Berater und Sachverständige im Zweijahreshaushalt 2010-2011 um 7 Prozent zu kürzen;

49. *beschließt ferner*, den Gesamtmittelbedarf für externe Druckaufträge um eine Million US-Dollar zu kürzen;

Neukalkulation

50. *nimmt Kenntnis* von den aktuellen, durch die weltweite Finanzkrise verursachten Herausforderungen;

51. *beschließt*, die Hälfte des aus der Neukalkulation hervorgehenden Betrags im Jahr 2010 nicht zu veranlagern, bis die Frage im Rahmen des ersten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 geprüft wurde;

52. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten, wie die Vereinten Nationen vor Wechselkursschwankungen und Inflation geschützt werden könnten, und dabei die Erfahrungen anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen heranzuziehen, wie in Abschnitt V des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁹⁴ dargestellt;

Einzelpfan I

Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

Kapitel 1

Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

53. *beschließt*, die Stelle eines Generaldirektors des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi im Rang eines Untergeneralsekretärs einzurichten;

54. *verweist* auf Ziffer I.18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und *beschließt*, den Beratenden Ausschuss versuchsweise zu ermächtigen, in jedem Zweijahreszeitraum für vier zusätzliche Wochen, also insgesamt achtundsiebzig Wochen, zusammenzutreten;

55. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Prüfung des Managements des Sekretariats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

56. *legt* dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *nahe*, im Rahmen seines eigenen Mandats seine Arbeitsmethoden zu überprüfen und die Generalversammlung von den Ergebnissen der Überprüfung in Kenntnis zu setzen;

57. *verweist* auf Ziffer 46 ihrer Resolution 62/228 vom 22. Dezember 2007 und *beschließt*, für die Kanzlei des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten in New York eine Stelle eines Referenten für juristische Recherchen der Rangstufe P-4 zu schaffen;

Kapitel 2

Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement

58. *erinnert* daran, dass alle Dokumente im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung übersetzt werden sollen;

59. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Dienstorte in Bezug auf den Einsatz moderner Technologien gleich behandelt werden;

60. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

61. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in allen Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

62. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Fristen für die Vorlage von Dokumenten besser eingehalten werden, und Maßnahmen in die Wege zu leiten, um von den Urheberabteilungen Rechenschaft über die verspätete Vorlage von Dokumenten zu erlangen;

63. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der dem Menschenrechtsrat im Jahr 2009 bereitgestellten Konferenzdienste⁹⁴;

64. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Umständen, die zu der unzureichenden Konferenzbetreuung des Menschenrechtsrats im Jahr 2009 führten, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Rat und die anderen Institutionen, die von der Abteilung Konferenzdienste im Büro der Vereinten Nationen in Genf betreut werden, alle zur Unterstützung ihrer Tätigkeit erforderlichen Konferenzdienste erhalten;

65. *ersucht* den Generalsekretär, darüber Bericht zu erstatten, wie durch Effizienzsteigerungen bei den von der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement erbrachten Diensten den Anforderungen der Organisation besser Rechnung getragen werden kann;

66. *stellt fest*, dass die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung bestrebt sein soll, bei ihren Berichten die in der Anlage zu der Erklärung des Präsidenten des Menschenrechtsrats 9/2⁹⁵ festgelegte Begrenzung der Wortzahl einzuhalten, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 über jeden zusätzlichen Mittelbedarf Bericht zu erstatten;

67. *betont*, dass die Programmleiter und die unter Kapitel 2 des Programmhaushaltsplans finanzierten Dienstorte die Dienste der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement kostenwirksam und effizient nutzen müssen, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit des globalen Managements der Konferenzdienste, und *ersucht*

⁹⁴ A/64/545.

⁹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. III.

den Generalsekretär, Mechanismen zu erarbeiten, die die diesbezügliche Rechenschaftslegung verstärken würden;

68. *ersucht* den Generalsekretär, die Druck-, Veröffentlichungs- und Übersetzungsdienste einer umfassenden Prüfung zu unterziehen, bei der unter anderem eine Vollkostenrechnung für intern und extern erbrachte Druck-, Veröffentlichungs- und Übersetzungsdienste vorgenommen wird und die Kostenrechnungsmethoden der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement analysiert werden, unter gebührender Berücksichtigung von Qualität und Vertraulichkeit, unbeschadet der Qualität aller Sprachendienste und unter Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht zur Behandlung im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 vorzulegen;

69. *verweist* auf Ziffer I.83 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und betont, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden soll, allen außerhalb des Dienstorts tätigen Übersetzern, Redakteuren und Schriftführern (Wortprotokolle) den Fernzugriff auf Terminologie- und Referenzressourcen zu eröffnen;

Einzelplan II

Politische Angelegenheiten

Kapitel 4

Abrüstung

70. *ersucht* den Generalsekretär, die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung auch weiterhin mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, damit sie ihr Mandat erfüllen können;

Kapitel 5

Friedenssicherungseinsätze

71. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch weitere konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in den Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

Einzelplan III

Internationale Rechtspflege und Völkerrecht

Kapitel 7

Internationaler Gerichtshof

72. *nimmt Kenntnis* von Ziffer III.4 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und beschließt, sechs weitere P-2-Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter zu schaffen;

Kapitel 8

Rechtsangelegenheiten

73. *beschließt*, die eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht nicht zu streichen;

Einzelplan IV

Internationale Entwicklungszusammenarbeit

74. *ersucht* den Generalsekretär, verstärkte Anstrengungen zur Mobilisierung ausreichender Mittel aus allen Quellen zu unternehmen, um die Mandate im Zusammenhang mit den Kapiteln 10 und 11 des Programmhaushaltsplans während des Zweijahreszeitraums 2010-2011 zu tragen;

75. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/7 vom 4. November 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002, mit denen sie das Büro des Sonderberaters für Afrika einrichtete, und ihre Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001, mit der sie das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer einrichtete;

76. *bekräftigt außerdem* die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 62/236 vom 22. Dezember 2007 und 63/260 vom 24. Dezember 2008 und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die in diesen Resolutionen enthaltenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Büro des Sonderberaters für Afrika und dem Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer entsprechend vollständig und unverzüglich umzusetzen;

Kapitel 9

Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

77. *beschließt*, eine P-5- und eine P-4-Stelle zur Bereitstellung von Programmunterstützung für das Entwicklungskonto einzurichten;

Kapitel 10

Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer

78. *verweist* auf Ziffer 75 ihrer Resolution 62/236 und *ersucht* um eine detaillierte Beschreibung der neuen Geberstrategie des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;

79. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, das als Folgemechanismus zur Gewährleistung der raschen und wirksamen Umsetzung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁹⁶, des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr

⁹⁶ A/CONF.191/13, Kap. II.

zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁹⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹⁸ eingesetzt wurde;

Kapitel 11

Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

80. *erinnert* daran, dass die Entwicklung Afrikas eine feste Priorität der Vereinten Nationen ist, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen;

81. *erinnert außerdem* an die Resolution 57/300 der Generalversammlung und andere Resolutionen, mit denen die Stärkung der Mechanismen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁹⁹ gefordert wurde;

Kapitel 12

Handel und Entwicklung

82. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen dazu zu veranlassen, in breiterem Rahmen die Stärkung der regionalen Wirtschaftsintegration in Afrika zu unterstützen, indem sie im Rahmen der für die Konferenz veranschlagten Mittel technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe in den Bereichen Handel, Zoll und Infrastruktur und namentlich beim Ausbau statistischer Kapazitäten leistet;

Kapitel 16

Internationale Drogenkontrolle, Verbrechen- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege

83. *spricht* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *ihre Anerkennung dafür aus*, dass es die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft mit Erfolg auf das Sicherheitsproblem in Westafrika gelenkt hat, das mit dem unerlaubten Drogenverkehr und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zusammenhängt, ersucht den Generalsekretär, ein wirksames Maß an Unterstützung für das als Initiative „Westafrikanische Küste“ bezeichnete gemeinsame Programmkonzept des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, des Büros der Vereinten

Nationen für Westafrika und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation bereitzustellen, und empfiehlt, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung auch weiterhin einen ausreichenden Anteil am ordentlichen Haushalt zuzuweisen, um es zur konsequenten und stabilen Wahrnehmung seines Mandats zu befähigen;

84. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, in Barbados ein Programmbüro des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu eröffnen, das mit der Karibischen Gemeinschaft auf Gebieten wie Korruption, Drogenhandel, internationale justizielle Zusammenarbeit und Förderung der Feuerwaffenkontrolle zusammenarbeiten soll, und sieht der Errichtung des Büros mit Interesse entgegen;

85. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und ersucht den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittelansätze aufzunehmen, die sicherstellen, dass dem Büro ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung seines Mandats zur Verfügung stehen;

Einzelplan V

Regionale Entwicklungszusammenarbeit

86. *unterstreicht* den wichtigen Beitrag der Regionalkommissionen zur Durchführung der Entwicklungsagenda und der anderen ihnen übertragenen Mandate, die sich aus dem Ergebnis des Millenniums-Gipfels, der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ableiten;

87. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Mittel für die Kommissionen so veranschlagt werden, dass diese ihre Mandate vollinhaltlich durchführen und zur Umsetzung der Prioritäten und Mandate der Organisation im Entwicklungsbereich beitragen können;

Kapitel 17

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

88. *verweist* auf Ziffer V.28 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, bekundet ihre Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Stellenkürzungen auf die Programmdurchführung und beschließt, den Personalmittelbedarf der Wirtschaftskommission für Afrika aus allen Finanzierungsquellen zu prüfen;

89. *ist sich dessen bewusst*, dass die Neupositionierung der Wirtschaftskommission für Afrika ein unabdingbares Reformelement ist, das die Tätigkeit der Kommission bestimmen wird, und stellt fest, dass die Kommission durch die Neupositionierung eine stärkere Rolle bei der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen erhalten wird;

⁹⁷ Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.

⁹⁸ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁹ A/57/304, Anlage.

Einzelplan VI Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten

Kapitel 23 Menschenrechte

90. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm für Beigeordnete Sachverständige beteiligen, verstärkt Beigeordnete Sachverständige aus Entwicklungsländern zu fördern;

91. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Beantragung von Stellen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte dafür zu sorgen, dass sie mit dem jeweiligen Mandat des beschlussfassenden Organs, einschließlich des Menschenrechtsrats, im Einklang stehen;

92. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu bewerten, wie sich die Verdoppelung der Mittel aus dem ordentlichen Haushalt über die beiden letzten Zweijahreszeiträume hinweg auf alle Aktivitäten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgewirkt hat, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

93. *verweist* auf Ziffer 100 ihrer Resolution 62/236, in der sie beschloss, die revidierten Ansätze für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 als Basis für die vereinbarte Verdoppelung der Ressourcen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte heranzuziehen;

94. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁸² und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁸³ und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu sorgen, namentlich der Empfehlungen betreffend die Feldaktivitäten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

95. *betont*, dass jede künftige Einrichtung von Regionalbüros des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingehende Konsultationen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten erfordert, im Einklang mit allen einschlägigen Mandaten der beschlussfassenden Organe;

Kapitel 25 Palästinaflüchtlinge

96. *bekräftigt* ihre Resolution 3331 B (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie erklärte, dass die Ausgaben für die Bezüge der im Dienst des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten stehenden internationalen Bediensteten, die ansonsten zulasten der freiwilligen Beiträge gingen, für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden;

97. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gesamtmittel für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten im Laufe der letzten zehn Jahre erheblich

zurückgegangen sind, wohingegen der Arbeitsanfall und die Aufgaben des Hilfswerks insgesamt weiter zugenommen haben;

98. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass sich das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in einer akuten Barmittelkrise befindet, und ersucht den Generalsekretär, einen möglichen Finanzierungsmechanismus zur Bewältigung dieses Problems vorzuschlagen;

99. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wertvollen Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und beschließt, die Schaffung der folgenden Stellen für das Hilfswerk zu genehmigen: eine D-2-Stelle für den Personaldirektor, eine D-1-Stelle für den Sprecher, eine P-5-Stelle für die Ombudsperson, eine P-5-Stelle für den Stellvertretenden Direktor für Hilfs- und soziale Dienste und Leitenden Berater in Armutfragen; eine P-5-Stelle für einen leitenden Ermittler, eine P-4-Stelle für einen Planungsreferenten für Gesundheitspolitik, eine P-4-Stelle für einen Referenten für Überwachung und Evaluierung, eine P-4-Stelle für einen Referenten für Programmunterstützung im Feld (Libanon), eine P-4-Stelle für den persönlichen Assistenten des Stellvertretenden Generalbeauftragten, eine P-3-Stelle für einen Personalreferenten und eine P-3-Stelle für einen Referenten für Überwachung und Evaluierung;

Einzelplan VII Öffentlichkeitsarbeit

Kapitel 27 Öffentlichkeitsarbeit

100. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die in Ziffer 120 ihrer Resolution 62/236 erbetene Überprüfung nicht durchgeführt wurde, und ersucht den Generalsekretär, die erbetene Überprüfung mit Vorrang durchzuführen und ihre Ergebnisse in den ersten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 aufzunehmen;

101. *verweist* auf Ziffer VII.19 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und legt dem Generalsekretär nahe, für eine intensive Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze zu sorgen, um ein positives Bild der friedenssichernden Tätigkeiten der Organisation zu fördern und die Komponenten für Öffentlichkeitsarbeit der Friedenssicherungsmissionen zu unterstützen;

102. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information rasch und wirksam allen Behauptungen über Verfehlungen durch Friedenssicherungskräfte sowie allen sonstigen gegen das Sekretariat gerichteten Behauptungen nachgeht;

103. *beschließt*, zwei P-2-Stellen für Webtexter (je eine für Chinesisch und Russisch) auf die Rangstufe P-3 anzuheben, mit dem Ziel, in diesen Sprachen das gleiche Maß an Unterstützung zu gewährleisten wie in den anderen vier Amtssprachen;

104. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationsmaterialien der Vereinten Nationen zu veröffentlichen und wichtige Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen und so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

105. *ersucht* den Generalsekretär, die Öffentlichkeit über alle verfügbaren Kommunikationsmittel, einschließlich Publikationen, Nachrichtensendungen und des Netzwerks der Informationszentren der Vereinten Nationen, für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu sensibilisieren und Unterstützung dafür zu mobilisieren, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die stärkste Wirkung auf die örtliche Bevölkerung ausüben;

106. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen bei der Förderung des Bekanntheitsgrads der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um Mittel für eine wirksame Tätigkeit der Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern zu mobilisieren;

107. *ersucht* den Generalsekretär, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda einzurichten, um den besonderen Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder gerecht zu werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang das Angebot der Regierung Angolas, mietfreie Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen;

108. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Veröffentlichung der Presseerklärungen in anderen als den bisherigen Sprachen weiter auszubauen, damit die Botschaft der Vereinten Nationen eine weitere Verbreitung findet, und dabei sicherzustellen, dass sie umfassend, auf dem aktuellen Stand und sachlich richtig sind;

Einzelplan VIII Gemeinsame Unterstützungsdienste

109. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁰ an;

110. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die sachkundigsten Bediensteten der Organisation in die Durchführung der Programme für den Einsatz organisationsweiter Standardsoftware (ERP), organisationsweites Inhaltsmanagement, Kundenbeziehungsmanagement sowie Notfallwiederherstellung und Geschäftskontinuität einzubinden sowie bei der Durchführung dieser Programme den organisationsinternen Sachverstand und Wissensstand zur Betreuung der Systeme nach ihrer Einführung aufzubauen;

Kapitel 28A Büro des Untergeneralsekretärs für Management

ERP-Projekt

111. *erkennt an*, dass die Einführung des ERP-Systems beträchtliche operative und finanzielle Risiken birgt, und betont, dass der Generalsekretär eine umfassende Rechenschaftslegung und klare Zuständigkeiten für das Projekt gewährleisten muss;

112. *bekräftigt*, dass das ERP-System als Grundgerüst für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen dienen wird;

113. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs, für die Einführung des ERP-Projekts die Option einer Pilotphase („pilot first“) zu wählen¹⁰¹, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, Optionen zur Senkung der Projektkosten vorzulegen;

114. *bewilligt* aus dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 Mittel für das ERP-System in Höhe von 24.192.200 Dollar, die den Betrag von 11.775.900 Dollar unter Kapitel 28A beinhalten, und ermächtigt den Generalsekretär, Verpflichtungen in Höhe von 12.416.300 Dollar einzugehen und dabei die in Ziffer 113 genannten Kostensenkungsoptionen gebührend zu berücksichtigen;

115. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 28.516.500 Dollar einzugehen, um den auf den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt entfallenden Anteil der Mittel für das ERP-System zu finanzieren, und im Rahmen des Berichts über den Vollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 über die getätigten Ausgaben Bericht zu erstatten und die Verwendung der Mittel zu begründen;

116. *stellt fest*, dass der verbleibende künftige Mittelbedarf für das ERP-System in die nachfolgenden Haushaltsvorschläge für den ordentlichen Haushalt und den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für die Finanzperioden bis 2013 aufgenommen wird;

117. *ersucht* den Generalsekretär, weiter dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung jährlich über die Fortschritte des ERP-Projekts unterrichtet wird, namentlich über Meilensteine, konkrete Leistungen, erzielte Fortschritte, noch ausstehende Maßnahmen und die Mittelverwendung, sowie über Möglichkeiten der Umverteilung von Ressourcen an das ERP-Projekt zu informieren, die sich aus der Zusammenlegung von Elementen anderer organisationsweiter Systeme mit dem ERP-System ergeben;

¹⁰⁰ A/64/7/Add.8, 9 und 11 (der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*) und A/64/531.

¹⁰¹ Siehe A/64/380.

Kapitel 28C

Bereich Personalmanagement

118. *verweist* auf Ziffer 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf die geografische Mobilität keine Maßnahmen zu ergreifen, bis die Generalversammlung die Vorschläge in dem in Abschnitt VII ihrer Resolution 63/250 erbetenen Bericht behandelt hat;

Kapitel 28D

Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

Management der Geschäftskontinuität

119. *verweist außerdem* auf Abschnitt III ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009;

120. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten, die der Generalsekretär auf dem Gebiet des Managements der Geschäftskontinuität bereits veranlasst hat, um die Geschäftsrisiken, denen sich die Vereinten Nationen gegenübersehen, abzuwenden, und von den bisher erzielten Fortschritten;

121. *beschließt*, einen Betrag von 2,2 Millionen Dollar für das Management der Geschäftskontinuität zu veranschlagen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen mit vollständigen Begründungen versehenen Vorschlag für den stellenbezogenen und den nicht stellenbezogenen Mittelbedarf im Zusammenhang mit der Arbeit, die derzeit auf dem Gebiet des Managements der Geschäftskontinuität geleistet wird, zu unterbreiten;

122. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erarbeitung umfassender administrativer und technischer Verfahren sowie von Leitlinien für Management und Bauvorhaben, die bei der Durchführung künftiger Bauvorhaben und größerer Instandhaltungsprojekte anzuwenden sind, sicherzustellen, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung genauestens eingehalten werden, insbesondere diejenigen über Beschaffung, sowie die bei der Planung und Durchführung des Sanierungsgesamtplans gewonnenen Erfahrungen zu nutzen;

Kapitel 28G

Verwaltung (Nairobi)

123. *verweist* auf Ziffer 101 ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

124. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Finanzgebaren des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi auch weiterhin mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen;

Kapitel 29

Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie

125. *anerkennt* die Vorteile, die sich aus der Einführung der Systeme für Kundenbeziehungsmanagement und organisationsweites Inhaltsmanagement ergeben, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Einführung dieser Anwendungen in der gesamten Organisation je nach Bedarf fortzusetzen;

126. *beschließt*, keine Ressourcen für die Systeme für organisationsweites Inhaltsmanagement und Kundenbeziehungsmanagement zu veranschlagen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 einen mit vollständigen Begründungen versehenen Vorschlag für den stellenbezogenen und den nicht stellenbezogenen Mittelbedarf zu unterbreiten;

127. *beschließt*, für die Aufstellung eines einheitlichen Plans für die Notfallwiederherstellung und für die Aufrechterhaltung des organisationsweiten Datenzentrums in Brindisi Mittel in Höhe von 1,5 Millionen Dollar zu bewilligen;

Einzelplan IX

Interne Aufsicht

Kapitel 30

Interne Aufsicht

128. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste einen Plan für die vollständige Durchführung einer Risikoanalyse zur Vorbereitung seines Haushaltsantrags für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 aufstellt und durchführt;

129. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste einen Arbeitsplan für Disziplinaruntersuchungen aufstellt;

130. *bekräftigt* ihre Resolution 63/287 vom 30. Juni 2009 und nimmt Kenntnis von den Ziffern IX.21 und IX.23 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³;

Einzelplan X

Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben

131. *verweist* auf Ziffer X.17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³, worin der Beratende Ausschuss die Besorgnis äußerte, der Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen könnte Sachaufgaben, die seine Mitgliedorganisationen durchführen, übernehmen, anstatt seine Aufmerksamkeit weiter auf die systemweite Koordinierung zu richten;

132. *beschließt*, eine P-5-Stelle auf die Rangstufe D-1 anzuheben und eine P-4-Stelle für das Sekretariat des Koordinierungsrats der Leiter zu schaffen;

Einzelplan XI

Ausgaben betreffend das Anlagevermögen

133. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰² an;

¹⁰² A/64/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

134. *verweist* auf Ziffer XI.9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und beschließt, die Haushaltsansätze in Kapitel 33 um 10 Millionen Dollar zu kürzen;

135. *betont*, wie wichtig ein solider Projektmanagementrahmen für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes ist, der allen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Genf beteiligten Stellen klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten zuweist, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Fortschrittsbericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung detaillierte Informationen über den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes aufzunehmen;

136. *verweist* auf Ziffer XI.11 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und betont, dass die Renovierungsphase des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes erst beginnen darf, wenn die Generalversammlung einen Beschluss zu dieser Frage gefasst hat und der Sanierungsgesamtplan abgeschlossen ist;

137. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der technischen Konzeptstudie des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes vorzulegen, der eine Schätzung der Gesamtkosten und einen Zeitplan für das Projekt enthält;

138. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der technischen Konzeptstudie des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes alle tragbaren Alternativen aufgezeigt werden, die am kostenwirksamsten und effizientesten sind;

Einzelplan XII Sicherheit

139. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³ an;

Einzelplan XIII Entwicklungskonto

Kapitel 35 Entwicklungskonto

140. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag von 5 Millionen Dollar für das Entwicklungskonto zu veranschlagen;

Einnahmenkapitel 3 Dienste für die Öffentlichkeit

141. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern IS3.16 und IS3.17 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ und betont, dass die Vereinten Nationen eine gemeinnützige Organisation sind;

¹⁰³ A/64/7/Add.15 und Corr.1 und Add.16. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug

142. *verweist* auf Abschnitt III ihrer Resolution 60/283 und beschließt, die Geltungsdauer der entsprechenden Bestimmungen bis zum 30. April 2010 zu verlängern, bis die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen vierundsechzigsten Tagung einen Beschluss gefasst hat.

Anlage

Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
Höherer Dienst und obere Führungsebenen	
Stellvertretender Generalsekretär	1
Untergeneralsekretär	31
Beigeordneter Generalsekretär	27
D-2	100
D-1	276
P-5	830
P-4/3	2.742
P-2/1	536
Zwischensumme	4.543
Allgemeiner Dienst	
Oberste Rangstufe	276
Sonstige Rangstufen	2.735
Zwischensumme	3.011
Sonstige	
Sicherheitsdienst	320
Ortskräfte	2.020
Felddienst	147
Nationale Referenten	70
Handwerkliches und gewerbliches Personal	170
Zwischensumme	2.727
Gesamt	10.281

RESOLUTIONEN 64/244 A bis C

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/244. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

A

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 5.156.029.100 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	100.847.600
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	676.592.200
Zwischensumme	777.439.800
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	1.109.991.000
4. Abrüstung	22.299.100
5. Friedenssicherungseinsätze	107.710.900
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.437.400
Zwischensumme	1.248.438.400
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
7. Internationaler Gerichtshof	51.010.200
8. Rechtsangelegenheiten	45.845.000
Zwischensumme	96.855.200
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	166.217.100
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.422.500
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.786.400
12. Handel und Entwicklung	140.432.100
13. Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	30.541.400
14. Umwelt	14.406.200
15. Menschliche Siedlungen	21.510.400
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechen- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.995.600
Zwischensumme	434.311.700
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	132.697.100
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	93.919.300
19. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	67.876.000
20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	111.654.000
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	66.602.800

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
22. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	53.706.900
Zwischensumme	526.456.100
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
23. Menschenrechte	142.743.800
24. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	80.544.200
25. Palästinaflüchtlinge	48.744.700
26. Humanitäre Hilfe	29.904.900
Zwischensumme	301.937 600
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>	
27. Öffentlichkeitsarbeit	186.707.400
Zwischensumme	186.707.400
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
28. Management- und Unterstützungsdienste	505.808.500
29. Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	72.160.600
Zwischensumme	577.969.100
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>	
30. Interne Aufsicht	39.438.800
Zwischensumme	39.438.800
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	12.109.800
32. Sonderausgaben	113.138.400
Zwischensumme	125.248.200
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
33. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	61.265.500
Zwischensumme	61.265.500
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>	
34. Sicherheit	239.288.500
Zwischensumme	239.288.500
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>	
35. Entwicklungskonto	23.651.300
Zwischensumme	23.651.300
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>	
36. Personalabgabe	517.021.500
Zwischensumme	517.021.500
Gesamtsumme	5.156.029.100

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2010-2011 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

B

EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 den folgenden Beschluss:

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 554.171.800 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	521.183.700
2. Allgemeine Einnahmen	31.176.500
3. Dienste für die Öffentlichkeit	1.811.600
Gesamtsumme	554.171.800

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Mittelbewilligungen für den Haushalt nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinenbetriebe und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

C

FINANZIERUNG DER BEWILLIGTEN MITTEL FÜR DAS JAHR 2010

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2010 den folgenden Beschluss:

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.578.014.550 US-Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 bewilligten Mittel in Höhe von 5.156.029.100 Dollar, abzüglich eines Betrags von 67.745.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihren Resolutionen 63/268 vom 7. April 2009, 63/283 vom 30. Juni 2009 und 64/242 A vom 24. Dezember 2009 gebilligten Nettoverringerung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, zuzüglich des gemäß Abschnitt XII ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008 nicht veranlagten Be-

trags von 45 Millionen Dollar, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁰⁴ wie folgt finanziert:

a) 177.278.350 Dollar, und zwar 16.494.050 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2010-2011 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 19.686.400 Dollar, entsprechend der Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreshaushalt 2008-2009, die von der Versammlung in ihrer Resolution 64/242 B vom 24. Dezember 2009 gebilligt wurde, zuzüglich 141.097.900 Dollar, entsprechend dem ungenutzten Überschuss der endgültigen Mittel für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 per 31. Dezember 2007;

b) 2.350.606.850 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

c) 27.384.350 Dollar, entsprechend der Hälfte des aus der Neukalkulation hervorgehenden Betrags für das Jahr 2010, der gemäß Ziffer 51 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009 im Jahr 2010 nicht unter den Mitgliedstaaten veranlagt wird;

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige An-

¹⁰⁴ ST/SGB/2003/7.

teil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 236.006.150 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 260.591.850 Dollar, entsprechend der Hälfte der in Resolution B für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 2.579.300 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihren Resolutionen 63/268 und 63/283 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2008-2009;

c) abzüglich 27.165.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 64/242 B gebilligten Verminderung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 2008-2009.

RESOLUTION 64/245

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/245. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

I

Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO

nach Behandlung der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2010-2011¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ an;

2. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für diesen Zweijahreszeitraum vorgeschlagenen Mittel in Höhe von 29.459.792 US-Dollar (zu einem Wechselkurs von 1,2 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

II

Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002, 59/269

vom 23. Dezember 2004, 61/240 vom 22. Dezember 2006, 62/241 vom 22. Dezember 2007 und 63/252 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁰⁷, des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates¹⁰⁸ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ zu eigen;

2. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen;

3. *beschließt*, im Sekretariat des Fonds fünf der beantragten vierzehn zusätzlichen Stellen wie folgt zu schaffen: eine P-4-Stelle eines Referenten für Risikomanagement, eine P-4-Stelle eines Hauptreferenten für Versorgungsleistungen, zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe) für Hauptassistenten für Versorgungsleistungen und eine D-1-Stelle des Finanzchefs;

4. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 154.749.100 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 und einen revidierten Ansatz von 109.757.800 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2008-2009, die direkt zulasten des Fonds zu verbuchen sind;

5. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung der in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 vorgesehenen Mittel um den Betrag von 1.438.800 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungsausgaben des zentralen Sekretariats des Fonds;

6. *bekräftigt* die Notwendigkeit eines strategischen Konzepts für den Personalbedarf des Fonds;

7. *legt* der Verwaltung des Fonds *eindringlich nahe*, sich weiter nach besten Kräften darum zu bemühen, die derzeit freien Stellen im Stellenplan so bald wie möglich zu besetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen auch künftig zwischen entwickelten Märkten und in der Entwicklung begriffenen Märkten zu streuen, wenn dies den Interes-

¹⁰⁷ A/64/291.

¹⁰⁸ A/C.5/64/2.

¹⁰⁹ A/64/7/Add.6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹⁰⁵ Siehe A/64/6 (Sect. 13) und Add.1.

¹⁰⁶ A/64/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

sen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, und ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land mit besonderer Umsicht umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Abteilung Anlageverwaltung ständig zu überwachen, um sicherzustellen, dass die langfristigen Ziele des Fonds erreicht werden, und der Generalversammlung im Kontext des zweijährlichen Berichts über den Fonds darüber Bericht zu erstatten;

III

Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2010-2011¹¹⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an;

3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 558.200 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 erforderlich werden;

IV

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2009 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹¹² und des entsprechenden Be-

¹¹⁰ A/64/270.

¹¹¹ A/64/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹¹² A/64/344.

richts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹²;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³ an;

V

Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner neunten Sondertagung verabschiedeten Resolution S-9/1 und der vom Rat auf seiner zehnten und elften Tagung 2009 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner neunten Sondertagung verabschiedeten Resolution S-9/1 und über die revidierten Ansätze aufgrund der vom Rat auf seiner zehnten und elften Tagung 2009 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse¹¹⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹¹⁴;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁵ an;

VI

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen¹¹⁶, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷, des Schreibens des Präsidenten der Versammlung vom 10. Dezember 2009 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹¹⁸, der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfra-

¹¹³ A/64/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹¹⁴ A/63/853 und A/64/353.

¹¹⁵ A/64/7/Add.3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹¹⁶ A/64/349 und Add.1-5.

¹¹⁷ A/64/7/Add.13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹¹⁸ A/C.5/64/10.

gen¹¹⁹ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten¹²⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹¹⁶ und dem Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 10. Dezember 2009 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses¹¹⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Kontrollprüfung des Managements der besonderen politischen Missionen durch die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten¹²⁰;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷ und in der mündlichen Erklärung der Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses¹¹⁹ an;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Berichte über die zur Behandlung stehende Angelegenheit wiederholt verspätet vorgelegt werden, was ihre angemessene Prüfung durch die Generalversammlung erschwert, und ersucht den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ihre Berichte rechtzeitig vorzulegen;

5. *bekräftigt*, dass ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal gewährleistet werden muss;

6. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 20, 73, 74, 79, 83, 89, 94, 111 und 113 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

7. *bekräftigt* Ziffer 12 der Resolution 63/291 der Generalversammlung vom 30. Juni 2009 und ersucht den Generalsekretär, die derzeitigen Finanzierungsregelungen für die Tätigkeit des Büros des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen bis einschließlich 30. Juni 2010 fortzuführen;

8. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, Mittel für Beratung in Höhe von 200.000 Dollar für den Sonderberater des Generalsekretärs für Zypern zu bewilligen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 96 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, die fünfzehn Stellen für das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia, wie vom Generalsekretär vorgeschlagen¹²¹, zu bewilligen;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 107 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung die aktualisierte, detaillierte und umfassende Darstellung des Mittelbedarfs für den Bau des integrierten Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in Bagdad zur Behandlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

12. *billigt* die in Tabelle 1 des Berichts des Generalsekretärs¹²² aufgeführten Haushaltspläne der sechsundzwanzig von der Generalversammlung und/oder dem Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 569.526.500 Dollar;

13. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 569.526.500 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 beantragten Mittel für besondere politische Missionen;

14. *beschließt*, den Gesamtbetrag der in Kapitel 3 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 beantragten Mittel für besondere politische Missionen mit einer Milliarde Dollar anzusetzen;

VII

Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba und beim Büro der Vereinten Nationen in Nairobi¹²³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²³;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ an;

3. *verweist* auf Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und betont, dass die Deckung des Mittelbedarfs für zusätzliche stellenbezogene Projektkosten bei der Wirtschaftskommission für Afrika mittels Stellenbewirtschaftung nicht dazu führen darf, dass der ursprüngliche Zweck der jeweiligen Stelle über Gebühr beeinträchtigt wird;

¹¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 20. Sitzung (A/C.5/64/SR.20) und Korrigendum.

¹²⁰ A/64/294.

¹²¹ Siehe A/64/349/Add.3.

¹²² A/64/349.

¹²³ A/64/486.

¹²⁴ A/64/7/Add.12. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*.

VIII

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009¹²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶,

1. *verweist* auf Resolution 64/231 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2009;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung¹²⁵;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶ an;

IX

Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen¹²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁸,

nimmt Kenntnis von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

X

Außerordentlicher Reservefonds

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 31.331.900 Dollar ausweist¹²⁹;

XI

Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses: Reservefonds für ärztliche und zahnärztliche Leistungen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Vorschläge zu

¹²⁵ A/64/358.

¹²⁶ A/64/7/Add.2. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹²⁷ A/64/576.

¹²⁸ A/64/7/Add.19. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹²⁹ Siehe A/C.5/64/14.

ihrer Finanzierung¹³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

beschließt, sich mit der in dem Vorschlag des Generalsekretärs zur Finanzierung der Verbindlichkeiten für Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses enthaltenen Frage der 83,1 Millionen Dollar aus den Reservefonds für Arzt- und Zahnartztkosten¹³⁰ erneut zu befassen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Informationen zur Zusammensetzung dieser Reservefonds vorzulegen;

XII

Gemeinsame Inspektionsgruppe

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Bruttohaushalt in Höhe von 13.075.300 Dollar;

XIII

Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

billigt außerdem für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 einen Bruttohaushalt in Höhe von 17.755.900 Dollar;

XIV

Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit

billigt ferner den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 in Höhe von 242.040.500 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 212.381.300 Dollar;
- b) Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 29.659.200 Dollar.

RESOLUTION 64/246

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/246. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹³² sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum

¹³⁰ A/64/366.

¹³¹ A/64/7/Add.4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*

¹³² ST/SGB/2003/7.

2010-2011 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2010-2011, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungshilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2010-2011, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten und sechsendsechzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederauf-

genommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 64/247

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.1, Ziff. 34).

64/247. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung

trifft folgenden Beschluss:

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2010;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) die Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, die sich aus den 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds ergeben;

b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 62/240 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2007 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;

5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 64/246 vom 24. Dezember 2009 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolvingen Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, sofern sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausste-

henden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2010-2011 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von Anleihen, die von der Versammlung genehmigt wurden, heranzuziehen.

RESOLUTION 64/248

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/482/Add.1, Ziff. 9).

64/248. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. Dezember 2002, 58/1 B vom 23. Dezember 2003 und 61/237 vom 22. Dezember 2006,

in Bekräftigung von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und von Regel 160 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 58/1 B,

nach Behandlung der Berichte des Beitragsausschusses über seine siebenundsechzigste¹³³, achtundsechzigste¹³⁴ und

neunundsechzigste¹³⁵ Tagung sowie der Berichte des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne¹³⁶,

1. *bekräftigt*, dass es auch weiterhin das Vorrecht der Generalversammlung ist, den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen festzusetzen;

2. *bekräftigt außerdem* das grundlegende Prinzip, wonach die Ausgabenlast der Organisation im Allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit aufgeteilt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

4. *bekräftigt*, dass der Beitragsausschuss als Fachorgan gehalten ist, den Beitragsschlüssel ausschließlich auf der Grundlage zuverlässiger, verifizierbarer und vergleichbarer Daten aufzustellen;

5. *beschließt*, den Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2010-2012 auf die folgenden Elemente und Kriterien zu gründen:

a) Schätzungen des Bruttonationaleinkommens;

b) durchschnittliche statistische Referenzperioden von drei und sechs Jahren;

c) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen und Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt und dann preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 46/221 B vom 20. Dezember 1991;

d) das bei der Erstellung des Beitragsschlüssels für den Zeitraum 2007-2009 verwendete Verschuldungsabschlagsverfahren;

e) eine 80-prozentige Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten für die statistischen Referenzperioden herangezogen wird;

f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;

g) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

h) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;

6. *beschließt* den nachstehenden Beitragsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 2010, 2011 und 2012:

¹³³ Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 11 (A/62/11).

¹³⁴ Ebd., Sixty-third Session, Supplement No. 11 (A/63/11).

¹³⁵ Ebd., Sixty-fourth Session, Supplement No. 11 (A/64/11).

¹³⁶ A/62/70, A/63/68 und A/64/68.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Afghanistan.....	0,004	Finnland.....	0,566
Ägypten.....	0,094	Frankreich.....	6,123
Albanien.....	0,010	Gabun.....	0,014
Algerien.....	0,128	Gambia.....	0,001
Andorra.....	0,007	Georgien.....	0,006
Angola.....	0,010	Ghana.....	0,006
Antigua und Barbuda.....	0,002	Grenada.....	0,001
Äquatorialguinea.....	0,008	Griechenland.....	0,691
Arabische Republik Syrien.....	0,025	Guatemala.....	0,028
Argentinien.....	0,287	Guinea.....	0,002
Armenien.....	0,005	Guinea-Bissau.....	0,001
Aserbaidshan.....	0,015	Guyana.....	0,001
Äthiopien.....	0,008	Haiti.....	0,002
Australien.....	1,933	Honduras.....	0,008
Bahamas.....	0,018	Indien.....	0,534
Bahrain.....	0,039	Indonesien.....	0,238
Bangladesch.....	0,010	Irak.....	0,020
Barbados.....	0,008	Iran (Islamische Republik).....	0,233
Belarus.....	0,042	Irland.....	0,498
Belgien.....	1,075	Island.....	0,042
Belize.....	0,001	Israel.....	0,384
Benin.....	0,003	Italien.....	4,999
Bhutan.....	0,001	Jamaika.....	0,014
Bolivien (Plurinationaler Staat).....	0,007	Japan.....	12,530
Bosnien und Herzegowina.....	0,014	Jemen.....	0,010
Botsuana.....	0,018	Jordanien.....	0,014
Brasilien.....	1,611	Kambodscha.....	0,003
Brunei Darussalam.....	0,028	Kamerun.....	0,011
Bulgarien.....	0,038	Kanada.....	3,207
Burkina Faso.....	0,003	Kap Verde.....	0,001
Burundi.....	0,001	Kasachstan.....	0,076
Chile.....	0,236	Katar.....	0,135
China.....	3,189	Kenia.....	0,012
Costa Rica.....	0,034	Kirgisistan.....	0,001
Côte d'Ivoire.....	0,010	Kiribati.....	0,001
Dänemark.....	0,736	Kolumbien.....	0,144
Demokratische Republik Kongo.....	0,003	Komoren.....	0,001
Demokratische Volksrepublik Korea.....	0,007	Kongo.....	0,003
Demokratische Volksrepublik Laos.....	0,001	Kroatien.....	0,097
Deutschland.....	8,018	Kuba.....	0,071
Dominica.....	0,001	Kuwait.....	0,263
Dominikanische Republik.....	0,042	Lesotho.....	0,001
Dschibuti.....	0,001	Lettland.....	0,038
Ecuador.....	0,040	Libanon.....	0,033
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.....	0,007	Liberia.....	0,001
El Salvador.....	0,019	Libysch-Arabische Dschamahirija.....	0,129
Eritrea.....	0,001	Liechtenstein.....	0,009
Estland.....	0,040	Litauen.....	0,065
Fidschi.....	0,004	Luxemburg.....	0,090

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Madagaskar.....	0,003	Schweden.....	1,064
Malawi.....	0,001	Schweiz.....	1,130
Malaysia.....	0,253	Senegal.....	0,006
Malediven.....	0,001	Serbien.....	0,037
Mali.....	0,003	Seychellen.....	0,002
Malta.....	0,017	Sierra Leone.....	0,001
Marokko.....	0,058	Simbabwe.....	0,003
Marshallinseln.....	0,001	Singapur.....	0,335
Mauretanien.....	0,001	Slowakei.....	0,142
Mauritius.....	0,011	Slowenien.....	0,103
Mexiko.....	2,356	Somalia.....	0,001
Mikronesien (Föderierte Staaten von).....	0,001	Spanien.....	3,177
Monaco.....	0,003	Sri Lanka.....	0,019
Mongolei.....	0,002	St. Kitts und Nevis.....	0,001
Montenegro.....	0,004	St. Lucia.....	0,001
Mosambik.....	0,003	St. Vincent und die Grenadinen.....	0,001
Myanmar.....	0,006	Südafrika.....	0,385
Namibia.....	0,008	Sudan.....	0,010
Nauru.....	0,001	Suriname.....	0,003
Nepal.....	0,006	Swasiland.....	0,003
Neuseeland.....	0,273	Tadschikistan.....	0,002
Nicaragua.....	0,003	Thailand.....	0,209
Niederlande.....	1,855	Timor-Leste.....	0,001
Niger.....	0,002	Togo.....	0,001
Nigeria.....	0,078	Tonga.....	0,001
Norwegen.....	0,871	Trinidad und Tobago.....	0,044
Oman.....	0,086	Tschad.....	0,002
Österreich.....	0,851	Tschechische Republik.....	0,349
Pakistan.....	0,082	Tunesien.....	0,030
Palau.....	0,001	Türkei.....	0,617
Panama.....	0,022	Turkmenistan.....	0,026
Papua-Neuguinea.....	0,002	Tuvalu.....	0,001
Paraguay.....	0,007	Uganda.....	0,006
Peru.....	0,090	Ukraine.....	0,087
Philippinen.....	0,090	Ungarn.....	0,291
Polen.....	0,828	Uruguay.....	0,027
Portugal.....	0,511	Usbekistan.....	0,010
Republik Korea.....	2,260	Vanuatu.....	0,001
Republik Moldau.....	0,002	Venezuela (Bolivarische Republik).....	0,314
Ruanda.....	0,001	Vereinigte Arabische Emirate.....	0,391
Rumänien.....	0,177	Vereinigte Republik Tansania.....	0,008
Russische Föderation.....	1,602	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.....	6,604
Salomonen.....	0,001	Vereinigte Staaten von Amerika.....	22,000
Sambia.....	0,004	Vietnam.....	0,033
Samoa.....	0,001	Zentralafrikanische Republik.....	0,001
San Marino.....	0,003	Zypern.....	0,046
São Tomé und Príncipe.....	0,001		
Saudi Arabien.....	0,830		
		Insgesamt	100,000

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Methode eingedenk des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit verbessert werden kann;

8. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, die Methode eingehend, wirksam und rasch zu untersuchen und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

9. *beschließt*, so bald wie möglich alle Elemente der Methode zur Berechnung des Beitragsschlüssels zu überprüfen, mit dem Ziel, vor dem Ende ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Beschluss zu fassen, der bei entsprechender Einigung für den Gültigkeitszeitraum 2013-2015 wirksam sein soll;

10. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung Empfehlungen im Lichte der in Ziffer 9 genannten Überprüfung abzugeben und der Versammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Mitgliedstaaten zur Frage der Umrechnungskurse Bedenken geäußert haben, und ersucht den Beitragsausschuss, weitere Kriterien für die Feststellung von Fällen zu prüfen, in denen die Marktwechselkurse zum Zweck der Aufstellung des Beitragsschlüssels durch preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse ersetzt werden sollen, und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen des nach Ziffer 10 vorzulegenden Berichts darüber Bericht zu erstatten;

12. *trifft folgenden Beschluss*:

a) Unbeschadet des Artikels 3.9 der Finanzordnung¹³⁷ wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2010, 2011 und 2012 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

b) im Einklang mit Artikel 3.8 der Finanzordnung¹³⁷ wird der Heilige Stuhl, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, jedoch an einigen ihrer Tätigkeiten mitwirkt, aufgefordert, in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zur Finanzierung der Ausgaben der Organisation beizutragen, auf der Grundlage eines hypothetischen Beitragssatzes von 0,001 Prozent, der die Berechnungsgrundlage für den im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 dem Heiligen Stuhl jährlich in Rechnung gestellten Pauschalbeitrag bildet;

13. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne¹³⁶ und von den entsprechenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beitragsausschusses^{133,134,135};

14. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den beträchtlichen Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre mehrjährigen Zahlungspläne voll umgesetzt haben;

16. *legt* den Mitgliedstaaten, die mit ihren Beiträgen an die Vereinten Nationen im Rückstand sind, *nahe*, die Vorlage mehrjähriger Zahlungspläne zu erwägen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Beitragsausschuss, Empfehlungen abzugeben, die zum Ziel haben, denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre mehrjährigen Zahlungspläne voll erfüllt haben, umfangreiche Beitragserhöhungen beim Übergang von einem Beitragsschlüssel zum nächsten zu ersparen, und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen des nach Ziffer 10 vorzulegenden Berichts darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/249

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 24. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/595, Ziff. 6).

64/249. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, 58/256 vom 23. Dezember 2003 und 61/243 vom 22. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 15 ihrer Resolution 55/235 ersuchte, die Zusammensetzung der in der Resolution beschriebenen Kategorien für die Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den in der Resolution festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten,

ferner unter Hinweis auf ihren in Ziffer 16 der Resolution 55/235 enthaltenen Beschluss, die Einteilung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze nach neun Jahren zu überprüfen,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 festgelegten Grundsätze,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 55/235 und 55/236¹³⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ und von der darin enthaltenen aktualisierten Zusammensetzung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2010 bis 2012¹³⁹;

2. *bekräftigt* die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen:

a) Die Finanzierung dieser Einsätze ist die kollektive Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, und die Kosten der Friedenssicherungseinsätze sind da-

¹³⁸ A/64/220.

¹³⁹ Ebd., Anhang III.

¹³⁷ Siehe ST/SGB/2003/7.

her Ausgaben der Organisation, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen zu tragen sind;

b) zur Deckung der durch diese Einsätze verursachten Ausgaben ist ein anderes Verfahren anzuwenden als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

c) während die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in der Lage sind, sind die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande, zu kostenaufwendigen Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

d) die besondere Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist bei ihren Beiträgen zur Finanzierung von Friedens- und Sicherheitseinsätzen zu berücksichtigen;

e) wenn die Umstände dies erfordern, soll die Generalversammlung die Situation derjenigen Mitgliedstaaten besonders berücksichtigen, die Opfer der Ereignisse oder Maßnahmen sind, die zu einem Friedenssicherungseinsatz führen, oder die anderweitig daran beteiligt sind;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Basis für die Beitragssätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen sein soll, mit einem geeigneten und transparenten Anpassungsmechanismus auf der Grundlage der verschiedenen Kategorien von Mitgliedstaaten, der mit den genannten Grundsätzen im Einklang steht;

4. *bekräftigt ferner*, dass die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine gesonderte Kategorie bilden und entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit mit einem höheren Beitragssatz als zum ordentlichen Haushalt veranlagt werden sollen;

5. *erklärt*, dass alle Abschlüsse, die sich aus Anpassungen der Beitragssätze von Mitgliedstaaten der Kategorien C bis J an ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt ergeben, anteilig von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zu tragen sind;

6. *bekräftigt*, dass die am wenigsten entwickelten Länder eine eigene Kategorie bilden und den höchsten nach dem Beitragsschlüssel möglichen Abschlag erhalten sollen;

7. *bekräftigt außerdem*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution bei der Festlegung der Beitragssätze für die Friedenssicherung die gleichen statistischen Daten zugrunde gelegt werden sollen wie bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt;

8. *bekräftigt ferner* den Beschluss, die Höhe der Abschlüsse so festzulegen, dass ein automatischer, berechenbarer Wechsel von einer Kategorie zur anderen auf der Grundlage des Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten erleichtert wird;

9. *beschließt*, dass vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Beitragssätze für die Friedenssicherung ab dem 1. Januar 2010 auf den in der nachstehenden Tabelle angegebenen zehn Beitragskategorien und Parametern beruhen:

Kategorie	Kriterien	Schwelleneinkommen in US-Dollar (2010-2012)	Abschlag (Prozent)
A	Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats	nicht anwendbar	Aufschlag
B	Alle nachstehend und in Kategorie A nicht erfassten Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	0
C	In der Anlage zur Resolution 55/235 der Generalversammlung aufgeführte Mitgliedstaaten	nicht anwendbar	7,5
D	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 13.416	20
E	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,8-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 12.074	40
F	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,6-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 10.733	60
G	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,4-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 9.391	70
H	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem 1,2-fachen des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 8.050	80 (oder 70 auf freiwilliger Basis) ^a
I	Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen von weniger als dem Durchschnitt aller Mitgliedstaaten (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A, C und J)	unter 6.708	80
J	Am wenigsten entwickelte Länder (ausgenommen Beitragszahler der Kategorien A und C)	nicht anwendbar	90

^a Mitgliedstaaten der Kategorie H* erhalten einen Abschlag von 70 Prozent.

10. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten der niedrigsten Beitragskategorie mit dem höchsten Abschlag, auf den sie Anspruch haben, zugeordnet werden, es sei denn, sie bekunden ihren Beschluss, in eine höhere Kategorie aufsteigen zu wollen;

11. *bekräftigt außerdem*, dass für die Zwecke der Zuordnung der Mitgliedstaaten zu bestimmten Beitragskategorien im Gültigkeitszeitraum 2010-2012 ein durchschnittliches Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten in Höhe von 6.708 US-Dollar zugrunde gelegt wird, das dem Durchschnitt der Werte für die Jahre 2002 bis 2007 entspricht;

12. *bekräftigt ferner*, dass unbeschadet der Ziffer 10 der Übergangszeitraum für Länder, die um zwei Kategorien aufsteigen, zwei Jahre und für Länder, die um drei oder mehr Kategorien aufsteigen, drei Jahre beträgt;

13. *bekräftigt*, dass die vorgesehenen Veränderungen während des festgelegten Übergangszeitraums in gleichen Schritten erfolgen werden;

14. *billigt* die aktualisierte Zusammensetzung der Kategorien, nach denen der Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt anzupassen ist, um die Beitragssätze der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum

2010 bis 2012 festzulegen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammensetzung der genannten Kategorien auch weiterhin alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den oben festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ist sich* der Bedenken *bewusst*, die von Mitgliedstaaten, darunter von Bahrain und den Bahamas, in Bezug auf die Gliederung der Kategorien des Beitragsschlüssels für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen geäußert wurden;

17. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, die Gliederung der Kategorien des Beitragsschlüssels für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu überprüfen;

18. *wünscht* die genannten Fragen wirksam und rasch zu behandeln;

19. *beschließt*, die Gliederung der Kategorien des Beitragsschlüssels für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu überprüfen, um spätestens auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen einvernehmlichen Beschluss zu fassen.

VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
64/3.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Olympische Komitee ...	600
64/110.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	600
64/111.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung	603
64/112.	Praxisleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen	606
64/113.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	607
64/114.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung.....	609
64/115.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	611
64/116.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	615
64/117.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	616
64/118.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	617
64/119.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen.....	620
64/120.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	632
64/121.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission	633
64/122.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria.....	634
64/123.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas	634
64/124.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers	634

RESOLUTION 64/3

Verabschiedet auf der 21. Plenarsitzung am 19. Oktober 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/458 und Corr.1, Ziff. 7)¹.

64/3. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Olympische Komitee

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Olympischen Komitee zu fördern,

1. *beschließt,* das Internationale Olympische Komitee einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/110

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/446, Ziff. 10)².

64/110. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen³,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Honduras, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kuba, Litauen, Madagaskar, Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Griechenlands im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁴ übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen⁵,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Charta leisten,

bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ungestraft agieren können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwür-

⁴ Siehe A/59/710.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

digkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahr,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁶ und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁷ sowie der Mitteilung des Sekretariats⁸ und der Berichte des Generalsekretärs⁹ über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007 und 63/119 vom 11. Dezember 2008,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Interesse der Rechtspflege sicherzustellen,

1. *bekundet ihre Anerkennung* für die von der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu verstärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung der vorliegenden Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zur Erleichterung der möglichen Nutzung von Informationen und Material zu erkunden, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke der in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung der von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangenen schweren Verbrechen erhalten, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und die Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen

⁶ Siehe A/60/980.

⁷ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

⁸ A/62/329.

⁹ A/63/260 und Add.1 und A/64/183 und Add.1.

nen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, und die anderen Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und den Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese verstärkt in die Lage zu versetzen, bei schweren Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, wirksame Ermittlungen durchzuführen;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *beschließt* eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119, den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte⁶, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats⁸ enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, es den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Anschuldigungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und

Material für die Zwecke der von Staaten eingeleiteten Strafverfahren erleichtern könnten, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

11. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Anschuldigungen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

12. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke der von den Staaten eingeleiteten Strafverfahren zukommen zu lassen;

13. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation nicht mit Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen vorgehen sollen, die mutmaßlich von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen melden;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den als Antwort auf ihre Resolutionen 62/63 und 63/119 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat eingegangenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3, 5 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Anschuldigungen und alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht Informationen darüber aufzunehmen, wie die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der

Ausarbeitung innerstaatlicher Strafrechtsvorschriften betreffend schwere Verbrechen, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, unterstützen könnten;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/111

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/447, Ziff. 9)¹⁰.

64/111. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre zweiundvierzigste Tagung¹¹,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

in Bekräftigung des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung¹¹;

2. *würdigt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung ihres Praxisleitfadens über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen¹²;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die die Kommission bei der Überarbeitung ihres Mustergesetzes über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen¹³ mittels der Prüfung von Kapitel I des Entwurfs des überarbeiteten Mustergesetzes¹⁴ erzielt hat, und ermutigt die Kommission, ihre Arbeit am überarbeiteten Mustergesetz so bald wie möglich abzuschließen;

4. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Kommission bei der Überarbeitung ihrer Schiedsordnung¹⁵, bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines Gesetzgebungsleitfadens für die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz und bei der Ausarbeitung einer Ergänzung zu ihrem Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften¹⁶, der sich mit

¹¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*.

¹² Ebd., Ziff. 24.

¹³ Ebd., *Forty-ninth Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/49/17 und Corr.1), Anhang I.

¹⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Ziff. 283.

¹⁵ United Nations publication, Sales No. E.93.V.6.

¹⁶ Von der Kommission auf ihrer wiederaufgenommenen vierzigsten Tagung verabschiedet. Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17)*, zweiter Teil, Ziff. 100.

Sicherungsrechten an geistigem Eigentum befasst, und befürwortet den Beschluss der Kommission, ihre Arbeit auf dem Gebiet der Schiedsverfahren, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Transportrechts und betrügerischer Handelstätigkeiten fortzusetzen und auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Vorschläge für die künftige Arbeit auf dem Gebiet der Insolvenz und der Sicherungsrechte entsprechend ihrem Bericht zu prüfen;

5. *begrüßt ferner* den Beschluss der Kommission, das Sekretariat zu ersuchen, sofern es die Ressourcen erlauben, ein internationales Kolloquium über den elektronischen Geschäftsverkehr und ein weiteres internationales Kolloquium über Sicherungsrechte abzuhalten¹⁷;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission hinsichtlich der Veröffentlichung ihres Gesetzgebungsleitfadens zu Sicherungsgeschäften, eines Kommentars zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel¹⁸ und eines Texts, in dem die Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen von der Kommission, dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Texten über Sicherungsrechte erörtert werden¹⁹;

7. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, zu empfehlen, bei Transaktionen, die mit einem Dokumentenakkreditiv abgewickelt werden, gegebenenfalls die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive in ihrer überarbeiteten Fassung von 2007 zu verwenden²⁰;

8. *begrüßt* die Fortschritte bei dem laufenden Projekt der Kommission zur Überwachung der Durchführung des am 10. Juni 1958 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche²¹ und der Ausarbeitung des Entwurfs eines Leitfadens für die Umsetzung des Übereinkommens in innerstaatliches Recht mit dem Ziel, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens zu fördern²²;

9. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die Koordinierung der Rechtstätigkeit

der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken und auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeit mit derjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Hilfe und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Hilfe und Zusammenarbeit auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) *dankt* der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit in einzelnen Ländern sowie auf subregionaler und regionaler Ebene und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) *dankt* den Regierungen, deren Beiträge die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe und Zusammenarbeit ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) *appelliert* abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Erreichung der Mill-

¹⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Ziff. 319 und 343.

¹⁸ Resolution 56/81, Anlage.

¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Ziff. 315 und 321.

²⁰ Ebd., Ziff. 357.

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1961 II S. 121; öBGBL Nr. 200/1961; AS 1965 795.

²² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Ziff. 360.

enniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

e) nimmt Kenntnis von dem Ersuchen der Kommission an das Sekretariat, die Möglichkeit der Errichtung einer Präsenz in Regionen oder bestimmten Ländern zu prüfen, beispielsweise durch den Einsatz von Fachpersonal in den Feldbüros der Vereinten Nationen, die Zusammenarbeit mit den bestehenden Feldbüros oder die Schaffung von Landesbüros der Kommission mit dem Ziel, die Bereitstellung technischer Hilfe für die Verwendung und Annahme der Texte der Kommission zu erleichtern²³;

11. *dankt* der Regierung, deren Beitrag an den zu dem Zweck geschaffenen Treuhandfonds, den der Kommission angehörenden Entwicklungsländern auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren²⁴, eine erneute Gewährung dieser Zuschüsse ermöglichte, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, damit mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, dass lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts in diesen Ländern aufgebaut und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtert und ausländische Investitionen gefördert werden können;

12. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

13. *begrüßt* in Anbetracht der jüngsten Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission und der Zahl der von ihr behandelten Themen die von der Kommission vorgenommene umfassende Überprüfung ihrer Arbeitsmethoden, die auf ihrer vierzigsten Tagung eingeleitet wurde, mit dem Ziel, die Behandlung der Frage auf ihren nächsten Tagungen fortzusetzen, und im Hinblick darauf, die hohe Qualität der Arbeit der Kommission und die internationale Akzeptanz der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente sicherzustellen²⁵, und erinnert in diesem Zusammenhang an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

14. *begrüßt außerdem* die Erörterungen der Kommission über ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere ihre Überzeugung, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit, sowie die Tatsache, dass die Kommission voller Erwartung ihrer Mitwirkung an den verstärkten und koordinierten Tätigkeiten der Organisation entgegenseht und ihre Rolle insbesondere darin sieht, den Staaten behilflich zu sein, die die Rechtsstaatlichkeit auf dem Gebiet des internationalen und des inländischen Handels sowie der internationalen und inländischen Investitionen zu fördern suchen²⁶;

15. *begrüßt ferner*, dass die Kommission den Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2010-2011 behandelt und den Entwurf des Zweijahres-Programmplans für die fortschreitende Harmonisierung, Modernisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts (Unterprogramm 5) überprüft, nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission mit Befriedigung festgestellt hat, dass die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats und die Gesamtstrategie für das Unterprogramm 5 mit ihrer allgemeinen Politik übereinstimmen, jedoch auch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verliehen hat, dass dem Sekretariat im Rahmen des Unterprogramms 5 nicht genügend Mittel zugewiesen werden, um insbesondere der gestiegenen Nachfrage der Entwicklungs- und Transformationsländer nach technischer Hilfe zur Durchführung dringender Reformen auf dem Gebiet des Handelsrechts zu entsprechen, und dass sie dem Generalsekretär eindringlich nahegelegt hat, Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass die vergleichsweise geringen zusätzlichen Mittel, die zur Deckung eines für die Entwicklung so ausschlaggebenden Bedarfs benötigt werden, sofort zur Verfügung gestellt werden²⁷;

16. *erinnert* an ihre Resolutionen über Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere dem Privatsektor²⁸, und ihre Resolutionen, in denen sie der Kommission nahelegte, weiter unterschiedliche Möglichkeiten für die Nutzung von Partnerschaften mit nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchführung ihres Mandats zu erkunden, insbesondere auf dem Gebiet der technischen Hilfe, im Einklang mit den anwendbaren Grundsätzen und Leitlinien und in Zusammenarbeit und Abstimmung

²³ Ebd., Ziff. 363.

²⁴ Siehe Resolution 48/32, Ziff. 5.

²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 17* und Korrigendum (A/63/17 und Corr.1), Ziff. 373-381.

²⁶ Ebd., Ziff. 386.

²⁷ Ebd., Ziff. 391.

²⁸ Resolutionen 55/215, 56/76, 58/129 und 60/215.

mit den sonstigen zuständigen Sekretariats-Bereichen, einschließlich des Büros für den Globalen Pakt²⁹;

17. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit ihren Resolutionen über Dokumentationsfragen³⁰, in denen insbesondere betont wird, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Besonderheiten des Mandats und der Arbeit der Kommission zu berücksichtigen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Kurzprotokolle der Tagungen der Kommission, einschließlich der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagungen eingesetzten Gesamtausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normsetzender Texte gewidmet sind;

19. *erinnert* an ihre Resolution, mit der sie die Erstellung des *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law* (Jahrbuch der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht) billigte, mit dem Ziel, die Arbeit der Kommission besser bekannt und leichter zugänglich zu machen³¹, bekundet ihre Besorgnis hinsichtlich der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs und ersucht den Generalsekretär, Möglichkeiten zur Erleichterung der zeitnahen Veröffentlichung des Jahrbuchs zu sondieren;

20. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgegangenen Übereinkommen in Kraft treten, und legt zu diesem Zweck den Staaten, die diese Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, eindringlich nahe, dies zu erwägen;

21. *begrüßt* die Erstellung von Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, wie etwa eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³² und eines Kompendiums der Rechtsprechung betreffend das Mustergesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht³³, durch die die Verbreitung von Informationen über diese Texte unterstützt werden soll und ihre Nutzung, ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und ihre einheitliche Auslegung gefördert werden sollen.

²⁹ Resolutionen 59/39, 60/20 und 61/32.

³⁰ Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

³¹ Resolution 2502 (XXIV), Ziff. 7.

³² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1489, Nr. 25567. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1989 II S. 586; öBGBL Nr. 96/1988; AS 1991 307.

³³ *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Supplement No. 17 (A/40/17)*, Anhang I.

RESOLUTION 64/112

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/447, Ziff. 9)³⁴.

64/112. Praxisleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen

Die Generalversammlung,

feststellend, dass es durch den Anstieg des Handels und der Investitionen in zunehmendem Maße vorkommt, dass Geschäfte auf globaler Grundlage geführt werden und Unternehmen und Personen in mehr als einem Staat Vermögenswerte und Beteiligungen besitzen,

sowie feststellend, dass sich im Fall von Insolvenzverfahren gegen Schuldner mit Vermögenswerten in mehr als einem Staat oder Mitglieder einer Unternehmensgruppe mit Geschäftstätigkeiten und Vermögenswerten in mehr als einem Staat allgemein die dringende Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung der Vermögenswerte und Geschäfte dieser Schuldner ergibt,

in der Erkenntnis, dass Koordinierung und Zusammenarbeit in Fällen grenzüberschreitender Insolvenz die Chancen für eine Rettung der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Personen und Unternehmensgruppen erheblich verbessern können,

in der Erkenntnis, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung und die möglichen Mittel zu ihrer Durchführung allgemein wenig bekannt sind und dass diese Koordinierung und Zusammenarbeit erleichtert und gefördert sowie unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden werden können, wenn leicht zugängliche Informationen über die aktuelle Praxis in diesem Bereich verfügbar sind,

mit Befriedigung feststellend, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht den Praxisleitfaden über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen fertiggestellt und auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 1. Juli 2009 verabschiedet hat³⁵,

feststellend, dass die Ausarbeitung des Praxisleitfadens Gegenstand von Beratungen und Konsultationen mit Regierungen, Richtern und anderen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Insolvenzen tätigen Fachkräften war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Ver-

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Österreichs im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 17 (A/64/17)*, Kap. III.

abschiedung ihres Praxisleitfadens über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen³⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Praxisleitfadens zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihn an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit er weithin bekannt und verfügbar wird;

3. *empfiehlt*, den Praxisleitfaden nach Bedarf von Richtern, Insolvenzverwaltern und anderen an Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen beteiligten Interessenträgern gebührend prüfen zu lassen;

4. *empfiehlt außerdem*, dass alle Staaten auch weiterhin die Anwendung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen³⁶ in Erwägung ziehen.

RESOLUTION 64/113

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/448, Ziff. 8)³⁷.

64/113. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, mit der sie das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

anerkennend, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit mehr als vier Jahrzehnten die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

sowie anerkennend, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms³⁸ und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

bekräftigend, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Ressourcen und Einrichtungen heranzuziehen,

sowie die Hoffnung bekräftigend, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs³⁸ enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2010 und 2011 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) einige Stipendien für die Teilnahme am Stipendienprogramm für Völkerrecht in den Jahren 2010 und 2011 in Den Haag, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben,

b) einige Stipendien für die Teilnahme an regionalen Kursen auf dem Gebiet des Völkerrechts in den Jahren 2010 und 2011, deren Anzahl unter Berücksichtigung der dem Hilfsprogramm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist, an qualifizierte Kandidaten aus Entwicklungsländern zu vergeben

und diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den freiwilligen Finanzbeiträgen für diese Stipendien, die aufgrund der in den Ziffern 19 bis 21 enthaltenen Ersuchen eingehen, zu finanzieren;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, in den Jahren 2010 und 2011 jeweils mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben, sofern neue aus-

³⁶ Resolution 52/158, Anlage.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ghanas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

³⁸ A/64/495.

drücklich für dieses Stipendium geleistete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

4. *dankt* dem Generalsekretär für seine Anstrengungen, die 2008 und 2009 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, um die Wirksamkeit des Programms auch weiterhin zu gewährleisten;

7. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und befürwortet mit Nachdruck ihre weitere Veröffentlichung;

8. *begrüßt* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, und lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht hat;

9. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung die neuen Websites für das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen)³⁹, die diplomatischen Konferenzen der Vereinten Nationen⁴⁰ und das Portal für die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen geschaffen hat und dass die Website mit den Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs⁴¹ erweitert wurde;

10. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs³⁸ aufgeführten Websites als Instrumente von unschätzbarem Wert für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für juristische Recherchen auf hohem Niveau weiter zu pflegen und auszubauen;

11. *erkennt an*, wie bedeutend und wichtig der Beitrag der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt ist, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Abteilung Kodifizierung die Bibliothek weiter führen und ausbauen kann;

12. *beglückwünscht* die Abteilung Kodifizierung zu dem Preis für die beste Website 2009, der der Audiovisuellen

Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen auf der im Oktober 2009 in der Türkei abgehaltenen Jahrestagung der Internationalen Vereinigung der Rechtsbibliotheken verliehen wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms einschlägige Informationen vorzulegen, um ihm die Behandlung der in Ziffer 89 des Berichts des Generalsekretärs³⁸ genannten Angelegenheit zu erleichtern;

14. *regt an*, das Praktikantenprogramm zur Erarbeitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu nutzen;

15. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten für Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts, die der Bereich Rechtsangelegenheiten im Rahmen des Hilfsprogramms unternimmt, und befürwortet die Fortsetzung dieser Aktivitäten im Rahmen der verfügbaren Mittel;

16. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Hilfsprogramm in Form der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

17. *dankt außerdem* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Stipendienprogramm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

18. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Hilfsprogramms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

20. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

³⁹ <http://www.un.org/law/UNJuridicalYearbook/index.htm>.

⁴⁰ <http://untreaty.un.org/cod/diplomaticconferences/index.html>.

⁴¹ <http://www.un.org/law/UNlegalpublications/index.html>.

21. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem von der Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten organisierten Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für regionale Kurse auf dem Gebiet des Völkerrechts zu leisten und so die potenziellen Gastländer zu entlasten und die Wiederaufnahme regionaler Kurse zu ermöglichen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2010 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms Empfehlungen für die Durchführung des Hilfsprogramms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

23. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/114

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/449, Ziff. 8)⁴².

64/114. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung⁴³,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁴⁴,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen

des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

anerkennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen zur Prüfung durch die Völkerrechtskommission,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begreifend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte und für Erörterungen konkreter Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung⁴³ und empfiehlt der Kommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer einundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere dafür, dass sie den Entwurf von Artikeln zum Thema „Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ in erster Lesung fertiggestellt hat;

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Islamischen Republik Iran im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 10 (A/64/10)*.

⁴⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen im Hinblick auf

- a) die Verantwortlichkeit internationaler Organisationen;
- b) die Ausweisung von Ausländern;
- c) gemeinsame natürliche Ressourcen;

4. *bittet* die Regierungen, der Völkerrechtskommission im Kontext der Ziffer 3 Informationen über ihre Praxis zum Thema „Ausweisung von Ausländern“ vorzulegen;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 1. Januar 2011 ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Kommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zum Thema „Verantwortlichkeit internationaler Organisationen“ und den dazugehörigen Kommentaren⁴⁵ vorliegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für die Sonderberichterstatte der Völkerrechtskommission⁴⁶ und von den Ziffern 240 bis 242 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung Optionen vorzulegen, wie die Arbeit der Sonderberichterstatte zusätzlich unterstützt werden kann;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, zu diesem Zweck Vorschläge zu unterbreiten;

8. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 244 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 3. Mai bis 4. Juni und vom 5. Juli bis 6. August 2010 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

10. *begrüßt* den verstärkten Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung, betont, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen den beiden Organen noch weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen

den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

11. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und die Abgabe knapper und sachorientierter Erklärungen zu erwägen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

14. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 243 und 245 bis 249 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, Artikel 16 Buchstabe e, Artikel 25 und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, beziehungsweise diese Stellungnahmen und Bemerkungen auszuarbeiten;

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu Themen auf der Tagesordnung der Kommission;

17. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 232 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁴⁷;

⁴⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 10 (A/64/10)*, Kap. IV, Abschn. C.

⁴⁶ A/64/283.

⁴⁷ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

18. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 233 des Berichts der Völkerrechtskommission und unterstreicht, dass die Kurzprotokolle der Kommission rascher erstellt werden müssen;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 234 des Berichts der Völkerrechtskommission und erkennt unbeschadet der Wichtigkeit der Veranschlagung der erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt an, dass der Generalsekretär einen Treuhandfonds zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge eingerichtet hat, um den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission abzubauen, und bittet um freiwillige Beiträge zu diesem Zweck;

20. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission⁴⁸ zu pflegen und zu verbessern;

21. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

24. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

25. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie konkrete Fragestellungen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

26. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 25. Oktober 2010 beginnt.

RESOLUTION 64/115

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/450, Ziff. 10)⁴⁹.

64/115. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁵⁰,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat be-

⁴⁸ <http://www.un.org/law/ilc>.

⁴⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47)*.

schlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

ingedenk der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses⁵¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁵²,

sowie Kenntnis nehmend von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁵³,

ingedenk des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten⁵⁴,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/127 vom 11. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2009⁵⁵,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁵⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“;

3. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 1. bis 9. März 2010 abhalten wird;

4. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2010 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2010 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang sowie in sachlich angemessener Weise und in dem entsprechenden Rahmen zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁵⁶ und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung der sechzigsten Tagung der Versammlung auf hoher Ebene, die die Charta und mögliche Änderungen derselben betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Verstärkung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2010 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

⁵¹ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

⁵² A/64/125.

⁵³ Siehe Resolution 60/1.

⁵⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

⁵⁵ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 33 (A/64/33)*.

⁵⁶ A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224 und A/64/225.

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der gerichtlichen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert seiner Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass der Gerichtshof gemäß Artikel 96 der Charta auf Anforderung der Generalversammlung, des Sicherheitsrats oder anderer ermächtigter Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen Gutachten abgeben kann, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

9. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien des *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* und den Treuhandfonds zur Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*;

11. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste beigeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 des Berichts des Generalsekretärs vom 18. September 1952⁵⁷ beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 11 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁵⁸, zu unterrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen

I. Allgemeine Fragen

1. Sanktionen sind nach wie vor ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument bei den Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ohne den Einsatz von Gewalt. Sanktionen sollten sorgfältig auf die Unterstützung klarer und nach der Charta legitimer Ziele ausgerichtet sein und so umgesetzt werden, dass ein angemessenes Gleichgewicht besteht zwischen ihrer Wirksamkeit bei der Herbeiführung der erwünschten Ergebnisse und den möglichen nachteiligen Folgen, einschließlich der sozioökonomischen und humanitären Folgen, für die Bevölkerung und für Drittstaaten.

2. Der Zweck von Sanktionen ist es, bei den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohenden Staaten, Parteien, Personen oder Einrichtungen, gegen die die Sanktionen gerichtet sind, eine Verhaltensänderung herbeizuführen, und nicht, sie zu bestrafen oder in sonstiger Weise Vergeltung an ihnen zu üben. Sanktionsregelungen sollten diesen Zielsetzungen entsprechen.

3. Der Sicherheitsrat kann Sanktionen verhängen, wenn er feststellt, dass eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Der Sicherheitsrat sollte sich von dem Ansatz in Anlage II zu der Resolution 51/242 der Generalversammlung leiten lassen, wonach auf Sanktionen nur mit größter Vorsicht zurückgegriffen werden sollte,

⁵⁷ A/2170.

⁵⁸ A/64/225.

wenn die anderen in der Charta vorgesehenen friedlichen Möglichkeiten nicht ausreichen. Die Gründe, aus denen eine Verhängung von Sanktionen notwendig ist, sollten im Voraus festgelegt und genannt werden.

4. Der Sicherheitsrat sollte Sanktionen im Einklang mit den Bestimmungen der Charta und unter Berücksichtigung der sonstigen anwendbaren Regeln des Völkerrechts verhängen, insbesondere aller derjenigen, die die Menschenrechte und die Grundfreiheiten betreffen.

5. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Sanktionsregelungen sollten die vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung angenommenen bewährten Verfahren und Leitlinien auf dem Gebiet der Sanktionen berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis des Weltgipfels 2005, in der Resolution 51/242 der Generalversammlung und in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1730 (2006), 1735 (2006) und 1822 (2008) enthalten sind. Die im Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) enthaltenen bewährten Verfahren und Methoden, von denen in Resolution 1732 (2006) des Sicherheitsrats Kenntnis genommen wurde, könnten für diese Zwecke ebenfalls in Betracht gezogen werden.

6. Sanktionen sollten wirksam umgesetzt und überwacht werden, klaren Kriterien unterliegen und gegebenenfalls befristet sein oder regelmäßig im Hinblick auf ihre mögliche Aufhebung oder Anpassung unter Berücksichtigung der humanitären Lage und in Abhängigkeit davon, inwieweit der sanktionierte Staat und andere Parteien die Forderungen des Sicherheitsrats erfüllen, überprüft werden. Sanktionen sollten für einen begrenzten Zeitraum nur so lange aufrecht bleiben, wie dies für die Erreichung ihrer Ziele notwendig ist, und sollten aufgehoben werden, sobald diese Ziele erreicht sind.

7. Bei Sanktionsregelungen, die Personen und Einrichtungen betreffen, sollte gewährleistet sein, dass dem Beschluss zur Aufnahme dieser Personen und Einrichtungen in Sanktionslisten faire und klare Verfahren zugrunde liegen, gegebenenfalls einschließlich einer von den Mitgliedstaaten vorgelegten detaillierten Falldarstellung, und dass die auf den Listen verzeichneten Namen regelmäßig überprüft werden; nach Möglichkeit sollte gewährleistet sein, dass die sanktionierten Personen und Einrichtungen so genau wie möglich benannt sind und dass außerdem bereits zu Beginn eines Sanktionsregimes faire und klare Verfahren für die Streichung von den Listen bestehen. Die betroffenen Personen und Einrichtungen sollten von dem Beschluss über ihre Aufnahme in die Liste unterrichtet werden, wobei im veröffentlichungsfähigen Teil der Falldarstellung möglichst viele Einzelheiten enthalten sein sollten. Es sollte ein geeigneter Mechanismus zur Behandlung von Anträgen von Personen oder Einrichtungen auf Streichung von einer Liste vorhanden sein.

II. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen von Sanktionen

8. Sanktionen sollten so beschaffen sein, dass nachteilige humanitäre Auswirkungen oder unbeabsichtigte Folgen für nicht sanktionierte Personen und Einrichtungen oder für Drittstaaten so weit wie möglich vermieden werden. Dies

lässt sich unter anderem durch zielgerichtete Sanktionen erreichen.

9. Der Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sollten mit Unterstützung des Sekretariats die kurz- und langfristigen sozioökonomischen und humanitären Folgen von Sanktionen gegebenenfalls in der Vorbereitungsphase sowie während ihrer Umsetzung objektiv bewerten. In dieser Hinsicht könnte sich die im *Sanctions Assessment Handbook* (Handbuch für die Bewertung von Sanktionen) von 2004 enthaltene Methodik für die Bewertung der humanitären Folgen von Sanktionen als nützlich erweisen.

10. Es kann für den Sicherheitsrat und seine Sanktionsausschüsse sinnvoll sein, Informationen über die humanitären Folgen der Verhängung und Umsetzung von Sanktionen zu prüfen, insbesondere insoweit diese sich auf die grundlegenden Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung des sanktionierten Staates, auf seine sozioökonomische Entwicklung und auf Drittstaaten auswirken, die unter den Sanktionen zu leiden haben oder leiden könnten.

11. So weit wie irgend möglich sollten Situationen vermieden werden, in denen Drittstaaten infolge der Verhängung von Sanktionen ein erheblicher materieller und finanzieller Schaden entstünde oder erhebliche nachteilige Folgen für die Zivilbevölkerung im sanktionierten Staat oder in Drittstaaten verursacht würden.

12. Für alle zielgerichteten Maßnahmen wie Waffenembargos, Reisebeschränkungen, Flugverbote und finanzielle Sanktionen sollten systematisch humanitäre und andere Ausnahmen vorgesehen und nach fairen und klaren Verfahren geprüft werden.

13. Es sollte sichergestellt werden, dass Sanktionsregelungen nicht die ausreichende Versorgung der Zivilbevölkerung mit humanitären Hilfsgütern behindern. Die sanktionierten Staaten und Parteien sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich die Sanktionsausschüsse, sollten Ausnahmen für unverzichtbare humanitäre Hilfsgüter erwägen.

14. Für die Gewährung humanitärer und medizinischer Hilfe und anderer Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten die Grundsätze der Neutralität, der Unabhängigkeit, der Transparenz, der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung gelten.

15. Humanitäre und medizinische Hilfe und andere Formen der humanitären Unterstützung für alle Teile und Gruppen der Zivilbevölkerung sollten nicht ohne die Zustimmung oder ein entsprechendes Ersuchen des Empfängerstaates gewährt werden.

16. In Notsituationen und Fällen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, drohende Hungersnot, Massenunruhen, die zur Zerrüttung der staatlichen Institutionen führen) sollte zur Vermeidung einer humanitären Katastrophe die Aussetzung der Sanktionen in Erwägung gezogen werden. Hier ist für jeden Einzelfall ein entsprechender Beschluss zu fassen.

17. Sanktionsbeschlüsse sollten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen. Sanktionsregelungen sollten so konzipiert werden, dass im sanktionierten Staat oder in Drittstaaten unbeabsichtigte Folgen vermieden werden, die zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten führen können.

III. Umsetzung

18. Sanktionen sollten von allen Staaten nach Treu und Glauben umgesetzt werden.

19. Die Überwachung und die Einhaltung sind in erster Linie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten sollten danach trachten, gegen die Sanktionsmaßnahmen verstoßende Tätigkeiten in ihrem Hoheitsbereich zu verhindern oder solche Verstöße zu beheben. In dieser Hinsicht sollte gegebenenfalls der Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) berücksichtigt werden.

20. Die internationale Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat oder durch eines seiner Nebenorgane im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats kann zur Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen beitragen. Staaten, die bei der Umsetzung und Überwachung von Sanktionen Unterstützung benötigen, können die Vereinten Nationen oder die entsprechenden Regionalorganisationen und Geber um Hilfe ersuchen.

21. Den Staaten und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, sollte nahegelegt werden, anderen Staaten angemessene technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, um diese verstärkt zur wirksamen Umsetzung von Sanktionen zu befähigen.

22. Den Staaten sollte nahegelegt werden, beim Austausch von Informationen über die gesetzgeberische, administrative und praktische Umsetzung von Sanktionen zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 64/116

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/451, Ziff. 7)⁵⁹.

64/116. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völ-

kerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

bekräftigend, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

sowie die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

in der Überzeugung, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

in Bekräftigung der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit im Einklang mit Kapitel VI der Charta nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

in der Überzeugung, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

unter Hinweis auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁶⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit⁶¹;

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Liechtensteins im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.

⁶¹ A/64/298.

2. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

3. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und den Ausbau von Kapazitäten sowie auf der Grundlage einer besseren Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und unter den Gebern verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen, und fordert, die Effektivität dieser Tätigkeiten vermehrt zu evaluieren;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche des Engagements der Vereinten Nationen im Rahmen seiner einschlägigen Tätigkeiten, soweit angezeigt, systematisch mit Aspekten der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

5. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für ihre Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs und unter der Leitung der Stellvertretenden Generalsekretärin wahrnimmt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 63/128 und unter Berücksichtigung der Ziffer 97 des Berichts⁶¹ vorzulegen;

7. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

8. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

9. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

10. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

11. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, den Betrieb der Einheit auch weiterhin zu unterstützen;

12. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen in der anstehenden Aussprache im Sechsten Ausschuss auf das Unterthema „Gesetze und Praktiken der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Völkerrechts“ zu konzentrieren⁶², unbeschadet der Behandlung des Punktes als Ganzes, und bittet den Generalsekretär, nach Einholung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Informationen zu diesem Unterthema in seinen Bericht aufzunehmen.

RESOLUTION 64/117

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/452, Ziff. 6)⁶³.

64/117. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten zu bitten, vor dem 30. April 2010 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, sowie auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss seine Behandlung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung verwandter Themen in anderen Foren der Vereinten Nationen fortsetzen wird;

⁶² Siehe die Mitteilung des Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses (A/C.6/63/L.23). Siehe auch Ziffer 10 der Resolution 63/128, in der das Unterthema „Rechtsstaatlichkeit und Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen“ zum Unterthema für die sechsendsechzigste Tagung bestimmt wurde.

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ruandas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

3. *beschließt*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/118

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/453, Ziff. 11)⁶⁴.

64/118. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁵, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008 und die bei diesem Anlass abgehaltenen Aussprachen⁶⁶,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁶⁷,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶⁹ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

unter Hinweis auf die nachdrückliche Verurteilung des grauenhaften und gezielten Anschlags auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad, wie sie in ihrer Resolution 57/338 vom 15. September 2003 und in der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 zum Ausdruck gebracht wurde,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

sowie eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu stärken, um so die Kapazitäten der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Ter-

⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁶⁵ Resolution 60/288.

⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117–120) und Korrigendum.

⁶⁷ Siehe Resolution 50/6.

⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁹ Siehe Resolution 60/1.

rorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auszubauen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich denjenigen der Afrikanischen Union, des ASEAN-Regionalforums, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationssystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

in Anbetracht der Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere

durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007 und 63/129 vom 11. Dezember 2008 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) verabschiedete Schlussdokument der fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷⁰, in dem die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und ihre vorherige Initiative bekräftigt wurde, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung gemeinsamer organisierter Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde⁷¹, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

im Bewusstsein ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007 und 63/185 vom 18. Dezember 2008,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷², des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung⁷³ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der auf der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe⁷⁴,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen *auf*, die Weltweite

⁷⁰ A/63/965-S/2009/514, Anlage.

⁷¹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 149-162.

⁷² A/64/161 und Add.1.

⁷³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 37 (A/64/37)*.

⁷⁴ Ebd., *Sixty-fourth Session, Sixth Committee*, 14. Sitzung (A/C.6/64/SR.14) und Korrigendum.

Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁶⁵ sowie die Resolution betreffend die erste zweijährliche Überprüfung der Strategie⁷⁵ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Strategie, *verweist* in diesem Zusammenhang außerdem auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht ihn, dabei Informationen über die Aktivitäten innerhalb des Sekretariats vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten;

4. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern, mit Strafen belegt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

9. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

10. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

11. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen⁷⁶, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁷⁷, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁷⁸ und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁷⁹, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente zu werden;

12. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁸⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁸¹, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) sowie 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, sicherzustellen, dass

⁷⁶ Resolution 59/290, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

⁷⁷ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet.

⁷⁸ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/21).

⁷⁹ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (LEG/CONF.15/22).

⁸⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

⁸¹ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

⁷⁵ Resolution 62/272.

die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 12 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

14. *stellt mit Dank und Befriedigung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 63/129 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

15. *bekräftigt* die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus⁸² sowie die Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus⁸³ und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

17. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

18. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kraft ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

19. *begrüßt* die derzeitigen Anstrengungen des Sekretariats, die dritte Auflage der *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Ter-*

rorism (Internationale Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in allen Amtssprachen zu erstellen;

20. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

21. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung und der während der vierundsechzigsten Tagung der Versammlung durch den Sechsten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe erzielt wurden, und begrüßt die fortgesetzten Bemühungen zu diesem Zweck;

22. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Erarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus beschleunigt fortsetzen und die mit Resolution 54/110 der Generalversammlung auf seine Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen weiter erörtern wird;

23. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 12. bis 16. April 2010 tagen wird, um das in Ziffer 22 genannte Mandat zu erfüllen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fertiggestellt wird;

26. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Mandats Bericht zu erstatten;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/119

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/454, Ziff. 11)⁸⁴.

⁸² Resolution 49/60, Anlage.

⁸³ Resolution 51/210, Anlage.

⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses im Namen des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses für die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen vorgelegt.

64/119. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/253 vom 24. Dezember 2008, mit der sie die Statuten des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen verabschiedete, die sich in den Anlagen I und II der genannten Resolution finden,

sowie unter Hinweis auf Artikel 7 Absatz 1 des Statuts des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 Absatz 1 des Statuts des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, kraft deren sich jedes der beiden Gerichte vorbehaltlich der Bestimmungen des jeweiligen Statuts eine Verfahrensordnung gibt, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt,

ferner unter Hinweis auf ihr Ersuchen, der Generalsekretär möge ihr die Verfahrensordnung der Gerichte möglichst bald, spätestens jedoch auf ihrer vierundsechzigsten Tagung zur Genehmigung vorlegen, und auf ihren Beschluss, dass die Gerichte die Verfahrensordnung bis dahin auf vorläufiger Basis anwenden können⁸⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Genehmigung der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen, der die von den beiden Gerichten am 26. Juni 2009 festgelegten Verfahrensordnungen enthält⁸⁶,

billigt die in den Anlagen I und II dieser Resolution enthaltenen Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen.

Anlage I

Verfahrensordnung des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten

Artikel 1

Wahl des Präsidenten

1. Das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten (im Folgenden „Gericht“) wählt einen seiner hauptamtlichen Richter für eine verlängerbare Amtszeit von einem Jahr zum Präsidenten mit der Aufgabe, die Arbeit des Gerichts und der Kanzleien im Einklang mit dem Statut des Gerichts zu leiten.
2. Bis zu einem anderslautenden Beschluss des Gerichts gilt Folgendes:

a) Die Wahl findet jedes Jahr auf einer Vollsitzung statt; der Präsident nimmt seine Amtspflichten ab seiner Wahl wahr;

b) der scheidende Präsident bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt;

c) ist der Präsident nicht länger Richter am Gericht oder tritt er vor Ablauf der regulären Amtszeit von seinem Amt zurück oder ist er unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird eine Wahl abgehalten, um das Amt für die verbleibende Zeit neu zu besetzen;

d) Wahlen werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Kann ein Richter bei einer Wahl nicht persönlich anwesend sein, kann er seine Stimme schriftlich abgeben.

Artikel 2

Vollsitzung

1. Das Gericht hält normalerweise einmal jährlich eine Vollsitzung ab, um Fragen zu behandeln, die die Verwaltung oder die Arbeitsweise des Gerichts betreffen.

2. Bei Vollsitzungen des Gerichts ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von drei Richtern erforderlich.

Artikel 3

Beginn der Amtszeit

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, beginnt die Amtszeit der Richter des Gerichts am 1. Juli nach ihrer Ernennung durch die Generalversammlung.

Artikel 4

Ort der Tätigkeit

Die Richter des Gerichts üben ihr Amt in New York beziehungsweise Genf und Nairobi aus. Das Gericht kann jedoch beschließen, Sitzungen an anderen Dienstorten abzuhalten, wenn dies erforderlich ist.

Artikel 5

Prüfung durch einen Ausschuss

1. Alle Rechtssachen mit Ausnahme derjenigen, die unter Artikel 5 Absatz 2 fallen, werden von einem Einzelrichter geprüft.
2. Wie in seinem Statut vorgesehen, kann das Gericht eine Sache an einen Ausschuss von drei Richtern zur Entscheidung überweisen.
3. Wird eine Rechtssache von einem Ausschuss von drei Richtern geprüft, wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Darlegungen der zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung sind dem Urteil anzuschließen.

Artikel 6

Einleitung des Verfahrens

1. Klagen sind bei einer Kanzlei des Gerichts einzureichen, wobei die räumliche Nähe und andere maßgebliche materielle Erwägungen zu berücksichtigen sind.

2. Das Gericht weist die Rechtssache der entsprechenden Kanzlei zu. Eine Partei kann beantragen, dass das Verfahren an einem anderen Ort abgehalten wird.

⁸⁵ Siehe Resolution 63/253, Ziff. 29.

⁸⁶ A/64/229.

Artikel 7 Klagefristen

1. Klagen sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Gericht einzureichen:

a) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem dem Kläger das Ergebnis der verwaltungsinternen Kontrolle zugegangen ist, sofern eine solche vorgeschrieben ist;

b) innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ablauf der jeweiligen Frist für die Beantwortung eines Antrags auf verwaltungsinterne Kontrolle, nämlich 30 Kalendertage für am Amtssitz entstandene Streitigkeiten und 45 Kalendertage für an anderen Dienstorten entstandene Streitigkeiten oder

c) in Fällen, in denen eine verwaltungsinterne Kontrolle der angefochtenen Entscheidung nicht vorgeschrieben ist, innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem dem Kläger die Verwaltungsentscheidung zugegangen ist.

2. Für eine Person, die im Namen eines dienstunfähigen oder verstorbenen Bediensteten der Vereinten Nationen, unter Einschluss des Sekretariats der Vereinten Nationen und der gesondert verwalteten Fonds und Programme, Ansprüche geltend macht, beträgt die Klagefrist ein Kalenderjahr.

3. Haben die Parteien versucht, ihren Streit im Wege der Mediation beizulegen, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach Scheitern der Mediation eingereicht wird.

4. Wird eine Klage eingereicht, um die Durchführung einer im Wege der Mediation erzielten Vereinbarung durchzusetzen, so ist die Klage zulässig, wenn sie innerhalb von 90 Kalendertagen nach dem in der Mediationsvereinbarung festgelegten letzten Tag für die Durchführung oder, wenn sich die Mediationsvereinbarung in dieser Frage ausschweigt, nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung eingereicht wird.

5. In Ausnahmefällen kann der Kläger einen schriftlichen Antrag an das Gericht stellen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen auszusetzen, auf ihre Einhaltung zu verzichten oder sie zu verlängern. Der Antrag hat eine knappe Darlegung der außergewöhnlichen Umstände zu enthalten, die nach Auffassung des Klägers den Antrag rechtfertigen. Er darf zwei Seiten nicht überschreiten.

6. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 des Statuts des Gerichts ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als drei Jahre nach Erhalt der angefochtenen Verwaltungsentscheidung durch den Kläger eingereicht wird.

Artikel 8 Klagen

1. Die Klage kann auf einem vom Kanzler festgelegten Formular eingereicht werden.

2. Die Klageschrift soll die folgenden Angaben enthalten:

a) den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Klägers;

b) den Beschäftigungsstatus des Klägers (mit Angabe der Personalnummer, der Hauptabteilung, des Büros und der Sektion bei den Vereinten Nationen) beziehungsweise das Verhältnis des Klägers zu dem Bediensteten, wenn der Kläger die Rechte des Bediensteten geltend macht;

c) den Namen des Rechtsvertreters des Klägers (mit beigefügter Vollmacht);

d) die Zustellungsanschrift;

e) das Datum und den Ort der angefochtenen Entscheidung; die Entscheidung ist beizufügen;

f) das Klagebegehren;

g) gegebenenfalls Unterlagen zur Stützung der Klage (als Anlage beigefügt und nummeriert; handelt es sich um Übersetzungen, ist dies anzugeben).

3. Das unterzeichnete Original der Klageschrift und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Klageschrift an den Beklagten sowie an alle weiteren Parteien, bei denen dies ein Richter für angezeigt hält. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Kläger die Behebung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Beklagten eine Abschrift der Klageschrift.

Artikel 9 Urteil im abgekürzten Verfahren

Eine Partei kann einen Antrag auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt unstrittig ist und eine Partei Anspruch auf ein Urteil zur Rechtslage hat. Das Gericht kann von sich aus feststellen, dass ein Urteil im abgekürzten Verfahren angemessen ist.

Artikel 10 Erwiderung

1. Der Beklagte hat seine Erwiderung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Klageschrift einzureichen. Das unterzeichnete Original der Erwiderung und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden. Hat der Beklagte innerhalb der festgesetzten Frist keine Erwiderung eingereicht, kann er sich nicht am Verfahren beteiligen, es sei denn mit Genehmigung des Gerichts.

2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift der Erwiderung an den Kläger sowie an alle weiteren Parteien, bei denen dies ein Richter für angezeigt hält. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler von dem Beklagten die Behebung der Mängel innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Kläger eine Abschrift der Erwiderung.

Artikel 11 **Beteiligung Dritter am Verfahren**

Das Gericht kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus einen Dritten als Verfahrensbeteiligten zulassen, wenn es erscheint, dass dieser Dritte ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

Artikel 12 **Vertretung**

1. Eine Partei kann ihre Sache vor dem Gericht selbst vertreten oder einen Rechtsbeistand aus dem Rechtsberatungsbüro für Bedienstete oder einen in einem Einzelstaat zugelassenen Rechtsanwalt benennen.
2. Eine Partei kann sich außerdem durch einen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen oder einer der Sonderorganisationen vertreten lassen.

Artikel 13 **Aussetzung des Vollzugs während laufender verwaltungsinterner Kontrolle**

1. Das Gericht ordnet auf Antrag einer Einzelperson die Aussetzung des Vollzugs einer angefochtenen Verwaltungsentscheidung an, während diese Gegenstand einer laufenden verwaltungsinternen Kontrolle ist, wenn die Entscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde.
2. Der Kanzler übermittelt den Antrag dem Beklagten.
3. Das Gericht prüft einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach seiner Zustimmung an den Beklagten.
4. Die Entscheidung des Gerichts über einen solchen Antrag unterliegt keinem Rechtsmittel.

Artikel 14 **Aussetzung des Vollzugs während eines laufenden Verfahrens**

1. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einstweilige Maßnahmen anordnen, um vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren, wenn die angefochtene Verwaltungsentscheidung dem ersten Anschein nach unrechtmäßig ist, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt und wenn der Vollzug der Entscheidung einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde. Es kann insbesondere, außer in den Fällen einer Ernennung, einer Beförderung oder einer Kündigung durch den Dienstgeber, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Verwaltungsentscheidung anordnen.
2. Der Kanzler übermittelt den Antrag dem Beklagten.
3. Das Gericht prüft einen Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach seiner Zustimmung an den Beklagten.

4. Die Entscheidung des Gerichts über einen solchen Antrag unterliegt keinem Rechtsmittel.

Artikel 15 **Verweis auf die Mediation**

1. Das Gericht kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, einschließlich der mündlichen Verhandlung, den Parteien die Beilegung der Sache im Wege der Mediation vorschlagen und das Verfahren aussetzen.
2. Schlägt der Richter eine Mediation vor und willigen die Parteien ein, verweist das Gericht die Sache zur Prüfung an die Abteilung Mediation im Büro der Ombudsperson.
3. Entscheiden sich die Parteien von sich aus, die Mediation in Anspruch zu nehmen, haben sie die Kanzlei umgehend schriftlich zu unterrichten.
4. Wird eine Sache an die Abteilung Mediation verwiesen, leitet die zuständige Kanzlei die Sachakte der Abteilung Mediation zu. Während der Mediation wird das Verfahren ausgesetzt.
5. Das Mediationsverfahren darf in der Regel nicht mehr als drei Monate in Anspruch nehmen. Wenn jedoch die Abteilung Mediation es nach Absprache mit den Parteien für angezeigt hält, teilt sie der Kanzlei mit, dass die informellen Bemühungen mehr Zeit erfordern werden.
6. Es ist Aufgabe der Abteilung Mediation, das Gericht zeitnah von dem Ergebnis der Mediation in Kenntnis zu setzen.
7. Alle für ein informelles Konfliktbelegungsverfahren oder eine Mediation erstellten Unterlagen und alle während dieser Verfahren abgegebenen mündlichen Erklärungen sind absolut schutzwürdig und vertraulich und werden dem Gericht keinesfalls offengelegt. Mediationsbemühungen dürfen weder in den beim Gericht eingereichten Unterlagen oder Schriftsätzen noch in vor dem Gericht abgegebenen mündlichen Ausführungen erwähnt werden.

Artikel 16 **Mündliche Verhandlung**

1. Der mit der Rechtssache befasste Richter kann eine mündliche Verhandlung abhalten.
2. Eine mündliche Verhandlung findet in der Regel im Fall der Anfechtung einer Verwaltungsentscheidung statt, mit der eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird.
3. Der Kanzler teilt den Parteien das Datum und die Uhrzeit der mündlichen Verhandlung im Voraus mit und bestätigt die Namen der Zeugen oder sachverständigen Zeugen.
4. Die Parteien beziehungsweise ihre ordnungsgemäß benannten Vertreter müssen bei der mündlichen Verhandlung entweder persönlich erscheinen oder, falls dies nicht möglich ist, über Videokonferenz, Telefon oder andere elektronische Medien zugeschaltet sein.

5. Verlangt das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei oder einer anderen Person bei der mündlichen Verhandlung, so trägt die Organisation die Reise- und Unterbringungskosten der Partei oder anderen Person.

6. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht der mit der Rechtssache befasste Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 17

Aussagen von Zeugen und Sachverständigen

1. Die Parteien können Zeugen und Sachverständige aufrufen. Jede Partei kann Fragen an die Zeugen und Sachverständigen der anderen Partei richten. Das Gericht kann die Zeugen und Sachverständigen jeder Partei vernehmen und weitere Zeugen oder Sachverständige laden, wenn es dies für erforderlich erachtet. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Person oder die Vorlegung von Schriftstücken anordnen.

2. Das Gericht kann, wenn es dies im Interesse der Rechtspflege für angezeigt hält, in Abwesenheit einer Partei entscheiden.

3. Jeder Zeuge gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.“

4. Jeder Sachverständige gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass meine Darlegungen meiner aufrichtigen Überzeugung entsprechen werden.“

5. Jede der Parteien kann einen Zeugen oder Sachverständigen unter Angabe der Gründe ablehnen. Das Gericht entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig.

6. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden kann. Die Beweisaufnahme kann über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Mittel erfolgen.

Artikel 18

Beweismittel

1. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Beweismittel.

2. Das Gericht kann jederzeit die Beibringung von Beweismitteln durch eine Partei anordnen und kann von jeder Person die Offenlegung der Unterlagen oder die Bereitstellung der Informationen verlangen, die das Gericht zur fairen und zügigen Erledigung des Verfahrens für erforderlich erachtet.

3. Wünscht eine Partei Beweismittel vorzulegen, die sich im Besitz der Gegenpartei oder Dritter befinden, kann sie das Gericht in der Klageschrift oder in jeder Phase des Verfahrens ersuchen, die Beibringung der Beweismittel anzuordnen.

4. Das Gericht kann auf Antrag jeder Partei Maßnahmen verhängen, um die Vertraulichkeit der Beweismittel zu erhalten, wenn dies aus Sicherheitsinteressen oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände geboten ist.

5. Das Gericht kann Beweismittel ausschließen, die es für unerheblich, schikanös oder nicht beweiskräftig hält. Das Gericht kann außerdem mündliche Aussagen einschränken, wenn ihm dies angezeigt erscheint.

Artikel 19

Behandlung der Rechtssache

Das Gericht kann jederzeit entweder auf Antrag einer Partei oder von sich aus Anordnungen oder Verfügungen erlassen, die einem Richter geeignet erscheinen, um die Sache fair und zügig zu erledigen und den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Artikel 20

Zurückverweisung der Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers

Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache selbst trifft, mit Zustimmung des Generalsekretärs die Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers, was in keinem Fall länger als drei Monate dauern sollte, zurückverweisen. In derartigen Fällen kann das Gericht anordnen, dass dem Kläger für den durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Schaden eine Entschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Entschädigung darf drei Monate des Nettogrundgehalts nicht übersteigen.

Artikel 21

Kanzlei

1. Das Gericht wird von Kanzleien unterstützt, die ihm alle erforderlichen Verwaltungs- und Unterstützungsdienste leisten.

2. Die Kanzleien werden in New York, Genf und Nairobi eingerichtet. Jede Kanzlei wird von einem vom Generalsekretär ernannten Kanzler geleitet und verfügt über das sonstige erforderliche Personal.

3. Die Kanzler nehmen die in der Verfahrensordnung festgelegten Pflichten wahr und stehen dem Gericht auf Anweisung des Präsidenten oder des Richters am jeweiligen Standort bei seiner Arbeit zur Seite. Insbesondere

a) übermitteln die Kanzler alle Schriftstücke und nehmen alle Mitteilungen vor, die nach der Verfahrensordnung erforderlich sind oder vom Präsidenten im Zusammenhang mit den bei dem Gericht anhängigen Verfahren verlangt werden;

b) richten sie für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke oder Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens in der Kanzlei eingegangen sind oder von ihr abgesandt wurden;

c) nehmen sie auf Verlangen des Präsidenten oder des Richters alle weiteren für die wirksame Arbeit des Gerichts notwendigen Pflichten wahr.

4 Ist ein Kanzler unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird er durch einen vom Generalsekretär ernannten Amtsträger ersetzt.

Artikel 22

Verfahrensbeitritt von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind

1. Jede Person, die nach Artikel 2 Absatz 4 des Statuts berechtigt ist, das Gericht anzurufen, kann unter Verwendung eines vom Kanzler festgelegten Formulars in jeder Phase des Verfahrens einen Antrag auf Beitritt zu dem Rechtsstreit stellen mit der Begründung, dass eines ihrer Rechte durch das Urteil des Gerichts betroffen sein könnte.

2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren an den Kläger und an den Beklagten.

3. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren. Diese Entscheidung ist endgültig und wird dem Intervenienten und den Parteien durch den Kanzler mitgeteilt.

4. Das Gericht legt die Modalitäten des Verfahrensbeitritts fest. Wird der Antrag zugelassen, beschließt das Gericht, welche mit dem Verfahren zusammenhängenden Schriftstücke dem Intervenienten vom Kanzler gegebenenfalls zu übermitteln sind, und setzt eine Frist für die Einreichung von Schriftsätzen durch den Intervenienten. Es beschließt außerdem, ob dem Intervenienten gestattet wird, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

Artikel 23

Verfahren für den Beitritt

Das unterzeichnete Original des Antrags auf Beitritt zum Verfahren, der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen ist, ist beim Kanzler einzureichen. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden.

Artikel 24

„amicus curiae“-Stellungnahmen

1. Personalvereinigungen können unter Verwendung des vom Kanzler dafür festgelegten Formulars einen von ihnen zu unterzeichnenden Antrag auf Einreichung einer „amicus curiae“-Stellungnahme stellen; der Antrag kann elektronisch übermittelt werden. Der Kanzler leitet eine Abschrift des An-

trags den Parteien zu, die drei Tage Zeit haben, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars Einspruch zu erheben.

2. Der Präsident oder der mit der Rechtssache befasste Richter kann dem Antrag stattgeben, wenn er der Auffassung ist, dass die Einreichung der Stellungnahme die Beratungen des Gerichts unterstützen würde. Der Kanzler teilt dem Antragsteller und den Parteien den Beschluss mit.

Artikel 25

Urteile

1. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.

2. Wird eine Rechtssache von einem Ausschuss von drei Richtern entschieden, kann ein Richter eine Darlegung seiner abweichenden oder zustimmenden persönlichen Meinung beifügen.

3. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen erstellt; zwei unterzeichnete Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

4. Die Kanzler übermitteln jeder Partei eine Abschrift des Urteils. Der Kläger beziehungsweise der Beklagte erhält eine Abschrift des Urteils in der Sprache, in der die ursprüngliche Klage eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Abschrift in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.

5. Die Kanzler übersenden allen Richtern des Gerichts Abschriften aller Urteile des Gerichts.

Artikel 26

Veröffentlichung der Urteile

1. Die Kanzler sorgen für die Veröffentlichung der Urteile des Gerichts auf seiner Website.

2. Die Urteile des Gerichts sind in der Kanzlei des Gerichts zugänglich; personenbezogene Daten werden geschützt.

Artikel 27

Interessenkonflikt

1. Der Begriff „Interessenkonflikt“ bezeichnet jeden Umstand, der die Fähigkeit eines Richters, eine ihm übertragene Rechtssache unabhängig und unparteiisch zu entscheiden, beeinträchtigen könnte oder bei vernünftiger Betrachtung den Anschein einer solchen Beeinträchtigung erwecken könnte.

2. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn bei einer einem Richter übertragenen Rechtssache

a) eine Person beteiligt ist, zu der der Richter eine persönliche, verwandtschaftliche oder berufliche Beziehung hat;

b) es um eine Angelegenheit geht, in der der Richter zuvor in anderer Eigenschaft tätig war, beispielsweise als Berater, Rechtsbeistand, Sachverständiger oder Zeuge;

c) sonstige Umstände vorliegen, die einem vernünftigen und unvoreingenommenen Betrachter die Mitwirkung des Richters an der Entscheidung über die Sache als unangemessen erscheinen ließen.

Artikel 28

Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters

1. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt im Sinne des Artikels 27 hat oder zu haben scheint, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären und den Präsidenten dahingehend zu unterrichten.

2. Eine Partei kann beim Präsidenten des Gerichts ein begründetes Gesuch zur Ablehnung eines Richters wegen eines Interessenkonflikts stellen; der Präsident entscheidet nach Einholung der Stellungnahme des Richters über das Gesuch und unterrichtet die Partei schriftlich über die Entscheidung. Ein Gesuch zur Ablehnung des Präsidenten wird zur Entscheidung an einen Ausschuss von drei Richtern überwiesen.

3. Der Kanzler übermittelt den betroffenen Parteien die Entscheidung.

Artikel 29

Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Jede der Parteien kann beim Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war.

2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

3. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird der anderen Partei zugesandt, die nach Erhalt 30 Tage Zeit hat, um beim Kanzler ihre Stellungnahme einzureichen.

Artikel 30

Auslegung des Urteils

Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite eines Urteils vornimmt, sofern nicht das Berufungsgericht damit befasst ist. Der Auslegungsantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Auslegungsantrags; befindet es ihn für zulässig, gibt es seine Auslegung.

Artikel 31

Berichtigung von Urteilen

Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden; für die Antragstellung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Artikel 32

Vollstreckung der Urteile

1. Die Urteile des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Berufung nach dem Statut des Berufungsgerichts. Wird keine Berufung eingelegt, wird das Urteil nach Ablauf der im Statut des Berufungsgerichts vorgesehenen Berufungsfrist vollstreckbar.

2. Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

Artikel 33

Überschriften

Die Artikelüberschriften in der Verfahrensordnung dienen nur zur Bezugnahme und stellen keine Auslegung der Artikel dar.

Artikel 34

Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;

b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;

c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 35

Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 3 des Statuts des Gerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Richter oder Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 36

In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall vom Gericht kraft der ihm mit Artikel 7 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.

2. Das Gericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 37

Änderung der Verfahrensordnung

1. Das Gericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.
2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie entweder von der Generalversammlung gebilligt oder vom Gericht aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung geändert oder zurückgenommen worden sind.
3. Der Präsident kann nach Absprache mit den Richtern des Gerichts die Kanzler anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Einklang stehen.

Artikel 38

Inkrafttreten

1. Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats in Kraft.
2. Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch das Gericht bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig.

Anlage II

Verfahrensordnung des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen

Artikel 1

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

1. Das Berufungsgericht wählt einen Präsidenten, einen Ersten Vizepräsidenten und einen Zweiten Vizepräsidenten.
2. Bis zu einem anderslautenden Beschluss des Berufungsgerichts gilt Folgendes:
 - a) Die Wahl findet in jedem Jahr auf einer Vollsitzung des Berufungsgerichts während seiner letzten Sitzung statt. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt ein Jahr; sie nehmen ihre Amtspflichten ab ihrer Wahl wahr;
 - b) der scheidende Präsident und die scheidenden Vizepräsidenten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt;
 - c) ist der Präsident oder ein Vizepräsident nicht länger Richter am Berufungsgericht oder tritt er vor Ablauf der regulären Amtszeit von seinem Amt zurück, wird eine Wahl abgehalten, um das Amt für die verbleibende Zeit neu zu besetzen;
 - d) Wahlen werden mit Stimmenmehrheit entschieden. Kann ein Richter bei einer Wahl nicht persönlich anwesend sein, kann er seine Stimme schriftlich abgeben.

Artikel 2

Aufgaben des Präsidenten und der Vizepräsidenten

1. Der Präsident leitet die Arbeit des Berufungsgerichts und der Kanzlei, vertritt das Berufungsgericht in allen Verwaltungsangelegenheiten und führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Berufungsgerichts.
2. Ist der Präsident unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, bestimmt er einen der Vizepräsidenten dazu, die Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung nimmt der Erste Vizepräsident oder, im Falle seiner Unfähigkeit zur Amtsausübung, der zweite Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten wahr.
3. Der Präsident des Berufungsgerichts kann innerhalb von sieben Kalendertagen nach einem schriftlichen Antrag des Präsidenten des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten die Überweisung einer Sache an einen Ausschuss von drei Richtern des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten genehmigen, wenn dies aufgrund der besonderen Vielschichtigkeit oder Bedeutung der Sache notwendig ist.

Artikel 3

Zusammensetzung des Berufungsgerichts für seine Sitzungen

1. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, beginnt die Amtszeit der Richter des Berufungsgerichts am 1. Juli nach ihrer Ernennung durch die Generalversammlung.
2. Ein Mitglied des Berufungsgerichts kann nur dann von der Generalversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn es nach einstimmiger Auffassung der übrigen Mitglieder nicht geeignet ist, dieses weiter auszuüben.

Artikel 4

Ausschüsse

1. Der Präsident bestimmt im Regelfall einen Ausschuss von drei Richtern, der mit einer Sache oder einer Gruppe von Sachen betraut ist.
2. Ist der Präsident oder sind zwei der mit einer bestimmten Rechtssache befassten Richter der Auffassung, dass die Umstände es rechtfertigen, wird die Sache vom Plenum des Berufungsgerichts behandelt.

Artikel 5

Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

1. Das Berufungsgericht übt seine Tätigkeit in New York aus und hält ordentliche Sitzungen zur Durchführung der Verfahren ab. Das Berufungsgericht hält im Regelfall zwei ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr ab und kann beschließen, Sitzungen in Genf oder Nairobi abzuhalten, wenn die Zahl der anhängigen Rechtssachen es erfordert.
2. Der Präsident kann außerordentliche Sitzungen zur Prüfung von Rechtssachen einberufen, wenn nach seiner Auffassung die Anzahl oder die Dringlichkeit der Sachen dies erfordert. Die Mitglieder des Berufungsgerichts werden mindes-

tens 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum einer außerordentlichen Sitzung von ihrer Anberaumung in Kenntnis gesetzt.

3. Der Präsident entscheidet nach Absprache mit dem Kanzler über das Datum und den Ort ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen.

Artikel 6 Vollsitzen

1. Das Berufungsgericht hält im Regelfall vier Vollsitzen pro Jahr ab, die zu Beginn und am Ende jeder ordentlichen Sitzung stattfinden und der Behandlung von Fragen dienen, die die Verwaltung oder die Arbeitsweise des Berufungsgerichts betreffen. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf einer Vollsitzung, im Regelfall auf der letzten des Kalenderjahrs, gewählt.

2. Bei Vollsitzen des Berufungsgerichts ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von vier Richtern erforderlich.

Artikel 7 Berufungsfristen

1. Die Berufungsschriften sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Berufungsgericht einzureichen:

a) innerhalb von 45 Kalendertagen nachdem der Berufung einlegenden Partei das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten zugegangen ist;

b) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem der Berufung einlegenden Partei der Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses zugegangen ist oder

c) innerhalb einer vom Berufungsgericht nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Frist.

2. In Ausnahmefällen kann der Berufungskläger einen schriftlichen Antrag an das Berufungsgericht stellen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen auszusetzen, auf ihre Einhaltung zu verzichten oder sie zu verlängern. Der Antrag hat eine knappe Darstellung der außergewöhnlichen Umstände zu enthalten, die nach Auffassung des Berufungsklägers den Antrag rechtfertigen. Er darf zwei Seiten nicht überschreiten.

3. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts ist eine Klage nicht zulässig, wenn sie mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereicht wird.

Artikel 8 Berufung

1. Eine Berufung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

2. Dem Formular ist beizufügen:

a) eine Berufungsbegründung, in der erklärt wird, auf welche Rechtsgrundlage, ausgehend von den in Artikel 2 Ab-

satz 1 des Statuts des Berufungsgerichts genannten Berufungsgründen, sich die Berufung stützt, oder, im Falle der Berufung gegen einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses, eine Berufungsbegründung, die das Vorbringen und eine erläuternde Erklärung enthält. Der Umfang der Berufungsbegründung darf 15 Seiten nicht überschreiten;

b) eine Abschrift jedes von dem Berufungskläger in der Berufungsschrift angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben jeweils durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

3. Das unterzeichnete Original der Berufungsschrift und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen beim Kanzler einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Berufungsschrift an den Berufungsbeklagten. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Berufungskläger verlangen, dass dieser die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behebt. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Berufungsbeklagten eine Abschrift der Berufungsschrift.

5. Der Präsident kann den Kanzler anweisen, einem Berufungskläger mitzuteilen, dass seine Berufung unzulässig ist, weil sie sich nicht gegen eine Entscheidung des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses richtet.

6. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 9 Berufungserwiderung

1. Die Berufungserwiderung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

2. Dem Formular ist beizufügen:

a) eine Begründung mit einem Umfang von höchstens 15 Seiten, in der die Rechtsargumente dargelegt werden, auf die sich die Erwiderung stützt;

b) eine Abschrift jedes von dem Berufungsbeklagten in seiner Erwiderung angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren; die Nummerierung setzt die Nummerierung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b genannten Anlagen zu der Berufungsschrift fort.

3. Das unterzeichnete Original der Berufungserwiderung und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum einzureichen, an dem dem Berufungsbeklagten die vom Kanzler übermittelte Berufungsschrift zugegangen ist. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift kann die erwidrende Partei beim Berufungsgericht eine Berufungsanschlussschrift einreichen, in der sie den Gegenstand und die Gründe ihrer Anschlussberufung darlegt. In der Anschlussberufung dürfen keine neuen Ansprüche geltend gemacht werden.

5. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Berufungserwiderung an den Berufungskläger. Sind die formellen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Berufungsbeklagten verlangen, dass dieser die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behebt. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Berufungskläger eine Abschrift der Berufungserwiderung. Werden die Mängel innerhalb der festgelegten Frist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer vom Berufungsgericht gewährten Verlängerung, nicht behoben, wird das Vorverfahren als abgeschlossen betrachtet, und das Berufungsgericht entscheidet die Sache auf der Grundlage der vom Berufungskläger eingereichten Berufung.

Artikel 10

Zusätzliche beweiskräftige Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen

1. Eine Partei kann beim Berufungsgericht die Erlaubnis beantragen, ihrer Berufungsschrift oder Berufungserwiderung in den Akten nicht enthaltene zusätzliche beweiskräftige Unterlagen, einschließlich schriftlicher Zeugenaussagen, beizufügen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann das Berufungsgericht, wenn es feststellt, dass die Tatsachen wahrscheinlich anhand solcher zusätzlicher beweiskräftiger Unterlagen festgestellt werden können, solche zusätzlichen Beweismittel von einer Partei zulassen. Das Berufungsgericht kann von sich aus die Beibringung von Beweismitteln anordnen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und der effizienten und zügigen Erledigung der Rechtssache ist, mit der Maßgabe, dass das Berufungsgericht keine zusätzlichen schriftlichen Beweismittel zulässt, wenn diese der Partei, welche die Einreichung der Beweismittel beantragte, bekannt waren und dem Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten hätten vorgelegt werden sollen.

2. In allen anderen Fällen, in denen weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, kann das Berufungsgericht die Sache zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurückverweisen. Verweist das Berufungsgericht eine Rechtssache an das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten zurück, kann es anordnen, dass die Sache von einem anderen Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten geprüft wird.

Artikel 11

Liste der Rechtssachen

1. Ist der Präsident der Auffassung, dass eine Rechtssache hinreichend vollständig dokumentiert ist, weist er den Kanzler an, die Sache in die Liste der zur Entscheidung reifen Rechtssachen aufzunehmen. Die Liste der Rechtssachen für die jeweilige Sitzung wird den Parteien übermittelt.

2. Der Kanzler setzt die Parteien in Kenntnis, sobald das Eröffnungsdatum der Sitzung feststeht, auf der die Verhandlung einer Sache aufgenommen wird.

3. Über Anträge auf Vertagung der Verhandlung über eine in die Liste aufgenommene Sache entscheiden der Präsident oder, wenn das Berufungsgericht tagt, die mit der Sache befassten Richter.

Artikel 12

Arbeitssprachen

Die Arbeitssprachen des Berufungsgerichts sind Englisch und Französisch.

Artikel 13

Vertretung

1. Eine Partei kann ihre Sache vor dem Berufungsgericht selbst vertreten oder einen Rechtsbeistand aus dem Rechtsberatungsbüro für Bedienstete oder einen in einem Einzelstaat zugelassenen Rechtsanwalt benennen.

2. Eine Partei kann sich außerdem durch einen Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Vereinten Nationen oder einer der Sonderorganisationen vertreten lassen.

Artikel 14

Absehen von der Einhaltung der Regeln betreffend Schriftsätze

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts kann der Präsident von der Einhaltung der Anforderungen derjenigen Artikel der Verfahrensordnung, die sich auf das schriftliche Verfahren beziehen, absehen, sofern dadurch nicht die beim Berufungsgericht anhängige Sache selbst berührt wird.

Artikel 15

Nichtzulassung aller für ein Mediationsverfahren erstellten Unterlagen und dabei abgegebenen Erklärungen

1. Alle für ein informelles Konfliktbelegungsverfahren oder eine Mediation erstellten Unterlagen und alle während dieser Verfahren abgegebenen mündlichen Erklärungen sind absolut schutzwürdig und vertraulich und werden dem Gericht keinesfalls offengelegt, es sei denn, es geht um die Durchsetzung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung. Mediationsbemühungen dürfen weder in den beim Berufungsgericht eingereichten Unterlagen oder Schriftsätzen noch in vor dem Berufungsgericht abgegebenen mündlichen Ausführungen erwähnt werden.

2. Wird beim Berufungsgericht ein mit dem Mediationsverfahren zusammenhängendes Schriftstück eingereicht, so reicht der Kanzler dieses Schriftstück vorbehaltlich des Absatzes 1 der einreichenden Partei zurück. Sind die betreffenden Informationen Teil der von einer Partei eingereichten Berufungsbegründung oder anderen Schriftsätze, werden die gesamten Schriftsätze zur erneuten Einreichung beim Berufungsgericht unter Einhaltung des Absatzes 1 zurückgereicht.

3. Der Präsident kann vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts eine nicht verlängerbare Frist von höchstens fünf Tagen für die Wiedereinreichung der Schriftsätze festsetzen, wenn die ursprüngliche Frist für die Einreichung der Schriftsätze abgelaufen ist.

Artikel 16

Verfahrensbeitritt von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind

1. Jede Person, die nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f des Statuts berechtigt ist, das Berufungsgericht anzurufen, kann in jeder Phase des Verfahrens einen Antrag auf Beitritt zu dem Rechtsstreit stellen mit der Begründung, dass eines ihrer Rechte durch das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten betroffen sein könnte und daher auch durch das Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnte.

2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren an den Berufungskläger und an den Berufungsbeklagten.

3. Der Präsident oder, wenn das Berufungsgericht tagt, der vorsitzende Richter des mit der Rechtssache befassten Ausschusses des Berufungsgerichts entscheidet über die Zulässigkeit jedes Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren. Diese Entscheidung ist endgültig und wird dem Intervenienten und den Parteien durch den Kanzler mitgeteilt.

4. Das unterzeichnete Original des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren, der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen ist, ist beim Kanzler einzureichen. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden.

Artikel 17

„amicus curiae“-Stellungnahmen

1. Zur Anrufung des Berufungsgerichts berechtigte Personen oder Organisationen sowie Personalvereinigungen können einen Antrag auf Einreichung einer „amicus curiae“-Stellungnahme vorlegen, der zu unterzeichnen ist und elektronisch übermittelt werden kann. Der Kanzler leitet eine Abschrift des Antrags den Parteien zu, die drei Tage Zeit haben, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars Einspruch zu erheben.

2. Der Präsident oder der mit der Rechtssache befasste Ausschuss kann dem Antrag stattgeben, wenn er der Auffassung ist, dass die Einreichung der Stellungnahme die Beratungen des Berufungsgerichts unterstützen würde. Der Kanzler teilt dem Antragsteller und den Parteien den Beschluss mit.

Artikel 18

Mündliche Verhandlung

1. Die mit einer Rechtssache befassten Richter können auf schriftlichen Antrag einer Partei oder von sich aus eine mündliche Verhandlung abhalten, wenn dies für die zügige und faire Erledigung der Sache hilfreich wäre.

2. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht die mit der Sache befassten Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließen, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung mit Hilfe elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 19

Beschlussfassung und Erlass des Urteils

1. Die Urteile werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Alle Beratungen sind vertraulich.

2. Die Urteile ergehen schriftlich und werden sachlich und rechtlich begründet.

3. Richter können eine Darlegung ihrer abweichenden oder zustimmenden persönlichen Meinung beifügen.

4. Die Urteile werden in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen erstellt; zwei unterzeichnete Urschriften werden im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

5. Der Kanzler übermittelt jeder Partei eine Abschrift des Urteils. Der Berufungskläger beziehungsweise der Berufungsbeklagte erhält eine Abschrift des Urteils in der Sprache, in der die ursprüngliche Berufung oder Anschlussberufung eingereicht wurde, es sei denn, er beantragt eine Abschrift in einer anderen Amtssprache der Vereinten Nationen.

6. Der Kanzler übersendet allen Richtern des Berufungsgerichts Abschriften aller Urteile des Berufungsgerichts.

Artikel 20

Veröffentlichung der Urteile

1. Der Kanzler sorgt für die Veröffentlichung der Urteile des Berufungsgerichts auf dessen Website.

2. Die veröffentlichten Urteile enthalten in der Regel die Namen der Parteien.

Artikel 21

Kanzlei

1. Das Berufungsgericht wird von einer Kanzlei unterstützt, die ihm alle erforderlichen Verwaltungs- und Unterstützungsdienste leistet.

2. Die Kanzlei wird in New York eingerichtet; sie wird von einem vom Generalsekretär ernannten Kanzler geleitet und verfügt über das erforderliche Personal.

3. Der Kanzler nimmt die in der Verfahrensordnung festgelegten Pflichten wahr und steht dem Berufungsgericht auf Anweisung des Präsidenten bei seiner Arbeit zur Seite. Insbesondere

a) übermittelt der Kanzler alle Schriftstücke und nimmt alle Mitteilungen vor, die nach der Verfahrensordnung erforderlich sind oder vom Präsidenten im Zusammenhang mit den bei dem Berufungsgericht anhängigen Verfahren verlangt werden;

b) richtet er für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke oder Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens in der Kanzlei eingegangen sind oder von ihr versandt wurden;

c) nimmt er auf Verlangen des Präsidenten alle weiteren für die wirksame Arbeit des Berufungsgerichts und die zügige Erledigung der anhängigen Rechtssachen notwendigen Pflichten wahr.

4. Ist der Kanzler unfähig, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird er durch einen vom Generalsekretär ernannten Amtsträger ersetzt.

Artikel 22

Interessenkonflikt

1. Der Begriff „Interessenkonflikt“ bezeichnet jeden Umstand, der die Fähigkeit eines Richters, eine ihm übertragene Rechtssache unabhängig und unparteiisch zu entscheiden, beeinträchtigen könnte oder bei vernünftiger Betrachtung den Anschein einer solchen Beeinträchtigung erwecken könnte.

2. Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn bei einer einem Richter übertragenen Rechtssache

a) eine Person beteiligt ist, zu der der Richter eine persönliche, verwandtschaftliche oder berufliche Beziehung hat;

b) es um eine Angelegenheit geht, in der der Richter zuvor in anderer Eigenschaft tätig war, beispielsweise als Berater, Rechtsbeistand, Sachverständiger oder Zeuge;

c) sonstige Umstände vorliegen, die einem vernünftigen und unvoreingenommenen Betrachter die Mitwirkung des Richters an der Entscheidung über die Sache als unangemessen erscheinen ließen.

Artikel 23

Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters

1. Ein Richter des Berufungsgerichts, der einen Interessenkonflikt im Sinne des Artikels 22 hat oder zu haben scheint, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären und den Präsidenten dahingehend zu unterrichten.

2. Eine Partei kann beim Präsidenten des Berufungsgerichts ein begründetes Gesuch zur Ablehnung eines Richters wegen eines Interessenkonflikts stellen; der Präsident entscheidet nach Einholung der Stellungnahme des Richters über das Gesuch und unterrichtet die Partei schriftlich über die Entscheidung.

3. Die Erklärung der Selbstablehnung eines Richters oder die Entscheidung des Präsidenten oder des Berufungsgerichts über die Ablehnung eines Richters wird den betroffenen Parteien vom Kanzler übermittelt.

Artikel 24

Wiederaufnahme des Verfahrens

Jede der Parteien kann beim Berufungsgericht unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Berufungsgericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war. Der Wiederaufnahmeantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um beim Kanzler unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eine Stellungnahme einzureichen. Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

Artikel 25

Auslegung des Urteils

Jede der Parteien kann unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars beantragen, dass das Berufungsgericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite des Urteils vornimmt. Der Auslegungsantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das Berufungsgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Auslegungsantrags; befindet es ihn für zulässig, gibt es seine Auslegung.

Artikel 26

Berichtigung von Urteilen

Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Berufungsgericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden; für die Antragstellung ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Artikel 27

Vollstreckung der Urteile

Ist ein Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken und ist nicht vollstreckt worden, kann jede der Parteien beim Berufungsgericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen.

Artikel 28

Überschriften

Die Artikelüberschriften in der Verfahrensordnung dienen nur zur Bezugnahme und stellen keine Auslegung der Artikel dar.

Artikel 29**Berechnung von Fristen**

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;

b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;

c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 30**Abweichung von den Fristen**

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 31**In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen**

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall durch das Berufungsgericht kraft der ihm mit Artikel 6 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.

2. Das Berufungsgericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 32**Änderung der Verfahrensordnung**

1. Das Berufungsgericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.

2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie von der Generalversammlung gebilligt worden sind.

3. Der Präsident kann den Kanzler nach Absprache mit den Richtern des Berufungsgerichts anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Einklang stehen.

Artikel 33**Inkrafttreten**

1. Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats in Kraft.

2. Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch das Berufungsgericht bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig.

RESOLUTION 64/120

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/455, Ziff. 8)⁸⁷.

64/120. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland⁸⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁸⁹, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 25 seines Berichts⁸⁸ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll-

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

⁸⁸ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 26 (A/64/26)*.

⁸⁹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

⁹⁰ Siehe Resolution 169 (II).

und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge⁹¹ hatten, und wird mit der Angelegenheit befasst bleiben, um sicherzustellen, dass das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nichtdiskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den im Bericht des Ausschusses wiedergegebenen Standpunkten der betroffenen Staaten sowie von den Standpunkten des Generalsekretärs und des Gastlands;

5. *stellt fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁹⁰ verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, die aus dienstlichen Gründen nach New York reisen, zu gewährleisten, und stellt fest, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Sichtvermerken;

6. *stellt außerdem fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten ersucht haben, da diese Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

7. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es für den Ausschuss ist, in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten zu können, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend

die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellte Anträge auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/121

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/456, Ziff. 8)⁹².

64/121. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Humanitären Ermittlungskommission zu fördern,

1. *beschließt*, die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zentralafrikanische Republik.

⁹¹ A/AC.154/355, Anlage.

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/122

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/457, Ziff. 8)⁹³.

64/122. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria zu fördern,

1. *beschließt,* den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Burkina Faso, Chile, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kenia, Kongo, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Monaco, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Ruanda, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

RESOLUTION 64/123

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/459, Ziff. 7)⁹⁴.

64/123. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas zu fördern,

1. *beschließt,* die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 64/124

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/567, Ziff. 7)⁹⁵.

64/124. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Parlamentarischen Versammlung des Mittelmeers zu fördern,

1. *beschließt,* die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Ägypten, Australien, Benin, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Finnland, Gabun, Irland, Kenia, Kongo, Madagaskar, Neuseeland, Nigeria, Ruanda, Sambia, Senegal, Serbien, Sudan, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Frankreich und Malta.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte¹

Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
8. Generaldebatte

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

9. Bericht des Sicherheitsrats
10. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
11. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien
12. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
13. Verhütung bewaffneter Konflikte
14. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
15. Die Situation im Nahen Osten
16. Palästina-Frage
17. Die Situation in Afghanistan
18. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans
19. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
20. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
21. Zypern-Frage
22. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
23. Frage der Falklandinseln (Malvinas)

¹ Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

24. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
25. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
26. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

42. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
43. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer
44. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärung zu HIV/Aids
45. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung: Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals
46. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit
47. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
48. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
49. Kultur des Friedens
52. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008

C. Entwicklung Afrikas

63. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
 - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

D. Förderung der Menschenrechte

64. Bericht des Menschenrechtsrats
69. Förderung und Schutz der Menschenrechte

E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen

70. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Hilfe für das palästinensische Volk
71. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

72. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
73. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
74. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
75. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
76. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
 - b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte
77. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht

G. Abrüstung

85. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

105. Internationale Drogenkontrolle

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

107. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
108. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
109. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen
110. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
111. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
 - a) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - b) Wahl des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen
 - c) Wahl von dreißig Mitgliedern der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht
 - d) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - e) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - f) Wahl des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen

- g) Wahl von zwei Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung
 - h) Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
- 112. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - h) Ernennung von Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
 - i) Ernennung des Untergeneralsekretärs für interne Aufsichtsdienste
 - j) Ernennung von drei Ad-litem-Richtern des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten
- 113. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
- 114. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
- 115. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus
- 116. Folgeaktivitäten zur Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels
- 117. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 119. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
- 120. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
- 121. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
- 122. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
- 123. Globale Gesundheit und Außenpolitik
- 124. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit
- 125. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit
- 126. Fünfundsechzigster Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkriegs
- 127. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- 128. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- 133. Programmplanung

Erster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

G. Abrüstung

86. Reduzierung der Militärhaushalte:
- a) Reduzierung der Militärhaushalte
 - b) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben
87. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
88. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika
89. Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation
90. Überprüfung der Umsetzung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit
91. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
92. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
93. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
94. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
95. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
96. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
- a) Notifikation von Kernversuchen
 - b) Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung
 - c) Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)
 - d) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - e) Verhinderung des Erwerbs radioaktiver Stoffe und Quellen durch Terroristen
 - f) Regionale Abrüstung
 - g) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - h) Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld
 - i) Nukleare Abrüstung
 - j) Verringerung der nuklearen Gefahr
 - k) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
 - l) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
 - m) Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
 - n) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften
 - o) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung

- p)* Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
 - q)* Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
 - r)* Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition
 - s)* Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper
 - t)* Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete
 - u)* Unterstützung der Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen
 - v)* Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten
 - w)* Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - x)* Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
 - y)* Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen
 - z)* Auf dem Wege zu einem Vertrag über den Waffenhandel: Aufstellung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen
 - aa)* Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - bb)* Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung
97. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
 - b)* Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
 - c)* Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
 - d)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
 - e)* Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
 - f)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
98. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Bericht der Abrüstungskonferenz
 - b)* Bericht der Abrüstungskommission
99. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten
100. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
101. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
102. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
103. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 133. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss)**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 27. Friedensuniversität
- 28. Unterstützung von Antiminenprogrammen
- 29. Auswirkungen der atomaren Strahlung
- 30. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
- 31. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- 32. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
- 33. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
- 34. Informationsfragen
- 35. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
- 36. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
- 37. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
- 38. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
- 39. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 133. Programmplanung

Zweiter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 40. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

- 50. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

51. Fragen der makroökonomischen Politik:
 - a) Internationaler Handel und Entwicklung
 - b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
 - c) Auslandsverschuldung und Entwicklung: Wege zu einer dauerhaften Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer
 - d) Rohstoffe
52. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008
53. Nachhaltige Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
 - b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
 - d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
 - f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
 - g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünf- undzwanzigste Tagung
 - h) Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete
 - i) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen
54. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)
55. Globalisierung und Interdependenz:
 - a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz
 - b) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
 - c) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
56. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
 - a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
 - b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr
57. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
 - a) Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)
 - b) Frauen im Entwicklungsprozess

- c) Erschließung der Humanressourcen
- 58. Operative Entwicklungsaktivitäten:
 - a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit
- 59. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften
- 60. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit
- 170. Universität der Vereinten Nationen

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

- 118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 133. Programmplanung

Dritter Ausschuss

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

A. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

- 41. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

B. Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen

- 61. Soziale Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
 - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie
 - c) Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
- 62. Förderung der Frau:
 - a) Förderung der Frau
 - b) Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

D. Förderung der Menschenrechte

- 64. Bericht des Menschenrechtsrats
- 65. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:
 - a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
 - b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder
- 66. Indigene Fragen:
 - a) Indigene Fragen
 - b) Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt

67. Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:
 - a) Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz
 - b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban
68. Selbstbestimmungsrecht der Völker
69. Förderung und Schutz der Menschenrechte:
 - a) Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatler und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

104. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege
105. Internationale Drogenkontrolle

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
133. Programmplanung

Fünfter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

112. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - d) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - e) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:
 - i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
 - ii) Bestellung des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission
118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
129. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
 - a) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
 - c) Sanierungsgesamtplan
130. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

131. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009
132. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011
133. Programmplanung
134. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
135. Konferenzplanung
136. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
137. Personalmanagement
138. Gemeinsame Inspektionsgruppe
139. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
140. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
141. Überprüfung der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 48/218 B, 54/244 und 59/272
142. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
143. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
144. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
145. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
146. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
147. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi
148. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
149. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
150. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
151. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
152. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste
153. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
154. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
155. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
156. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
157. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
158. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
159. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
160. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

161. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
162. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad
163. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

Sechster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts

78. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen
79. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung
80. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts
81. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung
82. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
83. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
84. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips

H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

106. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

118. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
133. Programmplanung
142. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
164. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
165. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission
166. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria
167. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Olympische Komitee
168. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas
169. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers
171. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Rat der Präsidenten der Generalversammlung

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/1.	Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	114	15.	6. Oktober 2009	3
64/2.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	136	16.	8. Oktober 2009	546
64/3.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Olympische Komitee	167	21.	19. Oktober 2009	600
64/4.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	45	21.	19. Oktober 2009	4
64/5.	Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Fédération Internationale de Football Association in Südafrika	45	21.	19. Oktober 2009	4
64/6.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	19	27.	28. Oktober 2009	6
64/7.	Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala	20	28.	28. Oktober 2009	8
64/8.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	85	34.	2. November 2009	8
64/9.	Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs	75	34.	2. November 2009	9
64/10.	Weiterverfolgung des Berichts der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt	64	39.	5. November 2009	11
64/11.	Die Situation in Afghanistan	17	40.	9. November 2009	13
64/12.	Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien	11	41.	9. November 2009	23
64/13.	Internationaler Nelson-Mandela-Tag	49	42.	10. November 2009	25
64/14.	Die Allianz der Zivilisationen	49	42.	10. November 2009	26
64/15.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	116	47.	16. November 2009	26
64/16.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	16	54.	2. Dezember 2009	28
64/17.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	16	54.	2. Dezember 2009	30
64/18.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	16	54.	2. Dezember 2009	31
64/19.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	16	54.	2. Dezember 2009	32

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/20.	Jerusalem	15	54.	2. Dezember 2009	36
64/21.	Der syrische Golan	15	54.	2. Dezember 2009	38
64/22.	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben	86 b)	55.	2. Dezember 2009	125
64/23.	Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	87	55.	2. Dezember 2009	126
64/24.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	88	55.	2. Dezember 2009	128
64/25.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	91	55.	2. Dezember 2009	128
64/26.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	92	55.	2. Dezember 2009	130
64/27.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	93	55.	2. Dezember 2009	132
64/28.	Verhütung eines Wetttrüstens im Weltraum	94	55.	2. Dezember 2009	134
64/29.	Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper	96	55.	2. Dezember 2009	136
64/30.	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	96 u)	55.	2. Dezember 2009	136
64/31.	Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995 und 2000 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung	96 b)	55.	2. Dezember 2009	138
64/32.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	96 o)	55.	2. Dezember 2009	139
64/33.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	96 n)	55.	2. Dezember 2009	141
64/34.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	96 m)	55.	2. Dezember 2009	141
64/35.	Internationaler Tag gegen Nuklearversuche	96	55.	2. Dezember 2009	143
64/36.	Übereinkommen über Streumunition	96	55.	2. Dezember 2009	144
64/37.	Verringerung der nuklearen Gefahr	96 j)	55.	2. Dezember 2009	144
64/38.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	96 q)	55.	2. Dezember 2009	145
64/39.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)	96 c)	55.	2. Dezember 2009	147
64/40.	Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	96	55.	2. Dezember 2009	148

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/41.	Regionale Abrüstung	96 f)	55.	2. Dezember 2009	149
64/42.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	96 g)	55.	2. Dezember 2009	150
64/43.	Vertrauensbildende Maßnahmen im regionalen und subregionalen Umfeld	96 h)	55.	2. Dezember 2009	151
64/44.	Kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	96 t)	55.	2. Dezember 2009	152
64/45.	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	96 d)	55.	2. Dezember 2009	154
64/46.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	96 k)	55.	2. Dezember 2009	155
64/47.	Erneuerte Entschlossenheit zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	96 y)	55.	5. Dezember 2009	157
64/48.	Der Vertrag über den Waffenhandel	96 z)	55.	2. Dezember 2009	159
64/49.	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten	96 v)	55.	2. Dezember 2009	161
64/50.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	96 x)	55.	2. Dezember 2009	162
64/51.	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	96 r)	55.	2. Dezember 2009	165
64/52.	Zweite Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei	96	55.	2. Dezember 2009	166
64/53.	Nukleare Abrüstung	96 i)	55.	2. Dezember 2009	168
64/54.	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	96 w)	55.	2. Dezember 2009	171
64/55.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	96 l)	55.	2. Dezember 2009	173
64/56.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	96	55.	2. Dezember 2009	175
64/57.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	96 p)	55.	2. Dezember 2009	177
64/58.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	97 c)	55.	2. Dezember 2009	179
64/59.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	97 b)	55.	2. Dezember 2009	180

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/60.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	97 a)	55.	2. Dezember 2009	181
64/61.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	97 e)	55.	2. Dezember 2009	182
64/62.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	97 f)	55.	2. Dezember 2009	183
64/63.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	97 d)	55.	2. Dezember 2009	185
64/64.	Bericht der Abrüstungskonferenz	98 a)	55.	2. Dezember 2009	186
64/65.	Bericht der Abrüstungskommission	98 b)	55.	2. Dezember 2009	187
64/66.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	99	55.	2. Dezember 2009	188
64/67.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	100	55.	2. Dezember 2009	189
64/68.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	101	55.	2. Dezember 2009	191
64/69.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	102	55.	2. Dezember 2009	193
64/70.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	103	55.	2. Dezember 2009	194
64/71.	Ozeane und Seerecht	76 a)	58.	4. Dezember 2009	39
64/72.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	76 b)	58.	4. Dezember 2009	61
64/73.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	53 d)	59.	7. Dezember 2009	263
64/74.	Humanitäre Hilfe, Nothilfe und Rehabilitation für El Salvador infolge der verheerenden Auswirkungen des Hurrikans „Ida“	70 a)	60.	7. Dezember 2009	79
64/75.	Mitwirkung von Freiwilligen, den sogenannten „Weißhelmen“, an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit	70 a)	60.	7. Dezember 2009	80
64/76.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	70 a)	60.	7. Dezember 2009	81

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/77.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	70 a)	60.	7. Dezember 2009	84
64/78.	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer	43	60.	7. Dezember 2009	89
64/79.	2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika	47	60.	7. Dezember 2009	93
64/80.	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010)	49	60.	7. Dezember 2009	97
64/81.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	49	60.	7. Dezember 2009	99
64/82.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens	69 b)	61.	10. Dezember 2009	367
64/83.	Friedensuniversität	27	62.	10. Dezember 2009	198
64/84.	Unterstützung von Antiminenprogrammen	28	62.	10. Dezember 2009	199
64/85.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	29	62.	10. Dezember 2009	201
64/86.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	30	62.	10. Dezember 2009	203
64/87.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	31	62.	10. Dezember 2009	208
64/88.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	31	62.	10. Dezember 2009	209
64/89.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	31	62.	10. Dezember 2009	210
64/90.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	31	62.	10. Dezember 2009	214
64/91.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	32	62.	10. Dezember 2009	215
64/92.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	32	62.	10. Dezember 2009	217
64/93.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan	32	62.	10. Dezember 2009	218
64/94.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, beeinträchtigen	32	62.	10. Dezember 2009	220
64/95.	Der besetzte syrische Golan	32	62.	10. Dezember 2009	224

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/96.	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	34	62.	10. Dezember 2009	225
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	34	62.	10. Dezember 2009	226
64/97.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	35	62.	10. Dezember 2009	234
64/98.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	36	62.	10. Dezember 2009	235
64/99.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	37	62.	10. Dezember 2009	237
64/100.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	38	62.	10. Dezember 2009	240
64/101.	Westsahara-Frage	39	62.	10. Dezember 2009	241
64/102.	Neukaledonien-Frage	39	62.	10. Dezember 2009	242
64/103.	Tokelau-Frage	39	62.	10. Dezember 2009	244
64/104.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln				
	A. Allgemeines	39	62.	10. Dezember 2009	245
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	39	62.	10. Dezember 2009	248
64/105.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	39	62.	10. Dezember 2009	255
64/106.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	39	62.	10. Dezember 2009	257
64/107.	Finanzierung der Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia	163	62.	10. Dezember 2009	546
64/108.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	123	62.	10. Dezember 2009	102
64/109.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	12	63.	11. Dezember 2009	104
64/110.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	78	64.	16. Dezember 2009	600
64/111.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zweiundvierzigste Tagung	79	64.	16. Dezember 2009	603

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/112.	Praxisleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Insolvenzen	79	64.	16. Dezember 2009	606
64/113.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	80	64.	16. Dezember 2009	607
64/114.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsechzigste Tagung	81	64.	16. Dezember 2009	609
64/115.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	82	64.	16. Dezember 2009	611
64/116.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	83	64.	16. Dezember 2009	615
64/117.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	84	64.	16. Dezember 2009	616
64/118.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	106	64.	16. Dezember 2009	617
64/119.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	142	64.	16. Dezember 2009	620
64/120.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	164	64.	16. Dezember 2009	632
64/121.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Humanitäre Ermittlungskommission	165	64.	16. Dezember 2009	633
64/122.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	166	64.	16. Dezember 2009	634
64/123.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen Afrikas	168	64.	16. Dezember 2009	634
64/124.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Parlamentarische Versammlung des Mittelmeers	169	64.	16. Dezember 2009	634
64/125.	Hilfe für das palästinensische Volk	70 b)	64.	16. Dezember 2009	107
64/126.	Vollmachten der Vertreter auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	3 b)	64.	16. Dezember 2009	110
64/127.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	41	65.	18. Dezember 2009	368
64/128.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	41	65.	18. Dezember 2009	371
64/129.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	41	65.	18. Dezember 2009	372
64/130.	Jugendpolitik und Jugendprogramme	61 b)	65.	18. Dezember 2009	376
64/131.	Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen	61	65.	18. Dezember 2009	379
64/132.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	61 c)	65.	18. Dezember 2009	381

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/133.	Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie	61 b)	65.	18. Dezember 2009	383
64/134.	Erklärung des Jahres 2010 zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis	61 b)	65.	18. Dezember 2009	384
64/135.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	61 a)	65.	18. Dezember 2009	385
64/136.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	61 b)	65.	18. Dezember 2009	391
64/137.	Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen	62 a)	65.	18. Dezember 2009	393
64/138.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	62 a)	65.	18. Dezember 2009	395
64/139.	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen	62 a)	65.	18. Dezember 2009	398
64/140.	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten	62 a)	65.	18. Dezember 2009	402
64/141.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	62 b)	65.	18. Dezember 2009	406
64/142.	Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern	64	65.	18. Dezember 2009	410
64/143.	Bericht des Menschenrechtsrats	64	65.	18. Dezember 2009	425
64/144.	Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats	64	65.	18. Dezember 2009	425
64/145.	Mädchen	65 a)	65.	18. Dezember 2009	426
64/146.	Rechte des Kindes	65 a)	65.	18. Dezember 2009	433
64/147.	Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	67 a)	65.	18. Dezember 2009	439
64/148.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	67 b)	65.	18. Dezember 2009	442
64/149.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	68	65.	18. Dezember 2009	448
64/150.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	68	65.	18. Dezember 2009	449
64/151.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	68	65.	18. Dezember 2009	450
64/152.	Internationale Menschenrechtspakte	69 a)	65.	18. Dezember 2009	453

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/153.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	69 a)	65.	18. Dezember 2009	456
64/154.	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll	69 a)	65.	18. Dezember 2009	460
64/155.	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung	69 b)	65.	18. Dezember 2009	461
64/156.	Bekämpfung der Diffamierung von Religionen	69 b)	65.	18. Dezember 2009	464
64/157.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	69 b)	65.	18. Dezember 2009	468
64/158.	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	69 b)	65.	18. Dezember 2009	472
64/159.	Das Recht auf Nahrung	69 b)	65.	18. Dezember 2009	473
64/160.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	69 b)	65.	18. Dezember 2009	478
64/161.	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	69 b)	65.	18. Dezember 2009	481
64/162.	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	69 b)	65.	18. Dezember 2009	483
64/163.	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen	69 b)	65.	18. Dezember 2009	486
64/164.	Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	69 b)	65.	18. Dezember 2009	489
64/165.	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	69 b)	65.	18. Dezember 2009	492
64/166.	Schutz von Migranten	69 b)	65.	18. Dezember 2009	493
64/167.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	69 b)	65.	18. Dezember 2009	497
64/168.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	69 b)	65.	18. Dezember 2009	498
64/169.	Internationales Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung	69 b)	65.	18. Dezember 2009	502
64/170.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	69 b)	65.	18. Dezember 2009	503
64/171.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	69 b)	65.	18. Dezember 2009	506
64/172.	Das Recht auf Entwicklung	69 b)	65.	18. Dezember 2009	507

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/173.	Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane	69 b)	65.	18. Dezember 2009	513
64/174.	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt	69 b)	65.	18. Dezember 2009	515
64/175.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	69 c)	65.	18. Dezember 2009	518
64/176.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	69 c)	65.	18. Dezember 2009	521
64/177.	Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus	104	65.	18. Dezember 2009	524
64/178.	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel	104	65.	18. Dezember 2009	525
64/179.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	104	65.	18. Dezember 2009	528
64/180.	Vorbereitungen für den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	104	65.	18. Dezember 2009	533
64/181.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	104	65.	18. Dezember 2009	535
64/182.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems	105	65.	18. Dezember 2009	536
64/183.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit	124	65.	18. Dezember 2009	111
64/184.	Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der fünf- undsechzigsten Tagung der Generalversammlung	48 und 114	66.	21. Dezember 2009	111
64/185.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	40	66.	21. Dezember 2009	265
64/186.	Ausbau der Vernetzung über die transeurasische Datenautobahn	50	66.	21. Dezember 2009	267
64/187.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	50	66.	21. Dezember 2009	268
64/188.	Internationaler Handel und Entwicklung	51 a)	66.	21. Dezember 2009	271
64/189.	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	51 a)	66.	21. Dezember 2009	275
64/190.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	51 b)	66.	21. Dezember 2009	276
64/191.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	51 c)	66.	21. Dezember 2009	279
64/192.	Rohstoffe	51 d)	66.	21. Dezember 2009	283

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/193.	Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und des Ergebnisses der Überprüfungskonferenz 2008 (Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung)	52	66.	21. Dezember 2009	287
64/194.	Modalitäten für den vierten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	52	66.	21. Dezember 2009	116
64/195.	Ölpest vor der libanesischen Küste	53	66.	21. Dezember 2009	290
64/196.	Harmonie mit der Natur	53	66.	21. Dezember 2009	292
64/197.	Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung	53 a)	66.	21. Dezember 2009	293
64/198.	Umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015	53 a)	66.	21. Dezember 2009	295
64/199.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	53 b)	66.	21. Dezember 2009	296
64/200.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	53 c)	66.	21. Dezember 2009	299
64/201.	Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020)	53 e)	66.	21. Dezember 2009	302
64/202.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	53 e)	66.	21. Dezember 2009	303
64/203.	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	53 f)	66.	21. Dezember 2009	305
64/204.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine fünfundzwanzigste Tagung	53 g)	66.	21. Dezember 2009	309
64/205.	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete	53 h)	66.	21. Dezember 2009	311
64/206.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen	53 i)	66.	21. Dezember 2009	316
64/207.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	54	66.	21. Dezember 2009	318
64/208.	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	55 a)	66.	21. Dezember 2009	321
64/209.	Auf dem Weg zu einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung	55 a)	66.	21. Dezember 2009	323
64/210.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	55 a)	66.	21. Dezember 2009	324
64/211.	Schaffung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit und Bestandsaufnahme der nationalen Maßnahmen zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen	55 c)	66.	21. Dezember 2009	325

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/212.	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	55 c)	66.	21. Dezember 2009	328
64/213.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	56 a)	66.	21. Dezember 2009	330
64/214.	Gruppen von Ländern in besonderen Situationen: Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	56 b)	66.	21. Dezember 2009	332
64/215.	Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut	57	66.	21. Dezember 2009	334
64/216.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	57 a)	66.	21. Dezember 2009	336
64/217.	Frauen im Entwicklungsprozess	57 b)	66.	21. Dezember 2009	339
64/218.	Erschließung der Humanressourcen	57 c)	66.	21. Dezember 2009	345
64/219.	Ernennung des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	58	66.	21. Dezember 2009	347
64/220.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	58 a)	66.	21. Dezember 2009	347
64/221.	Süd-Süd-Zusammenarbeit	58 b)	66.	21. Dezember 2009	348
64/222.	Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit	58 b)	66.	21. Dezember 2009	117
64/223.	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften	59	66.	21. Dezember 2009	348
64/224.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit	60	66.	21. Dezember 2009	352
64/225.	Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen	170	66.	21. Dezember 2009	356
64/226.	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt	71	67.	22. Dezember 2009	121
64/227.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	129	67.	22. Dezember 2009	548
64/228.	Sanierungsgesamtplan	132	67.	22. Dezember 2009	549
64/229.	Programmplanung	133	67.	22. Dezember 2009	553
64/230.	Konferenzplanung	135	67.	22. Dezember 2009	554
64/231.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009	139	67.	22. Dezember 2009	559

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
64/232.	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten	140	67.	22. Dezember 2009	561
64/233.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	142	67.	22. Dezember 2009	562
64/234.	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	154	67.	22. Dezember 2009	563
64/235.	Institutionalisierung des Arbeitsstabs Terrorismus- bekämpfung	115	68.	24. Dezember 2009	122
64/236.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgip- fels für nachhaltige Entwicklung	53 a)	68.	24. Dezember 2009	357
64/237.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie Rückgabe dieser Vermögenswerte, insbesondere an die Ur- sprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	55 b)	68.	24. Dezember 2009	361
64/238.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	69 c)	68.	24. Dezember 2009	541
64/239.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	143	68.	24. Dezember 2009	565
64/240.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	144	68.	24. Dezember 2009	567
64/241.	Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses	131	68.	24. Dezember 2009	569
64/242.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2008-2009				
	A. Endgültige Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2008-2009	131	68.	24. Dezember 2009	570
	B. Endgültige Einnahmenansätze für den zweijahreshaushalt 2008-2009	131	68.	24. Dezember 2009	573
64/243.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	132	68.	24. Dezember 2009	574
64/244.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011				
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	132	68.	24. Dezember 2009	584

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2010-2011	132	68.	24. Dezember 2009	587
	C. Finanzierung der bewilligten Mittel für das Jahr 2010	132	68.	24. Dezember 2009	587
64/245.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	132	68.	24. Dezember 2009	588
64/246.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	132	68.	24. Dezember 2009	591
64/247.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2010-2011	132	68.	24. Dezember 2009	592
64/248.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	136	68.	24. Dezember 2009	593
64/249.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	145	68.	24. Dezember 2009	596

Druck: Vereinte Nationen, New York

ISSN 1014-9589

11-21002 – Januar 2011